KvZ9

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

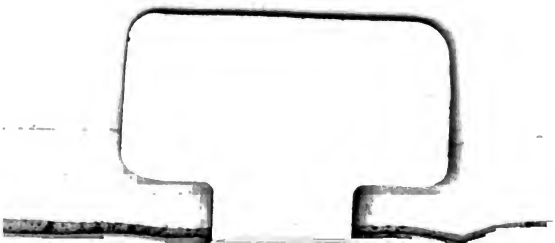

Digitized by Google

Digitized by Google

KV29

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST zu STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Teutsche Staatskanzlei.

Jahrgang 1799.

V. Band.

Von

D. Johann August Reuß,

herzogl. wirtembergischem Regierungsrath.

Ulm.

Auf Kosten der Stettinischen Handlung.

1800.

Digitized by Google

APRIL 21, 1932

Gräflich
Stolbergische
Bibliothek
zu
Wernigerode.

Digitized by Google

Inhalt.

des fünften Bandes.

I. Rechtsstreit zwischen den gräflich limburgischen Allodialerben und den von vohensteinischen weiblichen Nachkommen über die Herrschaft Adelmannsfelden. Seite 1

Beigefügt sind: Bemerkungen zur geschwinden und richtigen Uebersicht dieser Rechtsangelegenheit. S. 41

II. Beschwerden der Unterthanen des Gebiets der Reichsstadt Hall gegen den Magistrat daselbst. S. 53

1) Darstellung der gegenwärtigen Lage dieses am kaiserlichen Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreits. S. 55

Digitized by Google

2) Nachricht über die wahre dermalige Lage dieses kammergerichtlichen Prozesses, zur Belehrung für die Landleute. 26. Nov. 1798. Seite 67

III.) Ueber den Finanzzustand der Reichsstadt Nürnberg.

1) In triplo gleichlautend ausgefertigter Gruudvertrag zwischen einem hochlöblichen Rath der Reichsstadt Nürnberg und dem löblichen Kollegio der respektive Herren Genannten des gröseren Raths daselbst vom Jahr 1794. S. 87.

2) Historische Einleitung zu dem zwischen einem hochlöblicheu Rath der Reichsstadt Nürnberg und dem Kollegio der Genannten des grösern Raths daselbst, unter anhoffender allerhöchster kaiserlicher Ratifikation errichteten Grundvertrag. Zur nöthig erachteten Erläuterung desselben, in den Druk gegeben von dem der-

Digitized by Google

dermaligen engeren Ausschusse des besagten Genanntenkollegii. Nürnberg, 1794. Seite 144

3) Allerhöchst kaiserliches Konfirmationskonklusum des am 25. April und 16. Mai 1794. errichteten Grundvertrags. S. 159

4) Reichshofrathskonklusum vom 15. Mai 1797. S. 161

5) Reichshofrathskonklusum vom 9. Okt. 1797. S. 165

6) Reichshofrathskonklusum vom 23. Jänner 1798. S. 167

7) Reichshofrathskonklusum vom 27. März 1798. S. 169

8) Desgleichen vom 2. Jul. 1798. S. 171

9) — — vom 29. Okt 1798. S. 173

Digitized by Google

10) Erläuterung des am 29. Okt. 1798. ergangenen höchstverehrlichen Reichshofrathskonklusum in Sachen der Genannten des gröseren Raths zu Nürnberg contra den Magistrat daselbst; den zerrütteten Finanzzustand betr. Seite 181

11) Reichshofrathskonklusum, vom 21. Febr. 1799. S. 181

12) Reichshofrathskonklusum, vom 6. Jun. 1799. S. 190

13) Desgleichen vom 12. Jul. 1799. S. 190

14) Dekretum der allerhöchst kaiserlichen hochpreislichen Subdelegationskommission an das löbliche Genanntenkollegium, d. d. 26. Jul. 1798. den künftigen provisorischen Stadtsteuerfus betr. S. 202

Digitized by Google

15) Dekret der kaiserlichen Subdelegationskommissionn einer provisorischen Vermögenssteuer auf das Jahr 1799. betr. Seite 252

IV. Ueber die peinliche Untersuchuug gegen den Freiherrn Otto Philipp von Münster zu Burg-Lißberg. S. 263

1. Reichshofraths-Erkenntniß von 27. Jun. 1799. S. 269

2. Reichshofraths-Konklusum vom 12. Nov. 1799. S. 276

V. Fortsezung der Aktenstüke, die Ermordung der franzdsischen Friedensgesandten betr.

Schreiben des franzdsischen Gesandten Jean Debry, an den Minister der auswärtigen Verhältnisse Talleyrand vom 12. floreal an. 7. S. 278

Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums an die beiden Räthe, die Ermorder franzdsischen Gesandten betr. vom

Digitized by Google

vom 16. floreal an. 7. (6. Mai 1799.) Seite 286

Narré fidele du forfait commis à Raſtadt d'apres les ordres de l'Autriche par le regiment de autrichiens, dit de Szecklers, contre la legation francaiſe au congres de paix, le 9. floréal an. 7. de la republ. dicté par Jean Debry, l'un des miniſtres plenipotentiaires, le 17 floréal an 7. S. 290

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von dem Rechtsstreit zwischen den gräflich Limburgischen Allodialerben und den von Bohensteinischen weiblichen Nachkommen über die Herrschaft Adelmannsfelden.

Endlich ist der interessante Rechtsstreit über die schöne Herrschaft Adelmannsfelden von dem Kaiserlichen Reichshofrath am 3. Jun. 1799. nun auch in der lezten Instanz entschieden worden, nachdem seit der ersten Urtel ein Zeitraum von 60. Jahren verflossen war. Bekanntlich wurde derselbe zwischen den gräflich-Limburgischen Allodialerben und den weiblichen Nachkommen der Bohensteinischen Familie geführt, welche diese Herrschaft von dem Hause Limburg unter Widerkaufsrecht erworben, und zulezt als Lehen von demselben besessen hatte.

Schon der Gegenstand des Rechtsstreits war, nach der beträchtlichen Ausdehnung und der Beschaffenheit dieser Herrschaft, die gleichsam ein kleines geschlossenes Gebiet bildet, von nicht geringer Bedeutung für die streitenden Theile.

Aber auch die Rechtsfrage, von deren Beurtheilung der Ausgang desselben abhieng, war nicht nur an sich von Wichtigkeit, sondern auch für alle Höfe Teutschlands höchst interessant. Sie erhielt sogar in der Zeitperiode, in welcher der Streit am heftigsten betrieben wurde, noch einen starken Zuwachs von Gewicht, wenn man, in Hinsicht auf die damal nahe bevorgestandene Erlöschung des österreichischen Mannsstamms, auch das politische Interesse mit in die Wagschale legte.

Es kam nämlich — was auch in den damal herausgekommenen Folianten von Druckschriften sonst noch für manchfaltige Ausschweifungen angebracht waren — im Grunde blos auf die einfache Rechtsfrage an: ob nach Erlöschung des lehenherrlichen Mannsstamms das Eigentum eines Lehens an die mit diesem belehnte Familie falle; oder in der Schulsprache: ob in einem solchen Falle das dominium directum der im Mannsstamm erloschenen lehenherrlichen Familie mit dem dominio utili des Lehenmanns konsolidirt werde; wie im umgekehrten Fall — männliche Lehen vorausgesezt — unwidersprechlich, nach Erlöschung des Mannsstamms der vasallitischen Familie, das Lehen wider zu dem Eigentum zurükkehrt, oder das dominium utile mit dem directo konsolidirt wird.

Es ist unbegreiflich, wie damal eine Menge von Juristenfakultäten mit einem ungeheuren Aufwand von Gelehrsamkeit, in dem angenommenen

Falle

Falle wirklich die Konsolidation des Eigentums mit dem Lehen als Rechtsgrundsaz aufstellen und behaupten konnten; und noch unbegreiflicher, wie der höchste Gerichtshof nach einer solchen Theorie sprechen konnte. Und doch war diß wirklich der Fall. Die neuesten Erkenntnisse des Reichshofraths aber vom 17. Febr. 1797. und 3. Jun. 1799. giengen von dem — offenbar richtigen — entgegen gesezten Grundsaze aus. Möchten nur die Familien, die diese Reform trift, durch die Ausführung der erkannten Urtheile nicht in ein unübersehbares Unglück versinken!

Eine kurze geschichtliche Darstellung dieses interessanten Rechtsstreits wird einiges näheres Licht über die Sache verbreiten.

§. 1.

Von der Herrschaft Adelmannsfelden.

Adelmannsfelden, von welchem die noch gegenwärtig blühende Familie der Adelmann von Adelmannsfelden den Namen führt, war schon im 14ten Jahrhundert in dem Besiz der Grafen von Oetingen. Von diesen kam es im Jahr 1361. durch Kauf an das Gotteshaus und die Abtei Ellwangen; sodann im Jahr 1380. ebenfalls durch Kauf an Itta, die Wittwe des Schenken Konrads von Limburg. Von dieser gieng dann Adelmannsfelden durch Erbgang an das Haus Limburg über, bildete von dieser Zeit an ein

eigenes Limburgisches Amt, wurde, wie andere Limburgische Besizungen, in die Stammverträge dieses Hauses von den Jahren 1435, 1454, und und 1476. aufgenommen, und fiel in den Theilungen von 1441. und 1481. an die Speckfelder Linie. Es blieb auch in dem Besiz der Grafen von Limburg, bis es zuerst im Jahr 1482. an den Limburgischen Vogt, Götzen von Bachenstein, und 1493. an die Vohensteinische Familie widerkäuflich veräusert wurde.

Die Bestandtheile dieser Herrschaft sind theils aus dem Vohensteinischen Kaufbriefe (§. 2.) theils aus dem Lehenrevers (§. 7.) zu ersehen.

Uebrigens ist dieselbe ein dem Kanton Kocher einverleibtes Rittergut; welches ohne Zweifel seinen Grund darinn hat, daß es in demjenigen Zeitpunkte, in welchem sich die ritterschaftliche Verfassung ausbildete, schon in den Händen der adelichen Familie von Vohenstein war. (a)

§. 2.

---

a) In den Schriften der Vohensteinischen Allodialerben wollte zwar behauptet werden: Adelmannsfelden sei im 12ten Jahrhundert von einem Adelmann angelegt worden, und von diesem Zeitpunkt an ein unmittelbares dem Kanton Kocher einverleibtes Rittergut gewesen. Jene Angabe aber beruhet auf einer blosen Vermuthung, und konnte nicht erwiesen werden. Zwar läßt sich nicht zweifeln, daß Adelmannsfelden der Stammsiz der davon benann-

ten

§. 2.

Widerkäuflicher Verkauf derselben von dem Hause Limburg an die von Vohensteinische Familie.

Im Jahr 1493. verkauften die Erbschenken und semperfreien Wilhelm und Friedrich zu Limburg für sich und ihres Bruders Georgs Söhne

„das Schloß Adelmannsfelden mit allen

 „denen

---

ten Familie der Adelmann von Adelmannsfelden gewesen sei. Dieß beweißt aber nicht weiter, als daß zu der Zeit, da der niedere Adel sich von seinen Burgen und andern Sizen zu schreiben anfieng, und dadurch den Grund zu den nachherigen Geschlechtsnamen legte, ein Adelmann seinen Wohnsiz in Adelmannsfelden gehabt, und entweder die ganze Burg mit allen Zugehörden oder ein einzelnes Gut mit seinem Wohnsiz in dem Umfange desselben besessen habe.

Das aber folgt nicht daraus, daß er nothwendig das ganze Gut im Besiz gehabt haben müsse. Noch weniger läßt sich ohne nähern historischen Beweis behaupten, daß das Stammhaus einer adelichen Familie von einem Ahnherrn derselben angelegt worden sei.

Wenn aber auch dieß wirklich erwiesen wäre, so würde doch die Folgerung, daß Adelmannsfelden von diesem Zeitpunkt her ein ursprünglich dem Kanton Kocher einverleibtes Rittergut sei, offenbar keinen historischen Grund für sich haben; indem bekantlich die ritterschaftliche Verfassung in ihrer Entstehung und Bildung bei weitem nicht so hoch hinauf steigt.

Digitized by Google

denen nachkommenden Zugehörungen und Nuzen, Dorf, Weyler, Höffe und Wälder, Dorf Adelmannsfelden, Bommersweiler, Luzstrut, Leynefürst, Hallten, Buchelberg, Zimmersberg, Hinderwald, Reichswalde genannt, Mittelwald, Widerwald, Otterweiler, zu den Höffen, zum Holz, Azengeren, Altmaßrode, Ekerrode, Wiedach, Vornherzweyler, Steinabühel, Buller, Scheneberg, Hütten, Gaischart, Ottenweyler, Neuler, mit den dazu gehörenden Wälden, Item den Furengrund halber, gegen dem Schloß Adelmannsfelden gelegen, Item das Birkach, Item die Strutter, Item das Saurach und das Seelach, zu dem Burgstall, und auch dazu alle eigene Leuth, mit Gülten, Vogteien, Gerichten, Zwingen und Bännen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, und mit allem dem, das an Aekern, Wiesen, Gärten, an Holz, an Holzmarken, an Wälden, an Stok, an Stain und Rain, an Wasser, an Wasserleitungen, an Häusser, an Höfen ꝛc. ꝛc. ganz nichts davon ausgenommen als der Kirchensaz und die See, als ein freies lediges und unbekümmertes Aigen und Gut, und besonderlich frei aller andern Gericht, aller Bänne und Vogtrecht, aller Vogteien und Zwangsaillen recht und redlich zu Urthät

an Georg von Vohenstein um 3500 fl. Diesem Kauf wurde die Bedingung des Wiederkaufs mit folgenden Worten beigesezt:

„Auch

„Auch hat Georg von Vohenſtein, für ſich und alle ſeine Erben und Nachkommen, Uns und allen unſern Erben und Nachkommen, ſolchen Willen bewieſen und Freundſchaft gethan, daß Wir und alle Unſere Erben, das obbenannte Schloß Adelmannsfelden, mit aller ſeiner Zu- und Eingehörung, wie in dieſem Brief begriffen, nach 10. Jahren zu ewigen Zeiten, und eines jeden Jahr beſonder, auf Petri Cathedra, wolle wiederumb 3500 fl. obgenannter Währung, von ihme und ſeinen Erben kaufen mögen, aber davor nicht, doch wann wir und unſere Erben dieſen Wiederkauf thun wollen, das ſollen Wir oder unſere Erben, Ihme oder ſeinen Erben, ein ganz Jahr vor Petri, oder ehe, mit unſern verſiegelten Brieffe, zu Haus und Hofe redlich verkündigen, und dann hernach über ein Jahr, uff St. Peters Tag Ihm oder ſeine Erben, des Kaufgeldts der 3500 fl. vorgerührter Währung 14. Tage vor oder nach, zu Hall, Krailzheim oder Gemünd, in der dreyen Städt einer, an welcher Sie es am liebſten haben, und Uns benennen werden, zu bezahlen, alsdann ſoll er oder ſeine Erben Uns oder unſern Erben, das Schloß Adelmannsfelden mit aller Zugehörung wieder eingeben, und zu Unſern Handen ſtellen, und alle arme Leut, ſo Ihnen Pflicht gethan, wider ledig zehlen, daß eins mit den andern zugen, ob aber geſchehe,

daß wir oder Unsere Erben, Georgen von Wohenstein oder seinen Erben verkündten, daß Wir den Wiederkauf thun wollen, wie obsteet, und Ihnen das Geldt nit geben, nach diß Briefs Sage, was dann sie des Schaden nehmen, es were gegen denen den sie Ir Geldt zu verleyhen versprochen, oder darum kaufft hätten, oder in andern Weeg, wie der Schad herkäme, doch daß es redlicher und ungefehrlicher Schad hieße, und were, denselben allen sollen und wollen wir Ihnen mit dem dik gemelten Kaufgeldt auch ausrichten, und bezahlen, ohn Wiederred, ohn Ihren Schaden, oder Ihrer Erben Schaden, wo Wir das aber nit theten, so haben sie Macht, die Burgen darum in verschriebener Weyß oder in Leistung zu mahnen, die dann abermals, wie vorsteet, leisten sollen, und das zu thun schuldig und verpflicht seyn, ohne alle Gefährde, böse Meinung hierin ganz ausgeschlossen."

§. 3.

Ankündigung des Wiederkaufs, Rechtsstreit darüber, und Verglich vom Jahr 1538.

Im Jahr 1534. entschlosen sich die Grafen von Limburg, von dieser Wiederkaufsbedingung Gebrauch zu machen. Diesem Ansinnen wollte aber von dem Besizer Ludwig von Wohenstein aus dem

dem Grunde nicht Statt gegeben werden, weil mit der Kaufsumme nicht auch zugleich die Erstattung der Meliorationen, welche er auf —:· 17975 fl. berechnete, anerbotten worden war.

Hierüber entstand zwar ein Rechtsstreit vor dem kaiserlichen Reichskammergerichte. Es wurde aber derselbe im Jahr 1538. durch einen gütlichen Vergleich dahin beigelegt:

„daß Adelmannsfelden, Schloß und Amt, samt aller derselben Zu- und Eingehör Ludwigen von Wohenstein, und seinen eheligen Kindern, so Er jezund oder in künftiger Ehe von seinem Leib gebohren überkommen wird, so lang Er und dieselben im Leben sein, bleiben sollen, aber weiter nit uff sein Ludwigen von Wohensteins Enkeln oder Nepotes verstanden werden, und die Herrn von Limburg in bestimbter Weyl einigen Wiederkauf zu thun nit Macht haben, sondern soll gemeldter Ludwig von Wohenstein, und seine eheliche Kinder, Söhn und Töchtern, Adelmannsfelden ihr Lebenlang nüzen und nieſen, und inhaben, wie obgemeldt, und so er und seine eheliche Kinder alle mit Tod abgangen, alsdann mögen die Herrn von Limburg, Ihre Erben und Nachkommen, zu ewigen Zeiten das gemelte Schloß und Amt Adelmannsfelden samt aller Zu- und Eingehör, wie dann daſselbig Ludwig von Wohensteins Eltern kaufsweis von den Herrn zu Limburg an sich gebracht, auch

Er die jezund besizt und geneußt, Inhalt eines versiegelten Regisiers, so oftermalen Wohenstein den Herrn von Limburg neben diesen Vertrag zugestellt, mit viertausend Gulden Rheinischer gemeiner Landswährung zu ihren Handen lösen, ohne Irrung oder Eintrag Ludwigen von Wohensteins und seiner ehelichen Kinder Erben, oder menigliches, wie dann gemeldter Ludwig von Wohenstein dem Herrn von Limburg dieser Abred und dem Vertrag gemäs, die Revers vor sich, seine eheliche Hausfrau, und aller Ihrer Erben und Nachkommen, unter seinem und seiner Freund zweier von Adel angebohrnen Insiegeln übergeben und zugestellt, darzu auch die Güther, so Ludwig von Wohenstein und seine Erben ausserthalben der alten Kaufverschreibung, es seyen Weyher, Wiesen, Hölzer oder andere Güter, wo und von wem sie die zu seinen oder Ihren Handen gebracht, und uff heutigen Tag inhendig haben, nichts ausgenommen, und sonderlich in dem vorbemeldten Regiser unterschiedlich verzeichnet und beschrieben worden, den Herrn von Limburg zu der Zeit des Widerkaufs auch gedeihen und zugestellt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Neue Irrungen und Prozesse über die Erbfähigkeit der Ludwigischen Enkelsöhne.

In diesem Vergleich lag der Keim zu grossen Streitigkeiten. Als im Jahr 1623. Hans Jakob von Wohenstein, der jüngste Ludwigische Sohn, mit Tod abgieng, und man von dem einzigen muthmaslich noch lebenden jedoch verschollenen ältesten Sohn, Haug Beringer, keine Nachrichten hatte, glaubten die Schwestern derselben, in Gemäsheit eines im Jahr 1582. zwischen ihnen und ihren Brüdern errichteten Vertrags, in dem Fall zu seyn, das Gut Adelmannsfelden, mit Ausschluß der Bruders-Söhne, in Besiz zu nehmen, und riefen, da diese sich dessen weigerten, die Herren von Limburg, Spekfelder Linie, zu rechtlichem Beistand auf, welche dann auch unter dem Rechtstitel: als Territorial- und Landesherrn, die Ludwig von Wohensteinischen Enkel mit Gewalt aus dem Besiz der Herrschaft sezten, und kraft eines nachgefolgten mit den Ludwigischen Töchtern errichteten Vertrags diese Herrschaft für sich selbsten zu erwerben suchten. Zu dem Ende beriefen sie sich auf den Vergleich von 1538. nach welchem die Ludwigischen Enkelsöhne zur Erbfolge in das Gut Adelmannsfelden nicht gelangen konnten. Uebrigens wurde diese Handlung im Jahr 1624. durch ein reichshofräthliches Mandatum pœnale

sine

sine clausula restitutorium & inhibitorium kaſſirt, und die Ludwigiſchen Enkel in den Beſiz des Guts wiederum geſezt.

§. 5.

Und über die wegen entbehrter Nuzungen und erlittenen Schadens gemachte Forderung.

Da die Ludwig v. Bohenſteiniſchen Enkel zu gleicher Zeit über den durch die Limburgiſche Beſizergreifung erlittenen Schaden und die entbehrten Nuzungen mit Einrechnung der Spolienzinſe eine Forderung von — ℔. 106,641 fl. formirt hatten, ſo wurde dieſer Gegenſtand zu weiterer gerichtlicher Verhandlung ausgeſezt, und der daraus erwachſene Liquidationsprozeß auch wirklich mehrere Jahre hindurch vor dem kaiſerlichen Reichshofrath betrieben, bis endlich ſowohl dieſe, als auch jene über den Rukfall an Limburg immer noch fortgedauerte Streitigkeit durch einen förmlichen Vergleich beigelegt wurde.

§. 6.

Beilegung dieſes Streits. Vergleich vom Jahr 1652. und 1662. Adelmannsfelden wird dadurch Limburgiſches Lehen.

Dieſer Vergleich, der den 20ten Febr. 1652. zu Gaildorf entworfen, und den 12ten Juli 1662. zu Alfdorf ergänzt und beſtätigt worden iſt, wurde zwiſchen der Herrſchaft Limburg, Spekfelder Linie

und

und den gesamten von Wohenstein durch Verwendung des Kanton kocherischen Ritterdirektors Georg Friedrich von Holz abgeschlossen, und enthält folgende auf den nachher erfolgten grosen Rechtsstreit sich beziehende Punkte:

„ ꝛc. ꝛc. Anlangend fünftens das Hauptwerk an sich selbsten, so ist es dahin bethaidet worden, das Schloß und Amt Adelmannsfelden, cum apertinentiis, von der Herrschaft Limburg, Spekfelder Linie, nicht nur jezt lebender von Wohenstein ꝛc. namentlich Johann Albrechten, Johann Veithen, Philipp Gottfrieden und Ernst Albrechten, sondern auch all ihren mannlichen und ehelich gebohrnen Descendenten, Stammens und Namens deren von Wohenstein, nach adelichem Lehenrecht und Gewohnheit, als ein Ritter-Mannlehen werden, gleichwohl ihnen, denen von Wohenstein zugelassen seyn solle, Einen aus ihrem Geschlecht nach Belieben, zu einem Lehenträger jederzeit zu erwählen, welcher in ihrer aller und der übrigen Namen die Lehensgebühr erstatten, worinnen sie auch sowohl der Recognoscir-Requirir-auch Lehenspflicht-Leist- und Bedienung, auch des Tares halber gleich allen andern adelichen Lehen-Leuten gehalten werden sollen.“

„Dann, daß auf erfolgenden Abgang gesambten ehelichen Mannstammens und Namens derer von Wohenstein ꝛc. Schloß und

Amt

Amt Adelmannsfelden, mit aller Melioration, was von Ihnen von Vohenstein ꝛc. in demselben Distrikt jezt und inskünftige auf welcherlei Weis und Weg auch gebessert und acquirirt worden, das seye am Schloß und andern, als Bauen, aigenen Höffen, Waldungen, Gärten, Wisen, Weyden, oder Feldungen, Weyhern, Seen, Wasser, und Wasserleitungen, Item auch Unterthanen, Schuzverwandten, oder Leibeigenschaften, an Vogteien, Gerichten, Freiheit, und Immunitäten an Intraden nnd Nuzbarkeiten, besuchtem, unbesuchtem, unter und ob der Erden, nichts ausgenommen, der Herrschaft Limburg, Sontheimer Linie, oder im Abgang deren Gaildorfischen Linie, wieder zurük und heimfallen; hiervon aber sollen ausgenommen, und unter jeztvermeldten nit verstanden seyn, die dem Closter Lorch notorie competirende Lehenherrschaften uff den Abtswald, bei Vorhardsweiler gelegen, sodann der Kauffschilling, der erst vor wenig Jahren von dem Adelmann erhandelter Güter und Zehenden, benebens deme, von Ihme Verkäufer reservirte Reluition, als welche beede in diesen Vergleich nicht gehörig, noch mit Fug darein gezogen werden mögen, allein ist dabei zwischen der Herrschaft Limburg und denen von Vohenstein ꝛc. expresse verglichen, und haben auch Sie von Vohenstein versprochen,

chen, eine ordentliche specificirte Designation, was vor dißmal zum Schloß und Amt Adelmannsfelden in allem gehörig, auch was für Schulden, so gleichwohlen über fünf tausend Gulden nicht seyn soll, darauf hafteten, der Herrschaft Limburg einzuhändigen, und obwohlen dieses gleich bei der Subscription unterhabendem Receß geschehen solle, ein solches aber zu prästiren die Zeit zu kurz gewesen; Als solle sowohl einem solchen, ohne einige Zeitverliehrung, sobalden immer möglich, folglich nachgekommen, als nit weniger hierauf von Hochwohlgedachter Herrschaft Limburg denen von Vohenstein ꝛc. Copia Lehenbriefs übersender, und darnach unverlängert die Bezahlung obbedittenermassen vorgenommen werden."

„Endlichen ist auch verglichen, und von offtbesagter Herrschaft Limburg beliebt worden, daß von derselben, nach Abgang des mannlichen Stammens und Namens derer von Vohenstein ꝛc. für das weibliche Geschlecht ebenmäßigen Stammens, drei tausend Reichsthaler erstattet werden sollen, daß, wann ein oder mehr von solchem weiblichen Geschlecht, so dann im Leben und übrig seyn, Sie die bedeuthe Summam der dreitausend Reichsthaler völlig empfangen; falls aber dergleichen keine, sondern allein Kinder von ihrem Leib gebohren im Leben derselben an

ihrer

ihrer Mutter oder Mutter Statt allein zwei tausend Reichsthaler gelüffert werden, massen auch von dem wirklichen Empfang von Adelmannsfelden und dessen Zugehör, zu welchen nicht schuldig seyn, auch ihnen kein anderes angesonnen werden solle.

Neben solchen drei oder respective zweitausend Reichsthalern aber solle ebenmäßig uff ereignenden Rükfall von denen zwei Bohensteinischen Ansizern ausser Adelmannsfelden, als Ottenhof und Mezelgern, dem weiblichen Geschlecht einer, nach der Herrschaft Limburg Belieben, Erb- und Aigentumlich, doch daß die darauf haftende Beschwerden, wie vor Alters, davon erstattet, überlassen werden; bis dahin, und den bedingten Ruckfall, sollen die von Bohenstein ꝛc. mit solchem und andern ihren Höfen, auch übrigen Güthern, eine freie Disposition so weit haben, daß denenselben, oder der Herrschaft Limburg, an ihren Befugnissen dadurch nichts präjudicirt werde.

Schließlichen ist noch dieses verglichen worden, daß, umb mehrerer Authorität willen gegenwärtiger Handlung, gleich so balden kaiserliche Confirmation von beeden Theilen gesucht, inzwischen aber nichts desto weniger allem demjenigen, was in vorgesezten Punkten, von Worten zu Worten einmüthig und beständig beliebet, von gemeltem dato des

getrof-

getroffenen Vergleichs an zu rechnen, ohne einige Gefährde und Widerrede, dergestalt nachgelebet werden solle, als wann selbige bereits erhalten und bei Handen wäre."

§. 7.

Erste Belehnung mit Adelmannsfelden. Fortgang dieser Verhältnisse bis auf die Erlöschung des limburgischen Mannsstamms.

Ob die kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs wirklich nachgesucht und erhalten worden sey, ist aus den beiderseitigen Schriften nicht zu ersehen. Wenigstens ist es 1683. noch nicht geschehen gewesen. Indessen wurde der Vergleich zur Erfüllung gebracht. Die von Bohenstein empfiengen 1665. erstmals das Schloß Adelmannsfelden samt den Zugehörungen und Meliorationen von der Herrschaft Limburg zu Lehen.

In dem Lehensrevers von diesem Jahr wurden als Lehen aufgezählt:

„Das ganze Schloß Adelmannsfelden mit folgenden Zugehör ꝛc. Adelmannsfelden das Dorf, Halbbauern, Löhner, Löhners Güther so der Zeit unbezimmert, Ottenhof, Mezelgehrn, Burkhardts oder Freymühl, Scheulenmühl, Pommertsweyler, Lüzstrüet, Straßdorf, Höfen, Büchelberg, Foretsweiler, Steinenbühel,

zu Bühler, Zimmersberg, Neuenmühl, Eisenschmidt, Ziegelhütt, Wildenhoff, Altweyher, Finkenhaus, Rüderberg oder Thanenbühl, auf der Mödern, Mindich auf der Haydt, Spazenhoff, Römen, Hinderwald, Mittelwald, Vorderwald, zu Hütten, Hüttenhoff, Imbrand, zu Holz, Clapperschenkel und Bahnmühl, Eckerroden, Altmannsroden, Schönenberg, Gaischard, zur Halden oder Haldenhoff, Leinenfürst, Neuler, ferner siebenzehn See, darunter obenverme'dte bei der Neuenmühl und Eisenschmidten begriffen, auch etliche Fisch = und Krebs = Bäche und sieben unterschiedliche Waldungen."

Auf jedesmaligen Todesfall wurde die Lehensverbindung ohne Widerspruch erneuert, bis endlich im Jahr 1713. durch den Tod des Grafen Vollrat zu Limburg der Mannsstamm dieser gräflichen Familie erlosch.

§. 8.

Ansprüche der Vohensteinischen Familie auf Konsolidation des Eigentums mit dem Lehen.

Diesen Vorfall glaubte Ludwig Christoph von Vohenstein, der damalige einzige Inhaber von Adelmannsfelden, dahin benuzen zu können, daß er unter dem rechtlichen Vorwande, das Eigentum habe sich nun mit dem Lehen vereinigt,

oder

oder das dominium directum habe sich nun mit dem utili consolidirt, die fernere Lehensverbindlichkeit gegen die gräflichen Allodial-Erben nicht mehr anerkennen wollte, und zu dem Ende die Bitte um Erneurung des Lehens geradehin verweigerte. Indessen wurde er durch einige reichshofräthliche Mandate provisorisch hiezu angehalten, über die Consolidation des Lehens selbst aber ein förmlicher Prozeß von demselben eingeleitet, und auch von seinem einzigen männlichen Erben und Nachfolger Johann Ludwig von Bohenstein mit gleichem Eifer fortgesezt.

§. 9.

Hauptgründe derselben. Rechtsgutachten für dieselbe.

Die vorzüglichsten Gründe der von Bohenstein beruhten eines Theils auf der Behauptung; die Herrschaft Adelmannsfelden sei ursprünglich ein freiadeliches- dem Ritterkanton Kocher einverleibtes Gut gewesen, das durch ordentlichen Kauf an ihre Familie gekommen sei, und über welches von ihren Vorfahren cum effectu alienationis ohne kaiserliche Erlaubniß nicht habe transigiret werden können, — andern Theils auf dem Rechtssaze, daß, was nach den allgemeinen und besondern Lehenrechten dem Lehenherrn gelte, auch dem Vasallen gelten müsse. Aus dem ersten Grunde fochten sie die Giltigkeit der Vergleiche von 1652. und 1662. überhaupt an, und aus dem

zweiten glaubten sie berechtigt zu seyn, das Lehen nach dem Tode des lezten männlichen Lehensherrn nun als eigen betrachten zu dörfen, zumal, da sie es nach den obenangezeigten Verträgen als ein aufgetragenes Lehen ansahen, und wegen der gräflich limburgischen weiblichen Nachkommenschaft über die Sukzession in das Lehen Adelmannsfelden in demselben lediglich nichts bestimmt worden war.

Diesen Gründen, welche auf einem analogischen Schlusse von dem an sich ganz entschiedenen und unbestreitbaren lehenrechtlichen Grundsaze von dem Lehensheimfall an den Lehenherrn auf Absterben des lezten männlichen Vasallen beruhen sollten, traten die Juristenfakultäten Tübingen, Halle, Giesen, Altdorf, Ingolstadt und Salzburg bei, und diese sowohl, als einige einzelne angesehene Rechtslehrer, z. B. Cramer in observ. jur. tom. IV. und G. D. Hofmann, der Verfasser der Bohensteinischen Deduktionen, in dissert. de appropriatione feudorum bestärkten sichtbar genug in der ganzen Folge des Prozesses die von Bohenstein in ihren Ansprüchen, so daß sie jede gütliche Beendigung von der Hand wiesen.

§. 10.

Entgegengesezte Limburgische Gründe.

Aus ganz andern Gesichtspunkten giengen die Gräfinnen von Limburg aus. Sie sezten in ihren Schrift-

Digitized by Google

Schriftsäzen entgegen: daß niemal, und selbst 1493. nicht ein wahrer Verkauf an die von Bohenstein statt gefunden habe, — daß die Herrschaft Adelmannsfelden diesen damal für die vorgeschossene Summe von —:· 3500 fl. nur Pfandweise eingeräumt worden sei — daß, wenn auch ein wirklicher Kauf angenommen werden müßte, solcher wegen der = bei den gräflich Limburgischen Häusern vorliegenden Familienverträge nnd des eingeführten Fideikommisses nicht giltig seyn würde, noch die Nachfolger in der gräflichen Regierung verbinden könne: — daß, wenn man auch alles zugeben wolle, jede ältere Streitigkeit durch den Vergleich von 1662 einmal gänzlich gehoben worden sei, denn nach demselben hätten die von Bohenstein die befragte Herrschaft nicht blos von dem Mannsstamme der Grafen zu Limburg, sondern überhaupt von der Herrschaft Limburg zu Lehen empfangen, welche in keinem Fall aussterben, sondern mit allen Rechten auf jeden Nachfolger ohne Unterschied des Geschlechts übergehe: — auch daß nach dem klaren Buchstaben dieses Vergleichs die kaiserliche Konfirmation nicht als eine Conditio sine qua non betrachtet werden — deren Abgong daher diesem Vergleich an seiner Giltigkeit nichts nehmen könne.

Digitized by Google

§. 11.

Erlöschung des Bohensteinischen Mannsstamms im Jahr 1737. Fortsezung des Prozesses durch die weiblichen Nachkommen. Erste für dieselbe günstige Urtel vom 20. Okt. 1739.

Beide Theile waren in Erwartung des baldigen Ausgangs dieses Rechtsstreits, als im Jahr 1737. Johann Ludwig von Bohenstein in einem Weyher ertrank, und mit ihm auch nun der Bohensteinische Mannsstamm gänzlich ausstarb. Seine Schwestern: Eleonore Juliane verehlichte von Jungkenn, Marie Auguste verehlichte von Nettelhorst, und Johanne Dorothea Charlotte, verehlichte von Bernerdin, traten daher in den Besiz des Guts und in die Fortsezung des Rechtsstreits gegen Limburg ein, und sie erlangten den 20. Okt. 1739. die reichshofräthliche Sentenz:

„daß partis impetrantis, modo deren Bohensteinischen Erben exceptio consolidationis dominii directi cum utili bei Kräften bleibe, mithin das strittige Gut Adelmannsfelden nebst aller Zugehör von der Zeit an, da der gräflich Limburgische Mannsstamm erloschen, pro allodio zu achten sei; da hingegen dem impetratischen gräflich Limburgischen Theil wegen seiner Replik darwider ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Compensatis expensis."

§. 12.

Limburgische Maasregeln gegen diese Urtel. Restitutions-Instanz.

Gegen diese Urtel ergriefen die Limburgische Allodialerben das Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand. Sie übergaben am 13. Jan. 1743. ihre Supplik, in welcher sie zugleich den lehenrechtlichen Saz der Konsolidation umkehrten. Sie behaupteten, daß nunmehr, nach erfolgtem Aussterben des Mannsstammes der Vasallen, das Lehen als erbfnet an sie zurük fallen müsse. Schon in der Vorrede zu der für ihre Rechte und Ansprüche abgefaßten rechtlichen Ausführung erklärten sie, daß sie sich bei der Urtel vom 20. Oktobr. 1739. beruhigen würden, wenn ein einiger Titel in den teutschen oder longobardischen Lehensgesezen zu finden wäre, oder nur die Spur eines Herkommens entdeckt werden könnte, wodurch sich einigermassen beweisen liese, daß bei Abgang des Mannsstamms der Lehenherrn, bei gegebenen oder aufgetragenen Lehen, die Lehenleute von ihrer Verbindlichkeit frei werden, und die Lehenstücke als Eigentum erhalten sollten: Nun sei aber beinahe kein einziges Land in dem teutschen Reich, dessen Herrn nicht wenigstens einmal ausgestorben wären, und dennoch sey jeder Lehenhof noch vorhanden, und die Lehen bei dem Weibsstamme, eben so wie bei dem Mannsstamme, fortgegangen.

In der Ausführung selbst bemühte sich der Verfasser — es war Senkenberg — für die Limburgische Allodialerben zu beweisen, daß nach allen Lehenrechten jedes Lehen dem Eigentum, und allen Eigentumserben des Lehenherrn, eben so wie ein anderes Eigentumsstük heimfalle, ohne Unterschied, ob das Lehen ein gegebenes oder übertragenes sei, daß in Teutschland auch nicht ein einziges diesem rechtlichen Grundsaze zuwider laufendes Beispiel existire, daß übrigens Adelmannsfelden durchaus nicht für ein übertragenes, sondern für ein gegebenes Lehen gehalten werden müsse, da dieses Gut in den Händen des ersten von Hohensteinischen Besizers eigentlich nichts anders als ein von Limburg erhaltenes Pfandgut gewesen sei ꝛc.

§. 13.

Intervention des brandenburgischen Hauses.

Während dem Laufe des Prozesses in der Restitutionsinstanz, schien die Sache eine neue unerwartete Wendung nehmen zu wollen, welche für beide Theile gleich ungünstig hätte ausfallen können.

Es trat nämlich noch ein bei diesem Rechtsstreit interessirter Theil auf. Das Kurhaus Brandenburg und nachher das fürstliche Haus Brandenburg Onolzbach, nachdem jenes diesem seine Rechte als Afterlehen übertragen hatte, stellte sich sowohl gegen das gräfliche Haus Limburg, als gegen die Hohensteinischen Relikten, als Intervenienten dar.

Das

Digitized by Google

Das Kurhaus Brandenburg hatte nämlich bekantlich schon von dem Kaiser Leopold I. die Anwartschaft auf alle Limburgische Reichslehen erhalten, und nahm nun Adelmannsfelden als ein durch das Aussterben des Hohensteinischen Mannsstamms erdfnetes Reichsafterlehen für sich selbst in Anspruch. Dieser Intervention entsagte aber Brandenburg — jedoch blos zum Vortheil von Limburg — im Jahr 1785. förmlich, behielt sich hingegen sein mit Limburg nun vereinigtes Interesse gegen die Hohensteinischen weiblichen Nachkommen vor.

§. 14.

Hofkommission zur Güte. Günstige Urtel für Limburg vom 17. Febr. 1797.

Der Erfolg des neuen rechtlichen Verfahrens in der Restitutions-Instanz fiel endlich für das Haus Limburg so glüklich aus, daß, nachdem zuvor im Jahr 1795. eine kaiserliche Hofkommission zum Versuch einer gütlichen Auseinandersezung vergeblich niedergesezt worden war, am 17. Februar 1797. die Urtel dahin ausgesprochen wurde:

„daß sie wider die Urtel vom 20ten Okt. 1739. in integrum zu restituiren, somit die impetratische exceptio consolidationis dominii directi cum utili nicht gegründet, wohl aber der impetratische Theil gegen impetrantische Leistung der demselben im Vergleich von 1662. zugestandenen Vortheile das

reichsunmittelbare Rittergut Adelmannsfelden mit Zugehör und den a die litis in restitutorio conteſtatæ genoſſenen Nuzungen, jedoch nach Abzug der von eben dieſer Zeit an aus dem vergleichsmäſig ihm zu überlaſſenden Anſiz Mezelgehren oder Ottenhof bezogenen Einkünften auch reichsüblichen Zinſen, von denen beim Rükfall für das Hohenſteiniſche weibliche Geſchlecht bedungenen Geldbetrag dem impetrantiſchen Theil abzutretten ſchuldig und gehalten ſeye. Compenſatis expenſis.

§. 15.

Vorläufige Vergleiche einiger Hohenſteiniſchen Nachkommen mit dem Hauſe Limburg.

Hiebei iſt aber zu bemerken, daß einige der ehemaligen Hohenſteiniſchen Streitgenoſſen, die Familien von Bernerdin und von Jungkenn, noch ehe dieſe Urtel gefällt worden war, ſich mit dem gräflichen Hauſe Limburg für ihre Anteile verglichen, und auf die Fortſezung des Prozeſſes für ihre Perſonen Verzicht gethan hatten. Es blieben alſo nur noch die Nachkommen einer Nettelhorſtiſchen Tochter, und zwar ihr Gemahl, Samuel Friderich von Gültlingen, ihr Sohn, Karl Ludwig Immanuel von Gültlingen, und ihre Tochter, eine verehlichte von Waldenfels, ſodann ſeit 1765. der Freiherr Philipp Onz von der Ley übrig. Gegen dieſe war alſo eigentlich die Urtel gerichtet.

§. 16.

§. 16.

Die übrigen Vohensteinischen Erben ergreifen das Rechtsmittel der Restitution. Hauptgründe derselben.

Nun ergrifen auch diese gegen die Restitutionsurtel das Rechtsmittel der Restitution, und übergaben im Mai 1798. ihre Imploration. Hier suchten sie durch 21. vorgeblich neue Gründe die ältere Urtel vom 20ten Okt. 1739. aufrecht zu erhalten. Unter solchen verdienen hauptsächlich folgende herausgehoben zu werden:

1) daß contra jus in thesi, oder gegen eine auf einer blosen Rechtsfrage beruhende Entscheidung, von Seiten Limburgs die Reformation dieser Urtel nicht habe nachgesucht werden können. —

2) Daß die Limburgische Allodialerben mit ihrem Restitutionsgesuch fremde Dinge, welche eine eigene Rechtshandlung erfordert hätten, verbunden haben. —

3) Daß die Urtel von 1797. contra petita partium vel plus quam partes petierunt erkannt habe.

4) Daß die Vohensteinischen Allodialerben nicht nur überhaupt sondern vorzüglich

5) der nunmehrige litis Consors Freiherr von Onz nicht hinlänglich gehört worden sey.

6)

Digitized by Google

6) Daß der erste zwischen den Herrn Grafen von Limburg und dem Freiherrn von Bohenstein im Jahr 1538. errichtete Vergleich nicht blos unnöthig gewesen, sondern auch wieder aufgehoben worden sei.

7) Daß die Vergleiche von 1652. und 1662. durch Gewalt, List und Armuth erzwungen worden, mithin ungiltig seyen, und daß besonders der Vergleich von 1662. eine unheilbare Nullität in sich enthalte, indem dadurch der von Bohensteinischen Familie eine übermäßige Verlezung zugegangen sei.

8) Daß die Consolidatio dominii directi cum utili wenigstens auf die nach dem Kauf von 1493. gemachten Acquisitionen gehen müsse, und

9) daß in keinem Fall die Erstattung der fructuum perceptorum a die litis in restitutorio contestatæ statt haben könne, weil die Bohensteinische Relicten durch eine obristrichterliche Urtel bonam fidem erlangt haben.

§. 17.

Abschlägliche Urtel vom 3ten Junii 1799.

Indessen wurde unterm 3ten Jun. 1799.

„die nachgesuchte restitutio in integrum ob defectum novorum relevantium abgeschlagen, und ad parendum sententiæ de 17. Febr. 1797. sub comminatione realis exe-

executionis eine 2. monatliche Frist ex officio anberaumt.“

auch unterm 3ten Octbr. 1799. mit wirklicher Erkenntnis der Realexecution gedroht.

§. 18.

Rekurs an den Reichstag.

Gegen diese reichshofräthlichen Verordnungen haben nun die noch übrigen im Streit befangenen Wohensteinischen weiblichen Descendenten den Rekurs an die Reichsversammlung ergriffen, indem sie eine gemeine Beschwerde darin zu finden glaubten, daß der Reichshofrath durch die neuere Urtel, und insbesondere durch Abschlagung der Restitution gegen die Reichsgeseze gehandelt, zu einem Jurisdiktionskonflikt gegen das Reichskammergericht Anlaß gegeben, und vorzüglich nach ganz andern Grundsäzen gesprochen habe, als wie sie in einer so dunkeln Rechtsthesi, wie die der Konsolidation ist, von den berühmtesten Rechtslehrern aufgestellt, und von dem Kammergericht sowohl, als ehemals von dem Reichshofrath selbst angenommen und durch mehrere Urteln sanktionirt worden sind.

Ich werde die Rekursschrift in einem andern Bande mittheilen. Bisher konnte es der Freiherr von Gültling, seiner vielen Bemühungen ungeachtet, noch nicht dazu bringen, daß sie zur Diktatur gekommen wäre.

Digitized by Google

§. 19.

Von den Prozessen der Vohensteinischen Nachkommen unter sich am Kammergericht.

Die Vohensteinischen Nachkommen haben, wie hier beiläufig berührt wird, in ihrem Rechtsstreit mit Limburg, vorzüglich in neueren Zeiten, einen Hauptgrund zu Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche und der Konsolidation des Eigentums mit dem Lehen daher genommen, daß in allen ihren übrigen Streitigkeiten das Reichskammergericht von dem rechtlichen Saz ausgegangen sei, daß mit dem Tode des Grafen Vollrath von Limburg das Gut Adelmannsfelden für sie wieder allodial geworden sei. — Es wird daher nicht zweklos seyn, auch noch diese Streitgegenstände zu berühren, woraus sich dann freilich das Resultat ergiebt, daß alle diese Streitigkeiten entweder die Vohensteinischen unter sich, oder einen Dritten, niemals aber die Herrschaft Limburg angegangen haben, weshalb auch diese kein Präjudiz aus den Entscheidungen des Reichskammergerichts gegen sich gelten lassen.

§. 20.

Besonders an den Regredientansprüchen auf den Johann Veit von Vohensteinischen Antheil.

Johann Veit von Vohenstein, welcher das Lehen Adelmannsfelden von Limburg mit seinen Agna-

Agnaten empfangen hatte, starb 1694. und hinterlies eine einzige Tochter Magdalena Margaretha, die sich an Tobias Onz von der Ley verheirathete. Ihre Nachkommen, welche sich in Adeliche und Unadeliche theilten, machten nach Aussterben des Vohensteinischen und Limburgischen Mannsstamms auf einen Theil der Herrschaft Regredient-Erbsansprüche, und es wurde ihnen auch von dem kaiserlichen Reichskammergericht unterm 17ten Jul. 1762. und in restitutorio unterm 11. Mai 1765. †) der ehemalige Johann Veit von

†) Diese beede Urteln befinden sich in Maders Sammlung reichsgerichtlicher Erkentnisse in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, 18. Bd. p. 610 seq. die erstere geht dahin:

„daß Klägere die Herrschaft Adelmannsfelden, wie solche von Johann Veit von Vohenstein besessen worden, samt allen daraus von Zeit des ausgestorbenen von Vohensteinischen Mannsstamms erhobenen Nuzungen vor so viel Anteil, als sie sich zu ihrer Grosmutter Maria Magdalena, gebohrner von Vohenstein, Erbschaft legitimirt haben, oder noch ferners legitimiren werden, zuzusprechen, und dieselbe darin zu reimmittiren, Beklagte hingegen solche an Kläger abzutretten.

Durch die zweite Urtel wurde den von Vohensteinischen Allodialerben die gegen die erste Urtel nachgesuchte restitutio in integrum abgeschlagen, und und die schon per Sententiam d. d. 7. Mai 1763. auf den Kanton Neccar-Schwarzwald und Ortenau er-

von Bohensteinische Anteil an Adelmannsfelden zuerkannten, ohne auf die aus dem Lehensnexu hergenommene Einwendung der übrigen Theilhaber, welche von dem vorlezten Lehensnachfolger Ludwig Christoph abstammten, Rükſicht zu nehmen. Indeſſen iſt über dieſen Gegenstand der eingeleitete Reviſionsprozeß immer noch anhängig.

§. 21.

Von den übrigen Prozeſſen zwiſchen denſelben.

Mit Ausſchluß der von Onz hatten ſchon in den Jahren 1748. und 1754 die Johann Ludwig Bohensteiniſchen Schweſtern und ihre Ehemänner von Jungkenn, Nettelhorſt und Bernerdin einen Theilungsrezeß errichtet, worin zugleich ſub pœna caducitatis jede Veräuſerung des Guts ohne Konſens des Miterbs-Intereſſenten verboten, und für jeden Fall die Auslöſung feſtgeſezt worden war. Da nun bald nachher der von Nettelhorſtiſche zweite Tochtermann Franz von Hailing ſeinen Gutsanteil an den Grafen von Adelmann ver-

---

erkannte Tranſcriptio Mandati de exequendo beharrt.

Ueberdiß wurden noch zwei Urteln — die eine den 15. April 1771. und die andere den 1. Febr. 1788. in dieſer Rechtsſache von dem kaiſerlichen Reichskammergerichte publicirt, welche ſich hauptſächlich auf die Anſprüche der von Onziſchen Gebrüdern an die einzelnen Theile der Herrſchaft Adelmannfelden bezogen.

Digitized by Google

verkaufte, so entstund auch hierüber bei dem Reichskammergericht ein Prozeß, welcher jedoch zu Gunsten des ersten Nettelhorstischen Tochtermanns von Gültlingen und seines Sohns ausfiel, so daß diese im Jahr 1791. in den Besiz des ehemaligen von Harlingischen Teils kamen.

Aus ähnlichem Anlaß und gleichen Grundsäzen werden auch gegenwärtig noch einige Prozesse von den Freiherrn von Gültlingen gegen den Grafen von Adelmann, von Rechtern und von Jungkenn geführt, welche jedoch durch die Dazwischenkunft der Grafen von Limburg ganz überflüssig werden dürften.

§. 22.

Dermalige Besizer der Herrschaft Adelmannsfelden.

An der Herrschaft Adelmannsfelden besizen gegenwärtig die von Bernerdinischen und von Jungkennischen $\frac{4}{9}$ Teile, die Freiherrn von Gültlingen $\frac{2}{9}$ Teile, und der Freiherr von Onz, $\frac{3}{9}$ Teile, jedoch so, daß der Graf von Adelmann von diesem einige Teile inhat, welche einigen der oben erwähnten unadelichen von Onzischen Descendenz gehörten, und auch den sogenannten Hüttemer Wald, nebst einigen Unterthanen noch besizt, die er von dem ältern Freiherrn von Gültlingen erkauft hatte.

§. 23.

Drukschriften in dieser Sache.

Die Drukschriften, welche aus Veranlassung dieser Rechtsstreitigkeiten herauskamen, sind in der Deduktions-Bibliothek von Teutschland 1ten Bande angezeigt, nämlich

1) die Schriften über die Hauptstreitigkeit zwischen den Limburgischen Allodialerben und der Familie von Bohenstein, auch den weiblichen Nachkommen derselben, die widersprochene Fortdauer der Lehenbarkeit der Herrschaft Adelmannsfelden nach Erlöschung des Limburgischen Mannsstamms und den Lehensheimfall dieses Guts nach erloschenem Bohensteinischen Mannsstamm betreffend, vom Jahr 1717. an; Nr. CCXII. S. 195.-198. und

2) die Schriften über die vielen am Kammergericht anhängigen Prozesse zwischen den weiblichen Nachkommen der Bohensteinischen Familie unter sich, auch den zu seiner Zeit sehr interessanten Rechtsstreit des Freiherrn Samuel von Gültlingen gegen den Kanton Kocher und den Freiherrn von Adelmann und Konsorten, durch die am 16ten November 1771. auf dem Wildenhof vorgenommene gewaltsame Maasregeln veranlaßt; welche von 1771. bis 1777. herausgekomen sind; Nro. CCCXVIII. von Seite 284. bis 294. Nur sind die lezten 4. Numern, nämlich 1042-1045. welche bei den Schriften über den

Haupt-

Digitized by Google

Hauptprozeß mit dem Limburgischen Hause angeführt sind, nicht zu jenen- sondern zu den Schriften der 2ten Klasse gehörig.

Die daselbst angeführten Schriften gehen bis auf das Jahr 1754.. Um nun dieses Verzeichnis zu ergänzen, will ich diejenige Drukschriften hier noch anzeigen, welche in dem Hauptprozeß, auf den ich mich hier einschränke, in neuern Zeiten herausgekommen sind: Es sind folgende:

(1761) Promemoria (ohne nähere Titel) 2 Bogen in fol.

Dieses Promemoria ist von dem Freiherrn Samuel Friderich von Gültlingen, als Vohensteinischem Interessenten und Mandatarius, unterzeichnet, und von Adelmannsfelden den 14ten März 1761. datirt.

Der Zwek desselben war blos, einige Schreiben der Vohensteinischen Allodialerben und des Freiherrn von Gültlingen, theils an die gräflich Limburgische Kanzlei zu Oberfontheim, theils an Andere, durch den Druk bekannt zu machen.

Aus dem ersten dieser Schreiben von 6ten Mai 1760 ersieht man, daß von Berlin aus schon am 21ten April 1755. eine Aufforderung zu gütlicher Beilegung dieser Irrungen an die Vohensteinischen Allodialerben erlassen wurde, und daß, da diese hierauf zwar im allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gaben, nicht aber mit wirklichen Propositionen hervor traten,

am 24ten Aug. 1756. die Aufforderung, den gräflich Limburgischen Allodialerben, oder dem Herrn Marggrafen zu Onolzbach wirkliche Propositionen zu thun, erneuert wurde. Auch ersieht man aus dem weitern Inhalt dieses Schreibens, daß damal von einer Summe von 40000 fl. die Rede war, mit welcher sich die Hohensteinischen Allodialerben zu Hebung des Prozesses abfinden sollten.

Der Baron von Gültlingen und die übrigen Allodialerben waren aber so zuversichtsvoll auf ihre Urtel von 1739. daß sie sich auf gütliche Anträge nie mit Ernst einliesen.

(1770) Species Facti mit einverleibten = am Ende kurz zusammengezogenen Rechtsgründen, wodurch überzeugend vor Augen geleget wird, daß in gegenwärtiger Restitutionssache wirklich nova documenta & argumenta vorhanden seien, daß sie quam maxime relevíren, daß die alten widergebrauchten argumenta è visceribus facti hergenommen, und derjenigen Anwendungen neu seyen, das Faktum immer mehrers erläutern, auch schon ehender auf diese Art vorgetragen worden seyn würden, wenn man solches gleich anfänglich nöthig zu seyn erachtet hätte, und daß endlich die hochgräflich Limburgische Allodialerben den Obsieg Rechtens um so gewiser anzuhoffen haben, als aus einem widrigen Erfolg ein ganz offenbares Gravamen commune statuum erwachsen würde. Ad

cau-

causam Citationis ex leg. si contendat Christoph Ludwig von Wohenstein contra gräflich Limburgische Frau Wittib und übrige Allodialerben. Sententiæ nunc restitutionis in integrum. Wertheim 1770. 101. S. in fol.

(1771) Wahrhaft patriotisches Opfer vor die Ehre und Wohlstand derer beeden allerhöchsten Reichsgerichte, zu Erhaltung fernern guten Vernehmens zwischen Ihro glorreichest regierenden römischen allerhöchst kaiserlichen Majestät und dem ganzen heiligen römischen Reich, in möglichster Kürze fideliter dargestellt von innen Benanntem. d. d. Adelmannsfelden, 10ten Junii 1771. 12. S. in fol.

In dieser Schrift wird sich auch auf den am 4ten April 1771. dem Druk übergebenen Unverfälschten Freund der Wahrheit ꝛc. berufen. Es gehört aber diese Schrift eigentlich zu den Schriften, die aus Veranlassung der kammergerichtlichen Prozesse herauskamen. Der vollständige sehr weitläufe Titel ist in der Deduktionssammlung von Teutschland im ersten Bande S. 285. Nr. 1558. angezeigt.

(1784.) Kurzer Aktenauszug, worinnen nach vorangeschikter Geschichtserzählung mit wenigem bemerket und erwiesen wird, daß, wenn auch in gegenwärtiger Restitutionssache auf alles andere weitläuftig an- und und ausgeführte nicht reflektirt werden wollte, allein die ursprüngliche

Akquisition Adelmannsfelden und der leztere Hauptverglich, mit Verbindung desjenigen, was der Gegentheil in Ansehung der damaligen Vergleichshandlungen ceu novum circa factum palmarium selbst an Handen gegeben, und so gericht = als auffergerichtlich oft konfessiret hat, schon hinreichend seye, daß die hochgräflich Limburgische Allodialerben den Obsieg Rechtens in restitutorio um so gewiser anhoffen können, weil der im Streit befangene Fall darinnen offenbar entschieden ist.

Ad causam citat. ex. L. si contendat &c. Christoph Ludwig von Wohenstein contra die gräflich Limburgische Frau Wittib nnd übrige Allodialerben; Sententia nunc restitutionis in integrum & commissionis aulicæ. Ober-Sontheim den 30ten Jänner 1784. fol. 31. S.

(1791,) Bemerkungen zur geschwinden und richtigen Uebersicht der Rechtsangelegenheit, sub rubro: von Wohensteinische weibliche Relikten contra die Limburgische Allodialerben citationis & v. v. restitutionis, modo interventionis, die Herrschaft Adelmannsfelden betreffend 11. S. in fol.

Diese Schrift wurde von dem Herrn von Zwanziger verfaßt und im Jahr 1791. gedrukt. Sie beleuchtet die neueste Lage dieser Sache; daher ich mich bewogen finde, dieselbe unten abdruken zu lassen.

(1798) An die römisch kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät aller-

Digitized by Google

allerunterthänigste Imploration pro clementissime decernenda restitutione in integrum adversus sententiam die veneris 17. Febr. 1797. latam cum deductione novorum tam ex ipsa causa & anteactis, quam ex novis documentis depromtorum, implorantischen Anwalds Matt; in Sachen der von Wohensteinischen Allodialerben, in specie der Freiherrn Samuel Friderich von Gültlingen, Karl Ludwig Emanuel von Gültlingen und Philipp Onz von der Ley, Implorauten wider die gräflich Limburgische Frauen Allodialerbinnen, Imploraten. Sententiæ nunc vice versa restitutionis in integrum, die Burg und das Gut Adelmannsfelden betreffend. Apponantur ult. concl. & adjuncta sub Num. 1 - 14. 1798. 47. S.

Nachtrag zum distribuiren und kommuniziren des so höchstwichtigen Impressi das Rittergut Adelmannsfelden betreffend, 1. Bogen fol.

Verfasser dieser Schrift und des Nachtrags ist der gewesene von Gültlingische Obervogt zu Bernek und nunmehrige herzogl. wirtembergische Oberamtmann in Dornstätt, Karl August Eccard.

(1799.) Rettung der Wahrheit und des Rechts gegen die erneuerten Angriffe der von Wohensteinischen Allodialerben, insbesondere der Herren von Gültlingen und von Onz in der entschiedenen Sache: von Wohenstein, weibliche Relikten wider

wider das gräfliche Haus Limburg. Citationis ex l. si contendat, nunc v. v. restitutionis J. J. die Burg und das Gut Adelmannsfelden betreffend, 1799. 40. S. in fol.

Verfasser dieser Deduction ist der geh. Rath von Zwanziger.

(1799.) Akten- und reichsgesezmäsige ohnumstösliche Vorlegung derer höchstwichtigen folgenvollesten Beschwerden: daß in Betref des uralten Allodialritterguts Adelmannsfelden, der höchstpreißlich kaiserliche jezige Reichshofrath die von allen unbefangenen Sachkundigen vollkommen gerecht erfundene alte reichshofräthliche eigene Urtel vom 20ten Oktober 1739. in causa Wohenstein contra Limburg, sine ullis novis documentis den 17ten Febr. 1797. höchst unerwartet reformirt, und die von denen von Wohensteinischen Relikten rechtserforderlich eingewendete = mit höchst relevanten novis begleitete restitutionem in integrum abgeschlagen hat — worinnen ohnumstöslichst dargethan wird, daß solches nicht eine bloße causa privata, sondern causa publica, sofort sämtlichen höchsten und hohen Reichsständen, wegen der Folgen allerdings gar vieles daran gelegen — an eine allerhöchst-höchst- und hohe Reichsversammlung in Regensburg abgeschikt. Adelmannsfelden den 16ten November 1799. Mit Beilagen von Lit. A. bis R. 20. S. mit 9. S. Beil. in fol.

Verfasser ist der oberwähnte Eccard.

Bemerkungen zur geschwinden und richtigen Uebersicht der Rechtsangelegenheit, sub rubro: von Bohensteinische weibliche Relikten contra die Limburgische Allodialerben Citationis & v. v. restitutionis, modo interventionis, die Herrschaft Adelmannsfelden betreffend.

So ungeheuer die Aktenstöße sind, die in dieser berüchtigten Rechtsangelegenheit, durch eine Folge der vielen aber nun schon meistens abgethanen Incidentpunkte, vorliegen; So einfach und zugleich so leicht zu entscheiden sind die wenigen Rechtsfragen selbst, worauf sich Hauptsache und Nebensachen herumdrehen.

1. Die Hauptsache gehet das hochgräfliche Haus Limburg unmittelbar an. Zu Gegnern hat es dabei sämtliche Bohensteinische weibliche Relikten, mit Einschluß der anmaßlichen Regredienterben, die sich neuerlich unter leztere mit eingedrungen haben.

Hier fragt sich nun bloß:

Ob nach den Lehenrechten consolidatio dominii directi cum utili zum Vortheil des Vasallen statt finden könne?

oder in der Anwendung auf den vorliegenden Fall:

Digitized by Google

Ob die — von der Grafschaft und dem Hause Limburg zu Lehen rührende Herrschaft Adelmannsfelden durch Erlöschung des Limburgischen Mannsstamms sich aus einem Hohensteinischen Lehen in ein Hohensteinisches Allodium verwandelt habe, ungeachtet Grafschaft und Hauß Limburg fortbestehen?

Diese Frage fällt freilich beinahe ins Ungereimte.

Der Begriff von Lehen überhaupt, alle Lehensgeseze, wo deren nur zu finden sind, die Grundsäze und das Herkommen aller Lehenhöfe ohne Ausnahme, und so auch insbesondere das Herkommen im Hause Limburg, verbunden mit der Geschichte von Adelmannsfelden, das zuerst durch eine Dame an das Haus Limburg gekommen ist — alles spricht pro negativa. Und doch ist es den Hohensteinischen weiblichen Relikten im Jahr 1739. gelungen, ein Urtheil in affirmativam zu erhalten.

Wie dieß nur möglich war, würde ewig unbegreiflich geblieben seyn, wenn man nicht neuerer Zeit auf Nachrichten und Entdekungen gekommen wäre, die man zur Ehre der geheiligten Gerechtigkeitspflege lieber unterdrüken muß —

Nichts destoweniger muß das Haus Limburg diese geheiligte Gerechtigkeitspflege in dem gegen jene Urtheil zu Hülfe genommenen Rechtsmittel der Restituzion nun schon wieder über 50. Jahre entbehren, muß also diese ganze Zeit her die ihm von Gott und Rechts wegen gebührende Herrschaft

Adel-

Digitized by Google

Adelmannsfelden in fremden Händen sehen, muß zusehen, wie selbige auf alle mögliche Art zerrissen, verdorben und zu Grunde gerichtet wird, und muß noch überdas sich selbst den schrecklichen Landfriedbrüchigen Thathandlungen von Seiten der Usurpatoren ausgesezt finden.

Zu einem so beispiellosen Mißgeschike oder doch wenigstens zum Aufhalt der Hauptsache hat vorhin

II. Die Nebensache wegen des Intervenzionspunkts beigewirket, womit das Kur- und fürstliche Haus Brandenburg Anfangs sowohl gegen das gräfliche Haus Limburg, als gegen die Vohenstelnische weibliche Relikten, aufgetretten ist.

Weil nemlich das Kurhaus Brandenburg von kaiserlicher Majestät . . . die Anwartschaft auf alle Limburgische Reichslehen erhalten hatte; und weil in den Limburgischen Reichs-Lehenbriefen die Klausel:

samt aller Mannschaft die er fürbaß leihet,

enthalten war; weil auch ein älteres und ausdrükliches Limburgisches Anerkänntniß, daß Adelmannsfelden ein Reichsafterlehen sei, vorlag; so war zwar das hohe Kurhaus Brandenburg, und nachher ex jure cesso das fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach über die obige unzweifelhafte Rechtsfrage in der Hauptsache mit Limburg vollkom-

kommen einverstanden, nahm aber Adelmannsfelden als ein = nach Absterben des Wohensteinischen Mannsstamms eröfnetes Reichsafter-Lehenstük für sich selbst in Anspruch.

Und weil dann ferner die Auseinandersezung der Limburgischen Reichslehen und Allodien schon von dem Jahr 1710. her durch allerhöchste Reichsrichterliche Anordnung auf gütliche Wege eingeleitet war, so wird es nun auch von einer andern Seite begreiflich, wie während dieses Nebenstreits ein dritter ganz unberechtigter, nämlich die Wohensteinische weibliche Descendenz, sich des Besizes von Adelmannsfelden erfreuen, und dabei die Entscheidung der Hauptsache fortwährig umgehen konnte.

Zum Glük für Limburg, und zur Beförderung der Gerechtigkeit, ist aber dieser Nebenstreit nunmehr auf eine so gedeiliche Art beigelegt, daß das Interesse der Reichslehenschaft, statt dem Hause Limburg wie vorhin im Wege zu stehen, vielmehr ihm noch zu statten kommen muß.

Denn Limburg hat durch den Vergleich mit Brandenburg vom Jahr 1746. die Herrschaft Adelmannsfelden neuerlich und wiederholt als ein Reichsafterlehensstuk anerkannt, und selbige nach erfolgter Wiederbeibringung in dieser Eigenschaft von Brandenburg und somit auch von kaiserlicher Majestät als obersten Lehenherrn zu recognosciren übernommen. Brandenburg aber hat sonach seiner vorhin auch gegen Limburg mitgerichteten Inter-

ven-

Digitized by Google

venzion besonders noch mittelst der im Jahr 1785. bei höchstpreislichem kaiserlichen Reichshofrath eingereichten Anzeige jedoch blos zum Vortheil von Limburg förmlich entsaget, gegen die Bohensteinische weibliche Nachkommenschaft hingegen sich selbst sowohl als Limburg das = solchergestalt vereinigte beiderseitige Interesse auf jeden Fall feierlichst vorbehalten.

Dem zufolge, und da kraft dieses Vergleichs dem Ausdruk der Reichslehenbriefe:

samt aller Mannschaft die er fürbaß leihet,

in seiner auch auf das Lehen Adelmannsfelden sich erstrekenden Allgemeinheit gar keine Einrede mehr entgegen stehet, so muß nunmehr sogar diese vorhinige Nebensache allein den höchsten und hohen Häusern Brandenburg und Limburg zusammen den Sieg Rechtens gewähren, wenn es auch irgend möglich wäre, in Ansehung der Hauptsache allenfalls aus dem Grund eines Mangels an den = in restitutorio erforderlichen novis noch einige Zweifel zu erregen.

So wie hiebei das allerseitige lehenherrliche Interesse bis auf den allerhöchsten kaiserlichen und Reichslehenhof hinauf unzertrennlich zusammenhängt, und eines mit dem andern durch nur angeführten Vergleich gewahret worden ist, so kann demnächst auch

III. die dabei mit vorkommende Frage von der allerhöchsten kaiserlichen oberstlehenherrs-

herrlichen Bestätigung jenes zwischen Brandenburg und Limburg zu Stand gekommenen Vergleichs, wozu der höchstpreisliche kaiserliche Reichshofrath selbst durch die neuern obristrichterlichen Erkenntnisse ex officio wiederholten Anlaß zu geben geruhet hat, keinem Anstand mehr unterworfen seyn. Nur wird vorerst entweder die Aufhebung des in der Hauptsache ergangenen widrigen Urtheils vom Jahr 1739, wodurch Adelmannsfelden damals noch als Allodium qualificirt worden ist, in der dagegen anhängigen Restitutionsinstanz, oder, was nunmehr in der Wirkung gleichviel ist, ein obsiegliches Erkenntniß in der Intervenzionssache für Brandenburg und Limburg erfolgen müssen, weil die Bestätigung eines über Reichslehen geschlossenen Vergleichs doch allemal erst die Existenz des Lehens als Lehens voraussezet.

Biß hieher bietet also offenbar immer eine Sache der andern, und eine Frage der andern die Hand. Nur ein und eben derselbe Mittelpunkt ist es, worauf limburgisches Interesse, brandenburgisches Interesse, das eigene kaiserliche oberstlehenherrliche Interesse, und mit solchen zugleich das Interesse aller Lehenhöfe von Teutschland unmittelbar und mittelbar, unterstüzt von den einfachsten = über alle Zweifel erhabenen Rechtssäzen, hinweisen.

Und was sollte diesen Mittelpunkt noch verrüken können?

IV.

IV. Die Streitigkeiten der Vohensteinischen weiblichen Relikten unter sich dürfen ihrer Natur nach als bloße Händel unter ihnen keinem Dritten etwas schaden, dürfen also auch obigem vereinten Interesse der hohen, höchsten und allerhöchsten Lehenhöfe durchaus keinen Nachtheil bringen.

Die Vohensteinischen weiblichen Relikten zanken, streiten, raufen, balgen und befehden sich (alles im eigentlichsten Wortverstande) untereinander selbst, über etwas, das keinem von ihnen gehöret.

Man gebe Adelmannsfelden seinem rechten Herrn, und der ganze Vohensteinische Successionskrieg hat ein Ende —

So hört hernach insbesondere

A. aller Streit über die Theilung und respective Untheilbarkeit auf, weil ganz Adelmannsfelden ungetheilt an Limburg überlassen werden muß.

Es kann auch

B. von keiner Onzischen Regredienterbschaft mehr die Rede seyn, weil überhaupt kein Vohensteinisches Erbschaftsstük mehr vorhanden ist.

Mit der anmaßlichen Regredienterbschaft fallen zugleich

C. alle Spezialirrungen unter den vermeintlichen Regredienterben weg, und es bedarf auch nebenher

D.

Digitized by Google

D. keiner Frage von einem Retraktsrecht mehr, welches die Bohensteinischen und resp. Onzischen Streitgenossen bei dem Verkauf eines Antheils an einen Fremden auszuüben haben könnten, und neuerlich von dem jungen von Gültlingen gegen den in den ehemaligen Harlingischen Antheil eingetrettenen Grafen von Adelmann würklich ausgeübt werden will.

Unglüks genug für den rechten Herrn, daß derselbe sein Eigentum, über diesem wahren bello omnium contra omnes der Bohensteinischen unter sich, bis jezt allen Greueln der Verwüstung Preis gegeben sehen muß — und daß eben deswegen auch sogar nicht einmal eine Möglichkeit einer ins Ganze gehenden gütlichen Uebereinkunft mit ihnen, folglich auch keine Möglichkeit, der Sache auf diesem Weg ein Ende zu machen, vorhanden ist.

Nur darinn waren sämtliche Bohensteinische Relikten, inclusive der Onzischen, von jeher durchaus einverstanden, daß sie von allen ihren ins unendliche gehenden Händeln niemal etwas nach Wien, wo die ihnen allen so gefährliche Haupt- und Interventionssache mit Limburg und Brandenburg hängt, sondern alles nach Wezlar, wo man nichts davon weiß, gelangen liesen.

Und so treffen dann insbesondere auch die sich überall am meisten auszeichnende Gültlingische und Onzische Spezialparteien, bei dem gröstn Wirwarr unter sich selbst, gleichwol in der seltsamen

samen Meinung zusammen, daß die Sache in Wien wo nicht ganz, doch wenigstens so lange ruhen müßte, biß sie erst miteinander in Wezlar fertig werden könnten; eine Meinung, der schon durch die bloße Anführung zu viel Ehre widerfähret, die aber noch dazu durch die neuere Erkenntnisse des höchstpreißlichen Reichshofraths wiederholt und mit Strafgeboten verworfen worden ist.

Dagegen verdient noch als ein Nebenpunkt

V. Das Interesse der Reichsritterschaft bemerkt zu werden, das vorhin dem hochgräflichen Hause Limburg bei höchstpreißlichem kaiserlichen Reichshofrath selbst sehr im Wege gestanden ist, nunmehr aber hochdemselben ebenfalls billig zu Hülfe kommen muß.

Denn hierinn will hochgedachtes Haus, wenn es nur sonst einmal zu seinem vollen Rechte gelangen kann, nicht nur das Opfer einer gänzlichen Nachgiebigkeit und vollen Anerkennung des gesamten nexus equestris in seinem ganzen Umfang bringen, sondern auch, zur Sicherstellung gegen alle etwaige sonstige Besorgnisse für die Zukunft, sich zum eignen Eintritt in die ritterschaftliche Einigung, was diesen Gegenstand betrift, verbindlich machen.

So stehet es mit der Hauptsache, und so mit allen Nebensachen. So lange, ausser der Hauptsache zwischen Limburg und Hohenstein, auch noch Streit zwischen Brandenburg, Limburg und Ho-

Digitized by Google

henstein war, so lange es überhaupt noch an einer bestimmten Gränzlinie zwischen Limburgischen Reichslehen und Limburgischem Eigentum fehlte, so lange es darauf ankam, die allerhöchsten kaiserlichen oberstlehenherrlichen Gerechtsame dabei zu wahren, so lange sich nebenher eine Kollision mit den reichsritterschaftlichen Zuständigkeiten gedenken lies — kurz! so lange ein wahrer oder doch vermuthlicher Zusammenstoß von ganz verschiedenem sich wechselseitig durchkreuzenden Interesse vorhanden war; so waren auch immer überwiegende Gründe, und in der zu lezt berührten Hinsicht so gar reichsgesezlicher Anlaß vorhanden, die ganze Angelegenheit von allerhöchst-richterlichen Amts wegen auf gütliche Erledigung auszustellen.

Von allen Seiten gedrängt und zurükgestossen, mußte das hochgräfliche Haus Limburg die darauf gerichtete allerhöchste Willensmeinung auch seines Orts sich gefallen lassen, und that es gerne.

Ein und zwanzig Jahre sind nun schon von dem ersten Versuch her verlaufen, ohne daß in dieser ganzen Zeit nur einmal der Legitimazionspunkt von Seiten der Hohensteinischen Relikten vollständig berichtigt worden wäre.

Fünf Jahre sind es nun schon wieder von der auf eignes Hohensteinisches Anrufen erfolgten Reassumzion her, und die Onzischen und Gültlingischen Spezialparteien sind bis jezt, aller darauf gesezten Präjudize und respective Strafgebote ungeachtet, noch nicht einmal gehörig erschienen.

Um

Um der allerhöchsten kaiserlichen Willensmeinung nicht nur überhaupt auf seiner Seite alle ersinnliche Genüge zu thun, sondern ihr auch noch durch jede mögliche aussergerichtliche Einleitung Vorschub zu verschaffen, hat Limburg so gar mit mehrern einzelen Hohensteinischen Interessenten, die zusammen weit über die Hälfte der ganzen gegentheiligen Genossenschaft ausmachen, vorläufige Vergleichsabschlüsse mit schwerem Aufwande zu Stande gebracht, selbige aber freilich immer auf die unumgängliche Vorbedingung stellen müssen, daß in der Sache ein Ganzes gemacht werden könnte.

Da aber nunmehr alle Hofnung hiezu schlechterdings verlohren ist; da Onz und Gültlingen allen gerichtlichen Einleitungen auf Vergleiche, ja sogar den desfalls von dem allerhöchsten Richteramte zu Hülfe genommenen Strafgeboten geradezu Hohn sprechen; da sich eben deshalb bei ihnen auch nicht einmal die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Einleitung gedenken läßt; da der schreiende Beweis hierüber in den unerhörten Thathandlungen vor Augen liegt, die sich Onz und Gültlingen ganz neuerlich, während des jüngsten Zwischenreichs gegen Limburg ohne die entfernteste Veranlassung dazu erlaubt haben; da also die Sache immerhin, und wenigstens in Ansehung mehrerwähnter beiden Genossen, die mit einander doch noch $\frac{4}{9}$ Theile von Adelmannsfelden inne haben, zur rechtlichen Entscheidung kommen muß; da ferner der ganze Gegenstand an sich schon nach seiner innern Be-

schaffenheit und den wechselseitigen Verhältnissen der jezigen Besizer sowohl, als in Rukſicht auf die Zuständigkeiten der höchsten und allerhöchsten Lehenhöfe schlechterdings untheilbar ist; da deshalb nicht einmal eine besizliche Uebernahme der = vorgedachtermasen eventualiter vergliche= nen Antheile zu Stande gebracht werden kann; da folglich ohne eine im Ganzen durchgreifende allerhöchste richterliche Entscheidung überall kein Ende abzusehen, und nirgendwo Friede noch Ruhe zu hoffen stehet; und da, was jezt noch das Meiste ist, alle die ältern Beweggründe, welcher= halben Limburg sein Recht vorhin immer nur auf Vergleichsversuche ausgesezt sehen mußte, unter der dermaligen, mit den gröſten Limburgischen Aufopferungen zuwege gebrachten veränderten Lage, wegfallen, jezt gar kein entgegenstehendes Interesse irgend eines Dritten mehr vorhanden, sondern viel= mehr alles zum Vortheil für Limburg auf einen und eben denselben Punkt vereinigt — jeder Anstoß gehoben, jede Verwiklung entfernt, jeder Zweifel ins Klare gesezt, jede Weitläuftigkeit ab= geschnitten ist: So wird doch hoffentlich nun auch bald der Tag erscheinen, wo Limburg sein Recht nicht mehr im Vergleichswege gleichsam erbetteln soll, sondern wirklich und vollständig durch Ur= theil und Recht erhalten muß.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Beschwerden der Unterthanen des Gebiets der Reichsstadt Hall gegen den Magistrat daselbst.

Schon vor einigen Jahren haben die Unterthanen des Gebiets der Reichsstadt Hall verschiedene Beschwerden gegen den Rath dieser Reichsstadt an dem kaiserlichen Reichskammergerichte, vorgebracht worüber der Rechtsstreit noch gegenwärtig an demselben anhängig ist.

Die Gegenstände dieser Beschwerden sind sehr verschiedenartig. Sie hatten auch nach den bisher ergangenen kammergerichtlichen Erkenntnissen nicht gleiches Schiksal. Mit einem Theil derselben wurden die klagenden Einwohner des Hallischen Gebiets auf den von dem Magistrat erstatteten Bericht ganz abgewiesen. Wegen der übrigen wurde ein Mandat, theils mit, theils ohne Klausul am 31. Mai 1797. erkannt.

In dem Laufe des Jahrs 1799. hat diese Rechtssache keine grosen Vorschritte gemacht. Doch ist in Absicht auf das Mandat ohne Klausel, in welcher Sache von dem Magistrat am 16. Febr. 1798. seine exceptiones sub- & obreptionis mit 39. Beilagen, und hierauf von den Impetranten den 4. Jul. 1798. eine Replikschrift eingereicht

worden war, von Seiten des impetratischen Magistrats den 9ten Jan. 1799. ein schriftlicher Submissions-Receß erfolgt, und also diese Sache nun zur gerichtlichen Erkenntniß vorbereitet.

In der Mandatsache C. C. hingegen hat der Magistrat am 20. Mai 1799. eine ausführliche Exceptionsschrift mit 119. Beilagen übergeben, welche den 28. Aug. eben dieses Jahrs von den Unterthanen in einer Replik beantwortet wurde. Ob hierauf der Magistrat bereits die Duplik übergeben habe, ist mir nicht bekannt.

Zwei im Jahr 1798. herausgekommene kleine Drukschriften geben über die Gegenstände dieses Rechtsstreits einiges Licht. Die erste ist von den • zu Führung des Landprozesses bevollmächtigten Deputirten herausgekommen. Sie führt die Aufschrift:

> Darstellung der gegenwärtigen Lage der • zwischen den Einwohnern des Reichsstadt Schwäbischhallischen Gebiets und dem Magistrat in Hall am kaiserlichen- und des Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreits, 12. S. in 4.

Dieser wurde eine von dem geheimen Rath von Hofmann in Wezlar verfaßte

> Nachricht über die wahre dermalige Lage des kammergerichtlichen Prozesses der Unterthanen des hallischen Gebiets wider einen hochedlen und hochweisen Rath der Reichs-

stadt

stadt Schwäbisch-Hall, zur Belehrung für die Landleute, 26. Nov. 1798. 18. S. in 4.

entgegengesezt.

Keine dieser Schriften enthält eine rechtliche Darstellung dieser Streitigkeiten. Die Absicht von beiden ist auf Belehrung der Landleute, und bei der lezten zugleich auf Berichtigung der in der ersten enthaltenen Angaben gerichtet. Die Gegenstände des Streits sind jedoch daraus zu ersehen; daher ich, da mir von denselben auser diesen Schriften nichts bekannt ist, mich dißmal darauf einschränken muß, diese beide kleine Drukschriften hier noch beizufügen.

I.

Darstellung der gegenwärtigen Lage des zwischen den Einwohnern des Reichsstadt Schwäbisch-Hallischen Gebiets und dem Magistrat in Hall am kaiserlichen und des Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreits.

Die Pflicht, unsern lieben Mitbürgern von dem bisherigen Gang und von der jezigen Lage unsers Landesprozesses Nachricht zu geben, liegt uns jezt doppelt ob, da man von verschiedenen Seiten her sich bemühet, das jezige Verhältniß dieses Rechtsstreits in einem verkehrten Licht darzustellen, und mehreren unter uns Zweifel an eine baldige Voll-

streckung der reichsgerichtlichen Mandate, und selbst an die Verbindlichkeit derselben für den Magistrat in Hall einzulösen. Die Absicht, die man damit verbindet, ist leicht denkbar: Unseren Mitbürgern soll die Hofnung, daß ihre bereits errungene Rechte und Freiheiten jemals geltend gemacht würden, entzogen; es soll ihnen Mistrauen auf die Rechtschaffenheit ihrer Rechtsfreunde und Deputirten, und selbst auf die reichsgerichtliche Justizhülfe beigebracht; und sie sollen dadurch bewogen werden, von der Verfolgung ihrer von dem höchstpreislichen kaiserlichen und des Reichskammergericht schon anerkannten gerechten Beschwerdensache abzustehen, und einer willkührlichen und drückenden Regimentsverfassung sich und ihr Eigenthum wieder Preis zu geben. Wir wünschen herzlich und aufrichtig, daß folgende getreue und aktenmäßige Darstellung bei unsern lieben Mitbürgern denjenigen Gemeingeist erhalten möge, der es bewirkte, daß sie Inhalts der aufgenommenen = und an dem höchstgedachten Reichsgericht bereits eingereichten Vollmachten zu Erhebung der Landesklage sich einmüthig entschlossen haben. Uns aber wird es in jeder Lage beruhigen, daß wir unsers Orts unsere Pflicht erfüllt haben.

Unsern lieben Mitbürgern ist es eine allgemein bekannte Sache, daß zu den Beschwerden, die wir, der uns ertheilten Aufträge zufolge, gegen den Magistrat in Hall aufgestellt und begründet haben, vorzüglich folgende gehörten:

Digitized by Google

1.) Die Einführung der sogenannten Viehaccise, die neben der Viehschazung, zu deren Entrichtung wir verbunden sind, und wogegen wir unser Vieh, in- und ausserhalb Landes, ohne daß ausser dem Zoll das Geringste davon abgegeben zu werden brauchte, verkaufen dürfen — nicht bestehen kann. Der Magistrat beruhigte sich nicht einmal, bei der mit 12 kr. vom Ochsen festgesezten Accise, sondern erlaubte sich noch unterm 30. Mai 1796. — mithin während dem schon rechtshängigen Landesprozeß — eine auffallende Erhöhung, indem er verordnete, daß der Landesbewohner von dem- an Auswärtige verkauften Hornvieh bei einem Verkauf auf dem Wochenmarkt 1 kr. vom Gulden des Kaufpreises, bei einem Verkauf ausser demselben aber 2. kr. vom Gulden des Kaufgelds erlegen sollte.

Diese Neuerungen machten also einen vorzüglichen Theil unserer Beschwerden aus.

2) Eine fernere wichtige Beschwerde war die Erhöhung des in der Spänerverordnung vom Jahr 1765. einmal festgesezten Bodenschazes von 1 kr. p. Eymer auf 3, und in anderer Rücksicht auf 6 kr. und die in der Umgeldsverordnung §. 17. enthaltene Weisung, allen Vorrath des Weins bis auf das Quantum des Haustrunks zu verkaufen.

3) Sodann beschwerten wir uns, daß bei der Herstellung oder Reparatur des Straßenbaues

Digitized by Google

die ganze Last und Kosten, welche andre Landesobrigkeiten gegen das aufzulegende und zu erhebende Chausseegeld auch selbst übernommen haben, dem Land aufgebürdet würden.

4) Bestand unsere Beschwerde in der übermäßigen Erhöhung der an sich schon unmenschlichen Handlohnsabgaben; indem, wider die ältern Verträge und Herkommen,

a) der Sterbhandlohn auch alsdann entrichtet werden müsse, wenn der Eigenthümer seine Güter, mit Vorbehalt eines Ausdings, einem Sohn überträgt, oder einem Dritten verkauft, vertauscht oder verschenkt;

b) der Bestehhandlohn bei Sterbfällen dadurch, daß man unter der Rubrik: Gemein-Erbschafts-Bestehhandlohn, denselben noch vor der Theilung erhebe, und nachher von demjenigen, dem die Güter zugeschrieben werden, noch einmal bezahlt verlange, zweimal entrichtet werden müsse; und endlich

c) nicht nach dem Schazungsanschlag der Güter, sondern nach den periodischen Preisen derselben erhoben werde; wobei wir zugleich noch mehrere Misbräuche und Bedrückungen, die dabei vorkommen, bemerklich gemacht haben.

5) Machte einen Gegenstand unserer Beschwerden der in der Umgeldsverordnung vom

19.

19. Okt. 1789. Art. 7. enthaltene Befehl, die Privatzechen in den öffentlichen Ortsschenken bei Strafe von 10 Reichsthalern zu halten, aus.

6) Beschwerten wir uns, daß die im siebenjährigen Krieg von $3\frac{1}{2}$ auf 5 Terminschazungen erhöhete Kriegssteuren durch die langjährige Friedenszeit von 30. Jahren, ohne alle Erleichterung, bis auf den gegenwärtigen Reichskrieg habe fortbezahlt werden müssen.

7) Wurde in die Reihe unserer Beschwerden auch die Verordnung gesezt, daß wir von jeder Kuh acht bis zehen Pfund Schmalz nach Hall zu Markt bringen müßten; und endlich

8) war die Erhöhung des Stammgelds, das von den Eigentümern der Privatwaldungen entrichtet werden mußte, eine nicht weniger gegründete Beschwerde.

Alle diese Beschwerden sind nun, nachdem der Magistrat in Hall vorher darüber gehört war, und solche nicht zu widerlegen vermochte, von dem kaiserlichen und des Reichs-Kammergericht nach seiner preiswürdigen Gerechtigkeitsliebe als gegründet angesehen worden, indem höchstdasselbe wegen der zwei erstern ein Mandatum sine - und wegen der übrigen ein Mandatum cum clausula schon unterm 31. Mai vorigen Jahrs erlassen, mithin dem Magistrat bei einer nahmhaften Strafe auferlegt hat, daß derselbe

ad 1) weder die alte noch die am 30 Mai 1796. erhöhete Viehaccise ferner erheben, und die bisher erhobene dem Landesbewohner erstatten —

ad 2) an Bodenschaz nicht mehr als 1 kr. vom Eimer fordern, und das mehr erhobene den Landesbewohnern ersezen; es auch ihrer Willkühr überlassen soll, ob und wie viel jeder von seinem Weinvorrath verkaufen wolle.

Dann soll der Magistrat

ad 3) die Kosten der Reparatur der Heerstrasen aus den eingehenden Chausseegeldern bestreiten.

ad 4)

a) den vor der Theilung bisher entrichteten Gemein = Erbschafts = Bestehhandlohn nicht fordern, sondern mit dem, von demjenigen, dem das Gut zugeschrieben wird, zu leistenden Bestehhandlohn sich begnügen.

b) Eben so wenig den Sterbhandlohn, wenn der Eigentümer mit oder ohne Ausding sein Gut einem Sohn überträgt, oder an einen Dritten verkauft, vertauscht oder verschenkt, fodern; und

c) bei Erhebung des Besteh = und Sterbhandlohns nicht den periodischen Güterpreis, sondern den Werth derselben nach dem Kataster oder Lagerbuch in Anschlag bringen.

Die Erstattung des bisher mehr Erhobenen ist eine unmittelbare Folge davon.

Der

Digitized by Google

Der Magistrat soll ferner

ad 5) die Landesbewohner ihre Privatzechen, es sey in Wirthshäusern oder in ihren eigenen Wohnungen, halten lassen, und vorzüglich

ad 6) in Friedenszeiten nicht mehr als 3 $\frac{1}{2}$ Terminschazungen jährlich erheben, auch über die zeither erhobene Rechnung ablegen; damit ersehen werden kann, was derselbe mehr, als man zu den Reichs- und Kriegsprästandis bedurfte, erhoben hat, um zu dessen Ersaz verurtheilt zu werden.

Der Magistrat soll weiter

ad 7) den Landesbewohnern die Freiheit lassen, ob, wo und wie viel sie von ihrem Schmalz verkaufen wollen; und endlich

ad 8) von Erhebung des Stammgelds abstehen.

Wenn der Magistrat in Hall diesen auf Bericht und Gegenbericht, mithin nach reiflicher höchstrichterlicher Prüfung ergangenen Mandaten die schuldige Folge noch nicht geleistet hat, so darf das nicht auf Rechnung einer Unverbindlichkeit derselben für ihn gesezt werden. Die höchsten Reichsgerichte in Wien und in Wezlar sind von des Kaisers Majestät und von dem gesamten Reiche angeordnet, um die Rechte und Freiheiten des Bürgers und Bauers eben so warm zu handhaben, und gegen Despotismus in Schuz zu nehmen, als das Ansehen und die Gerechtsame der Landesobrigkeiten aufrecht zu erhalten. Sie, die höchsten

Reichs-

Digitized by Google

Reichsgerichte, haben das Recht, gegen diejenigen, die ihren Erkenntnissen nicht Folge leisten, sie seyen Obrigkeiten oder Staatsbürger, Exekutionen zu erkennen, und sie zum Gehorsam zwingen zu lassen. Die Erfahrung bezeuget dieses; daß aber in gegenwärtigem Fall noch keine Exekution erkannt ist, muß man lediglich dem Umstand zuschreiben, daß der Magistrat in Hall um Erlaubniß, sich nochmals rechtfertigen zu können, angesuchet, übrigens seine vermeintliche Rechtfertigungsschrift in Betreff des Mandati cum clausula noch nicht eingebracht hat. So wenig diese sich vorbehaltene nochmalige Rechtfertigung ihm etwas nüzen wird; indem er in seinem Bericht bereits alles, was seiner Meinung nach ihm zu Statten kommen sollte, angeführt hat, mithin nichts Neues mehr vorbringen kann: so konnte doch dieselbe nach den Gesezen nicht versagt werden. Diese Rechtfertigung ist übrigens die lezte, und man kann von der reichskündigen Gerechtigkeitsliebe des kaiserlichen und des Reichskammergerichts sich versprechen, daß der Magistrat, wenn er seine lezte schriftliche Handlung noch lange schuldig bleiben sollte, damit ausgeschlossen, und die Exekution erkannt werde. Sollte jedoch derselbe damit nächstens einkommen, so wird es für unsern Sachwalter eine eben so leichte Sache seyn, diese nur zum Verzug der schuldigen Folgeleistung abzweckende Schrift zu widerlegen, und ein Exekutionsmandat zu erwirken, als es nicht viel Mühe erfordert hat, die von dem Magistrat

gistrat in Betreff des Mandati sine clausula bereits eingereichte Schrift zu widerlegen.

Wir können also der Besitzeinsezung in unsere bereits errungene Rechte und Freiheiten wahrscheinlich noch vor dem Verlauf dieses Jahrs entgegen sehen.

Unsere lieben Mitbürger hatten uns zwar die Aufstellung noch mehrerer Beschwerden aufgetragen; wir haben auch dieses Auftrags uns entlediget; daß aber — die Berichtigung der Exekutionskosten ausgenommen, als welche zu näherer Verhandlung und Untersuchung bereits angewiesen ist, und worüber wir also ebenfalls nächstens einer Entscheidung entgegen sehen — hierauf noch keine höchstrichterliche Rücksicht genommen worden, kommt lediglich daher, weil uns hierzu noch die erforderlichen Beweise abgiengen. Da die Urkunden, wodurch wir solche herzustellen vermögen, in dem Archiv — und in den Registraturen des Magistrats und seiner Beamten sich befinden, so läßt sich wohl ohne eine Lokalkommission unsern übrigen Beschwerden nicht gänzlich auf den Grund sehen. Wir werden daher, sobald die erkannten Mandate geltend gemacht, und wir in den Besiz der bereits errungenen Rechte und Freiheiten eingesezt sind, die Nothwendigkeit der hierüber, und zu Ausmittlung des bereits uns zuerkannten Ersazes der zu viel erhobenen Schazungen, Handlohns- und Bodenschazesgelder, der Viehaccise und dergleichen, zu erkennenden kaiserlichen Lokalkommission nochmals

mals darstellen und versprechen uns sodann, daß dieselbe erkannt und dadurch unsern Beschwerden, wann keine gütliche Uebereinkunft hierüber Statt finden sollte, zugleich mittelst Umschaffung der Reichsstadt Hallischen Regimentsverwaltung aus der oligarchischen in eine wahlfähige, repräsentative und gesezliche, gänzlich abgeholfen werde.

Den 12. August 1798.

Sämtliche zu Führung des Landesprozesses bevollmächtigte Deputirte.

Gegenwärtige Amtstaxe im Reichsstadt Schwäbisch-Hallischen Gebiet.

Kaufbrief.

Herr Amtmann vom ersten 100	30 kr.
Von jeden übrigen	7 ½ —
Amtsschreiber vom ersten 100	30 —
Von jeden übrigen	7 ½ —
Ins Protokoll zu tragen worunter die gedoppelte Expedition mit begriffen ist.	15 —

Not. Bei Kaufung zwischen Eltern und Kindern, welche gemeiniglich in geringem Preiß geschehen, inspiciret man den gültherrlichen Anschlag, und richtet darnach den Ansaz der Gebühren.

Von einem Ziel auszuthun.

8 kr.

Von

Von der Inventur.

Herr Amtmann	1 fl. 30 kr.
Amtsschreiber	1 fl. —
Grabenreuter	30 kr.

Theilungsgebühr.

Vom ersten 100 nimmt man	3 fl. —
Vom übrigen	1 fl. —
Jeder fl. wird getheilt	
Herr Amtmannn	12 ß.
Amtsschreiber	8 ß.
Grabenreuther	4 ß.
Kanzleitax	6 ß..

Die 6 ß. Kanzleitax werden wiederum dividirt:

Herrn Stadtschreiber	1 ß. 6 hl.
— Rathssecretario	1 ß. 6 hl.
Amtsschreiber	3 ß. —

Für einen Theilungsextrakt:

Amtsschreiber nach Proportion 10, 12, 15 und mehr Kreuzer.

Registraturgebühr von der ganzen Theilung: Hr.

Stadtschreiber	5 ß. — hl.

Verkündschein.

Herr Amtmann pro Consensu	5 ß.
Amtsschreiber pro expeditione	5 ß.

Wenn 2 Proklamationsscheine extradirt werden, fordert man auch doppelte Gebühren.

Digitized by Google

Schuldenaustheilung.

Vom 100	1 fl.
Daran participirt	
Herr Amtmann	15 ß.
Amtsschreiber	13 ß.
Grabenreuther	2 ß.

Interceſſionsſchreiben.

Differunt pro diverſitate extenſionis.

Inventurgebühr.

Quando quis ad ſecunda vota tranſ,

Herr Amtmann	1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
Amtsſchreiber	45 kr. bis 1 fl.
Grabenreuter	15 kr. bis 20 kr.
Ferner Hr. Amtsſchreiber von der Ausfertigung des Heirathsbriefs	24 kr.
Von dem Aufſaz	15 kr.

Steyelgeld.

Herr Tutelar Direktor	3 kr.
— Stadtſchreiber	3 kr.

Wenn jemand ins Burgerrecht acceptirt wird.

Bezahlt eine Mannsperſon auſer dem gewöhnlichen Burgergeld

Herrn Rathsſecretario	1 fl. 30 kr.
— Regiſtrator	30 kr.
Rathsdiener	20 kr.
Beiden Stadtknechten jedem 15 kr.	30 kr.

Eine Weibsperſon aber zahlt nur den halben Theil; ein Kind aber das Quart von der Gebühr.

Ein

Ein Rathssekretarius empfängt auſſer denen oben specificirten Gebühren für einen Extrakt Rathsprotokolli 10 kr.

Für ein Definitivurtheil oder Interlokut 20 kr.

Ein Regiſtrator empfängt für ein Kapital in einer herrſchaftlichen Pfleg aufzunehmen oder abzulöſen jedesmal 10 kr.

Für einen Extrakt aus denen Kirchenbüchern zu nehmen 10 kr.

Von einer Copia Geburtbrief 20 kr. Von einer Copia bereits ad acta gekommenen Definitivſentenz 20 kr.

Daß dieſe vorſtehende Abſchrift ihre Richtigkeit habe, beurkundet von Notariat-Amts wegen den 10. Jun. 1795.

II.

Nachricht über die wahre dermalige Lage des kammergerichtlichen Prozeſſes der Unterthanen des Halliſchen Gebiets wider einen hochedeln und hochweiſen Rath der Reichsſtadt Schwäbiſch-Hall, zur Belehrung für die Landleute.

26. Nov. 1798.

§. 1.

Es iſt unter dem Namen der angeblichen Sämtlichen zu Führung des Landprocesſes bevollmächtigten Deputirten,

eine den 12. Aug. 1798. unterzeichnete Druckschrift unter dem Titul:

Darstellung der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits ꝛc.

erschienen.

Die Absicht ist, die Unterthanen zu täuschen, ihnen weiß zu machen, daß sie in den fürnehmsten Punkten, worüber sie beim kaiserlichen Kammergericht geklagt haben, gleichsam schon obgesiegt hätten, daß darauf Execution gegen ihre Obrigkeit würde erkannt und diese zum Gehorsam gezwungen werden.

Dadurch soll, wie sich diese Druckschrift selbst ausdrückt, der Gemeingeist angefacht; Oder wie es eigentlich gemeint ist, die Unterthanen sollen zum Misvergnügen und Ungehorsam gegen die Obrigkeit und zum Prozessiren noch mehr angefeuert werden.

§. 2.

Wahr ist es: Das kaiserl. Kammergericht hat den 31. Mai 1797. auf Bericht und Gegenbericht ein Mandat ohne Clausel:

1) in Betreff der Viehaccise und der vom Magistrat dieserhalb erlassenen Verordnung vom 30. Mai 1796.

2) in Betreff des Bodenschazes und der Weissung: Allen vorräthigen Wein bis auf das Quantum des Haustrunks zu verkaufen, erkannt.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich hat daſſelbe ein Mandat mit der Clauſel in Anſehung folgender Punkte erkannt:

1) wegen der Reparaturkoſten der Land- und Heerſtraſſen,
2) wegen des Beſteh- und Sterbhandlohns,
3) wegen des Befehls, die Privatzechen in den öffentlichen Ortsſchenken zu halten,
4) wegen der Fortdauer der im ſiebenjährigen Kriege auf fünf Termine erhöheten Kriegsſteuer,
5) wegen der Verordnung, von jeder Kuh acht bis zehn Pfund Butter nach Hall zu Markte zu bringen,
6) wegen der Erhöhung des Stammgeldes.

§. 3.

Es fragt ſich alſo:

Was hat denn das Kammergericht in Anſehung vorſtehender zween — und wieder ſechs Puncte, in ſeinem Mandate befohlen?

Dieſes läßt ſich am beſten mit den eignen ausdrücklichen Worten des Mandats beantworten, welche alſo lauten:

„Als gebiethen wir euch Impetraten (dem Magiſtrat der Stadt Hall,) daß ihr die Impetranten, (das iſt, die Unterthanen der Aemter Bühler, Schlicht, Roſengarten und Conſorten des Hälliſchen Gebieths) NB. mit neuen und willkührlichen Auflagen nicht beſchwehren ſollet.“

Digitized by Google

Dieſes, und nichts weiter iſt dem Magiſtrat in dem Mandat geboten.

Alles andere, was die Deputirten in ihrer Darſtellung Seite 5 und 6 von dieſem Mandate und ſeinem Inhalte und Umfange vorgeben, gloßiren und commentiren, iſt blos willkührliche Erklärung, Ausdähnung und Erdichtung; um dem einfältigen gemeinen Mann vorzuſpiegeln, als wenn alles das, was ſie in ihren Klageſchriften nur vorgebracht und begehrt haben, auch den kammergerichtlichen Beifall gefunden hätte, darauf abgeſtellt, und unmittelbar darauf das Erhobene wieder erſtattet werden müßte.

§. 4.

Wenn aber gezeigt werden kann, daß der Rath zu Hall die Unterthanen keineswegs mit neuen und willkührlichen Auflagen beſchwert habe, ſondern daß alles das, was von ihnen als neu und willkührlich verſchrieen wird, ſchon ſeit langer Zeit hergebracht und in der Halliſchen Verfaſſung gegründet iſt: So hört auch, nach bekannten Rechten, die Wirkung des Mandats von ſelbſt auf.

Es iſt ſchon geſagt worden, daß ſolches Mandat auf Bericht und Gegenbericht erkannt worden ſey.

Es hatte nämlich der Rath zu Hall den vom Kammergericht über die vier-theils ſehr weitläuftigen Klagſchriften der Unterthanen vom 11. Okt.

und

und 17. Nov. 1794, 12. Jan. und 10. Merz 1795. geforderten Bericht den 10. Jun. und 17. Aug. 1795. erstattet.

Auf diesen Bericht übergaben die Deputirte der Unterthanen den 9. Nov. 1795. einen ungeheuer weitläuftigen Gegenbericht, und nacher biß den 14. Dec. 1796. noch 8. Nachträge und Suppliken.

§. 5.

Auf diese viele Schriften, welche eine Menge falscher Behauptungen und unerwiesener Beschuldigungen enthalten, war der Rath noch nicht gehört, als das Mandat den 31. Mai 1797. erkannt wurde.

Er hat daher, wie ihm nach den Reichsgesezen zustehet, den 16. Febr. 1798, gegen die zween Punkte des Mandats ohne Klausel, eine Exceptionsschrift mit 39. Beilagen übergeben.

Auch wegen der sechs Gegenstände des Mandats mit der Klausel, ist die Exceptionsschrift grösstentheils fertig, und wird mit einigen hundert Urkunden und Beweißstücken nächstens übergeben werden.

Da in diesen beiden Exceptionsschriften alle von den Deputirten vorgebrachte Klagen völlig widerlegt und entkräftet sind:

So läßt sich von der tiefen Einsicht des kaiserl. Kammergerichts erwarten, daß das Mandat wieder werde aufgehoben werden. Sehr seltsam

kommt es daher heraus, wenn die Deputirten der Unterthanen vorgeben, daß die von dem Magistrat sich vorbehaltene Rechtfertigung ihm nichts nüze werde; Indem er in seinem Berichte schon Alles, was Ihm zu statten kommen sollte, angeführt habe, mithin nichts Neues mehr vorbringen könnte.

Aber welcher verständige Mann urtheilt denn von Sachen, die er noch nicht gesehen hat, und also noch nicht hat prüfen können?

Die Exceptionsschrift über die sechs Gegenstände des Mandats mit der Klausel ist noch nicht übergeben.

Und ist es nicht eine eitle Pralerei, daß es dem Sachwalter der Unterthanen eine leichte Sache seyn werde, die bevorstehende Schrift des Raths zu widerlegen? Warte er doch nur erst ab, daß sie zum Vorschein kommt, und dann urtheile er von ihrem Gehalte.

§. 6.

Dem allem aber sey wie ihm wolle, so haben die Deputirten noch zur Zeit nichts Anders ausgerichtet, als einen weitläuftigen, langwierigen und kostbaren Prozeß, und es ist eine bloße Täuschung, wenn sie von bereits errungenen Rechten und Freiheiten, und von baldiger Vollziehung eines reichsgerichtlichen Mandats, welche wahrscheinlich noch vor dem Verlauf des Jahrs 1798. erfolgen würde, schwazen; Obgleich übrigens gar nicht zu zweifeln ist, daß am Ende des Prozesses die Un-

Unterthanen, eben so gut als ihre Obrigkeit, Justiz erhalten werden.

Wenn einmal ein Endurtel ergangen seyn wird, es mag solches ausfallen gegen wen es will? alsdann ist die Frage von Execution, und allenfalls von Erzwingung des Gehorsams. Dieß ist aber dermalen der Fall noch gar nicht.

Ein Mandat ist kein Endurtel, ist keine gerichtliche Entscheidung; wie man den Ungelehrten gern mit Wortspielen glauben machen möchte.

§. 7.

Indessen würde den Unterthanen ganz wohl gerathen seyn, wenn sie sich in die Arme ihrer väterlich gesinnten Obrigkeit würfen, und alle Irrungen auf billige und gütliche Art mit dem Magistrate, als wozu derselbe geneigt und erbietig ist, auszugleichen suchten.

Alle menschliche Verfassungen sind mit der Zeit der Veränderung unterworfen, und der Verbesserung fähig.

Sind Gebrechen vorhanden, so wird der Rath zu Hall, auf bescheidenes Vorbringen und erhaltene gründliche Ueberzeugung, solche abzustellen gewiß willige Hände bieten.

Aber das ist nicht bescheiden, noch wahr, noch redlich, wenn die Deputirten von Despotismus, und daß die Unterthanen sich und ihr Eigentum einer willkührlichen und

drückenden Regimentsverfassung Preiß geben sollten, in den Tag hineinschreiben.

Dergleichen Ausdrücke erhizen den unbelehrten gemeinen Mann, und stossen schnurstracks gegen die kammergerichtliche Verordnung vom 31. Mai 1797. an, wo es heißt:

„wird den Impetranten (klagenden Unterthanen) ihre respectswidrige Schreibart gegen den Stadt Hallischen Magistrat, als ihre Ortsobrigkeit, aufs Schärfste ver- und sie auf ihre Unterthanenpflichten nachdrücklichst angewiesen."

§. 8.

Daß mit dem den 31. Mai 1797. erkannten Mandat die Sache noch keineswegs für die Unterthanen ausgemacht sey, davon kann sich auch der Einfältigste von ihnen augenblicklich überzeugen, wenn er bedenkt, daß das kaiserl. Kammergericht noch nachher und zwar

d. 31. Jul. 1798.

in Betreff des in solchem Mandate erwähnten Punkts der Reparatur der Landstrasse, folgendes erkannt hat:

„Ist den Unterthanen, daß sie die endliche Entscheidung der Sache ruhig abwarten, inzwischen sich der vor erhobener Klage geleisteten Beihülfe zur Unterhaltung der Strassen nicht entziehen und sich davon durch Niemand abwendig machen lassen,

auch

auch von allen Zusammenkünften ohne vorgängige Anzeige bei ihrer Obrigkeit abstehen sollen; widrigenfalls auf weiteres Anrufen (des Raths) in Ansehung des gebetenen Mandati auxiliatorii (an Wirtemberg) ergehen werde, was Recht ist."

§. 9.

Sehr verwegen ist es, die einfältigen Landleute weis machen zu wollen, als wenn ihnen Ersaz von zu viel erhobenen Schazungen, Handlohns- und Bodenschazgeldern, Viehaccise und dergleichen bereits zuerkannt wäre, und der Betrag nur noch durch eine zu erkennende Lokalkommission ausgemittelt werden müßte. Allein durch dergleichen Marktschreiereien soll der Landmann recht proceßlustig gemacht werden, daß er den lezten Pfennig an die ihm vorgemachten güldnen Berge wende.

Nur Schade, daß an der ganzen Sache kein wahres Wort ist.

Denn von einem Ersaz angeblich zur Ungebühr abgenommener Schazungen, Handlohns, Bodenschazgelds, Viehaccise und dergleichen steht auch nicht eine Sylbe in dem Mandat.

Und wenn es auch, wie doch nicht ist, darin stünde: So ist zwischen einem bloßen Mandat und einem Endurtel noch eine grose Kluft befestigt.

Das Endurtel steht noch zu erwarten, und beide Theile müssen ruhig abwarten, wie solches ausfallen werde?

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Damit aber die Unterthanen auffallend erkennen mögen, wie sehr sie von ihren Führern getäuscht werden, so will man all diejenige Punkte hieher sezen, welche ihre angebliche Deputirten zwar eingeklagt haben, die ihnen aber sämtlich in dem kammergerichtlichen Dekret vom 31. Mai 1797. abgeschlagen worden sind.

Es sind folgende:

a) eine neue Rechnungsstellung über die seit 40 Jahren ausgeschriebene Schazung,

b) die jedesmalige Vorlegung der jährlichen öffentlichen Staatsbedürfnisse,

c) die Absonderung der Kammer- und Steuereinkünfte von einander,

d) die Mitwirkung der Unterthanen auf dem Lande zu der Steuerbestimmung und Anlage,

e) der Ersaz der Kreisexecutionskosten vom Jahr 1794. aus der Stadtkasse, (a)

f) die Beschwerden wegen der Capitalsteuer, der Inventur- und Kaufbriefgebühren, der Gerichtskosten und des Taxreglements,

g) die Etapen oder Soldaten Einquartirungskosten und die Gleichstellung dabei mit den bürgerlichen Hofbesizern.

h)

a) Wenn aber ein Amt oder eine Gemeine vor dem oder der Andern bei der Austheilung dieser Kosten aus Irrthum oder Rechnungsfehler beschwert worden, so kann auf Berichtigung oder Verbesserung allerdings noch angetragen werden.

Digitized by Google

h) die Verpflegung der Soldaten, welche wegen der Policei, und um die Bettler abzuhalten, auf das Land gelegt werden,

i) die Schazung von neu angebauten Häusern,

k) die Aufnahme der Armen in das Hospital,

l) die Dienste und das Dienstgeld zu den herrschaftlichen Höfen,

m) die Absendung einer kaiserlichen Untersuchungskommission nach Hall.

Merkt es euch wohl ihr lieben hallischen Unterthanen vom Lande, alle diese Punkte, Foderungen und Klagen hat das kaiserl. Kammergericht als ungegründet und unstatthaft schlechterdings abgewiesen und verworfen, und es sind Volksbetrüger, welche euch aufheften wollen, daß diese Dinge anizt noch am Kammergericht zur Sprache kommen könnten oder würden.

§. 11.

Es sind Volksbetrüger, welche euch vorspiegeln, es werde eine Lokalkommission erkannt werden und nach Hall kommen.

Der Rachsucht und der Rechthaberei mag das wohl schmeicheln: aber laßt euch nicht durch solche leere Träume einwiegen, und euer gutes Geld für solche Luftschlösser aus dem Beutel locken!

Lasset euch nicht durch das unverschämte Vorgeben, daß die Reichsstadt Hallische Regimentsverwaltung aus der oligarchischen in eine wahlfähige und repräsentative werde umgeschaffen werden, täuschen.

Ihr

Ihr verſteht zwar dieſen aus dem unglücklichen Geiſt der Zeiten genommenen neumodiſchen Sprachgebrauch nicht, welcher ohne dieß auf die Halliſche Regimentsverfaſſung gar nicht paſſet, weil jeder Burger, der die zu einer Regimentsperſon erfoderliche Eigenſchaften beſizet, durch freie Wahl in das Magiſtrats- oder Rathskollegium erkieſet werden kann.

Es will aber überhaupt damit ſo viel geſagt werden:

Es ſoll eine gänzliche Revolution zu Hall geben; es ſoll die ganze Verfaſſung der Stadt und des Landes, wobei ſich Bürger und Unterthanen bisher wohl befunden haben, umgeſchmolzen; es ſoll das oberſte zu unterſt gewendet werden, und umgekehrt! ! !

Wünſcht ihr das biedere Landleute?

Man kann hoffen, daß euer ſchlichter Menſchenverſtand Nein dazu ſagen werde.

So lang die Reichsverfaſſung beſteht, kann jene Umwälzung der Halliſchen Verfaſſung, die der Sachwalter der Unterthanen beeifert, nicht ſtatt finden; denn der Kaiſer hat in ſeinem Wahlvertrage vom Jahre 1792. Art. 1. §. 8. verſprochen und beſchworen:

„Wir wollen die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſezlichen Regierungsformen handhaben; ohne darinn willkührliche Veränderungen weder zu machen, noch zu geſtatten.“

Wer

Wer euch also von einer Umschaffung der Reichsstadt Hallischen Regimentsverwaltung vorschwazt, dem sagt kühnlich in das Gesicht, daß er ein Betrüger, oder ein Betrogener sey, und die deutschen Reichsgeseze nicht kenne, oder vorsezlich mißkenne.

Eine Umwälzung der ganzen deutschen Verfassung aber wird kein Mensch, der die Geschichte seiner Zeit kennt, und noch menschliches Gefühl in der Brust und im Herzen hat, wünschen.

§. 12.

Und nun noch ein Paar Worte von den Klagpunkten, welche am Kammergericht wirklich anhängig sind, und in der Verhandlung stehen.

Zween derselben sind in dem Mandat ohne Clausel, begriffen.

1) Die Viehaccise. Diese kommt schon aus dem vorigen Jahrhunderte her, wie aus der Verordnung von 1650. und aus der Instruktion des Einnehmers von 1700. erhellet.

Sie wird blos vom fremden Käufer gefordert, der in gesamten angränzenden Landen noch mehr bezahlen muß, mithin dadurch von Besuchung des Hällischen Gebiets nicht abgehalten werden kann.

Und die nach dem Rathsdekret vom 30. Mai 1796. vorgehabte = wegen der durch Wendung des Kriegsglücks sich gehobenen Beweggründe aber nicht zur Ausführung gebrachte erhöhte Accise hat nur allein die Absicht gehabt, dem selbst von Kreises

wegen

Digitized by Google

wegen verbottenen geheimen wucherlichen Aufkauf für die feindliche Armeen zu steuren, und dem schon fühlbar gewordenen Mangel des eigenen Bedürfnisses abzuhelfen.

II) Das Weinumgeld und der Bodenschaz. Diese haben ihren Grund in einem der Stadt Hall verliehenen kaiserlichen Privileg von 1567. und im alten Herkommen, worüber die Urkunden von den Jahren 1619. 1652. und 1665. beigebracht sind;

Die neuere Erhöhung desselben aber ist blos als ein Surrogate, oder etwelcher Ersaz der im ganzen Hällischen Land ursprünglich hergebrachten- und von dem Bürger entrichtenden Vermögenssteuer, wo von selbsten Früchten und Wein nicht ausgenommen sind, eingeführt worden, weilen man solche bei dem Landmann seiner vorhinigen Unbeträchtlichkeit wegen, einige Zeit her nachgesehen hatte.

Diese beide Gegenstände sind in der Exceptionsschrift des Raths vom 16. Febr. 1798. und deren 39. Beilagen so erläutert, daß die darauf von den Unterthanen den 4. Jul. 1798. übergebene Replik nothwendig äusserst schwach und seicht ausfallen müssen, wie sie denn auch nicht von einer einzigen Beilage oder Beweisstücke begleitet ist.

Es ist also die Aufhebung des Mandats zuversichtlich zu erwarten.

§. 13.

Was die VI. Gegenstände des Mandats mit der Clausel betrift, so ist I,) wohl keinem Zwei-

Zweifel unterworfen, daß die auf kaiserl. Befehle und Kreisschlüsse gemachte Landstrassen auch von den Unterthanen reparirt werden müssen, so wie diese Verbindlichkeit die Hällische Lagerbücher, und die ununterbrochene Observanz beurkunden.

Die Kammergerichtliche Verordnung vom 30. Jul. 1798. (§. 8.) hat hierüber vollends allen Zweifel gehoben.

Ueberdas ist zu dem so gemeinnüzigen Wegebau vom Jahr 1762. bis 1793. ein Aufwand von 87,000 fl. ohne Einrechnung der von den Unterthanen geleisteten Hand- und Mähndienste, aus den Kammergefällen der Stadt Hall gemacht worden.

II.) Was die Handlohnsschuldigkeit von den Gütern der Unterthanen betrift, so spricht die oben angeführte Druckschrift:

Darstellung der gegenwärtigen Lage ꝛc.

von unmenschlichen Handlohnsabgaben.

Solche grose Worte sollen die Gemüther erhizen.

Die Hallischen Landesunterthanen, oder, wie sie izt in moderner Sprache betitult werden, Staatsbürger waren ehemals eigenbehörig, und empfiengen ihre Güter als Erbzinslehen; sie waren der Gerichtsbarkeit ihrer Lehn- oder Zinsherrn unterworfen, und erhielten aus deren freiem guten Willen in der Folge die Güter mit Vererbungsrechte. Der Bestehhandlohn und der Sterbhand-

lohn ist das, was die Lehnherrn für ihr weggegebenes Nuzeigentum ziehen. Dabei ist nichts unmenschliches, obgleich es, wenn öftere Vererbungsfälle auf einem Gute vorkommen, lästig fallen kann, sondern es hat solches seinen Grund in dem Erbverleihungsvertrag, und der höhere Belauf des Handlohns in neuern Zeiten ist die Folge des höhern Güterertrags, und daher gestiegenen Werths derselben, wobei der Nuzeigenthümer oder Gültmann ohne dieß mehr, als der Lehn- oder Gültherr gewonnen hat.

Alles das ist in Franken, Schwaben und vielen andern deutschen Ländern auch üblich; im Hallischen Gebiete aber seit Jahrhunderten hergebracht, und die Landleute sind doch dabei in Wohlstand gekommen.

Der IIte Punkt, daß die Privatzechen in den öffentlichen Ortsschenken gehalten werden sollen, hat seinen Grund im alten Herkommen, und in den Verordnungen von den Jahren 1655. 1751. 1765. und 1789. ohne welches die Landschenken nicht bestehen können.

Zudeme nöthigt ja diese Verordnung Niemanden, einen solchen Aufwand zu machen, vielmehr gereicht zum Wohlgefallen der Obrigkeit die gänzliche Unterlassung eines solchen in der Stadt längst schon abgeschaften den Hausvater drückenden Aufwands, und die wohlthätige Absicht ist nur die Abstellung des bei dem Landmann aus bedauerlichem Vorurtheil einreisenden Luxus.

Der

Der IVte Punkt betrift die Fortdauer der im siebenjährigen Kriege von $3\frac{1}{2}$ auf 5 Terminschazungen erhöheten Steuer. Der Rath zu Hall schreibt die Schazung und Steuer auf dort herkömmliche verfassungsmäsige Weise, nicht willkührlich, sondern mit Zuziehung des äussern Raths, der für alle Inwohner der Stadt und des Landes mit erkennet, urtheilet und berathschlagt, den öffentlichen Bedürfnissen gemäs aus.

Die Stadt hat einen zu hohen Reichs- und Kreismatricularanschlag, indem sie den 45ten Theil von dem, was der schwäbische Kreis zu tragen hat, aufbringen muß.

Die Güterschazung ist in den Jahren 1693. und 1710 zulezt mit gröster Vorsicht, und nach den billigsten Grundsäzen, regulirt worden. Und:

Was gibt nach solcher ein Landesbewohner?

R. Von einem Morgen zu 240 Ruthen Rheinländ. Maases gerechnet, auf eine Schazung nicht volle 6 kr. wovon 1 Morgen Ackers mittelmäsiger Lage für 150 fl. in der guten aber für 250 fl. und der Morgen Wiese für 400 bis 600 fl. verkauft wird.

In diesem Jahrhundert hat der siebenjährige Krieg einige hunderttausend Gulden gekostet.

Zur Erhaltung des Amts Vellberg haben, wegen des ritterschaftlichen Collectationsprocesses und darauf getroffenen Vergleichs, 400,000 fl. aufgewendet werden müssen.

Der Früchte Ankauf in der Theurung von 1770. hat 25000 fl. betragen.

Kaiserliche Huldigungs = und Laudemiengelder erforderten 25000 fl.; der Chausseebau fast 87000 fl. Hiezu kommen österreichische Dominical = Steuerablösung, kostbare Bauten auf dem Lande und in der Stadt, groser Schaden durch Wasserfluten ꝛc.

Die Kriegskosten für das Jahr 1794. betrugen an 131,000 und 1795. an 200,000 fl.

Wer bei diesen Umständen von Ersparnis und zu viel erhobenen Schazungen und Steuern reden kann, der muß der Stadt Hall mit der Wünschelruthe helfen.

Der Vte Punkt, daß von jeder Kuh acht bis zehn Pfund Butter nach Hall zu Markt gebracht werden sollen, entspringt aus einer Polizeiverfügung, wonach wegen des bei einem so gemischten Gebiet ohnmöglich zu verhütenden Verschleifs auser Lands für das nöthige Bedürfniß des ärmern Stadtbewohners gesorgt wird, und der Landmann darf nicht nur sein geliefertes Schmalz und Butter auf dem Markt ohne Taxe frei verkaufen, sondern es ist auch bei dem Lieferungsquanto ein so niedriger Maasstab angenommen, daß ein Gutsbeständer bei einer gleichen Anzahl Kühe nach Besorgung seines oft starken Haushaltens, seinem Gutherrn gewöhnlich noch ein = bis zweimal so viel liefert, und diejenige Ortschaften, welche der Lage nach ihre Viktualien am vortheilhaf-

hafteſten hier in der Stadt verwerthen können, gewöhnlich weit mehr zu Markt bringen, als ſie zu liefern ſchuldig wären.

Es iſt auch damit nichts Neues geſchehen, ſondern die Jahre 1542, 1650, 1695, und die Jahre 1734, bis 1763. liefern ſchon ähnliche Verordnungen.

Der VIte Punkt beſchäftigt ſich mit dem Stammgelde, welches von dem in Privatwaldungen zu fällenden Holze entrichtet werden müſſe.

Alle Waldungen ſtehen unter der Oberaufſicht der Landesobrigkeit. Niemand darf blos willkürlich Holz fällen, ſondern muß es ſich von der Landespolizei, welche auf die Erhaltung und Fortpflanzung der Wälder ein wachſames Auge zu richten hat, anweiſen laſſen.

Das Stammgeld iſt ein Beitrag zur Erhaltung der Forſtbedienten. Kein Sachkenner in Teutſchland zweifelt an dieſen Wahrheiten!

Im Halliſchen Gebiete exiſtiren hierüber ſchon Verordnungen von den Jahren 1617, 1618, 1662, 1680, 1731. Das Stammgeld iſt ſeit vielen Jahren üblich, und zum Theil noch geringer, als es im Jahr 1662 angeſezt worden iſt.

§. 14.

Nach allem dieſem, welches in den Exceptionsſchriften des Raths der Reichsſtadt Hall hinlänglich ausgeführt und mit einigen hundert Urkun-

kunden erwiesen ist, läßt sich vermuthen, daß in vorgedachten acht Punkten, als worüber allein nur das kaiserliche Kammergericht einen Prozeß zugelassen hat, am Ende für die Unterthanen kein Gewinn herauskommen werde.

Denn der Rath hat die Unterthanen in keinem Stücke

mit neuen und willkürlichen Auflagen,

beschwert.

Und davon ist doch nur allein im kammergerichtlichen Mandate die Rede.

Möchte doch an Obrigkeit und Untergebenen der Wunsch erfüllt werden: Ich will euch ein einträchtig Herz geben! (b) damit es nicht am Ende heissen möge:

Woher kommt Streit unter euch? Ihr hasset und streitet und gewinnet damit nichts. (c)

Drit-

b) Ezech. XI. 19.

c) Jac. IV. 1. 2.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Ueber den Finanzzustand der Reichsstadt Nürnberg. *)

I.

In Triplo gleichlautend ausgefertigter Grundvertrag zwischen einem hochlöblichen Rath der Reichsstadt Nürnberg, und dem löblichen Kollegio der respektive Herren Genannten des grössern Raths daselbst.

Es ist bekannt, daß die Reichsstadt Nürnberg, durch eine Reihe von innern und äussern Unfällen, seit hundert und mehr Jahren her, in die traurige Lage gekommen ist, daß sich die Staatsbedürfnisse derselben immer vermehrt, und auf das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, einen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Nachdem nun die hieraus entsprungene Erhöhung der bürgerlichen Abgaben, und besonders eine im Jahre 1785, zu der bereits eingeführten doppelten Losung, noch weiter angelegte Extrasteuer veranlaßte, daß sich ein Theil der Genannten des Grössern Raths, mit allerunterthänigsten Be-

*) Beilagen zu dem im vorhergehenden Bande enthaltenen Abschnitts über diesen Gegenstand.

Digitized by Google

Beschwerden und Vorstellungen an den höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath wandte; zugleich aber mehrere wohlgemeinte Verbesserungsvorschläge machte: so erfolgten hierauf verschiedene höchstverehrliche kaiserliche Reichshofrathsverfügungen; welche durchgehends den ruhmwürdigsten Zweck gehabt, und auch wirklich den heilsamen Erfolg bewirkt haben, dem hiesigen Finanzzustande näher auf den Grund zu sehen; zu einer zweckmäßigen Hauptverbesserung desselben den Weg zu bahnen; und überhaupt das gemeine Wesen sowohl, als die Kreditorschaft der Stadt, von welcher überdies der bei weitem grössere Theil, selbst in dem bürgerlichen Nexu zu Nürnberg stehet, auf eine dauerhafte Art sicher zu stellen; und zum Behuf dieses grosen Zweks, von welchem das ganze bürgerliche Wohl, in mehr als einer Betrachtung abhängt, die Grundsäze beider Theile einander näher zu bringen.

Ein hochlöblicher Rath, der in seiner patriotischen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Hauptverbesserung des hiesigen Finanzwesens, und der dahin einschlagenden Anstalten, mit den Wünschen der respektive Herren Genannten des Grössern Raths übereinstimmte; aber nur in der Art und Beschaffenheit dieser Veranstaltungen verschiedene Grundsäze hegte; faßte nun endlich, um alles Mistrauen und andere Hindernisse, welche dem Verbesserungswerke im Wege gestanden hatten, zu entfernen, den freiwilligen patriotischen Entschluß, die schon vorhin, ohne fruchtbaren Erfolg,

folg, geschehene Versuche einer gütlichen Uebereinkunft, in ersprieslichere, und mehr in das Detail der Sache gehende, gütliche Konferenzverhandlungen einzuleiten, und der von den respektive Herren Genannten des Grösern Raths dazu ernannten Deputation aus verschiedenen Ständen, die sämtliche Haupt- und Partikularrechnungen der Stadt, nach ausgestelltem eidlichen Verschwiegenheitsreverse, zur Einsicht, mit um so grösern Vertrauen darzulegen, da gedachter hochlöblicher Rath kurz vorher schon, zu desto leichterer und geschwinderer Erforschung der bekannten Matrikularbeschwerden, worunter Nürnberg so lange Zeit gelitten hat, sich bei dem hochlöblichen fränkischen Kreise einer inquisitioni in vires & facultates der Stadt, unterworfen, und der hochansehnlichen Kreis-Untersuchungsdeputation, bereits die Lage und Beschaffenheit des hiesigen Finanzstandes angezeigt hatte.

Durch jenen wohlgemeinten Schritt Eines Hochlöblichen Raths, den, als die Grundlage zur Rettung des gemeinen Wesens, die resp. Herren Genannte des grösern Raths, als Ausschuß der lieben Bürgerschaft, mit dem treudevotesten Danke erkannten, sind diese nun vollkommen in den Stand gesezt worden, die aus den Rechnungen gezogene Resultate ihrer Prüfung, in einen systematischen Hauptverbesserungsplan zusammen zu fassen, und präliminariter, als einen Leitfaden zum weitern Fortgang der gütlichen Unterhandlungen, Einem Hochlöblichen Rathe vorzulegen.

Nachdem nun endlich beide Theile, nach erfolgter reifer und wiederholter Prüfung, und nach mehrern, eben so ernstlich als unnachlässig fortgesezten, gütlichen Rükſprachen und Unterhandlungen, ſich von den wichtigſten Hauptgrundſäzen vollkommen überzeugt haben, daß nemlich dem Finanzzuſtande der hieſigen Stadt, ſchleunig und durch eine Hauptverbeſſerung abgeholfen werden müſſe; und daß dazu alle nur immer mögliche Mittel, Erſparniſſe, und Verbeſſerungen einzuſchlagen ſeyen; daß aber eine genauere Ein = und Ueberſicht bei der künftigen Finanzadminiſtration und Rechnungsführung, zur Erreichung jener Abſichten weſentlich erfordert werde; daß ferner, zur dauerhaften Ausführbarkeit jener hochwichtigen Zwecke, wovon nicht nur das ganze Wohl der Bürgerſchaft, ſondern auch die fernere Erhaltung unzähliger wohlthätiger Anſtalten der Stadt, und ſo vieler einzelnen Familien abhängt, und zur vollſtändigen Beruhigung und Sicherheit des Staats ſowohl, als der geſamten Kreditorſchaft, der ungeſäumte Bedacht auf ſolche Einrichtungen genommen werden müſſe, wodurch der Weg zu einer dereinſtigen, ſo weit es möglich ſeyn wird, zu erzielenden dauerhaften Sicherſtellung der jährlichen Staatsbedürfniſſe, und zu einem verhältnismäſigen allmähligen Schuldenzahlungsfonds, gebahnet werde; daß aber alle dieſe gute und edle Abſichten erſt dadurch möglich gemacht werden können, wenn zugleich das Vertrauen der Bürgerſchaft zu allen dieſen Anſtalten, durch Anordnung

einer

einer zweckmäſigen Konkurrenz der resp. Herren Genannten des gröſern Raths bei der Finanzverwaltung und Rechnungsverfassung, und durch die hiezu unumgänglich nothwendige verbeſſerte Organiſation und Einrichtung des Genanntenkollegii ſelbſt, befeſtiget werde; als durch welche Mittel allein die Wiederherſtellung und Erhaltung des Staatskredits möglich iſt; und daß endlich die Ausführung aller dieſer heilſamen Grundſäze und Maaasregeln, um ſo weniger Bedenklichkeiten habe, weil Ein hochlöblicher Rath dadurch an ſeiner Würde nnd Autorität nichts verliert, vielmehr ſelbige durch die, ſolchermaſſen ſeines Orts ſelbſt erlangende, nähere und vollkommenſte Ueberſicht der Finanzangelegenheiten noch befördert werden; und weil auch in den weſentlichen Stücken der hieſigen Konſtitution dadurch keine Aenderung vorgeht; indem es nur um Verbeſſerung, und um eine den gegenwärtigen Bedürfniſſen mehr anpaſſende Organiſirung ein und anderer ſchon längſt beſtehender Korporum und Anſtalten zu thun iſt;

Als haben ſich beide Theile, nemlich ein hochlöblicher Rath, und die resp. Herren Genannten des gröſern Raths, nachdem zuvor alle Gegenſtände der Unterhandlungen, durch die dazu beiderſeits angeordnete Deputationen, ſowohl einem geſamten hochlöblichen Rath, als auch dem Genanntenkollegio, vorgelegt, und daüber die reifſte Ueberlegungen angeſtellt worden ſind, über nachfolgende Punkte freiwillig und wohlbedächtig mit einander vereiniget; welche inskünftige nicht

nur

Digitized by Google

nur als ein Vergleich in Ansehung der, zur höchstrichterlichen Kognition gekommenen Gegenstände angesehen, sondern auch überhaupt, in Ansehung aller hierin enthaltenen Gegenstände, als ein beiderseits wohlbedächtig und freiwillig, zur Beförderung des gemeinen Wohls, eingegangener Grundvertrag, auf das genaueste beobachtet, und zur Erfüllung gebracht, und dazu die kaiserliche allerhöchste Bestättigung nachgesucht und bewirkt werden soll.

Es ist aber dieser zu Stande gebrachte Grundvertrag nachfolgenden Inhalts.

Erste Abtheilung.

Die Anordnung eines gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegii betreffend.

§. 1.

Da die Verbesserung des Nürnbergischen Finanzwesens, eine zweckmäßige Anstalt zur Erforschung der dahin führenden Mittel, und zu deren Ausführung erfordert: und da eben diese Anstalt ununterbrochen fortwähret, und das Gepräge der Unparteilichkeit haben muß, wenn sie das Vertrauen der Bürgerschaft aus allen Ständen erhalten, und das nachfolgende Verbesserungs- und Sicherheitssystem darauf gegründet werden soll; da auch bereits die Erfahrung gezeigt hat, daß schon die seit einiger Zeit angeordnete gemeinschaftliche

liche Aerarialdeputation, zur Herstellung und Beförderung des gemeinsamen Vertrauens, und zur Rettung des gemeinen Wesens, sehr heilsame Folgen gehabt hat, so soll von nun an provisorisch, und nach erfolgter allerhöchst-kaiserlichen Konfirmation, für beständig, ein gemeinschaftliches, aus Mitgliedern des hochlöblichen Raths, und der resp. Herren Genannten des grösern Raths von verschiedenen Ständen, auf die nachbemerkte Art etablirtes Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium errichtet werden und bestehen, auch solches auf das schleunigste eingeführt und zur Aktivität gebracht werden.

§. II.

Dieses gemeinschaftliche Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, soll aus Zwölf votirenden Mitgliedern, nemlich aus

Drei Mitgliedern eines hochlöblichen Raths, wovon das Erste das Direktorium führet,

Einem magistratischen, und

Einem bürgerlichen Konsulenten,

Zwei Genannten vom Stande des Patriziats,

Einem Genannten aus dem Stande der Gelehrten,

Zwei Genannten aus dem Stande der Kaufleute und handelnden Bürger, und

Zwei Genannten aus dem Stande der Künstler und Handwerker,

be-

Digitized by Google

„nach allen weitern rechtmäßigen Vorschriften,
„welche dieses Kollegium etwan in der folgenden
„Zeit noch erhalten wird, zu beobachten verbun-
„den ist, treulich, pflichtmäßig, und nach sei-
„nem besten Wissen und Gewissen nachkom-
„men, und solche ohne irgend eine Parteilichkeit
„und Nachsicht, wie es getreuen und recht-
„schaffenen Männern zustehet, in genaue Er-
„füllung bringen, auch gegen solche Personen,
„welche von den in dem Kollegio vorkommenden
„Angelegenheiten keine Wissenschaft zu nehmen
„haben, die gehörige Verschwiegenheit beob-
„achten wolle.

„So wahr ihm Gott helfen wolle!"

Ein jedesmaliger bürgerlicher Konsulent aber ist ohnehin schon, vermöge seines Amts, ohne weitere Wahl, als Mitglied des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, nach vorhergegangener Assessoratsverpflichtung, anzusehen.

§. IV.

Da an dem fortwährenden bürgerlichen Vertrauen zu dieser Anstalt, alles gelegen ist, bei einer beständigen Beibehaltung einerlei Assessoren aber leicht der Verdacht entstehen könnte, es mögte sich ein Geist der Verborgenheit und Partheilichkeit einschleichen: so muß alle drei Jahre, von jedem der Stände, aus welchem der votirende Theil des Oekonomieverbesserungs-Rechnungsrevisions-Kollegii zusammengesezt ist, (jedoch

doch mit Ausnahme des Magistratischen, und des Bürgerlichen Konsulenten,) ein Mitglied austreten, und dagegen ein anderes von gleichem Stande, auf die oben beschriebene Art, hinein gewählt werden; so, daß ein solchor abgegangener Assessor nicht gleich wieder wahlfähig ist.

Die zuerst angestellte Mitglieder bleiben jedoch die ersten drei Jahre unverändert; und wird nach Beschaffenheit der in diesem Zeitraum machenden Erfahrungen, das weitere Regulativ, wie es bei diesen Veränderungen beiderseits gehalten werden soll, zur Zeit noch ausgesetzt.

Das Genanntenkollegium hat jedoch die Befugnis, auch noch vor Verlauf der bestimmten dreijährigen Perioden, aber in diesem Falle nur aus erheblichen, gehörig angeführten Ursachen, und unter Vorwissen des hochlöblichen Raths, eine Veränderung mit einem oder dem andern seiner Mitglieder in dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio zu treffen, und demselben ein Neues von gleichem Stande, auf die obige Art, zu substituiren.

§. V.

Die sämtliche bei dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio angestellte Personen sind mit fixirten, und eines jeden Geschäften angemessenen Besoldungen zu versehen.

§. VI.

Das gegenwärtig neu errichte gemeinschaftliche Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-

Kollegium hat den Zweck, und die Pflicht, auf eine, unter der nachherigen genauern Bestimmung, Einem hochlöblichen Rathe untergeordnete Art, die Aufsicht und Direktion über das gesammte Finanz-Oekonomie- und Rechnungswesen des Staats, sowohl gegenwärtig, als inskünftige zu führen; und daher nicht nur gegenwärtig alle nur immer mögliche Verbesserungen zur Unterstüzung des Aerarii auszumitteln; sondern auch in diesem wichtigen Berufe beständig zu kontinuiren; und zugleich, ausser den bisher schon gewöhnlichen Revisionen, die damit wesentlich verbundene Hauptrevision der sämtlichen Haupt- und Partikularämterrechnungen der Stadt und des Landes, von nun an, für beständig zu besorgen.

In andere Regimentsgeschäfte kann und darf sich dasselbe nicht mischen, noch eingreifen. In so ferne aber ein Gegenstand zugleich in das Finanzfach wesentlich mit einschlägt, so ist derselbe, so weit er das leztere betrift, wie sich von selbst versteht, ebenfalls von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegio mit zu behandeln.

§. VII.

Dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegio kann und darf von nun an, und inskünftige, Nichts von dem Finanz- und Rechnungswesen der Stadt vorenthalten werden; sondern es ist und bleibt dasselbe immer befugt, alle Haupt- und Partikularrechnungen der Stadt und des Landes, sammt ihren Anlagen, von allen Aemtern,

tern, unmittelbar im Original abzufordern, und einzusehen, und sich derselben zur Erfüllung seines Berufs zu bedienen. Jedes Amt, das wider Verhoffen, die Herausgabe einer Rechnung, oder eines Beleges, verweigern, oder hierin saumselig seyn sollte, ist von Einem hochlöblichem Rathe, durch die gebührende Verweise und Strafen, nöthigen Falles dazu anzuhalten; so wie die Beamte selbst, zu jeder Zeit, auf Vorfordern, bei diesem Kollegio ohne Widerrede zu erscheinen, und auf alles, was das Rechnungs- und Oekonomieweseu betrift, Rede und Antwort zu geben haben.

§. VIII.

Das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium hat die wichtige und unverbrüchliche Pflicht auf sich, mit Untersuchung und Prüfung aller nur immer möglichen Finanz- und Oekonomieverbesserungen, womit bereits ein wichtiger und sehr nüzlicher Anfang gemacht worden ist, ungesäumt, durch alle Haupt- und Partikularämter der Stadt und des Landes fortzufahren; dabei besonders den überreichten detaillirten Hauptverbesserungsplan, so weit er, nach näherer Untersuchung der sowohl pro als contra militirenden Gründe, nüzlich, vortheilhaft, und ausführbar, fleisig zu beherzigen; und überall, wo es ohne Verlezung der Gerechtigkeit und Billigkeit geschehen kann, auf die Hauptprinzipien desselben, in Abstellung aller unnüzen Ausgaben und Mißbräuche, Fixirung der Besoldungen und Aufhebung schädli-

Digitized by Google

cher Akzidenzien und Emolumente, Ein- und Zusammenziehung überflüßiger und entbehrlicher Aemter in der Stadt und auf dem Lande, Erzielung nüzlicher Admodiationen und Verpachtungen, Wiederherbeiziehung abgerissener nüzlicher Gefälle und Regalien zum Aerario, und so weiter, das Augenmerk zu richten; hiebei ohne Ansehung der Personen, es mag die Verbesserung in das Interesse einer patriziatischen oder andern bürgerlichen Person eingreifen, zu Werke gehen; und darüber die nöthigen Schlüsse, unter den nachher weiter bemerkten Bestimmungen, abzufassen; als welche jedesmal, bei allen betreffenden Aemtern und Stellen, zum schleunigsten Vollzug gebracht, und von Einem hochlöblichem Rathe auf das kräftigste unterstüzt werden sollen.

§. IX.

Ausser den bereits fixirten und ihre beständige Norm habende Ausgaben, können inskünftige bei allen Haupt- und Partikularämtern der Stadt und des Landes, keine ausserordentliche oder überhaupt unbestimmte Ausgaben, bei welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ist, prästirt werden, als nach vorheriger Genehmigung und Dekretirung dieses Kollegii; als wohin jedesmal unfehlbar, vor der Auszahlung, die Konti, Ueberschläge und Zeddel der Handwerksleute, und andere Expensarien und Kostenberechnungen aller Art, zur Legitimation, Moderation, und Dekretirung einzusenden sind.

Es hat aber dieses Kollegium einem und dem andern Amte, nach Verschiedenheit der Verhältnisse,

nisse, eine hinlängliche Summe zu laufenden und eilenden Ausgaben auszusezen worüber jedoch die jedesmalige Liquidation schleunig nachgeholt, und dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, zur Approbation, oder allenfallsigen Erinnerung fürs künftige, überliefert werden muß.

Es soll jedoch durch diese, die Aemter betreffende, Bestimmungen Ein hochlöblicher Rath selbst, keineswegs beschränkt seyn, in Fällen derjenigen ausserordentlichen, periodischen und dringenden Staatsausgaben, welche entweder Desselben vorzügliche magistratische Obrigkeitsrechte, oder die Ehre und den Vortheil der Stadt betreffen, als bei Begnadigungen, und Dispensationen, (jedoch gänzliche Steuerbefreiungen ausgenommen) Belohnungen besonderer Verdienste um den Staat, und Wiedererlassung zuerkannter Geldstrafen; dann bei den zuweilen vorkommenden Ehrenbezeugungen gegen anwesende hohe Herrschaften, Stadtgeschenken, und Defrairungen, die erforderlichen Obrigkeitlichen Verfügungen dazu, entweder selbst, oder durch das hochansehnliche Collegium Septemvirale, noch ferner treffen zu können. Dahingegen giebt Ein hochlöblicher Rath auch dieserhalben hiemit die Versicherung, daß Er bei diesen Verfügungen mit aller Gewissenhaftigkeit und möglichsten Sparsamkeit verfahren werde; und daß solche Ausgaben auch jederzeit, wie bisher, der Stadtrechnung ordentlich einverleibt, und mit den dazu gehörigen Dekreten und übrigen Belegen versehen werden sollen.

§. X.

Dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegio liegt einstweilen die provisorische, und, nach erfolgter kaiserlicher allerhöchster Konfirmation, die beständig fortdauernde, jährliche Spezialrevision aller und jeder Haupt- und Partikularrechnungen der Stadt und des Landes, sie mögen weltliche oder geistliche Gefälle betreffen, dergestalt ob, daß dessen hierin treffende Verfügungen und Dekrete von allen Aemtern zu respektiren und in Vollzug zu bringen sind.

§. XI.

Die in den zu bestimmenden Terminen dahin einzuliefernde Rechnungen sind von den angestellten Kalkulatoren, zuvörderst sowohl quoad calculum, als quoad formam & materiam, genau zu prüfen; und hiebei besonders darauf zu sehen, ob alle Einnahmen und Ausgaben mit den gehörigen Belegen versehen, die bei unbestimmten Ausgaben erforderliche Dekrete überall eingeholt, und die übrige Rechnungsvorschriften, so annoch in eine besondere Instruktion zu bringen sind, beobachtet seyen, worauf dann die Monita der Kalkulatoren, samt den Rechnungen selbst, so wie nachher die Verantwortung und Erläuterung der Aemter, jedesmal in dem Kollegio weiter zu prüfen und zu beurtheilen sind.

§. XII.

Jedem Mitgliede des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegii stehet frei, sowohl

in

Digitized by Google

in als auſſer den ordentlichen Seſſionen, jede Rechnung ſamt ihren Beilagen einzuſehen, zu leſen, und ſich daraus zur Beurtheilung derſelben zu präpariren.

Es bleibt auch dem Kollegio überlaſſen, zur beſondern Prüfung einzelner Rechnungen, einige Mitglieder des Kollegii, die jedoch zugleich von verſchiedenen Ständen ſeyn müſſen, zu deputiren, und ihnen ſolche, nöthigen Falles, zum beſondern Referat zu übergeben.

In allen Fällen aber, es mag jenes geſchehen oder nicht, ſind ſämtliche Rechnungen, ſo weit es die Zeit verſtattet, oder doch wenigſtens die erheblichſte derſelben, in dem Kollegio pleno, wörtlich und ihrem ganzen Innhalte nach, zu verleſen, um dadurch die Ueberzeugung zu erhalten, daß ſolche zur Kenntnis aller Aſſeſſoren gelangen, und jeder in den Stand geſezt werde, zweckmäſige Erinnerungen dabei vorzubringen.

§. XIII.

Ueber die Monita der angeordneten Kalkulatoren, und der Aſſeſſoren, oder reſp. ſämtlicher Mitglieder des Kollegii, ſind alsdann punktatim die nöthige Berathſchlagungen anzuſtellen; erforderlichen Falles die rechnungsführende Beamte vorzuforden, und darüber zu vernehmen; ſofort die nöthige Schlüſſe darüber abzufaſſen, und an die Behörden ergehen zu laſſen; und über die erfolgte Juſtifikationen, förmliche Atteſtate, auch Abſolutoria, wo ſolche ſtatt finden, beizufügen. Es ſind

jedoch alle Absolutoria bei Stadt- und Aemterrechnungen, jedesmal Einem hochlöblichen Rathe zur Bestättigung vorzulegen.

§. XIV.

Dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegio steht die Befugnis zu, in allen Finanzämtern, den etwann von Zeit zu Zeit erforderlichen Kassen- und Getraidkästensturz veranstalten zu lassen.

§. XV.

Das mehrgedachte Kollegium ist auch befugt, wann es die Umstände nothwendig machen, in dieses oder jenes Amt, entweder eines seiner Mitglieder, oder auch eine andere sachverständige Person, sie mag von dem Genanntenstande seyn oder nicht, auf so lange, als es der Zweck erfordert, als Gegenschreiber abzuordnen. Jedoch ist ein solcher Gegenschreiber von Einem hochlöblichen Rathe jedesmal zu bestätigen, und zu verpflichten. Es kann auch durch die Mitglieder des Kollegii aus dem Genanntenstande, von solchen Bestellungen jedesmal dem Kollegio der resp. Herren Genannten des gröfern Raths Nachricht ertheilt werden.

§. XVI.

Diesem Kollegio stehet ferner frei, auf dem Lande, in allen Pflegämtern, und sonst, die etwan nothwendige in das Finanzwesen einschlagende Lokaluntersuchengen zu veranstalten.

§. XVII.

Digitized by Google

§. XVII.

Bei vorhabenden Steueranträgen, Veräusserungen dieser oder jener Staatsvermögenschaften, oder Vermehrung der Schuldenlast des Aerarii, ist jedesmal zuvörderst das Gutachten des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegii einzuholen, ehe Ein hochlöblicher Rath diese Gegenstände an die resp. Herren Genannte des grösern Raths, zur erforderlichen Berathschlagung und Abstimmung bringt.

§. XVIII.

Insbesondere liegt diesem Kollegio ob, für die Erhaltung und Vermehrung des anzulegenden Schuldenzahlungsfonds auf das eifrigste zu wachen und zu sorgen; auch die Ordnung und Art der jedesmaligen jährlichen Schuldenzahlungen zu dirigiren.

§. XIX.

Hauptsächlich hat auch dieses Kollegium einen jährlichen genauen Finanz-Etat oder Plan, über alle erforderliche Staatsbedürfnisse zu entwerfen, und samt dem dazu gehörigen Berichte an Einen hochlöblichen Rath zu bringen; welcher sofort solchen an die resp. Herren Genannte des grösern Raths, als die Basin bei den jährlichen Steuerberathschlagungen, kommunizirt, um sich daraus zur Abstimmung bei den jährlichen Steuervorträgen gründlich vorbereiten zu können.

§. XX.

Ueber alle bei dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio vorkommende Gegenstände, ist von Session zu Session, ein genaues Protokoll von den Kalkulatoren zu führen; als welche hierinn von Woche zu Woche mit einander abzuwechseln haben.

§. XXI.

Eine weitere Instruktion für die Mitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, in Hinsicht auf den Geschäftsgang selbst, und auf dessen Beförderung, bleibt in so lange, bis darinn die Geschäfte selbst einige Zeit ihren Fortgang gehabt, und weitere Erfahrungen an die Hand gegeben haben werden, noch ausgesezt.

Es kann aber auch eine solche Instruktion nicht anders, als von Einem hochlöbl. Rath, und den resp. Herren Genannten des grösern Raths, gemeinschaftlich zu Stande gebracht werden.

§. XXII.

Jedes der oben bestimmten votirenden Mitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegii, ist zu einer entscheidenden Stimmführung in demselben, ohne allen Unterschied der Stände, gleich berechtiget; aber auch zugleich verpflichtet, seine Stimme in jedem Falle, nach seinem besten Wissen und Gewissen, und nach erlangter Ueberzeugung, frei und ungezwungen zu geben;

Digitized by Google

geben; und ſich hierin etwan durch geheime Anleitungen und Verabredungen nicht ſtören zu laſſen.

§. XXIII.

Jedem Mitgliede des Oekonomieverbeſſerungs- und Rechnungsreviſions-Kollegii ſteht zwar frei, alles, was es für nöthig erachtet, darin zu proponiren. Was aber die Abſtimmung betrift; ſo iſt damit folgende Ordnung einzuhalten: daß zuerſt von den beiden Konſulenten. hierauf von dem Zweiten und Dritten Rathsmitgliede, und dann von den Sieben reſp. Herren Genannten des gröſsern Raths, zulezt aber von dem das Direktorium führenden Erſten Rathsmitgliede, votirt werde.

Es ſoll daher auch, um allen Partheigeiſt zu verhüten, unter den Sieben Aſſeſſoren aus dem Genanntenkollegio, im Verhältnis gegen das Oekonomieverbeſſerungs- und Rechnungsreviſions-Kollegium, kein anderer Rang, als der des Genanntenalters, ſtatt finden; jedoch unter ihnen, beim Votiren ſelbſt, von einer Seſſion zur andern, alterniret werden; und es alſo zwar in der erſten Seſſion, bei der Ordnung des Abſtimmens nach dem Genanntenalter verbleiben, in der zweiten Seſſion hingegen, der Nachälteſte zuerſt, dann der Dritte, Vierte u. ſ. w. bis zum Siebenden, und endlich der Aelteſte zulezt, mit ſeiner Stimme gehört, und auf ſolche Art forthin abgewechſelt werden.

§. XXIV.

Digitized by Google

§. XXIV.

Im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder, soll überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten, und besonders in den Fällen, wo entweder unter den anwesenden Mitgliedern, schon die Anzahl der Stimmen für und wider, gleich wäre, oder durch den Beitritt eines Abwesenden, eine Stimmengleichheit erst entstehen könnte, dem abwesenden Mitgliede allenfalls acht Tage lang, in so ferne keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, das Protokoll offen gehalten, und zu seiner Einsicht vorgelegt oder mitgetheilt werden, und demselben freistehen, sein Votum entweder mündlich nachzuholen, oder schriftlich beizubringen, oder durch ein anderes, von ihm besonders und zwar schriftlich instruirtes Mitglied, zum Protokoll geben zu lassen.

Es ist auch, wann ein Mitglied mit Tode abgehen, oder am mündlichen und schriftlichen Votiren, durch eine erhebliche Krankheit, oder eine weite Reise, oder eine andere Ursache, länger als acht Tage verhindert seyn sollte, im ersten Falle, für einen Nachfolger, in den lezten Fällen aber, für einen Stellvertretter aus seinem Stande, schleunig zu sorgen.

§. XXV.

Damit auch die sämmtliche Mitglieder zu ihren Abstimmungen jedesmal hinlänglich vorbereitet seyn mögen; so müssen die Erwägungsgegenstände einer jeden Session, den allerseitigen Mitgliedern jedesmal,

Digitized by Google

mal, und so weit es möglich ist, immer einige Tage zuvor, bekannt gemacht werden.

§. XXVI.

Die ordentliche Sessionen des Kollegii werden wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, zur Vormittagszeit gehalten. Nach Bedürfnis der Umstände aber, können auch ausserordentliche Sessionen gehalten werden.

§. XXVII.

In dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio entscheidet gewöhnlich und nach der Regel, die Mehrheit der Stimmen.

Sollte aber zuweilen die Anzahl der Stimmen für und wider, gleich ausfallen, und die Mitglieder desselben sich nicht durch Uebertritt eines Mitglieds zur andern Meinung, vereinigen können; so hat in solchen Fällen das Kollegium dem hochlöblichen Rathe berichtliche Anzeige davon zu erstatten; und bleibt auch den darinn angestellten Sieben Mitgliedern aus dem Genanntenstande, freigestellt, von solchen Vorfällen jedesmal auch dem Kollegio der resp. Herren Genannten des gröfern Raths Nachricht zu geben.

Inzwischen bleibt nun zwar ein solcher Schluß, wegen erfolgter Parität, suspendirt. Sollte aber gleichwohl die fernere Behandlung und Beschliessung eines solchen Gegenstands, von einer oder der andern Seite verlangt werden; oder selbige sonst nöthig seyn: so wäre alsdann der Weg der Mediation ein-

Digitized by Google

einzuschlagen; bei deren fruchtlosen Erfolg aber, die Sache an den höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath zur Entscheidung zu bringen, und bis dahin mit einer einseitigen Dezision oder Verfügung nicht durchzugreifen.

§. XXVIII.

Damit das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium seinem Zwecke entspreche, und an dem erforderlichen schleunigen Geschäftsgange nicht gehindert werde: so ist dasselbe, da ohnehin darin verschiedene Rathsmitglieder angestellt sind, befugt, in allen dahin gehörigen Gegenständen, für sich selbst verbindliche Schlüsse abzufassen, ohne daß hiezu, in den nicht ausgenommenen Fällen, erst eine besondere Rathsbestättigung bei einzelnen Schlüssen nöthig ist. Dahingegen hat dasselbe seine Schlüsse bei erheblichen und wichtigen Gegenständen, besonders wo eine Hauptveränderung und Verbesserung bezielt wird, z. B. bei Einziehung ein und anderer Aemterstellen, bei Veräusserungen von Staatsgütern, bei Erhöhung oder Verminderung alter oder Bestimmung neuer Besoldungen, bei ungewöhnlichen, die Summe von fünfhundert Gulden übersteigenden Ausgaben, und ähnlichen Fällen, jedesmal zuvor einem hochlöblichen Rath zur Bestättigung vorzulegen.

Ein hochlöblicher Rath kann alsdann, durch Verweigerung seiner Bestättigung, die Ausführung und

und Vollziehung eines solchen Schlusses verhindern und suspendiren: und kann sodann kein Theil, durch eine entgegengesezte einseitige Verfügung, in dergleichen Gegenständen etwas bestimmen. Vielmehr sind die Mitglieder des Kollegii aus dem Genanntenstande befugt, von dergleichen Verweigerungen der Bestättigung, auch dem ganzen Genanntenkollegio Nachricht zu geben; worauf dann solche Gegenstände, wenn an ihrer Beförderung etwas gelegen ist, auf eben die Art, wie es vorhin vom Paritätsfalle bemerkt ist, im Falle fruchtlos versuchter Vereinigung, einer Mediation zu unterwerfen, und bei deren abermaligem fruchtlosen Erfolg, an den höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath zur Entscheidung zu bringen sind.

§. XXIX.

In andern, oben bemerkten, laufenden, täglich vorkommenden, geringern und gewöhnlichen Gegenständen, bleibt zwar die Gewalt des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii unverhindert; und können dessen Schlüsse auch ohne Rathsbestättigung zum Vollzug kommen: jedoch in der Maase, daß einem hochlöblichen Rathe, alle acht Tage, über das, was bei dem Kollegio verhandelt und abgethan worden ist, mittelst eines Protokollextrakts, kürzlich referirt, und dessen Schlüsse vorgelegt werden; und daß dabei insonderheit hochlöblich gedachtem Rath frei bleibe, auch bei einer von dem Kollegio verwilligten Ausgabe

unter

unter fünfhundert Gulden, die Ausführung dieser Verwilligung zu verhindern.

§. XXX.

Auf diese Art, ist zwar das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium einem hochlöblichen Rathe allerdings subordinirt; und bleibt Derselbe auch immer befugt, von Jenem, in allen nöthig findenden Fällen, Berichte abzufordern.

Es versteht sich aber diese Subordination, unter den übrigen, in dem gegenwärtigen Vertrag enthaltenen Bestimmungen; so, daß folglich jenes Kollegium an Behandlung der vor dasselbe gehörigen Gegenstände, durch einseitige, dem Zwecke und der Bestimmung desselben entgegen laufende, unmittelbare Verfügungen, nicht gehindert werden soll.

§. XXXI.

Einem hochlöblichen Rathe steht jedoch in allen Fällen frei, das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, wo solches aus seinen Schranken tretten sollte, zu Rechte zu weisen.

Dahingegen bleibt auch dessen Mitgliedern von dem Genanntenstande, wo sie glauben, daß dem Kollegio zu viel geschehe, unbenommen, von solchen Weisungen, dem gesamten Kollegio der resp. Herren Genannten des gröfern Raths Nachricht zu geben, und dadurch die Sache in den Weg weiterer Vorstellungen einzuleiten.

§. XXXII.

Digitized by Google

§. XXXII.

Damit aber weder einem Amte, noch einer Privatperson, der Weg billiger Vorstellung abgeschnitten werde; so sollen solche Schlüsse des mehrgedachten Kollegii, in erheblichen oder minder erheblichen Gegenständen, wogegen sich Jemand mit Grund beschweren zu können vermeinen sollte, und in dieser Absicht Vorstellungen entweder bei einem hochlöblichen Rathe, oder bei jenem Kollegio selbst, machen würde, zur nochmaligen unpartheiischen Erwägung der Sachen, und der dabei angebrachten Vorstellungsgründe, an gedachtes Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium gebracht werden; und demselben zwar die Fassung eines anderweiten sachgemässen, Inhäsiv- oder remedirenden, Dekrets überlassen, jedoch dasselbe zugleich verbunden seyn, dieses anderweite Dekret, ohne Unterschied des Gegenstandes, dem hochlöblichen Rathe zur Bestätigung vorzulegen.

§. XXXIII.

Wenn das Kollegium Beschwerden gegen einen hochlöblichen Rath zu haben vermeint; so muß es solche zuerst Demselben mittelst bescheidener Vorstellung vortragen, um zu sehen, ob nicht eine befriedigende Resolution erfolge. Sollte dieses aber nicht geschehen; so bleibt den Mitglieder vom Genanntenstande unbenommen, dem ganzen Kollegio der resp. Herren Genannten des grösern Raths davon Anzeige zu machen: wo sodann, wenn dieses

ſes die Beſchwerden für gegründet erachtet, gleichmäſig der Weg der Mediation zu verſuchen, und bei deren Entſtehung, die Sache an den höchſtpreislichen kaiſerlichen Reichshofrath zur Entſcheidung zu bringen iſt.

§. XXXIV.

Da in dem Oekonomieverbeſſerungs- und Rechnungsreviſions-Kollegio, ſieben Mitglieder vom Stande der Genannten angeſtellt, und von den reſp. Herren Genannten des gröſern Raths gewählt ſind, welche, im Namen der Leztern, jenem Kollegio anwohnen: ſo können zwar die reſp. Herren Genannte des gröſern Raths, bei den zu mehrgedachtem Kollegio gehörigen Gegenſtänden, keine weitere unmittelbare Konkurrenz, als ſo weit das denſelben in dieſem Grundvertrage in gewiſſen Fällen zugeſtandene Votum deziſivum überhaupt reicht, ausüben. Jedoch aber ſind

1) dem Genanntenkollegio, in den, nach dem gegenwärtigen Grundvertrage, zu einem Voto deziſivo deſſelben ſich qualifizirenden Gegenſtänden, die von dem Oekonomieverbeſſerungs- und Rechnungsreviſions-Kollegio an den hochlöblichen Rath von Zeit zu Zeit erſtattete gutachtliche Berichte, durch Denſelben, jedesmal ungeſäumt und vollſtändig, zu ſeiner Einſicht zu kommuniziren.

2) Es liegt auch dem Genanntenkollegio allerdings ob, für die Erhaltung des Oekonomieverbeſſerungs- und Rechnungsreviſions-Kollegii, und

für

für die Abwendung aller demselbe zugefügt werden wollenden Beeinträchtigung, durch alle zweckmäßige, gütliche und rechtliche, Wege mit zu sorgen und zu wachen.

3) Daher stehet, auf die schon oben bestimmte Art, den Mitgliedern des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii von dem Stande der Genannten, allerdings frei, in Paritätsfällen, oder bei verweigerter Bestättigung seiner Schlüsse, oder wo sich dasselbe gegen einen hochlöblichen Rath beschweren zu können, vermeint, und zur Befestigung seines Vertrauens überhaupt, von dem Fortgange seiner Geschäfte, und von seinen Schlüssen, von Zeit zu Zeit Anzeigen zu machen, und Nachricht zu geben: um dadurch die resp. Herren Genannten des grösern Raths in den Stand zu sezen, die alsdann etwan erforderliche Vorstellungen an einen hochlöblichen Rath erstatten, und nöthigen Falles auch an den höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath sich wenden zu können.

§. XXXV.

Um diesem, zu einem so edlen und wichtigen Zwecke angeordneten, Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio seine vollkommene Wirksamkeit zu geben, und dessen Fortdauer auf alle Art und Weise sicher zu stellen; soll bei Vorlegung des gegenwärtigen Grundvertrags zur allerhöchsten kaiserlichen Bestättigung, bei dem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath der besondere

Antrag dahin gerichtet werden, über gedachtes Kollegium den speziellen allerhöchsten kaiserlichen Schuz zu ertheilen und auszuüben; und vornemlich den künftigen Mitgliedern desselben die genaue Beobachtung ihrer Pflichten, bei den strengsten, gegen kaiserliche Majestät selbst zu befürchten habenden, Verantwortlichkeit einzuschärfen; auch allerhöchst gedachten kaiserlichen Schuz durch öffentliche Patente, oder auf eine andere, dem Zweck angemessene und dem reichsständischen Rechten der Stadt unnachtheilige Art, öffentlich bekannt machen zu lassen.

Zweite Abtheilung.

Die verbesserte innere Einrichtung des Genanntenkollegii, und dessen Rechte betreffend.

§. XXXVI.

Das Kollegium der resp. Herren Genannten des grösern Raths ist ein von alten Zeiten angeordneter Ausschuß der lieben Bürgerschaft; und hat die Bestimmung, in den hernach bemerkten wichtigen Angelegenheiten der Stadt, mit seinem Rath und resp. Beistimmung zugezogen zu werden, und in so weit also auch für das gemeine Beste, und für das Wohl, das Interesse und die Rechte der lieben Bürgerschaft mit zu wachen; und soll daher dasselbe in solchem seinem Wesen und seinen Rech-

Digitized by Google

Rechten, so wie alles in gegenwärtigem Grundvertrage neuerdings bestimmt ist, auf keine Art beeinträchtiget werden.

§. XXXVII.

Nachdem die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß aus der veränderlichen Zahl der Mitglieder des Genanntenkollegii, und aus der dabei obgewalteten Disproportion der Stände, allerlei Inkonvenienzien, schädliche Folgen, und Mißtrauen entsprungen sind: so soll von nun an, die Zahl der votirenden Mitglieder, auf Zweihundert und Funfzig gesezt seyn, und stets unveränderlich verbleiben; welche Anzahl aus folgenden Ständen, und nach folgender Proportion, zu erkiesen ist, nemlich:

Siebenzig, aus den raths- und gerichtsfähigen Familien; und wenn keine hinlängliche Anzahl derselben vorhanden wäre, alsdann auch andere vom Geschlechts- oder Dignitäts- das ist, Gelehrten- und Militair-Adel:

Zwanzig Gelehrte;

Zwanzig Beamte;

Siebenzig Kaufleute, und handelnde Bürger; oder auch solche Rentirer, die zu den übrigen Ständen nicht gezählt werden können; und endlich

Siebenzig, aus den Künstlern und Hanwerkern.

Diese verschiedene Mitglieder sind da, wo es noch daran fehlt, sogleich jezt, durch eine ausserordentliche Wahl, vollzählig zu machen.

Da aber dermal die Anzahl der zu den Künstlern nnd Handwerkern gehörigen Personen sich über Siebenzig erstrekt; so sollen gegenwärtig so viele Mitglieder, als überzählig sind, von dem Stande der Kaufleute und handelnden Bürger weniger gewählt werden: wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn Eines oder das Andere von jenen überzähligen Mitgliedern des Künstler- und Handwerksstandes mit Tode abgeht, ein Anderes aus dem Stande der Kaufleute und handelnden Bürger dagegen gewählt, und damit so lange fortgefahren werde, bis beide Stände die bestimmte Anzahl erreichen.

Solchen Personen, die wegen ihrer bekleidenden Stellen, und verschiedenen Verhältnisse, bei diesem oder bei jenem Stande in Vorschlag kommen können; z. B. einem Konsulenten aus dem Patriziate, oder einem graduirten Beamten, ist frei zu lassen, ob sie sich zu diesem oder jenem Stande, wo sie geeignet sind, zählen lassen wollen.

Es hat jedoch diese Zusammenstellung der Stände, keineswegs die Meinung, als ob dadurch einem Stande vor dem andern, in Ansehung des Werths seiner Stimme, oder der übrigen bei dem Genanntenkollegio habenden Rechte, ein Vorzug eingeräumt, oder irgend Jemand, an seinem individuellen bis dato hergebrachten Range im Staate,

auf

auf irgend eine Art präjudizirt werden wolle. Vielmehr sind die Mitglieder des Genanntenkollegii, in Ansehung ihrer Stimmen, und des übrigen Einflusses, ohne Ansehen des Standes, einander ganz gleich; und jene Bestimmung ist nur eine nothwendige und unvermeidliche Folge der gerechten Vorsorge, daß bei gedachtem Kollegio, zwischen den verschiedenen Ständen und Nahrungsarten der Burgerschaft, eine zweckmäßigere und genauere Proportion, als zuvor, eingehalten werde.

§. XXXVIII.

Die Mitglieder eines hochlöblichen Raths, behalten auch noch fernerhin die Qualität der Genannten des grösern Raths: und sollen auch gedachten Mitgliedern sowohl überhaupt, als besonders den im Rathe sizenden Herren Altengenannten und Rathsfreunden, ihre Rechte, Rang, und Ehrenvorzüge bei der österlichen Rathswahl, und bei andern feyerlichen Gelegenheiten, auch in Ausfertigung und Besieglung öffentlicher Urkunden, fernerhin ungekränkt erhalten werden.

Dahingegen sind gedachte sämmtliche Mitglieder des hochlöblichen Raths, bei den hernach bemerkten Gegenständen und Angelegenheiten, nicht zugleich unter die votirenden Mitglieder der resp. Herren Genannten des grösern Raths zu zählen; und versteht sich von selbst, daß sie dabei aller und jeder Abstimmung, wie bisher schon jederzeit üblich gewesen ist, sich ferner enthalten.

Digitized by Google

§. XXXIX.

Um das Vertrauen der Bürgerschaft zu dem Genanntenkollegio, herzustellen und zu befestigen, soll es sowohl gleich gegenwärtig, bei Ergänzung desselben, als auch künftighin an Ostern, bei Wiederbesezung der vakanten Stellen, auf folgende Art gehalten werden:

Es hat nemlich bei jeder Besezung einer Stelle das gesammte Kollegium der resp. Herren Genannten des grösern Raths, drei Personen von dem Stande, woraus eine Stelle abgängig ist, durch freie Wahl, per Majora zu ernennen, und einem hochlöblichen Rathe vorzuschlagen; von welchen vorgeschlagenen Subjekten alsdann ein hochlöblicher Rath Eines, gegen welches, nach eingezogener Erkundigung keine erhebliche Erinnerungen zu machen sind, zu erlesen und zu bestättigen, auch in die erforderliche Pflichten zu nehmen hat.

Es ist jedoch die bisherige Formel der Genanntenpflichten neu zu revidiren, und so, daß sie mit dem gegenwärtigen Grundvertrage bestehen kann, zu verbessern; wie denn das Wesentliche dieses Grundvertrags, den Genanntenpflichten einverleibt, und ein jeder Genannter, bei seiner Verpflichtung, auf die genaue Erfüllung derselben ausdrüklich angewiesen werden soll.

§. XL.

Ein jeder, der Losung- oder Bürgersteuerabgabe unterworfener, Bürger aus den bisher zur

Ge-

Digitized by Google

Genanntenwürde gewählten Ständen, er mag in der Stadt, oder ausser der Stadt wohnen, ist zu einer Genanntenstelle fähig. Nur ist bei Vergebung dieser Stelle, jedesmal auf solche Männer, die sich durch Rechtschaffenheit, gute Sitten, und Geschicklichkeit, bisher ausgezeichnet haben, und daneben, wo möglich, auf solche, die ein steuerbares Vermögen besizen, immer der vorzügliche Bedacht zu nehmen; dahingegen unverheurathete, oder solche Personeu, die noch kein eigenes Hauswesen haben, ingleichen solche, die vorher ein infamirendes Verbrechen begangen, oder sonst ein unzüchtiges und anstößiges Leben geführt haben, oder auch, durch ihr Verschulden, in Konkurs gerathen sind, von der Genanntenstelle ganz auszuschlieſſen sind.

Es kann auch ein schon im Amte stehender Genannter, aus den angeführten Ursachen sowohl, als auch sonst, wegen geflissentlicher oder vorsäzlicher Uebertrettung dieses Grundvertrags, oder seiner übrigen Genanntenpflicht, seines Amtes entweder auf beständig entsezt, oder auf einige Zeit suspendirt werden; wobei jedoch folgender Unterschied zu beobachten ist.

Wenn nemlich ein Genannter sich durch ein grobes Verbrechen, in dem ordentlichen Wege Rechtens, eine infamirende Strafe zugezogen hat so ist der Verlust der Genanntenstelle als eine nothwendige Folge anzusehen.

In den übrigen Vergehungsfällen aber, bleibt zwar einem hochlöblichen Rathe, die Kognition und Bestrafung gleichfalls alleine überlassen. Im Falle aber von demselben dabei eine Remotion, oder Suspension des bestraften Genannten, für nothwendig nnd gesezlich erachtet würde; so ist hievon dem Geuanntenkollegio, um vorher dessen Aeusserung und Erklärung hierüber zu vernehmen, Nachricht zu geben, und die eine oder die andere Entsezung nicht eher zu verfügen. Auch ist im Falle einer bereits erfolgten Remotion, zu einer neuen Besezeng der dadurch erledigten Stelle zu schreiten; so wie sichs übrigens von selbst versteht daß der Removirte nie anders, als durch vorgängige neue Vorschlagung und Wahl, wieder rezipirt werden könne.

Es kann aber auch das Genanntenkollegium selbst, im Fall Eines seiner Mitglieder nichts als Unordnungen und Verdrüßlichkeiten anfangen, oder sonst pflichtwidrig gegen dasselbe handeln sollte, verlangen, daß selbiges aus seinem Kollegio removirt werde.

§. XLI.

Nachdem die Aufstellung eines bürgerlichen Konsulenten, bei den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen unvermeidlich, auch ein solcher, mit ausdrücklicher Genehmigung eines hochlöblichen Raths, bereits aufgestellt ist; als will gedachter hochlöblicher Rath, die hierüber gepflogene Verhandlungen nicht nur nochmals bestättigen,

son-

sondern auch zugleich die allgemeine, beständig zu befolgende, Regel zugestehen und beobachtet wissen, daß inskünftige immer Ein — oder, so weit es die Umstände und die Menge der Geschäfte, besonders bei den gegenwärtig bevorstehenden Hauptverbesserungen, und daraus entspringenden vielen Geschäften, erfordern werden, auch Zwei — bürgerliche Konsulenten angestellt werden sollen.

Diese sind von den resp. Herren Genannten des grösern Raths, durch Mehrheit der Stimmen zu wählen; auch ohne Hindernis von auswärts zu voziren; Einem hochlöblichen Rathe aber zur Ernennung als Konsulenten vorzuschlagen; und von Demselben sofort zu bestättigen und zu verpflichten; ihnen auch jedesmal eine verhältnismässige fixirte Besoldung aus dem Aerario zu bestimmen.

Es kann aber hiezu niemals ein, bereits in Diensten eines hochlöblichen Raths stehender, oder vorher darinn gestandener, Konsulent gewählt werden.

Hingegen muß ein von auswärts vozirter Konsulent, nach vorgängiger förmlicher und gewöhnlicher Ansuchung um das hiesige Bürgerrecht, und obrigkeitlicher Ertheilung desselben, alle bürgerliche Verbindlichkeiten, wie ein anderer Bürger, leisten.

Einem bürgerlichen Konsulenten liegt ob, auf alles, was zum Geschäftskreise des Genanntenkollegii gehört, sorgfältig zu wachen; mit demselben

in

in Pleno, und mit dessen Ausschüssen, über die dahin gehörige Gegenstände, fleisig zu konferiren; die resp. Herren Genannten auf die Erhaltung und Bewahrung der bürgerlichen Rechte, so weit sie mit den in diesem Grundvertrage bestimmten Gegenständen in Verbindung stehen, bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und die dahin einschlagende Gegenstände denselben anzuzeigen; die beschlossene Aufsäze zu konzipiren, und für ihre Ausfertigung zu sorgen; bei den Sessionen das Protokoll zu dirigiren; die genaue Aufsicht über die Verwahrung der Akten und der Registratur zu haben; dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio beständig anzuwohnen; (nur daß durch den zweiten bürgerlichen Konsulenten die Zahl der beisizenden votirenden Mitglieder des Kollegii nicht vermehrt werde) und überhaupt alles übrige zu besorgen, was ihm von dem Genanntenkollegio gebührend aufgetragen wird.

§. XLII.

Die Rechte des Genanntenkollegii beziehen sich theils auf dessen innere kollegialische Einrichtung und Verfassung, und theils auf dessen Konkurrenz und Beistimmung bei verschiedenen wichtigen Angelegenheiten des Staats, und auf die Vorsorge für die Erhaltung und Verwahrung der bürgerlichen Rechte, die damit in Verbindung stehen.

In jener Hinsicht steht es dem Genanntenkollegio frei,

Digitized by Google

1) zur bessern Vorbereitung der Geschäfte, und zu deren Beförderung, von Zeit zu Zeit besondere, weitere und engere, Ausschüsse aus seinen Mitgliedern verschiedener Stände, per Majora zu ernennen. Diese sind alsdann befugt, die vorkommende Gegenstände vorläufig, mit Beistand des bürgerlichen Konsulenten, zu überlegen; solche zu dem Vortrag in Pleno, zu präpariren und reif zu machen; auch laufende und keinen Verlust leidende Gegenstände und Aufträge, die ihnen von dem Pleno gemacht werden, zu vollziehen und zu besorgen.

Diese Ausschüsse müssen aber alle Jahre dergestalt abwechseln und neu gewählt werden, daß von jedem Stande Einige abgehen, und Andere an deren Stelle kommen.

Indessen können sie, für sich nichts beschliessen; sondern müssen alle Sachen von einiger Erheblichkeit, dem Genanntenkollegio in Pleno zum Schluß vorlegen, und solchen abwarten.

2) Ist dasselbe befugt, zu den vakanten Stellen in demselben, zu den vakanten Stellen in dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, zur vakanten bürgerlichen Konsulentenstelle, und zur vakanten Stelle eines bürgerlichen Kalkulators in dem besagten Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, anderweite Subjekte, durch freie Wahl per Majora, auf die, an den gehörigen Orten umständlich bemerkte Art, resp. vorzuschlagen, zu wählen, zu er-

ernennen, und einem hochlöblichen Rathe zur Bestättigung vorzulegen.

3) Wenn auch ein Genannter des grösern Raths, oder ein Genanntenmitglied des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, oder ein bürgerlicher Konsulent, oder der bürgerliche Kalkulator, ausser dem Falle eines eigentlich infamirenden, und den Verlust eines solchen Amtes an und für sich bewirkenden, und im ordentlichen Wege Rechtens ausgemittelten, gröbern Verbrechens, sonst aus andern Ursachen, von seiner Stelle suspendirt, oder gar dimittirt und entsezt werden sollte: so kann solches, so wie auch die Wiederaufnahme eines bereits removirten Mitglieds, anders nicht, als wie oben, im XLsten Paragraphe, bereits bemerkt worden ist, geschehen.

§. XLIII.

Was aber die Konkurrenz der resp. Herren Genannten des grösern Raths, bei wichtigen Angelegenheiten der Stadt, betrift; so hat ein hochlöblicher Rath, in der Ueberzeugung, daß nur durch diese Konkurrenz, das wahre Vertrauen der Bürgerschaft und Kreditorschaft zu einem verbesserten Finanzsystem, am besten hergestellt und erhalten, und auch eine damit in Verbindung stehende bürgerliche Sicherstellung der Staatsbedürfnisse, in keinem andern Wege erreicht werden könne, und daß daher hievon die Rettung des ganzen gemeinen Wesens abhänge, den freiwilli-

gen

gen und wohlbedächtigen Entschluß gefaßt, den resp. Herren Genannten des grösern Raths, hiemit auf das feierlichste, ein Votum dezisivum in allen und jeden Steuerangelegenheiten, oder Auflagen des Staats, zugestehen, einzuräumen, und solches anzuerkennen; dergestalt, daß hinkünftig, bei allen und jeden Steuern und allgemeinen Staatsauflagen, sie mögen die Stadt oder das Land betreffen, ordentliche oder ausserordentliche seyn, ingleichen bei allen Bestimmungen, Veränderungen, und Anordnungen, welche in der Art der Besteurung, und in dem Modo kollektandi und Steuerfuß gemacht werden wollen, die dezisive Beistimmung des Genanntenkollegii wesentlich nöthig seyn, und ohne solches kein gültiger Schluß zu Stande gebracht werden soll.

Eben dieses Recht der dezisiven Beistimmung, wird auch von einem hochlöblichen Rathe, dem ersagten Genanntenkollegio zugestanden, bei allen und jeden vorhabenden Veräusserungen der liegenden und fahrenden Staatsvermögenschaften, auch der denselben gleich zu achtenden Rechte und Gerechtigkeiten, in der Stadt und auf dem Lande; und bei den mit Inländischen oder Auswärtigen eingehenden Verträgen, so weit leztere zugleich eine Veräusserung zum Zwecke haben; ingleichen bei Kontrahirung aller neuen Passivschulden, wodurch die Schuldenlast des Aerarii auf irgend eine Art vergrössert werden will: also und dergestalt, daß auch dergleichen Veräusserungen, Verträge,

und

und neue Schulden, nicht anders, als unter dezisiver Beistimmung der resp. Herren Genannten des grösern Raths, Kraft und Verbindlichkeit haben und erlangen sollen.

Durch dieses Recht eines Voti dezisivi, wird jedoch das Genanntenkollegium dem hochlöblichen Rathe, in der Demselben gebührenden Auktorität und Ansehen, nicht zu nahe tretten. Daher es sich von selbst versteht, und hier ausbedungen wird, daß in solchen Gegenständen erfolgende Schlüsse der resp. Herren Genannten des grösern Raths, dem hochlöblichen Rathe jedesmal zur Ratifikation vorgelegt werden müssen, und nur nach deren Erfolg, zur Ausübung kommen können; im Fall deren Versagung aber, in Suspenso bleiben; so daß demnach, in dergleichen Gegenständen, keine einseitige Verfügungen getroffen werden können; sondern dazu eine beiderseitige Vereinigung, nemlich ein Schluß der resp. Herren Genannten des grösern Raths, und darauf die magistratische Ratifikation, erforderlich ist, wenn in solchen Gegenständen Etwas vollgültig beschlossen werden, und gesezliche Kraft erlangen soll.

§. XLIV.

Es kann auch mit dem angeordneten gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, keine erhebliche, oder gar wesentliche, Veränderung gemacht, ingleichen keine andere Instruktion für dasselbe bestimmt werden,

als

als mit Wissen und Beistimmung des Genanntenkollegii.

§. XLV.

In den zur dezisiven Beistimmung der resp. Herren Genannten des grösern Raths sich qualifizirenden Angelegenheiten sind jedesmal alle, von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio an den hochlöblichen Rath erstattete, gutachtliche Berichte, ingleichen besonders die jährliche von demselben entworfene Kameralplane und Etats, vollständig an das Genanntenkollegium zu dessen Information zu kommuniziren; auch von den Mitgliedern des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, die dabei etwan nöthige weitere Erläuterungen zu ertheilen.

Ueberhaupt sind die Genanntenmitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii befugt und verpflichtet, auf die schon oben bemerkte Art, dem Genanntenkollegio immer von Zeit zu Zeit, von dem Fortgange ihres Geschäfts und von den darinn erfolgenden Schlüssen, auch davon, wenn jenes Kollegium auf irgend eine Art beeinträchtiget werden will, die gebührende Anzeige zu machen, und Nachricht zu ertheilen.

§. XLVI.

In allen Fällen, wo die resp. Herren Genannte des grösern Raths, und das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, in ihren Bestimmungen, und in Erfüllung ihrer

Pflichten, auf irgend eine Art gestört oder beeinträchtiget werden wollen, und wo überhaupt die hier einschlagende bürgerliche Rechte gegen irgend eine Verletzung zu vertheidigen sind, ist das Genanntenkollegium befugt und verpflichtet, bei dem hochlöblichen Rathe bescheidene Vorstellungen zu machen, und, wenn den Beschwerden nicht gütlich, oder durch eine Mediation, abgeholfen würde, sich an den höchsten Reichsrichter zu wenden, und dort die Beschwerden weiter auszuführen.

§. XLVII.

Ein hochlöblicher Rath wird auch nicht unterlassen, in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt, worinn, schon nach der bisherigen Observanz, die Meinung der resp. Herren Genannten des gröfern Raths vernommen worden ist, mit denselben fernerhin vertraulich zu konferiren, und sich wenigstens ihres gutachtlichen Beiraths zu bedienen.

§. XLVIII.

In Ansehung der übrigen Rechte und Befugnisse der resp. Herren Genannten des gröfern Raths, sowohl überhaupt, als besonders bei der österlichen Rathswahl, und in Solennisirung und Besieglung der Testamente, Verträge und anderer Urkunden und Zeugschaften, hat es bei dem bisherigen notorischen Herkommen fernerhin sein Verbleiben.

§. XLIX.

Digitized by Google

§. XLIX.

In allen an die resp. Herren Genannten des grösern Raths gelangenden Gegenständen, werden die erforderliche Schlüsse durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Die Stimmen der sämmtlichen Mitglieder dieses Kollegii, sind einander, ohne Ansehen der Personen, oder der Stände, vollkommen gleich, und haben einerlei Wirkung.

Die Stimmen sind von den Mitgliedern, ohne Unterschied der Stände, in derjenigen Ordnung aufzurufen, wie diese nach der Zeit der Rezeption in das Genanntenkollegium, aufeinander folgen; und darüber ein genaues Protokoll zu führen.

§. L.

Wenn aber die von den resp. Herren Genannten des grösern Raths, in den oben im XLIII-sten Paragraphe, angeführten Steuer- und andern Angelegenheiten, worinn denselben ein Votum dezisivum eingeräumt ist, entweder einstimmig, oder per Majora abgefaßte Schlüsse, die Kraft eines vollgültigen Gesezes erlangen sollen; so müssen solche jedesmal vorher dem hochlöblichen Rathe zur Ratifikation vorgelegt werden.

§. LI.

Das Kollegium der resp. Herren Genannten des grösern Raths ist befugt, sowohl ordentliche, als auch, nach dem Bedürfnis der Umstände,

ausserordentliche Zusammenkünfte zu halten, und sich dazu eines schicklichen Hauses zu bedienen.

Die ordentliche Zusammenkünfte, welche auf bestimmte Zeiten zu reguliren sind, müssen der Vornahme und Erörterung der, von einer Periode zur andern, zur Deliberation geeigneten und reif gewordenen Gegenstände gewidmet werden. Die ausserordentliche Zusammenkünfte aber, hängen von dem Bedürfnis dringender und eilender Nothfälle ab.

Die Untersuchung und Entscheidung der Fragen: ob, und auf welche Zeit, das Genanntenkollegium zusammen berufen werden soll? hängt von dem, in dem Kollegio angeordneten engern Ausschusse, mit Beiziehung des bürgerlichen Konsulenten, ab.

Im übrigen versteht sich von selbst, daß, wenn auch ein hochlöblicher Rath, bei diesen oder jenen Staatsvorfallenheiten, eine ausserordentliche Zusammenberufung der resp. Herren Genannten nöthig findet, eine solche Anordnung Demselben, wie bisher, frei stehe, und in solchen Fällen der Rathsverlaß worinn eine ausserordentliche Zusammenkunft verlangt wird, jedesmal an den engern Ausschuß im Genanntenkollegio gerichtet, und darinn zugleich der Gegenstand und die Ursache der Konvokation bemerkt werde.

§. LII.

Die in dem ersagten Kollegio weiter zu treffende Einrichtungen und Modifikationen, welche blos

blos auf die Art und Ordnung der darinn zu haltenden Zusammenkünfte, und des darinn einzurichtenden Geschäftsgangs, Beziehung haben, bleiben den periodischen und selbst beliebigen Bestimmungen dieses Kollegii gänzlich überlassen.

In soferne aber darüber eigentliche und beständig fortdauernde gesezliche Anordnungen gemacht werden wollten; müßten solche jedesmal einem hochlöblichen Rathe zur Ratifikation vorgelegt werden.

Dritte Abtheilung.

Die Mittel zur Sicherstellung der Staatsbedürfnisse betreffend.

§. LIII.

Nachdem ein hochlöblicher Rath, durch die angeführte Verwilligungen und Zugeständnisse in Anordnung eines gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegii, und in verbesserter Einrichtung des Genanntenkollegii, den Grund zur Herstellung eines allgemeinen Vertrauens, und zur Rettung des gemeinen Wesens, gelegt hat; so macht sich dieses dagegen verbindlich, auch seines Orts zur Erreichung jener guten und edlen Absichten, auf alle in seinen Kräften stehende Art, mitzuwirken.

§. LIV.

Die Mitglieder des Genanntenkollegii, die bisher, zur Einleitung dieser Staatsangelegenheiten

in die gegenwärtige erspriesliche Wege, aus ihrem eigenen Vermögen beträchtliche Kosten aufgewendet haben, wollen, aus Liebe zum Vaterlande, unter der Bedingung, daß alle gegenwärtige Verabredungen in genaue Erfüllung gehen, auf alle Erstattungsprätensionen Verzicht thun; jedoch unter der fernern, sich zwar schon von selbst verstehenden, hiemit aber, zum Ueberflusse, in ihrem und des gesammten Genanntenkollegii Namen, ausdrücklich und feierlich hinzugefügten Bedingung, daß von nun an, alle und jede zur Befestigung und Erfüllung dieses Grundvertrags, und zur Ausführung der darinn bestimmten Punkte, weiter erforderliche Judizial- und Extrajudizialkosten, namentlich also: die Kosten der gegenwärtigen allerhöchsten kaiserlichen Ratifikation und Konfirmation, dann der künftigen Mediationen, und Reichhofräthlichen Entscheidungen, in den, sowohl oben am Schlusse des IIten, XXVIIsten, XXVIIIsten, XXXIIIsten, XXXIVsten, XXXVsten, und XLVIsten Paragraphen, als auch hier unten im LIXsten, LXIsten, und LXIIsten Paragraphen, angeführten Fällen, jedesmal für beide Theile, aus dem öffentlichen Aerario bestritten, mithin dem Genanntenkollegio resp. vorgeschossen und restituirt werden sollen.

§. LV.

Die resp. Herren Genannte des grösern Raths ertheilen hiemit die Versicherung, mit einem gleich eiferigen Bestreben, wie ein hochlöblicher Rath,

den

den ungesäumten Bedacht auf die Verbesserung und Einleitung des hiesigen Finanzzustandes in solche Wege, zu nehmen, damit die jährliche Bedürfnisse des Staats, und das, was zu deren Bestreitung abgeht, soweit nur immerhin die Möglichkeit und Kräfte reichen werden, auf eine dauerhafte Art sicher gestellt werden mögen. Man versteht aber beiderseits, unter gedachten Staatsbedürfnissen

1) das, was zur innern und äussern Regierung und Erhaltung der Stadt wesentlich erforderlich ist; (wobei dann die anstatt der zum Vortheil des Aerarii einzuziehenden Akzidentellen Emolumenten, nothwendige Bestimmung hinreichender und anständiger fixer Salarien für die allerseitigen Regimentspersonen und Staatsbeamten überhaupt, so wie insonderheit für die sämmtliche Mitglieder eines hochlöblichen Raths, einer der ersten Gegenstände der gemeinschaftlichen Berathung und Vorsorge des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii seyn soll)

2) die liquidirliche, und dem Staat obliegende Jutereſſen aus den Staatsschulden; und

3) einen, so weit es möglich ist, anzulegenden allmähligen Schuldenzahlungsfonds; um solchergestalt einen Anfang mit Tilgung der Schulden zu machen, und dadurch dem Staatskredit desto mehr wieder aufzuhelfen.

Digitized by Google

§. LVI.

Wenn nun aber jene Sicherstellung der jährlichen Staatsbedürfnisse, in der Folge möglich gemacht werden, zur Perfektion kommen, und hernach pure erfolgen soll; so sind vorerst einige präparatorische Untersuchungen und Bedingungen zu Stande zu bringen, welche von dato an, binnen den nächsten drei Jahren, unfehlbar gründlich erforscht und ausgeführt werden sollen, um sodann, nach Beschaffenheit der sich ergebenden Resultate, ein dauerhaftes und hinlängliches Sicherheitssystem der jährlichen Staatsbedürfnisse darauf gründen zu können.

§. LVII.

Binnen den nächsten drei Jahren, sind nun, da die Kameral- und Dominialgefälle der Stadt, ganz vorzüglich zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmt sind, von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, nach Anleitung des entworfenen Verbesserungsplans, auf die oben §. VIII. bestimmte Weise, alle nur immer mögliche Verbesserungen zu versuchen; um sich gründlich zu überzeugen, was solche wirklich ertragen können.

§. LVIII.

Binnen eben diesen drei Jahren, soll provisionaliter der Versuch und eine Probe mit einem neuen und verbesserten Steuersystem, in der Stadt und auf dem Lande, gemacht werden; dergestalt nemlich, daß, insonderheit was die bürgerlichen

Ab-

Digitized by Google

Abgaben betrift, ſtatt der bisherigen, ſo mannigfaltigen Schwierigkeiten unterworfenen, doppelten Loſung, eine erträglichere und gleichere Vermögensſteuer zu entrichten iſt; unter möglichſter Anwendung der, zur Hebung derſelben, und zur Entfernung aller Unterſchleife und Ungleichheiten, in der Natur der Sache liegenden Prinzipien.

Es bleibt jedoch die formelle Einrichtung und Modifikation dieſes dreijährigen Verſuchs eines verbeſſerten Steuerſyſtems, zur weitern Berathſchlagnng des Kollegii der reſp. Herren Genannten des gröſern Raths, und zur Ratifikation des hochlöblichen Raths, ausgeſezt.

§. LIX.

Wann nun die Erfahrungen in dieſen nächſten drei Jahren, gründlich belehren werden, was die, in den ſämmtlichen Kameral- und Dominial-Finanzzweigen erzielte Verbeſſerungen ertragen, und was der, proviſionaliter verſuchte Steuerfuß abwerfe: ſo wird ſich dann zeigen, ob damit den jährlichen Staatsbedürfniſſen abgeholfen ſey, oder was hiezu noch fehle?

Im leztern Falle, würde ſodann die Frage: ob, und wie das, nach den gemachten Proben, noch weiter etwan erſcheinende Defizit zu heben möglich ſey? zu anderweiten, mit dem Genanntenkollegio anzuſtellenden Berathſchlagungen auszuſezen ſeyn: indem zur Zeit, und ehe jene Proben gemacht ſind, ſolche Fragen unmöglich gründlich beantwortet werden können.

Auf alle Fälle, bleibt sodann nichts weiter übrig, als von der Beschaffenheit der Sache, bei höchstpreislichem kaiserlichem Reichshofrathe, allerunterthänigste gemeinschaftliche Anzeige zu machen, und die weitern Verfügungen hierüber, dem allerhöchsten kaiserlichen Ermessen allerehrerbiethigst zu unterstellen.

§. LX.

Inzwischen werden die resp. Herren Genannte des gröfern Raths, nachdem sie, zur möglichsten Unterstüzung des Aerarii, ein freiwilliges Anlehen bei der Bürgerschaft, nach Akzien, mit Zinnsen zu vier pro Zent, bereits eröfnet haben, sich ferner angelegen seyn lassen, solches, in so weit nicht andere sachdienliche Mittel wirksam gemacht werden können, durch alle dazu beitragende Zusprache noch weiter zu befördern; welches Anlehen sodann aber, nur mit Einstimmung des Rechnungsrevisions-Kollegii, zweckmäsig zu verwenden ist.

§. LXI.

Ferner kommen beide Theile darinn mit einander überein, daß in den Oben auf Mediation ausgesezten Punkten, von beiden Seiten, jedesmal einige sachverständige unbefangene Männer ernannt, und von diesen die Versuche zur gütlichen Beilegnng solcher Punkte gemacht werden sollen; bei deren Entstehnng selbige alsdann, mit dem Gutachten jener Männer, an den höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath, znr Entscheidung zu bringen sind.

§. LXII.

Digitized by Google

§. LXII.

Endlich verbinden sich beide Theile, von gegenwärtigem Grundvertrage, unverzüglich bei höchstpreislichem kaiserlichen Reichshofrathe, beiderseits die erforderliche allerunterthänigste Anzeige zu machen; und darüber um allerhöchste kaiserliche Bestättigung, und Schuz zur Ausführung der verabredeten Punkte, allerunterthänigst nachzusuchen.

Dessen zu wahrer Urkunde, ist gegenwärtiger, in Triplo gleichlautend ausgefertigter, und von beiden Theilen genehmigter Grundvertrag, im Namen des hochlöblichen Raths, von den bisher zu dieser Angelegenheit aufgestellten Herren Deputirten, und Namens der resp. Herren Genannten des grösern Raths, von dem bürgerlichen Konsulenten, und den übrigen zu dieser Angelegenheit gleichfalls deputirten Mitgliedern des Genanntenkollegii, den erhaltenen und ausgewechselten Bevollmächtigungen gemäß, unterschrieben und mit Ihren Siegeln bekräftiget worden.

So geschehen in Nürnberg den 25sten April, und 16ten Mai, im Jahre: Ein Tausend Sieben Hundert und Vier und Neunzig.

Im Namen eines hochlöblichen Raths.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Karl Tucher, von Simmelsdorf.

(L. S.) Siegmund Friedrich Wilhelm Löffelholz, von Colberg.

(L. S.)

Digitized by Google

(L.S.) Karl Christof Sebastian Harsdorf, von Enderndorf.

(L.S.) Dr. Conrad Deinzer, Konsulent.

Im Namen des löblichen Kollegii der resp. Herren Genannten des grösern Raths.

(L.S.) Georg Christoph Albrecht Spieß, der Rechte Doktor, und bürgerlicher Konsulent.

(L.S.) Egidius Bauer.

(L.S.) Paulus Harrer.

(L.S.) Carl Gottfried Baßler.

(L.S.) Michael Spranger.

(L.S.) Leonhard Huber.

(L.S.) Johann Gottlieb Seihm.

(L.S.) Johann Wolfgang Keßler.

(L.S.) Johann Christoph Karg.

(L.S.) Dr. Benedikt Wilhelm Zahn.

(L.S.) Carl Gottfried Kießling.

(L.S.) Johann Jakob Reichel.

(L.S.) Christoph Gottlieb Sigmund Holzschuher, von Harrlach.

(L.S.) Veit Martin Daumer.

(L.S.) Michael Zick.

(L.S.) Christoph Jakob Wilhelm Waldkromer, von Reichelsdorf.

(L.S.)

Digitized by Google

(L.S.) Karl Jakob Wilhelm Scheurl, von Defersdorf.

(L.S.) Christoph Gottlieb Sigmund Kreß, von Kreßenstein.

(L.S.) Johann Jakob Herzogenrath.

(L.S.) Justus Christian Kießling.

(L.S.) Lorenz Paul Sörgel.

(L.S.) Christoph Hanns Joachim Haller, von Hallerstein.

(L.S.) Andreas Tobias Pröschel.

(L.S.) Paul Wolfgang Merkel.

(L.S.) Georg Wolfgang Börner.

(S.S.) Samuel Carl Christoph Haller, von Hallerstein.

(L.S.) Christoph Wilhelm Marx.

(L.S.) Ludwig Friedrich Sigmund Schäffer.

Digitized by Google

II.

Historische Einleitung zu dem zwischen einem hochlöblichen Rath der Reichsstadt Nürnberg, und dem Kollegio der Genannten des grössern Raths daselbst, unter anhoffender allerhöchster kaiserl. Ratifikation errichtetem Grundvertrag. Zur nöthig erachteten Erläuterung desselben in den Druck gegeben, von dem dermaligen engern Ausschusse des besagten Genanntenkollegii. Nürnberg 1794.

Der nunmehr abgedrukte, zwischen einem hochlöblichen Rath, und den Genannten des grössern Raths, zu Nürnberg, unter anhoffender allerhöchster kaiserlicher Ratifikation, zu Stande gebrachte Vertrag und Rezeß, ist das Resultat der seit einigen Jahren zwischen beiden Theilen gepflogenen gütlichen Unterhandlungen, und dabei geschehenen gründlichen Erforschungen des hiesigen innern Finanz- und politischen Zustandes. Beide Theile haben sich dadurch mit Beiseitsezung aller, ehehin diesem heilsamen und dringenden Zwecke im Wege gestandenen, Nebenrücksichten und Hinderniße, nunmehr in denjenigen Hauptgrundsäzen vereinigt, welche als Grundlage bestimmt werden mußten, um dem dringenden Bedürfnis der hiesigen Finanzreformation eine zweckmäßige und dauerhafte Leitung zu geben, dadurch aber das gemeine Wesen

zu

zu retten, deſſen Wohlſtand zu befördern, und, indem zur Beruhigung und Sicherſtellung der Kreditorſchaft ein gründlicher Weg gebahnt wird, dem geſunkenen Staatskredit wieder aufzuhelfen.

Eine kurze hiſtoriſche Erzählung der Veranlaſſungen dieſes Vertrags, der vorausgegangenen gründlichen Erforſchungen des hieſigen Finanzzuſtandes, und der darauf gepflogenen mühſamen Unterhandlungen, wird nicht allein zur Erläuterung des Rezeſſes und deſſen einzelner Punkte ſehr vieles beitragen; ſondern auch das Vertrauen der Bürgerſchaft zu den darinn verabredeten Anſtalten ſtärken und befördern; und jedermann die volle Ueberzeugung geben, daß man dabei mit einer, einzig und allein für das gemeine Wohl und Beſte geſtimmten, Neigung, und mit kaltblütiger Hintanſezung und Aufopferung aller Privatleidenſchaften und Abſichten zu Werke gegangen, und daß, unter anhoffender allerhöchſter kaiſerlicher Genehmigung und Unterſtüzung, von den hier feſtgeſezten Grundſäzen gewiß ein glücklicher Erfolg zu erwarten ſey,

Die Klagen und Beſchwerden über den geſunkenen Zuſtand des hieſigen Finanzweſens, ſind alt, und haben zum Theil ſchon in dem vorigen Jahrhunderte ihren Anfang genommen; ſo wie auch die Veranlaſſung dazu, in mannigfaltigen, ältern und neuern, innern und äuſſern, traurigen Verhältniſſen der Stadt, ihren Grund hat, deſſen wei-

weitere Entwickelung hier überflüßig und zweckwidrig wäre.

In dem gegenwärtigen Jahrhunderte, hat von 1730. an, die Kaufmannnschaft angefangen, bei höchstpreislichem kaiserlichen Reichshofrathe, gegen die Steuer-Finanz- und Rechnungs-Verfassung, auch andere damit in Verbindung gestandene politische Gebrechen nachdrückliche Beschwerden zu erheben. Die Geschichte und der ganze Gang der hierüber bei dem gedachten allerhöchsten kaiserlichen Dikasterio von 1730. bis 1754. gepflogenen Handlungen, ist in der unten angeführten Schrift vollständig erzählt und erklärt; woselbst zugleich die in gedachtem Zeitraum ergangene höchstverehrliche kaiserliche Konklusa und Verordnungen mit abgedruckt sind. (a)

Das Hauptresultat jener Verfügungen, bestund unter andern, in der einem hochlöblichem Rath allhier aufgegebenen Niedersezung einer Untersuchungsdeputation aus seinen Mitteln. Allein der Erfolg zeigte, daß eine solche einseitige magistratische Deputation mit zu vielerlei einander durchkreuzenden Hindernissen zu kämpfen hatte, als daß dadurch die Herstellung des Finanzwesens auf einen dauerhaften Fuß, hätte bewirkt werden können. Die Umstände wurden vielmehr in der an-

a) Vollständige Darstellung der Rechte des gröſſern Raths zu Nürnberg, 1787. Seite 23. bis 25, und Anlagen Num. VII. VIII. und IX.

Digitized by Google

andern Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts immer schlimmer. Die für Nürnberg so empfindliche Folgen des siebenjährigen Kriegs, die bekannte große Matrikularprärogativen, worunter Nürnberg diese Zeit über leiden muste, die zu Anfang des 1770r Jahrzehends ausgestandene große Theuerung, die schmerzliche Abnahme der Handlung, Manufakturen und andern Nahrungsquellen, durch die auswärtige Sperrungen, verbunden mit den innern veralterten Gebrechen in der Einrichtung und Form der Verwaltung einzelner Finanzweige, und in dem Steuersystem, verursachten eine immer grössere Disproportion zwischen Einkünften und Ausgaben. Auch die bis zu einer doppelten erhöhete Losung, und die auf das höchste gesteigerte übrige Abgaben aller Art schienen dem Verfall des Finanzwesens nicht abzuhelfen. Ein hochlöblicher Rath nahm endlich, im Jahr 1786, sogar die Zuflucht zu einer neuen ausserordentlichen Steuer, welche der Bürgerschaft, neben den übrigen Abgaben, durch einseitige Verfügungen auferlegt wurde; worüber die weiter unten angeführte Schrift vollständig nachgesehen werden kann. Die hierdurch bei der Bürgerschaft entstandene allgemeine Unzufriedenheit, vereiniget mit der übrigen traurigen Lage der Umstände, von der vorauszusehen war, daß sie in die Länge nicht mehr bestehen könne, veranlaßte nunmehr das Kollegium der Genannten des grössern Rathes, als den von alten Zeiten bestehenden Ausschuß der Bürgerschaft,

daß ein grosser Theil der Mitglieder desselben, im Namen der Bürgerschaft, gegen jene Vorgänge, sowohl bei dem hochlöblichen Rathe zu Nürnberg, als auch nachher, noch im gedachten Jahr 1786, bei kaiserlicher Majestät und allerhöchst Dero höchstpreislichem Reichshofrathe, mit Klagen und Beschwerdenvorstellungen einzukommen, sich veranlaßt sahe. Es wurde hiebei sowohl auf das von den Genannten des grössern Raths bei Anlegung der Steuern behauptete votum decisivum, welches von Seiten eines hochlöblichen Raths in Abrede gezogen worden, als auch auf jene summarische Ausführung der Finanzgebrechen, soweit man hierinnen, ohne Einsicht der Rechnungen, damals fortkommen konnte, Rükſicht genommen.

Jenes dezisive Stimmrecht des grössern Raths in Steuersachen, hielt man zwar von Seiten desselben für eine Hauptschuzwehre, aus welcher man bei jener dringenden Veranlassung, der drückenden Erhöhung der Abgaben, wovon doch keine dauerhafte Rettung des gemeinen Wesens zu erwarten war, entgegen arbeiten könnte. Allein die Natur der Sache, und die nothwendig entstandene Betrachtung, daß erst von Abstellung der Finanzgebrechen, eine solide Erleichterung der Bürgerschaft zu erwarten sey, gaben die nothwendige Veranlassung, auch zugleich gegen die Gebrechen der Finanzadministration überhaupt, und besonders gegen die bisherige geheime Rechnungsführung des löblichen Losungamtes, die Vorstellungen und Ausfüh-

führungen mit jenem Gegenstande der Genanntenrechte, zu verbinden.

In dem hierauf, den 14ten Dezember 1786, ergangenen, ersten höchstverehrlichen Reichshofrathskonkluso, wurden zwar die Genannte des grössern Raths mit ihren sämtlichen petitis abgewiesen, und zugleich durch ein mit Patenten versehenes Dekret, der Bürgerschaft die Bezahlung jener Extrasteuer aufgelegt. Allein es erfolgte zugleich, unter eben demselben Dato, das weitere höchste Reichshofrathskonklusum, worinnen dem hochlöblichem Rathe, durch ein ex officio erkanntes, kaiserliches Rescript aufgegeben wurde, nicht nur über den Verfolg jener Vorkehrungen, welche durch die ehemals (1754.) zur Stadtökonomieverbesserung niedergesezte Deputation getroffen worden, sondern auch, wie inzwischen der Magistrat selbst, in diesem Betref weiter zu Werke gegangen, nebst treuer Anzeige der sämtlichen dermaligen Einkünfte und Ausgaben, so wie des ganzen Status activi & passivi der Stadt, umständlich in termino zweier Monate zu berichten.

Es war aus der Vergleichung jener beiden höchstverehrlichen Erkenntnisse leicht abzunehmen, daß die neu angebrachte Klagen und Beschwerden der Genannten des grössern Raths gegen die Finanzgebrechen, mit der ältern, diesen Gegenstand betreffenden, Sache in einige Verbindung gebracht werden sollten. In der That hat auch die Bürgerschaft, jene allerhöchste kaiserliche Verordnung

ewig mit dem allerdevoteſten Danke zu verehren, und ſelbige als den Grundſtein anzuſehen, auf welchem alle weitere Fortſchritte zur Rettung des gemeinen Weſens, mit ſicherer Erwartung eines zweckmäſigen und glüklichen Erfolges, gemacht werden konnten.

Denn jene aufgegebene Einſendung des Status activi & paſſivi, gab nacher die Veranlaſſung zur Herausgabe der Rechnungen, und zu allen den gründlichen Eiforſchungen der wahren Beſchaffenheit des Finanzzuſtandes, welche hernach mit der Einſicht gedachter Rechnungen erfolgt ſind. Die Genannten des gröſſern Raths wurden durch jenen Gang der Sache veranlaßt, die beide Gegenſtände ihrer Klagen und Beſchwerden nunmehr von einander abzuſondern, und in einer zweifachen Verhandlung bei dem höchſtpreislichen kaiſerl. Reichshofrathe fortzuſezen; nemlich

1) die Klagen wegen Beeinträchtigung der Rechte des gröſſern Rathes, und beſonders deſſen voti deciſivi in Steuerſachen, unter der Rubrik: in Sachen zu Nürnberg, innbenannte Glieder des gröſſern Raths, contra den Magiſtrat daſelbſt, verſchiedene Beſchwerden und Bedrükungen betreffend; und

2) die Beſchwerden wegen der Finanz- und Rechnungsgebrechen, unter der Rubrik: Ad Cauſam: zu Nürnberg, Kauf- und Handelsleute, contra den Magiſtrat daſelbſt, commiſſionis aulicæ, puncto diverſorum gravami-

vaminum, modo zu Nürnberg, Genannte des gröſſern Raths, contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Finanzzuſtand betreffend.

Was die erſte Sache, der Genanntenrechte und des voti deciſivi betrift, ſo ſuchte man es in dem Wege eines ganz ſummariſchen Verfahrens, bei höchſtpreislichem kaiſerl. Reichshofrathe, durch die Exhibita vom 9. Oktober 1787, 6 Februar 1788, und 28. September 1789, dahin einzuleiten, daß das Kollegium der Genannten des gröſſern Rathes, allenfalls in dem durch eingereichte Vorſtellungen eingeſchlagenen proceſſu ſummariſſimo, bei der Ausübung und dem Beſize ſeines voti deciſivi in Steuerſachen u. ſ. w. geſchüzt würde.

Zur Unterſtüzung der Rechte des gröſſern Raths überhaupt, und zum Gebrauch bei allenfalls nöthigen künftigen prozeſſualiſchen Ausführungen, erſchien auch die bekannte ausführliche Deduktion, unter dem Titel:

Vollſtändige Darſtellung der Rechte des gröſſern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, ſowohl überhaupt, als beſonders in Steuerſachen, mit Beilagen von Num I. bis XLV. 1787. Fol.

Nachtrag zur vollſtändigen Darſtellung der Rechte des gröſſern Raths zu Nürnberg, ſowohl überhaupt, als beſonders in Steuerſachen, mit Beilagen von Num. XLVI. bis LI.

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag zur vollständigen Darstellung der Rechte des gröſſern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, ſowohl überhaupt, als beſonders in Steuerſachen, mit Beilagen von Num. LII. bis LVI.

Dieſe Schriften enthalten eine ausführliche Geſchichte der innern politiſchen Gebrechen, und daraus entſtandenen Diſſidien, und eine urkundliche Darſtellung dieſes wichtigen Theils des Nürnbergiſchen Staatsrechts; woraus man ſich von dem grauen Alterthum des Kollegii der Genannten des gröſſern Raths, und von dem groſſen Anſehen und politiſchen Einfluſſe, den daſſelbe von ältern Zeiten her gehabt hat, überzeugen kann.

Wenn nun gleich durch das höchſtverehrliche Reichshofrathskonkluſum vom 7. Dezember 1790, neuerdings erklärt worden, daß die von den Genannten in den Exhibitis vom 9. Oktober 1787, 6. Febr. 1788, und 28. Sept. 1789. geſtellte petita angebrachtermaſſen (nemlich in dem Wege der ergriffenen ſummariſchen Vorſtellungen) nicht ſtatt finden; ſo iſt es jedoch keinem Zweifel unterworfen geweſen, daß das Kollegium der Genannten des gröſſern Raths immer noch befugt geweſen iſt, die im Streit befangen geweſene Rechte, in einem eigentlich prozeſſualiſchen Wege des poſſeſſorii ordinarii, oder Petitorii, weiter fortzuſezen, und zu proſequiren. Allein die Genannte des gröſſern Raths mußten, hierüber noch weitläufige und verzögerliche prozeſſualiſche Verhand-

Digitized by Google

handlungen anzufangen, zur Zeit deswegen für ganz unnöthig und überflüssig ansehen, weil mit Zuversicht zu erwarten war, daß, wenn man einmal mit Erforschung der Finanzgebrechen selbst, und des innern Aktiv- und Passiv-Zustandes weiter gekommen seyn würde, alsdann ein hochlöblicher Rath, der die Rettung des gemeinen Wesens mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich wünschen mußte, durch die Sache selbst bewogen werden würde, dem Kollegio der Genannten des gröſsern Raths diejenige Rechte und Konkurrenz zuzugestehen und einzuräumen, ohne deren feste Begründung es niemals denkbar war, daß irgend ein Verbesserungswerk von einem ersprieslichen Erfolg und langer Dauer seyn könne. Der nunmehr zu Stande gekommene, und besonders abgedruckte Haupt- und Grundvertrag giebt nun auch den vollständigen Beweis davon, daß man sich in seinen gerechten und billigen Erwartungen nicht getäuscht habe.

Es kam daher hauptsächlich darauf an, die andere, die Finanzgebrechen betreffende, Sache auf das nachdrücklichste zu betreiben; weil diese Sache auch zugleich zur Abstellung der politischen Gebrechen den Weg bahnen mußte. Dieses geschah in einer ganzen Reihe von allerunterthänigsten, bei höchstpreislichem kaiserlichen Reichshofrathe eingereichten Exhibitis, und Verbesserungsvorschlägen und Planen; wovon besonders die vom 13. Dezemb. 1787, 1. Sept. 1788, 14. Septemb.

und 16. Novemb. 1789, 3. Dezemb. 1790. 9. Mai und 18. Jul. 1791, und noch einige nachherige, zu bemerken sind. Der Erfolg davon, waren die nachdrükliche höchstpreisliche Reichshofrathskonklusa vom 10. Dezember 1790, 28. Febr. und 2. August 1791; wodurch die allerhöchste kaiserlichee Verordnungen zur Einsendung des ſtatus activi und passivi, nicht nur geschärft, sondern auch noch weiter dahin näher bestimmt, und ausgedehnt worden sind, sowohl die Stadt- als die sämtliche Partikularämter-Rechnungen, ferner Verzeichnisse der sämtlichen Stadträthe und Beamten mit ihren Besoldungen und Emolumenten, und jährliche Berichte über alle in dem Schuldenwesen vorgehende Veränderungen, einzusenden, besonders auch über den Verbesserungsplan der Genannten vom 7. Jul. 1790, (welcher auch gedruckt, unter dem Titel:

Kurze Darstellung der Finanzbeschwerden und der zu deren Abstellung geschehenen wesentlichen Verbesserungsvorschläge, welche von dem gröſsern bürgerlichen Rathe zu Nürnberg ausgeführt worden,

erschienen ist) Gutachten zu erstatten, wobei zugleich vorläufig bereits allerlei Verbesserungen verordnet, und gegen die schädliche Vergröſserung der Schuldenlast besondere Vorkehrungen getroffen worden sind.

Während dem Gange jener beiden Sachen bei dem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe, hatte

hatte zu Nürnberg, ein hochlöblicher Rath, vermittelst einiger Herren Deputirten desselben, mit einigen Genannten des gröſſern Raths, den 18. Aug. 1788, 12. Febr, und 17. Sept. 1789, gütliche Konferenzunterhandlungen gepflogen, welche zu diesem Behuf auch mehrere ausführliche Vorstellungen überreicht hatten. Allein das tiefe Geheimnis, welches noch über die wahre Beschaffenheit des innern Finanzzustandes gezogen war, und wovon man damals abzuweichen Bedenken trug, verhinderte allen Fortgang jener Konferenzen; so daß man nicht einmal in den ersten Hauptprinzipien mit einander einig werden konnte.

Glücklicher für die gute Sache, waren die Jahre 1791. und 1792. Die bekannte Nürnbergische Kreismatrikular - Prägravationssache ward im Jahr 1791, endlich in die ersprieſsliche Wege einer von Seiten des hochlöblichen fränkischen Kreises durch die hiezu ernannte höchstansehnliche Deputation veranstaltete Inquisition in vires & facultates der Reichsstadt Nürnberg, eingeleitet. Dieses wichtige Geschäfte erforderte gründliche präparatorische Untersuchungen des wahren status activi und passivi, und allerlei zu diesem Zweck aus den Rechnungen gemachte Auszuge und Entwürfe. Je mehr ein hochlöblicher Rath, durch diese Arbeit, selbst von der innern Beschaffenheit des Finanzwesens unterrichtet wurde, desto stärker muſste dessen Ueberzeugung werden, daß die Sachen in der bisherigen Lage unmöglich länger be-

ſtehen könnten; und deſto tiefern Eingang mußten auch die vorherige, ſo gut und redlich gemeinte, Verbeſſerungsplane und Vorſchläge der Genannten des gröſſern Raths finden. Beide Theile näherten ſich einander, und vereinigten ſich in dem zu erzielenden Zwecke einer Hauptfinanzverbeſſerung, und dadurch, zur Rettung des gemeinen Weſens, zu bewirkenden dauerhaften Proportion zwiſchen Einnahmen und Ausgaben. Sie vereinigten ſich, im Auguſt 1792, vorderſamſt zur nunmehrigen Wiedereröfnung und Anſtellung einer gemeinſchaftlichen, aus Mitgliedern eines hochlöblichen Raths, und der Genannten des gröſſern Raths aus verſchiedenen Ständen beſtehenden, Oekonomieverbeſſerungs- oder Aerarial-Deputation; die nunmehr ernſtliche Hand an die Einleitung in dieſes wichtige Werk legen ſollte. Ein hochlöblicher Rath verwilligte daher auch den Genannten des gröſſern Raths die Aufſtellung eines eigenen beſtändigen bürgerlichen Konſulenten, deſſen Raths und Beiſtands ſich die Deputirte aus dem Genanntenkollegio mit bedienen könnten. Alles dieſes kam auch zur wirklichen pünktlichſten Erfüllung. Der bürgerliche Konſulent ward in der Perſon des Herrn Dr. Ge. Chph. Albr. Spieß aufgeſtellt. Die neuen Konferenzen wurden den 24ſten Sept. 1792, von den hiezu ernannten beiderſeitigen Deputirten — (namentlich: auf Seite eines hochlöblichen Raths, dem Herrn Septemvir und Landpfleger, F. W. K. Tucher von Simmelsdorf, Herrn Senator,

nator, C. F. W. Löffelholz, von Colberg, Herrn Scholarch, C. K. S. Harsdorf, von Enderndorf, und Herrn Doktor und Konsulenten, K. Deinzer; auf Seite des Genanntenkollegii aber, den beiden Herren Marktsvorstehern, J. W. Keßler, und K. G. Kießling, den beiden Herrn Marktsadjunkten, P. W. Merkel, und G. W. Böner, dann dem Kaufmann, J. C. Karg, dem Drechslermeister, M. Zick, und dem Zinngiessermeister, C. W. Marx,) — wirklich eröfnet, und durch einen hochverehrlichen Rathsverlaß vom 18. Oktober 1792, wurde an das löbliche Losungamt sowohl, als an die übrige Aemter, die Weisung ertheilt, der Deputation sowohl überhanpt, als auch insbesondere den dabei angestellten Genannten des grössern Raths, alle zur Einsicht verlangende Haupt- und Partikularämter-Rechnungen der Stadt, mit deren Original-Belegen, sogleich zu kommuniziren, und dabei alle etwa nöthig habende Erläuterungen persönlich zu ertheilen, um daraus einen gründlichen Verbesserungsplan entwerfen zu können. Zu gleicher Zeit wurden auch noch zur Unterstüzung dieses wichtigen Geschäfts, zween in dem Nürnbergischen Finanz- und Rechnungswesen wohl erfahrne, das beiderseitige Zutrauen besizende, artis periti, in der Person des Herrn Dr. und Syndikus Zahn, und des damaligen Spitalamts-Kastners, nun Pflegverwesers, Herrn Sörgel, gemeinschaftlich aufgestellt.

Hier-

Digitized by Google

Hierauf wurden nun vom 6ten Nov. 1792. an, sowohl sämtliche Haupt- und Partikular-Rechnungen der Stadt, vom vergangenen Jahre mit ihren Belegen, als auch die übrige nöthige Aktenstüke, nach und nach wirklich ausgefolgt, und zur vollständigen Einsicht kommunizirt. Die Deputirte aus den Genannten des grössern Raths, sowohl, als auch die aufgestellte artis periti, beeiferten sich darauf mit unermüdeter Gedult und unausgesezter Anstrengung ihrer Kräfte, gedachte Rechnungen zu durchgehen, ihre Erinnerungen dabei niederzuschreiben, sofort einen statum activum und passivum zu formiren, auch über die Einnahmen und Ausgaben der Aemter, von mehreren Jahren her im Durschnitte, Calculos zu entwerfen. Die Resultate dieser genommenen genauen Einsicht, und die gemachte Auszüge und Monita gaben hinlänglichen Stoff an die Hand, einen vorläufigen Hauptverbesserungsplan durch alle Theile, zu verfassen, der, mit allen dazu gehörigen Belegen und Gutachten der artis petitorum, am 21sten März 1793. einem hochlöblichen Rath übergeben wurde.

Dieser Plan enthält, wie leicht zu erachten ist, vor der Hand nur die Hauptverbesserungs-Grundsäze; und konnte nur die Absicht haben, eine dauerhafte Anstalt zu begründen, von welcher alsdann die weitere Erforschung in allen einzelnen Aemtern fortgesezt, und die festgesezte Grundsäze zur Ausführung gebracht werden konnten. Denn über die Hauptgrundsäze mußte man sich nothwendiger

Digitized by Google

diger Dingen vorher vereinigen, ehe zur wirklichen Ausführung geschritten werden konnte.

Dieser übergebene umständliche Verbesserungsplan, und die darinnen zur basi festgesezte Grundsäze gaben hernach den Stoff nicht zur thätigsten Fortsezung der Konferenzen, sondern auch zu den weitern erforderlichen Rüksprachen mit dem hochlöblichen Rathe selbst. So wie man sich von Seiten der bürgerlichen Genannten zur unverlezlichen Pflicht gemacht hatte, keine Vorschläge und Prätensionen zu wagen, die nicht mit dem wesentlichen und wahren Wohl der Stadt bestehen könnten; so wurde auch in eben dem Grade die Ueberzeugung eines hochlöblichen Raths von der Reinheit der hegenden Absichten und von der Nothwendigkeit der aufgestellten Grundsäze befördert.

Man gab auch von Seiten der Genannten gerne jeder Modifikation nach, die mit den wesentlichen Hauptgrundsäzen des Verbesserungsplans und mit dem Wohl der Bürgerschaft bestehen konnte. In den hochverehrlichen Rathsverlässen und Instruktionen vom 8ten und 12ten Julli 1793, ward bereits die beständige Errichtung und Fortdauer eines gemeinschaftlichen Oekomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, und das votum decisivum der Genannten des grössern Raths, u. s. w. verwilligt; und durch die weitere noch umständlichere Rathsverlässe und Instruktionen vom 24sten Sept. und 8ten Nov. 1793. ward man auch über die verbesserte Organisation des grössern Raths,

und

und über dessen Rechte, so wie über die übrige hauptsächlichste Punkten des Verbesserungsplanes, gröſstentheils mit einander einig. Das Kollegium der Genannten des gröſsern Raths, wovon bisher nur der gröſste Theil vom Kaufmanns- und Handwerksstande, die Beschwerden geführt, hatte sich während dieser Verhandlungen, über die dabei aufgestellte Grundsäze allgemein vereinigt, und ward daher schon im Jänner 1794, in den Stand gesezet, den Entwurf eines wirklichen Haupt- und Grundvertrags, oder Rezesses, abfassen zu können; welcher hierauf, Donnerstags, den 13. Febr. übergeben, von einem hochlöblichen Rath geprüft und genehmigt, sofort in der Gestalt ausgefertigt, und von beiden Seiten durch Unterschrift und Besieglung, am 25sten April, und 16ten Mai, solennisirt wurde, wie er nunmehr abgedrukt ist.

Heil der Bürgerschaft, wenn die darinnen festgesezte Grundsäze, unter anhoffender allerhöchster kaiserlicher Genehmigung, durchgehends zur pünktlichen Ausführung kommen werden!

Digitized by Google

III.

Allerhöchst kaiserliches Confirmationskonklusum des zwischen einem hochlöblichen Rath und dem Kollegio der Genannten des grössern Raths den 25. April und 16. Mai 1794. errichteten Grundvertrags

Jovis, 11. Junii 1795.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des grössern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Dem zu Folge

1) Ponantur die Berichte des Magistrats der Reichsstadt Nürnberg de præs. den 1ten Dec. 1794. ad acta.

2) Fiat petita confirmatio des respective unterm 25. April und 16. Mai 1794. gefertigten Grundvertrags.

3) Rescribatur dem Magistrat ex officio:

Kaiserl. Majestät hätten zwar diesen Vertrag allergnädigst zu genehmigen kein Bedenken gefunden, und wollten ihm hiemit dessen genaue Beobachtung und Aufrechthaltung ernstlich befohlen haben;

Digitized by Google

ben; hiebei jedoch sich ausdrücklich vorbehalten, die darinnen angeordnete Concurrenz der Genannten, nebst dem gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, nach Umständen abzuändern, auch die §. 5. dem Personali ausgesezte Besoldungen, nach eingesandter Specification derselben, näher zu bestimmen, und in den §. 54. bemerkten Fällen jenen Theil, dessen Widersprüche etwa von Zeit zu Zeit offenbar ungegründet erfunden würden, zum Ersaz der verursachten Unkosten ex propriis, schuldig zu erklären.

Uebrigens habe nunmehro Magistrat die inzwischen durch das neue Kollegium ausgearbeitete Berechnungen und Plane über die Deckung des Defizit und Festsezung des Schulden-Tilgungs-Fonds mit Gutachten binnen 2 Monaten einzusenden, die vorlängst befohlene Jahresberichte aber, mit der Anzeige, was bei besagtem Kollegio vorgegangen, fürs künftige jedesmal unfehlbar zu erstatten.

Nachdem dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz unbenommen bleibet, die gegen die Verpfändung der Böhmischen Lehen eingelegte Protestation allenfalls bei dem Böhmischen Lehenhof anzubringen; als hat es bei dem Membro 7mo Concluſi de 10. Dec. 1790. lediglich sein Bewenden; das wegen der übrigen in seinen Landen befindlichen Stadtgütern und Gefällen gestellte Begehren aber schlechterdings nicht statt.

Joh. Niclas von Schwabenhaußen.

IV.

Reichshofrathskonklusum vom 15. Mai 1797.

Martis 9. Mai 1797.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute, contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive des Collegii der Genannten des grösern Raths impetrantischer Anwald Urban, sub præsentato 26. Octob. 1795. docendo de insinuato rescripto Cæs. de 11. Junii d. a. supplicat humillime, pro documentum insinuationis interim ad acta ponendo; appon. Sign. ⊙ & ult. Concl.

Idem sub præsentato 7. Januar a. c. überreicht allerunterthänigste Anzeige und rechtfertigende Vorstellung; appon. Lit. A. bis H. & ult. concl. in triplo.

Idem sub præs. 8. Mai ejusd. anni überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clem. desuper in judicando reflectendo & ejusdem petitis deferendo; app. ult. concl. & lit. I. in triplo.

Idem sub præs. hodierno überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clem.

Digitized by Google

communicatione intus memoratorum Exhibitorum; appon. ult. concl.

In eadem Burgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg, sub dato 21. Nov. & præs. 1. Dec. a. pr. überreicht durch ersagten v. Pilgram alleruntertänigsten Bericht und Bitte pro decernenda Commissione locali Cæs. appon. Sign. ☉ ☽ & ult. Concl.

Idem sub dato 23. Febr. & præs. 1. Mai a. c. überreicht in litteris ad S. C. Majestatem alleruntertänigste Anzeige, mit allergehorsamster Bitte pro clem. decernenda commissione locali, aut ferendo auxilio Cæs. app. concl.

Referuntur exhibita. (*)

Lunæ 15. Mai 1797.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des gröfsern Raths, contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend.

Absolvitur relatio & Cnncluſum.

1) Ponantur die Berichte des Magistrats zu Nürnberg de præs. 1. Dec. 1796. und 1. Mai an. curr. ad acta.

2)

*) Die Relation wurde am 11. 12. und 15. Mai fortgesezt.

Digitized by Google

2) Fiat commissio Cæsarea auf den Herrn Kurfürsten zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister, und den regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, & cum acclusione exhibitorum des Genannten-Kollegii de præs. 7. Jan. und 8. Mai an. curr. rescribatur denselben: Sie werden theils hieraus, theils aus der Anzeige des in dem jüngsten städtischen Grundvertrag angeordneten Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Collegii de præs. 29. Oct. 1795. und dem Bericht des Magistrats de præs. 1. Dec. 1796. welch leztere zwei Aktenstücke ihnen zur genauen Einsicht und Gegeneinanderhaltung vor die betreffende Theile vorzulegen seien, den betrübten Zustand des Reichsstadt Nürnbergischen Finanz-Oekonomie- und Schuldenwesens mit mehreren entnehmen.

Da nun kaiserl. Majestät zu dessen gründlicher Untersuchung eine von sämtlichen Theilen nachgesuchte Lokalkommission zu erkennen nöthig, und solche ihnen, Herrn Kur- und resp. Fürsten allergnädigst anzuvertrauen gut befunden; als hätten Sie sich derselben unverzüglich mit möglichster Kostenersparung zu unterziehen, sofort zwei dem Werk gewachsene Subdelegatos zu ernennen, durch selbe zuvorderist den statum activum & passivum der Stadt verläßig eruiren, und sodann sorgfältigst untersuchen zu lassen, ob und wie weit

die in den erstbemerkten Berichten und exhibitis vorgeschlagenen, und zum theil widersprochenen media jurandi anwendbar, ergiebig und sonst rathsam seien, auch ob und was etwa für andere Hülfsquellen zu Erhaltung der Stadt in der gegenwärtig dringenden Noth sowohl, als für die Zukunft überhaupt dienen möchten; Wie solches theils geschehen, theils geschehen werde, darüber gewärtigten kaiserl. Majestät ihren allergehorsamsten Kommissionsbericht, nebst ausführlichem Gutachten, in termino 2. mens. um hierauf das weiter Nöthige verordnen zu können.

3) Wird dem Magistrat sowohl, als den Genannten- und Oekonomiekollegien hiemit ernstlich bedeutet, der kaiserl. Kommission zu Befolgung ihres Auftrags allenthalben aufrichtig und ohne Nebenabsicht mit vereinten Kräften an die Hand zu gehen, auch insbesondere ihre ohnehin der Stadt verpflichtete Rechnungs- und andere Beamte jedesmal willig und ohnentgeldlich zu den von Zeit zu Zeit vorkommenden Commissionsarbeiten gemessenst anzuweisen, und überhaupt alles zweckdienliche um so gewiser beizutragen, als jene, welche directe oder indirecte dieser Absicht entgegen handeln würden, nicht nur ohne weiters aus der Stadt und deren Gebiet fortgeschaft, sondern

dern auch noch mit andern schweren Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

4) Hat das Begehren des Genannten-Kollegii de præs. 8. Aug. vorigen Jahrs um Communicatio des von dem Magistrat bei kaiserl. Majestät angebrachten Kommissionsgesuches und seiner Rechtfertigungsanzeige nicht statt.

5) Wird dem Magistrat, daß er noch vor kurzem zwei Rathsglieder ganz unnöthiger Weise hieher deputiret, hiemit ernstlich verwiesen, und derselbe in den Ersaz der auf diese Deputation ergangenen Unkosten ex propriis kondemnirt, auch dem Oekonomiekollegio befohlen, sich bei der nächsten Rechnungsrevision hiernach behörig zu achten.

V.

Reichshofrathskonklusum vom 9. Okt. 1797.

Lunæ, 9. Okt. 1797.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ; modo zu Nürnberg Genannte des gröfern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive Burgermeister und Rath der kaiserl. Reichsstadt Nürnberg sub præs. 5. m. & an. curr. überreicht durch v. Pilgram

allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. desuper reflectendo; app. concl. in duplo.

1) Cum acclusione exhibiti de præsentato 5. mens. & an. curr. rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister: Derselbe werde hieraus den Wunsch des Magistrats der Reichsstadt Nürnberg mit mehrerem entnehmen: Da nun die bekannten Umstände der Stadt alle mögliche Kostenersparung bei diesem Kommissionswesen erforderten, und kaiserl. Majestät vorhin auf ihn, den Herrn Kurfürsten, das ganze Vertrauen sezte, daß er einen dem Werk vollkommen gewachsenen Mann dazu subdelegiren werde; So wollen hiemit Allerhöchstdieselben ihm Herrn Kurfürsten, als Hoch- und Teutschmeister, allein dieses Kommissionsgeschäft in der übrigens per Rescriptum vom 15. Mai a. c. verordneten Maas allergnädigst überlassen haben; hätten auch sub hodierno dato den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim des ihm gegebenen Mitauftrags bereits entledigt, und versehen sich nunmehro, daß ehestens über die wirkliche Eröfnung dieser Kommission der auferlegte Bericht erfolgen werde.

2) Cum hujus notificatione rescribatur quoque dem regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ex officio: Da kaiserl. Majestät das von dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg auf Ersparung der Unkosten gegrün-

Digitized by Google

gegründete Begehren um Ernennung eines einzigen Kommissarii ohne weiters zu gewähren allerdings nöthig befunden; als wollten Sie Ihn, Herrn Fürsten, des Ihm unterm 15. Mai laufenden Jahrs anvertrauten Kommissionsgeschäfts hiemit in allerhöchsten Gnaden entledigt und angewiesen haben, solches dem Herrn Kurfürsten zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister, allein zu überlassen.

VI.

Reichshofrathskonklusum vom 23. Jäner 1798.

Lunæ, 22. Jan. 1798

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicæ; modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive Herr Kurfürst zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister, sub dato 15. Dzbr. 1797. & præs. 8. hujus, überreicht durch v. Zelling in litteris ad sacram Cæsaream Majestatem unterthänigsten weitern Kommissionsbericht (*) mit 6. Beilagen.

Referuntur Exhibita.

*) Hier scheint in den Narraten die Erwähnung des ersten Berichts in meiner Abschrift übersehen worden zu seyn.

Digitized by Google

Martis, 23. Jan. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt, commiſſionis aulicæ; modo zu Nürnberg Genannte des gröſern Raths, contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Finanzzuſtand betreffend.

Abſolvitur relatio & Concluſum.

1) Ponantur die Kommiſſionsberichte de præſ. 8. menſis curr. ad acta.

2) Reſcribatur dem Herrn Kurfürſten zu Kölln als Hoch- und Teutſchmeiſter nnd kaiſerlichen Commiſſario ulterius: Kaiſerl. Majeſtät wollten nunmehro die demſelben durch die Reſcripte vom 15. Mai und 9. Oktob. 1797. anvertraute und zu allerhöchſt Ihro beſonderem Wohlgefallen wirklich eröfnete Kommiſſion, auch auf die Leitung des Finanzweſens und deſſen Adminiſtration hiemit in der Maas erſtrecken, daß nicht nur die ohnehin in kaiſerl. Pflichten genommene Rechnungsbeamten allen hierinfallſigen kommiſſariſchen Verfügungen nachzuleben ſchuldig und gehalten ſeyn, ſondern auch eine eigene Schulden- und Zinnstilgungskaſſe unverzüglich errichtet, und daraus die Zinnſe ſowohl als Kapitalien nach Thunlichkeit abgetragen werden ſollen; Nebſt dem werde die proviſoriſche Verordnung, alle bereits erledigte oder künftig noch zur Erledigung kommende obrigkeitliche Stellen, Aemter

ter und Stadtdienste nicht wieder zu besezen, sondern einsweilen durch andere schon in Besoldung stehende Subjekte, gegen Bezug der dabei herkommlichen Sporteln, verwalten zu lassen, ausdrücklich genehmigt; So wie sich übrigens von selbst verstehe, daß Commissio ihre einzele Verbesserungsvorschläge und sonst provisorisch getroffene Vorkehrungen von Zeit zu Zeit kaiserl. Majestät zur Entschliesung vorzulegen, dermalen aber auf vollständige Eruirung des status activi & passivi den vordersamsten Bedacht zu nehmen habe. Idque

3) Notificetur quoque dem Magistrat per Rescriptum zu seiner Nachachtung.

VII.

Reichshofrathskonklusum vom 27. März 1798.

Martis, 27. Mart. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive impetrantischer Anwald Urban, sub præs. 22. mens. & ann. curr. überreicht al-

lerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro clem. intus petitam ordinationem Cæs. de non eligendis interim & provisorie in vacantium loca novis Senatoribus ferendo, eamque ob moræ periculum maturando appon. lit. A. B. C. D. & E.

In eadem Herr Kurfürst zu Kölln, als Hoch- und Teutschmeister sub dato 30. Jan. & præs. 13. Febr. a. c. überreicht durch v. Zelling allerunterthänigsten Commissionsbericht über die Hindernisse bei Erhebung des Reichsstadt Nürnbergischen status activi & passivi mit beiliegendem Subdelegationsbericht und dessen adjuncto.

Idem v. Zelling, sub præs. 8. mens. curr. docendo de insinuatione Rescripti Cæs. Notificatorii de 23. Jan. a. c. supplicat hum. pro documentum insinuationis ad acta ponendo, app. id & ult. Concl.

1) Ponatur der Commissionsbericht de præs. 13. Febr. an. curr. ad acta.

2) Cum acclusione exhibiti der Genannten des gröfern Raths, de præs. 22. curr. mens. rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg: da die wegen Nichtbesezung der ledigwerdenden Stadtdienste den 23. an. curr. ergangene provisorische Verordnung ausdrücklich auf alle obrigkeitliche Aemter ohne Unterschied erstrecket worden, als werde ihm, Magistrat, mit Verwerfung seiner deshalb bei

kai-

kaiserl. Kommission unterm 17. Febr. nuperi gemachten unerheblichen Anstände hiemit ernstlich befohlen, nicht nur dermalen von der gehabten in Betref der wirklich erledigten Rathsstelle abzustehen, sondern auch in künftigen von dergleichen Fällen bis auf anderweite kaiserl. Verordnung, sich hiernach ohnfehlbar zu verhalten, und wie es theils geschehen seie, theils geschehen werde, binnen 2. D allerunterthänigst anzuzeigen. Idque

3) Notificetur commissioni Cæsareæ zu ihrer Nachachtung per Rescriptum mit dem Anhange, die Ihr anbefohlene Eruirung des status activi & passivi und die übrige agenda soviel möglich zu beschleunigen.

VIII.

Reichshofrathskonklusum vom 2. Jul. 1798.

Lunæ 2. Juli 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, modo zu Nürnberg genannte des gröfern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive der Kurfürst zu Kölln als Hoch- und Teutschmeister sub dato 11. &,

præs.

Digitized by Google

præs. 24. Apr. a. c. überreicht durch v. Zelling unterthänigsten Commissionsbericht, mit beiliegendem Subdelegationsbericht, & ejus adjuncto.

1) Ponatur der Commissionsbericht, de præs. 24. Aprilis an. curr. ad acta.

2) Rescribatur Commissioni Cæsareæ ex officio; Kaiserl. Majestät könnten zwar bei den von Ihrem Subdelegato angezeigten Umständen geschehen lassen, daß die Darlegung des status activi & passivi der vollständigen Verläßlichkeit halber bis zum Schluß der vorgeschlagenen- und bereits angefangenen Liquidation im Anstand bleibe. Da jedoch einer Seits durch das vorlängst niedergesezte Rechnungsrevissions- und Oekonomiekollegium schon vieles desfalls hoffentlich vorgearbeitet seie, dieses auch noch dermalen zu Ausführung des Subdelegationsvorhabens sich mit schuldigen Fleiß und Eifer gebrauchen lassen werde, und andern theils die von ihr neuerdings gewählte Deputationen in gleicher Maas das behufige beizutragen, unter gleicher ernstlicher Commissionsleitung und Aneiferung nicht entstehen würden; So versehe man sich, daß dieses Werk ehestens sein gedeihliches End erreichen, und zur Einsicht einlangen möge, um weiter, der Sache angemessene Vorkehrung treffen zu können. Immittelst gewärtigten kaiserl. Majestät nicht nur darüber, was in Gefolg der

membr.

membr. 1. concl. de 23. Jan. an. curr. ekannten Commissionserweiterung geschehen, sondern auch den — von dem Subdelegato unterm 7. April in Betref des Losungsamts und verschiedener anderer wichtiger Gegenstände angemelten Bericht, nebst einem Verzeichnis der bisher ergangenen Commissionskosten, sowohl als der Besoldungen des — bei dem Rechnungs- Revisions- und Oekonomiekollegio angestellten Personals binnen 2. Wochen damit nicht minder deshalb fürs künftige die Gebühr bestimmt werden könne.

IX.

Reichshofrathskonklusum vom 29. Okt. 1798.

Lunæ, 22. Okt. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum, modo zu Nürnberg Genannte des gröfern Raths, contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive des Collegii der Genannten des gröfern Raths impetrantischer Anwald Urban sub præs. 17. Sept. an. curr. docendo de insinuato rescripto Cæsareo de 27. Mart. d. a. supplicat hum. pro documentum insinuationis ad acta ponendo, app. id & ult. Concl.

In

In eadem Reichsstadt Nürnbergischer Syndikus Pilgram, sub præs. 5. Jul. a. c. überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad rescriptum Cæs. de 27. Mart. d. a. mit Bitte: pro clem. alio termino 2. ℔ ad producendum producenda concedendo appon. concl.

In eadem Herr Kurfürst zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister, sub dato 30. Juni & præs. 31. Jul. a. c. überreicht durch v. Zelling unterthänigsten Commissionsbericht, mit beiliegenden Subdelegationsberichten und gehorsamster Anheimstellung app. 2. Berichte cum adj. nro. 1 - 101. incl.

Idem sub dato 3. Juli & præs. 2. Aug. a. c. überreicht per v. Zelling unterthänigst weitern Commissionsbericht, mit beiliegenden Subdelegationsbericht mit Bitte: um allerhöchste Verfügung app. der Subdelegationsbericht.

Idem sub dato 9. Juli & præs. 3. Aug. a. c. überreicht per eundem v. Zelling unterthänigsten Nachtrag zu dem Kommissionsbericht de præs. 31. Juli a. c. mit beiliegenden Subdelegationsbericht app. gedachten Bericht, cum adj.

Idem sub dato 12. Juli & præs. 13. Aug. überreicht per eundem v. Zelling unterthänigsten fernern Nachtrag zu dem Kommissionsbericht de præs. 31. Jul. a. c. mit beiliegenden Subdelegationsbericht cum subadj. sub lit. A. B. & C.

Idem

Idem sub dato 20ten Sept. & præs. 5. Okt. a. c. überreicht per eundem v. Zelling unterthänigste Kommissionalanzeige, über die bei Aufstellung der Kontroleurs, zwischen dem patriciatisch- und bürgerlichen Stand sich ergebene Differenz, mit Bitte pro clem. desuper decisionem causæ impertiendo, mit beiliegenden Subdelegationsbericht & ejus adjunctis ad nr. 1. 2. & 3.

Idem sub dato 4. & præs. 18. Mart. & a. c. überreicht per eundem v. Zelling unterthänigsten Nachtrag zur Commissionalanzeige de præs. S. c. M. mit beiliegenden Subdelegationsbericht, app. eundem cum adj.

Martis, 23. Okt. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute, contra den Magistrat daselbst.

Continuatur relatio.

Jovis, 25. Okt. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, continuatur relatio commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum modo zu Nürnberg Genannte des gröfern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrüteten Finanzzustand betreffend; sive kommissarischer Anwald v. Zelling, sub præs. hodierno überreicht aller-

alleruntertháníqſte Anzeige ad concl. Cæſ. de 2. Jul. a. c. mit Bitte: pro clem. eundem interim ad acta ponendo, app. ult. concl.

Veneris, 26. Okt. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt.

Continuatur relatio.

Lunæ, 29. Okt. 1798.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt, commiſſionis aulicæ, puncto diverſorum gravaminum, modo zu Nürnberg Genannte des gröſern Raths, contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Finanzzuſtand betreffend.

Abſolvitur relatio & concluſum.

1) Ponantur die Kommiſſionsberichte de præſ. 31. Jul. 2. und 3. Aug. nup. dann 5. und 18ten finientis menſis ad acta.

2) Reſcribatur dem Herrn Kurfürſten zu Kölln, auch Hoch- und Teutſchmeiſter, als kaiſerl. Kommiſſario: Kaiſerl. Majeſtät gereiche die Thätigkeit, womit ſich ſein Subdelegatus zu Herſtellung des Nürnbergiſchen Oekonomie- und Finanzweſens verwende, zu beſondern Wohlgefallen. Und allerhöchſt Dieſelbe wollten

a)

a) die von dem Magistrat selbst fast einstimmig für gut befundene Aufhebung und resp. Vereinigung des Losungs-Losungsrestanten- und Schauamts, mit dem Rechnungs-Revisionskollegio, so wie die Aufhebung der Landpfleg- und Kriegsämter, in vorzüglicher Rükficht der daraus dem Stadtärario zugehenden beträchtlichen Ersparnis, zwar geschehen lassen, jedoch zuvor noch über die Art, wie solche Aufhebung und Vereinigung zu bewirken, wie die Verwaltung der diesen Aemtern bisher obgelegenen Geschäfte zu vertheilen, und wie das bisherige Amtspersonal zu unterbringen, oder nach Umständen in andern Wegen abzufertigen sei, eine durch zwei von dem Magistrat sowohl, als den Genannten- und Rechnungs-Revisionskollegien hinlänglich instruirte Deputatos zu beschikende Zusammentrettung, unter Vorsiz und Direktion seines Subdelegati, hiermit angeordnet, und Herrn Commissario nachdrukfamst empfohlen haben, sich hierbei die Erzielung eines baldigen Uebereinkommens angelegen seyn zu lassen, und von dem Erfolg mit beigefügten Konferenzprotokollen, auch einem die künftige Einrichtung vollständig auszeichnenden Plan, ehestens fernerweiten Bericht

und Gutachten zu Fassung allerhöchst kaiserl Final-Resolution zu erstatten.

b) Sei eine eigene Schuldenkasse nunmehr ohne längern Aufenthalt zu errichten, auf welche unter andern auch

c) die Schulden der milden Stiftungen, mit Bewilligung ihrer Kreditoren wegen Kapital- und Zinsenzalung angewiesen werden könnten.

d) Sei das Rechnungsrevisionskollegium, der von dem Magistrat und den Pflegern erhobenen Widersprüche ungeachtet, allerdings befugt, die Rechnungen aller publiquen und privat-Stiftungen ohne Unterschied zu revidiren, und in Untersuchung zu nehmen (a), die Verwaltungen und Pflegschaften aber seien

e) unter hievorstehender Bedingnis, nur jenen Familien erblich zu überlassen, denen solche Erblichkeit in den Stiftungsbriefen selbst ausdrüklich zugestanden worden. (b)

f)

---

a) Ueber den Sinn dieses Punkts sehe man die in der folgenden Zifer X. beigefügte Erläuterung des am 29. Okt. 1798. ergangenen höchstverehrlichen Reichshofrathskonklusums ꝛc.

b) Auch über diesen Punkt ist in den angeführten Erläuterungen ꝛc. die eigentliche Veranlassung der Verordnung zu ersehen.

Digitized by Google

f) Werden die im Subdelegationsbericht vom 22. Mai c. a. §. 4 - 10. incl. dann §§. 12. 13. 15. 16. 19. angezeigte Verfügungen (c) hiemit vollkommen genehmiget; Ad §. 11. hingegen habe

g) Commissio die = die Brunnengelder betreffende Sachen zwischen den nr. 70. 71. aufgetrettenen Kreditoren summarisch verhandlen zu lassen, die behörig geschlossenen Verhandlungen ad impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und solchen seiner Zeit, salva provocatione, zu verkünden, immittelst aber den ad depositum genommenen Betrag dieser Gelder mit genugsamer Sicherheit verzinslich anzulegen;

h) Sei ad §. 14. die Ernennung eines Weg = und Steegamtmanns mit jährlichem Gehalt von 400 fl. ohne Verstattung einiger Accidenzien durch den Magistrat ohngesäumt zu veranlassen;

So wie denn

i) bei der ad §. 20. vorgeschlagenen Vorrükung der nr. 98. supplicirenden Konsulenten nach gleichmäßiger Rükspräche des Magistrats kein weiteres Bedenken obwalte.

k) Sei die zu Untersuchung des Finanzwesens erforderliche Visitation der Landämter,

c) Was für Verfügungen hierunter verstanden seien, ist aus eben derselben Erläuterung zu ersehen.

ter, auch auf die Justiz- und Polizeigegenstände, besonders in Ansehung der milden Stiftungen, und der dabei eingeschlichenen Misbräuche zu erstrecken. Da

l) dem Rechnungs-Revisionskollegio vorhin unbenommen bleibe, gegen die etwa vorgehende Wahl untüchtiger Finanzbeamten bei dem Magistrat die Gebühr zu erinnern, und, wenn er damit enthöret würde, bei der Kommission, oder nach deren Abtritt, bei kaiserl. Majestät unmittelbar Beschwerde zu führen, so werde zwar die jedesmalige besondere Prüfung solcher Beamten noch zur Zeit für unnöthig; die Aufstellung bürgerlicher Controleurs bei allen verrechnenden Stellen aber

m) in dem durch die Berichte vom 5. und 18ten finientis mens. bemerkten Verhältniß (d) von nun an für nöthig und ersprieslich geachtet; übrigens würde

n) die von dem Subdelegato, besonders wegen fernerer Reduktion des überflüssigen Diensipersonals, Bestimmung fixirter Salarien, Abschaffung der Accidenzien, und desfallsiger Herstellung einer Sportelkasse, so, wie verschiedene andere vorläufig angekündigte Oekonomieverbesserungs-Vorschläge

d) Hierüber gibt die angeführte Erläuterung ꝛc. sub lit. m. näheren Aufschluß.

schläge von Zeit zu Zeit, die noch rukständige Anzeige über die Kommissionsunkosten aber, und darüber, wie weit die durch Deputationen veranstaltete Erufrung des status activi & passivi gekommen, binnen 2 D gewärtigt.

3) Cum acclusione hujus rescripti in copia rescribatur quoque dem Magistrat ex officio: sich den darinn enthaltenen Verordnungen überhaupt allerunterthänigst zu fügen, insbesondere aber bei der wegen der aufgehobenen Losungs-Kriegs- und Landpflegämter angeordneten Zusammentrettung, keine Einhängungen, noch sonstige Verzögerung dieser heilsamen Anstalt sich zu Last zu bringen, vielmehr der Kommission und dem Subdelegato um so willfähriger zu deren Vollzug die Hände zu bieten, als im widrigen die hierunter schuldig befundene Rathsglieder ihrer Rathsstellen ohne weiters entsezet, und aller öffentlichen Aemter unfähig erklärt werden sollen.

X.

Erläuterung des am 29. Oktober 1798. ergangenen höchstverehrlichen Reichshofrathskonklusums in Sachen der Genannten des gröſern Raths zu Nürnberg contra den Magistrat daselbst; den zerrütteten Finanzzustand betreffend.

Nach dem unterm 28. Nov. 1798. erlassenen, hochverehrlichen Dekret Einer hochpreislichen

kaiserlichen Subdelegationskommission ist die,

(sub lit. d) des gedachten höchstverehrlichen Konklusums erlassene allerhöchste Verordnung auf die, von der Pflege des Pilgerspitals zu St. Martha, des Spitals zum heiligen Geist, der Keyperischen und der Rieterischen Stiftung übergebene, und Ihro kaiserlichen Majestät, in den Beilagen sub num. 52. bis 57. zu dem Bericht Einer hochpreislichen Subdelegationskommission, in extenso vorgelegte Vorstellungen und Beschwerden, jene

(sub lit. e) aber auf den, von der von Waldstromerischen Familie auf die Pflege des Pilgerspitals zu St. Martha gemachten erblichen Anspruch erfolget.

Die

(sub lit. f) erwähnten Verfügungen sind folgende:

§. 4. die, unterm 17ten April 1798. vorgeschriebene, neue Einrichtung der Stadtrechnung, und des dieselbe begründenden Manuals;

§. 5. die Allodificirung der Aktivlehen, und die, zu dem Ende, auf landpflegamtlichen Bericht, vorher noch nothwendig erachtete, und daher von hochpreislicher Subdelegations-Kommissions wegen unterm 8. März 1798. alsogleich angeordnete Revision derselben;

§. 6. die Veräusserung der entbehrlichen Kirchengeräthschaften, und die dabei zugelassene Deputation des löbl. Oekonomieverbesserungs- und

Rech-

Digitized by Google

Rechnungsrevisions-Kollegiums, und die dieserwegen unterm 30. Januar 1798. erlassene Verfügung;

§. 7. die am 24. Februar gedachten Jahres verfügte Anstellung bürgerlicher Kontroleurs und der angefügte Vorbehalt Einer hochpreislichen Subdelegations-Kommission, daß erst bei dem Schlusse des Kommissionsgeschäfts der Antrag werde gemacht werden, in welchen Aemtern Gegenschreiber für beständig beizubehalten seyn möchten;

§. 8. die von dem wohllöbl. Magistrat wegen der Holzreduktion erlassene Verfügung;

§. 9. die unterm 23. März 1798. dem löbl. Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium gegebene Weisung, daß es sich der, im Grundvertrage ihm angewiesenen, Befugnisse bedienen, und mit der, ihm eigenen Thätigkeit auch einen gerade durchgehenden, auf keine Person und Verhältnis Rücksicht nehmenden Muth und Standhaftigkeit verbinden soll;

§. 10. die Einem wohllöbl. Magistrat unterm 23. März gedachten Jahres ertheilte Weisung, daß derselbe über die Vorschläge, welche das löbl. Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium ihm zur Bestätigung künftig vorlegen wird, ausser den Konsulenten, einige untergeordnete Finanzstellen nicht mehr zu Rath ziehen soll;

§. 12. die, dem kriegsamtlichen Personale abgenommene und dem Zollamte zugetheilte, Erhebung des Judenzolls, und dessen, für das Aerar selbst zu bewerkstelligende Verrechnung;

§. 13. die unterm 20ten April 1798. erlassene Vorschrift, daß, ohne vorherige Prüfung von dem löbl. Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium, keinem Subjekt eine Finanzstelle anvertrauet werden soll; welche Vorschrift jedoch durch das höchstverehrliche Konklusum sub lit. l. noch zur Zeit, auf die daselbst bemerkte Weise, modificiret worden ist;

§. 15. die Abstellung der Commißbäckerei und deren Admodiation;

§. 16. die, durch die Proklamation vom 23. April, erlassene Verordnung, daß alle Pfleger die ihnen anvertrauten Pfleggelder in das löbl. Vormundamt hinterlegen sollen, und endlich

§. 19. der Vorschlag Einer hochpreislichen Subdelegationskommission, daß keinem, dessen Stelle eingezogen wird, und der sich nicht durch öffentliche oder geheime Widersezlichkeit, Kabalen, Verhezungen oder andere Verbrechen dessen selbst verlustig macht, an seiner Besoldung und recht- auch observanzmäßigen andern Emolumenten etwas entzogen, zu dem Ende aber, um durch diese billige Rücksicht das Aerarium nicht noch mehr zu entkräften, alsogleich eine allgemeine Tax-

ord-

ordnung entworfen und demnächst eine Sportelkassa errichtet werden soll.

Was übrigens das

(sub lit. m) erwähnte und durch die Berichte Einer hochpreislichen Subdelegations-Kommission bemerkte Verhältnis betrift; so bestehet solches darin, daß Hochdieselbe, weil nicht der Stand, sondern das Amt kontrolirt werde, das Patriziat, in dieser Eigenschaft, von den Kontroleursstellen auszuschliesen, sich nicht ermächtigen könne, sondern daß in ein- und andern Stellen, wo, nach den bald nachfolgenden Vorschlägen Einer hochpreislichen Kommission, der Beamte kein Patrizier und keine Deputirten von diesem Stande vorhanden seyn werden, die Patrizier zur Kontrole allerdings zuzulassen seyn möchten.

XI.

Reichshofrathskonklusum vom 21. Febr. 1799.

Lunæ, 18. Febr. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths, contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive Burgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg, sub præs. 9. curr. mens. & anni, überreicht durch v. Pilgram allerunterthä-

Digitized by Google

nigste Vorstellung in Betreff der Widerbesezung der Rathsstellen, mit Bitte, denselben bei der bisherigen alten und innern Regimentsverfassung zu manuteniren, und dem Magistrat die Besezung der erledigten Rathsstellen ferner zu überlassen, app. lit. A. B. C. D. E. cum ult. concl.

Idem in specie Burgermeister und Rath zu Nürnberg, puncto moratorii, sive ermeldter Reichsstadt Nürnbergischer Syndicus von Pilgram, sub præs. 28. Jan. a. c. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. impertiendo moratorio in decem annos app. ult. concl.

In eadem kommissarischer Anwald v. Zelling, sub præs. 10. Dec. a. pr. docendo de insinuato Rescr. Cæs. membro 3tio concluſi de 29. Oct. dicti anni ad magistratum noricum decreto, supplicat hum. pro documentum insinuationis ad acta ponendo, app. id & ult. concl.

In eadem Herr Kurfürst zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister und kaiserl. Kommissarius, sub dato 26. Nov. & præs. 10. Dec. an. pr. überreicht durch ersagten von Zelling allerunterthänigsten Kommissionsbericht, mit beiliegendem Subdelegationsbericht, app. lit. A. B. C. & D. dann der Subdelegationsbericht, cum adj. a N. 1 - 37. incl.

Idem sub dato 11. Dec. an. pr. & præs. 7. Jan. a. c. überreicht per eundem v. Zelling, allerunterthänigsten weitern Kommissionsbericht und

An-

Digitized by Google

Anheimstellung; mit beiliegender Subdelegationsanzeige, ejusque adj. a Nr. 1, 2, & 3.

Referuntur Exhibita.

Jovis, 21. Febr. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum:

1) Ponantur die Kommissionsberichte de præs. 10. Dec. 1798. und 7. Jan. c. a. nebst dem documento insinuationis des an den Magistrat membro 3tio Concluſi vom 29. Okt. 1798. erkannten Rescripti ad acta.

2) Mit mehrmaliger Verwerfung der von dem Magistrat sub præs. 9ten curr. mens. wegen Nichtbesezung der von ernannten Rathsstellen wider das Rescript vom 27. März 1798. vorgebrachten Einwendungen, verbleibet es hierbei lediglich, und wird derselbe hiermit angewiesen, die diesen Rathsstellen obgelegene Agenda, in sofern es noch nicht geschehen, unter die übrige Rathsglieder unverzüglich zu vertheilen, und, wie er solches befolgt, und resp. in Zukunft befolgen werde, binnen 2 Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

Digitized by Google

3) Rescribatur demselben ex officio: Kaiserl. Majestät hätten mit gerechtestem Unwillen vernommen, daß er sein über ein neues Steuersystem von dem Kommissions-Subdelegato abgefordertes, verschiedene in mancherlei Betrachtung sehr anstößige Säze enthaltendes Gutachten nach einer verfassungswidrig darüber gepflogenen Berathung, und ehe er es dem Subdelegato seinem Verlangen gemäs zur Einsicht vorlegte, in Druk zu geben sich erklärt habe.

Da er nun bald darnach sein desfallsiges Vergehen selbst erkannt, und die Sache zu einer neuen verfassungsmäsigen Deliberation eingeleitet, so wollten es zwar kaiserl. Majestät dabei, gegen den von den hierunter betheiligten Rathsgliedern ex propriis dem Aerario zu leistenden Ersaz sämtlicher auf dieses Gutachten ergangener Unkosten, für diesmal allermildest bewenden lassen, befehlen jedoch ihm Magistrat ernstlichen, sich für's künftige eines so gearteten Unfugs bei Vermeidung schwerer Strafe genau zu enthalten, so wie dann besonders in einem dergleichen wider Verhoffen rekurrirenden Fall gegen die dahin gebrauchte Rathgeber und Federführer die strengste Inquisition verhängt, und die schuldig Befundene als Aufwiegler und Störer der öffentlichen Ruhe aus dem Stadtgebiet verbannt werden sollten.

Eaque

Digitized by Google

Eaque

4) notificentur Commissioni Cæs. per Rescriptum, und sub acclusione des magistratischen Moratoriengesuchs, de præs. 28. Jan. a. c. mit dem Auftrag, die bereits unter Siegel gebrachte, auch sonst noch etwa vorfindliche Abdrüke und Abschriften des befragten Gutachtens ohne weiters zu vertilgen, und auf die unfehlbare Leistung des verordneten Kösteneršazes den gehörigen Bedacht zu nehmen, nebst dem aber über das Moratoriengesuch und die deshalb vorgeschlagene Einschränkungen ausführlichen Bericht und Gutachten binnen 2 Monaten zu erstatten, auch den nunmehro hoffentlich mit Verläsigkeit eruirten statum activum & passivum der Stadt, so wie das vorlängst geforderte Verzeichniß der Kommissionsköšten und die Anzeige, was im Verfolg des ganzen Concluši vom 29. Okt. 1798. geschehen, eheštens einzubringen.

Wobei übrigens Commissioni allerdings unbenommen bleibe, zur Beschleunigung der an sie von Zeit zu Zeit verzögerten Magistrats- und Aemter-Berichte die wirksamste Zwangsmittel, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst zu wählen, und resp. ihrem Subdelegato zu überlaſſen.

XII.

Digitized by Google

XII.

Reichshofrathskonklusum vom 6. Jun. 1799,

Lunæ, 3. Jun. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum, modo zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend; sive der Herr Kurfürst zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister und kaiserl. Kommissarius sub dato 12. Febr. & præs. 19. Mart. a. c. überreicht durch v. Zelling unterthänigsten Kommissionsbericht über den statum activum & passivum, die media juvandi, das moratorium und die Kosten der kaiserlichen Kommission und des Revisionskollegii, mit beiliegenden 3. Subdelegationsberichten, app. Nr. 1- cum adj. à lit. A-G. ejusque subadj. Nr. II. III. cum adj. à Nr. 1-10. ac subadj.

Idem v. Zelling, sub præs. 9. Mai a. c. docendo de insinuato Rescripto Cæs. membro 3tio concluſi, supplicat hum. pro documentum insinuationis ad acta ponendo. app. id & ult. concl.

Idem sub præs. 10. ejusd. mens. & anni, überreicht allerunterthänigst einige Anlagen zu Erläuterung des Kommissionsberichts, de præs. 19. Mart. a. c. und des demselben sub Nr. I. beiliegenden Subdelegationsberichts mit Bitte: pro de-

Digitized by Google

deſuper reflectendo, & ſuo tempore eorundem retraditionem impertiendo, app. lit. A-H. incl. & ult. concl.

In eadem der Herr Kurfürſt zu Köln, als Hoch- und Teutſchmeiſter und kaiſerl. Kommiſſarius, ſub dato 6. & præſ. 20. Mai a. c. überreicht durch erſagten v. Zelling, allerunterthänigſte Kommiſſionsanzeige, ad Reſcriptum Cæſareum de 21. Febr. a. c. in Betreff des nachgeſuchten Moratoriums, app. die Subdelegationsanzeige.

Referuntur exhibita.

Martis, 4. Jun 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt, commiſſionis aulicæ.

Continuatur Relatio.

Jovis, 6. Jun. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute, contra den Magiſtrat daſelbſt, commiſſionis aulicæ, puncto diverſorum gravaminum, modo zu Nürnberg Genannte des gröſern Raths contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Finanzzuſtand betreffend.

Abſolvitur relatio & concluſum:

1) Ponatur der kommiſſariſche Bericht de præſ. 19. Mart. a. c. nebſt Nachträgen ad acta.

2) Reſcribatur dem Herrn Kommiſſario: Da nunmehro der ſtatus activus & paſſivus

der

der Stadt nach Thunlichkeit hergestellet seye, so habe Commissio vor allen Dingen auf durchgängige Einführung einer bessern Rechnungsform, so wie schon 1754. befohlen worden, überhaupt Bedacht zu nehmen, und insbesondere die bisherige Ungleichheit der in den Rechnungen, Münzgattungen abzustellen, alle Stadtbeamte ohne Unterschied zur strengen Beobachtung der neuen Ordnung ernstlich anzuhalten, in Fällen, wo sich ein oder anderer nicht genauest fügen sollte, selben ohne weiters von seiner Dienstverrichtung zu suspendiren, und solches bei kaiserl. Majestät anzuzeigen. Was sofort die zu Verminderung der Kapitalschulden diensame Hülfsmittel betrift, so könne mit der

ad a) des Subdelegationsberichts vom 12. Jan. an. curr. bemerkten Einziehung der verschiedenen Aerarialämter zuständigen activorum, so wie

ad b) mit dem Verkauf der Nro. 88. verzeichneten und taxirten Gegenstände (a) mit einer in Zeitungen zu verkündigenden Licitation vorgefahren werden; wegen der Forderungen

ad c. & d.) habe aber Commissio den Magistrat zu deren eifrigem Betrieb bei der Be-

a) Solche betreffen lauter entbehrliche Stadtbaulichkeiten.

Behörde, und wenn dieser unwirksam wäre, zur zweckmäsigen allerunterthänigsten Bitte bei kaiserl. Majestät unmittelbar anzuweisen. (b)

ad e) Sey eine vortheilhafte Veräusserung der städtischen Aktivlehen allerdings unbedenklich;

ad f.) der Magistrat an ernstliche Eintreibung der hierbei angeführten Schuldposten eben gleich mit Nachdruck zu erinnern, und von demselben, wie es geschehen, Rechenschaft zu verlangen.

ad g) über die Umsezung der vorräthigen Losungssymbole (c) mit dem

b) Die sub lit. c. d. und f. gemachte Verfügungen betreffen lauter Activschuldposten der Stadt Nürnberg, welche bei auswärtigen Mächten und Reichsständen angelegt sind; deren Beibringung wahrscheinlich von langer Hand seya dörfte. Es belaufen sich dieselbe auf ungefähr drei Millionen.

c) Was es mit den Losungssymbolen für eine Beschaffenheit habe, ist aus der vollständigen Darstellung der Rechte des grösern bürgerlichen Raths zu Nürnberg §. 9. zu ersehen. Das Wesentliche lauft darauf hinaus: die Bezahlung der Bürgersteuer oder Losung mußte in Symbolen geschehen. Diese bezeichnete Gülden von Gold und Silber. Von jenen kam eines auf 1 fl. 22kr. von diesen auf 1 fl. 5 1/2 kr. Wer also z. B. 2 fl. zu zahlen hatte, mußte den einen in Gold und den andern in Silber reichen, mithin statt der 2. fl.

dem zu dem Losungsamtsgeschäft surrogirten Personal Rükſprache zu pflegen, und sodann nach Gutbefinden damit vorzuschreiten.

Ad h) Sey bei dem Herrn Churfürſten von Pfalz auf gänzliche Abſtellung der befragten Sequeſtration geziemend anzubringen, und nach Umſtänden der desfallſigen Entſchlieſung der bereits angetrettene gerichtliche Weg, jedoch ohne Abbruch der Vergleichsunterhandlungen, zu verfolgen, auch mit der ſelbſt nöthig befundenen Unterſuchung der von dem Rechnungsreviſions-Kollegio vorgeſchlagenen Einverleibung mehrerer milden Stiftungseinkünfte in die Stadtkaſſe, auf vorläufige Berathung des Magiſtrats, nicht länger zu verweilen.

So viel demnächſt die zu Dekung des Abgangs jährlicher Einkünfte in der Stadtkaſſe, und zu Schöpfung eines ergiebigen Ueberfluſſes gehörigen Hülfsmittel anlangt, habe Commiſſio,

a) die von dem Reviſionskollegio bereits eingeführte Verbeſſerungen, theils ſelbſt, theils durch

---

2 fl. die er eigentlich ſchuldig war, 2 fl. 27 1/2 kr. und weil überdiß ein Drittel in Kurrent, d. i. nach dem 20 fl. Fuß bezalt werden muß, 2 fl. 37 1/2 kr. bezahlen. Dieſe Symbole mußte der Bürger in der Schau kaufen und legte dann, ſo viel ihm davon beliebte, eigentlich aber, ſo viel er nach dem Verhältniß ſeines Vermögens zu bezahlen ſchuldig war — in der Losungsſtube unter den Teppich.

Digitized by Google

durch behufige Anleitung des Magistrats, aufrecht zu erhalten;

b) die noch nicht in Vollzug gebrachte Vorschläge, in so weit sie damit einverstanden, ungesäumt zu vollziehen und in Gang zu bringen, über sie, wo sie anderer Meinung wäre, oder der Magistrat Anstände erregen würde, sich vordersamst eines baldigen Einverständnisses, mit diesen beiden Stellen zu befleisen, bei dessen Entstehung hingegen

c) mit kurzer Anführung allerseitiger Gründe die allerhöchste kaiserl. Resolution einzuholen; endlich

d) die sonst noch nicht instruirte Punkte hinlänglich zu instruiren, und zu diesem Ende unter andern

e) die vorlängst verordnete Landesvisitation zu beschleunigen,

f) die bis zu Abstellung der brandenburgischen Occupationen, deren sorgfältige Beseitigung ihr theils selbst, theils durch den Magistrat, bei den betreffenden Behörden hiemit nachdruksamst empfohlen werde, ausgesezte Einrichtungen, nach deshalb bald zu hoffender Abhilfe vollends zu bewirken;

g) sämtliche in Concluso vom 29. Oktob. enthaltene Anordnungen, in soweit es noch nicht geschehen, ehestens zu befolgen;

h) bei den mit der bisherigen Zollerhebung vorhabenden Aenderungen die reichsgesezmäsige

Gebühr genauest zu beobachten, und deshalb die vorläufig bescheinigte Anzeige bei kaiserl. Majestät einzubringen, auch

i) wegen Einführung eines neuen Steuersystems, nach der darüber in Folge des Berichts vom 7. Jan. nuperi, eingeleiteten Rathsdeliberation, den weitern Bericht an kaiserl. Majestät zu befördern.

Die Commissionskösten betreffend, habe es zwar bei dem • den Subdelegationsbericht vom 17. Jan. nuperi, beigelegten Verzeichnis bis lezten Dec. 1798. sein Bewenden; auch würde fürs künftige dem Subdelegato in dem Vertrauen, daß er an Fortsezung seiner bisher bezeigten Thätigkeit nichts ermangeln lassen werde, 15 fl. an Diäten verwilligt, jedoch kein mehreres Personal, als ein Kommissions-Sekretair mit Diäten à 4 fl., ein Kanzlist à 2 fl, und ein Kanzleidiener à 1 fl. in Reichswährung vom 1ten Jan, c. a. verstattet, in welchem Verhältnis dann auch die andere dermalen für unnöthig geachtete Subalternen sogleich abzufertigen seyen.

Uebrigens werde der angezeigte Besoldungsstand des Revisionskollegii einstweilen unter der Bedingniß genehmiget, daß dessen Mitglieder und Beamte zu Herstellung und Besorgung des gesamten Stadt-Oekonomie-Finanz- und Schuldenwesens alles mögliche beizutragen, sich nicht nur überhaupt bestreben, sondern auch zu den Kommissionsgeschäften nach Nothdurft

durft und Verlangen des ſubdelegati ſich jedesmal willig und bereit finden laſſen ſollen.

3) Fiat in Betref des von dem Magiſtrat nachgeſuchten Moratorii votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

XIII.

Reichshofrathskonkluſum vom 12. Julii 1799.

Lunæ, 8. Jul. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt, Commiſſionis aulicæ, puncto diverſorum gravaminum, modo zu Nürnberg Genannte des gröſern Raths contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Finanzzuſtand betreffend; ſive der Herr Kurfürſt zu Köln, als Hoch- und Teutſchmeiſter und kaiſerlicher Kommiſſarius ſub d. 25. April & præſ. 10ten Jun. a. c. überreicht durch von Zelling, unterthänigſten Kommiſſionsbericht ad Reſcriptum Cæſareum de 29. Oct. 1798. die Aufhebung des Landpflegamts betreffend, mit beiliegendem Subdelegationsbericht & ejus adjunctis a Lit. A—C. incluſive.

Idem ſub eodem dato & præſ. überreicht durch erſagten von Zelling unterthänigſten Kommiſſionsbericht, ad Reſcriptum Cæſ. de 29. Oct.

1798. die Aufhebung des Kriegsamtes betreffend; mit beiliegendem Subdelegationsbericht & ejus adjunct. Llt. A. & B.

Idem sub dato 29. April & præs. 10. Jun. a. c. überreicht durch erwähnten von Zelling unterthänigsten Kommissionsbericht ad Rescriptum Cæs. de 29. Oct. 1798. die Aufhebung des Losungs- Losungsrestanten- und Schauamtes betreffend, mit beiliegenden Subdelegationsbericht & ejus adjunctis a Lit. A. B. & C.

Idem von Zelling sub præs. 1ten hujus, überreicht allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clem. retradendo acta sub præs. 10. Mai a. c. eventualiter producta, app. ult. Concl.

Referuntur Exhibita.

Martis, 9. Jul. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst ꝛc.

Continuatur relatio.

Jovis, 11. Jul. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst ꝛc.

Continuatur relatio.

Veneris, 12. Jul. 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, commissionis aulicæ, puncto

Digitized by Google

puncto diversorum gravaminum; modo zu Nürnberg Genannte des gröſſern Raths contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Finanzzuſtand betreffend.

Abſolvitur relatio & Concluſum:

1) Ponantur die Kommiſſionsberichte de præſ. 10. menſ. curr. ad acta.

2) Reſcribatur dem Herrn Kurfürſten zu Köln als Hoch- und Teutſchmeiſter und kaiſerlichen Kommiſſario: Soviel die dem aufgehobenen Stadt-Nürnbergiſchen Landpflegamt obgelegene Geſchäfte und deren Umtheilung betreffe, ſey mit der ad §. 2. des Pfandguts befundenen Abſtellung der für die Landleute bei ſolchem Pflegamt bisher mißbräuchig vervielfachten Gerichtsinſtanz allerdings Recht geſchehen, ad §. 3. 4. und 12. aber die neue Einrichtung der Fraiſch- und Frevel-dann Vormund- und Polizeiämter, nach Abſchaffung aller der-nur auf Willkühr und Unordnung angeſehenen Deputationen, jedoch ohne desfallſigen beſonderen Auslagen und Beſoldungen, eheſtens zu bewirken. Die aufgehobene Loſungs- Loſungsreſtanten- und Schauämter und deren Geſchäftsvertheilung betreffend, ſolle ad h) in Verfolg des dabei aufgenommenen Protokolls die Unterſuchung der Loſungsſchalken einsweilen und ſo lange, bis eine eigene Steuerdeputation zu Stand kommen wird, von einigen durch ſie-die kaiſerl

serl. Kommission zu ernennenden Abgeordneten des Rechnungsrevisions-Kollegii besorgt werden. Ferner habe Kommissio ad y) die wegen allgemeiner Direktion der milden Stiftungen verlangte Gutachten mit Nachdruk zu betreiben, und diese heilsame Anstalt bald möglichst in Vollzug zu sezen. Auch sey ad w) das nächst dem Rathhaus liegende unnuzbare Kirchengebäu ohne Bedenken zu einem Archiv zu bestimmen, und dem damit beschäftigten von Stromer der Vorschlag ein und anderer dazu nöthigen Gehülfen zu überlassen. Die Versorgung des Personals betreffend, wollten kaiserl. Majestät dem bisherigen ersten Losunger von Kreß die Archivdirektion mit Beibehaltung seiner Besoldung in der Maase andurch aufgetragen haben, daß ihm zwar der Rang und Titel eines Staatsraths gelassen, er jedoch Alters halber von allen Amtsverrichtungen vollkommen dispensirt seyn solle. Dem Losungsrath Holzschuher werde, bewandten Umst den nach, die Revisions-Rathsstelle auf Lebenslange in der von ihr, der Kommission, vorgeschlagenen Art verliehen. Der Losungsrathführer hingegen sey wegen seiner Unpäßlichkeit auf ein Jahr lang von der Arbeit zu dispensiren, und immittelst auf anderweite Anstellung desselben Bedacht zu nehmen. Wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß das neue Zahlamt aus Patriziern und

Bür-

Digitized by Google

Bürgern zusammenzusezen sey. Da endlich kaiserl. Majestät auch an dem zu Umtheilung der Kriegsamtsgeschäfte gefertigten Plan nichts auszustellen fänden, so habe es numehr bei sämtlichen diesen durch die Deputirte vereinigten und unterschriebenen Planen, unter den hier vorausgeschikten Bemerkungen, bis auf weitere kaiserliche Verordnung lediglich sein Bewenden, und werde deren genaueste Beobachtung hiemit ernstlich befohlen.

3) Da dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg nicht gebühret, über die von der kaiserl. Kommission den ehmaligen Landpflegamts-Bedienten ausgestellten Administrationsfehler das Gutachten eines fremden Rechsgelehrten, auf Unkosten des städtischen Aerarii, zu erfordern, als werde ihm dieser mehrmalige Unfug in kaiserl. Ungnaden verwiesen, und es bei der von dem Kommissions-Subdelegato deshalb an die 7. ältere des Raths den 21. Febr. nuperi erfolgten Weisung ungeändert belassen.

4. Fiat die von der kaiserl. Kommission verlangte Retradition der unter dem 10, Mai nuperi producirten Original-Beilagen.

Digitized by Google

Dekretum der allerhöchst-kaiserlichen hochpreislichen Subdelegations-Kommission an das löbl. Genanntenkollegium allhier, d. d. 28. Jul. 1798. den künftigen provisorischen Stadt-Steuerfuß betreffend.

§. 1.

Einem löbl. Genanntenkollegium leget man in Gegenwärtigem einen Gegenstand zur Begutachtung vor, um welchen sich die ganze hiesige Staats-Finanzmaschine drehet, ohne dessen gründliche Berichtigung alle übrige Reformen unzureichend, und alle Finanzarbeiten ohne Erfolg seyn würden.

Es ist die Frage: Soll und kann die bisherige Art, die Bürgersteuer, die Losung genannt, zu entrichten, beibehalten, oder muß ein neuer Besteurungsfuß, und welcher eingeführt werden? — Eine Frage, bei deren Vorlegung man jeden bei seinen Bürgerpflichten auffordern muß, Privatabsichten dem allgemeinen Wohl nachzuordnen, und Beweise eines ungeheuchelten Patriotismus an den Tag zu legen, bei welcher man nicht lebhaft genug einprägen kann, daß deren schleunige und endliche Bestimmung die Grundlage zu dem hiesigen Finanzgebäude ausmache.

Nicht durch die Bemerkung, daß schon das Wort, Losung, ein- in hiesiger Stadt allgemein verhaßter Name sey, sondern durch wichtige-aus

der

Digitized by Google

der Natur der Sache selbst abgezogene Gründe, ist man von Kommissions wegen endlich überzeugt worden, daß die Art, in welcher bisher die Bürgersteuer entrichtet werden mußte, so beschaffen sey, daß dabei der redlich zahlende Bürger unterliegen müsse, die Staatskasse aber dem ungeachtet das bei weitem nicht erhalte, was sie nach dem Losungsfuß erhalten sollte.

§. 2.

Es ist eine leider! nur allzugegründete Klage, daß die Losung, auch dann schon, wann sie einfach gegeben wird, eine für die Kontribuenten sehr drückende- und unverhältmäßig vertheilte, dann aber, wenn sie doppelt und dabei redlich entrichtet wird, eine- dieselben und alles Gewerbe ganz darnieder drückende Last sey, welche schon so viele wohlhabende Männer von dem Vorsaze, sich hier niederzulassen, abgeschreckt hat.

§. 3.

Eben so gegründet ist die Bemerkung, daß, weil die so vielfach dagegen erhobene Beschwerden stets ohne Erfolg geblieben sind, eine stillschweigende, selbst durch die Raths-Intimationen einigermassen genehmigte- Selbstülfe dahin eingetreten sey, daß die Meisten nur so viel gegeben haben, als sie glaubten, daß ihre Vermögensumstände zuließen.

Der Betrag der ganzen Abgabe hing also einzig und allein von der Willkühr der Kontribuenten ab.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Zwar wurde von dem Losungsamte stets dafür gehalten, daß das Maas der Abgabe von einem Eide abhange, dieser aber von jeher als das sicherste Band, die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen, angesehen, somit dadurch alle Willkühr ausgeschlossen worden sey.

§. 5.

Dieses mochte wohl damals seine Richtigkeit haben, wo schon mündliche Zusagen so gut als die feierlichsten Verträge gehalten wurden, wo teutsche Redlichkeit noch ohne fremden Zusaz herrschte, und fester als dermals auf Religion gehalten wurde, wiewohl damals schon der Eid nicht als ein Hauptband, sondern nur als ein, in Ermangelung anderer, blos subsidiarisches Mittel betrachtet wurde, und man, wie unten vorkommen wird, den Beet- oder Steuereid, jedoch unter sicherer Einschränkung, immer noch als ein mitwirkendes Adminiculum, somit dessen Beibehaltung, vorschlagen wird; allein heutiges Tages den Eid noch als das einzige, sichere, alle Willkühr ausschliessende Mittel betrachten zu wollen, würde eben so viel seyn, als am hellen Mittage die Nicht-Existenz der Sonne zu behaupten.

§. 6.

Zwar will man in einem losungsamtlichen Aufsaze aus der Behauptung, daß der Losungseid kein sicheres Mittel zur gründlichen Angabe des Vermögens sey, die Folge herleiten, daß in diesem

Falle

Falle der gröſte Theil der hieſigen Bürgerſchaft für meineidig erklärt werden müßte, dieſes aber eine= ſogar die ſämmtliche Bürgerſchaft äuſſerſt beleidigende Aeuſſerung ſeyn würde; allein, ohne in dasjenige einzugehen, was das Genanntenkollegium und das geiſtliche Miniſterium vor einigen Jahren, in Betreff des Loſungseides, Magiſtratui vorgeſtellet haben, wird dieſe Folgerung von ſelbſt wegfallen, wenn erwogen wird, daß der Meineid ein Verbrechen, jedoch nur dann als ein ſolches zu betrachten ſey, wenn ſolcher aus Vorſaz begangen worden iſt, daß aber zugleich auch beſchworne Pflichten, wenn ſolche nicht aus Vorſaz gebrochen werden, keinen Meineid in ſich enthalten.

Der reiche Geizige, welcher ſich kaum ſatt ißt, glaubt ſchon ſehr viel, und über ſeine Kräfte, gethan zu haben, wenn er dem Staate kaum das Drittheil desjenigen bezahlt, was er entrichten ſollte; der Verſchwender aber würde, wenn das Uebermaß ſeiner Ausgaben es zuließe, gerne nicht nur das was er ſchuldig iſt, ſondern wohl noch mehr geben.

Beide erfüllen ihre dem Staate geſchworne Pflichten nicht, ohne daß man ſie, der Strenge nach, als Meineidige behandeln kann, denn beide handeln nach dem Maaſe ihrer Ueberzeugung, und haben alſo nichts weniger als den Vorſaz, den Eid wirklich zu brechen.

Ohne alſo, wie inferirt werden will, ſich eines Verbrechens der beleidigten Nürnberger Bürger=

Digitized by Google

gerschaft schuldig zu machen, bleibt der auf die Erfahrung und Menschenkunde gebaute Saz aufrecht stehen, daß der Losungseid allein, und in der Art, wie solcher bisher gefordert worden ist, kein sicheres Mittel, somit die ganze Abgabe einzig und allein der Willkühr überlassen gewesen sey.

§. 7.

Was aber für den Staat eben so bedenklich ist, und noch nachtheiliger für denselben werden könnte, ist der sonderbare Umstand, daß bei der geheimnißvollen Art, womit die Losung bisher entrichtet worden ist, nebst der Willkühr der Kontribuenten, es auch einzig und allein in jener der Empfänger oder Einnehmer stehet, ob, und wie viel sie für Rechnung des Staats in Einnahme bringen wollen oder nicht; denn da die Kontribuenten nicht quittirt werden, so fehlt es an zulänglichem Beweise gegen die Einnehmer, ob, und was sie, aus Vorsaz oder Versehen, nicht in Einnahme gestellt haben. Das Ganze hängt also einzig und allein von der Redlichkeit der Einnehmer ab, die man zwar, der Regel nach, bei jedem so lange vermuthen muß, bis das Gegentheil erwiesen wird; daß es aber auch wirkliche Ausnahmen von dieser Regel gebe, beweiset die allgemeine Geschichte leider! nur allzusehr.

Zwar verdient die Redlichkeit das allgemeine Zutrauen, oder sie hat vielmehr das Recht, auf dasselbe gegründeten Anspruch zu machen; allein im Finanzwesen darf man es auf die Redlichkeit

der

der Einnehmer so wenig als möglich ankommen lassen, sondern man muß sie in solche Schranken einschließen, daß, wenn sie auch nicht redlich seyn wollen, ihnen doch alle Gelegenheit abgeschnitten werde, es wirklich nicht zu seyn.

§. 8.

Dieses kann aber unmöglich bewerkstelliget werden, wenn man nicht zuverläßig weiß, wie viel jeder Kontribuent zu zahlen schuldig ist, und wenn dieselben über ihre Zahlungen nicht quittirt werden.

§. 9.

Die dritte unangenehme Folge, welche aus dem = bei der bisherigen Abreichung der Losung beobachteten strengen Geheimniß entsteht, ist diese, daß man niemals einen sichern Maasstab hat, wie hoch sich das steuerbare Vermögen belaufe, daher man nie bestimmen konnte, noch künftig festzusezen im Stande seyn wird, wie viel Stadtsteuer für jedes Jahr erforderlich, noch auch wie die hie und da dabei eingetretene Ungleichheit, Unbilligkeit und Misbräuche zu heben seyen.

So werden, um nur ein Beispiel anzuführen, die Güterbesizere allgemein beschuldiget, daß sie sich den Misbrauch erlauben, die = ihren Unterthanen vorgestreckte Kapitalien als Landertragnisse zu betrachten, und, anstatt daß sie von Sechsen Eines geben sollen, nur von Zwölfen Eines abreichen. Wie ist es aber möglich, diesem Misbrauche zu steuern, wenn nicht jeder Kontribuent an=

anzugeben verbunden ist, wie viel er an Kapitalien besitze.

§. 10.

Nach Vorstehendem ist Commissio subdelegata überzeugt, daß die Art, in welcher bisher die hiesige Stadtsteuer entrichtet wurde, unmöglich länger bestehen könne.

§. 11.

So ausgemacht jedoch dieses ist, so zuverläßig ist es auch, daß, weil die hiesige Staatskasse bei einem neuen Steuerfuß nichts verlieren kann noch soll, dieses aber bei einem neuen Steuerfuß sich nicht bestimmen läßt, und ohnehin allerhöchsten Orts dessen Genehmigung nicht zu erwarten ist, wenn nicht ein, so viel dermals möglich ist, vollständiger Ertrag des gesammten losung- oder steuerbaren Vermögens erhoben und allerunterthänigst vorgeleget werden kann, die richtige Angabe dieses Vermögens nothwendig sey.

§. 12.

Zu dem Ende müßte jedem Kontribuenten ein, nach den unten näher zu bestimmenden Rubriken, einzurichtender gedruckter Steuerzettel in duplo zu Handen gestellt werden, wovon er das eine Exemplar für sich behält, das andere aber der geheimen Steuerdeputation zu übergeben hat.

§. 13.

Wenn zwar das bei der bisherigen Losungsabreichung beobachtete allzuübertriebene Geheimniß unmöglich länger geduldet werden könnte, so würde

würde jedoch immer noch eine grose Verschwiegenheit dabei zu beobachten seyn, zu deren Erzielung nachstehende Maasregeln zu treffen wären:

a) müßte die Steuerdeputation nur aus fünf Personen, nemlich einem Rathsgliede, einem nicht im Rath sizenden Patrizier, einem Gelehrten, einem Handelsmann und einem Handwerker bestehen,

b) das Rathsglied hätte der Magistrat, die übrigen aber die betreffenden Stände im Genanntenkollegium zu wählen,

c) hätten diese Deputirten lebenslänglich zu verbleiben,

d) hätte der Handelsstand die Wahl, ob er in ein noch wirklich im Handel stehendes Mitglied — oder in einen, der sich mit Handelsgeschäften nicht mehr abgibt, das Vertrauen sezen wolle, wiewohl leztes stets vorzuziehen seyn möchte,

e) müßten diese Deputirten den strengsten Eid der Verschwiegenheit ablegen, und, im Falle sie solche verlezen würden, cassationem cum infamia, und selbst die Verbannung aus der Stadt gewärtigen,

f) hätten diese Deputirten ein Buch zu halten, in welchem alle Kontribuenten genau aufgeschrieben, und jeder mit einer besondern Nummer bezeichnet würde, welche Nummer auch auf einen jeden Steuerzettel geschrieben wird,

g) wenn nun die Steuerzettel eingekommen sind, so zieht Deputatio aus denselben die Summe heraus, wie viel jeder Kontribuent an Steuer zu entrichten hat, trägt solches, nicht nach den Namen der Kontribuenten, sondern bloß nach den Nummern, in ein Verzeichnis ein, und stellet solches dem Renntenamt zu, welches den bezahlenden Kontribuenten in der Maase quittiret, daß z. B. der unter Ziffer Zwanzig bemerkte Bürger so und so viel Steuer bezahlt habe, und, um Irrtum zu vermeiden, wäre die Nummer zur geschwinden Uebersicht oben mit Ziffern, im Kontext aber auch mit Buchstaben auszudrücken; wenn dann

h) ein und der andere in der bestimmten Zeit nicht zahlt, so hat das Renntenamt der Deputation anzuzeigen, welche Nummern noch nicht bezahlt haben, und dann

i) diese der Behörde das Verzeichnis der Restanten, nach dem Namen der Bürger, zur Exekution zuzustellen.

§. 14.

Auf diese Art würde der Vermögenszustand nur sehr wenigen bekannt, mithin so gut als bisher verschwiegen bleiben, wiewohl, weil man aus der Zahl der eingeldßten Symbolen wissen konnte, wie viel jeder an Losung bezalt hat, selbst bisher wirklich kein so grosses Geheimnis obwaltete, als man vermuthet hat, und warum sollte auch geradezu hier die Angabe seines Vermögens bei einer

mit

mit einem schweren Eid belegten Deputation eine so auffallende Sache seyn? da doch solche in so vielen andern Reichsstädten, wo zum Theil eine gleich grose Handlung existirt, statt findet.

§. 15.

Zwar glaubt man, daß durch die Eintheilung der Kontribuenten in gewisse Klassen das Steuervermögen ausfindig gemacht werden, dabei aber der Kontribuent der Vermögensspecifikation überhoben bleiben möchte.

§. 16.

Allein, entweder geben die Kontribuenten getreulich an, in welche Klasse sie gehören oder nicht. Im ersten Falle siehet man nicht ein, warum es dem Kontribuenten nicht eben so gleichgültig seyn sollte, zu erklären, daß er 52500 fl. steuerbares Vermögen besize, als zu sagen, daß er in die Klasse von 50000 fl. gehöre; gibt er aber sein Vermögen nicht getreulich an, so bleiben die Klassen eben so wohl, als die bisherige Methode die Losung zu reichen, eine • blos der Willkühr überlassene Sache.

§. 17.

Zwar läßt sich gegen vorstehende Behauptung einwenden, daß die Steuerdeputation doch so beiläufig wissen könne, ob dieser oder jener Kontribuent in die Klasse von 10000 fl. oder von 50000 fl. gehöre. Allein beiläufig ist noch immer keine Gewißheit, und dann, wann jemand sein Vermögen nur in Folle angibt, hat Deputatio die Mittel

nicht, so nahe auf den Grund zu sehen, und dem Defraudanten bleiben dabei noch immer tausend Wege offen, durch die Einwendung, daß er diesen und jenen Artikel nur so und so hoch angeschlagen, und so anzuschlagen sich befugt erachtet habe, die Untersuchung nicht nur zu vereiteln, sondern die Inquisitoren wohl gar auf Satisfaction zu belangen.

§. 18.

Was der specifiken Vermögensangabe mit einigem Grund entgegen gesezet werden könnte, ist dieses, daß die Kontribuenten besorgen müssen, daß, wenn sie dermal ihr Vermögen getreulich angeben, mancher zur Verantwortung gezogen werden dürfte, warum er vorhin so wenig Losung gegeben habe; allein, da für das Vergangene eine völlige Amnestie, und, um solcher mehr Kraft zu ertheilen, noch über dieses die Versicherung ertheilet werden müßte, daß die Bücher, in welchen bisher aufgezeichnet wurde, wie viele Losungssymbolen jeder Kontribuent eingelöset habe, gänzlich vernichtet, somit die Mittel, zwischen der dermaligen nnd der vergangenen Zeit eine Vergleichung anzustellen, benommen werden sollen, so fällt auch dieser Einwurf von selbst hinweg.

§. 19.

Bleibt also der Saz aufrecht, daß die Angabe des Vermögens nach bestimmten Rubriken unvermeidlich, und der Grundstein nicht nur zu einem bessern Steuerfuß, sondern

in

in diesem selbst zum ganzen hiesigen Finanzgebäude sey; so ist nun zu erörtern:

a) welche Vermögensstücke ganz —
b) welche nur zum Theil — und
c) welche gar nicht versteuert werden sollen?

§. 20.

Nach dieseitigem Ermessen, und nach dem, was bisher über diesen Gegenstand verhandelt worden ist, wären ganz zu versteuern:

a) sämmtliche Baulichkeiten in der Stadt,
b) Wohn- und Lustgebäude auf dem Lande, in so weit solche der Landsteuer nicht schon unterworfen sind,
c) Lust- Gemüß- und Obstgärten,
d) Hopfengärten,
e) Aecker,
f) Wiesen,
g) Waldungen,
h) Weiher,
i) Gülten und Weisat,
k) Grund- Erb- Geflügel- und Gatterzinse,
l) Handlohn,
m) Nachsteuer,
n) ausstehende - sowohl verzinsliche als unverzinsliche Kapitalien, selbst dann, wann solche an Unterthanen hingeliehen sind,
o) vorräthige Waaren,
p) Wein, Branntwein, Liqueurs ꝛc.
q) Früchte,

Digitized by Google

r) baares Geld,
s) Reut- und Chaisenpferde.

§. 21.

Vorstehende Gegenstände sind sämmtlich zu versteuern, mit alleiniger Ausnahme der - unmittelbar in die Staatskasse fliessenden Gefälle, oder der - dem Staate gehörigen Häuser - und Güterstücke.

§. 22.

Man hat zwar mehrmals vorgeschlagen, daß die Güter und Gefälle der milden Stiftungen ebenfalls zur Steuer gezogen werden sollen.

In Ansehung jener, welche bisher die Losung ganz oder zum Theil entrichtet haben, ist die Sache keinem Zweifel unterworfen, desto mehr aber die Frage: ob ein gleiches auch in Ansehung derjenigen geschehen soll, welche bisher keine Losung gegeben haben?

Bei Entscheidung dieser Frage kommt es darauf an: ob diese oder jene Stiftung dermals mehr Einkommen hat, als man, zur Erfüllung der Intention des Stifters, nöthig hat oder nicht.

Lezten Falls würde die Stiftung selbst in eine Stockung gerathen, dieses aber dem Sinne des Stifters, und dem von dem Staate, entweder ausdrüklich oder stillschweigend, mit demselben eingegangenen Vertrage zuwider, somit eine Verlezung der Gerechtigkeit seyn.

Ersten Falls aber können, wie es dahier leider! im Uebermaße geschehen ist, die milden

Stif-

Digitized by Google

Stiftungen ohnehin angehalten werden, ihren Ueberfluß, ganz oder zum Theil, entweder dem Staate, wenn er in Schulden oder in einen andern Nothstand sich versezt befindet, oder einer andern wohlthätigen Stiftung, als eine Beihilfe, wohl auch selbst zum Fond einer neuen wohlthätigen Stiftung abzugeben, oder zur Vermehrung des eigenen Stifts-Personalis zu verwenden.

In allen diesen Fällen fällt der Nuzen auf den Staat und die gemeine Bürgerschaft zurük: denn je mehr die Staatskasse Zuflüsse solcher Art hat, desto geschwinder werden die Schulden, und mit diesen die bisherige Steuerabgabe gemindert.

Es liegt zwar am Tage, daß durch die sogenannten losungsamtlichen Repartitionen die meisten Stiftungen dem hiesigen Staate bereits mehr beizutragen gezwungen worden sind, als ihre Kräften erlaubten, und daß viele dadurch in ein beträchtliches Stocken gerathen sind, daß daher von denselben für die Zukunft so leicht keine Beiträge zu hoffen seyn möchten; allein eben darum wäre es auch um so ungerechter, wenn diese durch Beiträge zur Staatskasse ohnehin geschwächte Stiftungen durch Auflegung einer Steuer noch mehr geschwächt, und am Ende gar zu Grunde gerichtet werden sollten.

Nach vorliegenden Umständen wäre man also der Meinung, daß die milden Stiftungen, nach wie vor, mit einer Steuer nicht zu belegen seyen.

Digitized by Google

§. 23.

Eine andere Frage aber ist es, ob selbige nicht wenigstens zu Extrasteuern beizuziehen seyn möchten, welche wegen Kriegskosten und Brandschazung ausgeschrieben werden, und diese würde man um so mehr zu bejahen keinen Anstand nehmen, als dadurch das Eigenthum der Stiftungen mitgerettet wird; allein, da man oben schon als eine ausgemachte Sache angenommen hat, daß solche in Nothfällen zum Staate Beiträge liefern müssen, so tragen sie schon durch diese das Ihrige, und auf diese Art meistens weit mehr bei, als ihre Rata an der Extrasteuer ausmachen würde.

§. 24.

Künftig aber dürfte keinem, welcher eine neue Stiftung errichten will, einige Steuerfreiheit für dieselbige eingeräumt werden, es wäre denn Sache, daß der für das allgemeine Wohl daraus entspringende Vortheil so groß wäre, daß Magistratus und das Genanntenkollegium solche zu bewilligen für gut finden würden.

§. 25.

In Ansehung der Familienstiftungen aber, nemlich solcher, welche einzig und allein zum Besten dieser oder jener Familie errichtet sind, und von welchen also die ganze Bürgerschaft keinen Nuzen hat, kommt es darauf an, ob der Stifter die Steuerfreiheit vom Staate erkauft hat, oder nicht.

Ersten Falls können solche, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, nicht besteuert werden,

wohl

Digitized by Google

wohl aber im lezten Falle; in dubio aber kann jede Familienstiftung so lange zur Besteurung angezogen werden, bis sie erwiesen haben wird, daß der Stifter vom Staate die Steuerfreiheit erkauft, oder denselben auf eine andere Art dafür entschädiget habe, indem eine bloße Konnivenz des Losungsamtes dazu nicht hinreichend ist.

§. 26.

Um bestimmen zu können, wie hoch jeder der oben verzeichneten Gegenstände in das Steuerkapital aufzunehmen sey, ist bei den unbeweglichen Vermögensstücken die Taxation durch verpflichtete Schäzer der sicherste und allenthalben übliche Weg, der auch hier sogleich eingeschlagen werden muß; allein, da die Genauigkeit, mit welcher dieses Geschäfte besorget werden muß, einen sehr beträchtlichen Zeitraum erheischet, die ohnehin schon zu lange im Anstand gebliebene Einführung eines provisorischen Steuerfußes aber unmöglich einen längern Aufschub gestattet, so bleibt nichts übrig, als, bis dahin die unbeweglichen Güterstücke nach und nach taxirt seyn werden, sich bloß mit dem eigenen - jedoch nach dem nachstehenden Maßstabe vorzunehmenden Anschlag der Kontribuenten, zu begnügen und die Sache einstweilen einem jeden auf sein Gewissen und auf seine Verantwortung zu geben.

§. 27.

Diesemnach hat jeder seine Baulichkeiten einstweilen nach dem Anschlag anzusezen, um welchen

Digitized by Google

er solche entweder erkauft, oder in der Theilung übernommen hat. Hat aber einer seine dermalige Baulichkeiten durch Tausch an sich gebracht, so hätte er den Preis, um welchen er das daran gegebene Gebäude erkauft, oder aus der Erbschaft übernommen hat, und die Hälfte der Daraufgabe in Ansaz zu nehmen.

§. 28.

Die, welche auf vorstehende Art ihre Baulichkeiten anzuschlagen ausser Stande sind, müssen solches ohne Verzug anzeigen, damit die Schäzung sogleich, und vor andern vorgenommen werden kann. Zur Beschleunigung der Sache wären jedoch mehrere Deputationen ad taxandum zu bestellen, und von diesen die Schäzung nach dem vorzunehmen, was ein Gebäude, wenn es dermal von neuem aufgeführt werden sollte, kosten würde.

§. 29.

Von dem taxirten Werthe oder von dem Kaufpreise ist die Hälfte — von den 3 in einer Theilung um den Anschlag übernommenen Baulichkeiten aber, weil bei diesen der Anschlag meistens gering ist, zwei Drittheile als Steuerkapital anzusezen.

§. 30.

Da auf diese Art von den Baulichkeiten der Anschlag nicht für voll angesezt wird, so darf für die nöthigen Reparaturen nichts in Abzug gebracht werden.

§. 31

Digitized by Google

§. 31.

Häuser jedoch, auf welchen ein öffentliches Gewerbe ruhet, wären höher in die Steuer zu legen; zu dem Ende hätten die Bier- und Brantweinschenken, Bierbrauer, Hefner, Pfragner und Bäcker, kurz alle, deren Gewerbsgerechtigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Hause haftet, ihre Häuser nach dem vollen Werthe zu versteuern, dagegen aber keine weitere Gewerbssteuer zu entrichten.

§. 32.

Gasthöfe, Wein- und Kaffeeschenken aber hätten den vollen Werth und dessen Hälfte zu versteuern.

§. 33.

Hiebei entstehet die Frage, ob nicht die Fabriken, da auf denselben das Gewerbe ruhet, und zwar je nachdem solche mit einem Wasserbaue beschweret sind oder nicht, nach dem im §. 30. und 31. angegebenen Maßstab, in jenem Fall den vollen- in diesem aber den erhöheten Werth zu versteuern haben sollen; allein, da selbige, weil sie von den erzeugten Manufakturwaaren, so wie der Handelsmann von seinen Waaren, die Steuer schon entrichten, so können ihre Gebäude nicht auch noch wegen des Gewerbes höher angeschlagen werden.

§. 34.

Ganz neu aufzuführende Baulichkeiten sollten, der Aufmunterung wegen, sechs — und wenn es

Fabri-

Digitized by Google

Fabriken sind, Zwölf Jahre steuerfrei gelassen werden.

§. 35.

Umzäunte Lust- Gemüß- und Obstgärten wären, und zwar beide erstere, wegen der - mit der Unterhaltung und Anbauung verbundenen vielen Kosten, leztere aber wegen den - bei dem Obst häufiger eintretenden Mißjahren, nach dem bei den Häusern angegebene Maaßstabe, zu versteuern.

§. 36.

Hat Jemand, der nicht schon ein Wirthshaus oder eine Schenke in der Stadt versteuert, in seinem Garten eine Wirthschaft, so hat er den Garten, sammt den darin befindlichen Gebäuden, nach der im §. 30. und 31. enthaltenen Vorschrift zu versteuern.

§. 37.

Nichtumzäunte Krautländer sind den Aeckern gleich zu versteuern, somit anzusezen, wie viel Korn ein solches Land, wenn es damit angebauet wäre, ertragen könnte.

§. 38.

Bei Aeckern, Wiesen und Weihern ist das Pachtgeld, welches daraus erhoben wird, in Ansaz zu bringen, die Summe des Pachtgeldes mit 13. zu dividiren und dann 9 fl. so vielmal als Ertrag anzusezen, als 13. in der Zahl des Pachtgeldes enthalten ist. Sind selbige aber nicht verpachtet, sondern noch unter der Selbstverwaltung eines Kontribuenten, so hat dieser anzusezen, wie viel

Sim-

Simmer Frucht, Centner Heu, oder Fische im verwichenen Jahre davon erhoben wurden, und das Simmer mit 9 fl., den Centner Heu um 30 kr. und den Centner Fisch um 10 fl. anzuschlagen. Das Pachtgeld sowohl, als der nach solchem Anschlag sich ergebende Ertrag, sind mit 4 Procent zu Kapital zu schlagen, und dieses zu versteuern.

§. 39.

Bei den Waldungen ist der Holzertrag des verwichenen Jahres anzusezen, und von den auf dem Reichsboden gelegenen das Klafter zu 4 fl., von den andern aber zu 2 fl. 45 kr. anzuschlagen, und der Ertrag abermals mit 4 Prozent zu Kapital zu schlagen.

§. 40.

Bei den Gülten und der Weisat ist das Simmer Frucht, es mag Korn, Waizen, Dinkel, Hafer, oder sonst eine andere Gattung seyn, ebenfalls um 9 fl. anzuschlagen, und der aus diesem Anschlag sich ergebende Ertrag, gleich einem Kapital, zu versteuern.

§. 41.

Auf gleiche Weise sind auch die Zehendfrüchten nach dem Ertrag des vorhergehenden Jahres zu versteuern.

§. 42.

Haudlohn, Nachsteuer und Laudemien sind allezeit nach dem Ertrag des lezten Jahres, und ebenfalls gleich den Kapitalien zu versteuern.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Ausstehende = sowohl verzinnsliche als unverzinsliche Kapitalien müssen, wenn auch gleich von den ersten die Zinnse nicht eingehen, so lange versteuert werden, bis der Kontribuent aktenmäßig erweiset, daß er solche bereits eingeklagt habe, von diesem Zeitpunkte an aber, und bis die gerichtliche Befriedigung erfolgt, sind solche auf die = in der Beilage sub Lit. A. angegebene Art nachzuführen.

§. 44.

Vorräthige Waaren wären nach dem Ankaufs-Preise zu versteuern.

§. 45.

Der sogenannte Pavel aber hätte nur den vierten Theil zu bezahlen; jedoch müßte der Kontribuent sich gefallen lassen, daß selbiger durch die Steuerdeputazion aufgenommen würde.

§. 46.

In Ansehung der vorräthigen Weine wäre der Unterschied zu machen, ob solche zum Verkaufe, oder nur in der Absicht eingelegt werden, um solche zum Selbstgebrauch nachzuziehen; ersten Falls sind solche, gleich den Waaren, für voll, lezten Falls aber nur nach der Hälfte des Einkaufs-Preises zu versteuern.

§. 47.

Auch Früchte, zum Handel bestimmt, sind für voll, die zum Selbstgebrauch aufbewahrten aber nur nach der Hälfte des Einkaufs = Preises anzulegen.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48.

Nicht minder ist das baare Geld, ohne zur Abziehung eines Nothpfennigs davon berechtigt zu seyn, für voll zu versteuern.

§. 49.

Das Vermögen der Wittwen und Pupillen soll, nach mehrfachen Anträgen, nur zum Theil versteuert werden. Dabei hätte es jedoch vorderſamſt darauf anzukommen, ob eine Wittwe das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortsezt oder nicht. Im ersten Falle könnte derselben einige Steuerbefreiung nicht wohl zugestanden werden; im zweiten Falle aber wäre ein Drittheil des Vermögens steuerfrei zu lassen.

§. 50.

Pupillen und Minderjährigen wäre zu gestatten, die zu ihrem Unterhalt, Erziehung, Studieren, oder Lehre erforderliche Kosten in der Maße abzuziehen, daß solche mit 4 Prozent zu Kapital geschlagen, und dieses vom Vermögen abgezogen, das übrige aber versteuert würde.

§. 51.

Ganz steuerfrei wären zu lassen

a) alle Meubles, selbst jene von Silber, weil solche nicht nur nichts ertragen, sondern vielmehr sich abnuzen, und am Ende stets mit beträchtlichem Verluste veräussert werden, auch zu deren Aestimation kein sicherer Maßstab angegeben werden könnte, somit solche eine

für

für den Eigenthümer höchstbeschwerliche, für das Aerar aber äusserst unsichere Sache wäre, die zu Ausflüchten und Vexationen gleich vielen Stoff darbieten würde;

b) der Handwerkszeug;

c) alle vorräthige Materialien, welche Fabrikanten und Handwerksleute zur Selbstverarbeitung nöthig haben; denn da der Flor eines Staates vorzüglich darinn bestehet, wenn einheimische oder fremde rohe Produkte in demselben verarbeitet werden, so ist eine Begünstigung solcher Art nicht nur nöthig, sondern auch, weil der aus der Verarbeitung der rohen Produkte erhobene Gewinn versteuert wird, auch höchstbillig;

d) alle Kunstgewerbe und Handwerker, wenn anders das Gewerbe oder das Handwerk nicht auf dem Hause, sondern auf der Person ruhet. Man hat zwar hie und da vorgeschlagen, solche in verschiedene Klassen einzutheilen, und als ein Kapital von 400, 300 — 200 — 150 — 100 — und 50 fl. versteuern zu lassen; allein, entweder gewinnt ein Künstler oder Handwerker nur so viel, als bei ihm von der Hand in den Mund gehet, oder er erwirbt sich ein Mehreres. Im ersten Falle ist es ja genug, wenn er seinen Bürgergroschen mit 5 fl. 20 kr. zahlt, im lezten Falle aber muß er ohnehin seinen Gewinn, so gering auch solcher seyn mag, entweder als baares

Geld

Geld, oder als ein Kapital, versteuern, indem die bisher gewöhnlich gewesene Willkühr, ob einer zur Losung sich hat einschreiben lassen wollen oder nicht, gänzlich aufhören und jeder sein Vermögen, sobald es Hundert Gulden erreicht, versteuern muß.

e) Pathengelder;

f) Besoldungen; denn da solche so ergiebig gegeben werden müssen, daß der Staatsdiener davon standesmäßig leben kann, so müßte man auf der einen Seite so viel Besoldung mehr geben, als der Besoldete auf der andern davon zu versteuern hätte, und dann würde das Ganze auf eines hinauslaufen.

g) Bibliotheken. Zwar wollte verschiedentlich dafür gehalten werden, daß an solchen nur 1000 fl steuerfrei gelassen werden sollten; allein es ist eine = für den Gelehrten ohnehin äusserst harte Last, daß er, nebst dem grossen Aufwand, den er zur Erlernung seiner Wissenschaften machen muß, sich noch in die unangenehme Nothwendigkeit versezt siehet, einen grossen Aufwand auf einen Büchervorrath zu machen, an dem bei dem Wiederverkauf, nebst dem Einbande, noch meistens die Hälfte des Kaufpreises verloren gehet. Es gibt zwar hie und da Sonderlinge, welche, um sich ein gelehrtes Ansehen zu geben, Bibliotheken über die Nothdurft anschaffen oder vermehren, allein Menschen solcher Art sind seltene Aus-

nahmen von der Regel; Geseze und Anstalten aber müssen immer nur nach dem abgewogen und gegeben werden, was gemeiniglich und meistens zu geschehen pflegt;

h) Münznaturalien und Bilderkabinette, welche alle dem Eigenthümer nichts ertragen, und meistens nicht anders, als mit beträchtlichem Verluste, an den Mann gebracht werden, dem um Kenntniß sich bewerbenden Staatsbürger, und besonders der sich bildenden Jugend in manchem Betracht nüzen, auch manchen Fremden theils hieher einladen, theils länger dahier verweilen machen; daher solche Sammlungen, wegen des allgemeinen Besten mehr zu begünstigen als zu erschweren sind. Des Umstandes, daß derselben Aestimation, wegen ihres meistens eingebildeten und blos relativen Werthes noch weit schwerer, als bei den Meubles, zu bestimmen, somit eine äusserst willkührliche und unsichere Sache seyn würde, nicht einmal zu gedenken.

Bei diesen Gegenständen wollte zwar verschiedentlich besorgt werden, daß durch deren Befreiung mancher veranlaßt werden könnte, sein Geld, um es der Steuer zu entziehen, auf solche zu verwenden; allein dieß wäre offenbar eine sehr schiefe und sonderbare Spekulation; um des Sonderbaren willen aber werden, wie gesagt, Geseze nicht entworfen.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Daß alle, welche Bürger sind, wie auch, unter gewisser Einschränkung, selbst deren Wittwen und Kinder, die Steuer entrichten müssen, verstehet sich von selbst.

§. 53.

In Ansehung der Schuzverwandten ist, bei den bisherigen Vorschlägen und Verhandlungen, verschiedentlich darauf angetragen worden, daß man künftig keinen derselben mit der Erlaubniß, ein Gewerbe zu treiben, annehmen soll, wenn er sich nicht entschlieset, Bürger zu werden, daß man aber auch keinem, unter dem Vorwande des Religionsunterschiedes, das Bügerrecht versagen soll. Lezteres kann hier um so leichter geschehen, als alle drei Religionen ihren eigenen Gottesdienst hier schon haben.

§. 54.

Daß die Toleranz überhaupt, besonders aber in den dermaligen Zeiten, wo so viele wohlhabende und geschikte Handelsleute, Künstler und Fabrikanten, die an der = in verschiedenen Staaten eingeführten neuen Ordnung der Dinge kein Behagen finden, ihr Vaterland verlassen, und anderswo unterzukommen suchen, dem hiesigen Staate sehr grosse Vortheile bringen würde, wird keiner Ausführung bedürfen.

§. 55.

Die Toleranz müßte aber nicht nur auf die drei = im westphälischen Frieden bestimmten Reli-

gionen, sondern auch auf andere, besonders auf die Menonisten und Widertäufer ausgedehnt werden. Der Nuzen, den diese Leute, deren vortrefliche Moralität allen andern Religionsverwandten zum Muster dienen könnte, überhaupt, besonders aber auf dem Lande stiften, ist nicht zu schäzen, denn ihrer ganz eigenen Industrie haben die Gegenden der Pfalz, des Nekars und selbst des Ottenwaldes, den blühenden Zustand, in welchem sich daselbst der Feldbau, und besonders die Viehzucht befinden, vorzüglich zu verdanken.

§. 56.

So allgemein anerkannt der Schade ist, den sich das hiesige Publikum selbst dadurch zugefüget hat, daß es dem Beispiele benachbarter Reichsstände, in Absicht auf Toleranz, nicht schon vor langer Zeit gefolgt ist; so entschieden ist es auch, daß der Nachtheil, welcher dahier durch die politische, in dem = alle Begriffe übersteigenden, und zuverläßig in keinem Ort von Teutschland anzutreffenden Gewerbs = und Handwerkszwang liegende Intoleranz entstehet, jenen der geistlichen noch unendlich überwieget. Da so viele, besonders Reichsstädte und deren Handwerker, und unter diesen namentlich Frankfurt, ohne einen solchen exorbitanten Zwang, in dem blühendsten Zustande sich befinden, so ist es ein offenbarer Beweis, daß allzugrosser Zunftzwang ein = dem allgemeinen Wohl des Staats sowohl, als des einzelnen Bürgers, äusserst schädliches Vorurtheil sey. Der gute

Wille

Wille, den die hiesige Bürgerschaft zur Wiederaufnahme des hiesigen gemeinen Wesens allgemein an den Tag leget, lässet mit Zuversicht hoffen, daß die Professionisten und Handwerker selbst an die Verminderung dieses allzugrossen Zwanges Hand anlegen, und durch eigene Vorschläge die Kommission in den Stand sezen werden, Ihro kaiserl. Majestät die Mittel alleruntertänigst zu Füßen zu legen, auch in Ansehung dieses höchstwichtigen Gegenstandes allerhöchst Ihro = auf die Wiederaufnahme der hiesigen Stadt rastlos gerichtete, reichsväterliche Vorsorge mit glücklichem Erfolge an den Tag legen zu können.

§. 57.

Nach dem Innhalte des §. 53. würden die = künftig dahier anzunehmenden Schuzverwandten aus zwei Klassen bestehen, nemlich solchen, die blos von eigenen Mitteln, und solchen, die nur vom Taglohn leben.

Erstere hätten, wenn sie wohlhabend sind und eigene Equipagen halten, jährlich 16 fl., ohne Equipagen aber 12 fl., minder bemittelte hingegen 8 fl., die bloß vom Taglohn sich ernährenden Schuzverwandten aber 4 fl. Schuzgeld, und deren Wittwen nichts zu entrichten.

§. 58.

Jeder Kontribuent ist berechtiget, von seinem steuerbaren Vermögen seine Passivschulden abzuziehen; da aber die Angabe, wie viel solcher Schulden man habe, gerade der Gegenstand ist, welcher

Digitized by Google

jedem, besonders dem handelnden Bürger, äusserst schwer fället, so könnte diese Bedenklichkeit dadurch gehoben werden, wenn die Kontribuenten in ihren Steuerzetteln bei jeder Rubrik sagten, daß sie, nach Abzug der • auf ihren Häusern, Gütern und Waaren haftenden Passivkapitalien, noch so und so viel steuerbares Vermögen besizen, in dem verschlossenen Exemplar aber jeder so, wie die Formulare zeigen werden, die Summe seiner Schulden specifice angäbe.

§. 59.

Ausser den Passivkapitalien hätte weder der Güterbesizer, noch der Kapitalist, noch der Handelsmann, noch der Fabrikant, noch der Handwerker, einige Kosten, solche mögen gleich auf die Erhaltung der Familie, zum Ackerbau, oder auf das Gewerbe verwendet werden, abzurechnen, wohl aber dürfte der Güterbesizer die Lehntaxen und Laudemien, auch die sonst auf denselben haftende Abgaben abziehen.

§. 60.

Nur in dem Falle, wenn die sämtlichen Güterstücke eines Kontribuenten, oder ein ganzer Hof, durch Wetterschlag, Ueberschwemmung, Heerzug, oder Mäusefraß seiner Ertragniß beraubt wird, hätte derselbe für selbiges Jahr der Steuerfreiheit sich zu erfreuen, nicht aber, wenn diese Fälle nur hie und da einzelne Güterstücke treffen.

§. 61.

Digitized by Google

§. 61.

Daß jeder Bürger, auſſer der Steuer jährlich noch 5 fl. 20 kr. Bürgergroſchen geben ſoll, darinn ſtimmen alle bisherige Vorſchläge miteinander überein. Witwen hätten jedoch nur die Hälfte deſſelben, Minderjährige aber gar keinen zu entrichten.

§. 62.

So übereinſtimmend die Meinungen in Anſehung der meiſten vorgetragenen Gegenſtände ſind; ſo verſchieden ſind jedoch ſolche in Betreff der Frage: Ob das Handlungs- und Kapitalvermögen mit jenem, das in Grundſtücken beſtehet, gleich verſteuert werden ſoll? Die Gründe, welche alle Theile desfalls gegeneinander aufgeſtellt und vertheidiget haben, ſind ſeit mehreren Jahren ſchon in Druckſchriften bekannt geworden. Nach langer und reifer Prüfung derſelben, und nach genauer Ueberlegung der Sache, kann man von Kommiſſions wegen, aus folgenden Gründen, nicht anders, als für die Bejahung dieſer Frage, ſich erklären.

§. 63.

In allen reichsſtändiſchen Landen, ſelbſt jenen, welche dem ſtrengſten Finanzſyſteme unterworfen ſind, liegt die Steuer ganz allein auf dem Güterbeſizer, der Kapitaliſt zahlt gar nichts, der Handelsmann, Fabrikant, Profeſſioniſt und Handwerker aber verſteuern ihre Gewerbe gemeiniglich nur als ein Kapital von 200 — 150 — 100 — und 50 fl.

§. 64.

Ganz anders verhält es sich aber in Reichsstädten, denn weil diese öfters gar kein, oder meistens wie selbst hiesige Stadt vor dem Jahr 1505., kein grosses Territorium haben, so würden die Güterbesizer unter dem Uebermaße der Steuer schlechterdings erliegen müssen, wenn ihnen solche gleich den Güterbesizern in andern Reichsständischen Landen, allein aufgebürdet werden wollte. Unter solchen Umständen blieb also in den Reichsstädten kein anderes Mittel übrig, als den Kapitalisten und Handelsstand ebenfalls zur Steuer beizuziehen.

Ist es aber schon hart genug, daß, während in andern Landen nur der Güterbesizer steuert, in Reichsstädten der Kapitalist, Handels- und Gewerbsstand sich gefallen lassen muß, ebenfalls zur Steuer angehalten zu werden; so würde es noch weit empfindlicher seyn, sie nicht nur zur gleichen Versteurung, sondern noch vollends dazu anhalten zu wollen, daß sie doppelt so viel, als der Güterbesizer, zahlen sollen,

§. 65.

Also schon in thesi betrachtet, stimmet die Natur der Sache und die Analogie höchstens nur für die durchgängige gleiche Besteurung, und in hypothesi kann hier in Nürnberg um so weniger etwas mit Grund dagegen eingewendet werden, als nach Maßgabe des obigen §. 38. den hiesigen Güterbesizern die wesentlichen Vortheile voraus bleiben, daß sie

a)

Digitized by Google

a) obschon in dem, nach wohfeilen Zeiten genommenen Durchschnitt das Simmer Korn auf 13 fl. 30 kr. zu stehen kommt, und während des Krieges auf 18 fl. bis 21 fl. stieg, solches dennoch nur mit 9 fl. in Anschlag zu bringen — und

b) den daraus erwachsenden Betrag, obgleich nach den allgemeinen Aeusserungen der Güterbesizer, das Ertragniß derselben höchstens nur auf 2 ½ Prozent soll angenommen werden können, dennoch mit 4 Prozent zu Kapital zu schlagen befugt — auch

c) von kleinen Gefällen, als Taxe, Inventur- Theilungsgebühren, Strafgeldern, Jagd- und Fischgerechtigkeiten in den Bächen, gar keine Steuer zu entrichten schuldig seyn sollen.

§. 66.

Der Einwendung, daß jeder nach dem Verhältniß seines Gewinnes steuern sollte, stehet im Ganzen die Unmöglichkeit, den Gewinn eines jeden zu bestimmen, und besonders dieses entgegen, daß eben, weil die Güterbesizer einen geringen Gewinn vorschüzen, ihnen die erstgedachten Vortheile zugestanden werden.

§. 67.

Gleich unerheblich ist die Einwendung, daß die Unterthanen der Eigenherrschaften bereits die Landsteuer, eben deßwegen aber auch dem Gutsbesizer weniger Abgaben entrichten; denn bekanntlich sind die auf den Gütern haftende Kammeral-

abgaben weit älter als die Landsteuer, und dennoch wird man in ganz Teutschland kein Beispiel aufzeigen können, daß, seit der Einführung der Landsteuer, den Unterthanen weniger Kammeralabgaben zu entrichten gestattet worden sey, vielmehr beweiset ja die Geschichte der Reichs- und Kreissteuern, daß solche die Unterthanen nicht Namens ihrer Gutsherren, sondern als eine eigene Abgabe zu entrichten haben.

§. 68.

Ob, unter den obengedachten Begünstigungen der Gutsbesizere, die vorherige zwischen diesen, dem Kapitalisten und Gewerbsstande bestandene Ungleichheit, zum Nachtheil der beiden leztern, nicht noch bestehe, ist wirklich noch problematisch. Gesezt aber, durch den diesseitigen Vorschlag wären leztere in etwas erleichtert worden, so wäre solches ja geradezu bloß Erfüllung desjenigen, was alle Theile in dem 58sten Ablaz des Grundvertrags, wo ausdrücklich gesagt wird:

„daß, statt der bisherigen- so mannigfaltigen „Schwierigkeiten unterworfenen Losung, eine „erträglichere und gleichere Vermögenssteuer zu entrichten sey,

bereits zugestanden, und Ihro kaiserliche Majestät vorläufig schon allergnädigst genehmiget haben.

§. 69.

Je richtiger der Maßstab ist, welcher bei einem Steuerfuße zum Grunde gelegt wird, desto sicherer ist der Steuerbezug selbst. Wie es nun

wi't

weit leichter ist zu erfahren, wie viel Jemand im Vermögen habe, als der tausendfachen Nüancen und Ausnahmen wegen zu bestimmen, wie viel jeder mit seinem Vermögen wirklich gewinne, oder zu gewinnen im Stande sey; so hält man diβorts die Einführung der Vermögenssteuer endlich doch für verläβiger, zumal solche in der vorhin gedachten Stelle des Grundvertrags ebenfalls schon angenommen worden ist.

§. 70.

Daß die Steuer, so wie jede andere Abgabe, nicht mehr in Goldgulden und Symbolen, sondern in konventionsmäβigen Geldsorten entrichtet werden soll, ist von Kommissions wegen ohnehin schon bereits provisorisch verordnet worden.

§. 71.

In Ansehung des Zahlungstermins wäre selbige, wo nicht alle Quartale, doch wenigstens halbjahrweise zu entrichten.

§. 72.

Daß jeder Kontribuent über die Zahlung eine gedruckte Quittung erhält, ist oben schon erwehnt worden.

§. 73.

Die seltsame, und wie die traurige Erfahrung lehret, für die Staatskasse äusserst gefährliche und schädliche Befugniß, vor Verlauf zweier Jahre nicht als ein Restant angesehen werden zu dürfen, wird dermal schon provisorisch aufgehoben, und verordnet, daß am Schlusse des Rechnungsjahres

jeder

Digitized by Google

jeder, welcher seine Losung oder Steuer nicht bezahlet hat, als ein Restant aufgeschrieben und behandelt werden soll.

§. 74.

Nachlässe der ganzen Steuer, oder eines Theils derselben, oder auch nur die Nachsicht eines weitern Termins, hätten lediglich von dem Ermessen des Revisionskollegiums abzuhangen, welches jedoch nur in hinlänglich erwiesenen Noth- und Unglücksfällen dazu berechtiget seyn soll, und in dem Falle, daß jemand wegen äusserster Dürftigkeit, von seiner Steuer, Bürgergroschen oder Schuzgeld lebenslänglich, ganz oder zum Theil, steuerfrei erklärt werden sollte, die Genehmigung des Magistrats einzuhohlen hätte.

§. 75.

Der Losungseid wäre ferner nicht mehr abzuschwören, wohl aber hätten die Erben der Kontribuenten dann, wenn die Steuerdeputation eine Vermögensuntersuchung vorzunehmen sich veranlaßt sehen sollte, den Manifestationseid zu schwören.

§. 76.

Solche Untersuchungen haben nicht nur statt, wenn die Deputirten eine gegründete Ursache zum Verdacht haben, sondern bei allen Inventuren soll auch einer derselben sich einzufinden berechtiget seyn. Findet sich, daß der Verstorbene keine Defraudation sich hat zu Schulden kommen lassen, so erhält derselbe seine Diäten aus dem Aerar, im Defraudationsfalle aber aus der Erbschaftsmasse.

§. 77.

Digitized by Google

§. 77.

Noch sachdienlicher würde es seyn, wenn aus den sämtlichen Kontribuenten jährlich nur einer durch das Loos ausgehoben, und dessen Vermögen von der geheimen Deputation untersucht würde; denn da keiner wissen kann, ob ihn nicht das Loos treffen würde, so müßte ein jeder sich angelegen seyn lassen, in der Angabe seines Vermögens getreu zu seyn.

§. 78.

Mit Bestrafung der Defraudationen selbst aber wäre es also zu halten, daß die Defraudanten von dem verschwiegenen Vermögen zahlen müßten:

von 100 fl. bis 500 fl. fünf Prozent,
von 500 fl. bis 1000 fl. zehen Prozent,
von 1000 fl. bis 1500 fl. funfzehen Prozent,
von 1500 fl. bis 2000 fl. zwanzig Prozent,
von 2000 fl. bis 2500 fl. funf und zwanzig Prozent,
von 2500 fl. bis 3000 fl. dreißig Prozent,
von 3000 fl. bis 3500 fl. fünf und dreißig Prozent,
von 3500 fl. bis 4000 fl. vierzig Prozent.
von 4000 fl. bis 4500 fl. fünf und vierzig Prozent,
von 4500 fl. bis 5000 fl. funfzig Prozent,

von 5000 fl. an und weiter aber wäre die verschwiegene Summe ganz zu konfisciren, und in diesem lezten Fall der Defraudant, wenn er noch am Leben ist, für infam zu erklären.

§. 79.

Digitized by Google

§. 79.

Zwar finden Strafen und Konfiskationen gegen die Erben des Delinquenten, der Regel nach, nicht statt, allein da in solchen Fällen die Defraudationen meistens erst nach dem Tode derselben zum Vorschein kommen, so muß hier die Ausnahme schlechterdings Statt finden.

§. 80.

Man siehet selbst ein, daß in Ansehung der Güterstücke der Anschlag immer noch der Redlichkeit, also in gewisser Maße auch der Willkühr der Kontribuenten überlassen sey, allein dieses Inkonvenienz kann erst durch die Renovaturen gehoben werden, welche sogleich ihren Anfang nehmen, aber so geschwinde nicht vollendet werden können.

§. 81.

Gelegenheitlich der Vorschläge zu einem neuen Steuerfuß wurde zwar unter andern auch der Antrag gemacht, die Häusersteuer auf gewisse Zeit, die Landsteuer aber auf beständig zu veräussern, allein die Veräusserung des ganzen Steuerfonds streitet zu sehr gegen ächte kammeralische Grundsäze, als daß man desfalls einen Antrag zu machen sich entschliessen, noch weniger die allerhöchste Genehmigung hoffen könnte.

§. 82.

In Ansehung der sogenannten = auf 1,140000 fl. sich belaufenden Altlosungskapitalien, ist mehrmals vorgeschlagen worden, daß solche ebenfalls für voll versteuert werden sollten; allein, da die Gläubiger

be

bei deren Heimzahlung einen Rabat von 20 Prozent sich gefallen lassen müssen, und dieses eine Summe von 228000 fl. abwerfen würde, und bei eintretender Heimzahlung, mit diesen Kapitalien, da sie die ältesten sind, ohnehin der Anfang gemacht werden könnte, so hielte man für räthlicher, unter Vorbehalt dieses Rabats, von solchen Kapitalien nur die halbe Steuer zu nehmen.

§. 83.

Daß die Landsteuer auch einer Renovatur und Verbesserung bedürfe, ist eben so unbezweifelt, als wenig mißkannt werden kann, daß dieser Gegenstand eine beträchtliche Zeit erheische, und dermal noch mit allzuvielen Schwierigkeiten umwunden sey, als daß er sogleich in diesen Plan als ein integrirender Theil aufgenommen werden könnte.

§. 84.

Wie jeder Bürger sein Vermögen versteuern soll, zeigen die Anlagen sub Lit. A. & B.

Jene enthält das Formular des Verzeichnisses, welches jeder Kontribuent der geheimen Deputation offen, und diese dasjenige, welches er derselben versiegelt übergibt; diese leztern dürfen nur bei Untersuchungen geöfnet werden.

§. 85.

Wenn man die, im 50sten §. ausgezeichnete Gegenstände von der Steuer eximiren zu müssen, Ursache zu haben glaubte; so kann sich diese Exemtion

tion keineswegs auf die in Kriegszeiten, besonders wegen Kontributionen und Requisitionen, aufzulegende Extrasteuer erstrecken. Denn, da durch dergleichen Kosten und Auflagen das Eigenthum dieser Vermögensstücke mitgerettet wird, so ist nichts billiger, als daß auch von diesen ein Beitrag zur Extrasteuer geliefert werde.

§. 86.

Zu dem Ende hätten die Kontribuenten in solchen Fällen, nebst den gedruckten Verzeichnissen, auch noch ein geschriebenes, wie hoch die sonst eximirten Gegenstände im Werthe sich belaufen, einzureichen. Den Werth hätten sie nach dem zu bestimmen, wie hoch sie diese Gegenstände, wenn sie ihnen feil würden, zu veräussern gedächten.

§. 87.

Da alle bisherige Vorschläge nur einen provisorischen Steuerfuß zum Zweck hatten, so ist der gegenwärtige um so mehr in der nemlichen Eigenschaft zu betrachten, als zumal bei noch abgehender Renovation und gerichtlicher Taxation, ein so wichtiges, verwickeltes und weit ausgedehntes Werk als dieses ist, allerdings noch hie und da einige Lücken, Mängel und Gebrechen an sich behält, welche selbst durch äusserst angestrengtes Nachdenken, dermal unmöglich alle gehoben, sondern erst durch die Erfahrung von einigen Jahren, entdecket und berichtiget werden können.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88.

Da vorstehender Vorschlag das Resultat einer äusserst genauen, sowohl rechtlichen als billigen Prüfung aller = bisher über diesen Gegenstand vorgebrachten Gründe ist, so würde man keinen Anstand finden, dessen Ausführung alsogleich provisorisch zu verfügen; um jedoch, falls ein oder das andere Kollegium desfalls noch einige Modifikationen und nähere Bestimmungen für nöthig oder nüzlich erachten sollte, hierzu Gelegenheit = und diesem Gegenstand, so viel jedoch thunlich, dermal schon die mögliche Vollkommenheit zu verschaffen, wird solcher Vorschlag einem löblichen Genanntenkollegium mitgetheilt, um innerhalb drei Wochen seine Erinnerungen, jedoch von Paragraphen zu Paragraphen, beizubringen, anbei aber, um dieses Geschäfte nicht von neuem in eine = demselben nachtheilige Weitläufigkeit zu verwickeln, erinnert, sich aller Wiederholungen der = bisher von allen Theilen vorgebrachten Gründe, da solche sorgfältigst geprüfet, abgewogen und gegeneinander gehalten worden sind, zu enthalten, und die allerseitigen Erklärungen bloß auf die = hie und da für nöthig oder nüzlich erachtet werdenden näheren Modifikationen zu beschränken, und, wie schon weiter oben gedacht worden ist, dabei stets das = die Beseitigung aller Privatabsichten unerbittlich heischende und das erste und wichtigste Gesez ausmachende gemeine Wohl, so wie die gemeinsam beliebte und von kaiserlicher Majestät bereits sanctio-

nirte Stelle des Grundvertrags vor Augen zu haben:

„daß, statt der bisherigen, so mannigfaltigen „Schwierigkeiten unterworfenen, doppelten Lo„sung, eine erträglichere und gleichere „Vermögenssteuer entrichtet, und zu dem „Ende, zur Hebung derselben, und zur Ent„fernung aller Unterschleife und Ungleichhei„ten, alle in der Natur der Sache liegende „Prinzipien angewendet werden sollen.

§. 89.

Nach der Natur der Sache, und nach dem Sinne und den Worten des Grundvertrags sollte zwar durch den neuen Steuerfuß eine durchgängige Gleichheit erzielet werden; allein da, nach den bisherigen Erklärungen und Erläuterungen, dem Güterbesizer die in der Anlage sub lit. C. näher entwikelten Vortheile eingeräumet worden sind; so kann man es von Kommissions wegen um so mehr dabei lassen, als dadurch denselben aller gegründete Anlaß zu Beschwerden benommen worden ist.

§. 90.

Daß endlich, nach allerseits eingekommenen Erklärungen, bei wirklicher provisorischen Einführung des Steuerfußes, der Bürgerschaft durch eine Intimation die zu versteuernden Stücke, und wie sie sich, bei dem Anschlag und der Eintragung

eines

eines jeden derselben in den Steuerzettel, zu benehmen habe, bekannt gemacht werden müsse, verstehet sich von selbst.

Nürnberg, den 28. Julius 1798.

Von kaiserlicher Subdelegations-Kommission wegen,

Franz Schrodt mpria.

Beylage sub Lit. A,

1798ger
Steuer-Zettel
für
Nro. 999.

	Endesunterzeichneter besizt an steuerbarem Vermögen:	Summe des Steuerkapitals nach Abzug der Schulden: fl.
a	an Baulichkeiten in der Stadt	2000
b	an Baulichkeiten auf dem Lande	1600
c	an Häusern, auf welchen eine Gewerbsgerechtigkeit ruhet,	1500.
d	an dergleichen	6000
e	an umzäumten Gärten	800
f	an Gärten mit Schenkgerechtigkeit	— —

		Summe des Steuer-kapitals nach Abzug der Schulden.
		fl.
g	an Krautländern . .	222
h	an ganzen oder geschlossenen Hofgütern, . . .	8750
i	an einzelnen Aeckern . .	675
k	an einzelnen Wiesen . . .	500
l	an Weihern . . .	250
m	an Waldungen . . .	715
n	an Gülten . . .	222
o	an Weisat . . .	150
p	an Zehnten . . .	— —
q	an Grund- Gatter- und Geflügelzinnsen . . .	75
r	an Handlohn . . .	— —
s	an Nachsteuer . . .	715
t	an ausstehenden Kapitalien	5000
	Nota: fl. Bei N. N. stehen aus 1000 bei N. N. — — 300 und bei N. N. — — 700 welche eingeklagt sind.	
u	an vorräthigen Handelswaaren	10000
w	an Bavel . . .	250

Digitized by Google

Nr. der Inskription	Summe des Steuerkapitals ohne Abzug der Schulden: fl.	Summe des Steuerkapitals nach Abzug der Schulden: fl.
28	2500	2000
28	1600	1600
—		
	3000	1500
	7500	3500
31		
34	800	800
—		
	— —	— —
	222	222
36		
37		
	8750	8750
37	675	675
37	1200	500
	250	250
37	715	715
38	222	222
39	150	150
39	— —	— —
	75	75
	— —	— —
41	715	715
41		
42	5000	5000

Digitized by Google

Summe des gerichtlichen Anschlags: fl.	Summe des Steuerkapitals ohne Abzug der Schulden: fl.	Summe des Steuerkapitals nach Abzug der Schulden: fl.
- - -	- - -	26674
— —	12000	10000
— —	250	250
— —	200	200
— —	500	500
— —	60	60
— —	150	150
— —	450	450
— —	200	200
	Summa . . .	38484

vorbenannten

15000

. . . 23484

bei Strafe und Selbstverlust

N. N.

Digitized by Google

		Summe des Steuerkapitals nach Abzug der Schulden.
		fl.
x	an Wein zum Selbstgebrauch	200
y	an Wein zum Verkauf . .	500
z	an Früchten zum Selbstgebrauch	60
aa	an Früchten zum Verkauf	150
bb	an baarem Gelde . .	450
cc	an Reut- und Chaisenpferden, 100 fl. das Stück .	200
	Summa	40984
	Hievon sind aber noch weiter abzuziehen an Passivschulden, welche nicht auf einem der vorbenannten Vermögensstücke haften, . .	15000
	Verbleiben an steuerbarem Vermögen:	25984
	Für die Richtigkeit vorstehenden Verzeichnisses stehet bei Strafe u. selbst Verlust seines Amtes und Bürgerrechts N. N. Bürger im Viertel N. und in der Gasse N. Nro. wohnend.	

Beilage sub Lit. C.

	fl	kr.	pf.
Vergleichung zwischen der Losung, die von Gütern und Landgefällen entrichtet worden ist, und der künftig davon zu entrichtenden Steuer.			
Erste Berechnung Kontribuent N. N. erhielt im Jahr 1794.			
aus 3 Gütern 10 Simmer Korn à 21 fl.	210	—	—
an Erbzins und dergleichen . .	25	—	—
aus Zehnten 5 Sr. Korn, à 21 fl.	105	—	—
3 Sr. Gersten, à 30 fl. .	90	—	—
2 Sr. Dinkel, à 25 fl. .	50	—	—
5 Sr. Hafer, à 30 fl.	150	—	—
Thut fl.	630		
Hievon hatte derselbe an doppelter Losung bisher zu entrichten. 105 fl. —			
52 Stück in Gold fl. 71 —			
53 Stück in Silber . 57. 25			
Current . . . . 8. 24.			
Summe der Losung fl. 136. 49 kr.			
Zweite Berechnung nach dem — im sechsjährigen, vom Jahr 1786. bis 1791. genommenen Durchschnittspreise.			
aus 3 Gütern 10 Simmer Gültkorn, à 13 fl. 30 kr.	135	—	—

au

	fl.	kr.	pf.
an Erbzins	25	—	—
an Zehnten 5 Sr. Korn, à 13 fl. 30 kr.	67	30	—
3 Sr. Gersten, à 20 fl. 30 kr.	61	30	—
2 Sr. Dinkel, à 12 fl. 30 kr.	25	—	—
5. Sr. Hafer, à 12 fl.	60	—	—
Summe . . fl.	374	—	—
Davon waren zur doppelten Losung zu entrichten 62 fl. —			
31 Stück in Gold fl. 42, 22 kr.			
31 Stück in Silber = 32, 55 kr.			
Courrent . . 5 —			
Thut . . fl. 80. 17 kr.			
Dritte Berechnung nach dem neuen Steuerfuß:			
an Gült-Korn 10 Simmer, à fl. 9	90	—	—
an Erbzins . . .	25	—	—
an Zehnten 5 Sr. Korn, à 9 fl.	45	—	—
3 Sr. Gersten, à 9 fl.	27	—	—
2 Sr. Dinkel, à 9 fl.	18	—	—
5 Sr. Hafer, à 9	45	—	—
Thut . . fl.	250	—	—
Diese mit 4 Prozent zu Kapital geschlagen, betragen an Kapital . . . . 6250 fl. —			
Hievon 1 Prozent Steuer, thut . . . 62 fl. 30 kr.			

Digitized by Google

Aus vorstehender Berechnung ergibt sich also, daß der Kontribuent in theuren Jahren weniger als bisher steuern würde 74 fl. 19. kr. und in wohlfeilen Zeiten 17 fl. 47 kr. Die Einwendung, daß nach dem neuen Steuerfuß, kein Abzug wegen der Baukosten gemacht werden dürfte, hebt sich hinlänglich dadurch, daß das Simmer Frucht durchaus nur zu 9 fl. — und der daraus sich ergebende Betrag, während der Güterbesizer bisher aus allen Kräften behauptete, daß deren Ertrag nur zu $2\frac{1}{2}$ Prozent angenommen werden könne, nun mit 4 Prozent zu Kapital geschlagen werden darf.

XV. Dekret der kais. Subdelegationskommission, eine provisorische Vermögenssteuer auf das Jahr 1799. betreffend.

So sehr man gewünscht hätte, daß die, in dem von Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst genehmigten Grundvertrag, festgesezte Einführung eines bessern Systems, in Ansehung der bisher unter dem Namen der Losung entrichteten bürgerlichen Abgaben, dermal schon geschehen könnte; und so sehr man sich von Seite kaiserl. Subdelegationskommission beeifert hat, diesen wichtigen Gegenstand vor andern zur Reife zu bringen; so bekannt sind die Hindernisse, wegen welcher die = zu dem Ende den Behörden abgeforderten Gutachten noch zur Zeit nicht eingereichet werden konnten; und der für das Jahr 1798. beliebte Weg der Abschlagszahlungen von dem gehoften Erfolg nicht gewesen ist, und eben deswegen, weil

es

es nur Abschlagszahlungen waren, die Norm nach welcher solche bemessen und berichtiget werden müssen, unmöglich länger verschoben werden kann; so ist in denen mit Deputationen, sowohl von Seite des wohllöblichen Magistrats als des löblichen Genanntenkollegii und der Rentkammer, gehaltenen Berathschlagungen, und den dabei theils beliebten - theils der Bestimmung der Kommission überlassenen Vorschlägen, nach reiflicher der Sache Erwägung beschlossen worden, daß, jedoch nur provisorie und vorbehaltlich aller - jedem Theile etwa zustehenden Rechte, neben dem sogenannten Burgergroschen, als bei welchem es sein unverändertes Verbleiben hat, einstweilen provisorisch zur unumgänglich nöthigen und schleunigen Unterstüzung des erschöpften Staats - Aerars, für das laufende 1799er Jahr die Bürgerabgabe in einem Gulden rheinisch von jedem Hundert des Vermögenshauptstocks entrichtet, und zur Erleichterung der Kontribuenten die Beiträge nach der Verschiedenheit der Größe des Vermögens von 200 — bis zu 300000 fl. und darüber, in 79 Klassen getheilt werden sollen, welche sind:

1te	Kl.	von	200	fl.	Vermögensst.	2	fl. Beitr.
2te	.	.	300	.	.	3	. .
3te	.	.	400	.	.	4	. .
4te	.	.	500	.	.	5	. .
5te	.	.	600	.	.	6	. .
6te	.	.	700	.	.	7	. .
7te	.	.	800	.	.	8	. .

8te

8te Kl. von	900 fl. Vermögensst.	9 fl. Beitr.
9te	1000	10
10te	1200	12
11te	1400	14
12te	1600	16
13te	1800	18
14te	2000	20
15te	2500	25
16te	3000	30
17te	3500	35
18te	4000	40
19te	4500	45
20te	5000	50
21te	5500	55
22te	6000	60
23te	6500	65
24te	7000	70
25te	7500	75
26te	8000	80
27te	8500	85
28te	9000	90
29te	9500	95
30te	10000	100
31te	11000	110
32te	12000	120
33te	13000	130
34te	14000	140
35te	15000	150
36te	16000	160
37te	17000	170

Digitized by Google

38te Kl. v.	18000 fl.	Vermögensst.	180 fl. Beitr.
39te . .	19000 . .	.	190 . .
40te . .	20000 . .	.	200 . .
41te . .	22500 . .	.	225 . .
42te . .	25000 . .	.	250 . .
43te . .	27500 . .	.	275 . .
44te . .	30000 . .	.	300 . .
45te . .	32500 . .	.	325 . .
46te . .	35000 . .	.	350 . .
47te . .	37500 . .	.	375 . .
48te . .	40000 . .	.	400 . .
49te . .	42500 . .	.	425 . .
50te . .	45000 . .	.	450 . .
51te . .	47500 . .	.	475 . .
52te . .	50000 . .	.	500 . .
53te . .	52500 . .	.	525 . .
54te . .	55000 . .	.	550 . .
55te . .	57500 . .	.	575 . .
56te . .	60000 . .	.	600 . .
57te . .	65000 . .	.	650 . .
58te . .	70000 . .	.	700 . .
59te . .	75000 . .	.	750 . .
60te . .	80000 . .	.	800 . .
61te . .	85000 . .	.	850 . .
62te . .	90000 . .	.	900 . .
63te . .	95000 . .	.	950 . .
64te . .	100,000 . .	.	1000 . .
65te . .	110,000 . .	.	1100 . .
66te . .	120,000 . .	.	1200 . .
67te . .	130,000 . .	.	1300 . .

Digitized by Google

8te Kl. von	900 fl. Vermögensst.	9 fl. Beitr.
9te	1000	10
10te	1200	12
11te	1400	14
12te	1600	16
13te	1800	18
14te	2000	20
15te	2500	25
16te	3000	30
17te	3500	35
18te	4000	40
19te	4500	45
20te	5000	50
21te	5500	55
22te	6000	60
23te	6500	65
24te	7000	70
25te	7500	75
26te	8000	80
27te	8500	85
28te	9000	90
29te	9500	95
30te	10000	100
31te	11000	110
32te	12000	120
33te	13000	130
34te	14000	140
35te	15000	150
36te	16000	160
37te	17000	170

Digitized by Google

38te Kl. v.	18000 fl. Vermögensst.	180 fl. Beitr.
39te . .	19000 . .	190 . .
40te . .	20000 . .	200 . .
41te . .	22500 . .	225 . .
42te . .	25000 . .	250 . .
43te . .	27500 . .	275 . .
44te . .	30000 . .	300 . .
45te . .	32500 . .	325 . .
46te . .	35000 . .	350 . .
47te . .	37500 . .	375 . .
48te . .	40000 . .	400 . .
49te . .	42500 . .	425 . .
50te . .	45000 . .	450 . .
51te . .	47500 . .	475 . .
52te . .	50000 . .	500 . .
53te . .	52500 . .	525 . .
54te . .	55000 . .	550 . .
55te . .	57500 . .	575 . .
56te . .	60000 . .	600 . .
57te . .	65000 . .	650 . .
58te . .	70000 . .	700 . .
59te . .	75000 . .	750 . .
60te . .	80000 . .	800 . .
61te . .	85000 . .	850 . .
62te . .	90000 . .	900 . .
63te . .	95000 . .	950 . .
64te . .	100,000 . .	1000 . .
65te . .	110,000 . .	1100 . .
66te . .	120,000 . .	1200 . .
67te . .	130,000 . .	1300 . .

Digitized by Google

68te Kl. v.	140,000 fl. Vermögst.	1400 fl. Beitr.
69te . .	150,000 . .	1500 . .
70te . .	160,000 . .	1600 . .
71te . .	170,000 . .	1700 . .
72te . .	180,000 . .	1800 . .
73te . .	190,000 . .	1900 . .
74te . .	200,000 . .	2000 . .
75te . .	220 000 . .	2200 . .
76te . .	240,000 . .	2400 . .
77te . .	260,000 . .	2600 . .
78te . .	280,000 . .	2800 . .
79te . .	300,000 . .	3000 . .

Wer aber mehr als dreimal hundert tausend Gulden an Vermögen besizt, hat das Weitere ebenfalls mit 1 Prozent zu verabgaben.

Jeder Bürger hat demnach sogleich nach Publikation dieses Dekrets bei sich vorläufig zu überschlagen, in welche Klasse er nach dem Umfange seines Vermögens gehöre, und sofort in das vorhinnige Schauamt, nunmehr Zahlamt genannt, längstens innerhalb 3 Wochen, wo nicht seinen ganzen Beitrag, doch wenigstens einstweilen einen Theil seines Klassenbetrags, der jedoch wenigstens beiläufig die Hälfte seines ihn betreffenden ganzen Beitrags erreichen muß, gegen Quittung zu entrichten.

Nach diesem hat derselbe sein-dermal nur beiläufig überschlagenes Vermögen, nach der hiernach folgenden Vorschrift, genau und förmlich zu berechnen, und auf geschehene Vorladung vor der eigens

zu

zu dem Ende ernannter, und mit dem strengsten Eid der Verschwiegenheit verpflichteter Deputation, wozu von Seite des wohllöblichen Magistrats der Herr Senator von Haller und der Herr Finanzrath von Holzschuher, von Seite des löblichen Genanntenkollegii aber der Herr Doktor Drechsel ernannt worden sind, zu erscheinen, und dann bestimmt anzugeben, in welche Klasse er eingeschrieben seyn wolle, auch zugleich die über den bereits bezahlten Theil erhaltene Quittung vorzuzeigen.

In sofern nun der Zahler sich in eine mit seinem wahrscheinlichen Vermögen verhältnißmäßige Klasse hat sezen lassen, so erhält derselbe gegen Vorzeigung der aus dem Zahlamt, über das bereits Bezalte, empfangenen Quittung eine blos mit einer Nummer bezeichnete Assignation, wie viel derselbe über das bereits unter seinem Namen bezahlte Quantum noch zu zahlen habe, welche Assignation bei der wirklichen in das Zahlamt erfolgenden Zahlung des Restes leztem mit zu übergeben, von diesem aber eine ebenfalls nur auf die Nummer der Assignation lautende Quittung dem Zahler, welcher die Assignation mit dem Geld auch durch dritte und unbekannte Personen überschicken kann, zu ertheilen hat.

Bei Berechnung des Vermögens selbst hat

a) der Kapitalist sein ganzes Kapitalvermögen, solches stehe nun bei Bürgern, Unterthanen, oder Fremden, in Anschlag zu bringen.

b) Das Handlungs- Nahrungs- und Gewerbsvermögen, Kaufmannsgut, Waarenlager, Materialien, womit man Handlung oder Gewerbe treibt, desgleichen alle ausstehende gutgeachtete Handlungs- und Gewerbsschulden und Kassen, oder Barschaftsvorräthe hat jeder zum Kapitalstock zu schlagen, und solche zu taxiren, wie es dem gegenwärtigen wahren Werth derselben gemäß ist, und wie er solche zu Führung seiner Handlung, seiner Nahrung oder seines Gewerbs sich anschaffen würde.

c) Getreidvorräthe werden nach dem auf Martini dieses Jahrs bestehenden Raitungspreis zum Vermögen geschlagen, in so ferne jedoch solche nicht zum Verkauf, sondern zum Selbstgebrauch aufbewahrt werden, bleiben 25 Sr. Steuer frei.

d) Weinvorräthe, welche ein Fuder übersteigen, werden nach dem gegenwärtigen Einkaufspreis geschäzt;

e) Pferde und Equipagen nach pflichtmäßigem Ermessen des Werths derselben.

Von dem auf vorstehende Art angesezten, und angeschlagenen Kapital-Handlungs-Nahrungs- und Gewerbsvermögen, von welchem jedoch die Passiva abgezogen werden dürfen, ist von hundert Gulden des Hauptstocks ein Gulden zu bezahlen, von andern Revenüen und Gefällen hingegen sowohl an Geld als an Früchten aller Art, Holz, Fischen und Hopfen, und andern

andern Naturalien, unter welchem Namen solche auch bezogen werden mögen, sind von dem, über Abzug der nöthigen Bau- und Administrationskosten und Passivschulden rein übrig verbleibenden Betrag, von jedem Gulden zwölf Kreuzer, oder der fünfte Theil der reinen Einnahme zu bezahlen.

Gebäude sind so anzuschlagen, wie man sie verkaufen würde, und die Hälfte dieses Anschlags zum Vermögenshauptstock zu schlagen.

Von allem, was jemand an Vermögen besizt, und hiernach nicht namentlich ausgenommen ist, muß nebst dem Bürgergroschen die Eingangs erwähnte bürgerliche Vermögensabgabe entrichtet werden.

Ausgenommen aber sind

1) Gefälle von Gütern, welche schon der Landsteuer unterworfen sind.

2) Diejenigen Kapitalien, von denen nach der bisherigen Einrichtung die einfache Losung von den Zinsen schon abgezogen worden.

3) Alles, was der Burger in dem laufenden Steuerjahr, durch Treibung der Wissenschaften, Künste und Gewerbe jeder Art zu seinem und der Seinigen Unterhalt verdient, also auch Besoldungen; von jener Summe aber, welche sich ein Burger durch Fleiß und Geschicklichkeit zwar erworben, jedoch zurückgelegt hat, ist gleich wie von andern Kapitalien und Barschaften die Burgergabe zu entrichten.

4) Jede Gattung des Handwerkszeugs, Instrumente und Maschinen, welche der Künstler und Handwerker zu Ausübung seiner Kunst oder Gewerbs nöthig hat, und

5) diejenige mit eines jeden Stande und sonstigen individuellen Verhältnissen übereinstimmende wahre und eigentliche Nothdurft an Pretiosen, Silber, Betten, Kleidern und nothwendigem Hausgeräthe, wobei der Vorwurf einer luxurieusen Uebermaß nicht statt finden kann.

6) Werden die der bei den Aerarialämtern eingeführten einstweiligen Zinsreduktion unterworfenen Kapitalien dermal nicht, sondern mittelst Abzug von einem Prozent erst dann versteuert, wann den Gläubigern das Guthaben nachgezahlt wird; So wie übrigens, und

7) nach der Natur einer Klassenabgabe jedem Bürger auch noch eine stillschweigende Ausnahme in Ansehung derjenigen Vermögenssumme zu gutem kommt, welche das Quantum seiner = durch gewissenhafte Berechnung bestimmter Steuerklasse übersteigt, ohne das Quantum der nachfolgenden höhern Klasse zu erreichen.

Man siehet dem getreuen und gewissenhaften Anschlag des Vermögens, und der nach demselben zu veranstaltenden Auswahl einer Klasse um so zuverläßiger entgegen, als die Einführung des

Klas-

Digitized by Google

Klassensystems schon lange ein Wunsch bei einem großen Theil des hiesigen Publikums war, und eben diese vorliegende provisorische Verfügung zugleich eine Probe seyn, und dazu dienen solle, den Versuch zu machen, ob und in wie fern die spezifique Vermögensangabe nach allen Rubriken ohne Nachtheil des Aerars ganz umgangen werden könne; auch hiebei auf die Verschweigung des bei der Deputation angegebenen Vermögens, und auf die Erleichterung von dem Uebermaß der doppelten Losung bestmöglichst gesorgt, dabei aber auch beschlossen worden ist, daß gegen diejenige, welche sich in eine geringere Klasse sezen lassen, als es nach ihrem muthmaslichen Vermögen geschehen sollte, und welche auf die von der geheimen Deputation an Sie zu machende Remonstration sich zu einer verhältnißmäßigern Klasse nicht gehörig ausweisen werden, gegen welche also ein gegründeter Verdacht einer geflissentlichen Defraudation entstehet, durch zwei Deputirte aus der Rennkammer die Vermögensuntersuchung unnachläßig werde vorgenommen, und alsdann vom wohllöblichen Magistrat die Bestrafung in der Maße werde erkannt werden, daß derjenige, welcher ungewissenhafter Weise eine seinem Vermögen nach obiger Bestimmung nicht angemessene niedrigere Klasse gewählt haben würde, für die dem Staat dadurch vorenthaltene Summe den zehnfachen Ersaz zu leisten habe.

Digitized by Google

Zwar solle vorstehendes Klassensystem nur provisorisch für das Jahr 1799. gelten, jedoch auch für das Jahr 1798. in der Maße zurückwirken, daß auf die=in selbigem Jahr geleistete Abschlagszahlung noch so viel, als zu Ergänzung des Klassenbeitrags erforderlich ist, dergestalt nachgezahlt werden solle, daß über diesen Nachtrag die geheime Deputation eine Assignation blos mit einer Nummer dem restirenden Bürger zu Handen stelle, welcher solche gleich, wie oben in Ansehung der 1799er Zahlung bestimmt ist, mit dem Geldbetrag in das Zahlamt zu übergeben, und von daher ebenfalls eine nur auf die Nummer lautende Quittung zu empfangen hat, wornach sich ein jeder zu achten wissen, und zur genauen Befolgung andurch angewiesen wird. Nürnberg den 6ten September 1799.

Von kaiserlicher Subdelegations Kommissions wegen,

Franz Schrodt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Ueber die peinliche Untersuchung gegen den Freiherrn Otto Philipp von Münster zu Burg Lißberg.

Der Gegenstand der wider den Obersten Freiherrn Otto Philipp von Münster zu Burg-Lißberg, angeordneten Inquisition ist vorläufig schon aus den öffentlichen Zeitungen bekannt. Nach denselben wurde dieser adeliche Verbrecher am 1. Februar 1799. auf seiner alten Burg Lißberg, 2 Stunden von Bamberg, unter Anführung des Ritterhauptmanns vom Kanton Steigerwald, Grafen Egloffstein, und des geheimen Raths Schrottenberg, durch ein von Bamberg dazu requirirtes militarisches Kommando arretirt, und unter Begleitung bambergischer Husaren geschlossen auf die Vestung Kronach gebracht.

Nach den in den Beilagen I. und II. abgedrukten Reichshofrathskonklusen vom 27. Jun. und 12. Nov. 1799. sind so viele schwere Inzichten gegen denselben vorhanden, und es hat der kaiserliche Reichshofrath sämtlichen von dem Freiherrn von Münster zu seiner Vertheidigung beigebrachten Gründen so wenig Werth beigelegt, daß er von der Spezial-Inquisition nicht losgezählt werden konnte. Worinn die Verbrechen dieses reichs-

unmittelbaren Inquisiten bestehen, ist aus diesen Reichshofrathskonklusen nicht zu ersehen. (*)

Nach

(*) Die von Baireuth kommende Nachricht von diesem Vorfall lautet folgendermasen: „In dem Steigerwalde hausete zeither ein gewisser Oberst von Münster in seiner alten Burg Lißberg 2 Meilen von Bamberg. Schon lange war es in der Gegeud bekannt, daß er seine Reichsunmittelbarkeit dazu mißbrauchte, Landstreichern und losem Gesindel Schuz und Aufenthalt zu geben. Unter diesen war auch ein gewisser Lotter mit seiner Familie, ein allgemein verrufener Räuber, der sich nicht nur öffentlich zu Lißberg aufhielt, sondern auch zuweilen von einer besondern Verbindung mit Herrn von Münster bedenkliche Aeusserungen fallen ließ. Plözlich verschwand dieser Mann nebst seiner Frau, und viele wollten aus den Gewölben des Lißberger Schlosses ihr Wehklagen vernommen haben. Als man anfieng, einen Einfall der Franzosen zu befürchten, verstummte dieses Gestöhne, und es verbreitete sich das Gerücht, daß die Lotterische Eheleute mit Gift hingerichtet, und ihre Leichname durch Schaafknechte im Walde wären verscharrt worden. Als seit einiger Zeit die Mitglieder der berüchtigten Räuberbande in Franken durch die ruhmvolle Thätigkeit der Behörde eingezogen wurden, so war die Rede davon, daß einige dieser Räuber auf den Obristen von Münster bekannt hätten. Dies scheint durch den Erfolg bestätiget zu werden: denn am 1. Febr. wurde derselbe auf seinem Schlosse unter Anführung des Ritterhauptmanns vom Kanton Steigerwald, Grafen von Egloffstein und des geheimen Raths von Schrottenberg, durch ein von Bamberg dazu requirirtes militarisches

Nach einigen in den gleichfalls beigedrukten Narrateu und in dem Reichshofrathskonkluso vom 27. Jun. 1799. gebrauchten Ausdrüken hat zwar der von Münster theils den Ritterkanton Steigerwald perhorrescirt, theils sein Verfahren für incompetent angesehen. Es ist wohl nicht anders zu vermuthen, als daß er sich hiebei auf seine persönliche Unmittelbarkeit, nach welcher die Kriminalgewalt über ihn dem Kaiser allein zustehe, berufen habe. Allein so anerkannt diese Zuständigkeit des Reichshofraths ist, und so wenig der Reichsritterschaft zusteht, in diese kaiserliche Kriminalgewalt über Reichsunmittelbare einzugreifen, so haben dennoch die Ritterdirektorien beinahe auf die nämliche Art, wie die Kraisversamlungen in Ansehung einzeler Kraisstände, nicht nur für die Erhaltung des Ruhestandes im Kanton Sorge zu tragen: sondern es wurde sogar auf einem zu Mergenthal im Jahr 1651. gehaltenen Korrespondenztag der Beschluß gefaßt, daß die Ortsvorstände bei gröberen Verbrechen der Mitglieder sogleich den Angriff thun, den Reichsritter festsezen, und von dem Vorgang an kaiserliche Majestät Bericht erstatten sollen. (*)

sches Kommando arretirt, und unter Begleitung bambergischer Husaren geschlossen nach der Vestung Kronach gebracht. In dem Erlaß des Ritterorts heißt es, daß Herr von Münster wegen heimlichen Mordes habe verhaftet werden müssen."

(*) Die hieher gehörige Stelle dieses Rezesses steht in M=

Dieser ritterschaftliche Beschluß erhielt neuerlich in sofern die kaiserliche Genehmigung, als der Reichshofrath in einer Resolution an die schwäbische Ritterschaft d. d. 30. Jun. 1778. (*) den Ortsvorständen

---

Maders select. equestr. Tom. II. pag. 230. „Eilftens: damit auch andere Stände zu den missthätigen Mitgliedern zu greifen, und dieselbe cum præjudicio ordinis equestris zu bestrafen, nicht Ursach oder Gelegenheit haben, als ist erachtet und beschlossen worden, daß zu Abstellung des Uebels Herr Direktor, Hauptleuth, Ausschuß und Räthe in delictis atrocioribus, damit er nicht flüchtigen Fuß sezen, den Angriff thun, und die Delinquenten handvest machen mögen, welche alsdann das Verbrechen an Ihro kaiserliche Majestät allerunterthänigst berichten, und zu der fernern Verordnung, wie solches Delictum zu bestrafen, heimzustellen. "

(*) Maders Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in ritterschaftl. Angelegenheiten, Band 8. Seite 585. Martis, 30. Jun. 1778. Reichsritterschaft in Schwaben, aller fünf Kantonen, die Befugniß in dringenden Fällen provisorische Verordnungen über die reichsritterschaftliche Mitglieder zu treffen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten begnehmiget, und diesem zufolge allergnädigst resoviret: Nachdem es sich aus der Natur und Eigenschaft der ritterschaftlichen Verfassung von selbsten verstehe, daß denen Ritterdirectoriis die Befugniß zukomme, in Fällen, die Erhaltung des Landfriedens und der öffent-

lichen

ständen nicht nur ausdrücklich das Recht einräumt, zu Erhaltung des Landfriedens, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die der Sache angemessene Vorkehrungen zu treffen, und den schuldigen Theil nöthigenfalls zu arretiren, sondern auch solches als eine aus der Natur und Eigenschaft der ritterschaftlichen Verbindung fliesende Befugniß erklärt, sie mithin nicht der Reichsritterschaft in Schwaben, an welche die Resolution gerichtet ist, allein, sondern auch der übrigen Reichsritterschaft in Franken und am Rhein zuschreibt. Der kaiserl. Reichshofrath hat daher auch auf die von Münsterische Einwendungen

---

lichen Ruhe und Sicherheit, Verhütung unerlaubter Thätlichkeiten und Vergewaltigungen der Mitglieder unter sich betreffend, nicht minder bei verschwenderischen und incorrigiblen, oder eines criminis publici schuldigen Mitgliedern, ingleichem wo Unterthanen ihrer Herrschaft den Gehorsam verweigern, oder sich empören, so oft nemlich in diesen sowohl, als auch in sonstigen Vorkommenheiten ein periculum in mora oder damnum irreparabile zu beförchten wäre, die der Sache Umständen angemessene Vorkehrungen und Verfügungen, auch mit allenfallsiger Arretirung des schuldigen Theils, provisorie und bis auf weitere kaiserlich allerhöchst eigene Verordnung zu treffen; als hätten sich die implorantische Directoria, Hauptleut, Räthe und Ausschuß hienach, jedoch dergestalt zu achten, daß in derlei dringenden Fällen nach denen von ihnen provisorie gemachten Verfügungen die jedesmalige Anzeige alsogleich bei Ihro kaiserlichen Majestät mit Gutachten allerunterthänigst berichtlich eingebracht, und hierüber die allerhöchste Entschliessung eingeholet werden solle.

dungen der Perhorreſcenz und Incompetenz keine Rückſicht genommen, und, nachdem die Reichsritterſchaft in Franken Orts am Steigerwald von dieſer Arretirung die in den Beilagen angezeigte Offizialberichte d. d. 5. April, 22. April und 28. Mai vorigen Jahrs erſtattet hatte, die Kommiſſion zur Spezialunterſuchung auf beſagte Reichsritterſchaft und zugleich auf den Herrn Fürſten von Bamberg erkannt, und denſelben aufgegeben, ein Kriminalgericht niederzuſezen, und ſeiner Zeit die Akten ſamt der Defenſionsſchrift zum Spruche Rechtens an kaiſerliche Majeſtät einzuſchicken.

Auffallend iſt es übrigens, daß in den unten abgedruckten Reichshofrathsſchlüſſen zweierlei Verfügungen wegen Vorſchieſung der Koſten enthalten ſind, welche mit einander im Widerſpruch zu ſtehen ſcheinen.

In dem Reichshofrathsbeſchluß vom 27. Jun. 1799. heißt es nämlich:

> es verſtehe ſich von ſelbſt, daß ſowohl die pro præterito vorſchußweiſe aus der Ritter-Ortskaſſe beſtrittenen Koſten, als auch die für die Zukunft nöthigen aus den Intraden der freiherrlich von Münſteriſchen Rittergüter genommen werden müſſen;

am 12. Nov. ej. a. aber gab der Reichshofrath der Ritterſchaft Orts Steigerwald auf, einen Vorſchuß aus der ritterſchaftlichen Kaſſe einsweilen und bis zur Vergütung zu machen, auch,

auch wie sie lezteres befolgt habe, kaiserlicher Majestät anzuzeigen.

Diese Bestimmung ist auch um deswillen auffallend, weil bekanntlich in der Regel nicht der Kommissarius — und in einer andern Eigenschaft erscheint hier der Ritterkanton Steigerwald nicht — sondern der Jurisdictionsherr die Kosten so lange, als man sich nicht für berechtigt hält, sie von dem Inquisiten bestreiten zu lassen, vorzuschiesen hat.

Denkt man sich den möglichen Fall, daß ein Inquisit am Ende absolvirt werden könne, ohne in die Kosten verurtheilt zu werden: so könnte die Verbindlichkeit zum Kostenvorschuß während des ganzen Inquisitionsprozesses, da irgend ein anderer Fond dazu schwer zu finden seyn wird, zu nicht geringer Beschwerde der Ritterkasse gereichen.

I.

Reichshofrathserkenntniß vom 27. Jun. 1799.

Lunæ, 17. Jun. 1799.

Von Münster Freiherr Otto Philipp zu Burg Lißberg, angeschuldigte Verbrechen und dessen Arretirung betr.; sive die Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, sub dato 18. Mart. & præs. 5. April a. c. überreicht durch von Alt allerunterthänigsten Hauptbericht.

Ea-

Eadem sub dato 28. Mart. & præs. 5. April a. c. überreicht durch von Alt allerunterthänigsten Nachtrag zu vorbemeldtem Hauptbericht app. lit. O.

Idem von Alt, sub præs. 5. April c. a. überreicht allerunterthänigste Nebenanzeige, in Betref der zu dem Hauptberichte de præs. 5. April a. c. gehörigen Beilagen, mit Bitte: pro clem. desuper reflectendo.

Idem sub præs. 9. April a. c. exhibendo adjuncta zu dem Hauptbericht de præs. 5. April a. c. supplicat humill. pro clem. eorundem ad acta positione app. adj. à Lit. A — N 4. cum Sign. ☉. ☽.

In eadem die Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, sub dato 11. & præs. 22. April a. c. überreicht durch bemeldten von Alt, allerunterthänigsten Nachtrag zu dem Hauptbericht de præs. 5. April a. c. app. lit. P. 4. T. 4. incl.

Eadem sub dato 18. & præs. 28. Mai a. c. überreicht per eundem von Alt, allerunterthänigsten weitern Nachtrag zu dem Hauptbericht de præs. 5. April a. c. mit Bitte: pro clem. promovenda desuper resolutione Cæs. app. lit. U 4 D 5 cum subadj.

In eadem in specie obbemeldter Freiherr von Münster, contra die Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, puncto inkompetenten und nichtigen Verfahrens bei dieser Inhaftirung und atten-

Digitized by Google

attentirten Güterſequeſtration; ſive implorantiſcher Anwald Vorſch, ſub præſ. 8. April a. c. überreicht allerunterthänigſt beſchwerende Anzeige und Bitte, pro decernendo mandato caſſatorio, inhibitorio & reſtitutorio S. C. pœnali, ac reliquis petitis eventualiter deferendo. app. lit. A—H. in duplo.

Idem ſub præſ. 9. ejusdem menſis & anni überreicht allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de præſ. 8. April a. c. mit Bitte: pro retro petitum mandatum caſſatorium, inhibitorium & reſtitutorium S. C. pœnale ad intus allegatam turbationem in libera bonorum poſſeſſione & adminiſtratione extendendo. app. lit. J—M. in duplo.

Idem ſub præſ. 9. Mai a. c. überreicht allerunterthänigſt fernerweite Anzeige und Bitte: pro ob moræ periculum decernendo quantocius retro petito Mandato Cæſ. app. lit. N. & O. in duplo.

Idem ſub præſ. 20. ejusdem menſis & anni überreicht allerunterthänigſt beſchwerende Anzeige der von dem Kanton Steigerwald getroffenen Verfügungen, mit Bitte: pro ob moræ periculum intus & reſpective retro petitas ordinationes Cæſ. quantocius ferendo, app. lit. P.— V. in duplo.

Idem ſub præſ. eod. überreicht allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de præſ. 10. Mai a. c, juncto petito humill. iterato pro

ob

Digitized by Google

ob moræ periculum retro petitas ordinationes Cæſ. quantocius ferendo, app. lit. W. & X. in duplo.

Idem ſub præſ. 21. ejusd. menſis & anni überreicht allerunterthänigſt ausführliche Darſtellung des Kanton Steigerwaldiſchen Verfahrens, mit Bitte: pro intus ac retro humill. petitas ordinationes Cæſ. ferendo app. lit. Y — Uuu incl. in duplo.

Idem ſub præſ. eod. überreicht allerunterthänigſten Nachtrag, ad Exhibitum de præſ. 21. Mai a. c. juncto petito humill. inhæſivo, app. lit. V. V. V. & W. W. W. in duplo.

Idem ſub præſ. antedicto überreicht allerunterthänigſten fernern Nachtrag ad exhibitum de præſ. 21. Mai a. c. juncto petito humill. inhæſivo app. Lit. X. X. X. & y. y. y. in duplo.

Idem ſub præſ. eod. überreicht allerunterthänigſte legitimationem ad acta, mit Bitte: pro eandem interim pro ſufficienti acceptando, & deſuper more ſolito ordinando, app. Sign. ☉. ☽.

Idem ſub præſ. 3. currentis menſis & anni überreicht allerunterthänigſt anderweiten Nachtrag ad exhibitum de præſ. 20. Mai a. c. juncto petito humill. inhæſivo in duplo.

Idem ſub præſ. eod. überreicht allerunterthänigſten anderweiten Nachtrag ad exhibitum de præſ. 21. Mai a. c. in puncto adminiſtrationis

tionis bonorum, juncto petito humill. inhæsivo app. lit. Z. Z. Z. — C. C. C. C. in duplo,

Idem sub præs. 17. mensis curr. & anni, überreicht allerunterthänigst fernerweite nachträgliche Anzeige über die fernere Kanton Steigerwaldischen Vorkehrungen, juncto petito humill. prioribus inhæsivo, app. lit. D. D. D. D. & E. E. E. E. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Lunæ, 24. Jun. 1799.
und
Martis, 25. Jun. 1799.

In eadem.

Continuatur relatio.

Jovis, 27. Jun. 1799.

Von Münster Freiherrn Otto Philipp zu Burg = Lißberg, angeschuldigte Verbrechen und dessen Arretirung betr,

Absolvitur relatio & concluſum:

1mo) Ponatur der Offizialbericht der Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, de præs. 5. Aprilis, samt den Nachträgen, de præs. 22. April und 28. Mai c. a. ad Acta.

2do) Hat sowohl das gebetene Mandat pro avertendo carcere, als die von dem Freiherrn von Münster angebrachte Perhorrescenz der Reichsritterschaft Kantons Steigerwald nicht statt; sondern es wird

3tio) Commissio Cæsarea zur Spezialuntersuchung auf besagte Reichsritterschaft, und gebetener Masen, auf den Herrn Fürsten zu Bamberg erkannt.

4to) Cum notificatione hujus & inclusione Exhibitorum de præs. 8. 9. Aprilis, 20. & 21. Mai 3. & 17. Junii a. c. rescribatur dictæ Commissioni:

Nachdem sämtlich von dem Freiherrn von Münster zu seiner Vertheidigung bereits beigebrachte Gründe von der Art nicht seyen, daß derselbe bei so vielen gegen ihn vorwaltenden schweren Inzichten von der Spezialuntersuchung losgezählt werden könne: Als habe Kommissio, nach vorgängiger Beeidigung des ehemaligen freiherrlich von Münsterischen Justizbeamten Sommer, gemeinschaftlich ein hinlänglich - jedoch nicht überflüssig besetztes Kriminalgericht ohnverweilt zu eröfnen, die Sache ordine legali zu instruiren, und sodann Acta samt der einzubringenden Defensionsschrift kaiserlicher Majestät zum Spruch Rechtens allerunterthänigst einzuschiken, indessen aber dem Inhaftirten den Gebrauch des Arztes und Chirurgi, wie auch nach geschlossenem Verhör die zur Vertheidigung desselben etwa nöthige Besprechung mit einem Defensore, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson zu gestatten, dabei aber die Aufsicht über den Inhaftirten wegen schon

ge-

Digitized by Google

gewagter Flucht, zu verdoppeln, auch, wie sie solches zu befolgen gedenke, kaiserlicher Majestät seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

5to) Mit Verwerfung aller Einreden und Protestationen gegen die von der Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald getroffenen provisorischen Vorkehrungen in Betreff der Güteradministration, rescribatur ersagter Reichsritterschaft in separato: Kaiserliche Majestät fänden die währender Inhaftirung des Freiherrn von Münster getroffene Organisirung der Oekonomie nicht nur der Sache ganz angemessen, sondern genehmigten auch um so mehr die Wahl des Administratoris des Freiherrn von Schrottenberg, als der Inkulpat selbst bei seiner Arretirung denselben zur Administrirung seiner Rittergüter sich ausdrücklich erbetten hätte.

Dieselbe habe sofort die ritterortlichen Patente an die Dienerschaft und Unterthanen, alles etwanigen Widerspruchs ohnerachtet, autoritate Commissionis Cæsareæ zu erlassen, und selbe in allen Stücken zum schuldigen Gehorsam mittels Handgelübdes anzuweisen; Uebrigens verstehe es sich von selbsten, daß sowohl die pro præterito vorschußweise aus der Ritterkasse bestrittenen Kosten, als auch die für die Zukunft nöthigen aus

den Intraden der freiherrlich von Münsterischen Rittergüter genommen werden müssen.

J. G. von Hofmann.

II.

Reichshofrathskonklusum vom 12. Nov. 1799.

Lunæ, 11. Nov. 1799.

Von Münster Freiherr Otto Philipp zu Burg-Lisberg angeschuldigte Verbrechen und dessen Arretirung betreffend, commissionis; sive die Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald, sub dato 30ten Sept. & præs. 17ten Okt. a. c. überreicht durch von Alt allerunterthänigsten Kommissionsbericht ad Rescriptum Cæsareum de 27. Jun. dicti anni, nebst Anfrage und Bitte: pro clementissime ferendo desuper humillime petitas bim. ordinationes Cæs. app. lit. U 5 Z 5 incl.

Referuntur Exhibita.

Veneris, 12. Nov. 1799.

Von Münster Freiherr Otto Philipp zu Burg-Lißberg, angeschuldigte Verbrechen und dessen Arretirung betreffend, Commissionis.

Absolvitur Relatio & conclusum.

1) Ponatur der allerunterthänigste Bericht der Reichsritterschaft in Franken, Orts Steigerwald, de præs. 17. Okt. 1799 ad acta.

2)

Digitized by Google

2) Cum inclusione ejusdem rescribatur der allergnädigst angeordneten kaiserlichen Untersuchungskommission: Kaiserliche Majestät hätten aus dem Anschluß ersehen, was übermäßige Alimentationsgelder für den Inquisiten und den mitverwickelten Amtsverweser Eberlin angerechnet würden; Allerhöchstdieselbe befehlen sofort gemessenst, daß sowohl dem ersten ein = den Umständen und Intraden seiner Rittergüter angemessener = als auch ein = aus des Amtsverwalters eigenem Vermögen zu beziehender proportionirter Unterhalt regulirt werde. Immittelst aber hätte, sofern es noch nicht geschehen seyn sollte, die allergnädigst angeordnete Kommission zur Spezialuntersuchung ohne mindesten Zeitverlust auszurücken, und wie solches befolgt, kaiserlicher Majestät längstens in termino duorum mensium, allerunterthänigst anzuzeigen.

3) Rescribatur der Reichsritterschaft Orts Steigerwald, als allergnädigst angeordneten Administrationskommission in separato: Es gebühre ihr nicht, über die zum Gang des Kriminalprozesses gehörige = und zur Erkenntniß der gemeinschaftlichen Untersuchungskommission geeignete Punkte einseitig anzufragen; dieselbe hätte sich sofort dessen in die Zukunft sorgfältig zu enthalten; und da der kaiserlichen Untersuchungskommission unter heutigem dato aufgegeben worden, die Spezialuntersuchung

Digitized by Google

so viel möglich zu beschleunigen, so hätte sie, Reichsritterschaft, einen Vorschuß aus der ritterschaftlichen Kassa einstweilen und bis zur Vergütung zu machen, auch wie sie lezteres befolgt, kaiserlicher Majestät in termino duorum mensium alleruntertänigst anzuzeigen.

Fünfter Abschnitt.

Fortsezung der Aktenstüke, die Ermordung der französischen Gesandten betr.

Schreiben des französischen Gesandten Jean Debry, an den Minister der auswärtigen Verhältnisse Talleyrand, vom 12. floréal an 7.

Strasbourg, le 12 floréal an 7.

Le ministre plénipotentiaire de la République françoise au Congrès, au citoyen Talleyrand, ministre des relations extérieures.

Citoyen ministre,

Je tâche de recueillir mes esprits pour dicter les détails des affreux événemens dont la légation française a été la victime le 9 floréal, & auxquels, blessé & mutilé, je n'ai échappé que par un prodige dont je ne peux me rendre compte.

Long-

Digitized by Google

Long-tems avant le 30. germinal, la légation française s'appercevait que les moyens de tout genre étaient employés par les ennemis de la paix, pour opérer la diſſolution du congrès, & nous comptions effectivement le voir expirer inſenſiblement par la retraite ſucceſſive de ceux qui le compoſaient; mais ce jour, 30. germinal, l'enlèvement des pontonniers qui ſervaient à paſſer notre correſpondance par la voie de Seltz, nous apprit que la méchanceté de nos ennemis n'aurait pas ſans doute la patience que montrait le gouvernement français; nous réclamâmes contre cette violation du droit des gens; la députation réclama de ſon côté, & le réſultat de ces démarches fut une lettre militaire qui nous annonça qu'on ne pouvait faire aucune déclaration tranquilliſante pour la ſûreté des membres du congrès. La députation aſſemblé de nouveau, déclara qu'elle n'était plus libre; que d'ailleurs le rappel des pluſieurs de ſes membres la mettait, aux termes de ſes inſtructions, hors d'état de prendre une délibération quelconque. Ce fut ſur ce *concluſum*, qui nous fut remis officiellement par le miniſtre directorial, rappelé lui-même, que nous établîmes notre note du 6 floréal, portant proteſtation contre les violences exercés, & déclaration que nous nous rendrions, ſous trois jours, dans la commune de Strasbourg

pour y continuer les négociations. Le lendemain 7, (je vous donne tous ces détails de mémoire, parce que nos papiers on été enlevés, comme vous l'allez ſavoir, mais je ne crois pas me tromper ſur les dates) le lendemain 7, le citoyen Lemaire, courier de la légation, fut enlevé à Plittersdorff par une patrouille autrichienne & transféré à Gernsbach, quartier du colonel. Inſtruits par nous de cet attentat inoui jusqu'alors, mais qui bientôt devait être ſurpaſſé, tous les membres du corps diplomatique, ſpécialement le miniſtre de Bade, la légation pruſienne & le miniſtre diréctoriale, s'addreſſèrent au colonel autrichien, pour en avoir la réparation; ils lui demandèrent ſur-tout l'aſſurance que nous ſerions reſpectés lors de notre retour en France. On n'obtint point de réponſe. Le 9, nos préparatifs étaient faits pour partir; nous aurions pu, ſans doute, le faire avec ſûreté, en nous esquivant le 8, jour où il n'y avait point, ſur le Rhin, de patrouilles autrichiennes; mais ayant une fois engagé la queſtion du droit que nous avions de rentrer en ſûreté, nous aurions cru manquer à la dignité de notre caractère en n'exigeant pas une ſolution quelconque, & peut-être ce ſentiment a-t-il facilité l'exécution du crime atroce auquel j'arrive.

Je reprends ma dictée citoyen miniſtre; le 9. floréal à 7. heures & demie du ſoir, un

ca-

capitaine de huſſards de Szeklers, ſtationnés à Gernsbach, fut de la part de ſon colonel déclarer verbalément au Baron d'Albini, que nous pourrions quitter Raſtadt avec ſécurité, & vint enſuite nous ſignifier l'ordre de ſortir de cette ville dans 24. heures. Deja les huſſards de Szeklers s'en étaient emparés, & occupaient toutes les avenues; à huit heures nous étions en voitures; arrivés à la porte de Raſtadt, nous trouvâmes la défenſe générale de ne laiſſer entrer ni ſortir qui que ce fût. Une heure ſe paſſa en pourparlers. Il paraît qu'on en avait beſoin pour organiſer l'exécrable exécution qui ſuivit, & dont, je le dis avec conviction, tous les détails avaient été commandés & combinés à l'avance. Enfin, le commandant autrichien leva la conſigne pour la légation françaiſe ſeulement. Nous demandâmes une eſcorte; elle nous fut refuſée, & l'infâme commandant déclara que nous ſerions auſſi en ſûreté que dans nos chambres. D'après cela, nous nous mîmes en marche. Nous n'étions pas à cinquante pas de Raſtadt, nous & la légation ligurienne qui ne nous quitta point, & partagea nos dangers avec un dévouement ſans égal, lorsqu'un détachement de près de 60 huſſards Szeklers, embuſqués ſur le canal de la Murg, fondit ſur nos voitures, & les fit arrêter. La mienne était la première; ſix hommes armés de ſabres nuds

Digitized by Google

m'en arrachent avec violence. Je ſuis fouillé & dépouillé de tout ce que je portais; un autre qui paraiſſait commander cette expedition, arrive à courſe de cheval, & demande le miniſtre Jean Debry; je crus qu'il allait me ſauver. C'eſt moi, lui dis-je, qui ſuis Jean Debry, miniſtre de France. J'avais à peine achevé, que deux coups de ſabre m'étendirent par térre; je fus auſſitôt aſſailli de toutes parts de nouveaux coups. Roulé dans un foſſé, je feignis d'être mort, alors les bandits me quittèrent pour ſe porter aux autres voitures. Je ſaiſis cet inſtant & m'échappai bleſſé en différens endroits, perdant le ſang de tous côtés, & ne devant la vie peut-être qu'a l'épaiſſeur de mes vêtements. Bonnier fut tué de la même manière dont je devais l'être, & Roberjot égorgé presque dans le bras de ſon épouſe. On fit à mes malheureux collègues la même queſtion qui me fut faite. Es-tu Bonnier? es-tu Roberjot? Nos voitures ont été pillées; tout devint la proie des brigands; les papiers de la legation furent enlevés, portés au commandant autrichien, & réclamés vainemant. Le ſecrétaire de la légation ſe jetta dans un foſſé, & échappa à la faveur de la nuit, aux coups des aſſaſſins. Cependant je me traînai dans un bois voiſin, entendant les hurlemens des cannibales, le cris des victimes, & ſur-tout de leur compagnes,

de

Digitized by Google

de l'épouſe de Roberjot, de ma femme enceintë de ſept mois, & de mes deux filles qui demandaient leur père; mon ſécrétaire particulier, le citoyen Belin, fut tenu par ſix hommes, pour être le témoin de toutes ces ſcènes d'horreurs, & mon valet de chambre jetté dans la rivière.

J'ai ſu que tous les membres du corps diplomatique avaient faits les plus grands efforts pour percer la ligne des aſſaſſins, & venir au ſecours de ceux qui pouvaient encore être ſecourus. Mais ce ne fut qu'á une heure du matin que la citoyenne Roberjot put être recueillie chez Mr. de Jacobi, miniſtre de Pruſſe; ma femme & mes filles chez Mr. de Reden, miniſtre de Breme - Hanovre. J'errai dans le bois pendant toute cette nuit affreuſe, redoutant le jour qui devait m'expoſer aux patrouilles autrichiennes. Vers les ſix heures du matin, les entendant circuler, & voyant que je ne pouvais les éviter; d'ailleurs, pénétré de froid, de pluie, & m'affaibliſſant de plus en plus par le ſang que je perdais, je pris le parti déſeſpéré de retourner a Raſtadt. Je vis ſur le chemin les cadavres nuds de mes deux collègues. Le tems affreux, & peut-être la laſſitude du crim, facilitèrent mon paſſage, & j'arrivai enfin hors d'haleine & couvert de ſang, chez le comte de Gœrtz, miniſtre du Roi de Pruſſe.

Digitized by Google

Il n'eſt pas en mon pouvoir, citoyen miniſtre, de vous peindre le tourment & de vous rapporter les récits de toutes les perſonnes attachées à la légation qui ont été les témoins ou les objets de ces exécrables ſcènes; je les recueillerai quand j'en aurai la force. Malgré ſon vertueux courage, l'épouſe du citoyen Roberjot eſt comme délirante de douleur. J'appelle ſur elle tout l'intérêt du gouvernement. Fatigué du récit que je viens de vous faire à deux repriſes, je me borne en ce moment à vous exprimer, combien chacune des perſonnes ſauvées doit de reconnaiſſance aux généreux dévouement des membres du corps diplomatique. Je n'en nomme aucun, parce qu'il faudrait les nommer tous. Outre les attentions généreuſes & les douces conſolations, nous leur devons la ſûreté de notre retour ici; un acte formel, ſigné d'eux tous, fut porté au colonel autrichien, en lui déclarant que leurs commettans le rendaient reſponſable & du forfait & de toutes ſes ſuites. Le miniſtre du Margrave nous fit donner une eſcorte de ſes troupes pour retourner. Il fallut la laiſſer joindre des huſſards Szeklers, qui ſemblaient me voir échappé à regret. La légation pruſſienne, empêchée par eux de nous accompagner, chargea ſon ſecrétaire, Mr. de Jordan, de ne nous quitter que lorsque nous ſerions embarqués. Mon Dieu! pourquoi faut-

il-

Digitized by Google

il-que tant de ſoins n'aient pu prévenir la funeſte cataſtrophe de mes 2 infortunes collegues?

Je dois auſſi vous ajouter que la presqu'unanimité des habitans de Raſtadt, en verſant des pleurs ſur ce forfait, l'a couvert de toute l'exécration qu'il mérite, & n'a point diſſimulé l'opinion qui en attribue l'atroce conception & toute la direction à l'Autriche; à l'Autriche, dont le miniſtre Lerbach, aujourd'hui commiſſaire prés l'armée de l'archiduc, a obtenu, ſans la moindre difficulté, à ſon départ de Raſtadt, tous les paſſeports qu'il a demandés à la légation francaiſe; à l'Autriche qui oſa bien nous faire dire, par le comte Metternich, que ce commiſſaire impérial ne pouvait plus reſter à Raſtadt, attendu le défaut de ſûreté de ſa correſpondance; à l'Autriche enfin, qui, d'après toutes les probabilités, a donné l'ordre de l'égorgement des trois miniſtres, de l'enlèvement de nos papiers, & a promis le pillage pour récompenſe.

Il y aûrait bien d'autres rapprochemens à faire, mais ils ſeront ſentis. Pardonnez au déſordre de mes idées; les horribles images que j'ai ſans ceſſe devant les yeux ne laiſſent point la réflexion libre & m'affaiſſent plus fortement que les douleurs que j'éprouve. Mes plaies vont bien, & jusqu'alors n'annoncent aucun danger.

Salut & Reſpect, Signé Jean DEBRY.

Bott-

Digitized by Google

Bottſchaft des Vollziehungsdirektoriums an die beiden Räthe, die Ermordung der franzöſiſchen Geſandten betreffend, vom 16 floreal än. 7. (6. Mai 1799.

DIRECTOIRE EXÉCUTIF.

Meſſage aux Conſeils de cinq cents & des anciens, du 16 floréal an. 7.

Citoyens repréſentans,

Le Diréctoire exécutif vous transmet le récit d'un nouveau crime de la cour de Vienne. Long-tems il a refuſé d'y croire; mais il eſt trop vrai que les miniſtres de la République françaiſe au congrès de Raſtadt ont été aſſaſſinés: deux ont péri, un ſeul a échappé par une ſorte de prodige.

Les détails de cette exécrable cataſtrophe ſont conſignés dans une lettre de Jean Debry, que le Directoire joint à ce meſſage. Il craindrait, en le retraçant, d'affaiblir l'impreſſion douloureuſe & l'horreur profonde que doit faire ſur vos eſprits la lecture de cette lettre.

Déja, ſans doute, par l'arreſtation de pluſieurs de nos agens diplomatiques ou civils, par leur longue & cruelle captivité, la cour de Vienne avait aſſez ouvertement enfreint les règles ſacrées du droit des gens. Elle venait de les transgreſſer avec plus d'éclat encore en faiſant annoncer que la préſence d'un congrès à Raſtadt ne protégeait point cette ville contre les événemens de la guerre; mais de ces attentats à celui qui vient de les ſuivre, l'inter-

Digitized by Google

tervalle était encore immenſe : il ſemblait que cette cour pouvait bien être réſolue à toutes les perfidies, à toutes les infidélités envers ſes alliés comme envers ſes ennemis, ſans ſe déterminer pourtant à flétrir ſes propres ſoldats, en les transformant en aſſaſſins publics, & en dirigeant leurs coups ſur les agens ſacrés des traités, ſur les organes de la paix des peuples, ſur les membres d'une aſſemblée de négociateurs européens. Les plénipotentiaires français, loin de concevoir de telles craintes, repouſſaient toutes celles qu'on cherchait à eur inſpirer ſur leur ſûreté perſonnelle; pénétrés des maximes de loyauté & de foi publique que leur nation profeſſe, ils ſe perſuadaient que ces maximes ne pouvaient manquer de leur ſervir de ſauve-garde, après leur avoir ſi conſtamment ſervi de règle dans le cours de leur laborieuſe miſſion.

Citoyens repréſentans, lorsqu'on recherche les motifs & ſur-tout les eſpérances qui ont pu entraîner le gouvernement autrichien à ce dernier excès de fureur, il eſt impoſſible de ne pas ſentir, à quel point il a compté ſur les manœuvres trop efficaces, par leſquelles il s'efforce de perpétuer au ſein de la Republique françaiſe, l'agitation, la diſcorde & la pénurie. S'offrirait-il ainſi lui-même à l'exécration des peuples & des ſiècles, s'il ne ſe flattait de voir bientôt l'horreur de ſes crimes cou-

Digitized by Google

couverte par leurs ſuccès? Et ſur quoi l'Autriche pourrait-elle fonder cet eſpoir, ſi ce n'eſt ſur l'affaibliſſement progreſſif de nos moyens pecuniaires, &, puisqu'il faut le dire, ſur les erreurs des Français qu'elle égare, ſur le concours criminel de ceux qui veulent la ſervir, ſur les diſſenſions malheureuſes de ceux qui veulent la combattre? Certes, quels qu'aient été, durant peu de jours, les avantages militaires qu'elle vient de couronner par un ſi lâche attentat, l'expérience lui a trop appris que de tels revers ne ſeraient pour nous que de préſages de triomphes, ſi la reſtauration des nos forces matérielles venait ſeconder avec plénitude la valeur & le dévouement des phalanges républicaines.

C'eſt parce que l'autrichien connaît, ou plutôt parce qu'il s'exagère la détreſſe momentanée des nos finances, qu'il ſe croit aſſez fort pour ſe montrer féroce, & qu'il célébre ſes éphémères victoires par des aſſaſſinats ſolemnels.

Après de ſi funeſtes récits, on éprouve, citoyens repréſentans, le beſoin de reporter ſa penſée ſur des actes de loyauté & de vertu. Vous verrez par la lettre de Jean Debry, que ce miniſtre a dû ſon ſalut aux ſoins généreux des membres du corps diplomatique, qu'ils ont fait porter, au colonel autrichien, un acte formel ſigné d'eux tous, pour le déclarer, au nom de leurs commettans, reſponſable du forfait & de toutes ſes ſuites, & que les habitans

de

Digitized by Google

de Raſtadt, après avoir couvert ce crime de toute l'exécration qu'il merite, ont presque unanimement énoncé les premiers l'opinion de l'Europe & de la poſtérité, en accuſant le gouvernement autrichien de l'avoir conçu, dirigé & accompli.

Citoyens repréſentans, les mânes de nos plénipotentiaires, l'indignation des armées, la voix menaçante du peuple français, la voix unanime des peuples, celle de vos alliés, de vos ennemis eux mêmes, le cri de toutes les nations qui veulent ou qui voudront la paix, l'intérêt commun des gouvernemens, quels qu'ils ſoient, tout appelle, tout commande la vengeance. Le Directoire executif déploiera, pour la rendre prompte & terrible, tous les moyens que vous avez mis, tous ceux que vous mettrez en ſa puiſſance. Il ne peut vous diſſimuler, que les circonſtances exigent toute l'énergie, comme toute la ſageſſe du patriotisme républicain la répreſſion ſévère des brigandages de toute nature, l'harmonie des pouvoirs conſtitués, la concorde entre les citoyens, & ſur-tout la reſtauration du crédit public par l'équilibre des recettes & des dépenſes. Citoyens repréſentans, lorsque, par un élan ſublime, le peuple français ſe leva tout entier contre les énnemis de la République, alors à peine proclamée, l'Autriche n'avait point encore parcouru la carriere de ſes

perfidies & de ſes crimes: elle n'avait point violé les plus ſacrés engagemens & les plus ſaintes lois de la nature: elle n'avait point maſſacré les négociateurs de la paix. Qu'il ſera donc formidable aujourd'hui le nouvel élan de la nation; qu'ils ſeront généreux ſes efforts & ſes ſacrifices, lorsqu'il s'agit de venger à-la-fois, la libérté françaiſe, & la morale de tous les peuples civiliſés!

Signé BARRAS, préſident

LAGARDE, Secretaire général.

Narré fidèle du forfait commis à Raſtadt, d'après les ordres de l'Autriche, par le régiment de hussards autrichiens dit de Szeklers, contre la légation françaiſe au Congrès de paix, le 9. floréal an 7. de la République; dicté par Jean Débry, l'un des miniſtres plenipotentiares, le 17. floréal an. 7. (*)

Il eſt facile de concevoir que vingt-quatre-heures après l'affreux événement du 9 floréal, j'étais trop près de l'objet même de mes ſenſations, pour pouvoir les rendre avec ſuite &

---

*) Der Zeitordnung nach würde dieſes Stük weiter unten erſt einzurüken ſeyn. Da es aber zu Ergänzung und Berichtigung des vorſtehenden Berichts beſtimmt iſt: ſo will ich dieſe ausführlichere Geſchichtserzählung hier gleich beifügen.

Digitized by Google

& correction; & quoique j'aie mandé au miniſtre, dans leur ordre naturel, les principaux faits, il en eſt beaucoup, ou dont je n'ai pas été témoin, ou que la principale cataſtrophe avait abſorbé, & qu'il eſt eſſentiel de faire connaître. Je reprendrai donc ici ce récit pénible, mais neceſſaire, pour montrer à tout français, quel cas ce prétendus défenſeurs de l'humanité, ces hommes qui veulent repréſenter Dieu ſur la terre, & qui ſeraient bien plutôt les images vivantes du génie du mal, quel cas, dis-je, les dignes membres de la coalition contre la republique font des droits que reſpectent les nations les plus barbares. Si je peux un jour raſſembler les renſeignemens que m'a ôtés la ſpoliation des papiers de la légation françaiſe, je montrerai dans l'hiſtoire du congrès, que l'Autriche a été fidelle à ſon plan; que dans tous les inſtans elle a développé le même caractère; & que dès l'abſurde note latine de Metternich, par où commença le congrès, on pouvait reconnoître cet orgueil lâche & féroce, qui ſe réſervait de le terminer par un épouvantable aſſaſſinat.

Le 9 floréal au matin, nos voitures étaient chargées: c'était l'expiration du délai que nous nous étions fixé pour partir; & quoique nous n'euſſions pris cet engagement qu'avec nous-mêmes, nous ne voulions cependant pas y manquer. Bonnier m'avait dit pluſieurs fois la veille:

Digitized by Google

Mais ne pourrait-on pas envoyer quelqu'un de sûr vers le Rhin, & se rendre certain que les autrichiens n'y sont pas? Je lui répondis: Ils ne seront point à Plittersdorf, mais ils seront à un village voisin; leurs espions à Rastadt iront les avertir de nos préparatifs de départ, & nous aurons exposé la dignité de notre caractère. Il faut ou avoir un gage de sûreté de Barbacsy, ou remettre une dernière note à la députation, dans laquelle nous déclarerons à tout le corps deplomatique, que le défaut de sûreté de notre retour en France nous retient seul à Rastadt; & puis nous les verrons venir. Nous étions assemblés chez moi; on préféra le premier parti, & l'on envoya le citoyen Rosenstiel au baron d'Albini, ministre directorial, pour l'engager à aviser comme de lui-même, aux moyens qui pouvaient faire expliquer à notre égard le commendant des Szeklers; M. d'Albini fit partir un hussard d'ordonnance, avec une lettre pour ce commandant. Nous vîmes, dans l'intervalle de son retour, plusieurs membres du corps diplomatique, qui nous témoignèrent leur mécontentement de la conduite de ce colonel, & me protestèrent de leur dévouement pour faire respecter nos droits communs. La légation prusienne, entr'autres, nous réitéra l'assurance formelle de ne quitter Rastadt qu'après nous; elle avait à se plaindre par-

Digitized by Google

particulièrement de ce colonel, qui s'était permis de mal reçevoir M. de Bernſtorff, qu'elle lui avait dépêché lors de l'enlèvement de notre courier Lemaire.

Les heures s'écoulaient, & cependant le huſſard ne revenait pas. Nous nous diſions: Sans doute il eſt retenu, pour qu'il puiſſe rapporter la réponſe de l'archiduc même. Si nous avions pu deviner ce que nous préparait le colonel, nous aurions vu qu'effectivement c'était l'exécution des intentions de l'archiduc. A 7 heures & demie, le huſſard était arrivé; M. d'Albini ſe rend chez moi & nous dit: Le commendant de Szeklers m'envoie un officier qui m'a dit verbalement que vous pouviez partir ſans aucune crainte; au ſurplus, il annonce être chargé d'une dépêche pour la légation: que lui dirai-je? — Veuillez lui dire de venir, nous l'attendons. Roberjot vouloit demander quelques explications à M. d'Albini; laiſſez-le aller, le jour baiſſe, auſſitôt que nous l'aurons vu, nous partirons, la nuit ne nous en empêchera pas.

L'officier entre, remet la lettre à l'un de nous, elle était en allemand; le ſecrétaire, en l'expliquant, nous dit: C'eſt l'ordre de partir dans 24 heures; nous déliberâmes un inſtant, & nous reſolumes de partir: l'officier demanda un reçu; nous chargeâmes le ſecretaire de ne lui remettre qu'un ſimple accuſé de ré-

ception, nous réservant d'ajouter, à notre arrivé en France, une seconde protestation à celle contenue dans notre note du 6 floréal.

Aussitot l'on emballe précipitamment ce qui restait d'effets, ou plutôt on les jette confusément dans les voitures; ce départ avait l'air d'un fuite, mais enfin nous n'obéissions qu'à nous-mêmes, puisque le délai de notre note n'était point expiré, & c'était, à notre avis, quelque chose pour la dignité de notre caractère. J'ai déjà dit dans mon premier récit, que ce scrupule excessiv était ce qui nous avait perdu. Plusieurs des personnes qui nous étaient liées, nous témoignerent leurs inquiétudes, & nous pressaient de remettre notre depart au lendemain; je ne tenais, quant à moi, nul cómpte de ces craintes, parce que je ne les croyais relatives qu'au danger des chemins & de l'embarquement pendant la nuit; quant à ceux résultans de l'entrée de 400 Szeklers que commandait l'officier porteur de la lettre, j'avouerai que jusqu'à l'instant de la catastophe, & presque jusqu'au moment où je reçus le premier coup de sabre, il n'entrait point dans mon esprit de penser qu'un corps militaire quelconque, ami ou ennemi, en paix ou en guerre, pût être un corps de bandits ou de valets de bourreaux, & j'étais, à cet égard, dans la plus parfaite tranquillité.

Bon-

Digitized by Google

Bonnier avait d'autres preſſentimens, mais quoiqu'il connut parfaitement la perfidie autrichienne, & que cette connoiſſance lui eût valu une priorité dans leur haine, j'imputais ſa défiance à ſon humeur moroſe (*): c'était lui qui preſſait le plus le départ.

Roberjot craignait que nous ne fuſſions arrêtés & conduits au quartier général de l'archiduc; il aurait deſiré partir de jour.

Les chevaux étaient mis; à huit heures un quart nous ſortîmes de la cour du château; nos voitures ſe ſuivaient & ſe touchaient immédiatement dans cet ordre, qu'il eſt important d'obſerver: 1o. Ma voiture, dans laquelle j'étais avec ma femme & mes deux filles, & conduite par un cocher du margrave; 2e. mon cabriolet, où étaient mon ſecrétaire & mon valet-de-chambre; mon cocher le conduiſait; 3o la voiture de Bonnier; 4o celle du ſecrétaire de la légation; 5o. celle de Roberjot, où il était avec ſa femme; 6o. celle des citoyens Boccardi, miniſtres liguriens. Venaient enſuite pluſieurs autres voitures conduiſant des effets & des gens attachés à la legation.

Arrivés à cette entrée de Raſtadt qui conduit au chemin planté d'arbres prolongeant le canal de la Murg, il nous fut déclaré que la conſigne était de ne laiſſer entrer ni ſortir perſonne. Je prends cet incident pour un malentendu; je deſcends de voiture; j'appelle

*) Im Moniteur heißt es: inquiete; im redacteur moroſe.

Bonnier & Roberjot, nous retournons tous les trois chez le miniſtre directorial, qui d'abord avait fait fermer ſa porte, mais qui la fit ouvrir enſuite; beaucoup de membres du corps diplomatique entrèrent avec nous; nous expliquâmes à M. d'Albini ce dont il s'agiſſait; comme nous il le prit pour un mal-entendu. Il envoie M. le baron de Munich, ſecrétaire de la chancellerie directoriale, au commandant des Szeklers; au bout d'une demi-heure, M. de Munich revint nous annoncer que la conſigne était levée pour la légation françaiſe ſeulement. Retournés à nos voitures, on nous fait craindre que des patrouilles de Szeklers, pouſſées en avant, n'ayant point connaiſſance de cet ordre, ne nous arrêtaſſent & ne nous ramenaſſent à Raſtadt. Sur notre invitation, le baron d'Edelsheim, miniſtre du margrave, envoie de nouveau vers le commandant pour lui demander une eſcorte, afin de prévenir cet inconvénient. Pendant ce tems M. de Munich, qui était à ma voiture, me diſait que le commandant de Szeklers lui avait paru fâché de tous ces obſtacles & de toutes les craintes qu'on témoignait; que nous n'avions rien à redouter de ſa troupe, & (je vous prie de remarquer cette exécrable ironie) qu'elle devait même nous rendre les honneurs militaires. L'on revient, & l'on nous rapporte que le commandant refuſe l'eſcorte, en déclarant que

nous

Digitized by Google

nous ne réncontrerions ni une patrouille, ni même une vedette.

Le sort en étoit jetté; nous partons, on nous laisse passer; immédiatement après nous, les Szecklers de garde à l'entrée ferment le passage & présentent le mousqueton à ceux qui voudroient le forcer. Que l'on se représente en ce moment, pour juger de la scène qui va suivre, tous les actes d'abandon, de confiance, de loyauté par lesquels, depuis son entrée au congrès & notamment vers la fin, la légation française s'était signalée, la chaleur qu'elle mit à faire rendre à l'un des membres de la députation, un de ses domestiques arrêté aux avant-postes avec notes & condamné comme espion; l'invitation faite aux généraux de l'armée française de n'employer aucun développement de force pour assurer notre retraite, & de nous laisser uniquement avec la garantie de notre caractère, invitation dont l'autriche avait connaissance, puisqu'elle avait fait enlever la dépêche où elle était contenue. Qu'on n'oublie pas sur tout les passeports donnés par nous au comte de Lehrbach, ministre d'autriche, à son secrétraire Hoppé, à tous les gens de sa suite, passeports qui lui servirent utilement en passant à nos avant-postes.

Nous n'étions pas avancés de trente pas, sur le chemin toujours nous suivant immédiatement . . . . . Un homme de Rastadt,

portant un flambeau allumé, nous précédait, & semblait ouvrir une marche funéraire; je vois encore, oh! je verrai toute ma vie ces bandits à figures atroces sortir, tête baissée, d'entre les arbres, en hurlant, sabre à la main, & faire arrêter ma voiture. C'est sans doute, dis-je à ma femme avec cette conviction, qui ne m'avait pas encore abandonné, c'est sans doute la demande de nos passeports; & en même tems, je tendis le passeport allemand, qu'ainsi que mes collègues j'avais pris du baron d'Albini; je le tendis par la portière droite, & cette circonstance, indifférente en elle-même, me sauva la vie; car, si je fusse descendu de l'autre côté, le canal de la Murg, qui le bordait, m'eût ôté tout moyen d'echapper. Mon passeport est mis en pièces, la voiture s'ouvre avec violence: je me présente. Deux scelerats m'en arrachent. Avant que je fusse à terre, ma montre m'était enlevée. Une foule d'autres bandits se pressent autour de moi, me fouillent, & me poussent vers la tête des chevaux de la seconde voiture. En ce moment, un Secklers, à chevalet le sabre à la main, arrive en criant de loin & en mauvais français: *le ministre Jean Debry*? Je présumais encore que cette question avait pour but de réparer, par égard pour le caractère dont j'étais revêtu, ce qui venait d'être fait. Mon cocher, Emmanuel Sigrels, qui le pensait comme

Digitized by Google

comme moi, répondit, en me montrant, que j'etais le miniſtre Jean Debry. La queſtion me fut faite une ſeconde fois; ſon cheval me touchait. *Oui*, lui dis-je d'une voix forte, *c'eſt moi qui ſuis Jean Debry, miniſtre de France.* J'avais à peine achevé, que ſe levant ſur ſes étriers, il me porta un violent coup de ſabre ſur la tête; il redoublait, je me laiſſai tomber & rouler dans le foſſé qui bordait le chemin: c'eſt ſans doute en ce moment que ceux qui me tenaient de côte, & qui m'aſſaillaient par derriere, me frapperent à coups redoublés. Je ne me rapelle que de l'idée ſoudaine que je ſaiſis rapidement, de me laiſſer tomber & de feindre d'être mort. Celui-là dut croire que je l'étais effectivement, qui me porta par derrière & ſur le cou, le furieux coup de ſabre qui pénétra huit doubles de drap, &, quoiqu'amorti ſur une forte cravate de mouſſeline, faillit me briſer les vertèbres. Probablement ce fut en parant les coups qu'on me portait à la tête, que je reçu ceux qui m'ouvrirent le bras gauche. Etendu dans le foſſé, j'entendais les cris de ma femme & ceux de mes filles, qui demandaient leur pêre. Un moment après un des Szeklers, qui croyait apparemment que j'avais encore quelque choſe à piller, s'approcha de moi; je le ſens m'arracher ma cravatte avec violence, me ſoulever le bras droit, ſans doute pour voir, ſi j'étais mort; je le laiſſe retomber;

il

Digitized by Google

il me quitte, en me portant vers le haut de la cuiſſe gauche un coup de pointe de ſabre, qui va s'amortir ſur un bouriet de chemiſe, ne me laiſſant qu'une contuſion douloureuſe.

Voilà mot à mot & minutieuſement ce qui m'eſt arrivé. De dire enſuite quelle idée me détermina à quitter le foſſé & à tâcher de gagner le bois, je ne le ſaurais; je ne m'en rapelle aucune.

La connoiſſance me revint à environ vingt pas du bois; j'entendais les hurlemens des cannibales; les accens douloureux des femmes, & partagé entre la crainte de rencontre ceux qui battaient la plaine, & de tomber entre les mains de ceux qui gardaient le château ſi j'y voulais rentrer, je me hâtai d'arriver aux premiers arbres du bois où je tombai baigné dans mon ſang.

J'ai ſu le lendemain que les détails de maſſacres de mes malheureux collégues avaient été à peu-près les mêmes. Bonnier fut tiré de voiture du côté de l'eau, &, ſur ſa réponſe qu'il était Bonnier, miniſtre de France, égorgé ſur-le-champ.

Roberjot, qui était plus éloigné, était parvenu à ſe ſauver avec ſon épouſe dès le prémiers cris: pouſſé par une ſorte de fatalité, ou croyant que c'était une mépriſe, il revint enſuite; on le ſépara de ſa femme, & après qu'il eut auſſi répondu: *je ſuis Roberjot miniſtre franc-*

Digitized by Google

français, on le frappa devant elle & presque dans ſes bras, il tomba ſur le dos; & ſe retournant ſur le côté, il prononça ces mots: *Ma femme, prends courage.* A l'inſtant il fut achevé. Ma plume ſe refuſe à tracer un acte d'antropophage, dont un témoin oculaire rapporte que ſon cadavre fut l'objet.

Il eſt un fait qui paraît conſtant, & qui doit trouver ici ſa place. C'eſt que le nommé Georges, domeſtique de Metternich, commiſſaire impérial, & demeuré à Raſtadt, était mêlé avec les Szeklers, & que ce fut lui qui leur fit connaître Bonnier.

Le citoyen Belin, mon ſecrétaire, arraché de la voiture où il était avec mon valet-de-chambre, fut frappé, foulé, volé & forcé, par quatre de ces hommes qui le tenaient aux cheveux, de conſidérer toute cette ſcène d'horreur. Mon valet-de-chambre fut pouſſé dans la Murg, & parvint à ſe ſauver en s'accrochant aux buiſſons qui la bordent.

Le ſecrétaire de la légation ſe jetta dans un foſſé, aidé par ſon domeſtique, & favoriſé de la nuit, rentra par les clôtures qui environnent le château de Raſtadt.

Il était bien évident que l'ordre de tuer ne portait que ſur les trois miniſtres; qu'on exigea l'enlevement des papiers de la légation, & que l'on promit le pillage aux exécuteurs. Pluſieurs de Szeklers l'avouaient hautement; quel-

Digitized by Google

quelques-uns joignant à leur férocité, je ne sais quelle apparence de douceur qui le faisait paraître plus effroyable encore, répondaient à mes enfans, qui demandaient qu'on me rendît à eux: *il n'y a plus de père;* ramenaient dans la voiture la plus jeune de mes filles, qui s'était jetée après moi pour me suivre; disaient en allemand à l'aînée, qu'ils ne faisaient *qu'exécuter les ordres* qu'on leur avait donnés, pressaient ma femme de boire de l'eau-de-vie, & lui disaient de ne point avoir peur, qu'on ne lui ferait point de mal, qu'elle n'avait aucun sujet d'être triste. D'autres, paraissant comme insensés, entrainaient rapidement la citoyenne Roberjot dans la prairie, puis la ramenaient avec la même rapidité à sa voiture, & lui disaient également qu'ils ne faisaient qu'executer leurs ordres. Au reste, s'il pouvait s'élever un seul doute à cet égard chez un homme de bonne foi, si l'on prétendait que ce crime est celui des individus & non celui de l'autorité, qu'on explique, comment cet attentat, dans son execution, eut entièrement l'apparence d'une manœuvre militaire; comment de deux bandes des Szeklers, l'une fut chargée de nous égorger, & l'autre placée à toutes les avenues de la ville, militairement & avec consigne, empêcher qu'on ne pût porter aucun secours? Je passe sur une infinité de motifs qui sautent aux yeux, & qui pulverisent

un

Digitized by Google

un pareil doute, & je demande ſi le ſcélérat qui avait reçu ſon autoriſation du quartier-général eût oſé ſans cela, ſe faire apporter nos dépouilles, retenir les papiers de la légation & ſe faire amener nos voitures à ſa porte? Non, non; à l'éternelle infamie de l'exécrable caverne d'égorgeur, appelée *Maiſon d'Autriche*, il eſt clair comme le jour qu'elle ſeule a conçu le forfait & a combiné les moyens, & je doute même que, vu ſes principes, il lui reſte aſſez de pudeur pour conſentir à ce qu'on lui en retire l'horrible gloire.

Lorsque tout fut conſommé, le paſſage de Raſtadt à l'endroit du crime devint moins difficile, & les membres du corps diplomatique parvinrent à pénétrer jusqu'aux voitures, on le faiſait retourner vers la ville: on peut ſe peindre la durée de l'agonie des malheureux reſtes de la légation, quand on ſaura que la mienne, où etaient ma femme & mes deux filles, ne rentra qu'à une heure du matin.

Il fallut encore lutter & contre l'inſolence & contre les menaces des Szeklers pour obtenir, après deux heures de débats, de coups & de dangers, que les membres du corps diplomatique recueilleroient nos familles. La citoyenne Roberjot fut transportée chez M. le baron de Jacobi, où le citoyen Boccardi, miniſtre ligurien, & ſon frère l'accompagnèrent; ces hommes courageux & ſenſibles témoignèrent

rent d'une manière bien évidente que tout leur espoir reposait sur la France, en partageant tous les dangers de la legation francaise & ne la quittant point. Ma femme, mes filles & mon secrétaire se retirèrent chez M. de Reden, ministre de Brême-Hanovre, & passèrent la nuit dans des tourmens plus faciles à imaginer qu'à décrire.

De tous les détails ci-dessus, ceux qui ne me concernent point, m'ont été rapportés unanimement par les témoins oculaires, personnes attachées à la légation à quelque titre que ce soit, & dont aucune ne fut exempte des violences exercées contre elle; il me reste à dire maintenant ce qui m'arriva depuis l'instant, où j'entrai dans le bois, jusqu'à celui où je retournai à Rastadt. Quelque inconvenance qu'il y ait en général à parler de soi, la situation, où je me trouvais alors, les sentimens qui me déchiraient, les angoisses que j'essuyais, tiennent trop intimement à leur cause première, pour que je doive rien négliger de ce qui peut faire ressortir & mettre dans tout son jour une atrocité, dont les annales des peuples civilisées n'offrent aucune exemple.

Dès l'entrée du bois, je tombai sous le premier arbre; les cris que j'entendais encore, le flambeau dont j'appercevais la lueur vacillante, & des aboeimens peu éloignés me firent juger que je ne pouvais rester là sans danger.

Je

Je retrouvais des forces & m'enfonçai dans le bois. J'étais ſans chapeau, ſans cravatte, ſans mouchoir, ſans rien de ce qui pouvait me donner quelque ſoulagement. Il eſt probable, que je me ſuis évanoui par la quantité de ſang qui coulait de mes bleſſures, je crus m'être endormi & je me réveillai pénétré de froid & de pluie, & ſur-tout affecté d'une douleur inſupportable à mon bras gauche, dont le froid avait referme les bleſſures. Je marchai quelque tems pour me réchauffer, au risque de tomber dans quelque mare, ou quelque fondrière, dont ce bois était plein. La pluie qui tombait abondamment m'empêchait d'entendre ſi j'étais pourſuivi; voila pour les peines phyſiques; mais on conçoit facilement, que dans une ſituation comme la mienne, elles n'étaient pour ainſi dire rien auprès des peines morales. Je les laiſſe à imaginer aux époux & aux pères! O combien je m'applaudiſſais alors d'avoir fait partir mes jeunes enfans pour la France, & combien je regrettais de n'avoir pas fait céder à mes craintes le tendre & généreux attachement de ma femme & de mes filles!

Rapporterai-je un fait qui pourra paraître à quelques-uns une puérilité, mais que d'autres jugeront avec plus d'indulgence? Ce fut vers les trois heures du matin que pour la première fois du printems, j'entendis dans ce

bois le chant du rossignol. Je ne crois pas que jamais ses accens aient ému mon ame, comme ils la déchirèrent alors. J'aimais, au contraire, ces rafales de pluie, cette nuit sombre & orageuse que j'aurais desiré ne point voir finir. Quand l'homme souffre, il croit que toute la nature doit souffrir avec lui.

Le jour commençait à poindre, j'apperçus à quelque distance de moi un arbre creux. Je parvins à y monter, après des efforts infinis; il me fallut en descendre aussitôt, parce que j'y étais plus en vue. Bientôt après ce que j'avais prévu arriva; des patrouilles des Szeklers vinrent battre le bois & placer des vedettes; quoique je ne susse pas l'objet de ce mouvement militaire, je pouvais en être victime. Je me jettais à terre dans le fusré le plus épais que je pus trouver, ce bois étant fort clair. Des hussards passaient assez près de moi; ils ne m'apperçurent pas. Je retirai mes boucles d'oreilles & l'anneau que j'avais au doigt, dans la crainte qu'étant découvert, les bandits ne me mutilassent pour les avoir avant de m'achever. Cette situation ne pouvait durer; je souffrais les douleurs les plus aigues; sept heures sonnaient à Rastadt; je me décidai sur-le-champ à y retourner, & si je n'étais pas massacré aux portes, à me jeter dans la maison du premier envoyé que je rencontrerais. Sorti du bois, j'apperçu vingt pas de moi

moi deux payſſans, qui tenaient le même chemin dans la prairie. Je me hâtai de les rejoindre, pour être moins remarqué. Ma figure affreuſe, couverte de boue & de ſang, les fit reculer d'effroi. Je leur expliquai, comme je pu, que j'étai miniſtre français, que j'avais été aſſaſſiné; ils me placèrent entre eux deux. Helas! j'ai ſu depuis, & j'ajoute cette preuve à mille autres pour convaincre ceux qui feignent de regarder cet attentat comme l'ouvrage de la brutalité des huſſards, j'ai ſu, dis je, que ces deux malheureux, pour prix de leur pitié, avaient été arrêtés & transférés au quartier-général. Un groupe d'individus était au lieu de l'affreuſe ſcène de la veille; à mon approche on s'éloigna; je paſſai vîte, mais pas aſſez rapidement cependant pour ne pas appercevoir, à dix pas l'un de l'autre, les cadavers mutilés de mes deux malheureux collègues. Ils étaient entièrement nuds, & me parurent avoir été lavés. La pluie qui tombait à torrent me favoriſait. Je paſſais les deux poſtes ſans être remarqué, & j'arrivai enfin, hors d'haleine, privé de force & couvert de ſang, chez le comte de Gœrtz, premier miniſtre plénipotentiare de ſa majeſté le roi de Pruſſe.

Il m'eſt bien doux de me repoſer du recit pénible que je viens de faire, en me rappellant ici le témoignage de ſenſibilité &

d'attention conſolante dont je fus l'objet. Les membres du corps diplimatique, ſans aucune diſtinction d'opinion, s'empreſſèrent de mêler leurs larmes aux miennes. Ils paraiſſaient, en multipliant leurs ſoins autour de moi, les rendre aux trois membres de la légation, &, dans ma perſonne, aux deux qui n'exiſtaient plus. Il me faudrait les nommer tous, ſi je voulai payer à chacun d'eux le tribut de reconnoiſſance que je lui doi; mais je ſuis obligé d'arrêter l'effuſſion de ce ſentiment, en ſongeant que ce ſerait en déſigner pluſieurs à la rage encore puiſſante de l'infernale Autriche. Là, je vis le citoyen Roſenſtiel, ſecrétaire de la légation; la douleur l'avait rendu comme inſenſé. Là, je revis les perſonnes qui m'étaient attachées, & j'embraſſai ma femme & mes enfans. Un courage au-deſſus de leur ſexe & de leur âge les avoit ſoutenus dans ces momens affreux & dans la nuit d'agónie qui les ſuivit. Dès le matin, les membres du corps diplomatique avaient chargé M. de Dohm de rédiger, en leur nom, l'acte formel adreſſé au colonel Barbacſy, dans lequel, en lui manifeſtant toute leur horreur ſur l'attentat de la veille, ils lui demandaient, au nom de leurs commettens, vengeance & ſûreté pour les reſtes du congrès. Le ſycophante, dans ſa réponſe, promit tout ce qu'on voulut, & feignit d'ignorer tout ce qui s'était paſſé.

Ce-

Digitized by Google

Cependant les voitures étaient encore saisies & déposées chez le commandant des Szeklers à Rastadt; ce ne fut qu'après beaucoup d'instances & même de menace, qu'on parvint à les obtenir. Il se fit également presser pour promettre à mes généreux défenseurs, que, si l'état de mes blessures ne me permettait pas de souffrir le mouvement de la voiture, il n'insisterait pas pour que je quittasse Rastadt dans le délai qu'il nous avait intimé la veille. On peut croire que je n'étais pas disposé à profiter de cette condescendance, & que, dusse-je expirer à quatre pas, j'aurais encore préferé ce sort à l'horreur de vivre sous le caprice d'un chef d'assassins. On lui avoit déclaré que le major Harrant, commandant des troupes du Margrave, nous accompagnerait avec un détachement de ses hussards. Il fallut subir l'humiliation d'y laisser joindre un nombre double de Szeklers, parmi lesquels plusieurs personnes de ma suite crurent reconnaître des executeurs de la veille.

L'opinion générale à Rastadt ne fut point équivoque sur ce forfait; elle l'exécra, & l'attribua publiquement à l'Autriche; & si j'en dois croire ce que j'ai entendu à cet égard, le commissaire civil près l'armée de l'archiduc, ce même Lehrbach, à qui nous avions donné tous les passeports qu'il nous demanda, ne fut point étranger au plan de faire assassiner les

Digitized by Google

trois miniſtres, d'enlever les papiers de la légation, & de donner le pillage aux bandits pour récompenſe. S'il a effectevivment trempé dans cet atroce complot, puiſsent les remords des-à-préſent commencer ſon ſupplice!

Les débris de la légation françaiſe quittèrent Raſtadt le 10 floréal à une heure après-midi. Le commandant des troupes du Margrave avait répondu de nous ſur ſa tête. Le ſecrétaire de la légation pruſſienné, M. de Jordan, jeune homme de réſolution, était à cheval à ma portiere. J'étais ſûr qu'il ſe ſerait fait tuer plutôt qne de céder; nous partimes en ſilence, ma voiture en tête; celle de la citoyenne Roberjot la ſuivait, & je pouvais entendre ſes ſanglots. On ſe peindra facilement toutes les inquiétudes de ce malheureux cortège pendant la route de Raſtadt au Rhin, ſi l'on ſe repréſente autour de nous les ſoldats du corps qui nous avait aſſaſſiné la veille, tournant de tems en tems ſur moi un regard ironique & feroce. Enfin, nous mettons le pied dans le bateau, & peu-à-peu nous arrivâmes à Selz; ma femme tomba à genoux, baignée de pleurs, ſur la terre de ſa patrie. Je tournai, pendant quelques inſtans, mes regards ſur cette rive droite, où j'avais porté des paroles de paix au nom de ma nation victorieuſe. Presqu'auſitôt je ramenai ma réflexion amère ſur mes collègues égorgés par ordre de la cour de Vienne; puis ſongeant au bonheur inoui qui m'avait fait éviter leur ſort, & conſidérant mes plaies me vêtemens pleins ee ſang, je me ſuis dit: Je conſerverai à jamais ces témoignages de la ſcélérateſſe autrichienne, je les léguerai à mes enfans; ils y liront leur devoir tracé dans cette ſeule ligne:

Béniſſez la providence, & maudiſſez l'Autriche.

Signé JEAN DEBRY.

Digitized by Google

Teutsche Staatskanzlei.

Jahrgang 1799.

VI. Band.

Von

D. Johann August Reuß,

herzogl. wirtembergischem Regierungsrath.

Ulm.

Auf Kosten der Stettinischen Handlung.

1801.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei der Ausgabe dieses Bandes der Staatskanzlei, habe ich die Leser derselben über einige Gegenstände zu belehren, welche theils eine Erweiterung des Plans, theils die Fortsezung der Staaskanzlei selbst betreffen. Um nämlich diesem den Materialien der neuesten Geschichte des teutschen Staates gewidmeten Werke eine immer zwekmäsigere Einrichtung zu geben, gedenke ich in Zukunft eine möglichst vollständige Anzeige der Litteratur der neuesten Staatsbegebenheiten mit der Staatskanzlei zu verbinden.

Es sind zwar auch bisher schon bei einzelen in dieselbe aufgenommenen Gegenständen die litterarischen Produkte nicht ganz ausser Acht gelassen worden. Die Anzeige derselben war aber auch nur auf diese Gegenstände eingeschränkt, und war also Stükwerk. Je gewiser es nun ist, daß bei Bearbeitung der neuesten Litteratur Allgemeinheit nach dem wahren Sinn und der eigentlichen Ausdehnung dieses Begriffs sich nicht wohl erreichen läßt, und daß es vielmehr für die Sache selbst sehr wesentlichen Vortheil gewähren würde, wenn das ganze ungeheure Feld von Mehreren nach einzelen genau bezeichneten Theilen bearbeitet würde, so hoffe ich um so mehr auf den Beifall meiner Leser rechnen zu dörfen, wenn ich den Plan dieses Werks für die Zukunft auch auf die Litteratur der neue-

sten teutschen Statsbegebenheiten ausdehnen, aber auch, in Bezeichnung der Gränzlinie dieses litterarischen Feldes, mich genau an diesen Begriff halten werde; so daß mithin, um keine irrige Erwartung zu veranlassen, nicht die neueste teutsche Staats-Litteratur überhaupt, sondern nur dieser genau bestimmte Theil derselben, nämlich die Litteratur der neuesten Staatsbegebenheiten Teutschlands und seiner einzelen Länder und Gebiete, diese aber nach ihrer ganzen Ausdehnung, den Umfang der mit der Staatskanzlei verbundenen litterarischen Arbeit bezeichnen wird. Einige würdige Männer werden mich hierinn, wie überhaupt bei der künftigen Fortsezung dieses Werks unterstüzen. In dem nächstfolgenden Bande wird sogleich damit der Anfang gemacht werden.

In Absicht auf die Fortsezung der Staatskanzlei darf ich nach den getroffenen Einrichtungen mit Vergnügen beisezen, daß die Lieferung der einzelen Bände noch in gegenwärtigem Jahr auf das laufende kommen werde.

Wenn der Reichthum an Materiallen des Jahrgangs 1799. von welchem noch zween Bände unter der Presse sind, die frühere Erreichung dieses Zweks hinderte, so wird hingegen durch den Jahrgang 1800. meine Absicht, bald möglichst auf gleichen Schritt mit den Begebenheiten zu kommen, nicht wenig begünstigt.

Denn

Digitized by Google

Denn wenn gleich dieser Jahrgang, bei der unerwarteten Wendung des Kriegsglüks und den nachgefolgten grosen politischen Ereignissen, dem vorangegangenen Jahre an gewichtvollem Stoffe nichts nachgibt, so zieht sich doch derselbe an äuserer Ausdehnung um so enger zusammen, da es während dem ganzen Laufe desselben auch nicht einmal zu Eröfnung des Protokolls auf der Reichsversammlung kam, und die traurigen Schiksale des südlichen Teutschlands andern Gegenständen um so weniger Raum liesen.

Die Ergänzung des Rükstandes der Staatskanzlei bis auf das Jahr 1798. habe ich absichtlich bisher im Anstand gelassen, um jenem ersten Zwek, dem Laufe der Begebenheiten nahe zu kommen, desto sicherer entsprechen zu können. Es wird aber bereits auch daran gearbeitet, um in kurzem, neben der Ausgabe der laufenden Staatskanzlei, auch der Pflicht der Vervollständigung dieses Werks für das Verflossene Genüge leisten zu können. Die für die Geschichte und besonders für die Integrität und die Verfassung Teutschlands so folgenvollen Ereignisse werden bei der Bearbeitung der rükständigen Bände den herrschenden Gesichtspunkt ausmachen. Ich werde mich bestreben, die Staatsurkunden und Aktenstüke des für Teutschland so unglüklichen Krieges, nach dem Laufe der Begebenheiten geordnet, mit möglichster Vollständigkeit darzustellen, und schmeichle mir, daß diese Zusam-

Digitized by Google

menstellung, bei dem Laufe der wichtigen neueren Auftritte, den Rükblik auf die vorbereitenden Begebenheiten der nächst verflossenen Jahre um so interessanter machen werde.

Möchte nur die Reihe der bisher bekannt gewordenen Staatsurkunden, welche für die Aufklärung des inneren und geheimen Gangs der Begebenheiten so manche Lüke übrig läßt, durch gefällige Unterstüzung und Mittheilung interessanter Aktenstüke noch mehr ergänzt und zu einer grösern Vollständigkeit gebracht werden. Die übrigen Gegenstände des rükständigen Zeitraums, welche nach dem Zwek der Staatskanzlei auf die Aufname in dieselbe Ansprache machen, werden zwar nicht hintangesezt, um so mehr aber der Bedacht darauf genommen werden, durch zwekmäsig abkürzende Ausführung derselben, ohne dem Ziel der Vollständigkeit zu nahe zu tretten, die Anzahl der nachfolgenden Bände so viel möglich zu vermindern.

Uebrigens muß ich noch beisezen, daß ein allgemeines Register über dieses Werk bereits unter der Arbeit ist, und sogleich, nach vollendetem Druk der rükständigen Bände, unter die Presse gegeben werden wird.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Neue Organisation der Landeskollegien, und der Geschäftsbehandlung in Baiern. (a) Seite 1-80

Beilagen:

1) Instruktion der General-Landesdirektion für die kurfürstlich baierische und neuburgische Lande zu München, dann der Landesdirektion der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg zu Amberg vom 23. April 1799. 21

a) Die Geschäftsvertheilung der General-Landesdirektion erhielt sich nicht lange auf dem Fuß von 7. Deputationen. In September 1799. wurde ihre Zahl durch Vereinigung der Deputation in Zoll- und Mauthkonfiskationssachen mit der dritten Deputation im Rechnungswesen auf 6. vermindert; und nach dem kurpfälzischen Hof- und Staatskalender vom 7. Jan. 1800. welcher dem Verfasser erst nach Abdruk dieses Aufsazes zu Gesicht kam, bestand neuerdings dieses Kollegium nur aus 5 Deputationen, denn die 7te Deputation war seit dem aufgehoben, und die 3 Mitglieder derselben bei dem Oberkriegskollegium angestellt worden.

Digitized by Google

2) Bekanntmachung, den Geschäfte-Anfang der General-Landesdirektion betreffend, v. 7. Mai 1799. S. 64

3) Kollegial-Status der kurfürstl. General-Landesdirektion. 65

4) Kurfürstliche Verordnung, den künftigen Geschäftsgang bei den kurfürstl. Stabs- und Hofämtern vom 7. Jenner 1800. 74

5) Weitere Verordnung diesen Geschäftsgang der Hof- und Stabsämter betreffend, vom 14. März 1800. 75

6) Bekanntmachung der Anordnung einer eigenen Landesdirektion für das Herzogthum Neuburg vom 26. Oktober 1799. 76

7) Auszug aus dem Pfalz-Neuburgischen Deputationsabschied, über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse. 77

II. Nachtrag zu den Aktenstüken den Nürnbergischen Finanzzustand betreffend. 80-85

III. Pfalz-Neuburgischer Deputationsabschied, über die Neuburgische Landes- und Regierungsverhältnisse, vom 3. Oktbr. 1799. 85-111

Digitized by Google

IV. Notenwechsel des französischen Chargé d'affaires Alquier und des Pfalzbairischen Ministers Grafen von Vieregg, die Nachzahlung der baierischen Kontribution vom J. 1796. betr. S. 111-117

1) Note du citoyen Alquier à Monsr. le Comte de Vieregg en date Munic le 1er frimaire an 7 de la republ. française (21. Nov. 1798.) 111

2) Reponse de Monsieur le Comte de Vieregg au citoyen Alquier. Munic le 30. Nov. 1798. 115

Von den Rechtsstreit des Hildesheimischen Bauernstandes. 117-219

Abgeforderter Bericht an das hochpreißl. kaiserl. und Reichskammergericht in Sachen der vorgeblichen Mandatarien des Baurenstandes im Hochstift Hildesheim, wider Ihro hochfürstliche Gnaden und höchstdero Regierung in Hildesheim, auch die Landstände daselbst. 120

VI. Fortsezung der Aktenstüke über die Ermordung der französischen Gesandten in Rastadt. 220 329

I.) Nachtrag zu der Sammlung der Aktenstüke der teutschen Civil- und Militairbehörden.

Digitized by Google

Antwortschreiben des Erzherzogs Karl an die Gesandten der teutschen Höfe, die ihm den gemeinschaftlichen Bericht über die Ermordung der französischen Gesandten mitgetheilt hatten; vom 4. Mai 1799. S. 223

II.) Oeffentliche Schriften und Verhandlungen der französischen Behörden, die Ermordung der französischen Minister betr.

1) Lettre du ministre plénipotentiaire de la république française au Congrès Jean Debry au Citoyen Talleyrand, ministre des relations exterieures, dd. Strasbourg le 12 floréal an 7. (1 Mai 1795.)

s. V. Band der Staatskanzl. vom Jahr 1799. S. 278.

2) Message du Directoire éxécutif aux Conseils des cinq-cents & des anciens, du 16 Floreal an 7 (6. Mai 1799.)

s. Ebendaselbst. S. 286.

3) Motion du citoyen Dubois Dubais, relative à l'assassinat des plénipotentiaires français à Rastadt, au conseil des Anciens, dans la séance du 16. floréal,

Digitized by Google

4) Verhandlungen im Rath der Fünfhunderte über die wegen des Gesandten-Mords zu ergreifende Maasregeln, nach Ankunft der Bottschaft des Direktoriums, in der Sizung vom 16 floréal. S. 226

5) Verhandlungen des Raths der Alten, nach Ankunft der Bottschaft des Direktoriums, in der Sizung vom 16. floréal an 7. 227

6) Proclamation du Directoire éxécutif sur l'assassinat des plénipotentiaires français au Congrès de Rastadt, du 17. floréal an 7. 227

7) Manifeste du Directoire éxécutif de la république française à tous les peuples & à tous les gouvernemens, du 18 floréal an 7. 229

8) Projet d'un decrèt de la Commission de sept, chargée de faire au conseil des cinq-cents un rapport sur le message du directoire relatif à l'assassinat des ministres plénipotentiaires, du 21 floréal. 236

Digitized by Google

9) Verhandlungen im Rath der Alten, über vorſtehendes Decret des Raths der Fünfhundert am 22 floréal an 7. S. 243

10) Narré fidèle du forfait commis à Raſtadt d'après les ordres de l'Autriche par le Régiment de huſſards autrichiens dit de Szeklers, contre la legation françaiſe au Congrès de paix le 9 floréal an 7. de la republique françaiſe, dicté par Jean Debry, l'un des miniſtres plénipotentiaires le 17. floréal an 7. (6. Mai 1799.) ſ. V. Band S. 290. 243

11) Diſcours du citoyen Jean Debry, comme Deputé nouvellement élu au conſeil des cinq-cents, le 1 prairial an 7. (20. Mai) 244

12) Lettre du miniſtre de l'interieur aux adminiſtrations centrales & municipales ſur la fête funébre, le 2 prairial an 7. (21. Mai 1799. 249

13) Programme du miniſtre de l'interieur ſur la cérémonie funébre en memoire des miniſtres français aſſaſſinés près de Raſtadt par les trou-

Digitized by Google

troupes autrichiennes, de 3 prairial an 7. (22 Mai 1799.) S. 258

14) Proclamation du directoire éxécutif aux français, du 16 prairial an 7. (4. Jun. 1799. 267

15) Procès verbal de la cérémonie funéraire qui a eu lieu au champ-de Mars à Paris le 20 prairial an 7. (8. Jun. 1799.) en memoire des citoyens Bonnier & Roberjot, miniſtres plénipotentiaires de la Republ. françaiſe au congrès de Raſtadt, aſſaſſinés le 9 floréal an 7, à 9 heures du ſoir, par les ordres & par les ſatellites du gouvernement autrichien. 272

16) Procès verbal de la cérémonie funéraire au conſeil des cinq-cents, en memoire des miniſtres plénipotentiaires français, Bonnier & Roberjôt, aſſaſſinés à Raſtadt, le 20 prairial an 7.

17) Procès verbal de la cérémonie funéraire au conſeil des anciens, en memoire des miniſtres français

Digitized by Google

çais Bonnier & Roberjôt, assassinés à Rastadt, du 20 prairial an 7. 329

VII. Geheime Konvention des königl. preussischen Hofes, mit der französischen Republik vom Jahr 1795. 330

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Neue Organisation der Landeskollegien und der Geschäftebehandlung in Baiern. (*)

Unter den merkwürdigen und wohlthätigen Handlungen, welche den Kurfürsten Maximilian Joseph von Pfalzbaiern bei dem Antritt seiner Regierung auszeichneten, steht sein thätiger Eifer für die Verbesserung der innern Staatsökonomie seiner Lande oben an; man sah ihn daher bald wichtige Veränderungen in der bisherigen Regierungsverwaltung vornehmen.

Es

*) In dem zweiten Theile der Staatskanzlei vom Jahr 1799. Abschnitt 2. Seite 192. ist aus Gelegenheit der neuen Organisation der Landeskollegien in den preußischen Fürstentümern Ansbach und Baireuth dieser in Baiern in diesem Jahr vorgenommenen Veränderung in der Geschäftbehandlung, und Aufstellung einer General-Landesdirektion erwähnt, und es sind allgemeine Bemerkungen über solche Veränderungen und die dabei vorherrschende Grundsäze angehängt worden.

Digitized by Google

Es war wohl nicht Neuerungssucht eines neuen Regenten, es war vielmehr, soweit wir Baiern kennen, dessen innere Verhältnisse bisher wohl nie vollkommen bekannt geworden waren, das tiefgefühlte Bedürfniß, die in der Staatsverwaltung eingerissenen Mißbräuche nach und nach zu heben, und die Empfindung der Pflicht, Baiern zu dem Wohlstande zu leiten, den es unter dem Drang widriger Umstände nur zu lang entbehren mußte. Reife, ruhige Ueberlegung und Kenntniß der Mängel der vorigen Regierung und deren innerer Organisation scheint den Kurfürsten zu leiten. Er kannte wohl längst die Männer, welche zur Ehre und Schande Baierns, zum Seegen und Fluch ihres Vaterlandes in den höhern Staatsämtern stunden. Seine nachherige Auswahl unter diesen Männern hatte die allgemeine Stimme für sich, und ihm bot zugleich die seit einiger Zeit in Baiern mit Macht hervorbrechende Publizität, in so manchen über die Lage und den Wohlstand Baierns in Umlauf gekommenen Ideen, die Hand.

Wie konnte unter solchen Umständen der Schade leichter aufgefunden, und das allgemeine Wohl eher befördert werden, als durch Vereinfachung der Staatsadministration, und eine kraftvolle gut organisirte Regierung.

Welche Warnungsregeln sich der Kurfürst aus der Geschichte der vorigen Regierungen der baierischen Lande nahm, kann aus Mangel an hinlänglicher Kenntnis der innern Regierungsangelegenhei-

heiten jener Perioden nicht entschieden werden. Allein, diß läßt sich als gewiß annehmen, (und diß ist auch die laute Sprache der baierischen Schriftsteller) daß hauptsächlich in der Staatsadministration bedeutende Gebrechen müssen entstanden seyn, daß die verschiedenen höhern Landesstellen, welche in der Oberlandesregierung in München, den Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, mehreren Kameralämtern zu München, Neuburg und Amberg, und endlich in vielen andern Hof-Justiz- und Kameralstellen bestunden, nicht in solcher Harmonie unter sich waren, welche zu Beförderung des Staatswohls und Erhaltung einer guten Staatsökonomie nothwendig ist, und daß dadurch das Bedürfnis grösserer Einheit und Thätigkeit in der Staatsverwaltung desto fühlbarer wurde.

Es scheint, daß der Kurfürst in die Administration aller seiner Staaten, mit Einem Schritte, gerne gleiche Energie der Geschäftebehandlung, gleiche Einheit bringen zu können gewünscht hätte. Hieran hinderten ihn aber die verschiedenartigen Verfassungen der baierischen, kurpfälzischen und westphälischen Lande, und Maximilian Joseph sah sich wohl dadurch vor der Hand bewogen, nur in dem Hauptlande, Baiern und der obern Pfalz, diese neue Organisation vorzunehmen.

Daß aber diese Einrichtungen überhaupt nicht den allgemeinen Beifall in Baiern erhalten haben,

zeigen die Protestationen der baierischen Landstände, welche, in einer Vorstellung vom 27. Jänner 1800, den Kurfürsten beschuldigen, daß er sich allzusehr durch vielfältig gemachte — einen ungemeinen Trieb zu Neuerungen, und derselben raschen Exekution verrathende Vorträge in den wichtigsten Zweigen der Staatsverwaltung hinreissen lasse, und die Anordnung der General-Landesdirektion und derselben Geschäftsanweisung, nebst andern Anstalten ohne den Beirath und Zuthun der Landstände, welche doch ein Recht zur Konkurrenz bei der Gesezgebung haben, vorgenommen habe.

Unter dem 23. April 1799. wurde nämlich eine General-Landesdirektion für die kurfürstlich baierisch- und neuburgische Lande zu München, dann eine Landesdirektion für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg zu Amberg errichtet, diesen beiden Landesstellen eine gemeinschaftliche Instruktion ertheilt, und die erste schon unter dem 7. Mai in ihren Geschäftskreis angewiesen. (Beil. I. II.)

Durch diese neue Organisation wurden die bisherige Ober-Landesregierung zu München, die drei Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg, die Forstkammer in München, das Oberstmünz- und Bergmeisteramt, das Kollegium medicum, die Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen und das Rentamt Landshut aufgehoben; die Regierungen zu Landshut, Neuburg, Straubing und Burghausen aber dieser General-Landesdirektion in allen Polizei-Gegenständen untergeordnet. Nur die Civil- und Criminaljustiz Einrichtung wurde

in

Digitized by Google

in ihrer bisherigen Form gelassen, und die Gegenstände des geistlichen Raths wurden von der neuen Einrichtung ausgenommen, alle übrige Gegenstände der Staatsverwaltung aber dieser neu angeordneten Landesstelle untergegeben

Der Civil- und peinlichen Justizverfassung ist daher in der Instruktion dieser Landesdirektion nur gelegenheitlich gedacht. Daß aber auch sie einer gleichen Aufmerksamkeit, einer gleichen Verbesserung, wie die übrigen Regierungs-Polizei- und Staatsökonomie-Gegenstände, bedürfe und auch erhalten werde, zeigen mehrere, dieser Direktionseinrichtung bald nachgefolgte Verordnungen, wodurch den Unordnungen der Advokaten gesteuert, deren Zahl und Namen bestimt, die Winkelagenten aufgehoben eine Vergleichskommission bei Prozessen angeordnet wird, (20. Sept. 1799. 17. Jan. 1800.) und unter dem 24. Jänner 1800. wird in einer kurfürstlichen Verordnung erklärt, daß die Verbesserung der Justiz einer der angelegensten Wünsche und die vorzüglichste Regierungssorge des Kurfürsten sei, daß deshalb bereits die Bearbeitung eines peinlichen Gesezbuches (als des dringendsten Bedürfnisses) dann einer Gerichtsordnung angeordnet worden, nach deren Vollendung die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesezbuches folgen werde. In der Ankündigung dieser vorzunehmenden Justizreformation wird auf die Fortschritte anderer Nationen in der Gesezgebungskunst und die Benuzung ihrer Grundsäze und Erfahrungen, nach den noth-

Digitized by Google

wendigen Modifikationen für die Lage Baierns, hingedeutet.

Die zweite Ausnahme von dem Wirkungskrais der allgemeinen Landesdirektion ist das geistliche Departement, von welchem nach dem neu angenommenen Regierungssysteme, durch ein kurfürstliches Reſcript vom 5. April 1799. alle wissenschaftliche und Erziehungsgegenstände in der Uebersicht behandelt werden, deshalb auch die Universitätskuratel aufhören, und, nach einem Reſcript vom 6. April, auch das teutsche und lateinische Schulwesen, mithin lezteres nicht mehr von einer eigenen Kuratel, behandelt werden solle.

Alle übrige Gegenstände der Staatsverwaltung sind nun an der Instruktion der General-Landesdirektion für die kurfürstlich baierische und neuburgische Lande zu München, unter 7. Deputationen vertheilt;

1) die Landeshoheits, Gränz- und fiscalische Sachen.
   a) Gegenstände des äussern Staatsrechts, (in so weit solche der Direktion übertragen werden.)
   b) Gegenstände des innern Staatsrechts und Fiskalats.

Hierunter sind alle Lehensachen mitbegriffen, nur daß der bisher bestandene Oberstlehenhof in München und das Neuburgische Lehenprobstamt nicht aufgehoben, sondern der General-Landesdirektion untergeordnet werden.

Die

Digitized by Google

Die IIte Deputation in Polizeisachen begreift in sich

a) die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo solche gestört wird;
b) die Sorge für die Sicherheit wider schädliche Menschen, wobei jedoch der peinliche Prozeß und die Bestrafung wirklicher Verbrecher den ordentlichen Kriminalbehörden zukömmt;
c) Sicherheitsanstalten gegen schädliche Thiere;
d) Sicherheitsanstalten gegen Unglüksfälle;
e) Sorge für die Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit der Menschen;
f) Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige;
g) Sorge für Sicherheit wider Mangel und Vertheuruug der Lebensmittel;
h) Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen;
i) Besondere Polizeigegenstände auf dem Lande;
k) Besondere Polizei in Städten und Märkten;
l) Gerichtspolizei.

Zugleich ist diese Deputation die Appellationsinstanz in Mauth- Konfiskationsfällen. Auch sind dieser Deputation die äussern vier Regierungen in Polizeigeschäften ihrer Landes- und Rentamtsbezirke untergeordnet.

IIIte Deputation im Rechnungswesen.

Schon unter dem 18. März 1799, wurde die eigene Kabinets-Güteradministration aufgehoben, und zur Vereinfachung der Geschäfte deren ganze

Verwaltung der kurfürstlichen Hofkammer übertragen. Die Hofkammer verschwindet bei der Errichtung dieser General-Landesdirektion, und dieser Administrationszweig scheint mit dieser dritten Deputation, zu welcher er sich ganz eignet, vereinigt worden zu seyn, wenn gleich dieses Gegenstandes unter den aufgezälten Rubriken nicht erwähnt ist.

Ungeachtet unter dem n. 5. dieses Artikels vom Rechnungswesen das Oekonomische aller Hofämter und Hofbedienungen dieser dritten Deputation der General-Landesdirektion untergeordnet worden, so scheinen doch sich Anstände und Widersprüche erhoben zu haben. Eine kurfürstliche Verordnung vom 7. Januar 1800. erneuert diesen Befehl, daß

> alle Gegenstände des Oekonomieweſens und die Regie über die Hofämter durch die General-Landesdirektion laufen, und die Hofämter hierunter derselben gleichsam untergeordnet seyn sollen.
>
> s. Beilage III.

und auf eine abermalige Vorstellung dieser Behörden wird solche Anordnung unter dem 14. März 1800. wiederholt bestättigt.

s. Beilage Nr. IV.

Die IVte Deputation, in Salinen-, Münz- und Bergwerkssachen.

Die V. Deputation, in Kultur-, Forst- und Bausachen.

Dieser Deputation ist unter den Bausachen auch die Oberaufsicht über den Straſſen- und Wasserbau übertragen.

Die

Die VIte Deputation, in Kommerzien und Mauthsachen.

Diese Stelle ist aber im Oktober 1799. wieder aufgehoben, und mit der dritten Deputation im Rechnungswesen vereinigt worden.

Die VIIte Deputation in Kriegs-Oekonomie-Sachen.

Diese Deputationen sind unter einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten vereinigt, und jede Deputation hat einen Direktor und sieben Räthe.

Diejenigen Gegenstände, welche mehreren Deputationen gemeinschaftlich sind, sollen von denselben gemeinschaftlich behandelt werden. Gegenstände, welche allen Deputationen gemeinschaftlich oder neutral sind, werden in der Sizung sämtlicher Direktoren, denen von jeder Deputation zwei Mitglieder zugegeben sind, vorgenommen.

An der Stelle der aufgehobenen Rentämter werden zur beständigen Aufsicht über die Unterbeamte vier Landkommissarien ernannt, zur Visitation der kurfürstlichen Aemter aller Art und der Verwaltungen der Städte und Märkte.

Nach gleichen Grundsäzen, wie die baierische General-Landesdirektion, wurde in derselben Instruktion eine von dieser ganz unabhängige Landesdirektion für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und die Landggrafschaft Leuchtenberg zu Amberg errichtet.

Sie bestehet aus vier Deputationen: die erste Deputation in Landeshoheits-Gränz- und fiska-

lischen Sachen; die zweite Deputation in Polizeisachen, darunter auch die Lehensachen, und zwar mit Unterordnung der Lehenprobstämter der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg; die dritte Deputation in Rechnungssachen, und die vierte Deputation in Landkultur-Forst- und Bausachen.

Es werden zugleich zwei Landkommissarien wie in Baiern angestellt.

Die Bergwerks-Mauth- und Commerz- auch Kriegs-Oekonomiesachen, werden nicht von dieser, sondern allein von der General-Landesdirektion in München besorgt.

Wie den andern Regierungen, so bleibt auch der Regierung in Amberg allein die Besorgung der Civil- und Kriminal-Justizgeschäfte, neben den Polizeigeschäften, als untergeordneter Behörde. Diese Direktion besteht aus einem Präsidenten, vier Deputationsdirektoren und sechszehen Räthen.

Eine gleiche Kanzleiordnung in Ansehung der Geschäftsbehandlung, Anordnung eines Kanzleidirektors, der Registraturen ꝛc. ist beiden Landesdirektionen vorgeschrieben.

Das Personale, woraus die General-Landesdirektion in München besteht, wurde mit der Bekanntmachung der Instruktion am 23. April ernannt, und es wird nicht uninteressant seyn, die Namen dieser Männer, unter denen so manche auch ausser ihrem Vaterlande sehr bekannt sind, zu kennen. Sie folgen daher in der Beilage mit der sich bald nachher ergebenen Abänderungen.

Bei-

Digitized by Google

s. Beilage V.

Nicht lange bestand die General-Landesdirektion über Baiern und Neuburg, als sich der Kurfürst im Oktober 1799. auf die Vorstellung der Landesstände des Herzogthums Neuburg entschloß, für dieses Herzogthum eine eigene Landesdirektion in Neuburg, so wie solche unter dem 23. April für die obere Pfalz zu Amberg angeordnet worden ist, zu errichten. Es sollte dieselbe jedoch nur aus zwei Deputationen bestehen, wovon die erste die Pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizei-fiskalischen und geistlichen Rechnungssachen, die zweite Deputation aber die Ausschreibung und Einziehung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern, das Nachlaß- und das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, wie auch die Kultur-Forst- und Bausachen zu besorgen haben solle.

Das Münz- und Bergwesen, dann die Stempel- auch Mauth- und Kommerzgegenstände bleiben der General-Landesdirektion in München untergeordnet.

Diese Neuburgische Landesdirektion sollte am 1. Nov. 1799. ihre Geschäfte beginnen.

s. Beilagen nr. VI. und VII.

Nach dem Pfalzneuburgischen Deputationsabschied vom 5. Okt. 1799. welcher in einem besondern Abschnitt vollständig wird abgedruckt werden, hatten die Landstände dieses Herzogthums in der Errichtung der General-Landesdirektion in Mün-

Digitized by Google

München, vor welche die Neuburgische Landpolizei- Staatswirtschafts - Forst - Kultur - Mauth - und Kommerzgegenstände gezogen worden, eine Zurüksezung der Verhältnisse dieses bisher seibstständigen Herzogthums gefunden, und diß bewog den Kurfürsten von dem Plane möglichster Vereinfachung der Administration abzugehen, in die Trennung zu willigen, und eine eigene Neuburgische Landesdirektion anzuordnen.

Diese der General- Landesdirektion und den übrigen Landesdirektionen ertheilte Instruktion enthält nun nicht sowohl die Grundsäze von Behandlung der Staatsverwaltungs - Gegenstände, denn überall werden ältere landesherrliche Verordnungen im Regierungs - Polizei - und staatswirthschaftlichen Fache vorausgesezt, als vielmehr nur die Aufzählung der Gegenstände. Sie ist eine vollständig entwikelte Kanzleiordnung, wodurch nicht nur die verschiedenen Staatsverwaltungs - Gegenstände unter den richtigen Standpunkt gesammelt, die verschiedenartige Administrationen getrennet, eine gründliche gleichartige Behandlung jeder Gattung von Verwaltungsgegenständen möglich gemacht, und die allgemeine Uebersicht der ganzen Staatsökonomieverwaltung, durch Zusammentritt aller Departements erleichtert wird, sondern auch Regeln über Behandlung der Geschäfte, über die Erhaltung einer guten Ordnung gegeben werden. Es ist nur Eine Staatsadministrations - Stelle. Diß zeigt die Vereinigung der sämtlichen Deputationen, der allgemei-

Digitized by Google

gemeinen Präsidialaufsicht, die Verfassung des Archivs, der Registratur und der übrigen Stellen.

Es ist aber doch zugleich der wohlthätige Gesichtspunkt angegeben, daß es mit dieser Einrichtung nicht blos darum zu thun sei, daß diese drei Landesdirektionen eine gute Staatsverwaltung in allen ihrer Leitung anvertrauten Gegenständen führen, sondern daß man zugleich eine gute Besezung und Verwaltung sämtlicher im Lande stehender Staatsämter erzielen wolle, indem man die Besorgung des öffentlichen Wohls und die Administration der kurfürstlichen Gefälle niemals solchen Subjekten anzuvertrauen entschlossen sei, welche nicht die erforderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit besizen und anwenden. Daher die Anordnung der Landkommissarien zu Untersuchung sämtlicher Landbeamten, wodurch die Landesdirektionen von den Gebrechen der einzelnen Stellen unterrichtet werden sollen, und eine beständige Oberaufsicht erhalten wird, daher die Prüfung der in den höhern und untern Staatsämtern anzustellenden Personen durch die verschiedenen Deputationen in Verbindung mit den höhern Justizstellen.

Wenn die königl. Preusische Verordnung (s. oben not. a) über die Geschäftevertheilung in den fränkischen Fürstenthümern gleichsam als die neue Schöpfung eines Kameralsystems für diese Lande, als eine Reihe neu aufgestellter und anzuwendender Kameralprinzipien, als ein Beweis anzusehen ist, wie die oberste Staatsgewalt, nach Abscheidung der

Ju-

Justizgegenstände, alles dem Kameralgesichtspunkt bei- und unterzuordnen gemeint ist, wie sie aber zugleich wieder die Regierungs- und höhere Staatspolizeisachen trennt: so enthält dagegen die kurbaierische Anordnung, indem dabei die preussische Kameraleinrichtung wo nicht zum Muster diente, wenigstens vor Augen schwebte, wie es scheint, mehr einen Versuch, durch Vereinfachung der Staatsgeschäfte, durch vollkommene Vereinigung aller Staatspolizei und Administrationstheile in Ein Ganzes, der Staatsmaschine einen raschern Schwung zu geben; einen Versuch, bei welchem in manchen einzelnen Theilen die Hemmung des Willens durch Verfassung, ältere Gesetze und politische Verhältnisse nicht undeutlich hervorblikt.

Ob durch diese Verbindung aller Staatsregierungs- und Polizeisachen mit den Gegenständen der Staatswirthschaft unter Einen Gesichtspunkt, die Geschäfte wirklich erleichtert werden, muß die Erfahrung lehren.

Es bleibt aber immer auch eine schwierig aufzulösende Frage:

> Ob nicht, besonders in der General-Landesdirektionseinrichtung zu München, die Vertheilung der Verwaltungsgegenstände selbst hätte einfacher seyn können, ohne deshalb den Zwek zu verfehlen?

Zwar sind die sieben und izt noch sechs Deputationen im Ganzen nur Ein Kollegium, das die Regierungs- und staatswirthschaftlichen Geschäfte

Digitized by Google

besorgt, und es ist unter den verschiedenen Stellen in gewissen Fällen ein Zusammentritt bestimmt; allein zur Vollkommenheit einer solchen allgemeinen Organisation scheint nothwendig zu seyn, daß über solche gleichartige Gegenstände, wie die Geschäfte der ersten und zweiten, dann wieder die Geschäfte der fünf lezteren Deputationen sind, jedes einzele Glied jeder dieser Deputationen den Blik über das Ganze erhalte, um im einzelen desto richtiger urtheilen zu können, und diß ist doch bei der gesezlichen Trennung der Deputationen, und dem abgesonderten Arbeiten jeder einzelnen, bei der nur in gewissen Fällen vorkommenden Vereinigung derselben nicht möglich, und es dörfte dadurch manchem einzelen Administrationstheile in der Behandlung der Gegenstände an Harmonie im Verhältnis zum Ganzen fehlen. Die Einrichtung der oberpfälzischen, noch mehr aber der neuburgischen Landesdirektion, welche wohl nur wegen der verminderten Geschäftsmenge so getroffen ist, scheint zu dieser Absicht zwekmäsiger zu seyn.

Die Umstände, und darunter vielleicht auch die Zeitenge haben wohl nicht gestattet, gleich bei der ersten Einrichtung dieser Anstalt, welche gewiß ein allgemein gefühltes Bedürfnis war, alle Verhältnisse ängstlich abzuwägen, und unveränderliche Normen festzusezen. Daher auch bald manche Veränderungen, wie sie zum Theil oben schon kurz angezeigt worden, und zwar selbst in der Deputations-

tations-Organisation der Münchner General-Landesdirektion nachfolgten.

Ob die General-Landesdirektion in München das Steuerwesen mit zu besorgen habe, ist bei der Bestimmung des Geschäftskraises der dritten Deputation, wohin es sich eignen würde, nicht ausgedrukt, da doch bei der Organisation der oberpfälzischen Landesdirektion das ganze Steuerwesen ausdrücklich der Rechnungsdeputation zugetheilt ist, und auch die Neuburgische, zuvor mit der General-Landesdirektion vereinigt gewesene Direktion diese Steuergegenstände zu besorgen hat. Daß hier die landständischen Verhältnisse in Baiern die Vereinigung des Steuerbezugs mit der General-Landesdirektion hinderten, ist nach der Verfassung Baierns nicht zu bezweifeln.

Ferner ist in der Instruktion nirgends bestimmt, in welchen Fällen, und auf welche Art die Geschäfte der Generaldirektion an die kurfürstliche Ministerien gebracht werden, wenn gleich dieß ausdrücklich festgesezt ist, daß die einzele Deputationen an die betreffenden Ministerialdepartements berichten sollten. Es scheinen auch hier ältere Verordnungen zum Grund zu liegen, welche ihre Kraft behielten.

Eine auffallende Erscheinung ist es, daß in der Instruktion die rechtliche Entscheidung der General-Landesdirktion allein vorbehaltenen Mauthsachen, in der Appellationsinstanz der zweiten Deputation übertragen ist.

Hier

Digitized by Google

Hier erscheint der Mangel einer bestimmten Trennung der Justiz- von den Regierungsgegenständen. Zwar sagt der Eingang der Instruktion, daß allein die Justiz- und geistliche Sachen ausgenommen, alle übrige Regierungs- und Staatswirthschaftsgegenstände für die Landesdirektionen sich eignen: allein, die in so manchen Staaten verwischte Grenzlinie ist auch hier nicht gezogen, daher nicht nur dieser wichtige Gegenstand der Justiz unter der Kameraldirektion blieb, sondern zugleich noch viele dergleichen zweifeltige Gegenstände, wenigstens biß jezt noch nicht, ausgeschieden sind.

Zieht man hier eine Parallele mit der königl. preußischen Anordnung, woselbst die Kameralrechte auf eine vielleicht allzuwillkührliche Art von der Staatsgewalt gegen den Unterthanen bestimmt werden: so findet man zwar in der baierischen Landesadministrations-Instruktion keine solche Kameralgrundsäze neu aufgestellt, dagegen aber auch nicht die genaue Trennung der richterlichen Gewalt von dem Administrationswesen. Auch ist die kurfürstliche Kammer, die, ungeachtet sie Staatskollegium ist, doch das Privatvermögen des Kurhauses und seine Revenüen besorgt, als Richter in Polizei- und Konfiskationssachen, mithin in ihrer eigener Sache aufgestellt, während die königl. preußische Anordnung dadurch die schönste Harmonie herstellet, daß die richterliche Gewalt in Kameral- und Polizeisachen die beständige Kontrole der Kameralgewalt ist, und erstere

in beinahe allen Fällen, bei jeder Diskussion, allein durch den Richter entschieden werden.

Da jedoch Vollkommenheit der Staatseinrichtungen, wenn sie auch erreicht werden könnte, nicht das Werk Eines glüklichen Moments ist, da die Justizverbesserung in Baiern im Werk, und das stäte Augenmerk eines hellsehenden gutdenkenden Regenten ist: so bleibt die Hofnung, daß diese Ungleichheit, welche nach den gereinigten Staats- und Rechtsgrundsäzen nicht statt finden sollte, seiner Zeit auch werde gehoben werden.

Die neuere immer verwikelter werdende Administration aller Staaten gieng aus der einfachen Kanzleieinrichtung hervor, welche bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand, und welcher ein Kanzler vorstund, der die Justiz- und Administrationsfächer leitete. Die Vermehrung der Geschäfte aller Art, das Entstehen ganz neuer Staats- Regierungs- Polizei- und Administrationsgegenstände zogen die Anordnung verschiedener neuen Stellen nach sich. Alle diese wieder zu vereinfachen, und dem Staatszwek, und den Kameralabsichten gemäß anzuordnen, ist nun die Bemühung mancher guten Regierungen, aber bei dem täglich wachsenden Bedürfnis des Staats und der Kammern kann nicht Ein Gegenstand entbehrt werden, und zwekmäsige Organisation des grosen Ganzen ist das einzige Verdienst. Ob ein so geordnetes Ganzes auch jezt noch von einem Mann überschaut und geleitet wer-

werden könne, ob daher die Anstellung eines Präsidenten und zweier Vicepräsidenten über die ganze General-Landesdirektion zwekmäsig sei, ist wohl sehr zweifelhaft. Die neue Organisation der Generaldirektion über Baiern, ist bei der Trennung der Deputationen, bei ihren abgesonderten Arbeiten und Vereinigung zu gewissen Zweken gewiß nur schwer zu überschauen, und noch schwüriger, den so ausserordentlich weiten Geschäftsgang dieser Deputationen im einzelen, in ihrer partiellen Vereinigung, in den Direktorial-Sizungen, und in ihrem Verhältniß zu den einzelen kurfürstlichen Ministeraldepartements, an welche die Direktion, den verschiedenen Gegenständen nach, angewiesen ist, zu leiten, zu ordnen, und die Arbeiten zu theilen.

Es ist eine grose Last für die Schulter Eines Mannes, auch des gelehrtesten und kraftvollsten Mannes, einem oder mehrern Departements der Administration mit Geist und Klugheit, bei dem gegenwärtig so verwikelten Geschäftskrais, vorzustehen; welch ein Mann muß es daher seyn, der sich stark genug fühlt, den so vereinigten Regierungs-, Polizei- und Staats-Administrationsgegenständen eines Landes wie Baiern vorzustehen. Welcher Fürst wird solche Männer herausfinden können, von so umfassenden allgemeinen Kenntnissen, von Kenntnis der innern und äussern Lage des Vaterlands, von ihrer so nothwendigen strengen Rechtschaffenheit? wo will man überdiß diese Männer immer herausfinden, wenn sich der Fürst

selbst bei seiner Wahl nur auf Personen eines einzelen Standes beschränkt?

Wenn aber gleich manche Zweifel gegen die Vollkommenheit dieser neuen Organisation in Baiern entstehen, wenn man sich manchen Wunsches darüber im einzelen nicht enthalten kann, wenn gleich dieser Plan nur einen Theil der Staatsverwaltung umfaßt, und die bairische Nation in einem der wichtigsten Punkte, wovon ihre Ruhe und Wohlstand abhängt, der Justizverfassung noch nicht befriedigt ist: so ist doch aus dieser Verordnung und aus so manchen indeß nachgefolgten Anordnungen das Fortschreiten zum Bessern sichtbar. Sichtbar ist aus so vielen Handlungen das Bestreben des Fürsten und seiner höchsten Landesstellen, nicht nur das Interesse des Kurfürsten, die Energie des Staats, und die Kameral-Oekonomie zu befördern, sondern zugleich den Bürger und Landmann zu demjenigen Wohlstand und zu der Vervollkommnung zu führen, dessen Baiern fähig ist, und die es nach so langen, oft unerkannten Leiden verdient.

H.

Beilagen.

I.

Instruktion der General-Landesdirektion für die kurfürstlich baierisch- und neuburgische Lande zu München, dann der Landesdirektion der obern Pfalz, Sulzbach, und Leuchtenberg zu Amberg.

Seine kurfürstl. Durchl. haben zu Vereinfachung der Staatsgeschäfte, deren richtigen Beurtheilung, und Beförderung gnädigst beschlossen, sämtliche Gegenstände der Staatsverwaltung in den herobern Kurlanden mit alleiniger Ausnahme der Justiz, und der Gegenstände des kurfürstl. geistl. Raths, einer Generallandesdirektion zu München, und einer oberpfälzischen Landesdirektion zu Amberg zu übertragen, und dagegen die bisher zu München bestandene obere Landesregierung, dann die drei Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg, die hiesige Forstkammer, das Oberstmünz- und Bergmeisteramt, das Collegium medicum, die beede Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen, und endlich das Rentamt Landshut sämtlich bisher geführter Geschäfte zu entledigen. —

Digitized by Google

Die General-Landesdirektion zu München, als erste Landesstelle der herobern Kurlande unter dem Vorstand eines Präsidenten, und dermal zweier Vicepräsidenten, theilet sich nach dem Umfange, und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in sieben Deputationen, deren eine jede die ihr zugewiesene Geschäfte unter dem Vorsiz, und der Leitung eines besondern Direktors besorgt. Die sieben Deputationen, und die einer jeden derselben zugetheilte Geschäfte sind folgende:

Erste Deputation, in Landeshoheits-Gränz- dann fiskalischen Sachen.

1. Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.

a) Die Reichstags- und Kraisangelegenheiten, in soweit selbe der kurfürstl. baierischen General-Landesdirektion werden übertragen werden. b) Alle Prozesse an den Reichsgerichten, und die Vollführung reichsgerichtlicher Kommissionen. c) Alle Gränzangelegenheiten, welche in jenen Fällen, wo es zugleich auf Direktion der Flüße, oder streitige kurfürstl. Waldungen ankömmt, mit Beiziehung der Deputation in Kultur-Forst- und Bausachen zu traktiren sind. d) Alle Streitigkeiten, und Differenzen mit benachbarten Staaten. e) Alle Gegenstände, welche Gerechtsame des Kurhauses auser Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen. f) Die Bearbeitung, und der Vortrag der Staatsprätensionen, welche vom Kurhause, oder an das Kurhaus gemacht wer-

Digitized by Google

werden. Alle Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen. Sämtliche vorstehende Gegenstände werden durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Geschäfte geleitet.

2. Gegenstände des innern Staatsrechts u. des Fiskalats.

a) Alle Lands-Gravamina, worüber die Landesdirektion wird vernommen werden, und welche nicht andern Deputationen zugetheilte Objekte betreffen. b) Der Vortrag und Bericht in Fällen, wo die Landesdirektion über Verbesserung und Erläuteruug der Gesetze in Justizsachen wird vernommen werden. c) Die Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehrern kurfürstl. Gerichtsbarkeiten untereinander. d) Die Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit der Deputation im Rechnungswesen. e) Alle Streitigkeiten über Ausdehnung der ständischen Jurisdiktion, und die Vertrettung Sr. kurfürstl. Durchl. wenn derlei Streitigkeiten zum Rechtsweg gelangen. f) Der Bericht über Ertheilung neuer Hofmarksgerechtigkeiten, Edelmannsfreiheiten, Landsassenfreiheiten, Indigenate, und anderer derlei Rechte. g) Die Konfirmation der Privilegien der Städte und Märkte, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den kurfürstlichen Landgerichten. h) Alle Fälle, wo der kurfürstl. Fiskus bei den Dikasterien belanget wird, und alle Prozesse bei den kurfürstlichen Justizstellen über kurfürstl. Gerechtsame, Regalien, Jurisdiktionen,

Fideikommisstüke, und andere Gegenstände. i) Alle jene Prozeßsachen, worinn der kurfürstl. Fiskus interveniendo wegen Grundherrschaft, oder einem andern Interesse in foro zu erscheinen hat; die Ertheilung der Konsense ad litigandum k) Alle Aktiv- und Passivlehensachen. Der hiesige Oberstlehenhof, und das Neuburgische Lehenprobstamt werden der General-Landesdirektion dahier, die Lehenprobstämter der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirektion in Amberg untergeordnet. Um aber durch diese Auflösung der dermaligen Verbindung die Ordnung der Lehengeschäfte nicht zu stören; so haben obige Lehenämter untereinander sich zu benehmen, und über die beste und kürzeste Art, die Verwaltung des Lehenwesens in oben angezeigte Ordnung zu bringen, ihre Vorschläge zur General-Landesdirektion zu übergeben. Auch soll diese Veränderung bei Entrichtung des dermaligen Hauptlehenfalls keinen Unterschied machen, sondern selber noch gänzlich nach der dermaligen Verfassung, und Unterordnung entrichtet und behandelt werden. In allen Fällen, wo der kurfürstl. Fiskus bei dem kurfürstl. Hofrathe und dem Revisorio principaliter, oder interveniendo aufzutreten hat, werden die Schriften nicht mehr im Namen eines Fiskals, sondern von der Landesdirektion nomine Fisci mittels eines Kommunikats übergeben; der kurfürstl. Hofrath hat die richterliche Aufträge und Terminsverleihungen durch gleichmäßige Kollegialsignaturen; das kurfürstliche

Re-

Revisorium aber per Signata an die General Landesdirektion gelangen zu lassen. Die in Rechtssachen sonst erforderte Kameralerinnerungen, und Aktenkommunikationen sollen in allen Fällen, wo von der General-Landesdirektion bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von besagter Stelle nur dann noch angesonnen werden, wenn ein Kameralinteresse damit verbunden, und von keiner fiskalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist. (a)

(a) Dieser Gegenstand hat durch folgendes Reskript vom 17. März 1800. eine Modification erhalten:

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Wir bestättigen hiemit, was schon in der Instruktion Unserer General-Landesdirektion verordnet ist, daß die in Rechtssachen sonst geforderte Kameral-Erinnerungen, und damit in Verbindung gestandene Aktenkommunikationen in allen Fällen, wo von Unserer Landesdirektion bereits selbst die rechtliche Nothdurft beobachtet worden ist, hinwegfallen sollen. Da sich aber bei Unserm Hofrathe der Anstand ergeben hat, ob auch über die fiskalische Rezesse bei Kommissionen noch eine weitere Mittheilung der Akten und Erhohlung der Erinnerung nöthig sei; so wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Bestimmung dahin treffen, daß auch über die fiskalischen Rezesse weder eine noch die andere erforderlich sei, doch aber die Genehmigung Unserer General-Landesdirektion noch vorbehalten bleiben soll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung K. 7. §. 9. festgesezte Gränzen der General- oder Spezialvollmacht überschritten,

Wenn die Erscheinung des kurfürstl. Fiskus bei dem kurfürstl. Hofrath erforderlich ist; so wird sich der in causa ernannte Respizient bei der General-Landesdirektion niemal entnehmen, auch bei dem kur-

---

ten, oder sonst den Fiskus erheblich beschädiget hätte, verweigert werden kann, ausserdem aber kurz gefaßt, und nie verzögert werden solle. Damit auch unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung die Justiz niemal einen Aufenthalt leide; so solle von dem Fiskalen oder Kommissär dort, wo er Kläger ist, der Rezeß gleich unter der Fertigung der General- oder der sonst betreffenden Landesdirektion übergeben, oder Falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit, oder Verworrenheit der Sache alsobald nicht recessiren könnte, in einer richterlich zu bestimmenden Frist unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden.

Dagegen soll sich der Fiskal oder Kommissär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwikelt ist, so wenig, als ein anderer Anwald bei Kommissionen zu rezessiren entnehmen, ihm aber in solchem Falle, entweder das Kommissionsprotokoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur Erhohlung der Genehmigung zu Handen gestellet werden, wonach derselbe in der nächsten Sizung bei seiner Behörde zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlassen hat. Würde diese Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde sich in loco judicii befindet, in Zeit von drei Wochen, oder bei den Regierungen Straubing, Landshut und Burghausen, wo der Fiskal an Unsere General-Landesdirektion berichten muß, in Zeit von fünf Wochen nach geschlossenem Receß nicht

er-

kurfürstl. Hofrath zu der von selben bestimmten Zeit zu erscheinen, und daselbst den Kommissionshandlungen abzuwarten. Die Prozesse des kurfürstl. Fiskus bei den Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen sollen den an den Orten derselben angestellten Fiskalen, welche in den Regierungen keinen Siz und Stimme haben, zur Besorgung übertragen werden; doch hat der Fiskal die einzureichende Hauptschriften und abgegebene Kommissionsrezesse der General-Landesdirektion zur Genehmigung und Einsicht, auch wenn sie es nöthig findet, zu ihren weitern Erinnerungen einzusenden. Das äussere Archiv, und das Archiv zu Neuburg, welches hieher überbracht werden wird, stehen künftig unter der General-Landesdirektion, und zwar unter der Oberaufsicht des Direktors dieser Deputation, so wie ersteres bisher unter der Oberaufsicht des Hofrathskanzlers gestanden hat.

Zwei-

---

erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen, und auf die fiskalische Rezesse ohne weiters verfahren werden. München den 17. März 1800.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Vt Freiherr von Hertling.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Kobell.

Digitized by Google

Zweite Deputation in Polizeisachen.

Die Deputation begreift in sich:

1. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo solche gestört wird. 2. Die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen, wobei jedoch der peinliche Prozeß, und die Bestrafung wirklicher Verbrecher den ordentlichen Criminalbehörden zukömmt. Insbesondere:

a) Die Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesinde, dann sonstige Diebs- und Räuberbanden, die Anordnung der erforderlichen Streifen dagegen, und andere nöthige Maaßregeln. b) Die Aufrechthaltung, und Verbesserung der Verordnungen wider den Bettel, und andere unerlaubte Kollekten. c) Die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arrestorte und Zuchthäuser. d) Anstalten wider Wucher und Verschwendung, Spielverbote, Leihhäuser, und Herstellung der Hypothekenbücher. e) Aufsicht wider Pasquillanten, und gefährliche Verbindungen.

3) Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere besonders

a) wider übermäßige und wüthende Hunde; b) wider Wildschäden, dann deren gesezliche Untersuch- und Beurtheilung.

4. Sicherheitsanstalten wider Unglüksfälle, besonders

a)

a) Anstalten wider Feuer- und Wasserschäden, und Unterstüzung der dabei verunglükten Personen. b) Zwekmäsige Anstalten wider die Verbreitung der Viehseuchen.

5. Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit des Menschen.

a) Anstalten wider ansteckende Krankheiten. b) Anstellung hier geprüfter Aerzte, und Wundärzte, dann der hier gelernt- und approbirten Hebammen. c) Abstellung medizinischer Pfuschereien. d) Die allenthalben erforderliche Sanitätsanstalten. e) Anordnung guter Fleischbeschauen. f) Rettungsmittel für ertrunkene und scheintodte Personen. g) Visitationen der Getränke, dann der Apotheken, und deren Tarregulirung.

6. Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

a) Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen; die Einrichtung und Verbesserung der Spinn- und Arbeitshäuser- Armen- und Almoseninstitute, Anstalten für Waisen, und Unterstüzung der Wittwen. b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen, und Gemeinden über Alimentation, und Heurathsbewilligungen. c) Anstalten für Wahnsinnige durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses. d) Die von der kurfürstl. oberen Landesregierung angefangene, und unterbrochene Untersuchung sämtlicher milder Stiftungen, deren Administration jedoch den Behörden, welche sie bisher geführt haben, verbleibt.

Digitized by Google

7. Sorge für Sicherheit wider Mangel, und Vertheuerung der Lebensmittel.

a) Abstellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen. Was den Getraid- Holz- und Viehhandel betrift; so wird solcher durch die Mauth- und Kommerzlendeputation geleitet. b) Ertheilung der Viktualienpatente, und gute Ordnung der Viktualienmärkte. c) Bestimmung der Polizeitaxen, besonders der Bautaxe, des Fleischsazes, des Sazes für das braune Bier, auch das weise Gerstenbier, rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Bräuhäuser. d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleisch- Bier- und Brandweinordnung. e) Oberaufsicht über alle Polizeigewerbe, Abstellung der dabei herrschenden Mißbräuche, und Revision der Maaß und Gewichte. f) Die Aburtheilung aller Polizeikonfiskationen in zweiter und lezter Instanz.

8. Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen.

a) Die ganze Handwerkspolizei. b) Oberaufsicht über die Zünfte, Ertheilung und Konfirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortsezung der über selbe angefangenen Revision und Verbesserung. c) Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen, und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten. d) Ertheilung der Ehehaften, und anderer einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Lande, nebst deren Belegung.

9.

9. Besondere Polizeigegenstände auf dem Lande.

a) Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdiktions-Herren, in soferne selbe nicht ad viam Juris geeignet sind. b) Revision und Verbescheidung aller Gemeinderechnungen, welche die kurfürstl. Beamte fürohin allezeit getrennt von ihren Amtsrechnungen einzusenden haben. c) Polizeimäßige Erhaltung der Wege und Stege. d) Ehehalten- und Taglöhnerordnung. e) Schuz wider die Exzessen der Wasenmeister.

10. Besondere Polizei in Städt- und Märkten.

a) Die Ratifikation der Bürgeraufnahmen. b) Alle Raths- und Magistratswahlen. c) Die Vertheilung der Aemter bei Städten und Märkten. d) Die Untersuchung gegen die Magistrate auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden. e) Die Aufnahm und Verbescheidung aller Rechnungen der Städte und Märkte, und deren Justifikationen. f) Prüfung und Konfirmation der Stadt- und Marktschreiber.

11. Gerichtspolizei.

a) Prüfung und Anstellung aller Prokuratoren. b) Diese Deputation konkurriret bei der Prüfung aller kurfürstl. Landgerichtsbeamten, und Gerichtsschreiber mit der Deputation im Rechnungswesen, und dem kurfürstl. Hofrath. c) Sie hat den Vortrag über die Anstellung der Landrichter in der wöchentlichen Direktorialsizung. d) Dieser Deputation liegt ferner ob die Untersuchung und

Ab-

Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener wegen Bedrückungen, Erpressungen, Geschenkannahme, und anderer Exzessen, der Taxordnung, unordentlicher Justiz- und Polizeiadministration. e) Sie hat endlich den Vortrag, wenn diese Dienstgebrechen zur Entlassung eines Landgerichtsbeamten geeignet sind, in der vereinigten Sizung der Polizei- und der Rechnungsdeputation.

Obschon sich übrigens die Deputation mit keinen andern Gegenständen, als denen der Polizei zu befassen hat; so wird ihr doch auch die Instruktion und Entscheidung jener Mautkonfiskationsfälle, worüber eine Appellation ergriffen wird, in zweit und lezter Instanz übertragen; weswegen auch erforderlich ist, daß die zu dieser Deputation bestimmten Räthe der Rechte kundig, und hierauf verpflichtet seyen. — Die äusseren Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren fort, die Polizeigeschäfte ihres Landes- respektive Rentamtsbezirks als delegirte Behörden der General-Landesdirektion, und derselben untergeordnet in allen Fällen, wo sie von solchen darüber Aufträge erhalten werden, und in allen folgenden Gegenständen beständig zu besorgen.

1. Die Oberaufsicht über die Polizei in dem Ort ihrer Residenzen. 2. Die Erhaltung öffentlicher Ruhe und provisorische Vorkehre, wenn selbe irgendwo gestöret wird. 3. Die Sorge für Sicherheit gegen die schädlichen Menschen und Thiere, soferne

Digitized by Google

soferne es nicht Verfassung neuer Verordnungen, oder Herstellung neuer Einrichtungen betrift. 4. Die provisorisch nöthigen Anstalten bei sich ergebenden Unglücksfällen, ansteckenden Krankheiten und dergleichen. 5. Die medizinische Polizei, mit Ausnahme der Prüfung und Anstellung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und der zu reguliренden Taxordnung für die Apotheken. 6. Die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen wegen Unterhaltung der Armen, und Unterstüzung der hierzu gewidmeten Institute, — dann auch die Streitigkeiten über Alimentation und Heurathslicenzen. 7. Abstellung der unerlaubten Kaudereyen, Aufrechthaltung der Polizeitaxen, und der bestehenden Ordnungen über die Polizeigewerbe. 8. Abstellung der Handwerksmißbräuche, und Entscheidungen aller Handwerksstreitigkeiten und Gewerbsbeeinträchtigungen. 9. Alle Unterthansbeschwerden gegen ihren Grund- und Jurisdictionsherren. 10. Aufrechthaltung der Ehehalten- und Taglöhnerordnungen, dann der Verordnungen wider die Exzessen der Wasenmeister. 11. Polizeimäßige Erhaltung der Wege und Stege. 12. Die Untersuchung und Abstellung bürgerlicher Beschwerden, wenn es nicht auf eine förmliche Untersuchung der Magistrate ankömmt, welchenfalls Bericht zu erstatten, und von der General-Landesdirektion weitere Verfügung zu gewärtigen ist. 13. Abstellung der bei den Prozessen vorkommenden Exzessen im Taxwesen, und Anzeige dieser,

und anderer befindender Mängel, Amtsgebrechen und Dienstunrichtigkeiten. 14. Endlich haben die Regierungen in allen hier nicht ausgedrückten Polizeigegenständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die gehörige Verfügung zu treffen, darüber aber, so wie über alle nüzliche Polizeieinrichtungen und Vorschläge den Bericht zur General-Landesdirektion zu erstatten.

Die Polizei in hiesiger Stadt wird forthin durch einen dahier besonders bestellten Polizeidirektor geleitet, jedoch ist selber der Landesdirektion untergeordnet. — Anstatt des bisher bestandenen Collegii medici hat die Landesdirektion in allen Gegenständen der medizinischen Polizei, und bei Vorkehr der gegen die Viehseuchen anzuwendenden Mittel, und wo es auf Verbesserung der Spitäler, und dergleichen Institute ankömmt, die von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu ernennende Medizinalräthe zur Ueberlegung beizuziehen, und auf Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen. — Die Medizinalräthe treten auch abgesondert in allen Fällen zusammen, wo der Gegenstand eine nähere Ueberlegung erheischt, wo ihnen die Untersuchung einer Arznei, oder die Beurtheilung der Bader-Konti, oder ein anderer Gegenstand zur abgesonderten Ueberlegung übertragen wird, oder wo die Justizstellen, Aemter und Magistrate in casibus medico-forensibus Gutachten nöthig haben. — Bei diesen Zusammentritten führt der erstbenannte Medizinalrath das

Di-

Digitized by Google

Direktorium, und werden die nach der Mehrheit der Stimmen zu fassenden schriftl. Erinnerungen der Räthe, wenn selbe an andere Stellen gehören, durch die Kanzlei der Landesdirektion gefertiget. — Diese Medizinalräthe werden auch alle Prüfungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen vornehmen, und die Attestate darüber sollen von der General-Landesdirektion ausgefertiget werden.

Dritte Deputation im Rechnungswesen.

1. Diese Deputation hat die Revision und Aufnahme aller Rechnungen, mithin von allen kurfürstl. Gerichten, Kasten-Bräu-Maut-Salz-Fischerei-Forst-Jagd-Umgeld-Lehenhofs-Lehenprobst- und andern Aemtern; auch von allen Hofämtern, kurfürstl. Spitälern und milden Stiftungen, der Decimation, und überhaupt von allen Verrechnungs- und Verwaltungsstellen, nur die landgerichtische Kirchen und Bruderschaften, dann das Rechnungswesen der Städte und Märkte ausgenommen, von welchen die erstere zum geistlichen Rath, und die leztere zur Polizeideputation geeignet sind. 2. Sie ordnet und disponirt über die Regie von allen Gericht-Hofanlags-Kasten-Umgelds-Nachsteuer-Fischerei-Bräu-Siegel-Decimations- und andereu kurfürstl. Gefällen, nur die Salz-Forst-Maut- und Bergwerksgefälle ausgenommen, von welchen die Regie bei den respektiven Deputationen verbleiben soll. 3. Sie hat folglich in Bezug auf die Staatsabgaben alle

Nachlässe, Freijahre und Moderationen zu behandeln, und zu bewilligen, und lediglich am Schluße des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministerialfinanzdepartement zu übergeben. 4. Sie behandelt die Zubauguts-Recognitionen, das Hofzußwesen, und die Peräquation überhaupt, und hat auch deswegen die Aufsicht über die Hofanlagsbuchhaltung, sie prüft und ratifizirt die kurfürstl. Laudemialgefälle, und disponirt über die Kastengetreide, nachdem sie zuvor für den Bedarf der Salinen- und Kriegsökonomie-Deputation auf vorläufige Anzeige derselben das nöthige angewiesen hat. 5. Sie hat auch ferner über das Oekonomische der Hofämter und Hofbedienung, als Oberstmarschall-Küchen-Stall- und Futtermeisteramt, und über alle sich dahin beziehende Gegenstände, als Gärten, Gestütt, Hauskammerei, Pfisterei, Hofapotheke ꝛc. ohne Ausnahme die Oberaufsicht und Regiebesorgung. 6. In Bezug auf das kurfürstl. Bräuwesen hat sie den Saz des weissen Weizen- und Gerstenbiers für die kurfürstl. Bräuhäuser zu reguliren, und die Konzessionen der weissen Bierschenksgerechtigkeiten zu begutachten. 7. Sie hat die Oberaufsicht über die Depositen, und über die Rechnungen der Pupillengelder, sie verfügt die Amtsextraditionen, und Kassavisitationen von allen Beamten ohne Ausnahme, auch die Amtsuntersuchungen bei ihren Beamten und Dienern. 8. Sie behandelt das ganze Bürgschaftswesen von allen Beamten ohne Ausnahme. 9. Sie

erin-

erinnert von Zeit zu Zeit der Direktorialversamm-lung die in den Rechnungen bemerkte Unterschleife in den verschiedenen Zweigen der Regie, und macht bei jeder sich ergebenden Gelegenheit oder Veranlassung, ihre Bemerkungen zu Ersparungen und Personalverminderungen. 10. Sie nimmt beständig von allen Gefällen ohne Ausnahme die Totalübersicht, und wacht über den richtigen Einfluß der Gefälle zur Verfallzeit, zu welchem Ende sie von jedem Amte eine spezifische in quanto & quali bestimmte Uebersicht von allen in jedem Monat verfallenden Gefällen herstellen, und hieraus eine Haupttabelle verfassen, die Vergleichung der sämmtlichen Manualsextrakten aber durch einen eigenen Rechnungskommissär besorgen lassen solle. 11. Sie hat ferner zu verfügen, und unnachsichtlich darauf zu halten, daß alle Rechnungen ohne Ausnahme im ganzen Lande jährlich bis zum 15. Februar, sohin in 6. Wochen nach dem Jahrsschluß und die Bräurechnungen 6 Wochen nach dem Bräujahr zur General-Landesdirektion eingesendet, die Skartekln ersezt, und von dem Beamten abgerechnet werden; erst nach diesen soll mit der Justifikation, Revision und Aufnahme verfahren werden. 12. Alle beständige Propositionen, alle besondere oder Nebenkommissionen, so wie alle Nebenemolumenten für besondere Verrichtungen, zum Beispiel: Gartenwesen, Hauskammerei, Spitäler ꝛc. hören von nun an gänzlich auf. 13. Sie prüft alle Bräu- und andere ver-

rechnende Beamte, wie auch die anzustellenden Rechnungskommissarien. Sie konkurriret bei der Prüfung aller kurfürstl. Landgerichts-Beamten, und Gerichtsschreiber, mit der Polizeidirektion und dem kurfürstl. Hofrath, bei der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz-Berg- und Münzwesen mit der Deputation in diesen Gegenständen, bei der Prüfung der Mautbeamten mit der Deputation in Mautsachen. 14. Sie hat den Vortrag in der Direktorialsizung über die Anstellung der Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, und das übrige Amtspersonale, dann der Rechnungskommissarien, Bräu- und übrigen Kameralbeamten, deren Geschäfte nicht zugleich in den Geschäftskreis der übrigen Deputationen einschlagen. 15. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen aller verrechnenden Aemter, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sizung mit der Polizei- respective der betreffenden Deputation, wenn die Dienstgebrechen zur Entlassung des Beamten geeignet wären.

Vierte Deputation in Salinen-Münz- und Bergwerkssachen.

1. Die Verwaltung der kurfürstl. Salinen, und der dazu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Perchtesgaden, nebst Bewilligung der hiezu erforderlichen Regieausgaben. 2. Die Leitung des Salzhandels, die dazu gehörigen Traktationen und Kontrakte, nebst Besorgung des

Salz-

Salzspeditionswesens. 3. Die Bearbeitung aller auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit Inn- und Auswärtigen, jedoch jeztere gemeinschaftlich mit der ersten Deputation. 4. Die Administration der übrigen kurfürstl. Bergwerke nebst den hiezu erforderlichen Regieausgaben, wie solche bisher von dem Oberstmünz- und Bergmeisteramt nach der demselben ertheilten Instruktion besorgt worden ist. 5. Die Bergwerksjurisdiktion in Bergwerkssachen, und über das Berg- und Hüttenpersonale nach Inhalt der Bergordnung. 6. Die Besorgung aller Geschäfte, welche auf die Administration und den Debit der Porzellainfabrique Bezug haben. 7. Die Perlfischereien. 8. Die Besorgung des ganzen Münzwesens. 9. Diese Deputation prüft alleine alle Salinen-Münz- und Bergbeamte, doch mit dem Unterschied, daß zur Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forstpersonals, auch die Deputation in Forst-Bau- und Kulturswesen, und bei den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungswesen konkurrirt. 10. Sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung, und Besoldung in der wochentlichen Direktorialsizung. 11. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen der zu vorbenannten Gegenständen angestellten Beamten, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sizung mit der Deputation im Rechnungswesen, wenn es auf die Entlassung derselben ankömmt.

Fünfte Deputation in Kulturs- Forst- und Bausachen.

1. Diese Deputation besorgt das Landkulturswesen.

a) Die Trockenlegung der Möser. b) Die Vertheilung öder Gemeingründe zur Kultur. c) Die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur öder Gründe, Zweimädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. d. gl. in zweiter und lezter Instanz. d) Beförderung der Zertheilung groser Höfe, Bemayerung der öden Güter und Zubaugüter. e) Die Bewilligung zum Häuserbau, und Ansiedlungen; jedoch ist die Belegung mit Anlagen der Rechnungsdeputation zu überlasen. f) Die Verbesserung der Zehentordnungen.

2. Der zweite Gegenstand ist das ganze Forstwesen.

a) Ihr liegen ob alle Gegenstände, welche auf die Verwaltung der kurfürstl. Waldungen Bezug haben, nach den Instruktionen der kurfürstl. Forstkammern vom 24. Dezemb. 1795, und 2ten März 1796, und nebst vollkommner Bewilligung der dazu erforderlichen Regieausgaben. b) Gleichfalls die Anordnung über das Triftwesen, samt den dazu erforderlichen Regieausgaben. c) Sie besorgt die ganze Forstpolizei nach Inhalt der Forstordnung, und übriger darüber bestehender Landesverordnungen, über alle Gemeinds- und Privatwaldungen ohne Unterschied. d) Hiezu gehören

auch

Digitized by Google

auch die Gemeinwaldsvertheilungen. e) Ferner die Errichtung der Glashütten, Ziegelbrennereien und Kalköfen. f) Zu diesem wird dieser Deputation auch die Besorgung des kurfürstl. Jagdwesens, nebst Bewilligung der dazu erforderlichen Regieausgaben beigelegt,

3. Endlich besorgt diese Deputation das Bauwesen, nämlich:

a) Die Oberaufsicht über den Strassen- und Wasserbau. (b) b) Ueber das Land- und Hofbau-

(b) Zur näheren Bestimmung dieses Gegenstands erschien den 8. Jun. 1799 diese kurfürstl. Bekanntmachung:

Der grosse Umfang und die Wichtigkeit des Strassen- und Wasserbauwesens haben Se. kurfürstl. Durchlaucht gnädigst bewogen, nach der nunmehr vollzogenen Organisation der hohen Landesdirektion sich die wegen derselben bestehenden vordern Verordnungen und Mandaten, besonders die Instruktion vom 26. Jänner 1790. vorlegen zu lassen, um in soweit sie durch jene vom 23. vorigen Monats nicht abgeändert ist, darüber die höchste Bestättigung zu ertheilen, auch sie mehr zu bestimmen, und in mehrern Punkten zu erweitern. Vor allen haben Se kurfürstl. Durchl. in Erwägung der von dem kurfürstl. Oberst-General Strassen- und Wasserbaudirektor, auch Oberkriegskommissär Adrian von Riedl bisher in diesen wichtigen Fächern geleisteten ausgezeichneten Diensten und in höchsten darauf gegründeten Vertrauen selben in dieser Stelle des General-Strassen- und Wasserbaudirektors in Baiern und dem Herzogthume Neuburg gnädigst bestättigt, und ihm in dieser Eigenschaft die Führung solchen gesammten

Strass-

Digitized by Google

wesen, und zwar mit jedesmaliger Einverständniß der einschlägigen Deputation rücksichtlich aller Ge-

Strassen- und Wasserbauwesens unter der obern Leitung der hohen General-Landesdirektion gnädigst übertragen.

Se. kurfürstl. Durchl. haben zugleich gnädigst zu erklären geruhet, daß erwähnter Oberst von Riedl aus besonderer persönlicher Rüksicht und ohne Folge für andere bei den einschlägigen Deputationen in der hohen General-Landesdirektion, wo er in wichtigen oder dringenden Fällen beiwohnt, vom Direktor an, und zwar einschlüßig, den dritten Plaz nehmen soll.

Ihm sind zugleich die Aufsichten über den Schiffbau, die Schiffbarmachung der Flüsse, und ihre Verbindungen durch Kanäle, zum Besten des Kommerzes, auch die Abzapfung und Trockenlegung der vielen und grosen Sümpfe und Möser, die Aufsicht über alle privat und fremde Wassergebäude an Flüssen und Strömen wegen der Schädlich- oder Unschädlichkeit, die Besezung zweckmäsiger Alleen auf Chausseen, die Landesmappirungsgeschäfte, das Planskonservatorium, dann geometrisch- und geographische Gegenstände gnädigst übertragen, und in den Geschäften beigegeben der Hofkammerrath Michael Riedl, als Wasserbaumeister im Oberlande, dem zugleich die Oberinspektion der kurfürstl. Brücken, Kanälen, und Wassergebäuden in den Gegenden von München übertragen ist. Der Wasserbaumeister im Unterlande Franz von Pusch, und der kurfürstl. Hofkammerrath und Hofbaubeamte Franz Freiherr v. Reichersberg als Wasserbaumeister im Herzogthume Neuburg.

All

Gebäude, worüber das anbefohlene Kataſter herzuſtellen kömmt. c) Ueber das Hofbauweſen. d) Sie hat die Bewilligung aller zu vorſtehenden Gegenſtänden erforderlichen Regieausgaben. e) Die Beurtheilung aller vorkommenden Gegenſtände über Errichtung, und Unterhaltung der Komerzial- und Vizinalſtraſſen. f) Dieſe Deputation prüft die Forſt- Bau- und Jagdbeamten, und erſtattet den Vortrag über deren Anſtellung und Beſoldung in der wochentlichen Direktorialſizung. Die Forſt- und Jagdbeamten ſollen aber nicht mehr durch beſondere Kommiſſarien, ſondern die kurfürſtl. Gerichtsbeamte vorgeſtellt werden. g) Sie unterſucht und erkennet über die Dienſtgebrechen der Forſt- Bau- und Jagdbeamten, im Fall es aber auf die Entlaſſung ankäme; ſo erſtattet ſie den Vortrag in einer gemeinſchaftlichen Sizung mit der Deputation im Rechnungsweſen.

Sechſte

All übriges Perſonale im geometriſch- und techniſchen Fache wird nach Erfordern und auf ſeine Vorſchläge von der hohen General-Landesdirektion an ihn angewieſen.

München den 8. Juni 1799.

Kurfürſtl. General-Landesdirektion.

Thörring, Präſident.

Miſcher Sekretarius.

Digitized by Google

Sechste Deputation in Kommerzien- und Mautsachen.

1. Beförderung der Industrie, sowohl in Veredlung der durch die Landeskultur erzeugten, vermehrt werdenden Produkte, als Unterstüzung der mit Kunst zubereiteten Handarbeiten. 2. Entfernung aller der Industrie entgegenstehenden Hindernisse. 3. Unterstüzung der schon bestehenden, und der Bericht über Errichtung neuer Fabriquen und Manufakturen, oder Ertheilung der hiezu nöthigen Privilegien. 4. Die Bearbeitung aller Handlungsgeseze, besonders die Leitung des Handels rücksichtlich der vorzüglichsten Landesprodukte, Getreid, Vieh, und Holz. 5. Alle Ein- und Ausfuhrverbote, die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen Päße und Freipäße. 6. Ertheilung der Handlungs- und Kramereigerechtigkeiten, nebst Fortsezung der darüber errichteten Matrikel. 7. Die Ertheilung der Handlungspatente, deren Taxen ad Aerarium verrechnet werden. 8. Die Ertheilung der Jahrmarktsgerechtigkeiten für Waaren oder Vieh; Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getreidschrannen. 9. Verhinderung aller schädlichen Monopolien. 10. Vorschläge zur Verbesserung des Mautsystems. 11. Regulirung der Mauten und Accisen. 12. Alle Gegenstände, welche in die Administration der Mautgefälle einschlägig sind, nebst Bewilligung der hiezu nöthigen Regieausgaben. 13. Die Revision der monatlichen Manualien. 14. Die Ratifikation

aller

aller Mautkonfiskationen und Straffälle, worüber nicht appelliret wird. Diese Deputation konkurrirt bei der Prüfung der Mautbeamten, und Waarenbeschauer mit der Deputation im Rechnungswesen, sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung, und Besoldung in der Direktorialsitzung. 16. Sie hat die Dienstgebrechen der Mautbeamten und Waarenbeschauer zu untersuchen und abzustellen, und wenn es auf die Entlassung eines derlei Individui ankömmt, so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sizung mit der Deputation in Rechnungssachen.

Siebente Deputation in Kriegs-Oekonomiesachen.

1. Diese Deputation besorgt für das gesamte kurfürstl. Militär ohne Ausnahm der kurfürstl. Gardes, die Anschaffung der Monturrequisiten, des Brods, und der Fourage, der Kasernen- und Lazarethrequisiten, die Verpflegung der Kranken, die Anschaffung der Remonten- und Pferdsrequisiten; das Militärfuhrwesen, alles Rechnungs- und Zahlungswesen, dann überhaupt alles, was die Kriegsökonomie betrift, und die Truppen zum Unterhalt bedürfen. 2. Sie hat sich mit Dienst- und Personalsachen, Armatur und Artillerie, dann Bauanordnung, und Marschregulirung nicht zu befassen; diejenige Militärbehörde aber, welche diese Geschäfte besorgt, wird der General-Landesdirektion von allen Avancements und Entlassungen

gen der Offiziers, dann Pensionen und Versezungen Nachricht geben, damit die Kriegsbuchhalterei, und die Kriegszahlämter angewiesen werden können. 3. Damit die Kriegsökonomiedeputation von den Entlassungen der Unteroffiziers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der sich sistirenden, und gegen Geld entlassen werdenden Leute gehörig unterrichtet ist; so sollen die Regimente angewiesen werden, vidimirte Abschriften der desfalls erhaltenden Ordres der Abgangsdesignation beizulegen, mit dem Beisaz, daß der von ein oder der andern Kompagnie entdeckt werdende Unterschleif auf das schärfste werde bestraft werden. 4. Der Obsorge dieser Deputation sind anvertraut, und untergeordnet die Kriegshauptbuchhalterei, welche selbst nur ein Bureau dieser Deputation ausmacht, die Kriegszahlämter, das militärische Arbeitshaus, die Zeugämter, die Proviant- und Fourageämter, die Kasernenämter, die Lazarethkommissionen, die für den Militärstand gewidmete milde Stiftungen, das Waisenhaus, dann die Bauämter, und das Fuhrwesen, so viel bei sämtlichen das Oeconomicum betrift. Sie hat den Vortrag in der Direktorialversammlung über die Begutachtung, und Anstellung des bei allen diesen Aemtern nöthigen Personals. Sie untersucht auch alle Militärökonomieämter, und wenn ein Beamter wegen Amtsgebrechen zur Entlassung geeignet wäre; so hat sie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sizung mit der Deputa-

putation in Polizeisachen. 5. Die Behörde, welche das Kriegspersonale besorgt, behält die Aufnahme der Waisenkinder sowohl, als die Bewilligung der Lehrgelder; in den Waisenhausrechnungen müssen aber die erlassene Aufnahms-Enlassungs- oder sonstige Verordnungen in Originali beigelegt werden. 6. Von allen Vermögens-Konfiskationen der Deserteurs muß der General-Landesdirektion zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt und die Buchhalterei davon in Kenntniß sezen zu können. 7. Auf gleiche Art sind ihr von der Militärbehörde die Garnisonsveränderungen, und Marschrouten zu benachrichten. 8. Die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität an Armatur, Gewehr, und Lederwerk, Feldrequisiten, Geschüz, Pulver, Munition, und sonstige Zeughauserforderniße ist zwar ein Gegenstand, welcher dem Armatur- und Artilleriedepartement zusteht; was aber sonach die Anschaffung, oder Lieferung, dann Verrechnung betrift, so ist solches zur Kriegsökonomie-Deputation geeignet, — das ebengedachte Departement hat sich sohin desfalls mit der General-Landesdirekton zu benehmen. 9. Die Bestimmung der Festungsbaulichkeiten, und die Aufsicht bei dem Bau, verbleibt bei dem Bau- und Armaturdepartement, dann Ingenieurkorps; die Besorgung der Baukosten aber, die Beischaffung der Materialien, und die Verrechnung gehören zu dieser Deputation, und ist also auch hierinn mit obengenanntem Departement

zu kommunizirem. 10. Alles, was die Formirung und die Eintheilung der Regimente und Korps, dann Vermehr- oder Verminderung der Truppen betrift, soll der General-Landesdirektion von der besorgenden Militärbehörde mitgetheilt werden. 11. Alle Regimente, Korps und Kommandantschaften, sollen von der Militärbehörde angewiesen werden, sich mit allen, was die vorbenannten ökonomischen Gegenstände, Zahlungslisten und Rechnungen betrift, an die General-Landesdirektion dahier zu wenden, und solche dahin einzuschicken. 12. In wie weit die Militärökonomie der Rheinpfälzischen, und Gülch- und Bergischen Lande mit dieser Kriegsökonomie-Deputation nach ihren besondern Verhältnissen und Landesverfassungen in Verbindung gebracht werden solle, darüber wird bei Organisation der Landesdirektionen dieser Länder das Nähere bestimmet werden. Bis daher verbleibt es bei der dermaligen Einrichtung und Verfassung.

Se. kurfürstliche Durchlaucht haben zwar gewünscht, die Gegenstände so genau bestimmen und ausscheiden zu können, daß alle Kollisionen unter den Deputationen gänzlich vermieden bleiben möchten; — sollten jedoch Gegenstände vorkommen, wobei es zweifelhaft wäre, in welchen Geschäftskreis selbe gehören: so erwarten Höchstdieselbe, daß diese Anstände jedesmal durch freundschaftliches Benehmen der Direktoren werden gehoben, und zu keinem Kollegialzwist Anlaß geben werden.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen Gegenstände aber, welche entweder nach ihrer Natur und Beschaffenheit, oder wegen ihrer Untrennbarkeit in die Fächer mehrerer Deputationen einschlägig sind, sollen auch allezeit von den einschlägigen Deputationen gemeinschaftlich, und ohne schriftliche Korrespondenz untereinander in Ueberlegung genommen und beurtheilt werden.

Diese gemeinschaftliche Sizungen sollen aber niemal an den gewöhnlichen Rathtagen, oder dem Tage der wöchentlichen Direktorialsizung, sondern an den übrigen Tagen, um die übrige Geschäfte nicht zurück zu sezen, und zwar an dem Ort der Direktorialsizung gehalten werden.

Dem Præsidio steht auch frei, einer Deputation in einem Gegenstande, worüber ein Mitglied einer andern Deputation besondere Sach- oder Lokalkenntnis besizt, solches zu dessen Beurtheilung beizuordnen.

Die Deputationen versammeln sich alle Wochen dreimal, Montags, Mittwochs, und Freitags, am Sonnabende tretten die Direktoren und zwei Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Direktorialsizung zu referiren haben, ausserdem aber alterniren sollen, unter dem Vorsiz des Präsidenten und Vizepräsidenten in eine Direktorialsizung zur Vornahme aller derselben vorbehaltenen Gegenstände zusammen.

In dieser Direktorialsizung sollen vorgetragen werden:

1. Alle Ausschreibungen von solchen Generalverordnungen, welche, ausser dem Falle des nöthigen Geheimnisses sämtlich zum Druck zu befördern sind. Ueberhaupt sollen die Generalausschreibungen an die Gerichte, und Behörden in den untergeordneten Regierungsdistrikten nicht mehr mittelbar, durch die Regierungen, sondern unmittelbar von der General-Landesdirektion in sämtliche baierische, und neuburgische Lande besorgt werden. 2. Alle Ausschreibungen von Beförderungen. 3. Die Dienstverleihung aller höhern und niedern kurfürstl. Beamten und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrags ein beständiges Vormerkungsbuch gehalten werden solle. 4. Alle neue Besoldungen, Zulagen, Gratifikationen und Pensionen. 5. Die Begutachtung des bei der General-Landesdirektion selbst anzustellenden Personals, und wenn Se. kurfürstl. Durchlaucht bei Anstellung eines Raths, das Gutachten der General-Landesdirektion vernehmen; so hat die Deputation, bei welcher die Anstellung gesucht wird, zuvor das Gericht per schedas scriptas zu bestimmen. 6. Die Reisebewilligung der kurfürstl. Beamten, welche künftig von keiner andern Stelle zu ertheilen sind. 7. Die Rangstreitigkeiten zwischen knrfürstlichen Beamten, oder anderen kurfürstl. Behörden. 8. Die Verpflichtung des zur General-Landesdirektion anzustellenden Personals. Die übrigen Verpflichtungen ollen nicht im Rath, sondern durch zwei a Præsidio

sidio zu ernennende Kommissarien verrichtet werden.

Wenn einer von diesen Gegenständen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat solcher den Vortrag hierüber; neutrale Gegenstände, zum Beispiel die Ausschreibungen der Beförderungen, und den Vortrag über das gesamte Kanzleipersonale der Landesdirektion hat der Direktor der ersten Deputation, und in seiner Abwesenheit der Direktor der nächstfolgenden Deputation zu besorgen.

Die dermal angeordnete Centralkasse-Deputation bleibt in ihrer Verfassung, und unmittelbar dem kurfürstl. Finanz-Departement untergeordnet.

Se kurfürstl. Durchl. wollen jedoch durch diese angeordnete General-Landesdirektion nicht blos eine gute Staatsverwaltung in allen jenen Theilen, welche derselben zur Leitung übertragen sind, sondern auch eine gute Besezung, und Verwaltung sämtlicher im Lande stehender Staatsämter erzielen.

Höchstdieselbe sind fest entschlossen, die Besorgung des öffentlichen Wohls, und die Administration der kurfürstl. Gefälle niemal solchen Subjekten anzuvertrauen, oder auch zu belassen, welche entweder die dazu erforderliche Kenntnis, und Rechtschaffenheit nicht besizen, oder sie dazu nicht gehörig verwenden.

Die General-Landesdirektion hat daher nie ausser Augen zu sezen, daß sie vorzüglich dazu

bestimmt sey, zu dieser höchsten Absicht mitzuwirken; sohin bei Versezung und Begutachtung der Aemter, bloß den Zweck vor Augen zu haben, und bei der Prüfung der um selbe competirenden Subjekte nicht blos auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch vielmehr auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntnis und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

So wichtig aber auch die Besezung der Aemter ist, so nothwendig ist auch die stete Wachsamkeit der General-Landesdirektion über die führende Amtsverwaltung.

Da bisher diese Oberaufsicht vorzüglich aus Mangel der nöthigen Mittelpersonen manchmal vernachläßiget wurde, auch die Rentdeputationen, und Rentämter den mit diesem Institut verbundenen Zweck nicht erfüllet haben: so haben Se. kurfürstl. Durchlaucht beschlossen, anstatt derselben vier Landkommissarien zu ernennen, welche nicht allein alle Amtsextraditionen zu besorgen, sondern auch die Obliegenheit haben, die kurfürstl. Aemter aller Art, und die Verwaltungen der Städt und Märkte nach erhaltenem Auftrag von Zeit zu Zeit, und unvermuthet zu visitiren, die Amtsgebrechen zu untersuchen, und dabei alles dasjenige zu beobachten, und in Erfüllung zu bringen, was deßfalls vorhin den Rentmeistern nach deren Instruktion obgelegen gewesen wäre.

Diese Landeskommissarien haben weder Siz noch Stimme bei der General-Landesdirektion, sie

haben

haben auch keine bestimmte Landesdistrikte, in deren Kreis sie ihre Untersuchungen zu pflegen haben, und kein Beamter, wenn er auch die richtigste Amtsführung hielte, hat sich über die Untersuchung der Landkommissarien zu beklagen, oder selbe seiner Ehre nachtheilig anzusehen.

Eine jede Deputation kann, und soll die Untersuchung der befindenden Dienstgebrechen diesen Landkommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii der Landesdirektion nothwendig machen; — doch haben die Deputationen von solchen den Landkommissarien zu ertheilenden Aufträgen allezeit der Deputation im Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selbe erforderlichen Falls dem Commissario allezeit auch rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findenden Aufträge übertragen könne.

Wenn ein Amt auf solche Art gehörig untersucht wird, und sich daraus solche Dienstgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben ohne gegründete Beschwerden der Unterthanen, oder offenbare Gefahr des Aerarii nicht mehr länger in denselben Händen belassen werden kann; so haben die bereits oben bestimmten Deputationen zusammen zu tretten, darüber pflichtmäßig zu urtheilen.

Se. kurfürstl. Durchlaucht behalten Sich aber bevor, sodann über die Entlassung eines solchen Staatsdieners, dann die ihm zu bestim-

stimmende Zeit seines Abstandes, und in welcher Maaß selber auf einen Gnadengehalt Anspruch machen könne, nach Einsicht der Akten, und geschehenen Vortrag in Dero angeordneten geheimen Staatsrath die geeignete Entschließung zu fassen; werden aber sodann nie gestatten, daß über eine solche Entlassung, ausgenommen, so viel der einem Beamten auferlegte Ersaz der Amtsrückstände betrift, welchenfalls nach dem Herkommen die Appellation ad Revisorium statt hat, von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werden könne.

Sollten sich aber aus der Untersuchung solche Verbrechen in Dienst- und anderen Sachen ergeben, welche eine förmliche Kriminaluntersuchung erheischen, und bei blosser Entlassung des Beamten nicht bewenden können: so wollen Se. kurfürstl. Dnrchlaucht, daß die geeignete Justizstelle darüber erkenne; während der Untersuchung aber der Beamte von seinen Amtsverrichtungen suspendirt bleiben solle.

Uebrigens befehlen Se. kurfürstl. Durchlaucht, daß kein Beamter in einem kurfürstl. Kollegio als wirklicher Rath angestellt seyn, und auch nicht den Karakter eines ihm vorgesezten Kollegii führen solle, und wenn die General-Landesdirektion einen kurfürstl. Beamten, wer er immer seyn möge, zur Direktorialsizung, oder einer Deputation beruft, so hat selber den lezten Plaz einzunehmen.

Die

Die General-Landesdirektion kommunicirt mit allen kurfürstl. Behörden, welche die Person Seiner kurfürstl. Durchlaucht repräsentiren, und mit den kurfürstl. Hofstäben mittels gewöhnlicher Kollegialsignaturen, mit Ausnahme der äussern Regierungen Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, welchen sie so wie den kurfürstl. Aemtern, und übrigen kurfürstl. Behörden Befehle in stilo majori zufertiget.

Die Präsidenten der General-Landesdirektion gedenken Se. kurfürstl. Durchlaucht aus dem Ritterstande, die Direktoren aber nach bisheriger Rathsobservanz aus dem gelehrten Stande zu wählen.

Auch gedenken Se. kurfürstl. Durchlaucht bei der General-Landesdirektion kein Subjekt anzustellen, welches sich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem andern kurfürstl. Kollegium, oder in einer Amtsstelle ausgezeichnet hat. Jeder neu anstehende Rath hat bei der Deputation, zu welcher er angestellet wird, den lezten Plaz einzunehmen.

Höchstdieselbe werden zu vacant werdenden Stellen der Direktoren bei der General-Landesdirektion immer wiederum Mitglieder der General-Landesdirektion zu deren Aneiferung, und nach ihrer individuellen Kenntnis der Gegenstände vorziehen.

Um sämtliche Geschäfte der General-Lnadesdirektion zu besorgen, haben Se. kurfürstl. Durchlaucht einen Status von 42. Direktorialräthen

entwerfen, und jeden derselben zu seiner Deputation unveränderlich anweisen lassen.

In den Direktorial- oder zusammengesezten Sizungen mehrerer Deputationen, oder bei Kommissions- und andern Amtsgeschäften haben die Direktoren unter sich, und dann die Räthe den Rang nach den obenangeordneten Deputationen. Die Direktorialräthe sizen mit den Revisionsräthen nach dem Dienstalter, und den erhaltenen Rathsdekreten; sie behalten aber den Rang vor den übrigen Kollegialräthen.

Wegen Frequentirung des Raths, dem Präsenzprotokoll verspäteter Erscheinung, und öfterer Abwesenheit, Reisebewilligungen, anständiger Kleidung der Räthe verbleibt es bei den schon bestehenden Rathsordnungen.

Eben so soll auch der Turnus im Referiren, mit Ausnahme der dringenden Gegenstände, strenge Verschwiegenheit über die im Rathe vorgehenden Handlungen, Beseitigung aller zur Ueberlegung nicht gehöriger Gegenstände, Rathsordnungsmäsig beobachtet werden.

Dem Præsidio, und in seiner Abwesenheit dem Vicepræsidio, in Abwesenheit beeder dem Direktor der ersten Deputation steht die Erösnung und Vertheilung der einlaufenden Gegenstände, und auch die Benennung der Referenten in jeder Deputation ausschließlich zu; das Præsidium wird auch das Protocollum rerum exhibitarum führen lassen.

Dem

Dem Präsidenten, und Vizepräsidenten steht frei, welcher Deputation sie beiwohnen wollen, weswegen auch in jeder Deputation ihre angewiesene Pläze sich befinden sollen.

Ein jeder Direktor besorgt ein Referentenbuch über die seiner Deputation zugetheilten Gegenstände, und revidirt sämtliche Aufsäze seiner Deputation, nebst dem Rathsprotokoll; auch wird jeder Direktor sich selbst angelegen seyn lassen in Geschäften mitzuarbeiten.

In Abwesenheit des Præsidii hat der Direktor die Umfrage, zugleich aber auch die lezte decisive Stimme, und falls dadurch eine Gleichheit der Stimmen entstünde; so soll seine Stimme auch die Majorität entscheiden. Nur allein in Konfiskationsvorfällen, worüber die General-Landesdirektion in appellatorio entscheidet, ist allzeit in casu parium der Präsident, der Vizepräsident zur Entscheidung beizurufen.

In Abwesenheit eines Direktors versieht der erste Rath einer jeden Deputation, wer er immer sein möge, seine Verrichtungen.

Bei zusammengesezten Sizungen dirigirt in Abwesenheit des Præsidii und Vicepræsidii der Direktor der der Ordnung nach vorhergehenden Deputation.

Die Publikation der landesherrlichen Reskripte soll in jeder Deputation, und zwar in der oben angegebenen Ordnung von den Vorständen, resp. Direktoren, geschehen.

Digitized by Google

Von allen Reskripten und Verordnungen, welche allgemeine Weisungen enthalten, und in das System eines Gegenstandes einschlagen, sind Abschriften zu machen, und die Sammlung davon auf den Tisch der Direktorialversammlung zu legen.

Ueber das ganze und ungetheilte Kanzleipersonal werden Se. kurfürstl. Durchlaucht der General-Landesdirektion den Status bekannt machen.

Dem Præsidio bleibt es überlassen, zu welchen Deputationen die Sekretarien angewiesen werden sollen.

Bei der wöchentlichen Direktorialsizung, und den ersten vier Deputationen haben jedesmal zwei Sekretarien abgetheilte Führung des Protokolls, welches allezeit den folgenden Tag vollständig dem Directorio eigehändigt werden muß.

Die Entwerfung aller Berichte, Kommunikate und Resolutionen ausser blossen Berichtsabforderungen, und Ausschreibungen höchster Resolutionen sollen künftig nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die kurfürstl. Räthe, und niemal in der Sizung selbst geschehen.

Damit die beede Archive, nämlich das äussere hiesige Archiv, und das Archiv von Neuburg, welches demnächst hieher überbracht werden soll, — dann die Registraturen, welche von sämtlichen nunmehr aufhörenden Landesstellen, blos mit Ausnahme der Hofkammerregistratur von Amberg, hier vereinigt werden sollen, in gehöriger Ordnung erhalten werden: so wird deren Besorgung, so wie

die

Digitized by Google

die der ganzen Registratur der General-Landesdirektion, dem Oberregistrator, welcher künftig die Eigenschaft eines kurfürstl. Archivarii führt, übertragen. — Uebrigens behält das hiesige äussere Archiv, und das Neuburgische Archiv einen Archivsregistrator, und werden Se. kurfürstl. Durchlaucht von dem leztern die zu Höchstdero geheimen Archiv gehörige Gegenstände trennen, und an dieses abgeben lassen.

Die Registratur soll nicht nach den Deputationen abgetheilt seyn, sondern ein einziges Ganzes machen; auch werden die Deputationen niemal besondere Acta über einen und den nämlichen Gegenstand formiren, sondern über jeden Gegenstand soll nur ein einziger Akt geführt werden; wie dann auch keine schriftliche Erinnerungen einer Deputation zur andern statt haben.

Uebrigens hat das ganze Kanzleipersonale unter dem Præsidio, Vicepræsidio, und dem Direktor der ersten Deputation zu stehen, welchem sie dergestalt subordinirt sind, daß sie die Fehlenden oder Ungehorsamen ohne Anfrage zur Strafe und Korrektion ziehen, mit Arrest-, Sold- und Dienst-Suspension bestrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf ihre Entlassung antragen, Bothen aber selbst entlassen können.

Dem Direktor der ersten Deputation, als eigentlichen Kanzleidirektor, wird daher auch besonders zur Pflicht gemacht, alle Fehler der Kanz-

lei

lei abzustellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen.

Die General-Landesdirektion hält keine Ferien, doch kann das Præsidium die Entfernung eines Rathes aus bewegenden Gründen auf 14. Tage gestatten.

Wenn ein Direktorialrath Geschäfte ausser der hiesigen Residenzstadt, dem Burgfried, und in der Au auszuführen hat, so gebühren demselben in sämtlichen herobern Staaten ohne Unterschied eines Regierungsbezirks, und ohne Unterschied, ob die Kösten ex Aerario, oder von einer Parthei bezahlt werden, folgende Diäten:

Für den Rath mit Einschluß der Bedienten 8 fl. — kr.

Für den Landkommissaire . . 6 fl. — kr.

Für den Sekretaire und Rechnungskommissaire, welche ausser ganz besondern Fällen bei derlei Kommissionen nicht zu adhibiren sind . 5 fl. — kr.

Für den Kanzelisten . . 3 fl. 30 kr.

Die Postgelder paßiren für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommißion aus mehreren Räthen besteht, welchenfalls 4 Pferde paßiren.

Alle besondere Auslagen für Holz, Licht und Zimmer u. d. gl. werden abgestellet.

Diese Diäten werden auch für jene Gränzkommissionen festgesezt, welche die Gränzen anderer in den herobern Landen eingeschlossenen Territorien betreffen.

Auf eben die Art, wie hier in München die General-Landesdirektion, so soll auch künftig zu Amberg für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und Landgrafschaft Leuchtenberg eine besondere, von der hiesigen ganz unabhängige Landesdirektion, als die erste dortige Landesstelle bestehen.

Diese oberpfälzische Landesdirektion besteht aus vier Deputationen, nämlich:

1. Die erste Deputation in Landeshoheits- Gränz- und Fiskalischen Sachen,
2. Die zweite Deputation in Polizeisachen.
3. Die dritte Deputation in Rechnungssachen.
4. Die vierte Deputation in Land- Kulturs- Forst- und Bausachen.

Diese vier Deputationen behandeln alle die Gegenstände, wie die drei ersten, und die fünfte Deputation der hiesigen General-Landesdirektion mit dem Unterschied, daß die dritte Deputation in Rechnungssachen zu Amberg neben den bereits bezeichneten Gegenständen auch das ganze Umgeld, alt- und neuen Aufschlags- dann Steuerwesen der obern Pfalz zu besorgen hat; dagegen aber die Verwaltung der Siegelgefälle gänzlich bei der General-Landesdirektion in München behandelt werden wird.

Es werden zur oberpfälzischen Landesdirektion einige Medizinalräthe benannt werden, welche im nämlichen Verhältniß zu selber, wie die hiesige zur General-Landesdirektion stehen. Ihnen kommt

auch

auch die Prüfung und Approbation aller in der obern Pfalz, dem Herzogthum Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg anzustellenden Bader, Wundärzte und Hebammen zu.

Auch sollen in der obern Pfalz zwei Landkommissarien zu dem nämlichen Endzweck wie in Baiern angestellt werden.

Die Regierung zu Amberg hat sohin in der Folge blos die Besorgung der Zivil- und Kriminal-Justizgeschäfte, sie konkurrirt blos bei der Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der zweiten und dritten Deputation der Landesdirektion, und nur was die Prüfung der Justizräthe und Regierungsadvokaten anlangt: so hat solche die kurfürstl. Regierung zu Amberg fürohin eben so alleine zu besorgen, wie der hiesige Hofrath und die nachgeordnete Regierungen die Prüfung der in Baiern aspirirenden Justizräthe, und Hofgerichtsadvokaten.

Die Besorgung des Archivs steht künftig unter der Landesdirektion, wovon der Direktor der ersten Deputation die Oberaufsicht führt.

Die übrigen Gegenstände in Bergwerks-Maut- und Kommerzien- dann Kriegs- Oekonomiesachen werden auch in den Herzogthümern der obern Pfalz und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg durch die hiesige General- Landesdirektion ausschließlich besorgt werden, und hat sohin die Landesdirektion in Amberg damit sich nicht zu be-

beschäftigen; sondern in Vorkommnissen ein oder andern Gegenstandes allezeit die Sache zur hiesigen General-Landesdirektion zu verweisen.

Da das Mautwesen der hiesigen General-Landesdirektion völlig übertragen ist; so sollen auch die bei den Mautämtern der obern Pfalz vorkommenden Konfiskationen bei der Polizeideputation der hiesigen General-Landesdirektion in appellatorio abgeurtheilt werden.

Die Landesdirektion zu Amberg besteht aus einem Präsidenten, den vier Direktoren der genannten vier Deputationen, und sechszehen Räthen, das übrige Personale wird durch den erfolgenden Status bestimmt werden.

Uebrigens richtet sich die Landesdirektion ganz analogisch nach den Gesezen, und der gegenwärtigen Instruktion der hiesigen General-Landesdirektion in allen Punkten, wo nicht die Umstände eine Abweichung erheischen, welche in zufälligen Dingen das Præsidium mit den Direktoren zu verfügen, in wesentlichen Dingen aber berichtlich zu veranlassen hat.

Se. kurfürstl. Durchlaucht versehen Sich zu Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, den Direktoren, und Direktorialräthen, dann dem gesammten Kanzleipersonale beeder Landesdirektionen, daß selbe sich auf alle Art beeifern werden, nicht blos ihren Pflichten nachzukommen, sondern auch durch ihren Fleiß, und ihre Anstrengung für den Dienst des Staats selbe zu übertreffen.

Höchst-

Höchstdieselbe werden auch eine Vernachläßigung der Geschäfte nie gestatten, noch weniger aber eine Ausserachtlassung der Pflichten ungeahndet lassen, besonders finden Höchstdieselbe Ihren Räthen, und dem Kanzleipersonal zu erinnern nothwendig, daß alle Korruptionen, von welcher Art sie auch seyn mögen, und worüber besonders die Präsidenten und Direktoren zu wachen haben, unnachsichtig nach Innhalt Cod. Criminalis 1. Th. 9. Cap. §. 6. werden bestraft werden.

Dagegen werden aber Se. kurfürstl. Durchlaucht auch die Verrichtungen Ihrer General-Landesdirektion stets mit der Höchsten Aufmerksamkeit verfolgen, und allzeit diejenige, welche sich durch Anwendung derjenigen Eigenschaften, welche Höchstdieselbe bei deren Ernennung voraussezen, auszeichnen werden, bei jeder Gelegenheit vorzuziehen und zu belohnen trachten.

München den 23. April 1799.

(L. S.)

II.

Bekanntmachung, den Geschäfteanfang der General-Landesdirektion betreffend.

Nachdem Seine kurfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 23. vorigen Monats April beschlossen haben, sämmtliche Regierungspolizei und Kameralgegenstände der kurfürstl. baierischen und neuburgischen Lande mit Ein-

Einschluß der Kriegsökonomie einer einzigen Landesstelle unter dem Namen der General-Landesdirektion zu übertragen, und dieselbe am heutigen Tage in ihren Geschäftskreis bereits feierlich eingewiesen wurde; so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 7. May 1799.

Kurfürstl. General-Landesdirektion.

A. J. G. Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Kurfürstl. Grl. Ld. Dir. Präsid. Sekr. J. K. v. Heinleth, J. U. Lic

---

III.

Kollegialstatus der kurfürstl. General-Landesdirektion.

Die neuerrichtete General-Landesdirektion, deren Instruktion bereits bekannt gemacht worden, haben Seine kurfürstl. Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 23. April dieß Jahrs auf nachfolgende Weise zu besezen geruhet:

Mit einem Präsidenten,

dem bisherigen Hofkammer-Präsidenten, Joseph August Reichsgraf von Törring Gronsfeld ꝛc.

Dermal zwei Vizepräsidenten,

dem bisherigen Oberlandsregierungs-Vizepräsidenten Joseph Maria Reichsfreiherrn von Weichs ꝛc. Dem bisherigen wirklichen geheimen,

und Hofkammerrath Georg Anton Reichsgrafen von und zu Hegnenberg Dux ꝛc.

Sieben Direktoren,

und zwar der ersten Deputation in Landeshoheits- Grenz- und Fiskalatssachen, und zugleich Kanzleidirektor: Dem bisherigen Oberlandesregierungs-Vizekanzler, Adam Freiherrn von Aretin.

Der zweiten Deputation in Polizeisachen: Dem bisherigen Oberlandesregierungsrath Maximilian Edlen von Dreern.

Der dritten Deputation in Rechnungssachen: Dem bisherigen Hofkammer-Vizedirektor Johann Nepomuck von Thoma.

Der vierten Deputation in Salinen- Münz- und Bergwerkssachen: Dem wirklich geheimen Rath, und bisherigen Hofkammerdirektorn Joseph Hermann von Plank.

Der fünften Deputation in Kulturs- Bau- und Forstsachen: Dem bis auf weitere höchste Verfügung, und mit Beibehaltung der ihm in der Kurpfalz übertragenen Stellen provisorisch hieher berufenen kurpfälzischen Hofkammerrath, und bisherigen Forstkammerdirektor, Johann Peter Kling.

Der Sechsten Deputation in Mauth- und Kommerzienſachen: Dem bisherigen Hofkammerrath Joseph Utzschneider.

Der siebenten Deputation in Kriegs-Oekonomiesachen: Dem bisherigen Kriegs-Oekonomiedirektor, Wilhelm van Douwe.

Zu

Zu den 42. Statusmäßigen Direktorialräthen haben Se. kurfürstliche Durchlaucht nachfolgende gnädigst ernannt:

Der ersten Deputation.

1. Den bisherigen Regierungsrath und Archivar zu Neuburg, Johann Gottfried Roth.
2. Den bisherigen Hofrath Philipp Zwack.
3. Den bisherigen Hofrath Christoph Freiherrn von Aretin.
4. Den bisherigen Hofkammerrath und Fiskal, Joseph Büllich.
5. Den bisherigen Hofrath, Philipp Grafen von Arko.
6. Den bisherigen Hofkammerrath und Fiskal, Joseph Martin Kleber.
7. Den zweibrückischen Hofrath und bisherigen Professor zu Ingolstadt, Karl von Hellersberg.

Der zweiten Deputation.

8. Den geheimen und bisherigen Oberlandesregierungsrath, Johann Nepomuck v. Stubenrauch.
9. Den bisherigen Oberlandesregierungsrath Gallus, Freiherrn von Heppenstein.
10. Den bisherigen Oberlandesregierungsrath, Johann Nepomuck von Sicherer.
11. Den bisherigen Regierungsrath zu Straubing, Johann Sigmund Jung.
12. Den bisherigen Regierungsrath zu Neuburg, Franz Freiherrn von Tautphäus.

13. Den bisherigen Pflegskommissär zu Viechtach, Franz Ignaz von Schmidbauer.
14. Den bisherigen Vogtrichter zu Schliersee, und Bräuverwalter zu Miesbach, Joseph von Obernberg.

Der dritten Deputation.

15. Den bisherigen Hofkammerrath und Dezimationskommissär, Joseph Heinrich Strobel.
16. Den bisherigen Hofkammerrath, Ferdinand Freiherrn von Gumppenberg zu Euerspurg.
17. Den bisherigen Hofkammerrath zu Neuburg, Raimund Freiherrn von Weittenau.
18. Den bisherigen Hofkammerrath Franz Xaver Schießl.
19. Den bisherigen Hofkammerrath Dominikus von Schwaiger.
20. Den bisherigen Hofkammerrath Joseph Benedikt von Grundner.
21. Den bisherigen Rentdeputationsrath und Rentschreiber zu Burghausen, Clement Reumayr.

Der vierten Deputation.

22. Den bisherigen Hofkammerrath Joachim von Paur.
23. Den bisherigen Hofkammerrath Johann Adam Pöckl.
24. Den bisherigen Hofkammerrath Matthias Flurl.
25. Den bisherigen Hofkammerrath und Obermünz, und Bergkommissär, Christoph Freiherrn von Schüz.

Digitized by Google

26. Den bisherigen Hofkammerrath Kajetan Stürzer.
27. Den bisherigen Hofkammerrath Joseph Ludwig Wolf.
28. Den bisherigen Salinenpraktikanten Georg Freiherrn von Stengel.

Der fünften Deputation.

29. Den bisherigen Oberlandesregierungsrath Franz von Paula Freiherrn von Frauenberg.
30. Den bisherigen Hofkammerrath Aloys von Plank.
31. Den bisherigen wirklichen, aber nicht frequentirenden Hofkammerrath Friederich Grafen von Yrsch.
32. Den bisherigen Hofkammerrath Georg Grünberger.
33. Den bisherigen Hofkammerrath und Forstfiskal, Joseph Hazzi.
34. Den bisherigen Forstkammerrath, Johann Georg Seybold.
35. Den bisherigen Forstkommissär, Matthias Schilcher.

Der sechsten Deputation.

36. Den bisherigen Hofkammerrath, Markus Ambrosius Kölle.
37. Den bisherigen Hofkammerrath, Sebastian von Krempelhuber.
38. Den bisherigen Hofkammerrath, Karl Grafen von Preysing.

39. Den bisherigen Grenzmauthner zu Waldsassen, Ferdinand Joseph Thoma.

Der siebenten Deputation.

40. Den bisherigen Hofkriegs- und Oekonomierath, Anton Joseph Orff.
41. Den bisherigen Kriegs-Hauptbuchhaltereirath, Heinrich Kraus.
42. Den bisherigen Hofkriegsraths-Rechnungskommissär, Franz Xaver Ustrich.

Da jedoch dermal wegen des hohen Alters und der kränklichen Gesundheitsumstände einiger sonst brauchbarer Räthe, und weil die Geschäfte nicht so plözlich simplifizirt werden können, noch zur Zeit eine grössere Anzahl nöthig ist; so haben Se. kurfürstl. Durchlaucht für dermal zu supernumerären Räthen gnädigst ernannt:

Bei der dritten Deputation.

Den bisherigen Rechnungskommissär in Bräusachen, Franz Andreas Hieretsberger.

Bei der vierten Deputation.

Den karakterisirten Bergrath, Franz Xaver Baader.

Bei der fünften Deputation.

Den bisherigen Forstkommissär, Franz Sales Schilcher.

Bei

Bei der sechsten Deputation.

Den gewesenen Haupt-Mauthner zu Ingolstadt, Joseph Müller, dann
den Freiherrn von Sauer, von Amberg.

Bei der siebenten Deputation.

Den bisherigen Ingenieur-Hauptmann und Kriegsbauamts-Verstand, Joseph Frey.

Zum Archivar und zugleich Oberregistrator der General-Landesdirektion wurde ernannt: Der wirkliche Rath, und bisherige Hofkammer-Oberregistrator, Franz Joseph Sammet.

Ferners haben Se. kurfürstl. Durchlaucht zum Polizeidirektor der hiesigen Stadt den bisherigen Hofkriegs- und Justizrath, dann Polizeikommissär Anton Baumgartner dergestalt ernannt, daß derselbe der General-Landesdirektion untergeordnet seyn solle.

Als Medizinalräthe wurden gewählt:

1. Der kurfürstl. Leibmedikus Besnard.
2. Doktor Lukas Schubauer.
3. Doktor Franz Xaver Häberl.
4. Der Hofmedikus Johann Georg Oeggl.
5. Der Professor Gottfried v. Orff.
6. Der Professor Anton Will.
7. Der Professor Johann Baptist Graf.
8. Der Staabschirurgus Haagemeyer.

Digitized by Google

Zu Landkommissarien wurden ernannt, und zwar der Rechtskundigen:

Der bisherige Regierungs- und Rentdeputationsrath zu Burghausen, Anton Freiherr von Kern.

Der bisherige Regierungsrath und Fiskal Johann Baptist Schieber, zu Landshut.

Dann als Rechnungskündige:

Der bisherige Hofkammer-Rechnungskommissär Michael Gallinger, und

Der bisherige Rechnungskommissär zu Straubing Georg Stöttner, welche vier Kommissarien hier ihren Wohnsiz zu nehmen haben.

Ferners haben Se. kurfürstl. Durchlaucht zur General-Landesdirektion als Statusmäßige gnädigst angestellt:

15. Sekretarien einschlüßig des Präsidial-Sekretärs.

33. Rechnungskommissarien für sämmtliches Kameral-Bergwerks-Salz-Mauth- und Kriegs-Oekonomie-Rechnungswesen, dann Justifikation der Städt- und Märktischen Rechnungen, mit allen in obige Gegenstände einschlagenden Branchen.

2. Tabellisten.

Dermal zwei Expeditoren, dann

1. Kontroleur, und zugleich Materialverwalter.

Nebst dem Oberregistrator

1. Archivsregistrator, und

9. andere Registratoren.

Dermal zwei Kanzleirepartitoren.

Digitized by Google

40. Kanzellisten.
2. Rathdiener.
12. Kanzleibothen.

Zum Versammlungsort wurde der General-Landesdirektion der sogenannte alte Hof angewiesen.

Was daher zur allgemeinen Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

München den 1. Jun. 1799.

Von

kurfürstl. General-Landesdirektion.

An das Intelligenz-Komptoir also erlassen.

Rath und Sekretär Baumgarten. (*)

(*) Dieser Kollegialstatus erhielt nachher, soweit bekannt geworden ist, folgende Abänderungen:

Den 8. Jun. der vorherige Kammerdirektor zu Neuburg Freiherr von Schatte zum Direktor der 6ten Deputation, an die Stelle Joseph Utzschneiders, welcher bei dem geheimen Finanzdepartement als geheimer Referendaire in Landschaftssachen, und referirender Schuldenwerks-Kommissär angestellt worden.

Den 19. Jul. der bisherige Forst- und Wildmeister zu Aichach Max. Freiherr von Leyden zum Direktorialrath der fünften Deputation.

Den 29. Sept. nach aufgehobener sechster Deputation der bisherige Direktor von Schatte zum Regierungs-Vizekanzler in Neuburg.

Eod. dato der Direktorialrath Flurl, zum Direktor der fünften Deputation. Eod. die Kanzleidirektion bei der General-Landesdirektion wurde dem bei der ehemalig 7ten Deputation angestellten Direktor van Douwe übertragen.

Digitized by Google

IV.

Den künftigen Geschäftsgang bei den kurfürstl. Staabs- und Hofämtern betreffend.

Max. Joseph, Kurfürst!

Da Wir bereits in der erlassenen General-Landesdirektions-Instruktion die Oberaufsicht und die Regie-Besorgung über die sämmtlichen Hofämter im Oekonomischen Unserer General-Landesdirektion gnädigst übertragen, auch nachhin die Jurisdiktion von allen Stäben gänzlich aufgehoben haben: so bringt es die Ordnung von selbst mit sich, daß alle Gegenstände der Oekonomie und der Regie durch die General-Landesdirektion laufen, und daß die Staabs- und Hofämter (das Ceremoniel und die unmittelbaren Hofdienste allein ausgenommen,) statt Promemorien zu übergeben, künftig sowohl zu Unserer höchsten Stelle, als zu Unseren Kollegien ordentlich verschlossene Berichte erstatten, und auch von diesem, Befehle erhalten sollen.

Wobei sich von selbst versteht, daß noch weniger ein Staabamt Uns unmittelbar Vorträge in Oekonomie- und Regie-Sachen des untergeordneten Amts zu machen hat. — Wir versehen Uns zu Unserer General-Landesdirektion sowohl, als zu den Staabs- und übrigen Hofämtern, daß diese Unsere höchste Verordnung genau beobachtet, und

durch-

durchaus keine Ausnahme gemacht werde. München, den 7ten Jänner 1800.

Vt Freiherr v. Hompesch.
Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.
Babo.

V.

Weitere Verordnung den Geſchäftsgang der kurfürſtl. Hof-Staabsämter betreffend.

Max. Joſeph, Kurfürſt!

Wir haben die von Unſeren vier Hof Staabsämtern überreichte unterthänigſte Vorſtellung, und die darin angeführten Umſtände in gnädigſte Erwägung genommen; da nun in Unſerer höchſten Verordnung vom 7ten vorigen Monats bereits ausdrücklich enthalten iſt, daß die gedachten Hofſtäbe in Allem, was den Dienſt ſelbſt, und das Hofzeremoniel betrift, ferner unmittelbar von Unſeren Befehlen abhangen ſollen; ſo wollen Wir es bei obiger Verordnung um ſo mehr vollkommen belaſſen, als die beſtändigen Jurisdiktions-Konflikten, und die Ordnung einer guten Rechtspflege die getroffene Verfügung durchaus nothwendig machen, das Oekonomiſche und das Rechnungsweſen aber lediglich ein Gegenſtand Unſers geheimen Finanzdepartements und der General-Landesdirektion iſt, und Wir überhaupt in Finanz- und Geld-Gegenſtänden keinen andern unmittelbaren

Vor-

Vortrag, als von Unserm Finanzminister statt finden lassen können, — doch werden Wir zu Beschleunigung der Geschäfte, so oft es nöthig seyn wird, bei Anstellungen, Besoldungs- oder Pensions-Bewilligungen das einschlägige Hof-Staabamt durch den Weg Unsers geheimen Finanzdepartements allzeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernehmen, und demselben von Unsern an die General-Landesdirektion ergehenden Finanzentschließungen jedesmal unmittelbar Notifikationen ertheilen, auch werden Wir diejenigen Finalentschliessungen, worin es um Anstellung, und Verpflichtung eines neuen Subjekts zu thun ist, an Unsere Hof-Staabsämter allzeit in stylo majori ausfertigen lassen. Wornach sich also unser Oberhofmeister-Staabamt zu achten, und zu berichtigen hat. München den 14ten März 1800.

An die kurfürstl. vier Hof-Staabämter also ergangen.

VI.

Bekanntmachung der Anordnung einer eigenen Landesdirektion für das Herzogthum Neuburg.

Nachdem Se. kurfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 5ten dies gnädigst geruhet haben, eine eigene Landesdirektion für Dero Herzogthum Neuburg zu errichten, den Sitz derselben in der Stadt Neuburg zu bestimmen, dieser den näm-

nämlichen Wirkungskreis, welcher der oberpfälzischen Landesdirektion zu Amberg nach der unterm 23ten April dieses Jahres ausgefertigten General-Landesdirektions-Instruktion angewiesen ist, mit Rücksicht auf den unter dem nämlichen Datum mit Dero lieb- und getreuen Ständen des Herzogthums Neuburg verabredeten Deputationsabschied, vom 1ten Monats November anfangend, zuzugestehen, und mit den dazu geeigneten Personen zu besezen; So wird dieses Jedermann mit dem Anhang kund gethan, daß alle und jede, welche einen nach obiger Modifikation an benannte Landesdirektion in Neuburg geeigneten Gegenstand anzubringen haben, sich dahin — in den nach obiger General-Landesdirektions-Instruktion aber hieher geeigneten Fällen ferner hieher zu wenden haben.

München den 26. Okt. 1799.

Kurfürstliche General-Landesdirektion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Bischer Sekretär.

VII.

Auszug aus dem Pfalzneuburgischen Deputationsabschied über die neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph 2c.

Nachdem die Landstände Unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer General-Lan-

Landesdirektion zu München, und in der derselben unterm 23. April laufenden Jahrs ertheilten Instruktion, — vermög welcher die Neuburgischen Landes-Polizei-Staatswirthschafts-Forst-Kultur-Maut- und Kommerzgegenstände an die genannte General-Landesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksezung der Verhältnisse dieses Unsers bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, und deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation an Unser Hoflager abgeordnet haben: so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen — der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröfnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet und verglichen:

Erstens bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landesdirektion in Neuburg, so wie vermög der General-Landesdirektions-Instruktion vom 23. April laufenden Jahrs eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizei-fiskalischen- und geistlichen Rechnungssachen, die zweite aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß — so wie das landesfürstliche und landschaft-

schaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur- Forst- und Bausachen, nach Innhalt der genannten General- Landesdirektions- Instruktion ddo. München den 23. April laufenden Jahrs, zu besorgen haben solle.

Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel, oder Stempel, wie auch die Maut- und Kommerz- Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere General-Landesdirektion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten November laufenden Jahrs an welchem Tage Unsere Neuburgische Landesdirektion eröfnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1sten des künftigen Monats anfangend, und zwar unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landesdirektion nun mehr eine Staatskasse (kurfürstlich-pfalz- neuburgische Renntkasse genannt) wohin alle Unsere, und die landschaftlich- neuburgischen Gefälle unmittelbar fliessen sollen, bestehen; — diese unsere Neuburgische Renntkasse schickt von Monate zu Monate die überschüssigen Geldvorräthe und die monatlichen Rechnungsextrakte direkte an Unsere Centralhauptkasse in München.

Das Staats- Rechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial- Finanz- Departement bei Unserer dortigen Landesdirektion möglichst einfach eingerichtet,

tet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Rentkasse-Rechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahrsschluß an Unsere Centralhauptkassa in München eingesendet werde; die jährlichen Rechnungsbedenken über die sämmtlichen bei Unserer Neuburgischen Landesdirektion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landesdirektion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial-Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

Zweiter Abschnitt.

Nachtrag zu den Aktenstüken den Nürnbergischen Finanzzustand betreffend

Nachdem die in dem IIIten Abschnitt des fünften Bandes befindliche Aktenstüke in der Nürnbergischen Finanzangelegenheit bereits abgedrukt waren, erhielt ich dieses Reichshofrathskonklusum das deshalb in diesem Nachtrag folgt.

Die im Jahr 1800. in dieser Angelegenheit ergangene reichsgerichtliche Erkenntnisse, werden in einem der Bände vom folgenden Jahr nachgeliefert werden.

Reichs-

Reichshofrathskonklusum vom 24ten Oktober 1799.

Lunæ, 21. Oktober 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicæ, puncto diversorum gravaminum, modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend, sive der Nürnbergischen Stadt Glaubiger implorantischer Anwald Hinsberg, sub præsentato 24ten Sept. a. c. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. ferendo quantocius hum. petitas ordinationes cæs appon. Lit. A — L. cum subadj. à nr. 1. 2. & ultimo concluso in duplo.

In eadem der Herr Kurfürst zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister und kaiserlicher Kommissarius sub dato 18. Jul. & præs. 1ten Augusti a. c. überreicht durch von Zelling unterthänigsten Kommissionsbericht, die wegen Bierumgelds und und anderer Gegenstände getroffenen provisorischen Verfügungen betreffend, mit Bitte: pro clem. impertienda desuper confirmatione cæs. mit beiliegenden Subdelegationsbericht und dessen adjunctis 1 — 25. incl.

Idem von Zelling sub præs. 20. Sept. a. c. docendo de insinuato membro 3tio concluſi cæs. de 12. Jul. a. c. supplicat hum. pro

documentum insinuationis ad acta ponendo. app. idem & ult. conclusum.

In eadem der Herr Kurfürst zu Köln, als Hoch- und Teutschmeister und kaiserlicher Kommissarius, sub dato 26. Aug. & præs. 23ten Sept. a. c. überreicht durch ernagten von Zelling unterthänigste Kommissional-Vorstellung ad membrum secundum concluſi cæs. de 6ten Jun. a. c. die Kommissions-ösien betr. mit Bitte: pro clementissime cæs.

Referuntur Exhibita.

Martis, 22. Okt. 1799.

Zu Nürnberg 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 24. Oktober 1799.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst commissionis aulicæ puncto diversorum gravaminum modo zu Nürnberg Genannte des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, den zerrütteten Finanzzustand betreffend:

Absolvitur relatio & concluſum:

1) Ponantur die Kommissionsberichte de præs. 1ten Augusti und 23ten Sept. nuperi ad Acta.

2) Reſcribatur commissioni: kaiserl. Majestät könnten es zwar

a) bei dem mit den städtischen Bierbräuern auf 3. Jahr geschlossenen Interimsvergleich

gleich geschehen lassen, versehen Sich jedoch unfehlbar, daß nach Ablauf dieser Zeit, und bei während derselben abgestellten nachbarlichen Beirükungen, die Stadt mit denselben ein beständiges der Brauordnung von 1700. und den sonstigen Umständen angemessenes normal, so zum Besten des städtischen ærarii werde vestgesezt werden, daß

b) die Herauswahl der Mitglieder des Rechnungsrevisionskollegii wegen der in Betreff des Losungsamts vorgehabten Aenderung eingestellt worden, das sey zwar den Umständen ganz gemäs, alsdann aber, wenn jene Aenderung vollzogen ist, die Herauswahl gehörig zu bewirken.

c) Beruhe die zu Herstellung eines Holzmagazins ganz wohl getroffene vorbereitliche Verfügung auf sich, so wie auch

d) die an das Vormundamt zu mehrerer Versicherung der Pupillen ergangenen allerdings heilsamen Verordnungen, und

e) der wegen des voti consultativi der 2ten Stelle vertrettenden Konsulenten des Revisionskollegii getroffenen provisorischen Verordnung nichts zu erinnern seye.

f) Werde das was nro. 14. des Berichts an das Revisionskollegium zu Einschränkung der blos von Accidenzien lebenden

Dienern, und nro. 15. zu Herstellung der dem Bauamt nöthigen Wirksamkeit ergangen, allerdings genehmiget.

g) Wollten zwar kaiserliche Majestät die mit Beistimmung des Magistrats nöthig befundene Aufstellung des Steinmezenmeister Kieskalt, so wie das dem Haller von Hallerstein seiner angerühmten Geschiklichkeit halber auf das Bräuamt ertheilte Expektanzdekret geschehen lassen, ohne daß jedoch das dem leztern ausgeworfene jährliche Wartgeld als ein neuer Besoldungslast noch zur Zeit statt haben dörfe.

h) Bleibe zwar dem Magistrat das Grundvertrogsmäsige Recht, die ihm von dem Rechnungsrevisions-Kollegio angezeigte saumselige Beamten gehörig zu bestrafen und zu exequiren, vorbehalten, doch verstehe sich hiebei von selbst, daß wenn derselbe wider Verhoffen eine deshalb schädliche Verzögerung zu Schulden bringen würde, dem gedachten Kollegio sich an die Kommission, oder nach deren Abgang an kaiserliche Majestät unmittelbar zu wenden unbenommen bleibe, da übrigens allerhöchst Dieselbe der Kommission über die nro. 23. getroffene heilsame Vorkehrung ihr besonders Wohlgefallen hiemit bezeugen wollten, und sich ver-

versähen, daß sie am Ende ihres Auftrags die deshalb an den Magistrat und das Rechnungsrevisionskollegium zu erlassende weitere Verordnung in Vorschlag zu bringen nicht versäumen werde.

So viel endlich die in dem Bericht vom 23ten Sept. enthaltene Anträge betreffend, werde ihr zwar die Aufnahm eines zweiten Kanzelisten wegen der noch zur Zeit vorkommenden vielen Schreibereien, die für das Kommissionspersonale vorgeschlagene Diätenvermehrung aber bei dem ohnehin so hoch laufenden Kommissionsunkosten nicht verstattet, sondern es deshalb bei der in concluso vom 6ten Jul. nup. gemachten Bestimmung lediglich belassen.

3) Cum inclusione der von mehreren städtischen creditoribus de præs. 24ten Sept. eingebrachten Vorstellung remittatur commissioni zum Bericht cum termino zweier Monate.

Dritter Abschnitt.

Pfalzneuburgischer Deputationsabschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse.

Dieser Deputationsabschied verbreitet sich über die ganze Regierungs- landständische und ökonomische

Verfassung des Herzogthums Neuburg, und ist eine interessante Belege zu der Handlungsweise und der Tendenz der Grundsäze des gegenwärtigen Kurfürsten von Pfalzbaiern.

Ob die innere Landesangelegenheiten des Herzogthums Baiern nach gleichen Grundsäzen werden regulirt, und wohin überhaupt die gegenwärtige Unterhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen führen werden, kann wohl erst in einer ruhigeren Periode seine Entscheidung erhalten. In einem der folgenden Bände dieses Werks wird jedoch eine vollständige Darstellung dieser Debatten, mit den sämmtlichen Aktenstüken geliefert werden. Indessen ist es interessant, das was hierunter bereits in einem Theil der bairischen Lande für die innere Organisation geschehen ist, in nachfolgendem Aktenstücke zu finden.

Pfalzneuburgischer Deputationsabschied.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-Opzoom, Graf zu Veldenz, Spannheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc.

Nachdem die Landstände Unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer General-Landesdirektion zu München, und in der derselben un-

unterm 23. April laufenden Jahrs ertheilten Instruktion, — vermög welcher die Neuburgischen Landes-Polizei-Staatswirthschafts-Forst-Kultur-Maut- und Kommerzgegenstände an die genannte General-Landesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksezung der Verhältnisse dieses Unsers bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, und deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation in den Personen des Neuburgischen Landmarschalls Bernhard Reichsfreiherrn von Hornstein, — des Pater Anton Superiors im Kloster Pielnhofen als prälatischen Deputirten, — des Friedrich Reichsgrafen von Thürheim, Deputirten des oberländischen Ritterstandes, des Hermann Freiherrn von Lemmen, Deputirten des unterländischen Ritterstandes — des Jakob Anton Gietl, Deputirten der Städte — des Joseph Kreitmayr, Deputirten der Märkte — dann von Seiten der landschaftlich Neuburgischen Verordnung, des Maximilian Reichsgrafen von Thurn und Taxis — und des Landschaftskanzlers Karl Gremmel an Unser Hoflager abgeordnet haben: so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen — der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröfnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet und verglichen:

Errichtung einer Landesdirektion in Neuburg, und die Aufhebung des landschaftlichen Kommissariats allda.

Erstens bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landesdirektion in Neuburg, so wie vermög der General-Landesdirektions-Instruktion vom 23. April laufenden Jahrs eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizei-fiskalischen- und geistlichen Rechnungssachen, die zweite aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß- — so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur-Forst- und Bausachen, nach Innhalt der genannten General-Landesdirektions-Instruktion ddo. München den 23. April laufenden Jahrs, zu besorgen haben solle.

Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel, oder Stempel, wie auch die Maut- und Kommerz-Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere General-Landesdirektion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten Nov. laufenden Jahrs, an welchem Tage Unsere Neuburgische Landesdirektion eröfnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1sten des künftigen Monats anfangend, und zwar

unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landesdirektion nunmehr eine Staatskasse (kurfürstlich pfalz-neuburgische Renntkasse genannt) wohin alle Unsere, und die landschaftlich-neuburgischen Gefälle unmittelbar fliessen sollen, bestehen; — diese unsere Neuburgische Renntkasse schickt von Monate zu Monate die überschüssigen Geldvorräthe und die monatlichen Rechnungsextrakte direkte an Unsere Centralhauptkasse in München.

Das Staats-Rechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement bei Unserer dortigen Landesdirektion möglichst einfach eingerichtet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Renntkasse-Rechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahrsschluß an Unsere Centralhauptkassa in München eingesendet werde; die jährlichen Rechnungsbedenken über die sämmtlichen bei Unserer Neuburgischen Landesdirektion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landesdirektion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial-Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

Landtagsausschuß, und landschaftliche Verordnung.

Zweitens. Von sechs zu sechs Jahren — also wieder im Jahre 1804. — soll der in Unserm

Herzogthum Neuburg herkommliche Landtagsausschuß gehalten werden; ausgenommen: es würden sonderbare Staatsbedürfnisse, oder andere Umstände eintreten, welche die Einberufung des Landtagsausschusses nach Unserer landesfürstlichen Anordnung durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden.

Die Mitglieder zum Landtagsausschuß werden jederzeit von den Neuburgischen Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung frei gewählt.

Auf jedem solchem Landtagsausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staatsbedürfnissen die jährlichen Steuerzuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

Um die Staatsbedürfnisse für Unsere herobern Staaten, welche rücksichtlich der Landesdefension Einen Staatskörper ausmachen, desto leichter ausmitteln, und die nothwendigen Beiträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können; so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubricke der Staatsausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsezen, und nach der Steuerrektifikation in den herobern Staaten zugleich auch das Verhältniß zum Beitrag zwischen Unsern herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsäzen ein für allemal aufsuchen.

Der auseinander gehende Landtagsausschuß läßt zur Besorgung der landschaftlichen Geschäfte

eine

Digitized by Google

eine landschaftliche Verordnung, welche künftighin aus vier Gliedern, und einem Landschaftskanzler besteht, mit einer eigenen vom Landesfürsten zu bestättigenden Instruktion zurück; würde einer, oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines landmarschallämtlichen Cirkulars von den Ständen ersezt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu Unserer Bestättigung Uns unterthänigst berichtlich vorgetragen werden. Der Pfalz-Neuburgische Landmarschall behält seinen bisherigen Geschäftskreis; bei Erledigung der Landmarschallsstelle werden drei Begüterte aus dem Ritterstande Unsers Herzogthums Neuburg Uns unterthänigst vorgeschlagen. — und wenn aus diesen dreien Uns keiner anständig wäre, andere drei in Vorschlag gebracht, wovon Wir einen auswählen werden; — der Landmarschall muß im Herzogthum Neuburg seinen Wohnsiz haben —

Bei Erledigung der Landschaftskanzlers-Stelle schlagen die Verordneten den Ständen vermittelst eines landmarschallämtlichen Cirkulars drei Landesverfassungskündige, eingebohrne, rechtschaffene Männer vor. — Im Falle keiner aus den ersten vorgeschlagenen dreien von den Ständen angenommen würde: werden drei andere von den Verordneten in Vorschlag gebracht; der neugewählte Landschaftskanzler wird Uns zur landesfürstlichen Bestättigung von der landschaftlichen Verordnung unterthänigst angezeigt. —

Digitized by Google

Da alle Geld- und Rechnungsgeschäfte bei Unserer Landesdirektion vom 1ten Nov. laufenden Jahrs an besorgt werden: so bedarf die landschaftliche Verordnung in Neuburg künftighin nur mehr eines Sekretärs, eines Registrators und zweener Kanzelisten, welche von der Verordnung gewählt, und uns zur Begnehmigung bekannt gemacht werden.

Für den Landmarschall, und die vier Landschaftsverordneten sind mit Einschluß der Pferdefourage für jeden zweitausend zweihundert Gulden zum jährlichen Gehalt festgesezt; der Landmarschall hat überdies noch freie Wohnung im zweiten Stocke des Landhauses zu Neuburg; der Landschaftskanzler genießt jährlich dreitausend Gulden Gehalt neben der freien Wohnung im ersten Stocke und zur ebenen Erde des Landhauses; — bei Landtägen erhalten die Verordneten, der Landmarschall, der Kanzler keine Diäten, und jeder der Deputirten des Landtagsausschusses neben dem Ersaze der Reisekosten nur ein Honorarium von fünfhundert Gulden überhaupt.

Der Landschafts-Sekretair, und der Registrator beziehen, der erste jährlich siebenhundert Gulden — der zweite sechshundert Gulden Gehalt, und jeder der zween Landschaftskanzelisten jährlich vierhundert Gulden — jedoch gegen Aufhebung aller Taxen und Sporteln.

Alle diese Besoldungen werden aus der Neuburgischen Haupt-Rennkasse, welche unter der Ober-

Oberaufsicht Unserer Landesdirektion in Neuburg stehet, bezahlt.

Die vier Neuburgischen landschaftlichen Verordneten, und ein zeitlicher Landschaftskanzler sizen auch nach Uns und dem Lande abgeschwornen Pflichten als Unsere wirklichen Landesdirektionsräthe in Unserer dortigen Landesdirektion, und arbeiten dabei gleich andern Unsern Räthen, — beziehen aber ausser obigen bestimmten Gehälten nichts weiters mehr aus der Staatskasse; — besezen Wir die Präsidentenstelle allda mit einem Landschaftsverordneten, worauf wir nach Umständen, und bei den erforderlichen Eigenschaften vorzüglichen Bedacht nehmen werden; so werden einem solchen Präsidenten, oder Vizepräsidenten zu den als Landschaftsverordneten bereits genießenden zweitausend Gulden noch jährlich eintausend achthundert Gulden aus der Staatskasse zugelegt.

Das landschaftliche Neuburgische Schuldenwesen wird vom 1sten November laufenden Jahrs anfangend bei Unserer dortigen Landesdirektion nach der im lezten Landtage hierüber erhaltenen Bestimmung behandelt werden.

Das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben.

Drittens: Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffentlichen Abgaben in einem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden; — schon lange fühlten Wir mit den Ständen das Un-

Unverhältnißmäsige in der bisherigen Steuerverfassung; Wir haben deswegen mit der bevollmächtigten ständisch-Neuburgischen Deputation verabredet, und verglichen, daß ohne mindesten Zeitverlurst in Unserm Herzogthume Neuburg eine Steuer-Rektifikation nach folgenden festgestellten Grundsäzen durch Unsere Neuburgische Landesdirektion unter der Leitung Unsers geheimen Ministerial-Finanzdepartements vorgenommen, und längstens nach Umlauf eines Jahres (von jezt an gerechnet), vollendet werden solle.

Nach Verlauf eines Jahres, zu welcher Zeit die Steuer-Rektifikation geendiget seyn wird, müssen die Landsteuern nach dem Flächen-Inhalte des Grund und Bodens von jedem Besizer, wer er auch immer seye, ohne Ausnahme — und die Konsumtions-Steuern nach der Grösse der Konsumtion einiger Lebensartikel von jedem Konsumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

Das Verhältnis der Landsteuer für Aecker, Wiesen, Holzgründe, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche ꝛc. pr. Tagwerk unter sich wird während der Stener-Rektifikation ausgemittelt werden.

Alle künftigen öffentlichen Staatsabgaben reduciren sich demnach in Unserm Herzogthume Neuburg auf die Landsteuer nach dem Flächen-Inhalt an besizenden Grund und Boden, — auf die Konsumtionssteuer von allem Getränke

(in

(in Neuburg Umgeld, in Baiern Aufschlag genannt), — auf die in Neuburg bereits eingeführte zu peräquirende Häuser-Taxe, dann auf die eingeführten Maut- und Accisgebühren; alle übrigen Abgabsrubricken sollen nach vollendeter Steuer-Rektifikation aufhören; — selbst die Maut- und Accisgebühren, deren Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bei den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird, soll nach und nach in einer mäßigen Erhöherung der Landsteuer, der Konsumtionssteuer, und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches der National-Industrie und Handelsfreiheit minder lästiges Surrogat finden.

Vermögens- und Kapitalien steuern sind für Unsere Staaten nicht anwendbar, weil durch selbige der bewegliche Reichthum leicht ins Ausland getrieben, und dadurch der inländischen Industrie ein beträchtlicher Fond für immer entzogen würde; — Auch Gewerbe zu versteuern scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preis der Lebensnothwendigkeiten erhöhet, und vorzüglich der Monopoliengeist der Gewerbsleute selbst genährt würde.

Um bei der vorhabenden Steuer-Rektifikation mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen, so müßen die Abgaben, welche die Unterthanen dermalen unter verschiedenen Titeln zu entrichten haben, genau berechnet, und in beiligende Tabelle Lit. A. eingetragen werden.

Die

Die dermaligen Abgaben der Unterthanen theilen sich:

a) In Abgaben an die landesfürstliche Staatskasse,

b) In Abgaben an die landschaftliche Staatskasse,

c) In Dominikal-Prästationen in Geld und Naturalien; leztere werden nach einem fünf und zwanzig jährigen Durchschnitte zu Geld angeschlagen.

d) In Scharwerk oder Frohnen, welche sich wieder in Land-Kriegs-Hof-Gerichts-Grundherrliche- und Jagd-Scharwerke theilen.

e) In Zehentabgaben.

f) In Gerichtssporteln.

Den gegenwärtigen Zustand zu erheben, ist von äusserster Wichtigkeit, wenn man, ohne Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen, alle Willkührlichkeiten entfernenden, verhältnißmäßigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.

Damit bei der bevorstehenden Steuerrektifikation keine Widersprüche über die Behandlung der grundherrlichen Abgaben, der Scharwerke, und der Zehnten entstehen mögen: so haben Wir hierüber mit der ständischen bevollmächtigten Deputation nachfolgende Grundsäze verabredet:

Die Dominikalprästationen, welche gröstentheils in Naturalabgaben (Gülten), in Geldstiften, Laudemien, grundherrlichen Konsens-Taxen ꝛc. bestehen, dürfen nach hiesiger Verfassung

vom

vom Grundherrn niemals gehöhert werden; — der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals willkührlich vom Gute getrieben werden; — Die Dominikal-Präſtationen ſind demnach als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzuſehen, wovon die Stiften und Gülten, die jährlichen Intereſſen, und die Laudemien aller Art ꝛc. die von Zeit zu Zeit eintrettenden Kapitalsproviſionen ſind. — Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nuznieſſer iſt, zur Verbeſſerung des Grundes niemals etwas beiträgt: ſo kann er auch dieſes ſein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren. — Alle Verbeſſerungen müſſen alſo mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß ſich demnach immer mit gleich groſen Kapitalsintereſſen, mit gleichgroſen Kapitalsproviſionen begnügen; — Der Grundherr iſt alſo nur ein Kapitaliſt, und entrichtet obigem Grundſaze gemäß auch von dieſem Kapitale keine Steuer. — Kapitalien dieſer Art werden nach vollendeter Steuer-Rektifikation (das iſt, nach Umlauf eines Jahrs) als ablößlich erklärt; nur der Grundherr kann ſie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden; — dadurch kann der Grundherr ſein zurück genommenes Kapital beſſer benüzen, — und der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener Bauer werden; — das Kapital wird in einem ſolchen Falle aus den Intereſſen zu vier Prozent berechnet.

Bei Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst auf einander folgenden fünf und zwanzig Jahren zurück — gesuchet werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bei der Steuer-Rektifikation nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu höhernde, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden.

Kriegs- und Landscharwerke müßen von Jedermann im Verhältnisse der zu errichtenden Landsteuer immerhin in Natura geleistet, oder nach Umständen bei jedem Vorfalle der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden.

Die Hof- Gerichts- Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo sie wirklich gegründet ist, und nach vorheriger Abstellung der dabei bisher eingeschlichenen Mißbräuche bei der vorhabenden Steuer-Rektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende, und nach einem fünf und zwanzig jährigen Mittelertrag auf obige Art zu berechnende Geldprästation umgelegt, — und diese jährliche Prästation als ein Kapitalzins angesehen werden; jeder scharwerkspflichtige kann nach Willkühr dieses Kapital aufkünden, und zu fünf Prozent berechnet dem Scharwerks-Herrn zurückbezahlen. — Wären bei großen Oekonomiegütern Natural-Scharwerke noch in der Uebung:

so

so hat die Steuer-Rektifikationskommission zwar nach obiger Vorschrift zu verfahren, — der Scharwerksherr kann aber die Natural-Scharwerk höchstens nur mehr fünf Jahr lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie grosser Landgüter durch eine plözliche Aenderung nicht in Unordnung gebracht.

Gleiche Beschaffenheit soll es mit den Zehnten haben; es ist ungerecht und drückend, von jeder Gutsverbesserung, wozu man nichts beigetragen hat, gleichfalls den Zehent zu fordern. Wir sezen demnach in Unserm Herzogthume Neuburg im Einverständnisse mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr zu beschweren, bei der vorhabenden Steuer-Rektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige jährliche Zehentgabe (aus einem Mitteldurchschnitte von fünf und zwanzig Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesezwidrigen Mißbräuche dabei zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes Einzelne dermal Zehntpflichtige Grundstück umgelegt werden; — Diese jährliche Geldprästation wird alsdann als ein Kapitalszins angesehen, und kann von dem Zehentpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündiget, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehentherrn zurückbezahlt werden; — Würde von einer solchen Zehntprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer, ꝛc.) erhalten werden müßen: so soll in diesem Falle mit dem

zurückbezahlten Kapitale ein anders Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus ꝛc. übergeben werden. — Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und auch andern Zehnten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten. —

Weil der Mittelpreis von Naturalien von fünf und zwanzig Jahren zurück bei den grundherrlichen Scharwerks- und Zehntprästationen vermög obiger Verabredung immer zu wissen nothwendig ist, so sollen die Kurrentpreise dieser Naturalien von Monat zu Monat, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von jeder Ortsobrigkeit in der jährlichen Rechnung am Ende zur Wissenschaft vorgemerkt werden.

Was im Herzogthume Neuburg die Unterthanen bisher an Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer-Rektifikationskommission gleichfalls nach einem billigen Maaßstabe ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogate mit der Land- und Konsumtionssteuer in die Staatskasse eingehoben, und den nöthigen Beamten ꝛc. dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staatskasse bezahlt werden könne; Hofmarktsbeamte werden nach gleichen Grundsäzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

Weil die künftige Landsteuer von dem Flächen-Inhalte des besizenden Grund und Bodens entrichtet werden solle: so ist unter Leitung Unserer Landesdirektion in Neuburg von jeder Gerichtsobrigkeit der detaillirte Besizstand eines jeden ein-

zel-

zelnen Gutsbesizers mit allen seinen abgesonderten Grundstücken in obige Tabelle Lit. A. zu bringen; in diese Tabellen werden nur die Summen eingeschrieben; die nothwendigen Aufklärungsnoten werden in ein eigenes abzuhaltendes Protokoll, das für jedes Dorf zusammen zu binden ist, eingetragen; — so wie auch bei Holzgründen jederzeit der Werth eines Klafter Holzes nach einem bestimmten Maase zu Wald im Protokoll vorgemerkt werden muß.

Jeder Grundbesiz soll seinen Besizstand selbst der Steuer-Rektifikationskommission auf seine Verantwortlichkeit angeben; — würde jemand einen Grund verschweigen, so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und zehn Jahre nacheinander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; — damit diese eigene Fatirung mehr Zuverläßigkeit erhalte: so soll diese Angabe in Gegenwart drei unpartheyischer sachkündiger Gemeindsmänner revidirt werden. Weil auf der Steuerrektifikation das Wesen der Staatswirthschaft beruhet: — so soll in den nächstfolgenden fünf Jahren jeder Gutsbesizer seine Grundstücke auf eigene Kösten messen lassen. Die Feldmesser können nach der Anzahl von Jaucharten per viertausend baierische Quadratfuß bezahlt werden; Unsere Landesdirektion in Neuburg wird für die Wohlfeile dieser Messung Sorge tragen. Bei grossen Differenzen über den Flächen-Inhalt soll gleich gemessen werden, deswegen sollen in Neuburg immer drei Geometers während der

Steuerrektifikation gegenwärtig seyn, und in dessen mit anderen ohnehin nothwendigen allda beschäftiget werden. — Die nicht gemessene Gründe werden mit schwarzer Dinte in obiger Tabelle Lit. A. eingetragen.

Die künftige Steuerrepartition geschieht erst nach vollendeter Abschäzung des Flächen-Inhaltes eines jeden Grundes, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben durch die Landesdirektion in Neuburg in Gegenwart einer eigenen Finanzkommission, und der landschaftlichen Verordnung.

Für Gemeindegründe bezahlt die besizende Gemeinde nach dem Verhältnisse der Nuzniessung der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können; dieses Verhältniß soll aber im Steuer-Rektifikationsprotokolle angegeben werden.

Die bisherige Erträgniß der Gewerb-Stadt-Markt- und Umgeldsteuern, dann der Mauten und Accise ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte in eine eigene Tabelle zu bringen, um alsdann daraus den Maasstab zur Konsumtionssteuer, und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu können. Die dermalige Erträgniß soll der Maaßstab zur künftigen Belegung seyn; jeder soll seine Konsumtion bei eigener Verantwortlichkeit selbst, öffentlich, jährlich bei seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit angeben, damit die von den Ständen bewilligte Konsumtionssteuer verhältnißmäßig mit Gerechtigkeit vertheilt, und

mit

mit möglichst geringen Regiekösten eingehoben werden könne.

Die Aufhebung des Hoffußes oder der Gebundenheit der Landgüter.

Viertens. Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wies- Holz- und Weidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchstmöglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenige arbeitende Menschenhände, zu wenige Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten; so lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden, so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräusserung in die Hände mehrerer Familien, so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.

Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rektifikation den bisher bestandenen Hoffuß, und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine schickliche Theilung, und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache

und Weidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freiwilligen Eingang finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Kulturprozesse und kostspieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsäze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Güterbesizern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bei denen jezt so viele Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere Familien sich wohl nähren, und dem Vaterlande neue Menschen zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung geben können.

Damit der neu sich ansezende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freiere Wahl habe, und sich nicht jeden Preis gefallen lassen dürfe: so haben Wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmidte, Maurer, Zimmerleute, und Gerber sich ansässig machen können.

Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen, sollen sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnüzen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen

Oko-

Oekonomiestand der Güter, ohne Verlezung der Eigenthums- und Nuznießungsrechte, vertheilt werden; bei schicklichem Vortrag werden Unsere Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheiles treten lassen.

Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffußes, so wie es der Wohlstand Unserer Unterthanen erfordert, einen höhern innern Werth erhalten: so sollen auch Nichtkatholische Güter kaufen, allerorten als Bürger im Herzogthume Neuburg sich ansässig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unsern Unterthanen gleich gehalten werden.

Zur Beförderung der Landeskultur wird demnach Unsere Landesdirektion in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsäzen nicht entgegen gehandelt werde.

Die Justizverwaltung und Kammeralregie auf dem Lande.

Fünftens: Weil uns, Unsern Ständen, und übrigen Unterthanen äusserst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kammeralregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer-Rektifikation das Richteramt von dem Kammeralamte getrennt werden, auch die bisherig-

Taxordnung aufhören, und den Beamten, und übrigen nöthigen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses - ad dies vitæ) gereichet werden.

Bei Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil ausserdem die Partheien den Richterämtern manchmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden; diese Prozeßkösten, welche nach der Steuer-Rektifikation Unsern sämmtlichen Unterthanen im Herzogthume Neuburg durch ein eigenes deutliches Gesez allgemein bekannt gemacht werden sollen, werden Wir zur Staatskasse verrechnen, und sie nur den Kammeralbeamten welcher in derselben Landrichterei angestellt ist, von den Partheien unmittelbar einkassiren lassen; hier ist also keine Willkührlichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem Richter und dem Kammeralbeamten genaue Kontrolle; der Landrichter diktirt die Summe der Gerichtstaxe nach dem Gesezе, und der Kammeralbeamte nimmt sie ein.

So wie es des Landrichters Obliegenheit ist, in erster Instanz Recht zu sprechen: so ist es das Geschäft des Kammeralbeamten, die Staatsgefälle einzunehmen, dann die nothwendigen und nüzlichen Briefsprotokolle zu führen; nothwendige und nüzliche Briefereien können z. B. die Heyraths-Uebergab-Schuldenbriefe ꝛc. seyn; diese soll der

Kam-

Kammeralbeamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben; würde der Kammeralbeamte hierinn saumselig seyn, oder sonst seiner Pflicht nicht nachkommen, so kann der betheiligte Unterthan immerhin beim Landrichter Klage gegen den nachläßigen Kammeralbeamten stellen, und jener kann als Richter gegen den Leztern nach dem Gesezе verfahren.

Die Pfarrer schicken die jährlichen Geburt- Heyrath- und Todtenlisten an Unsere Landesdirektion in Neuburg; auf die Pfarrer werden Wir Unser vorzüglichstes Augenmerk richten, und allzeit alles Mögliche thun, ihren Wohlstand zu verbessern; — Unsere Landesdirektion in Neuburg erhält von Uns den Auftrag, die bestgesinnten Pfarrer Uns anzuzeigen; und nebenbei auch auf diejenigen sowohl Unsere als ständische Beamte ihr Augenmerk zu richten, welche sich bei der vorhabenden Steuer - Rektifikation vorzüglich auszeichnen werden.

Die Steuer - Rektifikationskommission wird von Unserer Landesdirektion auch angewiesen werden, den Bedcht dahin zu nehmen, das das Stadt- und Markt - dann das Kirchen - nnd milden Stiftungs - Rechnungswesen einfacher eingerichtet werde, und nicht mehr so viele unnüze Schreibereien, wie bisher, veranlasse.

Die Militairkantons.

Sechstens: Dem Lande eine anpassende Militairverfassung zu geben, wird immer eines

Un-

Unserer vorzüglichen Augenmerke seyn; — Zweck der Militairverfassung ist Sicherheit von Aussen und Sicherheit von Innen zu erhalten; wenn gute Gesetze, wenn gute Erziehung, — wenn Gelegenheit den nothwendigen Lebensunterhalt auf allerlei Weise zu gewinnen, — wenn wenige Reibungen unter den verschiedenen Klassen der Landeseinwohner im Staate vorhanden sind: so wird Sicherheit von Innen mit minderer Anstrengung zu erhalten seyn; allein Sicherheit von Aussen, vorzüglich in Kriegszeiten handzuhaben, dazu werden Wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen; dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Militairkantons nothwendig; Unser Herzogthum Neuburg theilen Wir in zween Militairkantons, wovon einer Unsere Regierungsstadt Neuburg, und der andere Burglengenfeld, oder Stadt am Hof zum sogenannten Militairkantonszentrum haben solle.

Eine Bankanstalt.

Siebentens: Weil die dermaligen Zeitumstände vielleicht noch die Einführung einer Bankanstalt in Unsern herobern Staaten nothwendig machen dürfen: so haben Wir der ständisch-Neuburgischen bevollmächtigten Deputation den Entwurf zu einer höchst Landesherrlichen Konstituirungsurkunde für ein Hypotheken-Kassa-Komtoir zur Prüfung vorläufig vorlegen lassen; die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg entstehen nicht, diese Bankanstalt, so wie selbe mit allen

Ne-

Digitized by Google

Nebenumständen entworfen ist, anzunehmen, wenn Wir anders, um den Mangel am baarem Gelde zu entfernen, nicht andere Mittel noch auffinden werden.

Ein Anlehen.

Achtens: Werden die Stände Unsers Herzogthums Neuburg sich unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit dem thätigsten Eifer bemühen, Uns zum Schuze des Vaterlandes, und zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten ganz ausserordentlichen Kösten ein Darlehen bis zu dem Betrag von einer Million Gulden zu verschaffen; dagegen versprechen Wir den Ständen zu ihrer Sicherheit vollständige Rückdeckung zu verschaffen, werden auch nach dem allenfalsigen Verlangen des Darleihers, und wegen einigen in dessen Folge den Ständen vielleicht noch nöthig scheinenden Sicherheits-Maaßregeln hierüber eine besondere Entschliessung erledigen; würden die Stände Unsers Herzogthums Neuburg dieses Anlehen in baarem Gelde im Aus- oder Innlande aber nicht zusammenbringen: so gedenken sie selbes bei obiger Bankanstalt in Gang zu sezen.

Nachdem nun die Stände Unsers Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte und Grundsäze sich als eifrige Anhänger einer glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, auch auf alle ihnen mögliche Weise den Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und ohne Ausnahme von dem Wohlstande der

gan-

ganzen Nation unzertennlich seyn wird, sich angelegen seyn lassen: so bestättigen Wir in dieser Zuversicht, und unter obigen Bedingnissen denselben ihre wohlerworbenen Rechte und Freiheiten, — das ist: Wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschazes, und als die Bewahrer des Nationalvermögens ansehen, — ihre Steuerbewilligung jederzeit auf den Landausschußtägen erhohlen, — den Unterthan mit willkührlichen Abgaben und auf andere Weise nicht drücken, auch nicht drücken lassen; die Nationalkräfte bei jeder Gelegenheit auf alle mögliche Weise zu vermehren suchen, — und zu diesem Ende die Stände Unsers Herzogthums Neuburg allzeit als Mittler zwischen Uns und dem Volke, als Vertretter des Leztern bei uns anhören.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenw.rtigen Deputationsabschied eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzleiinsiegel vordrucken lassen.

München den 3ten Oktober 1799.

Maximilian Joseph Kurfürst.

(L. S.)

Vt Freiherr v. Hompesch.

Wir unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte der sämmtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nehmen diesen obigen Deputationsabschied mit Danke an, und geloben im Namen sämmtlicher Stände hiemit feierlich, allen Punkten desselben getreulich nachzukomen. München den 5ten Okt. 1799.

(L. S.) Bernhard Frhr. v. Hornstein, Landmarschall.

(L. S.)

Digitized by Google

(L. S..) Pr. Anton Scheppich, Superior in Plinhofen, prälatischer Deputirter.
(L. S.) Friedrich Graf von Thürheim, Deputirter des Ritterstandes.
(L. S.) Herrmann Frhr. von Lemmen, Deputirter des Ritterstandes.
(L. S.) Jakobus Antonius Gietl, Amtsburgermeister im Namen der Städte.
(L. S.) Joseph Kreitmair, Amtsburgermeister im Namen der Märkte.
(L. S.) Mar. Graf von Thurn und Taxis im Namen der Verordnung.
(L. S.) Karl Gremmel, Landschafts-Kanzler im Namen der Verordnung.

Vierter Abschnitt.

Notenwechsel des französischen Charge' d'Affaires Alquier und des Pfalzbairischen Ministers Grafen von Vieregg.*)

I.

Note du Citoyen Alquier en date Munic le 1. Frimaire l'an 7. de la republique françoise une & indivisible.

Le sousigné Resident chargé d'affaires de la République Françoise prés S. A. S. E. Palatine-Ba-

*) Diese beiden Noten waren noch in den ersten Band bestimmt, wie ich daselbst S. 258. not. b. bemerkt habe. Da sie aber in denselben nicht mehr Raum fanden: so folgen sie hier noch nach.

Digitized by Google

Bavaroiſe, ne peut pas différer plus long tems de reclamer au nom de ſon Gouvernement l'execution du traité d'armiſtice conclu à Pfaffenhofen le 21. Fructidor l'an 4me de la République entre le Général Moreau, Commendant en Chef l'armée Fraucoiſe, & les Commiſſaires de S. A. S. E. toutes les conditions conſenties par le Commandant des trouppes Françoiſes ont été rigoureuſement remplies, les proprietés ont été reſpectees, même protegées par les trouppes de la République, le culte, les loix, la conſtitution de l'Etat n'ont éprouvé aucune atteinte, & toutes les parties des Etats de S. A. S. E. ont été rendues à la plus parfaite tranquillité. Aucune des clauſes obligatoires pour le Gouvernement Bavarois n'a eu encore ſon exécution, & depuis plus de deux ans, que S. A. jouit des heureux éffets de la ſuſpenſion d'armes, Elle a gardé le ſilence le plus abſolu ſur les engagemens, que les Commiſſaires ont contractés en ſon nom. A l'empreſſement, avec lequel le Général de l'armée Françoiſe s'eſt prêté aux intentions pacifiques de S. A., la République a fait ſucceder le témoignage le plus éclatant du deſir, qu'Elle avoit, de renouer les liaiſons qui ſubſiſtoient anciennement entre les deux puiſſances.

Son Reſident a été chargé, d'offrir les dédommagemens les plus amples des pertes occaſionnées par la guerre, il a même declaré

claré, que le Directoire éxecutif conſentiroit à ne point éxiger l'exécution complete du traité d'armiſtice, & qu'on obtiendroit de ſon attachement au Gouvernement Bavarois une diminution ſur les ſommes ſtipulées, ſi le Miniſtre de S. A. au Congrès recevoit l'ordre de ſeconder les vues de la France pour prouver à l'Europe une paix prochaine, à la Baviere un accroiſſement des forces & à l'Empire Germanique une véritable indépendance.

Le ſouſſigné ne rappellera pas tous les faits qui démontrent, que le Conſeil de S. A. loin d'accueillir avec l'intérêt, que devoient inſpirer des propoſitions ſi avantageuſes pour la Bavière, & de repondre aux avances pleines de franchiſe, dont la République a donné l'exemple, a conſtamment ſubordonnés ſes principes aux volontés des ennemis de la France, & que chaque jour des préparatifs concertés avec ces puiſſances annoncent la reſolution priſe de ſeconder leurs projets & d'embraſſer leur cauſe.

Le ſouſſigné déſire, que le Gouvernement Bavarois, detrompé par la ſuite des evenemens, revienne à un ſiſtéme plus conforme à ſes veritables intérêts. Il ſe borne quant à préſent à reclamer ſes droits inconteſtables acquis par la force des armes & conſacrés par une convention formelle. Les circonſtances actuelles lui préſcrivent même le de-

voir, de demander l'execution la plus prompte du traité d'armiſtice.

S. A. vient d'obtenir du Pape une Bulle qui lui permet de lever 15. Millions de florins ſur les biens du Clergé, grace d'autant plus précieuſe, qu'elle ne tarit point la ſource où elle permet de puiſer, & que les riches poſſeſſions de l'Ordre de Malthe & des Chapîtres formellement exceptés par la Bulle du nombre des proprietés impoſables, peuvent être un jour l'objet d'une nouvelle demande & l'aliment des nouveaux beſoins.

Les dixmes exigés au nom de S. A. vont être rendues, ainſi que les fonds des Bailliages. Une amélioration auſſi conſidérable dans les finances met le Gouvernement dans l'heureuſe poſſibilité de remplir ſes engagemens, & il n'en eſt point de plus puiſſant & de plus juſte que celui qu'il a contracté avec la République Françoiſe. Le ſouſſigné prie en conſéquence Monſ. le Comte de Viergg, de faire payer au plutôt poſſible les ſommes ſtipulées au Gouvernement François ou aux Agens qu'il propoſera, & ſuivant la teneur du traité de Pfaffenhofen. Le ſouſſigne a l'honneur d'offrir à Mr. le Comte de Vieregg les aſſûrances de ſa haute conſidération.

Alquier.

Re-

Digitized by Google

Reponſe de Mr. le Comte de Vieregg au Citoyen Alquier, Munic ce 30. Nov. 1798.

II.

En accuillant le Citoyen Alquier à Munic avec tous les égards dûs à un particulier honoré de la confiance de ſon Gouvernement, & toute la confiance que ſes qualités perſonelles, jointes aux décla ations favorables qu'il a bien voulu réiterer ſur les intentions amicales & généreuſes de ſa puiſſante Nation envers la maiſon Palatîne, ont d'abord inſpiré, S. A. S. E. s'étoit conſtamment flattée, que bien loin d'augmenter indirectement les embarras, que quelques brouillons de ſes ſujets cherchent à oppoſer à toutes les opérations de finances, que les circonſtances malheureuſes de la guerre, la perte de la moitié des états & des revenus Electoraux ont néceſſitées, en reclamant d'avance les reſſources à peine projettés pour ſubvenir aux beſoins journaliers & urgents de l'Etat, le Citoyen Alquier s'en rapporteroit à la ſageſſe du Gouvernement, de l'Electeur pour tous les détails de l'adminiſtration intérieure de la Baviere, & que fidel aux principes, par les quels il a débuté, il fermeroit toujours l'oreille aux inſinuations inſidieuſes de quelques intrigans mal inſtruits, qui cherchent à inter-

preter à leur maniere toutes les démarches de l'Electeur & même ſes intentions futures, & c'eſt avec bien du plaiſir, que le ſouſſigné, ainſi que tous les membres du Gouvernement Bavarois, rendront toujours juſtice & témoignage à la conduite ſage & parfaitement honnête, & aux procédés obligeants, par les quels le Citoyens Alquier s'eſt aſſûré jusqu'ici l'eſtime du public & des Miniſtres de l'Electeur trop jaloux d'une juſte réciprocité, pour ne pas le prévenir & le prémûnir contre les vues coupables des mal intentiones ci-deſſus mentionnés.

A ce ſujet le ſousſigné ne peut que répéter ce qu'il a eu ſouvent l'occaſion de déclarer, que S. A. S. E., en rempliſſant tous les devoirs, que lui impoſent la qualité de Prince de l'Empire & la défenſe de ſes peuples, n'a pas ceſſé de manifeſter en tous tems & en toute occaſion ſon déſir ſincère de voir ceſſer les calamités, dont l'humanité gémit, par la concluſion d'une paix juſte, ſolide & durable, pour l'avancement de la quelle Elle a fait à Raſtadt des ſacrifices plus grands & plus ſenſibles qu'aucun autre Souverain, & que fidele à ces mêmes principes, ce ne ſera pas certainement ſa faute, ſi cette paix tant deſidérée tarde d'avantage à rétablir les anciennes liaiſons, qui ont ſi long tems ſubſiſtées entre la Nation Françoiſe & le Gouvernement Bavaro-Palatin.

Quant

Digitized by Google

Quant au traité de Pfaffenhofen, ſur la forme de l'exécution duquel il y auroit tant de choſes à dire, le ſouſſigné ſe borne à obſerver au Citoyen Alquier, que les contributions, réquiſitions & autres preſtations militaires exigées depuis ce tems dans les différents états de l'Electeur occupées par les troupes Françoiſes, ſurpaſſent de beaucoup les prétentions reſultantes de ce traité.

Au reſte cette discuſſion tient de ſi près aux négociations de Raſtadt, ou tous les intérêts des Princes de l'Empire avec la République Françoiſe ſemblent être concentrés, qu'on ne devoit pas s'attendre, ſur tout dans ce moment ci, où les principales difficultés, qui ont arrêté la paix de l'Empire, paroiſſent s'applanies à voir cet objet remis ſur le tapis à Munic par le Citoyen Alquier, lequel voudra bien agréer ces obſervations confidentielles avec les aſſûrances de la conſideration très diſtinguée du ſouſſigné.

Vieregg.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Rechtsſtreit des Hildesheimiſchen Baurenſtandes.

Unter den mannigfaltigen Irrungen, die während des nun zu Ende gehenden Jahrzehends in einem

Digitized by Google

grosen Theil der teutschen Länder und Gebiete, zwischen den Landesherrn und ihren Ständen und Unterthanen entstanden sind, und auf welche wohl ohne Ausname der Geist der Zeit und die durch die französische Revolution in Umlauf gebrachten Begriffe — bald in roheren, bald in feineren Zügen — sichtbaren Einfluß hatten, zeichnen sich an Interesse und Mannigfaltigkeit vorzüglich auch die Landesirrungen aus, welche in dem Hochstifte Hildesheim entstanden sind. Die Gegenstände derselben greifen fast in alle Theile der Staatsverwaltung ein. Sie sind zu einem Rechtsstreit an dem kaiserlichen Reichskammergericht erwachsen; und das Eigene dieser Verhandlungen und des darüber entstandenen Rechtsstreits, welcher unter dem Namen des hildesheimischen Baurenprozesses bekannt ist, besteht darinn, daß hier nicht, wie es wenigstens gewönlich der Fall ist, die Landstände gegen ihren Herrn und seine Regierung auftraten, sondern vielmehr ein Theil der Unterthanen, nämlich der Baurenstand, oder ein beträchtlicher Theil desselben, gegen den Herrn und die Landstände zugleich Klage führen.

In der Absicht, diese wichtige Angelegenheit und ihre Gegenstände dem Publikum bekannter zu machen, habe ich in dem 2ten und 4ten Bande dieses Jahrgangs der Staatskanzlei die im Anfang des Jahrs 1799. erschienene Schrift:

Etwas

abdruken lassen, welche nebst einem Vorbericht über diese Sache eigentlich den von dem Baurenstande am Kammergerichte eingereichten Gegenbericht enthielt.

Den landesherrlichen Bericht, welcher nicht im Druck erschien und schon im Jahr 1797. erstattet wurde, besaß ich damals noch nicht. Da mir aber derselbe vor kurzem mitgetheilt wurde, so erfordert es die Gerechtigkeit, diese Urkunde hier nachzutragen Der Leser wird dadurch in den Stand gesezt, beide Theile zu hören. Und da inzwischen an dem kaiserl. Reichskammergericht ein Finaldekret in dieser Sache ergieng; so ist es um so interessanter, die beiden Hauptaktenstüke mit den Bestimmungen dieses gerichtlichen Erkenntnisses *) vergleichen zu können, welches ohnehin erst dadurch ganz verständlich wird.

Sobald meine Sammlung der öffentlichen und Privatschriften, welche aus Veranlassung dieser Irrungen und der damit verwandten Gegenstände in groser Anzahl und zum Theil von sehr interessantem Inhalt erschienen sind, vervollständigt seyn wird, werde ich mich umständlicher über die Sache verbreiten und die sämtlichen Schriften anzeigen. Vor dißmal muß ich mich darauf einschränken,

*) In dem Jahrgang 1800. wird solches vollständig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

den erwähnten Landesherrlichen Bericht über die Klage des Hildesheimischen Baurenstandes hier einzurüken.

Abgeforderter Bericht an das Hochpreißliche kaiserliche und Reichskammergericht in Sachen der vorgeblichen Mandatarien des Baurenstandes im Hochstift Hildesheim wider Ihro Hochfürstl. Gnaden und höchstdero Regierung zu Hildesheim, auch die Landstände daselbst.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch kaiserl. Majestät Kammerrichter,

Hochgeehrtester Herr!

§. 1.

Einleitung und Befolgung der auferlegten Berichtserstattung.

Da Ew. Exzellenz gefällig gewesen ist, auf die bei diesem höchstpreißlichen kaiserlichen Reichskammergerichte unter dem Namen des Hochstifts hildesheimischen Baurenstandes, wider meine Regierung zu Hildesheim und die dortigen Landstände am 24. Mai 1794. überreichte unterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissime decernendo plenos appellationis processus &c. und die ferner am 16. und 17. Jun. 15. Dec. 1794. und 6ten Febr. 1795. nachgeschobenen Nachträge, durch das am 21. Mai insinuirte verehrliche Decret

cret vom 11ten Febr. 1795. so viel die Beschwerden über die Administrations- und Schazkasse, und so wie alle übrigen vorgebrachten Beschwerden, worüber nicht eine besondere Weisung erfolgt ist, betrift —, von mir, als (bei diesem höchsten Reichsgerichte jedoch erst rubricirten) Mitbeklagten Bericht zu verlangen; so verfehle ich nicht, solchen, mit dem verbindlichsten Danke für die bisher vergönnten Fristen, hierdurch abzustatten.

§. 2

Geschiehet jedoch unter eventueller Berufung auf eine vorgängige reichsgesezmäsige Austrägalinstanz.

Ich werde zwar nicht ermangeln Ew. Excellenz den Unwerth dieser sogenannten Landesbeschwerden in Kürze, worzu mich die mit dem Berichtsverfasser in dieser zulezt verstatteten Frist nöthig gewordene Veränderung zwingt, darzustellen; allein dieses auch lediglich nur aus bloser Hochachtung gegen Ew. Excellenz und dieses höchste Reichsgericht, um nicht zu scheinen, als wenn man damit das Licht zu scheuen Ursach hätte, indem ich hoffe, daß mir erlaubt seyn werde, mich auf das nach den Reichsgesezzen mir zustehende Austregalrecht hier zu berufen.

§. 3.

Diese, als erstes Instanzrecht, mir nicht zu entziehende Befugnis, ist in der Kammergerichts-

ordnung ganz klar begründet (a) und supplicantischer Sachwalt selbst, hat solches so sehr empfunden, daß selbiger in den §phen 24. und 38. der Supplik vom 24. Mai 1794. und an mehrern andern Stellen der Nachträge, dagegen nur die leeren Ausflüchte sucht:

„meine Regierung sey meine Austrägalinstanz. — Ich sey daselbst in dem Prozesse „wider die Landstände in erster Instanz blos „aus Ehrfurcht nicht mit rubricirt. — Dies „sey ein Versehen des derozeitigen Advocati „causæ Buckup gewesen, wogegen die Kläger „allenfalls in integrum restituiret werden „müßten. — Hier trete continentia & connexitas causarum ein. — Meine Regierung „habe in dem Decreto à quo ihre Jurisdiction „selbst für ungegründet erklärt. — Die Sache „könne also allemal bei dieser höchsten Stelle „von neuem angefangen werden — zu welchem Ende die narrata dieser Supplik wiederhole.

§. 4.

Mit Wiederholung der darwider in Voraus gemachten gegenseitigen Einstreuungen.

Diese Einstreuungen sind aber von keiner Erheblichkeit. In Fällen, wo ich nicht sowohl wie ei-

a) Concept der K. Gerichtsordnung, P. 2. tit. 3. & 4. Stryck. Disp. de foro austræg. n. 10. 24. 25. 33.

eigentlicher Landesherr, als nur wegen bloſſer Privatgerechtſamen z. B. wegen Jurisdiction, Jagden, Holzung, Hud und Waide und dergleichen Gegenſtände von meinen Unterthanen in Anſpruch genommen werde, erkenne ich ohne Bedenken meine Regierung für meine verfaſſungsmäſige Austrägal-Inſtanz. Wenn aber jene ſich an die Verfaſſung, an meine Territorial-Hoheit ſelbſt wagen, und dergleichen Gerechtſame meiſtern und einſchränken wollen, auf ſolche Dinge erſtreckt ſich nicht die Gerichtbarkeit meiner Regierung, ſondern alsdann tritt das in den Reichsgeſezzen fundirte Recht der Austräge, als erſtes Inſtanzrecht ein (a), deſſen Begebung überhaupt nicht zu vermuthen ſtehet, und deſſen ich mich in dieſem Prozeſſe weder begeben habe, noch zu begeben gemeint bin.

§. 5.

Das Regierungs-Decret ſondert richtig die Gattungen der aufgeſtellten Beſchwerden von einander; weiſet aber diejenige, welche nicht vor ihr forum gehören, keineswegs ſogleich an dieſes höchſte Reichsgericht mit Ausſchlieſſung der vorderſamſten Austrägal-Inſtanz.

Meine Regierung hat in dem Decreto a quo vom 28. April 1794. dieſen Unterſchied auch ſehr richtig bemerklich gemacht, und die Kläger mit den Beſchwerden erſter Gattung, wegen bloſer Ur-

a) Struben Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen Sect. 3. §. 12. Lit. d.
Karl VI. Wahlkapitulation Art. 19.

Privatgerechtsame, gegen die Oekonomien und diejenigen, durch deren Verfahren und Handlungen sie sich beschweret erachteten, an die Behörde verwiesen, von den Beschwerden der andern Art aber behauptet, daß selbige gegen die Landstände, (wie geschehen) nicht könnten gerichtet werden, und (was wohl zu bemerken ist) Falls dieserwegen gegen den Landesherrn geklagt werden wollte, die Sache nicht vor ihr forum gehören würde. Sie hat aber mit diesem Ausdrucke keinesweges gesagt, daß ich in solchem Falle nicht erst in erster Instanz vor einem reichsgesezmäßigen judicio austrægali, sondern sofort bei dieser höchster Gerichtsstelle zu belangen sey. Und eben so wenig ist ihr im erwähnten Decrete zu sagen eingefallen: „daß klar erhelle, daß gegen den Landesherrn mitgeklagt werden wollte" welchen verkehrten Sinn Kläger dieser Decretsstelle anzudichten gesucht haben.

Eine an dem gegenseits beigelegten Decreto bemerkte sonderbare Verstümmelung.

Ich finde für nöthig dieses leztern Umstands halber, eine mit dem bei den hiesigen Regierungs-Acten befindlichen Originaldecrete übereinkommende authentische Abschrift, von der Hand des nämlichen Kanzlisten, der dieses Decret damals ausgefertiget hat — hie beizufügen, indem ich bemerkt habe, daß in dem Exemplar dieses Decrets,

wel-

welches die Appellanten ihrer Supplik pro processibus sub Num. 1. beigelegt haben, in jener Dekretsstelle die Worte:

„gegen die beklagten Landstände allein nicht „gerichtet werden könne, und Falls dieser„wegen"

ferner am Schluße dieser Worte:

„abzuweisen, auch die dadurch den Beklag„ten"

weggeblieben sind, wie die hiebei gebogene beglaubigte Abschrift dieser mit den gegenseitigen exhibitis mir communicirten Anlage bescheiniget.

Nur eins von beiden kann hier die Ursach seyn. Entweder daß diese Worte aus Nachläßigkeit in meiner Regierungs-Kanzlei ausgelassen sind — oder sonst: daß Appellanten dieses Decret auf die Art verstümmelt haben. Ersteres muß sich ergeben, wenn die von mir jezt beigefügte authentische Abschrift — von der Hand des nämlichen Kanzlisten, der solches, nach der auf dem hiesigen Originale befindlichen Note, an Appellanten damals expedirt hat — mit dem von Appellanten beigebrachten Exemplare (welches nach dem Anführen in ihrer Supplik die aus der hiesigen Kanzlei erhaltene Original-Expedition seyn soll) zusammen gehalten, und von der nämlichen Hand befunden wird, auch sonst keine verdächtige Merk-

Merkmale darin vorkommen. Im entgegen gesetzten Falle aber, wenn dergleichen Spuren darin sich äussern — oder auch das von Appellanten beigebrachte Exemplar keine hiesige Original-Kanzlei-Expedition, sondern nur eine blose Abschrift, oder vielleicht eine von irgend einem Notario vidimirte Kopei seyn sollte; so würde solches die verschmitzeste Verstümmelung, das offenbarste falsum seyn, welches die strengeste Untersuchung und Bestrafung erforderte.

§. 6.

Dieses Regierungs-Decret war völlig der Lage der Sache gemäß, da die unrechten Beklagten gewählt waren; enthält daher gar kein Gravamen zur Erkennung von Appellations-Prozeßen.

Was von dem Vorwande zu halten sey: daß mich die Kläger in dem Prozesse wider die Landstände in erster Instanz bei meiner Regierung nur blos aus Ehrfurcht nicht rubricirt hatten, — das mag der respectwidrige Ton am besten beantworten, der in den so mannigfaltigen dieser höchsten Gerichtsstelle genugsam bekannten — gedruckten und ungedruckten Verhandlungen dieser bisherigen vorgeblichen Bauern-Mandatarien herrscht, und den sie sich auch selbst noch in ihren gegenwärtigen Appellations-Producten fortwährend erlaubt haben, wovon demnächst unten ein Wort näher zu reden seyn wird.

Es würde auch ganz vergeblich gewesen seyn, wenn Kläger mich dort wegen der hier fraglichen

in

in die Landesverfassung und meine Territorialhoheitsrechte eingreifenden Dinge in Anspruch genommen hätten, indem solche gezeigtermaßen nicht vor das forum meiner Regierung gehören. In vim appellationis kann ich daher jezt nicht in diese Klage gezogen, und vor diesem höchsten appellatorio in Anspruch genommen werden, sondern dahierin: daß Kläger mit dieser gegen die unrechten Beklagten und bei dem unrechten foro erhobenen Klage bei der Regierung in dem Decreto a quo vom 18ten April 1794. abgewiesen sind — ganz offenbar keine Beschwerde erfindlich ist; so folgt nothwendig, daß auch die von demselben nachgesuchten Appellations-Prozesse jezt völlig abgeschlagen seyn.

§. 7

Weitere Ausführung der eventualiter nicht zu entziehenden Austrägal-Instanz in via citationis.

Aber auch nicht in via citationis aus einer vorgeblichen continentia causarum kann diese Sache — mit Uebergehung der reichsgesezmäßigen Austrägalinstanz — als neue Klage, sofort bei diesem höchsten Reichsgerichte wider mich statt haben. Dann aus diesem Grunde kann die Jurisdiction dieses höchsten Reichsgerichts in erster Instanz nur denn begründet werden, wenn der reichsunmittelbare und der mittelbare Beklagte, als wirklich verschiedene Beklagte, und aus verschie-

schiedenen factis belangt werden, (a) nicht aber wenn nur der Herr dem Kläger obligiret, und condemniret werden möchte, auch der Herr die (Mitbeklagten) Diener und Unterthanen selbst vertreten wollte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Prinzipal zu sehen, und nach Ordnung der Aufträge, der Herr denselben nicht, sondern den Unterthan und Diener diesem zu folgen schuldig seyn solle. (b)

Dieses ist hier vollkommen der Fall. Die Stände können hier nicht als getrennte beklagte Personen (qua rei revera diversi) und die Gegenstände der Klage nicht als getrennte Handlungen (facta diversa) betrachtet werden, weil Fürst und Stände ein moralisches Ganzes bilden. Ich kann und will sie als mit in Anspruch genommene Landstände in solcher Eigenschaft hier vertreten. Ich bin hier eigentlich als der alleinige Beklagte anzusehen. Denn wenn z. B. es in der Macht irgend eines Gerichts stünde, a) die Abschaffung der Landgerichte zu erkennen, wenn b) die Verordnuug wegen Aufhebung des Näherrechts bei Verpachtung der Zehnten, c) die Verordnung wegen der Feldbesichtigungen und Remissionen, d) die Verordnuug wegen der Ablagen und Leibzucht ꝛc. ꝛc. von der Beschaffenheit waren, daß

a) Jo. Steph. Pütter, Epitome proc. imperii Edit. II. Lib. III. Cap. I. §. 192.

b) R. D. 1600. §. 23. 24. C. O. C. II, 9. princ. & §. 1.

daß auf eine Abänderung derselben könnte erkannt werden; so könnte nur ich als Fürst zu deren Aufhebung oder Abänderung condemnirt werden.

Die Stände erlassen keine Verordnungen, und heben keine auf, und wenn gleich verschiedene Verordnungen auf Ansuchen der Stände erlassen, oder geändert worden sind, so hat es doch blos vom Fürsten abgehängt, ob selbiger solche erlassen wollen; und ohne mich hier auf die Frage einzulassen: Ob der Fürst gewiße Verordnungen ohne Einwilligung der Stände erlassen kann? so ist doch gewiß, daß der Fürst eine von den Ständen in Antrag gebrachte Verordnung erlassen — oder den Antrag verwerfen könne.

Die Stände machen also in dem Falle keinen Theil der wirklichen legislativen Gewalt aus. Sie können mithin desfalls auch nicht belangt werden. Wenn aber solches dem ungeachtet geschiehet, so benimmt dieses dem Fürsten doch seine reichsgesezmäsigen Rechte nicht, wohin das Jus austregarum gehört, sondern diese müssen dem oben schon angezogenen Reichsgesezze gemäß, als personæ accessoriæ, von der — mir, als der Prinzipalperson zustehenden reichsconstitutionsmäsigen Austrägalinstanz — mitbelangt werden, worauf ich hiermit wiederholt provocire.

§. 8.

Aufmerksamkeit auf den Mangel an rechtsbeständiger Bevollmächtigung.

Unter der ausdrücklichen Verwahrung, hiervon nicht abzugehen, und unter der Protestation,

Digitized by Google

mich dadurch nicht einzulassen, will ich mich also nunmehr in der oben erwähnten Absicht zu den aufgestellten Beschwerden selbst wenden, welche nach Maaßgabe der höchsten Berichtsauflage zur Erörterung kommen, jedoch zuvor Ew. Excellenz annoch bitten, der Einrede wegen des Mangels einer rechtsbeständigen Legitimation der anmaßlichen Kläger eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die meine Stände in dem bei diesem hochpreißlichen kaiserl. Reichskammergericht mit dem exhibito vom 10. Dec. 1793. überreichten zweiten Abschnitte ihrer nachher abgedruckten Vertheidigung bereits weitläuftig ausgeführt haben; vor dessen Erledigung, bekannten Rechten nach, der Beklagte mit dergleichen illegitimirten Klägern sich einzulassen nicht schuldig ist.

§. 9.

Prämiße und Vorschreitung zu den aufgestellten Beschwerden selbst.

Die Natur wahrer Landesbeschwerden — als der allgemeine Maaßstab, wornach das Vorbringen der Gegner zu prüfen ist — ist gleichmäßig in der von den Ständen bei meiner Regierung zu Hildesheim überreichten Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung — wovon, so viel ich weiß, bei diesem hochpreißl. Reichskammergericht nur die zwei erstern Abschnitte mit dem vorhin erwähnten exhibito vom 10. Dec. 1793. zu den Acten gegeben sind, und die ich daher jedoch ohne mir in Ansehung der hin und wieder einge-

flos-

Digitized by Google

flossenen Unrichtigkeiten zu präjudiciren, im vollständigen Abdruck hiebeifüge — im 4ten Abschnitte §. 104. hinlänglich entwickelt. Und der allda behaupteten Eigenschaft wahrer Landesbeschwerden widerspricht auch selbst die von den Klägern in ihrem exhibito vom 16. Jun. 1794. §. 3. aus dem Moser angezogene Definition nicht, wenn Kläger in dieser Definition: — „die Lan„desbeschwerden seyen Klagen der Stände und „Unterthanen über Unterlassung desjenigen, was „der Landesherr oder die Regierung nach der „Landesverfassung zu thun schuldig seyn, „oder über Begehung solcher Dinge, welche der „Landesverfassung zuwider, den Rech„ten der Unterthanen nachtheilig, oder sonsten „dem Lande oder dessen Eingesessenen schädlich „sind" — das gehörige Gewicht nur auf die Worte: „nach der Landesverfassung" und respective der Landesverfassung zuwider gelegt, und diese — das Wesen der Sache ausmachende Worte — statt der von ihnen unterstrichenen, bezeichnet hätten. Ich kann mich also auf jene Stelle der ständischen Drukschrift — als die hier nöthige Prämiße — der Kürze halber beziehen, und so nun zu den besondern Gegenständen selbst schreiten.

§. 10.

Vorlegung der Landesrechnungen kann weder statt finden in Hinsicht auf eine jährliche Vorlegung, weil solches bereits in dem reichskammergerichtl. Decrete vom 11. Febr. intrinsice abgeschlagen ist.

Die erste Beschwerde der Kläger, bestehet in dem Vorwurfe einer mangelhaften Administration des Landesrechnungswesens, einer zwekwidrigen Verwendung der Landesabgaben, und einer unverhältnißmäsigen Concurrenz der Exemten zu den Steuern, weshalb sie die Vorlegung der Landesrechnungen mit den dazu gehörigen Belegen und Landtagsprotokollen zur Einsicht und Revision verlangen.

Mit ihrem Gesuche um Anstellung eines beständigen Mandatarii bei den landschaftlichen Rechnungsabhören, sind sie bereits in dem verehrlichen Decrete vom 11ten Febr. 1795. als einem verfassungswidrigen, gefährlichen und verderblichen Gesuche, sofort pure a limine judicii abgewiesen. Die zum Bericht gestellte Vorlegung der Landesrechnungen kann also auch nicht das etwaige postulatum der Kläger zum Gegenstand haben: daß selbige die Landesrechnungen jährlich, oder so oft sie solches verlangen, zur Nachsicht und Revision wollen vorgelegt haben. Denn das würde wieder — nur indirecterweise — eben das nämliche verlangt heißen, was ihnen so eben in erwähnten verehrlichen Decrete abgeschlagen ist.

Auch

Auch nicht in der von den Exemten in dem mit den Städten geschlossenen Vergleiche von 1793. geschehenen Uebernehmung des Drittels zur Bezahlung der Landesschulden, können die Kläger eine solche verfassungswidrige Forderung begründen, unter dem Vorwande: daß sie auch nun aus solchen jährlichen Rechnungen sich zu belehren berechtiget seyn, daß diesem Vergleiche gehörig auch nachgekommen werde. Denn dieser Vergleich ist nicht mit den Bauern, sondern mit den Städten geschlossen, den Bauern ist in demselben der Vortheil nur incidenter und accidentaliter zugewandt worden. Die Städte als contribuabler Stand haben ein eben so starkes Interesse, auf dessen Befolgung zu halten. Die Städte sind also in diesem Stück die natürlichen Beobachter und Controleurs ihrer exemten Mitstände, und wenn also die Städte sich von der richtigen Befolgung dieses Vergleichs überzeugen, so müßen sich hierbei auch die Bauern, die keine Mitstandschaft haben, und keine Compaciscenten sind, nach der bestehenden Verfassung auch nothwendig beruhigen.

§. 11.

noch in Rücksicht auf die verflossene Zeit,

Die geforderte Berichtserstattung wird diese Vorlegung der Rechnungen ohne Zweifel also nur in so fern zum Gegenstand haben sollen, als solche blos für jezt von der vergangenen Zeit, vom Anfang des siebenjährigen Krieges an, von Klä-

gern gefordert werden, um daraus die Beweise zu ihren dem Fürsten und Ständen gemachten Vorwürfen hervorsuchen zu wollen, daher denn die Frage entstehet: ob Fürst und Stände, oder vielmehr nur eigentlich ersterer — weil nach geschehener Rechnungsablage, die Originalrechnungen ins fürstliche Archiv abgeliefert, und dort aufbewahrt werden — solche den Klägern zu dem von ihnen beabsichtigten Zwecke vorzulegen verbunden sey.

§. 12.

weil diesem nicht nur ebenfalls die Verfassung widerspricht, sondern auch

Allein, auch hierzu kann 1.) der aufgestellte Grundsaz: „weil Kläger zu den berechneten Geldern contribuiren" sie keineswegs berechtigen, indem dergleichen Grundsäze in eben erwähnten verehrlichem Decrete bereits als gefährlich, verderblich und wider die bestehende Landesverfassung anlaufend anerkannt sind.

Die Kläger können auch ferner 2.) auf diese Vorlegung der Rechnungen nicht in der Eigenschaft als documenta communia Anspruch machen, weil solche nach der hiesigen Verfassung in Ansehung ihrer keine documenta communia sind, und 3.) ist auch bekannten Rechtens, daß der Beklagte seine eigenthumlichen Documente dem Kläger zu ediren, oder — wie die Gesezе sagen, die Waffen wider sich selbst in

die

Digitized by Google

die Hände zu liefern, nicht schuldig ist. (a) Uebrigens haben 4.) sich Kläger auch nach ihrem exhibito vom 16. Juni 1794. §. 9. auf Kammergerichtliche præjudicia in Sachen Lippe-Schaumburgischer oder Bükkeburgischer, auch der Lippe-Detmoldischen, Pyrmontischen und Waldeckschen Unterhanen bezogen, welche den Saz bestätigen sollen: daß die Unterthanen auch in den Landen Vorlegung der Rechnung fordern könnten, wo Landstände sind; Nach der hierüber eingezogenen genäuen Erkundigung hat aber die Lippische Sache nicht die Landesrechnungen, sondern die Verfertigung eines neuen Catastri, und die andere Sache nicht die Grafschaft Waldeck, sondern die Grafschaft Pyrmont betroffen, wo sich bekanntlich keine Stände befinden.

Der obige Grundsaz: daß da, wo Landstände vorhanden sind, die Bauern die Vorlegung der Rechnungen zu fordern kein Recht haben, wird also dadurch nicht wankend gemacht; und sicher wird sich kein einziges præjudicium beibringen lassen, wo in dem leztern Falle die Vorlegung der einmal vor ihrer verfassungsmäsigen Behörde abgelegten Landesrechnungen zu einer abermaligen Revision und Critik der Bauern — oder vielmehr ihrer vorgeblichen Mandatarien — erkannt — und auf die Art diese zu Oberrevisoren und Oberaufseher selbst über den Fürsten und Stände erhoben wären.

a) L. 4. C. de edendo. L. 8. ibid.

Digitized by Google

§. 13.

die gegenseitige Vorwürfe darzu keine besondere Gründe von hinlänglicher Erheblichkeit liefern. Ungrund des Vorwurfs von unverhältnißmäsiger Concurrenz der Exemten zu denen Steuern.

Eben so wenig sind auch die Vorwürfe von ungleicher und unverhältnißmäsiger Concurrenz der Exemten zu den Landes Abgaben, von zweckwidriger Verwendung der Landesabgaben und mangelhaften Administration des Landrechnungswesens, von der Beschaffenheit, daß Kläger dadurch zu der verlangten Edition dieser Landesrechnungen könnten berechtiget werden.

Die beiden ersten Rubricken allein, geben schon genug zu erkennen, daß hier die vorgeblichen Mandatarien auf gar nichts geringeres, als auf eine neue Organisirung des Steuerfußes und der Staatsausgaben ausgehen. Sie sind mit der Wohlthat die ihnen die Exemten in dem zwischen den drei vorsizenden Ständen und den Städten geschlossenen Vergleiche vom 26. März 1793. (a) durch die Uebernehmung eines Drittels der sämmtlichen Landesschulden, sowohl der jezt vorhandenen, als aller künftigen, und ausserdem noch 30,000 Rthlr. wegen vermeintlichen unverhältnißmäsigen Beitrages von der vergangenen Zeit, erwiesen haben, nicht einst zufrieden. Sie scheuen sich nicht, denselben undank-

a) Anlage Lit. C. der ständischen Vertheidigung der hildesheimischen Verfassung.

Digitized by Google

dankbar zu tadeln und zu verlangen, daß die Exemten schlechterdings alle Lasten, sowohl die Schulden als alle andere Staatsausgaben mit ihnen auf gleichen Schultern tragen, ja das, was jene bishero weniger als diese darzu beigetragen haben, annoch ersezzen sollen.

§. 14.

wird aus der ehemaligen Qualität der Meyer als Zeitpächter und aus der mit dem Erbmayerrechte zugleich begründeten Steuerfreiheit der Exempten gezeigt.

Es ist jedoch eine bekannte historische Wahrheit, daß vormals die Meyer blos Pächter jeziger Gutsherrn gewesen sind, und daß sie nach eingeführten und vermehrten Contributionswesen erst nach und nach ihre jezige Eigenschaft, ein Erb-Meyerrecht, eine Erbpacht erlangt haben, der sie auch jezt noch in gewissen Fällen können verlustig werden. — Sie sind aber durch diese Veränderung auch nichts mehr, als Erbpächter geworden, die Gutsherrn sind noch immer die eigentlichen und wahren Herren des Guts an sich geblieben (a), und jene haben also dadurch kein Recht erhalten, sich in die Verwaltung des Landes zu mischen. Sie werden also auch nicht von den Ständen repräsentiret, sondern die Stände verwalten Jure proprio.

a) Struben N. B. Thl. 4 B. 90. §. 10. p. 243. 244.

Aus jener geschichtsmäsigen Wahrheit, daß vormals die Meyer blos Pächter gewesen sind, erscheinet mithin der von Struben und andern behauptete Saz allerdings als ganz richtig, daß eigentlich der Gutsherr durch seine Meyer contribuire, und daß die nachherige Steuerfreiheit der Exemten von ihren Gütern in eben derselben Veränderung — wodurch der Meyer sein Erbmeyerrecht erworben — ihren unwidersprechlichen Grund hat (b). Hieraus erklären sich auch hinlänglich die gegenseits sub Nris 18. und 19. beigelegten alten Matrikeln von 1481. und 1517. Dann damals hatten die Meyer noch kein Erbmeyerrecht. Sie konnten ohne ihrer Gutsherrn Bewilligung nicht unmittelbar besteuert werden. Diese hoben die Steuern von ihren Hintersassen und Pachtmeyern selbst ein, die Ritter und Geistlichkeit mußten also natürlicherweise mit aufgeführt werden, und selbst die Ansicht dieser Matrikeln ergiebt auch ganz klar, daß Adel und Geistlichkeit auch lediglich nur aus dem Grunde und in der Absicht aufgeführt sind, indem darin die Dörfer der Wallmodenschen Meyer und Hintersassen ganz förmlich specificiret, und die von Wallmoden dabey nur ad latus bemerkt sind.

§. 15.

b) Strube de jure Villic. Cap. 6. §. 4.

Digitized by Google

§. 15.

Fortsezzung.

Nach der mit dem Erbmeyerrechte auf solche Art zugleich bestätigten Steuerfreiheit der Exemten von ihren Gütern — haben dieselben sich dennoch, so, wie nachher mit der Stifts-Restitution und durch die nachherigen Kriege von Zeit zu Zeit sich die Schulden gehäufet, nicht weniger beträchtliche Auflagen sich gefallen lassen — nach Zeit und Umständen, wie solches die nöthige Erhaltung dieser Meyer erforderte (a). Auf mehr aber wie dieses, sind selbige nach den aus der That sich ergebenden Bedingungen ihres entstandenen Erbmeyerrechts keinen Anspruch zu machen befugt.

Die Betrachtung: wie viel der Gutsherr durch das Erbmeyerrecht verliert, liefert den besten Beweis, aus welchem Beutel der Meyer eigentlich die onera publica bezahlt. — Von einem Meyerhofe, wobei 120. Morgen Land befindlich sind, bekömmt der Gutsherr kaum 120. Himten Meyerzinß, theils Rocken, theils Gersten, theils Hafern. Dieser beträgt, den Himten Rocken zu 18. Mrgl. den Himten Gersten zu 12. Mgrl. den Himten Hafer 9. Mrgl. 43 Rthlr. 12 Mgrl; dahingegen 120. Morgen in Zeitpacht und den Morgen im Durchschnitt zu 4 Rthlr. angeschlagen, diese eine Summe von 480 Rthlr. einbringen würden.

a) Ständische Vertheidigung §. 69. und 70.

den. Der Gutsherr verliert also jährlich 436. Rthlr. 24 Mgrl., welche der Meyer behält, und davon die onera publica entrichtet. Es ist also ganz einleuchtend, daß wenn die Gutsherrn die Länderei nach Willkühr verpachten könnten, diese die onera publica gern abtragen würden. Die Exemten sind also offenbar viel zu freigebig gewesen, daß selbige in dem besagten Vergleiche für jezt und künftige Zeiten ein Drittel der sämtlichen Landesschulden, und ausserdem noch wegen der verflossenen Zeit 30,000 Rthlr. über sich genommen haben.

§. 16.

Ungrund der Vorwürfe von zweckwidriger Verwendung der Gelder, als: der von a – d. benannten Posten.

Unter dem Vorwurfe von zweckwidriger Verwendung der öffentlichen Gelder massen die vorgeblichen Bauern-Mandatarien sich an aus der gewöhnlichen Staatsausgabe folgende Posten fortschaffen zu wollen, und respective dagegen ihre Erinnerungen zu machen: als a) die Investiturkosten und Antrittsgelder, b) subsidium charitativum, c) Residenten- Agenten- und Correspondenzgelder, d) die fürstliche Miliz- und Guardegelder, e) Diäten oder Zehrungskosten der Landstände, f) wegen Prozente auf Salarien und andere der vorbenannten Posten, auch Kammeragio, g) wegen der in einer Veranschlagung des Domkapitels sub No. 22. der gegenseitigen Anlagen vorkommenden Ausgabe von 8100 Rl.

unter

unter der Rubrik: Gemeine Ausgabe ohne besondere Nachweisung, h) wegen der vom Domkapitel ohne ordnungsmäsiges Vorwissen der übrigen Stände aus der Kasse gehobenen 28300. Rthlr. i) wegen der 1000 Rthlr Gesandtschaftskosten des Hofraths Krist nach Wien, k) wegen der zu den Domglocken geschenkten 1000 Rthl. l) wegen der dem Probst zur Sülte zum Kirchenbau verwilligten 600 Rthl.

Soviel die ersten Posten von Lit. a bis e einschließlich (§. 17. 18. 19. 20. 21. 22. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) betrift, so sind alles dieses keine etwa in jüngern Zeiten erst aufgebrachte præstanda, sondern solche, die sämmtlich schon seit den ältesten Zeiten her in einem beständigen Herkommen gegründet, und sogar, wenn selbige selbst von Seiten der Stände haben abgelehnt werden wollen, durch höchste kaiserliche Mandata und Judicata dem Landesherrn zuerkannt sind, wie solches insonderheit mit den Legationskosten per resolutionem cæsaream von 1670. (a) und mit den Guardegeldern beim kaiserl. Reichshofrathe per paritoriam plenam vom 9ten Dec. 1718. geschehen ist (b). Wie vielweniger können also solche Ausgaben, die so tief und fest in der hergebrachten Ver-

a) de Ludolph Tract. de jur. foem. illustr. Sect. II. membr. 2. §. 5. num. 3. & append. 3. Lit. S. p. 230.

b) J. J. Moser im Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen Kap. 5. §. 37. pag. 528. in fin.

Digitized by Google

Verfassung gegründet sind, die Bauern zu einer Klage berechtigen?

§. 17.

Der Diäten der Landstände ꝛc.

Das Raisonnement bei e) über Diäten der Landstände, oder vielmehr das Pasquill auf den Landtag in der Anlage zur vorläufigen Beleuchtung von §. 25. bis 28. ist unter aller Beantwortung. Es ist ein Recht eines teutschen Fürsten seine Stände zusammen zu berufen und sich mit ihnen zu berathschlagen. Es hängt also von mir ab, wenn ich meine Stände fordern und einen allgemeinen Landtag veranlassen, auch wann ich selbige wieder entlassen will. Ich bin hierüber keinem Verantwortung schuldig, und kein Richter in der Welt ist befugt, mir hierunter etwas vorzuschreiben, am wenigsten, wenn ich es bei dem Herkommen belasse, welches das graue Alterthum seit Jahrhunderten privilegirt hat.

Die Stände sind nicht verbunden, Kosten und Zeit fürs Ganze umsonst zu verwenden, und wenn man Reisekosten, Zehrung und Versäumnis besonders bei auswärtigen Mitgliedern rechnet, so können diese mit 2 ½ Rthlr. Diäten nicht einmal auskommen. Zu welcher Summe würden aber die Kosten heranwachsen, wenn die nun seit undenklichen Jahren und schon in dem vorigen Jahrhundert bestandene Form in Behandlung der Landtags- und Landrechnungsgeschäfte nach dem Plane der Reformatoren sollte geändert werden,

den, wo alles was zu den Ständen gehöret, versammelt und stets gegenwärtig seyn sollte?

Auch das Landrechnungsgeschäft leidet keine Beschränkung, denn soll solches, wie bisher, recht öffentlich vorgehen, will man solches nicht einigen Menschen, sie heissen auch wie sie wollen, überlassen, und eben dadurch möglich machen, daß wieder Betrügereien entstehen, so ist offenbar kein anderer modus diesem Geschäfte angemessener, als der bestehende, wo der ganzen Versammlung alle Quittungen vorgelegt und vorgelesen, auch die von den Syndicis statuum (die von dem innern dieser Rechnungen nothwendig die beste Kenntnis haben müßen und daher die natürlichsten Revisoren sind) formirten Monita, so wie die sonst etwa sich noch ergebenden Erinnerungen zur Sprache gebracht, und gehörig erörtert werden.

§. 18.

Der Procente.

Die Procente bei f) (§. 23. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) welche die Kläger so aufstellen zu wollen scheinen, als wenn der Bauer seine Steuern mit einem Agio von 10. Procent erhöhen müße, sind keineswegs eine solche Finanzoperation, sondern es hat mit diesen 10. Procent welche auf die landschaftlichen Ausgaben an Gehältern, Diäten und Douceurs entrichtet werden, folgende Bewandnis. In den ältern Zeiten, wie die Contributions-Register

der

der damaligen Zeit ergeben, wurden sämmtliche Steuern in dem nach dem alten Reichsfuß von 1566. ausgeprägten Sorten erhoben. Darin waren die damaligen Schulden contrahirt und darin wurden Verzinsungen, Douceurs, Gehälter und Diäten bezahlt. Nachher kamen die Münzen in Abgang. Die Steuren wurden also in feinen $\frac{2}{3}$ Stücken zu $\frac{2}{3}$ und die Louisblancs zu $\frac{1}{3}$ eingefordert, und die Douceurs, Gehälter und Diäten in $\frac{2}{3}$ Stücken ausgegeben. Dies währte bis 1759. Der Steuernde konnte damals keine $\frac{2}{3}$ Stücke mehr anschaffen, und mußte, wie die landschaftlichen Papiere zeigen 4 : 6. Mark auf das Stück Agio an die Wechselirer zahlen. Dieses veranlassete bittere Beschwerden. Die Stände sahen solche ein, man faßte also den im beiliegenden Landtagsprotokolle vom 24. Jan. 1759. enthaltenen Schluß, wovon die Bekanntmachung unterm 11ten Mai 1759. folgte, Inhalts welcher ein $\frac{1}{2}$tel der Steuern in Golde und $\frac{1}{2}$tel in Münze gesezt wurden, welches leztere $\frac{1}{2}$tel im Jahr 1792. ebenfalls in Münze gesezt ist.

Man vereinbarte sich weiter mit den Creditoren, welche die Zinsen in Golde annahmen, und bewilligte auf die Anfangs in speciebus und nachher in $\frac{2}{3}$ Stücken geleistete Zahlungen an Salarien, Diäten und Douceurs das darauf gebührende und noch jezt statt findende Agio von 10 Procent. Es fällt in die Augen, daß hierbei der Steuernde, und nicht diejenigen, welche

die

Digitized by Google

die Douceurs, Besoldungen und Diäten vormals in den alten feinen Münzsorten erhielten, gewonnen haben, und durch eine Berechnung des jezzigen Münzfußes gegen den vormaligen, kann sich ein jeder davon überzeugen. Ja durch die beim Landtage 1792. erfolgte Herabsezzung aller Ausgaben von Gold und Münze ohne weitere Vergütung ist die Verminderung für die Empfänger noch stärker geworden.

Mit der Kammer-Agio, wovon hier gegenseits ebenfalls Erwähnung geschiehet, hat es in Ansehung derjenigen Prästationen, welche ehemals in alten feinen Münzsorten bezahlt sind, die nämliche Bewandnis. Diejenige Agio aber, welche die gewöhnliche Kammerpächter entrichten, beruhet auf freiwilligen Contracten. Wer aber dieserwegen beschwert zu seyn glaubt, der muß desfalls zuvor bei meiner Regierung in erster Instanz sich melden, weil dieses blos eine Privatsache der landesherrlichen Kammer betrift.

§. 19.

Der Rubrik: Gemeine Ausgabe.

Die bei g) (§. 5. des gegenseitigen exhibiti vom 16. Jun. 1794.) vorkommende Rubrik, „Gemeine Ausgabe„ worauf in der gegenseits producirten Anlage No. 22. 8100. Rthlr. veranschlaget stehen, liefert Leuten, die ihre ganze Beschäftigung darin sezzen, die öffentlichen Verwaltungen in ein zweideutiges Licht zu stellen, eine schöne Gelegenheit, bittere Anmerkungen zu

machen, und manchen über die Verwendungen der Steuren auf ungünstige Muthmassungen zu leiten. Wer unterdessen mit dem hildesheimischen Contributions-Register näher bekannt ist, und die Verwendungen nachgesehen hat, die unter der Rubrik: „gemeine Ausgabe" vorkommen, der wird nichts gegen die darunter aufgeführten Ausgaben einzuwenden haben. Unter dieser Rubrik: „gemeine Ausgabe" sind nämlich bisher die der Landtags-Commission, den Landständen und landschaftlichen Syndicis gegebene, und von Alters her statt gefundene Landtags-Douceurs, die Gehalts-Zulagen fürs Hofgericht, die Unkosten Behuf der öffentlichen Landesangelegenheiten, die Beiträge zur öffentlichen Wittwenkasse, die Rechnungs-Revisions-Unkosten und dergl. — welche Posten zusammen ungefähr 8100 Rthlr. ausmachen werden — aufgeführt; eine ähnliche Bewandnis, wie es mit der in der ständischen Vertheidigung §. 51. erklärten Rubrik „auf sonderlichen Befehl" hat. Hieraus erscheinet hinlänglich, von welchen Gesinnungen die vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien sind, die von allem diesen besser unterrichtet, dergleichen Dinge blos darzu mißbrauchen, die öffentlichen Verwaltungen verdächtig zu machen, und die Bauern dadurch auf eine sträfliche Weise zu Prozessen zu reizen und nach ihren Absichten zu leiten.

§. 20.

§. 20.

wegen der 28,100 Rthl. die sich das Domkapitel hat auszahlen lassen.

Von eben der Art ist bei h) (§. 15. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794. das Aufheben was von diesen vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien von den 28,100 Rthlr. gemacht wird, die sich das Domkapitel ohne förmliches Vorwissen der übrigen Stände hat auszahlen lassen. — Nicht anderst, als wenn doch das Domkapitel diese Gelder in seinen Privatnuzen aus der Kasse genommen hätte. Der gegenseits selbst unter Nro. 30. der Anlage beigebrachte von sämmtlichen Ständen unterzeichnete Vergleich vom 14. Febr. 1731. (worunter noch Namens der Ritterschaft die Unterschrift des mit den hiesigen Landtags- und Landrechnungsgeschäften so genau bekannt gewesenen damaligen ritterschaftlichen Syndici und nachherigen Vicekanzlers Struben befindlich ist,) ergiebt aber hinlänglich, daß die übrigen Mitstände die zum Besten des Landes geschehene Verwendung dieser Gelder gar nicht in Zweifel gezogen, sondern sich aus den abgelegten Landrechnungen selbst völlig überzeugt haben: daß alle diese Gelder zu ohnumgänglichen nöthigen Ausgaben dem Lande zum Besten verwendet worden seyen, sondern der ganze Streit nur den modum dieser Auszahlung betroffen habe, daß nämlich das Domkapitel dergleichen Auszahlungen

ohne vorgängigen Consens der übrigen Stände nicht anmassen könne, und sich zu dem Ende die in besagtem Vergleiche enthaltene Reversalen habe ausstellen lassen.

§. 21.

Die Kristischen 1000 Rthl. Domgloken, Probst zur Sülte.

Was bei i) (§. 15. des gegenseitigen exhibiti vom 16en Jun. 1794.) die 1000 Rthl. Legationskosten des Hofrathen Krist nach Wien betrift, so verhält sich diese Geschichte nicht so, wie solche Gegenseits entweder aus einer unrichtigen Quelle geschöpft, oder erdichtet ist, sondern die Stände haben bereits in ihrer Vertheidigung §. 82. hinlänglich gezeigt, und durch die daselbst sub Lit. Pp. Qq. Rr. Ss. Tt. Uu. der Anlagen beigefügte Schreiben bescheiniget, daß bei der in dem damaligen kritischen Zeitpunkte 1761. eingetretenen Sedis-Vacanz, wo die Stifter Münster, Paderborn und Hildesheim durch die alliirten Armeen feindlich besezt — die Kammergefälle in Administration genommen, und die Wahlen neuer Bischöffe verhindert waren — der Hofrath Krist (so wie von Münster in der Person des Kanzler Schuckling geschah) von dem damals administrirenden Domkapitel zu keinem andern Zwecke, als die dem Lande drohende Gefahr abzuwenden, die Hebung der gegen die Freiheit der Bischofswahl gemachten Hindernissen, und eine Entschädigung wegen der erlittenen harten Kriegesdrangsalen zu sollicitiren, also in der allerdringen-

genſten Landesangelegenheit nach Wien abgeſandt ſey. Man könnte es bei den in erwähnter ſtändiſcher Vertheidiguug desfalls beigelegten Beſcheinigungen hier um ſo ehender bewenden laſſen, da es ſogar ſchon genug ſeyn würde, die gegenſeitige unwahre Legende in Abrede zu ſtellen; um Ew. Excellenz aber auch noch mehr zu überzeugen, daß dieſe Abſendung des Hofrathen Kriſt keineswegs in ſo betitelten Hecken-Kapiteln beſchloſſen worden ſey, wo nur etwa ſolche Kapitularen, die vielleicht nicht für den nachher zum Fürſten erwählten Domkapitularen Freiherren von Weſtphalen geſinnet ſeyn mochten, zugegen geweſen ſeyen; ſo mögen auch noch in beglaubter Abſchrift zwei domcapitulariſche Protokolle vom 1. Mai und 19. Jun. 1761. hierbeigehen, welche hinlänglich ergeben, daß dieſe Sache keineswegs auf die Art, ſondern in völlig öffentlichen Kapiteln, und ſelbſt in Gegenwart des nachher zum Fürſten erwählten derozeitigen Domkapitularen F. W. Freiherrn von Weſtphalen abgehandelt ſey.

Bei k) (§. 12. des gegenſeitigen exhibiti vom 16. Jun. 1794.) wegen der zum Domglocken geſchenkten 1000 Rthlr. und bei l) (§. 13. 14. ebendaſelbſt) wegen der dem Probſt zur Sülte, zum Kirchenbau geſchenkten 600 Rthlr. habe ich zu demjenigen nichts mehr hinzuzuſezen, was hierüber die Stände in ihrer Vertheidigung §. 80. und 81. hinlänglich ausgeführt haben.

§. 22.

Wegen des Voßischen und Lüdgerschen Kassendefekts, welche zu Unglüksfällen gehören.

Der leztere Vorwurf bei dieser ersten Beschwerde betrift a) den Voßischen, und b) den Lüdgerschen Kassendefect, auch c) einen in §. 18. des gegenseitigen exhibiti vom 16. Jun. 1794. fabricirten Calcul, als wenn sich sogar zwei Millionen siebenmalhundert zwei und zwanzig tausend Rthlr. in dem Contributions-Register verlohren hätten! ! !

Der Landrentmeister Voß (§. 10. des gegenseitigen exhibiti vom 16. Jun. 1794.) welcher im 7 jährigen Kriege, im Jahr 1762. bei der Armee des Herzogs Ferdinand von Braunschweig im hiesigen Stifte, als erster Kriegskommissions-Secretaire in Diensten stand, und bei der damals grade erledigten Landrentmeisterstelle, hierzu auf eine Art empfohlen wurde, daß Stände dieser so mächtigen Empfehlung auch mit allen ihren Versuchen nicht auszuweichen vermochten — ist freilich am Ende der Kasse — jedoch nicht 63071. Rthlr. — sondern nach Abzug dessen, was darauf durch den gerichtlichen Verkauf seines nachgelassenen Vermögens und durch den Bürgen Freiherrn von Bacholz, vermöge des mit demselben geschlossenen Vergleichs, abbezahlt worden — die noch immer ansehnliche Summe von 35,596 Rthlr. schuldig geblieben. Wann man aber erwäget, daß zur Bezahlung der durch den 7 jährigen Krieg entstandenen grossen Schulden,

an

an allen Orten, wo man nur konnte, Kapitalien zu den höchsten Zinsen aufgeborget werden mußten, daß bei der gleich nach dem Kriege gesuchten Herabsezung der Zinsen viele Creditoren, denen dieses nicht anstand, ihre Kapitalien beloseten, zu deren Abtragung also wieder neuere erborget werden mußten, und dabei man sichs oft mußte gefallen lassen, diese eher in Empfang zu nehmen, als der Abbezahlungs-Termin mancher anderer abzuführenden Kapitalien eintrat, unter diesen während der ganzen Dienstzeit des Voß gedauerten Umständen, mithin so wenig ein genauer Etat der jährlichen Bedürfnisse sich fassen ließ, als die Geldvorräthe grade auf die Bedürfniße eingeschränkt werden konnten, und eben so wenig möglich war, den Rechnungsführer gründlich zu übersehen; so ist leicht zu begreifen, wie derselbe von Zeit zu Zeit durch die Angabe jener zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nothwendigen Vorräthe, und durch die jedesmal eingehenden neuen Einflüsse zur Kasse diesen Defekt vor den Augen der Stände zu decken gewußt habe, und daher den Ständen hiebei das nicht zur Schuld komme, was gegenseits denselben zur Last gelegt werden will.

Merkwürdig ist übrigens noch aus dieser Voßischen Defectgeschichte die Thatsache, daß eben der Mann, der die Stände wegen dieses Vorgangs so sehr verschrien hat, der Canonicus Goffaux, zu der Zeit als man nach entdeckten Defecten das Voßische Vermögen angriff und in der Wittwe Voß Hause zur Versiegelung vorschrei-

schreiten wollte, als Manbatarius der gedachten Wittwe auftrat, und durch mehrmalige Vorstellungen bei dem Fürsten Friedrich Wilhelm die Verfügungen der Regierung zu vereiteln bemühet war, wie die hiebei gefügte Supplik derselben mit der darauf ertheilten Resolution nachweiset. Auch ergeben die damaligen Acten, daß in eben dieser Absicht und zu gleicher Zeit, als der Canonicus Goffaux die Sache der Wittwe Voß bei dem Fürsten betrieb, mehrmals Appellation an dieses hochpreißliche Reichskammergericht von der Wittwe Voß eingewandt worden. — Wer sollte wohl nicht auf den Gedanken verfallen, daß auch hieran der genannte Fürsprecher Theil genommen habe?

§. 23.

Mit dem Kaßendefecte des Schazeinnehmer Lüdger, hat es eine ähnliche Bewandnis. Gegen das Jahr 1772. fieng man an gegen denselben Mißtrauen zu schöpfen. Nachdrückliche Erinnerungen seiner Pflicht genauer nachzukommen, und selbst eine Untersuchung erfolgte am 14ten Nov. 1772. Er brachte unterdessen von Zeit zu Zeit die nöthigen Quittungen bei, und so entgieng er der genauern Nachforschung bis zum Jahr 1774. wo sich bei dem Michaelis einzureichenden statu allerlei Unordnungen ergaben, und den Fürsten Friedrich Wilhelm veranlaßten, seine Manualien nachrechnen zu lassen. Aus selbiger veroffenbarten sich jedoch noch nicht die eigent-

gentlichen Defecte, sondern er half sich bis ins Jahr 1775. durch. Da er aber in diesem Jahre nicht ablieferte, und in der Schazdiät von Michaelis keinen Quartalstatum formiren konnte, so kam es zur ordentlichen Untersuchung, und zur abermaligen Nachsicht seiner Manualien und Gelder. Er wurde in ansehnlichen Rükständen betroffen, ihm wurden Register und Gelder abgenommen, und nach seiner erfolgten Suspension die Sache der Regierung zum förmlichen Verfahren übergeben. Dort wurden die vergriffenen Gelder auf das Quantum von 16,279 Rthlr. festgesezt, und diese Summe nach Abzug dessen, was darauf aus der von seiner Ehefrau geleisteten Caution, und aus seinem wenigen Vermögen abgezahlt worden, auf 13,945 Rthlr. herunter gebracht, Lüdgers selbst aber kaßirt, nach Steuerwald in Arrest gebracht, und zur Strafe eines lebenslänglichen Arrestes verurtheilt, aus dem er jedoch durch die Gnade des Landesherrn im Jahr 1781. wieder entlassen wurde.

Sein Rückstand ist aber daher so hoch angelaufen, und so lange verborgen geblieben, weil er die nach dem 7 jährigen Kriege neu angelegten Steuern, Land- und Wiesen-Steuer, Fixum und die aufferordentlichen Steuern in seinem Districte, dem kleinern Stifte, zu erheben hatte, diese neuen Collecten ihm Gelegenheit gaben, die fällig gewordenen Ablieferungen um so ehender zu bedecken, da nach den damaligen Einrichtungen die Landrechnungen erst im November nach dem Schluß

abgelegt wurden; daher denn auch diese Vorfälle veranlasset haben, daß die Landrechnungsablage im Monat März vorgerückt, und eine besondere Deputation zur Untersuchung der quartaliter einzureichenden ſtatus angeordnet ist.

Aus diesem Verhältnis der Sache geht also hinlänglich hervor, daß diese Vorfälle, wovon leider auch Kassen in so viel andern Ländern traurige Beispiele liefern — lediglich als ein Unglücksfall zu betrachten seyen, der diejenigen trift, welche die übrigen dergleichen und noch größere Schäden ertragen müßen. Sind es doch hier nicht die Bauern allein, die diesen Schaden ertragen, indem nach dem jüngsten Vergleiche davon $\frac{1}{3}$tel den Exemten gleichmäsig zur Last fällt! Auf keine Weise kann dieses Ereignis daher die Bauern oder vielmehr ihre Mandatarien berechtigen, die Vorlegung der Rechnungen ertrozen zu wollen, um selbige zu revidiren, darin zu ihren vorgeblichen Beschwerden die Beweise zu suchen, und Vorschläge zu einer neuen Ordnung der Dinge zu machen.

§. 24.

Wegen böslicher Vorspiegelung, als wenn sich 2,722,000 Rthlr. verlohren hätten.

Die Beweise, wodurch die vorgeblichen Mandatarien endlich ihren Bauern in dem §. 18. ihres exhibiti vom 16ten Jun. 1794. auch nun gar haben vorspiegeln wollen, als seyen aus der Contributionskasse von 1758. bis 1793. nicht

wenig

weniger als 2,722000 Rthlr. verlohren gegangen, bestehen in folgenden: von 1758. bis 1793. wären an Contributionen, Kopfgelde, Stempelgelde, Land- und Wiesen-Steuer ꝛc. von Exemten und Contribuablen zusammen 4,994,238 Rthr. 1 Gr. 1 pf. eingenommen, ferner an Schazüberschüssen 451,497 Rthlr. 10 Gr. 3 pf. überhaupt also 5,745,735 Rthlr. 11 Gr. 4 pf. eingegangen, worunter weder die besonders zu verrechnenden noch zu verwendende Schazgefälle, noch die jährlich 8130 Rthlr. betragende 1½ Wegbau-Contribution, noch auch die 98 Rthlr. 34 Gr. Fundationsgelder der Stadt Hildesheim begriffen seyn; Aus der eben erwähnten Einnahme wären nur die, nach dem ad §. 11. unter No. 22. beigebrachten Verzeichnis, jährlich 61,000 Rthlr. ausmachenden Staatsausgaben, überhaupt 2,135,900 Rthlr., ferner Behuf des Schuldenabtrags 587,409 Rthlr. verwendet, folglich sey obige als verlohren verzeichnete Summe in den Händen der Stände verschwunden!!!

Eine solche aus bloßen einzelnen Verzeichnißen und Ueberschlägen aufgestellte Berechnung, verdient eigentlich gar keine Widerlegung. Schon der einzige Umstand: daß die Aufsteller die geschehenen Staatsverwendungen nach einen im Jahr 1792. beim Landtage für die Staatsausgaben der folgenden Jahre formirten — oder zur Betreibung der damals angefangenen Vergleichsunterhandlungen entworfenen statum exigentiæ (nicht anders ist die Anlage Nro. 22.) als die

Summe

Summe der in den Jahren von 1758. bis 1793. jährlich bestrittenen wirklichen Staatsausgaben aufwerfen, wird es jeden Unbefangenen fühlen lassen, von welchem Werth der aufgezogene Calcul seyn müße. Um unterdessen etwas näheres zu beweisen, daß der gesammte zur Last gelegte Defect nichts als eine leichtfertige und strafbare Erdichtung sey, bedarf es keinesweges der mühsamen Zusammentragung der wahren in die Contributionskasse bezogenen Einnahmen, noch der wirklichen die gedachten Jahre hindurch statt gefundenen Ausgaben, sondern nur der einzigen Bemerkung: wie bei der Aufstellung des gegenseitigen Calculs, die aus dem Contributionsregister von 1758. bis 1793. bestrittene, im Jahr 1793. auf die Schuldenkasse gebrachte Verzinsung der auf der Contributionskasse gestandenen Kapitalien, die allein nach der hierbeigefügten Berechnung eine Ausgabe von 2,327,355 Rthlr. 15 Gr. ausgetragen haben — vergessen ist. Leuten, die ohne Rechnungen vor sich zu haben, Rechnungen moniren, sind dergleichen kleine Verstöße sehr möglich.

§. 25.

Aufhebung des Schazkollegii und Schazgefälle. Darauf kann nicht gerichtlich geklagt werden.

Die zweite Beschwerde, (wovon in dem gegenseitigen exhibito vom 15. Dec. 1794. §. 5. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. und 76. die Rede ist) hat den Vorwurf einer intendirten Verewigung des Schazkollegii, und das Postulatum zum Gegenstande, daß dieses Collegium

gium mit den Schazabgaben unverzüglich müße aufgehoben werden, in welcher Absicht die vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien sich denn verschiedene Beschuldigungen gegen dasselbe erlauben. Aus den oben bei der ersten Beschwerde vorausgeschickten Prinzipien flieſſet von selbst schon, daß eine Forderung von der Art überhaupt kein Gegenstand einer gerichtlichen Klage der Bauern seyn könne, weil das Besteurungsrecht im allgemeinen, und die darmit verbundene Einrichtung des Administrationskollegii ein ganz unstreitiges Recht der Landeshoheit ist, worzu der Bauer auf keine Art concurriret.

Ich bin daher auf keinen Fall schuldig, den Bauern von den mannigfaltigen politischen Gründen Rechenschaft zu geben, die mich für die Beibehaltung dieses Collegii bestimmen, und blos zur Information dieses hochpreißlichen Reichskammergerichts geschieht es, wenn ich hier kurz diejenigen Gründe vorlege, welche es allerdings nothwendig machen, dieses Collegium fortdauern zu lassen.

Die Fortdauer ist selbst in dem Geiste der Schazinstruction fundirt.

Die Schazinstruction von 1651. (worauf sich Kläger jedoch in diesem Puncte nicht einst beziehen können, weil eben gezeigtermassen die Einrichtung des Steueradministrationswesens blos ein Recht der Landeshoheit ist, wozu die Kläger nicht concurriren) vermeldet freilich zwar, daß nach

bezahlten Schulden, das Schazkollegium aufhören solle; allein wenn man dagegen erwäget, daß die Schazkasse die erste ursprüngliche Landesschuldenkasse ist, so war sehr natürlich, daß bey Errichtung des Schazkollegii mußte verordnet werden: daß wenn die Schulden getilgt wären, auch das Collegium aufhören solle. Von dem Falle, wenn sich die Landschulden vermehrten, ist in der Schazinstruction aber keine Erwähnung geschehen.

Nach dem vermehrten Landschuldenwesen widerspricht also die Fortdauer dieses Collegii dem Sinne und Zwecke dieser Stelle der Schazinstruction im mindesten nicht; vielmehr liegt es schon in dem Geiste derselben, und in der Natur der Sache, daß — in so weit noch neue Schulden hinzukommen — dasselbe fortdauren sollte und müße, indem es von selbst einleuchtet, daß auch, nach völlig getilgten Schazschulden, die Schazgefälle, die, wie das hiebeigebogene Verzeichnis der Bedürfnisse und Steuereinzüge ausweiset, einen jährlichen Ueberschuß zwischen 20000 und 21000 Rthlr. in die neuere Schuldenkasse liefern, Behuf dieser neuern Schulden nicht können entbehrt und abgeschaft werden.

§. 26.

Fortsezung über die Unthunlichkeit einer solchen Aufhebung.

Die Kläger sehen es auch selbst wohl ein, daß diese beträchtlichen Schazgefälle von Bier- und Brandeweins-Accise, Schaafschaz und dergleichen

chen an sich nicht aufhören können. Sie wollen selbe daher nur unter den Contributionsstock verweisen, womit ohne Zweifel so viel gesagt seyn soll: die Pächter der Bier- und Brandeweins-Accise, Schaafmeister, Krämer ꝛc. sollen diese Gefälle unmittelbar in das Contributions-Register liefern, wo selbige sodann unter einer besondern Rubrik, oder vielmehr in besondern Registern sollten aufgeführt werden. Allein auch dann fällt wieder von selbst in die Augen, daß Recepturgeschäfte von einem so weiten und mannigfaltigen Umfange, so wenig die Arbeit eines einzigen Mannes seyn können, als man die Direction und Besorgung des ganzen Schuldenwesens den Receptoren allein überlassen kann; und daß also jederzeit Schazräthe, Schazdeputirte, Schazeinnehmer ꝛc. und die darmit verbundenen Kosten verbleiben, oder doch bei der Schuldenkasse nur unter andern Namen wieder erscheinen müssen. Das Gehalt von mehrern Receptoren oder Schazeinnehmern würde nach der so eben gemachten Bemerkung nicht eingehen können, die zur Direction des ganzen gehörigen Geschäfte: als genaue Aufsicht auf richtige Einforderung der Schazgefälle, die jedesmalige Vorlegung und Untersuchung der Quartal-Statuum, die Restanten-Beitreibung, die Verpachtung verschiedener Schazgefälle und sonst oft vorfallende wichtige Dinge würden nicht minder eine Zusammenkunft von ständischen Deputirten vor wie nach durchaus nothwendig machen, mithin auch das Gehalt und

Diä-

Diäten der Schazräthe nicht wegfallen; und dann stecken auch unter den gegenwärtigen Kosten des Schazkollegii noch die Gehälter und Diäten der drei landschaftlichen Syndicorum und die Besoldung des Landrentmeisters, die gleichmäsig auf keinen Fall aufhören können. Ob aber dieser zur Direction und Besorgung des ganzen Schuldenwesens erforderliche Kosten aus dem Schazwesen, oder aus dem Fond der Contributionskasse gezahlt werden, solches ist offenbar einerlei, indem, wenn sie aus lezterer genommen würden, der Etat des jährlichen Aufwandes in selbiger um so viel würde vermehrt werden, als neue Ausgaben hinzukämen.

Das Geschrei, welches die vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien von diesen Kosten anheben, ist also nichts als die gewöhnliche Maxime, womit man die bestehende Ordnung der Dinge gehäßig zu machen sucht. Die Stände haben bereits in dem §. 63. ihrer Vertheidigung dagegen das richtigere Urtheil eines mehr klaßischen Authors, wie Theodor Landsfreund ist, nämlich des ehemaligen hiesigen landschaftlichen Syndici Struben angeführt, was hier zum Schluße verdient wiederholt zu werden: Salaria eorum sat modica, non tantum onus, quantum eorum munus levamen, subditis affert, & in multis regionibus, si omnia, quæ in hoc collegio expediuntur, ad status omnes, vel etiam selectas ex iis, den größern Ausschuß, referenda essent, horum sustentationi necessaria

saria longe excederent sumtus in id collegium impendendos. Ob has rationes non delere, sed servare id institutum e re sua esse judicarunt sapientissimi principes.

§. 27.

Anfang dieser Anordnung, daß der Ueberschuß des Schazwesens in die neuere Schuldenkasse geliefert wird.

Die Anordnung selbst, vermöge welcher der jährliche Ueberschuß der Schazkasse in die neuere Schuldenkasse zur Bezahlung dieser neuern Schulden verwendet wird, hatte, wie der anliegende Extract des Landtags-Protokolli ausweiset, im Jahre 1733. den beiden vernünftigen Ursachen ihre Entstehung zu danken: weil a) die auf der neuern Schuldenkasse stehenden Schulden in höherer Verzinsung, als die auf der Schazkasse, stehen, und also das Publikum offenbar dabei gewinne, wenn erstere vielmehr als leztere abgetragen würden, b) weil solches zur Erleichterung der Contribuablen gereiche, als welche die Contribution allein abtrugen, dagegen die Schazgefälle auch von den Exemten zum Theil mitgezahlt wurden.

Der leztere Grund hat nun zwar durch die in dem Vergleiche von 1793. von den Exemten geschehene Uebernehmung eines Drittels der sämmtlichen Landesschulden, aufgehört; der erstere Vortheil ist aber noch fortwährend vorhanden, indem noch wirklich auf die Art durch die geringern Zinsen der Schazschulden gegen die neuern jährlich 275 Rthlr. gewonnen werden.

Der Vorwurf: daß diese Anordnung nur die Verewigung des Schazkollegii zur Absicht habe, ist also offenbar unverdient, und um so ungegründeter, da hinreichend gezeiget ist, daß, wenn auch alle Schazschulden völlig abgezahlt würden, das Schazkollegium dennoch auch wegen der neuern Schulden, als eine zur ganzen Steuer- und Schuldenverwaltung überhaupt ganz unentbehrliche Anstalt fortdauren müsse. — So viel über die nothwendige Beibehaltung dieses Collegii; Jezt nur noch einiges über die Vorwürfe, die dessen bisheriger Administration gemacht werden wollen.

§. 28.

Unerheblichkeit der besondern Vorwürfe, die diesem Collegio gemacht werden, als: man hätte bei der Stiftsrestitution keine Schulden übernehmen sollen!!!

Sonderbar ist wirklich die Aufstellung in dem §. 5. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794. daß bei der Restitution des occupirten Stifts die damals von der Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Landschaft übernommene Schulden nicht hätten übernommen werden sollen, da es bekannt ist, mit welchen Beschwerlichkeiten diese Restitutionsgeschichte verbunden war, und daß die Restitution nicht durch Execution des richterlichen Erkenntnisses, sondern durch eine endliche gütliche Vereinbahrung bewürkt worden ist, auch daß Fürst und Ständen unmöglich sich das imputiren lasse, was von den Vorfahren vor mehr als 150 Jahren geschehen ist.

Eben

Eben so sonderbar ist es auch, daß in dem §. 24. und 25. des erwähnten exhibiti die ersten Beeden der Bischöffe Magnus, Berthold und Johann hier angeführt werden. Einestheils läßt sich aus diesen ersten Spuren von Steuern auf die nachher in spätern Zeiten sich eigentlich erst geformten Steuerverhältnisse gar keine Anwendung machen, und aus der Concurrenz zu jenen alten Beeden, sich keine Steuerbarkeit der Exemten — und sogar auch der landesherrlichen Hofkammer — behaupten, wie bereits oben §. 14. gezeiget ist, und wovon in Ansehung der Hofkammer, der Ungrund der gegenseitigen Behauptung schon selbst aus der vom Gegentheile angeführten Thatsache: daß die im Anfang der Kammer zugemutheten 25000 Rthlr. der Braunschweigschen Schulden nachher vom Lande wirklich noch übernommen sind, hinlänglich hervorgehet. Anderntheils aber ist gar nicht abzusehen, was mit jenem vermeintlichen Beweise in Hinsicht auf die Concurrenz der Exemten zu den Schazgefällen gewonnen werden soll, da der Exemte, wie die Schazordnungen ergeben, bei der Anlage des Schazwesens dieser Besteurung sich mit unterworfen hat, und bis diese Stunde darzu concurriret.

§. 29.

Wegen Aufhebung des Zehnt- und Hufeschazes.

Man würde sich ohne Nuzen zu sehr verweitläuftigen, wenn man von der in dem nämlichen

gegenseitigen exhibito vom 15. Dec. 1794. §. 27, im Jahre 1706, geschehenen Aufhebung des Zehntschazzes, und von der im §. 28. daselbst erwähnten Erlassung der Hälfte des Hufenschazzes im Jahre 1728. alle die Gründe beibringen wollte, welche hierzu die Veranlassung gegeben haben. Man kann es hier genug seyn lassen, nur zu bemerken: daß es eine Unwahrheit sey, daß diese Erlassung des halben Hufenschazzes, noch bis auf den heutigen Tag daure, indem gleich nach dem Anfange des 7 jährigen Krieges, Ausweis des beigefügten Edicts, im Jahr 1759. der Hufeschaz gleich auf die volle Anlage wieder hergestellt ist. Ueberdem kann auch jezt die Schreiberei über diese Dinge zu nichts mehr dienen, nachdem die Exemten durch den Vergleich mit den Städten, sogar einen Drittel der sämmtlichen Schulden auf sich genommen haben.

§. 30.

Wegen der Accise.

Es kann seyn, daß die Accise mehr tragen könnte, als sie wirklich ertragt, wenn sie nicht verpachtet, sondern nach der Fäßerzahl eingehoben würde. Dann müßte man aber Accise-Einnehmer und Controleurs haben. Ob aber ein solches Personale bei einer blosen Nebensteuer nicht mehr kosten würde, als im Verhältnis einbringen, ob es nicht das Land und den Bauer bei weitem mehr quälen und drükken, als dem Aerario Vortheile verschaffen, und ob dann allen Unterschlei-

fen

fen und Betrügereien ein Ende gemacht seyn würde? diese Fragen möchten wohl Beispiele aus andern Ländern nicht für die Einführung dieser Administrationsart beantworten. Versucht ist es hier auch mehrmals, die Accise nach Fäßerzahl einheben zu lassen; immer ist aber dabei Verlust gewesen.

Was übrigens die im §. 31. des gedachten exhibiti erwähnte Accise-Verpachtung an den Bürger Witte in Peine betrift, so verhält es sich hiermit ganz anderst, als wie diese Geschichte gegenseits aufgestellt ist. Diese extraordinaire Accise von fremdem Brandewein der Stadt und des Amts Peine (denn die ordinaire Accise von Bier und Brandewein jeden Orts ist jederzeit den Gemeinden oder den Krügern einzeln verdungen gewesen) ist vorhin dem Bürger Witten in Peine bis 1780. zu 465 Rthlr. verpachtet gewesen. Der Peinesche Stadtrath, welcher sich grose Vortheile dabei dachte, trieb solche bei der Versteigerung zu 1450 Rthr. auf, und behielt sie mit grosem Nachtheile bis Ostern 1791. Er gerieth mit dem Krüger, wegen der Manifestation in Prozesse, und da es sich zeigte, daß er dabei schlechterdings nicht auskommen konnte, so sahen die Stände sich endlich genöthiget, den noch rückständigen Rest der Pacht ad 500 Rthlr. zu erlassen. — In verschiedenen Aemtern hingegen, sind auch die Pachtpreise geringer ausgefallen. Eine Unwahrheit ist übrigens aber, daß Verwalter und Pächter bei diesen Versteigerungen die

Bauern zurückgedrängt hätten. Der Fall war vielmehr umgekehrt, und selbst noch die jezige Forderung der Kläger, daß jene von der Accise-Pacht sollten ausgeschlossen werden, ist ein Beweis, daß sie — die über Verschleuderung klagen — dabei wahrscheinlich die Absicht haben, die Accise auf die Art an sich zu pachten.

§. 31.

Wegen des Schaafschazes.

Ich gebe zu, das (ad §. 32. des erwähnten gegenseitigen exhibiti) auch der Schaafschaz mehr, als er wirklich trägt, abwerfen müßte; bei dessen Administration aber würde die darzu erforderliche Anstellung von Controlleurs vielleicht mehr wieder an Kosten, auch wohl, bei aller Aufsicht, durch Unterschleif wegnehmen, als der dadurch gehofte Vortheil betrüge, Versuche hievon in ältern Zeiten haben auch dieses bestätiget.

Die Privatverpachtungen des Schaafschazes an Schazeinnehmer, bin ich weit entfernt, zu billigen, und sie sind auch längst schon abgestellt worden. Es ist aber Unsinn, dergleichen Fehler der Vorzeit den Nachfolgern vorwerfen zu wollen, und gar aus diesen und ähnlichen Dingen auf die Abschaffung eines Collegii selbst klagen zu wollen. Dermalen, da die Verpachtung des Schaafschazes jedesmal meistbietend geschiehet, haben die Bauern die beste Gelegenheit, dieser Beschwerde über den zu geringen Ertrag des Schaafschazes

selbst

selbst abzuhelfen, da sie die Schäfer am besten zu controlliren — und also das angemessenste Pachtgeld zu bieten im Stande sind. Allein bei der im Jahr 1795. zulezt geschehenen Versteigerung, wo blos Gemeinden und Schäfereibesizzer Pächter geworden sind, haben sie diese Gesinnungen nicht sehr für das Aerarium bewiesen.

§. 32.

Wegen der fürstl Kammer-Domaine, welche die Cammer im Calenbergischen Theile unter dem Namen Landschaz erhebet.

In welcher Absicht eigentlich die vorgeblichen Mandatarien (§. 33. ihres erwähnten exhibiti) darüber gravaminiren, daß im Calenbergischen Theile die Hofkammer einen sogenannten Landschaz erhebet, das kann man aus ihrem Vortrage nicht recht deutlich ersehen. Soll dieser Landschaz der Hofkammer abgeklagt werden, so würde dieser Punkt — weil er blos eine Privatsache der landesfürstl. Kammer betrift — wie oben bereits gezeigt ist, und selbst wörtlich die kaiserl. Wahlkapitulation (a) verordnet, zuerst vor das forum meiner Regierung gehören. — Ist solches aber nur schlechthin blos als ein Vorwurf gegen das Schazkollegium vorgebracht worden, weswegen das Institut dieses Collegii selbst abgeschaft werden soll, so gehört solches Verlangen nicht nur zu dem Unsinne, den ein solches petitum

a) Wahlkapitulation Kaiser Leopold II. art. 19. §. 6,

an sich selbst schon in sich begreift, sondern es ist auch noch ein Beweis, daß dergleichen Dinge ohne alle Ueberlegung, nur um Beschwerden zu fabriciren, aufs Papier geworfen werden; denn bevor das Schazkollegium darüber sollte kaßirt werden, müßte doch wenigstens wohl erst ausgemacht seyn, daß der erwähnte Landschaz der landesfürstlichen Kammer nicht zukomme.

§. 33.

Fortsezung.

Blos zur Information dieses hochpreislichen kaiserlichen Reichskammergerichts will ich daher nur bemerken: daß 1) dieser hier fragliche Landschaz von jeher der Kammerkasse gezahlt worden. Ein Auszug des Amts Hunnesrückschen Registers von 1596. beweiset, daß schon damals der Herzog von Braunschweig als Inhaber des Stifts Hildesheim, Calenbergischen Theils, denselben erhoben hat. Bei der 1643. erfolgten Restitution des Stifts ist dieser Landschaz als eine Cameral-Einnahme wieder an die hiesige Kammer gekommen, und von derselben ferner gehoben worden, wie alle Register in einer unverrückten Ordnung erweisen. Dagegen ist in den landschaftlichen Registern von diesem quästionirten Landschaze überall keine Spur zu befinden. Bei den braunschweigischen Zeiten, war, so wie auch nachher, ein besonders Schazkollegium, welches die Schazgefälle durch die Schaz-Einnehmer erheben läßt, und es ist also an sich schon unglaublich, daß

sich

sich dasselbe diesen Landschaz quästionis würde haben fortnehmen lassen, wenn selbiger eine Landsteuer gewesen wäre. 2) Haben die hildesheimischen Landsteuern ihre Verfassung von der braunschweigschen Einhabung des Stifts. Die damals erlassenen Schazordnungen erklären also die Sache. Die Schazordnung Calenbergischen Theils von 1618. (wovon hier die Rede ist) vermeldet kein Wort von einem Landschaze und die nach der Zurückgabe des Stifts erfolgte hildesheimsche Schazordnung vom 31. Oct. 1648. sagt eben so wenig etwas von solchem Landschaze. Es würde aber gewiß in diesen Landesordnungen von mehrbesagtem Landschaze eine Vorschrift gegeben seyn, wenn selbiger unter die Landessteuern gezählt würde. Um aber 3) die Sache ganz aufzuklären, so zeiget anliegendes Verzeichnis der hildesheimschen Landsteuern daß die Landeskasse den eigentlichen Landschaz aus dem Calenbergischen Theile unter dem Namen Tax, wirklich erhalte, und daß eine und eben dieselbe Steuer in der Schazordnung Calenbergischen Theils Dorftax genannt wird, die in der Schazordnung Wolfenbüttelschen Theils unter dem Namen Landschaz vorkömmt. Der Grund, daß das Wort Landschaz in der Schazordnung Wolfenbüttelschen Theils, hingegen in der Schazordnung Calenbergischen Theils nicht dieser Ausdruck, sondern das Wort Dorftax, gebraucht ist, legt sich mithin ganz evident zu Tage: weil nämlich daselbst im Calenbergischen Stiftstheile die uralte fürstliche

Domaluen-Einnahme unter dem Namen Landschaz bekannt und hergebracht war, und damit diese Abgabe mit der Landessteuer nicht vermischt werden möchte. — Der mit dieser Querel gegen das Schazkollegium und gegen die Hofkammer versuchte Angriff, ist also von allen Seiten betrachtet, vergeblich.

§. 34.

Beschwerden, womit die Kläger bereits an die Behörde verwiesen sind.

Mit der dritten Beschwerde wegen eines indirecten Bierzwangs durch Erhöhung der Krugpacht, und durch die Clausuln in den Pachtcontracten der Krüger (wovon in lezterwähntem gegenseitigen exhibito von §. 34. bis 42. einschließlich die Rede ist) sind die Kläger bereits in dem verehrlichen Decrete dieses hochpreißlich kaiserl. Reichskammergerichts vom 11ten Febr. 1795. an die Behörde gegen diejenigen, durch die sie sich eigentlich beschwert erachten, verwiesen, wohin denn auch dieser Gegenstand, weil er blos eine Privatsache der landesherrlichen Kammer betrift, nach der im vorhergehenden §. 33. angezogenen ausdrücklichen Vorschrift der jüngsten Wahlkapitulation gehört. Ich habe daher über diesen Punct dermalen allhier nichts zu verhandeln; und eine gleiche Bewandnis hat es auch mit

der vierten Beschwerde, wegen des Mühlen-Zwangs

der fünften, wegen Uebertreibung der gemeinen Hud und Waide,

der

der sechsten Beschwerde, wegen der Herrendienste, und

der siebenden, wegen der Jägerzehrung.

§. 35.

Aufhebung der Landgerichte kann ebenfalls kein Gegenstand einer gerichtlichen Klage seyn. Besondere Beschwerden darüber gehören an die Behörde der ersten Instanz.

Die achte Beschwerde (56-62. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) betrift die Landgerichte, und dieser Klagepunct der vorgeblichen Mandatarien ist ebenfalls auf eine Abschaffung dieser ihnen nicht mehr anständigen Gerichte gerichtet. Zu dergleichen unsinnigen Klagen kann man aber auch nur so abgeschmakte Schilderungen, Derivationen aus alten Judiciis delatoriis, Vergleichungen mit Ordalien- Vehm- und Westphälischen Gerichten, sogar bei der Tafel vorgefallene Späße und dergleichen Dinge erwarten, wie von den vorgeblichen Bauern-Mandatarien über die Landgerichte aufgestellt sind.

Die Landgerichte sind nichts anders, als wirkliche Polizeigerichte, so alt, wie die Verfassung des hiesigen Stifts selbst bestehet. Sie machen einen Theil der hiesigen Gerichts- und Landesverfassung aus. In dergleichen Dingen etwas zu ändern ist lediglich Sache des Regenten. Es liegt gänzlich auffer den Grenzen der Gewalt der Gerichte,

richte, an dergleichen Formen der Staatsverfassung das mindeste zu ändern. Es kann also auch die Abschaffung der Landgerichte durchaus kein Gegenstand einer gerichtlichen Klage der Bauern seyn. Sie müßen mit einem so kühnen Schritte nach der schon angeführten jüngsten kaiserl. Wahlkapitulation (a) so fort a limine judicii abgewiesen werden.

Daß aber in denjenigen Aemtern, wo die Kammer die Kosten trägt, und namentlich im Amte Winzenburg die Landgerichte wirklich abgeschaft seyn, solches ist unrichtig. Vor einigen Jahren ist mit dem Amt Liebenburg blos ein Versuch gemacht. Weil man aber sich gleich bei diesem Versuche überzeugte, daß soches in allem den Zweck und die Wirkung verfehlte, welche die Landgerichte haben, wenn sie an Ort und Stelle selbst abgehalten werden, so sind solche überall nach wie vor in loco gehalten worden. Die Vortheile von dieser Lokalabhaltung finden sich in der ständischen Vertheidigung (b) schon weitläuftig entwickelt.

Die von dem Verfasser der erwähnten Vertheidigung in Betreff der Landgerichtskosten daselbst angeführte Regel: daß nur derjenige die Landgerichtskosten zahle, welcher die Delinquentenkosten

---

a) Wahlkapitulation Kaiser Leopold II. art. 15. §. 4.

b) Vertheidigung der hildesheimischen Landesverfassung §. 118.

Digitized by Google

kosten nicht trägt, findet jedoch einige Ausnahme. Die Observanz bestimmet hierin alles.

Das Verfahren der Landgerichte ist, und muß auch seiner Beschaffenheit nach, summarisch seyn. Es ermangelt aber deswegen nicht an der gehörigen Untersuchung. Diese geschiehet auf einem darzu bestimmten Vorgerichte. Daß die meisten Posten oft nur so kurz in den Protokollen bemerkt stehen, kömmt daher, wenn die Excedenten der That ohne weiters geständig sind. Worzu sollte auch in dem Falle eine unnöthige Weitläuftigkeit dienen? Für möglichste Kostenerspahrung sind zweckdienliche Vorkehrungen gemacht, und dieserwegen sowohl, als wegen der Gerichtsgebühren, und wegen der nicht ausser acht zu lassenden gehörigen Untersuchungen sind in der Amts- und Untergerichtsordnung, wovon ein Extrakt hiebeigehet, die nachdrücklichsten Vorschriften enthalten.

Wer sich durch die erkannten Strafen entweder, oder wegen der Landgerichtskosten, oder sonst auf irgend eine Art beschweret erachtet, dem stehet der Recurs an meine Regierung frei, wo er sicher prompte und unpartheyische Justiz zu erwarten hat.

§. 36.

Verordnungen gehören gleichmäßig blos in das Gebiet der Gesezgebung. Rechtfertigung der Verordnung über die Aufhebung des Näherrechts bei Zehentverpachtungen.

Die neunte Beschwerde soll seyn, die durch die Verordnung vom 17. Jun. 1772. ge-

geschehene Aufhebung des Näherrechts an den Zehnten. Hier gehen die vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien noch einen Schritt weiter. Sie fechten schon selbst die gesezgebende Gewalt im Staate an. Sie wollen sich auch auf dieses Recht der Landeshoheit einen constitutionswidrigen Einfluß verschaffen. Daß die Befugnis zu Aufhebung des Näherrechts — eines an sich schon gehäßigen Rechts, weil es die freie Disposition mit seinem Eigenthum hemmet, und den Eigenthümer oft hindert, von seinem Eigenthum den ganzen Nuzen zu haben, den er davon zu ziehen berechtiget ist, — der gesezgebenden Gewalt zustehe, wird wohl von Niemand können in Zweifel gezogen werden. Die Kläger greifen daher diese Verfügung auch eigentlich nur von der Seite an: daß die Gemeinden durch die in der Polizeiordnung über dieses bei den Verpachtungen der Zehnten ihnen verwilligte Näherrecht ein Jus quæsitum erhalten hätten, das ihnen durch eine nachherige Verordnung nicht wieder genommen werden könne.

Diese Behauptung steht aber mit der bekanntesten ersten Rechtsregel: daß ein Gesez auf eben die Art, wie solches gegeben ist, auch wieder könne aufgehoben werden, in einem so offenbaren Widerspruch, daß selbige kaum verdient widerlegt zu werden. Die Polizeiordnung ist ja kein pactum zwischen dem Landesherrn und Unterthan, sondern bloßes Gesez, welches keinem im Staate länger, als nur auf die Zeit seiner

Dauer,

Dauer, ein Jus quæsitum ertheilt, zumalen da hier der Gesezgeber am Schluße dieser Verordnung, sogar auch ausdrücklich sich vorbehalten hat: diese Verordnung zu ändern; wie der hierbei gefügte Extract ausweiset. Nicht den mindesten Zweifel leidet also, daß auch im vorliegenden Falle die gesezgebende Gewalt jenes Gesez, welches den Gemeinden das Näherrecht beilegte, wieder aufheben konnte, wenn selbige fand und dafür hielt, daß es unbillig und ungerecht sey, durch solches Näherrecht die Gemeinden noch ferner auf Kosten der Eigenthümer der Zehnten zu begünstigen. Und jezt würde es doppelt ungerecht seyn, den Zehntherrn dadurch den Genuß ihres Eigenthums schmälern zu wollen, nachdem die Exemten durch den schon mehr berührten Vergleich in einer so großen Maase die Bürde der Schulden mittragen.

Wer unparteyisch diese Gründe erwägt, der muß denselben — da solche sogar auf Grundsäzen des Rechts beruhen — vor den blos anscheinenden Billigkeitsgründen, nothwendig den Vorzug geben. Die Erfahrung hat es häufig bewiesen, daß sonst die über die Ausübung des Näherrechts entstandenen Prozesse, und die Herbeischaffung der Pachtgelder, nachdem der behaltene Zehnten verzehrt war, den Gemeinden oft größeren Schaden, als der Zehnte Vortheil gebracht hat. Der vermeintliche Abgang am Dünger, durch das entgehende Zehntstroh, beruhet ebenfalls auf einer sehr ungegründeten Meinung,

nung; wenn man dagegen nur in Betrachtung ziehet, daß der Bauer noch immer sein Stroh häufig zu Markte und sonst zum Verkaufe bringt, und daß im Ganzen das Zehntstroh doch immer im Publiko bleibt, an Bürger und andere, die kein Land haben, für Pferde und Kühe verkauft wird, und solches auf die Art, es sey nun unmittelbar oder nur auf andern Wegen, am Ende dem Lande dennoch zu gute kommt. Die von Jahr zu Jahr jezt steigende Cultur des Ackers bestättiget am besten diese Behauptung.

Das Für und Wider kann hier inzwischen an sich in keine Betrachtung kommen, da die Erwägung der Gründe und die Bestimmung: Ob ein Gesez für oder wider das Näherrecht zu geben sey? lediglich in das Gebiet der gesezgebenden Gewalt, und nicht vor die Gerichtshöfe gehört. Der gegenwärtige Klagepünct qualificirt sich daher auch offenbar zu denen, womit die anmaßliche Kläger, nach der schon mehr berührten kaiserl. Wahlkapitulation sofort a limine judicii abzuweisen sind.

Das gegenseitige Vorgeben: „daß seit dieser Näherrechtsaufhebung keine einzige Gemeinde mehr zu einer Zehntpachtung gelange, wenn sie auch noch so viel biete" ist übrigens so beschaffen, daß sich die Unwahrheit desselben von selbst schon aufdringet, indem die Gemeinden natürlicherweise jederzeit mehr wie ein Dritter wegen der für diesen mit der Zehentbeziehung verbundenen Kosten, zu bieten im Stande sind. Zum Ueberfluß aber

mögen

mögen auch solches annoch die hiebeigefügten Zeugnisse bescheinigen.

§. 37.

Der Verordnung wegen der Feldbesichtigungen.

Die zehnte Beschwerde wider die leztere Verordnung wegen der Feldbesichtigungen in Remissionsfällen vom 17. März 1780. (§. 67. bis 72. 73. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) ist wieder von eben der Art, wie die vorhergehende, und eben so ungegründet wie selbige. Denn diese Landesverordnung verfügt in der bereits in ältern Verordnungen vom 18. Mai 1736. und respective 30. August 1757. bestimmten Quantität des Feldschadens sowohl, als in dem darnach zu ertheilenden Remissions-Quanto, mithin im wesentlichen der Sache selbst durchaus nichts neues. Die Zusammenhaltung derselben — zu welchem Ende ich die jüngste von 1780. hiebeifüge, indem die beiden ältern von 1736. und 1757. bereits sich hinter der ständischen Vertheidigung der hildesheimischen Landesverfassung sub Lit. E. e. e. und F f. f. abgedruckt befinden — beweiset dies ganz klar und deutlich.

Die in der leztern von 1780. enthaltene — auch in der Natur der Sache selbst schon liegende — Erforderniß: daß bei der Schadensbestimmung „auf die ganze Feldmark zu sehen, und der Abgang, so wie er sich in jedem Felde befinde, anzugeben sey" ist nämlich ebenfalls schon in

der ersten Verordnung vom 18. Mai 1736, mit diesen Worten befindlich: „daß alle hoffende Früchte in Erwägung zu ziehen seyn.“ — Vom quanto remittendo hingegen ist in der leztern gar keine Meldung geschehen, und also es in diesem Puncte bei der in der ältern von 1757. geschehenen Bestimmung belassen worden, wornach dem Meyer — wenn der Schaden total, drei Viertel — wenn selbiger zwei Drittel beträgt, die Hälfte — und wenn er sich auf die Halbscheid erstrecket, demselben gar keine Remission zu statten kömmt.

Es ist daher eine recht böse Verdrehung der Wahrheit von den vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien, wenn selbige die Sache so vorstellen wollen, als wenn die erwähnte Verordnung vermeldete: daß, falls nicht alle Felder beschädiget wären, sondern ein Feld, z. B. das Gerstenfeld, gut gebliebeu wäre, gar kein Erlaß statt finden sollte! Dieses ist weder den Worten — noch dem Sinne nach in selbigen enthalten; sondern da, wo von dem Abgange, in Beziehung auf die ganze Feldmark Behuf des Schadenanschlages die Rede ist, zeigen Sinn und Worte ganz offenbar, daß dadurch weiters nichts als dieses gesagt wird: daß bei der Schadensschäzung die ganze Feldmark in Betracht gezogen, und das, was in einem Felde gut, gegen den Abgang im andern Felde solle in Anrechnung gebracht werden. Wenn also z. B. das ganze Sommerfeld unbeschädiget geblieben, das ganze

Win-

Winterfeld hingegen total zu Grunde gegangen wäre, der Werth des gutgebliebenen Sommerfeldes aber gegen den Verlust des Winterfeldes wie eins zu zwei sich verhielte, so würde der Abgang in Rücksicht auf die ganze Feldmark sich auf zwei Drittel erstrecken, mithin nach dem in der Verordnung von 1757. bestimmten Verhältnis, zur Halbscheid Erlaß an dem Meyerzinse gebühren.

Auch der Fall, welcher an sich doch sehr selten ist, daß ein einzelner Meyer Besichtigung sucht, ist in dem §. 2. dieser Verordnung allerdings mitbegriffen.

Es ist also durch diese Verordnung dem Meyer an demjenigen, was ihm nach den vorhergehenden Gesezen an Remission gebührt, durchaus nichts vermindert und abgeschnitten, sondern alles, was in besagter Verordnung verändert ist, enthält blos nähere Vorschriften, wie der sich zugetragene Feldschaden nach bestimmtern und richtigern Grundsäzen auszumitteln sey.

Die Richtigkeit der hiezu vorgeschriebenen Regeln muß jedem einleuchtend seyn. Die Calenbergische Meyerordnung vom 12. May 1772. ist dabei zum Muster genommen. Die Zuziehung der Schaz-Einnehmer ist übrigens weder was unnüzes noch etwas neues, denn auch vormals wurden sie zugezogen. Die Gemeinden erhalten an den oneribus publicis Erlassung. Es ist also ganz zweckmäßig, daß das Aerarium

dabei Jemand zugegen habe, um die Beschaffenheit des Schadens sowohl, als dahin zu sehen, daß bei der Schäzung desselben in allem gehörig verfahren werde. Auch die Maaßregel: daß die Gemeinden durch Deputirte erst eidlich erhärten müssen, daß sich der Schade wenigstens auf die Halbscheid erstrecke, ist weder ungewöhnlich noch etwas vergebliches. Nach der angezogenen Calenbergischen Meyerordnung können die Schaz-Einnehmer, Gutsherrn, oder der Richter diesen Eid von den Deputirten ebenfalls fordern. Er ist ein Surrogat des Amtszeugnißes, wodurch sonst die Gemeinden den Schaden in quali erst bescheinigen mußten, welches die Beamten doch nicht wohl anderst, als wenn sie erst das Feld in Augenschein genommen, also nicht ohne Kosten ertheilen können. Es ist ein Eid, der sowohl vor Gefährde, als auch zur Verhinderung dient, daß nicht so leicht vergebliche Besichtigungskosten veranlasset werden. Der gegenseits angezogene Fall, wo sich die Deputirten solchen zu leisten geweigert haben, und mehrere sind ein Beweis, daß diese Vorschrift allerdings sehr nüzlich ist.

Dergleichen Verfügungen blos in der Ausmittelungsart, hängen unstreitig blos von der Gesezgebung ab. Die angemaßte Klage gegen diese Verordnung gehört also offenbar ebenfalls zu dem ähnlichen, womit die Kläger nach der schon oft erwähnten kaiserl. Wahlkapitulation sofort a limine Judicii abgewiesen sind.

§. 38.

§. 38.

Der Verordnung wegen Ablagen und Leibzucht.

Die eilfte Beschwerde (§. 74. 75. 76. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) ist gegen die Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten vom 9ten April 1781. gerichtet. Die vorgeblichen Mandatarien lassen daher ihre Meyer erst wieder im ganz hohen Tone von ihrer Erbherrschaft pralen, und sprechen dann ohne Umstände ab: Meyer sey Meyer, er sey Bürger oder Bauer, es müßte bei einem das, was bei dem andern gelten, das ganze Allodium müße unter sämtliche Kinder zu gleichen Theilen getheilet werden, wenn der Hof dafür dem einen nicht anstehe, so würde sich schon der andere dazu finden, sie prophezeihen übele Folgen von dieser Verordnung, und schließen dann endlich, daß selbige (Sie betiteln sie eine widernatürliche Verordnung) müße caßirt werden; Wunder, daß sie nicht auch die Bitte hinzugefügt haben: daß auch in Zukunft ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung gar keine Verordnung mehr solle erlassen werden. Das würde wenigstens kürzer seyn, als erst nachher über jede Prozesse zu führen.

Wie es jedoch mit ihrer Erbherrlichkeit, mit ihrer gerühmten Standeserhöhung aussiehet, davon ist oben §. 14. so viel wie nöthig, gesagt worden. Der creirte Erbherr, der seine Meyerstatt ohne seines Gutsherrn Consens keinem Dritten vermachen, oder verkaufen, solche dem Guts-

herrn nicht aufkündigen, ohne dessen Consens keine Ablagen und Leibzucht verschreiben kann, der sich nach abgelaufenen Meyerjahren von neuem wieder bemeyern lassen muß, der, wenn er binnen 2. oder 3. Jahren den Meyerzinß nicht bezahlt, den Hof verfallen laßt, davon etwas veräussert oder verpfändet, der Meyerstatt verlustig wird, der ohne gutsherrlichen Consens die Meyerländerei nicht einmal verafterpachten darf, der dadurch, daß er unter gewißen Bedingungen eine erbliche Pacht erhalten hat, in sonstiger Beziehung doch immer noch keine andere Creatur, als ein Pächter, geworden ist — der sollte seine Erbherrlichkeit doch nicht so hoch erheben.

§. 39.

Fortsezung.

Das, was diese Verordnung von Ablagen und Leibzuchten bestimmet, ist im Grunde schon alle im hiesigen Hochstifte und den benachbarten Landen Observanz und herkömmlich gewesen, ehe noch lange an diese Verordnung gedacht worden ist. Die hiesige fürstliche Polizeiordnung von 1665. bemerkt schon den Grund des Ruines von so vielen Meyerhöfen darin: daß die Meyer ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutherren sich selbst so einträgliche Leibzuchten vorbehielten, auch den Kindern so grosse Brautschäze versprächen, und verordnet daher: daß sie dergleichen in Zukunft zu verschreiben, und dadurch die Höfe zu schwächen und zu beschweren,

nicht

nicht befugt seyn sollen, sondern daß hinführo die Ehestiftungen derselben von den Beamten, und insonderheit erst von den Gutsherrn, denen ihrer Meyer Vermögen und Gelegenheit bekannt, und die daher wissen können, was ein jeder Hof an Brautschaz und was dem anhängig, tragen könne, jedesmal erst examinirt, unterschrieben und bestättiget werden, die aber so gegen diese Verordnung aufgerichtet würden, annulliret und getödet seyn, und darüber nicht solle gehalten noch einige Execution verstattet werden (a)

Schon längst haben daher aus gleichen Gründen die Gesezgeber im Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya, auch im Fürstenthum Calenberg, sich bewogen gefunden, einen guten Theil des Allodii als ein præcipuum den Besizern der Höfe vorzubehalten (b) und in der jüngsten Calenbergischen Meyerordnung vom 12. May 1772. §. 6. sind in Ansehung des præcipuum für den angehenden Meyer, an Gebäuden, Planken, Zäunen, Hecken und Bäumen sowohl, als überhaupt, und in Ansehung der Leibzucht, theils grade die nämlichen, theils ähnliche principia zum Grunde gelegt, und als Gesez festgesezt worden, wie in der hiesigen fraglichen Verord-

 nung

a) Fürstl. Hildesheimische Polizeiordnung, art. 82 83. 84.

b) Herzog Georg Wilhelms Verordnung, wie es mit Redintegrirung der Meyergüter zu halten, Cap. 2.

Conc. ord. Villic. Calenb. §. 15.

nung von 1781. enthalten und zum Gesez gemacht sind (c).

§. 40.

Weitere Fortsezung.

Bis dahin mangelte es in hiesigem Hochstifte an gewißen bestimmten Regeln, man gieng nur ex æquo & bono zu Werke, und was konnte hievon anders die Folge seyn, als immer entstehende Prozesse, die sich gewöhnlich dann mit dem Ruin beider Parteien endigten?

Der eben erwähnte Inhalt der hiesigen Polizeiordnung bestätiget hinlänglich, daß es mit den hiesigen Meyern, Ablagen- und Leibzuchtswesen eine gleiche Bewandnis und ein gleiches Herkommen, wie in den benachbarten Landen gehabt habe. Was war also wohl zweckmäsiger, als daß auch hier gleiche principia, wie dort, zum Grunde gelegt, und zum Gesez gemacht wurden? das ganze Ding lauft blos dahin aus: daß das, was an und für sich schon vorhin herkömmlich aber nur noch schwankend gewesen, durch diese Verordnung zu Abwendung verderblicher Prozesse, in ein Jus scriptum & certum verwandelt ist.

Diese heilsame Verordnung hat überall schon den wohlthätigsten Einfluß gehabt, und wird ihn auch

c) Friederich Christoph Willich, Auszug Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Landesgesezze, 2r Band, pag. 719.

auch sicher behaupten. Das Schwankende der ehemaligen Grundsäze, der Zunder zum Zwietracht und ewigen Ablage- und Leibzuchts-Prozessen, wovon beinahe kein Hof frei war, hat aufgehört, jeder weiß was er hat, und was er zu geben schuldig ist. Um übrigens auch noch die von selbst schon auffallende Unwahrheit von dem Verfalle der Gebäude, den diese Verordnung zur Folge haben soll, zu zeigen, so füge ich eine aus dem Brandcataster gezogene Berechnung hierbei, aus welcher im Gegentheile erhellet, daß der Contribuable, und zwar größtentheils der Bauer in den lezten 6 Jahren seine Gebäude um $2\frac{1}{2}$ Tonne Goldes verbessert hat. Es kann also auch bei dieser Beschwerde keiner Bezweiflung ausgesezt seyn, daß selbige ohne weiters a limine judicii abzuweisen sey. — Wer kann wohl bei einem Rückblick auf den Legitimationspunct sich einbilden, daß ein Bauernstand den vorgeblichen Mandatarien zu einer solchen Beschwerde Auftrag gegeben habe? So handelt der Bauer wider sein eigenes Interesse, wider sein eigenes Bestes nicht!

§. 41.

Der Legitimationsordnung.

Da übrigens bei dieser **eilften** Beschwerde in dem gegenseitigen exhibito vom 17ten Jun. 1794. §. 18. auch beiläufig von der Legitimationsordnung vom 9ten Dec. 1793. Erwähnung geschiehet, zugleich aber auch angeführt wird, daß dieser Punct **hieher nicht gehöre**, son-

dern darüber ein separater Prozeß werde angestellt werden, welches denn auch unter der Firma verschiedener hildesheimischen Notarien und Compagnie, wirklich geschehen ist, so ist hier in Ansehung solcher Verordnung auch nur zu bemerken, daß in dieser nach dem gegenseitigen eigenen Anführen hieher nicht gehörigen Separatsache der Bericht längstens erstattet, und in voller Maase gezeigt worden, daß auch diese Legitimations-Ordnung keineswegs erst eine neue Erscheinung in den deutschen Reichsfürstenstaaten sey, und eine Klage dagegen nicht statt finden könne.

§. 42.

Ist keine Sache, welche die Kläger angehet, ihnen stehet exceptio de jure tertii entgegen.

Die zwölfte Beschwerde soll in einer angeblichen Usurpation einer allzugroßen Gewalt des Ausschusses der Landstände bestehen (§. 19. 20. 25. 30. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) Es ist aber schon oben hinlänglich gezeigt worden, daß die Bauern keine solche Klasse von Unterthanen ausmachen, welche als Mitstand zu der bestehenden Verfassung gehören, daß sie auch keine Committenten der Stände sind, oder durch diese repräsentirt werden, sondern daß die Stände ihre Landstandschaft jure proprio haben und ausüben. Wie weit sich also die Vollmacht erstrecke, welche dieser größere Ausschuß von seinen Committenten, den sämmtlichen Mitständen, ursprünglich erhalten, wie weit ihm diese in der Folge ihre Vollmacht

macht ausdrücklich oder stillschweigend ausgedehnt haben, auf welche Art diese Stände ihre Landtags- und übrigen Geschäfte zu verhandeln für gut finden, ob der Ausschuß mit seinen Committenten Rücksprache nehmen müße, ob und in wie weit dieses die Committenten von ihnen verlangen können? das sind offenbar lauter Dinge, die nur den Fürsten und die committirenden Stände, nicht aber den Bauer angehen. Er kann so wenig auf eine andere Organisation dieser Dinge klagen, als ein Gericht auf sein Andringen solche zu verfügen bemächtiget ist. Ihm stehet hierin überall die exceptio de jure tertii entgegen. Mehr finde ich nicht nöthig über diese sonderbare Beschwerde zu sagen, da es ein jeder ihr eben so leicht ansiehet, daß sie blos ein Fabricat der vorgeblichen Bauern-Mandatarien ist, als daß sie eine solche Erscheinung sey, die nach der schon oft angezogenen kaiserl. Wahlkapitulation sogleich a limine judicii abzuweisen ist.

Wahlkapitulat. Kaiser Leopold II. art. 9. §. 4.

§. 43.

Oeffentliche Bekanntmachung aller Landtags- und Deputationsverhandlungen, kann gleichmäßig im Wege einer Klage nicht gefordert werden. Eine Verheimlichung im eigentlichen Verstande geschiehet nicht. Der Landesherr allein hat darüber zu urtheilen, was hierunter nützlich und dienlich ist. Die wirklichen Beschlüße werden durch Verordnungen, Edikte und dergleichen bekannt gemacht.

Die dreizehnte Beschwerde, eine angebliche Verheimlichung den Landtagsangelegenheiten

ten (§. 81-83. des gegenseitigen exhibiti vom 15. Dec. 1794.) ist blos ein P n ent der vorhergehenden Beschwerde, auf die n mliche Idee, wie die vorige von einer Volkscommittentenschaft gebauet, dem daher von allen Verhandlungen müße Rechenschaft gegeben werden! Eine Mode-Idee des Jahrs 1789. seq., die jezt, am Ende des Jahrs 1797. schon ziemlich in Abgang gekommen ist, und mit dem bevorstehenden Reichsfrieden von selbst schon auffer allen Cours kommen wird. — Die nämlichen Gründe, die dort von dem Verhältnis der Bauern zu der Landesverfassung angeführt sind, stehen also auch dieser Anforderung: daß alle Landtags- und Deputations-Verhandlungen öffentlich sollen im Druck bekannt gemacht werden, und der hierauf gerichteten Klage entgegen. Die Resultate dieser Verhandlungen, in so fern dadurch auf Anträge oder sonst mit Beirath der Stände etwas neues verordnet, oder etwas abgeändert wird, auch sich hin und wieder geäusserte Mißbräuche abgestellt werden, das wird jedesmal durch gedruckte Verordnungen, Patente und andere Bekanntmachungen, öffentlich kund gemacht, wovon zum Beispiel aus meiner Bekanntmachung des zwischen den drei vorsizenden Ständen und den Städten geschlossenen Vergleichs vom 24. Dec. 1792. aus dem nachherigen Abdrucke des Vergleichs selbst, aus den Verordnungen wegen des Mißbrauchs bei den Jägerzehrungen vom 18. April 1769. und 18. Febr. 1781. und überhaupt aus der Sammlung

kung der hiesigen Landesordnungen, ein jeder, der solche durchzusehen sich die Mühe nimmt, sich hinlänglich überzeugen kann. Die Landtagspropositionen werden jedesmal bei der Eröfnung des Landtags öffentlich verlesen, und mit den Deliberationen und Verhandlungen darüber in den Archiven aufbewahrt, wo keinem der daran ein ihn zunächst angehendes Interesse dociren kann, die Einsicht derselben vorenthalten wird. Ob und in wie weit ein Abdruck und öffentliche Bekanntmachung von solchen Verhandlnngen dienlich und nüzlich sey, solches kommt lediglich auf meine Beurtheilung an, und bin Niemand darüber Rechenschaft zu geben verbunden, und kein Richter kann dergleichen mir auflegen. Er würde offenbar wider die schon oft angeführte ausdrückliche Vorschrift der Wahlkapitulation handeln, wenn er dergleichen Anforderungen von vorgeblichen Volksmandatarien nicht sofort a limine judicii abwiese.

§. 44.

Beschwerden gegen den Hofkammerrath Bertheramb, in den Sachen, wo es thunlich war, sind solche ohne Prozeß abgestellt, andere hingegen, welche dazu sich nicht qualificirten, der richterlichen Entscheidung überlassen. Wer ferner angebliche Beschwerden desfalls hat, muß solche bei der Behörde erster Instanz vorbringen.

Die vierzehnte Beschwerde (§. 1. 2. des gegenseitigen exhibiti vom 6ten Febr. 1795.) wiederholt die gegen den Hofkammerrath Bertheramb vorgebrachten Beschwerden. Alle die Sachen, worauf diese Beschwerden Bezug haben, sind zur

Un-

Digitized by Google

Untersuchung gebracht. Diejenigen, welche auch nur in der Entfernung ein Recht für die Unterthanen klar zeigten, sind sofort, ohne die geringste Weitläuftigkeit erledigt worden.

Jene aber, die noch einiger Dunkelheit ausgesezt blieben, mußten natürlich durch den in Gesezen vorgeschriebenen Weg Rechtens entschieden werden.

Diese Entscheidungen sind auch kurz und geschwind erfolget, so wie es der Zustand einer jeden Sache erlaubte, und die meisten Sachen bis auf diejenigen abgethan worden, die von den Querulanten des Unrechts vielleicht überzeuget nicht weiter fortgesezet worden. So wie dann noch die Sache Bolzumsche, Zinßmeyer und Dienstleute zu Sarstedt betreffend, durch eine am 23. Nov. 1796. ergangene und per decretum vom 13ten Jun. 1797. für rechtskräftig erklärte Urtel der Juristen-Facultät zu Jena, für das Haus Bolzum entschieden worden. Ingleichen in Sachen Wittwe Schrader zu Gr. Giesen und den ihr beigetretenen Canonic. Stolten ad S. Crucem pcto Dienstbeschwerden der Prozeß durch eine Urtel der Juristen-Fakultät zu Halle vom 23. Sept. 1795. wider selbige entschieden, und die von denselben dagegen an das hochpreißl. kaiserl. Reichskammergericht zur Hand genommene Appellation daselbst unterm 10ten Jun. 1796. und am 13. Dec. 1796, abermals abgeschlagen ist.

Man siehet hieraus, daß nicht alle Punkten der vorbemeldeten Beschwerden summarisch haben un-

untersucht und erledigt werden können. Niemand ist schuldig, Sachen die ihrer Art nach nicht zum summarischen Rechtsgang gehören, dahin ziehen zu lassen, folglich auch nicht die fürstliche Kammer, insonderheit, da unter dem Titel der benannten Beschwerden, manche Sache aufgestellt worden, die schon in vorigen Zeiten streitig gewesen war.

In Ansehung der Register und des Hunnesrückschen Lagerbuchs verstehet es sich von selbst, und ist auch schon angeordnet, daß nunmehro die præstanda, wie sie entweder erlassen, oder sonst deswegen entschieden worden, zur Hebung angesezet, und darnach die Abänderung gemacht worden.

Daß endlich der Hofkammerrath Bertheramb in seinem jezigen Geschäftskreise Beschwerden veranlassen könnte, oder sollte, ist so wenig glaublich als bescheiniget, und wer solcherwegen gegründete Klagen zu haben vermeinen sollte, würde selbige doch erst in erster Instanz bei der Behörde vorbringen müßen.

§. 45.

Auf andere Organisation der Justizverfassung findet keine Klage von Bauern statt.

Die fünfzehnte erst hier vorkommende Beschwerde (§. 3-11. des gegenseitigen exhibiti vom 6ten Febr. 1795.) betrift die Justizverwaltung. Unter dieser Rubrik sollte man beim ersten Anblick von Bauern d[illegible] weiter wohl

wohl nichts, als Klagen über Ungerechtigkeiten, versagte oder übel administrirte Justiz vermuthen? aber nein, das ist für die hildesheimische Bauern viel zu klein, die vorgeblichen Mandatarien, welche (ich weiß in der Geschwindigkeit nicht gerade die Stelle in ihren vielen und fürchterlichen exhibitis wieder zu finden, womit sie dieses höchste Reichsgericht belagern) sich rühmen, jene am Zügel zu haben, die haben ganz andere, viel weiter hinausgehende Plane. Die ganze Justizverfassung, alle Gerichte sollen ganz umgeschmolzen, und anderst organisirt werden. Sie mustern zu dem Ende erst das Personale der Dicasterien durch, wollen demnächst den Rezeß von 1711. als einen Zankapfel zwischen die Stände werfen, um sich dadurch ihr Spiel zu erleichtern, die Besoldungen vermehren, alle Jurisdictions-Collisionen auf einmal gehoben wissen, kurz eine ganz andere Ordnung der Dinge eingeführt haben.

Allein, hätte der Verfasser die Gallerie in seinem eigenen Magistrate beschauet, alles was nur vom Magistrate von oben bis unten abhängt, u. s. w. betrachtet, so dürfte dies abstechende Gegenstück ihm wahrscheinlich die Aufstellung des erstern mißrathen haben.

Ueber den Gegenstand des fraglichen Rezesses von 1711. so wie über die Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen der Regierung und dem Hofgerichte, dem Officialatgerichte und dem Consistorio, ist jetzt den ältern und jüngern Zeiten her

unter

unter verschiedenen Rubriken bei den höchsten Reichsgerichten lis pendens, und schon allein aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, können daher diese Dinge überall nicht in die gegenwärtige Sache gemischt werden. Am wenigsten aber sind solche ein Gegenstand, worüber der Bauernstand als Kläger auftreten kann, indem alles das nur lediglich die Sache derjenigen Stände und resp. Gerichtsstellen ist, die solches zunächst betheiliget. Ich bin also auf keine Art schuldig, mich mit vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien so wenig auf dieses Feld einzulassen, als überhaupt die Einrichtung der Dicasterien, die Besezung derselben und ihre Besoldungen keine dergleichen Dinge sind, wozu und worüber der zur Landesverfassung nicht als ein Mitstand concurrirende Bauernstand kein constitutionsmäsiges Votum hat. Ihr Reformationsplan in den hiesigen Gerichtsverfassungen ist also unstreitig mit zu denjenigen von gleichem Schlage gehörig, mit welchen sie nach der bestehenden Reichs- und Landesverfassung sofort abzuweisen sind.

Im übrigen sind die Gerichtsgebühren in der hiesigen Hofgerichts-Ordnung, der Amts- und Untergerichts-Ordnung, auch bei verschiedenen Gegenständen in den diese betreffenden Verordnungen, zum Beispiel, in der Executionsverordnung vom 3ten Nov. 1777. der Feldbesichtigungsverordnung wegen Ablagen und Leibzuchten vom 9ten April 1781. und mehrern andern hinreichend bestimmet, und sollte jezt eine andere

Sportelntaxe mit Hinsicht auf die überall so sehr gestiegenen Preise der Dinge entworfen werden, so dürfte darmit den Bauern schwerlich ein Dienst geleistet seyn.

§. 46.

Beschwerden, wegen Criminalkosten gehören erst vor ihre Behörde in erster Instanz.

Die sechzehnte allhier erst vorgebrachte Beschwerde (§. 12. bis 15. des gegenseitigen exhibiti vom 6. Febr. 1795.) wegen der Criminalkosten, betrift, wie so viele der andern, nur lediglich eine Privatsache, die Theils die Privatgerechtsamen der Hofkammer, Theils die Wachen und Theils die Kostenrechnungen der Beamten angehet, und welche mithin diejenigen, die sich dadurch beschwert erachten, zuvor in der ersten Instanz bei meiner Regierung gegen die Hofkammer oder die sonstigen Veranlaßer vorbringen müßen. Ich habe bereits oben §. 32. wo von den Landgerichtskosten die Rede war, angemerkt, daß die in der ständischen Vertheidigung angegebene Regel: „daß nur diejenigen die Landgerichtskosten entrichteten, welche die Criminalkosten nicht trügen" nicht allgemeine Regel sey, sondern daß hierin nur alles die Observanz bestimme. Die Wachen bei Delinquenten sind selbige ebenfalls vermöge des uralten Herkommens zu leisten schuldig, und soviel die Criminal- und Atzungskosten betrift, so ist nicht nur bereits von meinem Vorfahrer an der Regierung der hier-

bei-

beigebogene Befehl an alle Beamten erlassen: daß selbige nach einem jeden Criminalfalle die Kostenrechnung an die Regierung einschicken sollen, wo selbige denn auch sogleich gehörig nachgesehen und nach der Ordnung ermäsiget werden, sondern es stehet auch einer jeden Gemeinde frei, wenn sie will, sich von den Beamten die ganze Specification der Kosten auszubitten, und falls sie dagegen annoch gegründete Erinnerungen zu haben vermeint, solches gehörigen Orts vorzustellen.

§. 47.

Die Beschwerde wegen Cammerconceßionen und Zölle gleichmäsig. Pro informatione wird inzwischen auch deren Ungerechtigkeit gezeigt.

Die siebenzehnte Beschwerde, wegen der fürstlichen Hofkammerconceßionen und Monopolien (§. 15. bis 18. des gegenseitigen exhibiti vom 6ten Febr. 1795.) auch die achtzehnte Beschwerde wegen angeblich von Zeit zu Zeit neu angelegter Zölle (§. 19. und 20. ibid.) sind ebenfalls beide von der Beschaffenheit, daß sie blos eine Privatsache, blos Privatgerechtsame meiner fürstlichen Hofkammer betreffen, und daher die Kläger nach der schon oft angezogenen kaiserl. Wahlkapitulation darmit in erster Instanz lediglich an meine Regierung zu verweisen sind. Blos aus Hochachtung gegen Ew. Excellenz und dieses hohe Reichsgericht, unter Verwahrung, darauf

mich hier nicht einzulassen, geschiehet es, daß ich ein über diese zwei Gegenstände besonders entworfenes Pro-Memoria nebst Anlagen hiebeifüge, um Ew. Excellenz und dieses hochpreißliche Reichskammergericht zugleich auch von dem innern Werthe dieser beiden Beschwerden an sich zu überzeugen.

§. 48.

Angeblicher Pfarrhandel, muß gleichmäßig in vorkommenden Fällen, wo hinlängliche data zur Untersuchung kämen, an die Hand gegeben werden, bei der Behörde denuncirt werden.

Die neunzehnte und lezte aus der Beschwerdenfabrik der vorgeblichen Bauern-Mandatarien, aber auch ein seltsames Product ist endlich der angebliche Pfarrhandel (§. 21-24. ibid.). Dergleichen crimina ambitus, oder, wie man sie in geistlichen Rechten nennt, Simoniæ könnten nur denn erst in der Form einer Beschwerde gegen den Landesherrn aufgeführt werden, wenn derselbe in Fällen, wo solche vor den Gerichten denuncirt werden, die rechtliche Untersuchung hemmen wollte. Dergleichen wird sich wohl keiner erkühnen mir beizumessen, da jedem bekannt ist, wie sehr ich gewohnt bin, und bei jeder Gelegenheit bewiesen habe, der Justiz ihren ungehinderten Lauf zu lassen. Das Consistorium A. C. hat über solche Mißbräuche zu wachen. Es ist unmöglich, daß der Staat alle geheime Sünden verhindern kann. Es ist

Digitized by Google

also nicht hinreichend, daß die vorgeblichen Bauern-Mandatarien im allgemeinen über Pfarrhandel schreyen; wissen sie bei vorkommenden Pfarrbesezungen Fälle und hinlängliche data zu Untersuchungen anzugeben, so wird sie keiner an solchen Denunciationen bei der Behörde verhindern. Die vorgeblichen Mandatarien müßen daher auch nur lediglich hierauf und an die Behörde verwiesen werden.

§. 49.

Auf angebliche, noch zurück behaltene Beschwerden kann hier keine Rücksicht genommen werden, sie gehören ad separatum. Klaßification der gegenseitigen Beschwerden zur Uebersicht ihrer Beschaffenheit, und daß in Ansehung derselben weder processus noch citatio, statt finde.

Die vorgeblich n Bauernstands-Mandatarien beschließen endlich dieses ihr Heer von Beschwerden, womit sie gegen die bestehende Verfassung loßgehen, noch mit der Bedrohung: daß dieses nur erst die vorzüglichsten wären, daß sie in ihrem Depot noch einen Nachtrab hätten, den sie erst vor der nachgesuchten Untersuchungs-Commißion wollten nachrücken lassen. In einem Revolutions-Prozesse könnte eine solche Verfahrungsart allerdings ihre Dienste thun, in dem ruhigen Gange des gewöhnlichen reichsgesezmäßigen Prozesses wird solches keinesweges geduldet. Hier muß der Kläger seine Klage gleich vollständig, alle Puncten derselben vorbringen, wenn er mit seinem angeblichen Rückhalte nicht

ad separatum verwiesen werden will. Auf diese Drohung kann also keine Rücksicht genommen werden.

Ich habe dagegen überzeugend jezt ausgeführt: daß — ausser der den vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien zuerst entgegen stehenden und zu erledigenden Einrede rechtsbeständiger Bevollmächtigung —

I.) die Klage auf die Vorlegung der Landesrechnungen (erste Beschwerde) weder statt finden könne

a) in Hinsicht auf eine jährliche Vorlegung derselben (§. 9.) noch

b) in Rücksicht auf die verflossenen Jahre, sowohl aus jenen erstern Landesverfassungsprincipien, als auch wegen Mangel hinreichender besondern Gründe (§. 10-22).

II.) Daß eine Klage des Bauernstandes auf folgende Puncte überall nicht plazgreiflich sey:

a) auf die Aufhebung des Schazkollegii (in der Ordnung die zweite Beschwerde §. 23-30.)

b) auf Abschaffung der Landgerichte (in der Ordnung die achte §. 32.).

c) wegen angeblicher Usurpation einer allzugrossen Gewalt des Ausschußes der Stände (in der Ordnung die zwölfte §. 42.)

d)

d) Wegen angeblicher Verheimlichung der Landtagsangelegenheiten und auf allgemeine Bekanntmachung aller Landtags- und Deputations-Verhandlungen (in der Ordnung die dreizehnte §. 43.)

e) Wegen einer andern Organisirung der Dicasterien und übrigen Gerichtsstellen und der Gerichtsverfassung (in der Ordnung die fünfzehnte Beschwerde §. 45.)

Imgleichen

III.) daß in den fraglichen Landesverordnungen die Grenzen der gesezgebenden Gewalt deutscher Reichsfürsten durchaus nicht überschritten worden, und daher auch die Klage auf eine Kassation der nachstehenden Landesverordnungen nicht könne gestattet werden, sondern sofort ebenmäsig a limine judicii abzuweisen seyn: als

a) auf Kassation der Verordnung wegen aufgehobenen Näherrechts bei Verpachtung der Zehnten vom 17ten Jun. 1772. (in der Ordnung die neunte Beschwerde §. 33. bis 36.)

b) Der Feldbesichtigungsverordnung in Remissionsfällen vom 17. März 1780. (in der Ordnung die zehnte Beschwerde §. 37.

c) Der Verordnung wegen Ablage und Leibzuchtsbestimmung vom 9ten April 1781. (in der Ordnung die eilfte Beschwerde §. 38.-41.)

IV.) Daß in Gemäßheit kaiserl. Wahlkapitulation die Kläger mit nachstehenden Beschwerden — weil sie blos Privatsachen und Privatgerechtsame der Landesfürstlichen Kammer angehen — so wie solches auch bereits in dem verehrlichen Decret vom 11ten Febr. 1795. mit der 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Beschwerde wirklich geschehen ist § 31. — ebenfalls noch zuvor an meine Regierung und respective sonstige Behörde als erste Instanz zu verweisen seyn: nämlich

a) mit den Beschwerden gegen den Hofkammerrath Bertheramb (in der Ordnung die vierzehnte Beschwerde §. 44.)

b) wegen der Criminal-Expensen, (in der Ordnung die sechzehnte §. 46.

c) wegen fürstl. Hofkammer-Concessionen und Monopolien (in der Ordnung die siebenzehnte §. 47.)

d) wegen der Zölle (in der Ordnung die achtzehnte ibid.)

e) wegen Cammer-Agio (§. 18.)

f) wegen der Kammerdomaine unter dem Namen „Landschaz" im sogenannten Calenbergischen Stiftstheile (§. 30.)

g) wegen Landgerichtskosten und etwaiger Beschwerde über widerrechtliche Erkennung von Strafen.

h)

Digitized by Google

h) wegen angeblichen Pfarrhandels (in der Ordnung die neunzehnte Beschwerde §. 48.)

V.) Daß aber, falls bei solchem Erkenntnis die geringste Bedenklichkeit sollte gehegt werden, die Kläger mit solchen Punkten wenigstens erst an eine mir nicht zu entziehende Austrägal-Instanz zu verweisen seyen.

§. 50.

Am wenigsten aber auf eine Commißion erkannt werden könne.

Am wenigsten aber sind diese von den vorgeblichen Bauern-Mandatarien geschmiedete Beschwerden dazu geeignet, daß darauf die von denselben nachgesuchte Commißion — es sey nun zu einer Untersuchung der ganzen Sache, oder auch zum Versuch eines vermeintlichen Vergleichs — erkannt werden könnte, indem diese erwähnte Beschwerden, — nämlich die drei erstern Klaßen, wovon hier eigentlich die Frage ist — da die 4ten Klaße zuvor erst vor die gewöhnlichen Gerichte erster Instanz gehören — ohne Ausnahme auf offenbar reichs- und landesverfassungswidrige Anforderungen, mithin auf eine unläugbare Verstrickung der Unterthanen hinausgehen, wo die Erkennung von Commißionen in kaiserl. Wahlkapitulation (a) deutlich und nachdrücklichst verboten ist. Denn das ist eben der Plan und der Punct,

a) Wahlkapitulation Kaiser Leopold II, art. 15. §. 6. 7

wo die vorgeblichen Bauern-Mandatarien die Sache nur erst hinzubringen trachten, um dann einer dergleichen erwünschten Commißion, wie sie schon selbst erklärt haben, aus ihren annoch verborgenen Batterien mit Beschwerden über Beschwerden zuzusezen, alles erst in die möglichste Verwirrung zu bringen, das Land in ungeheure Kosten zu stürzen, und auf solche Art zu erstürmen oder zu erschleichen, was — wie sie wohl einsehen — ihnen auf dem ordentlichen Prozeßwege zu erreichen nicht möglich ist.

Aus Pflicht und feierlichst muß ich mich gegen alle Willfahrung eines solchen Gesuchs verwahren, indem ich erkläre, daß ich mich über diese Art reichs- und landesverfassungswidriger Anforderungen durchaus in keine Vergleichsunterhandlungen einlassen werde. Eine Commißions-Erkennung in dergleichen Dingen würde in die Rechte aller Reichsfürsten greifen, und mich nöthigen, dagegen die reichs-constitutionsmäßigen Wege einzuschlagen, und solches der allgemeinen Reichsversammlung, als eine gerechte Beschwerde vorzulegen. Ich bin jedoch von Ew. Excellenz so gerecht- als weisheitsvollen Gesinnungen zu sehr überzeugt, als daß ich einen Augenblick nur zweiflen könnte, daß dieses höchste Reichstribunal sich nicht jederzeit an die Gesezе und an die Verfassung deutscher Staaten auf das strengste gebunden halten sollte, und daher die Kläger mit ihren verfassungswidrigen Absichten und Anforderungen ohne weiters gerechtest abweisen werde.

§. 51.

§. 51.

Rüge der beispiellosen Beleidigungen.

Die beispiellosen Beleidigungen, spöttischen Ausdrücke, Anzüglichkeiten und Insolenzen, womit endlich die vorgeblichen Bauern-Mandatarien in Schriften, selbst unter den Augen dieses höchsten Reichsrichters, den landesherrlichen Respect und die Ehre der Stände verlezen (z. B. in ihrem exhibito vom 24. Mai 1794. §. 7. in dem exhibito vom 15ten Dec. 1794. §. 3. in fine §. 17. und 21. ibid.) werden zwar von selbst schon der Aufmerksamkeit und dem verdienten Unwillen dieses höchsten Reichstribunals nicht entgehen; allein die in dem exhibito vom vom 24. May 1794. §. 3. vorkommende Stelle: „Auf gedachtes Hochstift (Hildesheim) paßet vollkommen was der Freiherr „von Hartmann in der angezogenen Abhandlung pag. 5. weiter sagt:

„Wenn hingegen der Bürger, der Bauer „und alle andere Stände ohne Ausnahme „durch unerschwingliche, unter dem Anstriche „erdichteter Landeswohlfarth, erkünstelte „Abgaben und Erpressungen bis auf das „Blut gewissenlos ausgesauget-mit eisernen „Ruthen gezüchtigt, und an dem Hungertuche zu nagen gezwungen werden, „wenn allen Staatsgliedern immer die „schreckliche Stimme: Gib! Gib! in den „Ohren tönt, wenn man solche als elende „Scla-

„Sclaven behandelt, und es ihrem Men„schenverstande überläßt, wo sie die beständigen Abgaben, ohne erfolgende eigene „Bedürfnis, hernehmen — wie sie das „Geld darzu erwerben sollten; wenn man „von ihnen, unbekümmert, und ohne Nach„denken fordert, ob sie ihre Reichniße mit „Gemächlichkeit oder herbsten Seufzern, „mit Freude oder äusserstem Kummer und „bittersten Thränen bestreiten können, wenn „man sich über den Gedanken leichtsinnig „hinwegsezet, ob der Unterthan seines Le„bens froh oder überdrüßig werde, ob er „seinen Fürsten segne oder ihm den Tod „wünscht, dann hat ein solcher Regent das „Augenmerk gänzlich verfehlet, um sein „Glück durch das verschafte allgemeine und „sonderheitliche Wohl sämmtlicher Untertha„nen zur Stufe der Vollkommenheit zu be„fördern.“

Eine Schilderung die sich nicht ärger von einem auf das willkührlichste und abscheulichste behandelten asiatischen Staate machen läßt, und die Behauptung: daß solche vollkommen auf das Stift Hildesheim paße! diese Verläumdung, diese Beleidigung des Landesherrn und aller derer, die an den Verwaltungen Theil haben, überschreiten zu sehr alle Schranken der Ordnung und des Respects die jeder dem Landesherrn und einer Staatsverwaltung schuldig ist, als daß nicht endlich diese Vermessenheit

nach

nach Vorschrift der Wahlkapitulation (a) exemplarisch bestraft werden müßte.

§. 52.

Schluß.

Voll festen Vertrauens auf die Gerechtigkeitsliebe dieses hochpreißlichen Reichskammerichts darf ich daher diesen Bericht mit der auf Reichs- und Landesverfassung gestützten Bitte beschließen: daß Ew. Excellenz gerechtest geruhen wollen, nunmehr die von den nicht einmal mit rechtsbeständiger Vollmacht versehenen vorgeblichen Bauernstands-Mandatarien gebetenen Appellations-Prozesse und Citation plenarie abzuschlagen, mithin die Kläger mit ihren unbefugten Beschwerden und Anforderungen der drei ersten Klaßen (§. 49.) so fort a limine judicii ab- und mit der vierten Claße an die Behörde der ersten Instanz zu verweisen; Falls aber wider Verhoffen dabei der geringste Anstand gehegt werden sollte, denselben aufzugeben, ihre Klage zuerst vor einer mir nicht zu entziehenden reichsconstitutionsmäßigen Austrägal-Instanz anzustellen. Dann ferner das gegenseits beigebrachte Decretum a quo wegen der an demselben bemerkten Verschiedenheit mit der jezt beigelegten authentischen Abschrift des hiesigen Originals zu vergleichen, den daran sich äussernden Umständen nach die allenfalls erforderliche Untersuchung zu verfügen, endlich aber auch

a) Wahlkapitulation art. I. §. 2. und art. 15. §. I. 2. 4. 9. 7.

auch die von dem gegenseitigen Schriftsteller gegen den Landesherrn sich herausgenommenen Beleidigungen nicht nur mit einer exemplarischen Bestrafung zu ahnden, sondern demselben auch aufzugeben, sich dessen und aller Anzüglichkeiten in Zukunft bei Vermeidung noch schärfern Einsehens zu enthalten. Nicht minder die Kläger in alle verursachte Kosten zu verurtheilen. Mit der vorzüglichsten Hochachtung beharre ich

Ew. Excellenz.

ꝛc. ꝛc.

Pro Memoria.

Die Conceßionen der Schweinschneider, Musicanten, Abdecker ꝛc. ꝛc. sind in dem Hochstifte Hildesheim, so wie auch in den benachbarten Chur- und Fürstlich Braunschweigischen Landen seit den ältesten Zeiten hergebracht.

Schweineschneider Conceßionen betreffend.

Es ist aus der Anlage (A.) ersichtlich, daß der Fürst Bischoff Burchard dem Meister Heinrich Kölhasen eine Conceßion d. d. Steuerwald den 28ten Julii 1564. über das Schweinschneiden im Amt Steurwald ertheilt hat.

Der Fürst Bischoff Ernestus gab eine gleiche Conceßion sub (B.) beigebogen, dem Meister Ludecken Iserls d. d. Freysingen den 13. Jul. 1580.

So

So wie vor der Restitution des Hochstifts Hildesheim, wie eben gezeigt ist, landesfürstl. Concessionen über den Schweineschnitt ertheilt sind, so ist es auch nachher bis auf gegenwärtige Zeiten unverrückt hiermit gehalten worden.

Diese Concessiones enthalten allerdings ein Privilegium exclusivum, denn so heißt es in einem Regierungsbefehle d. d. 28. Octobr. und 7. Nov. 1643. laut Anlage (C.) „bleibt es nochmals billig dabei, und wollen, daß die Beamten jedes Orts ihm und den seinigen dabei kräftig manuteniren und durchaus keine fremde zulassen.„

Die fürstliche Regierung glaubte dero Zeit: das das Recht, dergleichen Concessiones zu ertheilen, ad jura regalia gehöre, denn als der Herr von Wallmoden sich ermächtigte, den fürstlich verconcessionirten Schweineschneider in seinen Gerichten auch zu bestellen, und die Meinung äusserte, daß ihm als Gerichtsherrn eine solche Gerechtsame zustehe, so wurde ihm solches von hochfürstlicher Regierung laut Anlage (D.) in Termino verwiesen:

„Wann aber nun dergleichen Concessiones unter die landesfürstl. Regalien gehören, und daher J. C. D. U. G. H. als hiesigen Landesfürsten alleine zu ertheilen competiren, so können diesemnach zu Erhaltung derselben hohen Regalien nicht geübriget seyn, Oberwehnter Eurer ohnziemlicher Opinion zu widersprechen ꝛc.„

Im

Digitized by Google

Im Jahr 1726. den 7. Febr. wurde laut Anlagen sub (E.) von Hochfürstl. Hofkammer ein gedrucktes Patent zu Gunsten der Schweinschneider, Pferdeleger ꝛc. erlassen, worin den sogenannten Pfuschern sive Nichtverconcessionirten im Störungsfalle Arrest und Geldstrafe bedrohet wird.

Musicanten-Concessiones.

Was die Bestellung der Musicanten oder Spielleute betrift, so findet sich schon im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts davon Nachricht.

So befiehlt z. B. die fürstliche Regierung besage der Anlage (F.) dem Amte Peine vermöge Rescripti d. d. 16. Jun. 1617. nicht zu gestatten, daß die Spielleute der Stadt Peine auf den Hochzeiten spielten, indem solches den Dienern vom Hause gebühre. Es findet sich, wie (sub G.) ist eine Concession hochfürstl. Regierung für Hanns Jörgen Joachim d. d. 22. Jun. 1653. worin demselben seine tempore occupationis vom Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig erhaltene Concession bestätiget wird, seit der Zeit sind beständig vom jedesmaligen Landesherrn Musicanten-Bestallungen, welche freilich privilegia exclusiva enthalten, ertheilet.

In jedem Lande sind Musicanten-Privilegia hergebracht, ja sogar die Städte bestellen ihre Spielleute, die Stadt Hildesheim hat ihren Stadtmusicanten, wobei Bemerkungswerth ist, daß auf

Hoch-

Hochzeiten, wenn die Hochzeitsgäste sich nicht spielen lassen wollen, demselben ½ Rthl. gegeben werden muß. Der hildesheimische Landmusicus giebt der Hofkammer keine Recognition. Es ist noch nie Klage eingegangen, daß er bei Aufwartungen die Leute übersezt habe, geschähe solches, so würde dem sofort, wie sich von selbsten versteht, abgeholfen werden.

Die Nachrichter und Abdecker

sind von jeher von den hiesigen Landesfürsten so wie von den benachbarten bestellet; hier im Lande wird jedoch die Bestellung der Nachrichter und Abdecker als ein annexum der Criminal-Jurisdiction gehalten, mithin Belehnungen und Concessiones über dies Amt nicht blos von dem Landesherrn, sondern auch den Gerichtsjunkern und Städten, welche mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen sind, ertheilet.

Der kaiserl. Reichshofrath hat in Sachen der Mecklenburgschen Landstände contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg per conclusum Lunæ 23. Martii 1733. der herzoglichen Kammer das Recht zugebilliget: Schornsteinfeger- Schweinschneider- Abdecker- Concessiones zu ertheilen, und dafür Laudemia und jährliche Concessionsgelder ad recepturam Cameræ sich zahlen zu lassen.

vid. Moser, Reichshofraths- Conclusa 1ten Theil, pag. 298. 99.

vid. etiam Moser, loc. cit, pag. 25. in Sachen der Baselschen Stände, contra den Herrn Fürst Bischoff zu Basel.

Brandeweinshandel.

Das Brandeweinsschenken ist so wenig als das Bierversellen ohne Conceßion der Gerichtsobrigkeit erlaubt, weil beides zur Krugnahrung gehört.

Der Brandeweinshandel, worüber sich alte fürstliche Concessionen befinden, ist vom fremden Brandewein zu verstehen, denn deren gab es besonders im Amte Hunnesrück, Gronau ꝛc.

In einer Conference zwischen fürstl. Regierung und Hofkammer wurde im Jahre 1749. ausgemacht: daß wer mit fremden Brandewein handeln wollte, sich bei fürstl. Hofkammer melden müße.

vid. die Anlage sub (H.) Rescript. Regim. d. d. 6. Jun. 1749.

Dem zufolge erhielt z. B. der Bürger Anton Löbeling zu Dassel von hochfürstl. Hofkammer eine Concession d. d. 28. Jul. 1750. mit fremden Brandewein handeln zu dörfen, wofür er 3 Rthlr. ad rescriptum præfecturæ erlegen mußte ꝛc.

Seit geraumer Zeit werden dergleichen Concessiones über den Brandeweinshandel nicht mehr ertheilet.

To-

Digitized by Google

Tobacksspinnen und Handel.

Unter der Regierung weiland Ihro Hochfürstl. Gnaden Jobst Edmund wurde auf dem Schloße zu Peine eine Tobacksspinnerei angelegt, woher die Krüger im Amte Peine ihren Toback nehmen mußten. Unter eben dieser Regierung wurden auch sonst Conceßionen über den Tobacksbandel ertheilet, von welchen Conceßionisten dann die Krüger im Amte ihren Toback nehmen mußten. Auch wurde unter der Regierung Clementis Augusti Webeking zu Peine eine solche Conceßion unterm 13ten Jul. 1751. über den Tobacksbandel an die Krüger im Amte Peine ausgefertiget. Dermalen existiren keine besondere Concessiones über den Tobacksbandel.

Hochstiftischer Seits hat man bei Anlegung der Tobacksfabricken und Ertheilung solcher Conceßionen dem Beispiele der benachbarten Länder gefolgt. Man beziehet sich dieserwegen auf das Edict des Herzogs August Wilhelm zu Braunschweig Wolfenbüttel d. d. Wolfenbüttel 17. Dec. 1716. wegen der in der Stadt Braunschweig angelegten Tabacksfabrique, woraus dann aller im Lande zu consumirende Toback genommen werden mußte. Der Braunschweigische Hoffaktor Alexander David präsentirte laut vorhandenen Originalacten das bemeldete im fürstl. hildesheimischen Archive noch befindliche gedruckte braunschweigsche Edict dem hiesigen Landesfürsten Joseph Clemens, und bat sich eben eine solche Conceßion aus, um aus der Braunschweigischen Fabrique

das Hochstift Hildesheim mit versehen zu dürfen, welches Project aber nicht durchgesezt wurde.

Der kaiserl. Reichshofrath hat in Sachen der Mecklenburgischen Stände contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg erkläret: daß die Kammer-Unterthanen angehalten werden könnten aus den fürstl. Fabriquen zu kaufen.

Moser loc. cit. p. 298.

Der Lumpenhandel.

Dieser muß nach den gedruckten landesherrlichen Verordnungen, deren man eine sub (J.) beilegt, betrachtet werden. Ehedem war freilich nur ein Lumpenfactor s. c. Kribs, postea dessen successor in thoro Wüstefeld, in neuern Zeiten sind zum Besten der Papiermühlen aber mehrere Factoren angestellet worden, z. B. Tungel zu Peine, Töpfer zu Elze ꝛc. Daß aber nicht jeder dahier im Lande mit Lumpen handeln dürfe, ist darum eingeführt, damit die Lumpen nicht ausser Landes verkauft werden sollen. Diese Einschränkung des Lumpenhandels in hiesigen Landen war um so nöthiger, als in den benachbarten Ländern Verbote der Lumpenausfuhr gegeben worden waren. Dieser Punkt kann keine Beschwerde des Bauernstandes abgeben, weil dieser keinen Lumpenhandel treiben kann.

Der Hocken sive Victualien-Handel.

Man kennt kein Landtags-Conclusum, welches solche der Hofkammer zu ertheilen verbietet; man

man weiß auch nicht, daß diese Conceßionen in der Schazordnung verboten seyen; die Landstände wissen ja, daß dergleichen Conceßionisten im Lande sind, indem sie von ihnen den so genannten Nahrungsthaler erheben: daraus folget aber nicht, daß die fürstliche Hofkammer von den Conceßionisten in den Aemtern nicht auch ihrer Seits eine Recognition nehmen dörfe, so wenig als der fürstl. Hofkammer verwehrt werden kann, Mühlen- und Krugpacht zu erheben, obgleich das Schazwesen von den Mühlen den Mühlenschaz, von den Krügern aber die Acciſe erhält. Die Victualhandlungs-Conceßionen können nicht als Beschwerden für den Landmann aufgestellt werden, weil niemand gezwungen wird, von den Conceßionisten, deren ohnehin zu Abwendung des Monopolii zwei im Dorfe vorhanden zu seyn pflegen, seine Waaren einzukaufen, und vielmehr jedem freistehet, seine Waaren aus der Stadt zu holen. Vielmehr gereichet es den im Dorfe bei der jezigen Volksvermehrung befindlichen sogenannten kleinen Leuten und auch den übrigen zu einiger Bequemlichkeit, damit selbige theils im Kleinen kaufen und auch den Weg zur Stadt ersparen können.

Die Veranlassung und der Ursprung solcher Conceßionen liegt vermuthlich darin: daß der Victualienhandel ehedem mit der Krugnahrung verbunden gewesen, man solchen in neuern Zeiten davon zu trennen für gut gefunden hat, um bei der angewachsenen Volksmenge mehreren

Menschen Gelegenheit zu verschaffen, etwas zu verdienen.

Indessen gehören noch wirklich einige Artikel zur Krugnahrung, z. B. der Handel mit Pfeiffen, Taback, welcher den Krügern in dem Krugbrief vergönnet ist.

Der Grund, warum die fürstl. Hofkammer eine Recognition von den Conceßionisten zu fordern sich berechtigt hält, liegt darin: daß der Victualhandel eben so, wie die Krügerei und Herbergirung eine besondere Obsorge der Polizei erfordern, damit nämlich der Krämer mit Ehlen, Maaß und Gewicht nicht bevortheile ꝛc.

Da nun der Landesherr zur Besorgung der Polizei Räthe und Diener unterhält, so ist es wohl nicht unbillig, daß zu Vergütung der darauf zu verwendenden Kosten eine Recognition von denjenigen genommen werde, worüber die Polizei wachen soll. Die Aemter und Gilden müßen ja auch in den Städten der städtischen Kämmerei etwas entrichten, warum nicht eben so die Krämer auf dem platten Lande dem Amtsregister, worunter sie wohnen.

Eisenhandel und Kaufgarnmonopolium.

Diese sind bei fürstl. Kammer nicht eingeführt, dergleichen Concessiones werden mithin nicht ausgegeben.

Böttcher und Töpfer-Concessiones.

Diese mögen vormals ertheilt seyn, dermalen werden keine mehr ausgegeben. Indessen scheint es so unrecht nicht zu seyn, wenn die Kammer sich dafür eine Recognition geben ließe, denn auch die Städte lassen sich in ihre Kämmerei von den zu Gilden angehenden Meistern für den sogenannten Rathswillen, d. i. Erlaubnis das Handwerk zu treiben, ein gewißes Geld bezahlen.

Kesselführer-Concessionen.

Dergleichen Concessiones werden freilich nach dem Beispiele aller Benachbarten, z. B. Chur-Hannover u. s. w. ertheilet. Ehedem führten sie eine Art von Monopolium mit sich, da noch dem Kesselhändler ein gewisser District, Amt ꝛc. zum Absaz seiner Waaren angewiesen war.

Seit einigen Jahren ist von fürstl. Hofkammer eine andere Einrichtung getroffen; es wird nämlich jedem Kesselhändler eine Concession ohne Einschränkung, d. i. auf das ganze Land ohne Anweisung eines gewissen Districts, ertheilet, mithin fällt der Vorwurf eines Monopolii eben so wohl als bei den eilzelnen Gildegenoßen weg, indem Niemand gezwungen wird, von diesem oder jenem zu kaufen. Es wird auch keinem verwehret, seine Keßel von den Kupferschlägern in den Städten zu erhandeln, obgleich deren hier im Lande eben nicht viele vorhanden sind.

Vom Kesselhändler Privilegio, vid. Reichs-Hofraths-Conclusum in Sachen Mecklenburg de 28. Jenner 1734. bei Moser Reichshofraths-Concluſa 1ter Theil, pag. 298.

wo der Reichshofrath ſagt: daß die Kammer-Unterthanen angehalten werden könnten, was ſie an kupfernen Keßeln und Senſen gebrauchen, aus den fürſtl. Fabriquen, und von denen hierzu privilegirten Perſonen zu kaufen.

Schornſteinfeger.

Die Schornſteinfegerei wird nicht verpachtet, wohl aber eine Conceſſion darüber ertheilet, und das iſt ſchon ſeit einigen hundert Jahren geſchehen.

Ehedem haben die Schornſteinfeger keine Recognition zum Cammerregiſter bezahlet, ſeit einigen Jahren iſt aber ſolche angeſezt worden, welches der Reichshofrath in Sachen Mecklenburg contra Mecklenburg

loc. cit. pag. 299.

gebilligt. Freilich darf der Schornſteinfeger unter dem Vorwande der zu bezahlenden Recognition den Schornſteinfegelohn nicht erhöhn, dafür wird aber eine Taxe angeſezet.

Es iſt wahr, daß von alten Zeiten her die Chiappino mit der Schornſteinfegerei-Conceſſion in mehreren Aemtern verſehen ſind, weil dero Zeit nur Italiener mit ſolchen Beſchäftigungen ſich abgaben, da nun aber dermalen auch deutſche

Sub-

Subjecte bei fürstl. Hofkammer sich um Schornsteinfeger-Concessiones gemeldet haben, so sind deren schon welche angestellet, z. B. für die Aemter Poppenburg, Winzenburg, die Städte Elze, Alfeld ꝛc. Mensemann aus Hildesheim über das Amt Steuerwald ꝛc.

Ueber die Concessionen und deren gerechte Ertheilung will man hier in genere noch folgendes bemerken:

1.) Die Concessiones werden mit allem Fuge seit ältern Zeiten aus einem der Landeshoheit anklebenden jure regali hergeleitet, man rechnet sie nämlich mit verschiedenen Rechtsgelehrten zu den sogenannten regalibus minoribus.

2.) Polizeianstalten dieser Art, erfordern einige Obsorge, dafür müßen Räthe, Amtleute, Diener ꝛc. gehalten werden, es ist also nicht unbillig, daß zu etwaiger Vergütung dieser Kosten eine billige Recognition zur Kammer-Receptur gegeben wird.

3.) Hat man dahier den Besizstand von 200. und mehreren Jahren für sich. So auch

4.) das Beispiel der benachbarten Fürsten, worauf sich schon die Landtags-Commission in der Resolution auf die desfallsige Beschwerden de 1694. berief. Endlich noch

5.) die für die Reichsfürsten bei dem Reichshofrath ausgefallene günstige Judicata in Sachen der Landstände des Hochstifts Basel contra den Herrn Fürst-Bischoff zu Basel — item in Sa-

chen der Mecklenburgiſchen Stände contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg bei

Moſer, Reichshofraths-Concluſa 1r Theil, pag. 298. pag. 25. ꝛc.

Die Zölle betreffend.

Neue Zölle dörfen freilich ohne Bewilligung Ihro kaiſerl. Majeſtät nicht angelegt, noch die Zollrollen erhöhet werden, es muß aber erſt erwieſen werden, daß ein und anders im Hochſtifte Hildesheim wirklich geſchehen ſeye.

Der Zoll zu Breinum Amts Winzenburg iſt 1693. als ein Wehrzoll für den zu Lamſpring in der Abſicht, damit die Brandeweinsfuhren, ſo den Zoll zu Lamſpring verfahren, ſelbigen zu Breinum zu entrichten angehalten werden.

Ein Wehrzoll hat nichts widerrechtliches, die Wehrzölle vermehren die Einkünfte fürſtl. Hofkammer nicht, werden auch von derſelben nicht, ſondern auch von dem Pächter des Hauptzolles verpachtet, auch wird von denen, welche einmal entweder auf der Hauptzollſtätte, oder aber bei dem Wehrzolle gezahlt haben, der Zoll nicht weiter gefordert, und ſind die Wehrzölle nur da angelegt, wo das Locale zu Abwendung der Defraudationen der Hauptzölle ſolches erfordern.

Der Zoll zu Alfeld iſt einer der älteſten Zölle, er wurde zur Zeit der Braunſchweigſchen Detention des größern Stifts Hildesheim von dem Herzoge der Stadt Alfeld verſezt, und iſt

erſt

erst seit 1788. von fürstl. Hofkammer wieder eingelöset.

Im Amte Liebenburg giebt es Zölle zu Ringelheim und Beinum, es war einst für den Zoll zu Ringelheim ein Wehrzoll zu Haverlah, der aber nie von fürstl. Hofkammer verpachtet ist.

Im Amte Woldenberg sind Zölle zu Graßdorf und Bönnien, zu dem Zoll zu Graßdorf gehöret auch jener zu Holle, und wird unter eins verpachtet.

Zollrollen finden sich bei den Verfölgern zweierlei, geschriebene und gedruckte, erstere sind älter, und leztere in neuern Zeiten im Jahr 1785. gedruckt, die gedruckte kommen mit den geschriebenen überein, und sind nur bestimmter eingerichtet.

Es giebt auch eine gedruckte Zollrolle über den Zoll zu Peine von 1749, welche auf vorgängige Conference der Hofkammer mit der Regierung und den Ständen verfertiget ist.

Es ist übrigens der Observanz gemäß, daß die Geistlichkeit und der Adel zollfrei sind.

Was endlich wegen einer Zollerhebung zu Ochtersum vorgebracht ist, gehet nicht die fürstl. Hofkammer, sondern das hochwürdige Domkapitel an, von dem folglich dieser Punkt zu beantworten ist, wenn selbiges dieserwegen bei der Behörde in Anspruch genommen wird.

Sechs-

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Fortsezung der Aktenstüke über die Ermordung der französischen Gesandten bei Rastadt.

Die Urkunden über diesen empörenden Trauerfall theilen sich von selbst in vier Abschnitte. Der erste begreift die Verhandlungen der teutschen Civil- und Militärbehörden, welche der angeordneten Untersuchung vorangiengen; der zweite die Akten der militarischen Untersuchung, mithin vorzüglich das Untersuchungsprotokoll selbst mit seinen Beilagen; der dritte die officiellen Schriften der französischen Gewalten, und der vierte die reichstäglichen Verhandlungen sowohl über die Anordnung einer Reichsdeputation zu Fortsezung der Untersuchung als die Ergreifung anderer zwekmäsiger Maasregeln; und dann verdienen auch die teutschen und französischen Privataufsäze und Schriften, welche etwas zur Aufklärung der Sache beitragen, immer einige Aufmersamkeit.

Die Urkunden der ersten Art, welche zum Glük schon ein ziemliches Licht in das Dunkel jener schwarzen Nacht werfen, habe ich dem IVten Bande eingerükt, so weit sie bisher bekannt geworden sind. Nur eines habe ich denselben beizufügen ausser acht gelassen, das Antwortschreiben des Erzherzogs Karl an die Gesandten der

teut-

teutschen Höfe, welche ihm den gemeinschaftlichen Bericht mittheilten, vom 4ten Maii 1799.

Dieses Aktenstük kann nicht zurükbleiben. Ich werde es also hier nachtragen. Hingegen sind manche Stüke, welche in jene Klasse gehören, noch nicht bekannt geworden. Unter die interessanteren Urkunden dieser Art werden vorzüglich die Berichte des Rittmeisters Burkard und des Obersten von Barbaczy, das Schreiben des Marggrafen von Baden an den Erzherzog Karl und der Bericht eben dieses Fürsten an das Reichsoberhaupt, mit welchen, neben dem erhaltenen Bericht seines Ministers, wahrscheinlich auch das Inspectionsprotokoll über die ermordeten Leichname, und das über die Aussagen der Gutscher aufgenommene Protokoll mitgetheilt worden seyn mögen, zu rechnen sind.

In dem kaiserl. Hofdekret, das am 6. Jun. 1799. „wegen des, mit den zum Reichsfriedenskongreß bevollmächtigten französischen Ministern bei ihrer nächtlichen Abreise von Rastadt sich ergebenen leidigen Vorfalls" an die allgemeine Reichsversammlung erlassen wurde, wird zwar dieser Bericht des Herrn Marggrafen ausdrüklich und allein (a) als Quelle der — dem Reichsoberhaupt davon zugekommenen Nachricht angeführt, der Bericht selbst aber

a) Ohne zugleich eines von dem Armeekommando eingelaufenen Berichts Erwähnung zu thun.

aber wurde dem Hofdekret nicht beigefügt. Wir wissen also auch von dem Inhalte desselben nichts, als was in eben diesem Hofdekrete davon gesagt wird. (b)

Das Untersuchungsprotokoll der niedergesezten Militärkommission mit allen dahin sich beziehenden Aktenstüken, und, den über den Gang der Untersuchung erstatteten Berichten, und den auf diese ergangenen weitern Befehlen ist noch immer ein Geheimniß für das Publikum, und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben. Wir müssen also sogleich auf die dritte Klasse, der offiziellen Schriften der französischen Gewalten übergehen. Von diesen sind schon einige Hauptstücke in dem V. Bande eingerükt.

Den

b) „Seine kaiserl. Majestät, heißt es in diesem Hofdekrete, erhielten, mittelst eines eigenen an Allerhöchst Sie von des Herrn Marggrafen von Baden Durchlaucht am 3. des vorigen Monats unterzeichneten Berichts, die leidige Nachricht, daß die — zum Reichsfriedenskongresse bevollmächtigte französische Gesandten am 28. April Abends spät auf ihrer ihnen von mehreren widerrathenen nächtlichen Wegreise von Rastadt, eine kurze Streke von der Stadt durch einen Trupp in kaiserliche Militär-Uniformen gekleideter Personen angehalten, die Minister Bonnier und Roberjot durch viele Säbelhiebe ermordet, der Minister Jean Debry, der dem Tode blos durch einen glüklichen Zufall entkommen, stark verwundet, und alle eines grossen Theils ihrer Effecten beraubt worden seyn."

Den übrigen ist vorzüglich dieser Abschnitt gewidmet, in welchem die wichtigsten vollständig abgedrukt, die minderwichtigen aber wenigstens unter Hinweisung auf die französischen Blätter, in denen sie zu lesen sind, werden bemerkt werden.

Die reichstäglichen Verhandlungen endlich, die Ernennung einer Reichsdeputation zu Fortsezung der Untersuchung und andeer etwa zu ergreifenden Maasregeln betreffend, als die Beilagen zu der darüber im IV. Bande vorausgesezten Nachricht, werden, wenn es der Raum in diesem Bande nicht mehr gestattet, im nächsten Bande nachfolgen, in welchem ich auch von den zum Theil halb officiellen Privataufsäzen und erschienenen Schriften Nachricht ertheilen werde.

I.

Nachtrag zu der Samlung der Aktenstüke der teutschen Civil- und Militärbehörden.

Antwortschreiben des Erzherzogs Karl an die Gesandten der teutschen Höfe, die ihm den gemeinschaftlichen Bericht über die Ermordung der französischen Gesandten mitgetheilt hatten, vom 4. Mai 1799.

Hoch und Wohl- auch Wohlgebohrne,
Hoch und vielgeehrte Herren!

Aus der Zuschrift Euer Exzellenzien, Hoch- und Wohl- auch Wohlgebohrnen vom 1ten laufenden

fenden Monats, mit der beigeschlossenen Darstellung, habe ich das Umständliche des traurigen Ereignißes unweit Rastadt ersehen. Den 1ten laufenden Monats erhielt ich über dasselbe die erste Meldung. Unverweilt ließ ich den Vorposten-Commandanten in Verhaft nehmen, und die Sache wird bereits mittelst einer Kommission auf das strengste und genaueste untersucht. Ich behalte mir vor, Euer ꝛc. das Resultat derselben zur Zeit bekannt zu machen. Inzwischen kann ich Denenselben nicht genug ausdrüken, wie schmerzhaft mir ein solcher Vorfall ist, und ich ersuche Sie, sich zum Voraus überzeugt zu halten, daß die öffentliche Genugthuung gewis der kriegsrechtlichen Entscheidung im vollen Maße entsprechen wird.

Von dem Schreiben, welches ich an dem feindlichen en Chef kommandirenden in dem Augenblik, als ich den ersten Rapport über diesen Vorgang erhielt, habe ergehen lassen, theile ich Euer ꝛc. in der beigehenden Anlage eine Abschrift mit.

Ich beharre mit ausgezeichneter Hochachtung und aufrichtiger Zuneigung

Euer ꝛc.

Dienst-freund- und geneigtwilliger,

Erzherzog Karl.

Hauptquartier Stokach, den
4ten Mai 1799.

II.

Digitized by Google

II.

Oeffentliche Schriften und Verhandlungen der französischen Behörden, die Ermordung der französischen Minister betreffend.

I.

Lettre du miniſtre plénipotentiaire de la republique françaiſe au congrès, Jean Debry au Citoyen Talleyrand, miniſtre des relations exterieures, d. d. Strasbourg. le 12. floréal an 7.

im V. Band der Staatsk. vom J. 1800. S. 278.

II.

Meſſage du directoire éxécutif aux conſeils des cinq-cents & des anciens, du 16. floréal an 7. (6. Maii 1799.)

Eben daſelbſt S. 286.

III.

Motion du Citoyen Dubois-Dubais, relative à l'aſſaſſinat des plénipotentiaires français à Raſtadt, au Conſeil des Anciens dans la ſeance du 16 floréal.

Nach einer heftigen Rede und Aufforderung zur Rache gieng ſein Antrag dahin, „qu'il ſoit fait de ſuite un meſſage au directoire éxécutif, pour faire connaitre au conſeil les détails de l'aſſaſſinat commis ſur les miniſtres chargés de negocier la paix à Raſtadt;„

Digitized by Google

und No'let machte die weitere Propoſition, „que le directoire ſe faſſe informer chaque jour, par la correſpondance télégraphique, de l'état de ſanté du Citoyen Jean Debry & en faſſe inſtruire le conſeil tous les jours de ſeance.„ Beide Anträge wurden von dem Conſeil genehmigt und der Druk der Reden verordnet. Der Beſchluß ſelbſt kam aber nicht zum Vollzug, weil noch an eben demſelben Tage (16. floréal) die Bottſchaft des Vollziehungsdirectoriums an die beiden Räthe einlief. Die beſchloſſene Bottſchaft an das Directorium wurde nur auf Mittheilung der Bulletins über Jean Debrys Geſundheitsumſtände eingeſchränkt, welche auch wirklich in der Folge den Räthen mitgetheilt wurden. Die Motion ſelbſt verdient wohl hier keine Stelle, und kann im Moniteur vom 20 floréal an 7. num. 230 geleſen werden.

IV.

Verhandlungen im Rath der Fünfhundert über die wegen des Geſandtenmords zu ergreifenden Maasregeln, nach Ankunft der Bottſchaft des Directoriums, in der Sizung vom 16ten floréal.

Die verſchiedenen Reden und Anträge, beſonders von Bailleul und Poullain-Grandpré ſind in dem Moniteur vom 19 floréal an 7. num.

Digitized by Google

num. 229. p. 933. f. zu ersehen; womit der Redacteur num. 1237. S. 3. zu vergleichen ist. Die Anträge wurden an eine Kommission von sieben Gliedern verwiesen.

V.

Verhandlungen des Raths der Alten nach Ankunft der Bottschaft des Directoriums, in der Sizung vom 16 floréal an 7.

S. Moniteur vom 21. floréal an 7. num. 231. p. 940-942. und Redact. n. 1238.

VI.

Proclamation du directoire exécutif sur l'assassinat des plénipotentiaires français au congrès de Rastadt, du 17 floréal an 7. *)

Français,

Vos plénipotentiaires à Rastadt viennent d'être massacrés de sang-froid, par les ordres & par les satellites de l'Autriche; & ces illustres victimes, dont le caractère était sacré, n'ont été frappées que comme étant l'image & la re-

*) Das Handbuch des Kongresses zu Rastadt gedenkt in der dritten Fortsezung S. 141. num. VI. eines besondern arrêté du directoire exécutif par rapport à l'assassinat des ministres &c. floréal an VII. Ich finde aber kein solches arrêté und vermuthe, daß es mit dieser Proclamation aux français einerlei Urkunde sei.

Digitized by Google

représentation active d'une nation que votre féroce ennemi aurait voulu égorger toute entière; semblable à cet autre empereur, qui, dans sa stupide férocité, desirait que le peuple romain n'eût qu'une seule tête, pour l'abattre d'un seul coup. Vous avez lu les horribles détails de cet assassinat, médité dans le silence du cabinet, préparé par la trahison, éxécuté à la vue des membres du congrès; comme pour braver en eux toutes les puissances, dont ils étaient aussi les représentans, & pour donner l'affreux signal d'une guerre d'extermination.

Français! au récit de tant d'horreurs, vous avez demandé vengeance; croyez qu'elle sera terrible. Ce n'est plus seulement la cause de la liberté qu'il faut défendre, c'est celle de l'humanité même: & dans cette lutte de la civilisation contre la barbarie, si l'indignation de l'Europe vous promet des auxiliaires, Français, c'est à vous de donner encore le glorieux exemple, qui doit les rallier à votre cause. Jamais aucune atteinte porté au droit des gens n'a souillé vos succès, ni accompagné vos revers. Votre ennemi, au contraire, n'a cherché à réparer ses défaites que par des assassinats: la persévérance de votre généreuse conduite rendra le contraste plus déshonorant pour lui. Marchéz . . . . . Si les bataillons de l'Autriche n'ont point partagé son crime, ils refuse-

Digitized by Google

feront de s'aſſocier à des aſſaſſins; ils briſeront leurs armes. S'ils combattent, ils ſont complices: un châtiment mémorable doit épargner au monde les attentats nouveaux que lui réſerve l'aſſociation impie des monarques de Ruſſie & d'Autriche, formée par l'ambition, cimentée par le crime, & qui, dans le délire de leurs projets, menace de bouleverſer l'Europe.

Le directoire exécutif arrête, que la proclamation ci-deſſus ſera inſérée dans le bulletin des lois, & qu'elle ſera réimprimée & affichée dans toutes les communes de la république, aux lieux accoutumés.

Le miniſtre de la juſtice eſt chargé de l'exécution du préſent arrêté.

VII.

Manifeſte du directoire exécutif de la république françaiſe à tous les peuples & à tous les Gouvernemens, du 18. floréal an 7.

Le directoire exécutif de la république françaiſe, à tous les peuples & à tous les gouvernemens. - Du 18 floréal an 7.

La nouvelle d'un grand attentat a déjà retenti en Europe, & de toutes parts on recueille avec horreur les circonſtances d'un for-

Digitized by Google

fait le plus inouï dont l'hiſtoire des nations civiliſées ait vu fouiller ſes pages.

C'eſt aux portes de Raſtadt, ſur le territoire d'un prince indépendant & neutre, à la vue de tous les membres du congrès, violemment retenus dans cette ville, & condamné à être les ſpectateurs non moins impuiſſans qu'indignés d'un crime qui les outrage & les menace tous; qu'au mépris d'un caractère ſacré, au mépris des aſſurances données, au mépris de tout ce qui eſt humanité, juſtice, honneur, les plenipotentiaires de la République, victimes à jamais regretables de la miſſion de paix qui leur avait été confiée, & du dévouement ſans bornes, avec lequel ils ont remplis les inſtructions du gouvernement, & ſoutenu la dignité nationale, ont été égorgés de ſang-froid par un détachement de troupes autrichiennes. Et combien toutes les circonſtances de cet aſſaſſinat le rendent plus odieux encore!

Déjà, dans les premiers jours de floréal, les communications de la légation françaiſe avec la république avaient été interrompues; un de ſes courriers avait été enlevé, & les vives réclamations du congrès n'avaient obtenu qu'une déclaration inſolente qui rendait ſa ſéparation néceſſaire.

Le 9 floréal, à ſept heures du ſoir, le colonel du régiment de Szeklers fait déclarer par un capitaine au baron d'Albini, miniſtre di-

Digitized by Google

directorial, que la légation française pourrait quitter Raſtadt avec ſécurité; le même capitaine ſe transporte enſuite chez les miniſtres français, & leur ſignifie l'ordre de quitter la ville de Raſtadt dans les vingt-quatre heures. A huit heures, ils montent en voiture; on les arrête aux portes de la ville: on n'avait pas ſans doute compté ſur un départ ſi prompt, & l'aſſaſſinat n'était pas entiérement organiſé; on avoit beſoin d'une heure encore. A neuf heures, la conſigne ſe leve pour la légation française *ſeulement:* elle demande une eſcorte, le commandant la refuſe, & répond en ces termes: *Vous ſerez auſſi en ſûreté ſur la route que dans vos chambres.* Mais à peine la légation avait-elle fait cinquante pas, qu'elle eſt entourée par un détachement nombreux de ce même corps dont le commandant venait promettre toute ſécurité.

On arrête les voitures; on fait deſcendre le citoyen Jean Debry qui était dans la premiere; on lui demande, n'êtes vous pas Jean Debry? Oui, répond-il, c'eſt moi qui ſuis Jean Debry, miniſtre de France. Il tombe à l'inſtant percé de coups.

Les citoyens Bonnier & Roberjot ſont de-même arrêtés, interrogés; ils ſe nomment, on les tue. Roberjot eſt maſſacré dans les bras de ſon épouſe. Le crime conſommé, les papiers de la légation ſont enlevés, & portés au

commandant autrichien. A ces détails fidèles, qui peut méconnaître la préméditation de cet assassinat, & son premier auteur?

Sans doute un tel sacrilège ne recueillera que l'infamie & l'exécration, & au défaut même d'un autre châtiment, l'histoire réserve un supplice à ceux qui s'en sont rendus coupables. Ce serait en vain que la cour de Vienne chercherait à détourner le poids terrible de cette accusation; toute sa conduite antérieure vient aujourd'hui déposer contre elle. On se rappelle qu'elle ouvrit la guerre par un attentat du même genre, en fesant arrêter sur le territoire des Ligues, deux ambassadeurs français, jetés ensuite dans les cachots de Mantoue; on se rappelle que les prisons d'Olmutz reçurent également, & renfermerent pendant trois années, des représentans du peuple & un ministre que la trahison avait livrés; on se rappelle que l'Autriche ne fut pas étrangere aux assassinats commis à Rome sur les français, qu'elle en recueillit & protégea les principaux auteurs; on se rappelle enfin, que le premier ambassadeur de la république, à Vienne, n'y trouva que des outrages, & on demeure convaincu que l'assassinat qui vient d'être commis à Rastadt n'est que la conséquence & l'affreux complément de cette suite d'atrocités, dont l'Autriche a étonné l'Europe, depuis que Charles-Quint lui donna l'exemple de se mettre au-

dessus

Digitized by Google

deſſus de toutes les lois ſociales, en feſant maſſacrer les ambaſſadeurs, que François Ier envoyait à Veniſe & à Conſtantinople.

Ce que l'hiſtoire atteſte de l'indignation que firent éclater, à cette époque, toutes les puiſſances européannes, ne permet pas de douter qu'un attentat plus exécrable encore n'excite auſſi plus d'horreur & de haine.

Et quand on aura mis à côté des forfaits de l'Autriche la modération conſtante, la généroſité ſans bornes de la république françaiſe; quand on aura conſidéré qu'au milieu même des plus violens orages de la révolution, le droit des gens n'a pas reçu en France la plus légere atteinte; que deux fois l'envoyé du gouvernement brittanique eſt entré ſur le territoire français, & qu'il en eſt ſorti libre & reſpecté, quoique juſtement ſoupçonné d'y être venu plutôt pour ſemer le trouble que pour négocier la paix; que le miniſtre de Naples obtenait de retourner paiſiblement près de ſon maître, & recevait du commendant de l'armée françaiſe, qui venait de repouſſer victorieuſement les armées napolitaines, la permiſſion de continuer ſon voyage & de l'achever avec ſécurité, au moment même où le général français était informé qu'on avait refuſé à l'ambaſſadeur de la république de paſſeports pour ſe retirer par la voie de terre, & qu'on l'avait forcé de s'embarquer à Naples, dans la certi-

Digitized by Google

tude que c'était le livrer aux puiſſances d'Afrique; que les traitemens cruels dont les français ont été victimes dans les états du grand-ſeigneur, quelque vif & légitime qu'en fût le reſſentiment, n'ont donné lieu à aucune réciprocité; quand on aura comparé le congrès de Raſtadt, paiſible & reſpecté auſſi long-tems que les armées françaiſes en furent ſeules voiſines, au congrès troublé & diſſous à l'approche des autrichiens; le départ volontaire de M. M. de Lehrbach & de Metternich aſſuré encore par des paſſeports français, au maſſacre prémédité des miniſtres de la république, ces diverſes contraſtes, déja ſi odieux, deviendront encore plus dèshonorans pour l'Autriche, par le double rapprochement qu'on ne manquera point de faire de ſes ſatellites, dont la lâche férocité étonne même les peuples du Nord appelés à combattre avec eux, & des agens du gouvernement de l'Europe qui, le plus eſſentiellement ennemi du gouvernement français, le plus acharné à lui nuire, viennent cependant de témoigner à Conſtantinople qu'ils ne méconnaiſſaient pas le droit des nations, & qu'ils mettaient du prix à empêcher qu'il ne fût ouvertement violé; ſera-t-il poſſible alors qu'aucun peuple, aucun gouvernement qui n'aura point abjuré tout principe de civiliſation & d'honneur, puiſſe héſiter un moment à ſe prononcer en faveur de la loyauté contre

contre la perfidie, en faveur de la modération ſoutenue, contre l'ambition démaſquée; en faveur de la confiance abuſé, contre le crime atroce & réfléchi.

Auſſi, c'eſt avec le juſte eſpoir d'être entendu, & d'obtenir pour les illuſtres victimes qui ont été immolées à Raſtadt, un regrêt ſenti, pour la republique françaiſe un ſuffrage honorable, & contre l'Autriche un concert d'exécration, que le directoire exécutif adreſſe aujourd'hui cette provocation ſolennelle à la conſcience & à l'honneur de tous les peuples & de tous les gouvernemens, acceptant déja comme un garant de la détermination généreuſe qui ſera priſe par eux, l'indignation particuliere qui a été ſi énergiquement exprimée à Raſtadt par tous les membres du congrès, & à Paris par les ambaſſadeurs & miniſtres des puiſſances amies ou neutres.

Le directoire exécutif arrête, que le manifeſte ci-deſſus ſera envoyé par le miniſtre des relations extérieures à tous les gouvernemens; qu'il ſera imprimé au bulletin des lois, & ſolennellement lu, publié, & affiché dans toutes les communes de la république, & mis à l'ordre de toutes les armées.

Pour expédition conforme:

Le préſident du directoire exécutif.

Signé, P. BARRAS.

Par le directoire exécutif,

Signé, LAGARDE.

Digitized by Google

VIII.

Projêt d'un decrêt de la commiſſion de ſept, chargée de faire au conſeil des cinq-cents un rapport ſur le meſſage du directoire relatif à l'aſſaſſinat des miniſtres plénipotentiaires du 21. floréal.

Séance du 21, Floréal.

Bailleul obtient la parole, au nom de la commiſſion des ſept chargée de faire un rapport ſur le meſſage du directoire, relatif à l'aſſaſſinat des miniſtres plénipotentiaires.

Votre commiſſion, dit-il, dans le projet qu'elle va vous préſenter, a eu trois objets en vue; Elle a cru devoir s'attacher à propager l'indignation que doit inſpirer l'attentat inoui que nous avons à venger; elle à penſé que le corps législatif devait en perpétuer le ſouvenir par tous les moyens poſſibles, & ſur-tout par un monument durable; qu'enfin il était inſtant d'aſſurer les ſecours dus aux familles de nos infortunés miniſtres.

Bailleul préſente un projet ainſi conçu:

Art. Ier, Au nom de la nation françaiſe, le corps législatif dénonce aux gouvernemens & aux hommes juſtes de tous les pays, le maſſacre des plénipotentiaires français commandé par le cabinet de Vienne, & exécuté le 9. floréal, an 7. par ſes troupes; il s'en remet au courage des français pour le venger.

Digitized by Google

II. Le 20. prairial prochain, il ſera célebré dans les deux conſeils, dans les cantons de la république, & dans les armées de terre & de mer, une fête funéraire en mémoire des citoyens Bonnier & Roberjot.

III. Les gouvernemens coupables de l'aſſaſſinat des miniſtres français y ſeront voués à la vengeance des peuples & à l'exécration de la poſterité.

Le jour de cette cérémonie, tous les ſpectacles ſeront fermés.

IV. Les noms des conſcrits du canton qui ſeront partis pour l'armée, ainſi que ceux des volontaires, ſeront proclamés ſolennellement à la fête, & affichés honorablement au lieu le plus apparent de l'aſſemblée.

V. Les noms des conſcrits du canton non partis pour l'armée, ſeront honteuſement déſignés, & ſeront affichés au temple décadaire; ils ne ſeront effacés qu'à meſure du départ de chacun des conſcrits, & en préſence du peuple aſſemblé aux fêtes décadaires.

VI. Il ſera placé dans l'endroit le plus apparent du lieu des ſéances des adminiſtrations, des tribunaux, & dans toutes les écoles, ſoit publiques, ſoit particulieres, une inſcription en gros caractères portant ces mots:

Le 9. floréal de l'an 7. à neuf heures du ſoir, le Gouvernement Autrichien à fait aſſaſſiner,

Digitized by Google

ſiner, par ſes troupes, les Miniſtres de la République françaiſe, BONNIER, ROBERJOT & JEAN DEBRY, chargés, par le directoire exécutif, de negocier la paix au Congrès de Raſtadt.

VII. Il ſera donné à chaque armée de terre & de mer, un oriflamme aux trois couleurs, portant cette inſcription:

La Nation outragée dans la perſonne de ſes Plénipotentiaires, aſſaſſinés par les Satellittes de l'Autriche. VENGEANCE!

L'oriflamme ne ſera porté dans les combats que par un ordre exprès du général en chef.

Il ſera, en tems de paix, dépoſé dans les ſalles du corps législatif.

VIII. Les miniſtres de la république françaiſe à Raſtadt, leur veuves ou leurs enfans, recevront une indemnité proportionée à la valeur des effets qui leur ont été volés, & à la ſomme qui était dans la caiſſe de la légation, au moment où elle a été pillée.

Le directoire exécutif eſt chargé d'en régler le montant, qui ſera pris ſur les fonds deſtinés aux dépenſes imprévues.

IX. Il ſera en outre délivré, à titre de propriété incommutable, à la veuve Roberjot, & aux deux enfans du citoyen Bonnier, pour leur tenir lieu de penſion, un domaine national, dont le revenu toutes fois ne pourra excéder 1500 francs en produit net, pour cha-

Digitized by Google

chacun des deux enfans du citoyen Bonnier, & le double pour la veuve du citoyen Roberjot.

Le directoire exécutif désignera ces domaines au corps législatif par un message.

X. Il sera frappé une médaille pour perpétuer la mémoire de l'assassinat commis le 9. floréal de l'an 7. par l'ordre du gouvernement autrichien, sur les ministres plénipotentiaires de la république française, Bonnier, Roberjot & Jean Debry.

XI. La présente sera réimprimée, publiée & affichée dans toutes les communes de la république, à la diligence des administrations centrales & municipales.

Curé. Je vous dois quelques notices sur un des hommes qui sont le triste sujet de la résolution que l'on vous propose, je veux parler du citoyen Bonnier. Il parut dans la haute magistrature de sa province avec cet éclat de talent & de mérite qui avait distingué à leur début les Servan & les Lachalotais. Il n'avait que 22 ans, lorsque, dans une occasion d'apparat, il fut chargé par la compagnie qu'il présidait de porter la parole à l'archevêque de Narbonne, président des états de Languedoc, ou pour mieux dire, roi de Languedoc. Bonnier saisit cette circonstance pour faire entendre au fier prélat des vérités auxquelles il n'était pas accoutumé; & il les lui énon-

Digitized by Google

énonça avec une hauteur de diſcours qui le ſurprit d'autant plus, qu'en même tems que tout était fort, tout était meſuré & ne laiſſait aucune priſe. L'altier Dillon admira ce jeune homme; & pour n'etre plus expoſé à l'avenir à de ſemblables déſagremens, il diſpenſa la cour des aides du tribut d'éloges qu'elle lui devait chaque année.

L'époque de 89. étant arrivée, la cour des aides de Montpellier, où Bonnier tenait la plume, ce fit remarquer par des remontrances & d'autres ouvrages qui, pour la hardieſſe des vérités & la force des principes, ne le céderent à aucun de ces écrits qui ont amené la révolution.

Bonnier entra dans la carriere de la révolution, & depuis il a marché conſtamment ſur la ligne où il avait fait le premier pas. Il eſt fâcheux que des préventions qu'il avait conçues, & que jamais l'on n'a pu vaincre ſur ſa prétendue qualité de noble, ſur ſon ancienne qualité de préſident en cour ſouveraine l'euſſent porté à ſe condamner à un rigoureux ſilence. La tribune nationale compterait un grand orateur de plûs; car il poſſédaît à un dégré éminent les principales parties de l'orateur: il avait auſſi au même degré, le caractère d'homme d'état, le génie facile & élevé, un eſprit vif & pénétrant, une exacte connaiſſance de tout ce qu'il devait ſavoir, & ſur-

ſur-tout la connaiſſance des hommes, une droiture de raiſon qui le feſait toujours tendre au vrai, une application conſtante à remplir ſes devoirs, un patriotisme qui était auſſi ſolide que déſintéreſſé. Tel était l'homme dont je ne crains pas de dire que la perte eſt une calamité publique, indépendamment des circonſtances horribles qui en ont fait un événement à jamais fameux dans l'hiſtoire.

J'appuie le projet de réſolution préſenté.

Le conſeil ordonne l'impreſſion de ce discours.

On demande à aller aux voix ſur le projet de Bailleul.

L'urgence eſt déclarée.

Andrieux. J'appuie les diſpoſitions principales du projet, & les crois bonnes; mais je remarque quelques articles, auxquels on pourrait peut-être addreſſer quelques reproches; ils ſont petits, minutieux, & ne doivent point trouver place dans une loi qui doit retentir dans toute l'Europe pour y ſuſciter des vengeurs. Telle eſt d'abord la diſpoſition ſur les ſpectacles. Leur clôture eſt une ſimple meſure de police, & ne peut être l'objet d'une loi. Tels ſont auſſi les articles ſur les conſcrits; ils ſont, je crois, d'une exécution difficile, donneront lieu à une foule de réclamations, de débats & de rixes peut-être,

dans un moment où il eſt néceſſaire de réunir tous les ſentimens dans un ſeul.

Je demande que les articles que j'ai indiqués ſoient renvoyés à une commiſſion.

Bailleul. La commiſſion n'a pas douté que beaucoup d'adminiſtrations ne fiſſent fermer les ſpectacles le jour de la pompe funebre; mais c'eſt un deuil public qui ſera répandu le 20. prairial ſur tous les cantons de notre territoire; la commiſſion a cru qu'il fallait que la marque en fût générale & ordonnée par une loix.

A l'égard des conſcrits, c'eſt à leur jeune courage qu'eſt réſervé le ſoin de venger l'attentat commis. Ils ſont donc doublement coupables & doivent être notés d'infamie ceux qui aux 20. prairial prochain, n'auraient pas exécuté la loi. Si quelque motif pouvait être allégué contre cet article, c'eſt celui-ci: au 20 prairial prochain, il n'y aura pas un conſcrit dans ſes foyers. Telle eſt auſſi la ferme perſuaſion de la commiſſion, qui eſt bien certaine que la ſeconde liſte propoſée contiendra peu de noms.

On demande l'ordre du jour ſur l'amendement.

Saint-Prix. Au lieu de fermer les ſpectacles le 20 prairial, pourquoi n'y ferait-on pas jouer la mort de Céſar, Brutus, Charles IX.

Digitized by Google

IX. & d'autres pieces républicaines? ... (Des murmures s'èlevent.)

Ce projet eſt adopté.

IX.

Verhandlungen des Raths der Alten über vorſtehendes Decret des Raths der Fünfhundertt, am 22 floréal an. 7.

Dieſes Dekret wurde genehmigt und zum Geſez erhoben. Moniteur num. 234. Redacteur du 24. floréal num. 1243.

X.

Narré fidèle du forfait commis à Raſtadt d'après les ordres de l'Autriche par le Régiment de Huſſards autrichiens dit de Zeklers, contre la legation françaiſe au congrès de paix le 9. floréal an 7. de la république, dicté par Jean Debry, l'un des miniſtres plénipotentiaires le 17 floréal an 7.

Dieſer umſtändlichere Nachtrag gehört, nach der Zeitordnung der Verhandlungen, hieher. Nur um die Darſtellung der Mordgeſchichte von Jean Debry nicht zu trennen und die beiden Aufſäze deſſelben um ſo leichter miteinander vergleichen zu können, habe ich dieſes narré fidèle ſeinem Bericht an den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe beigefügt und im V. Bande S. 290. abdruken laſſen.

Es wurde durch eine Bottſchaft des Directoriums den beiden Räthen in den Sizungen vom 25 floréal mitgetheilt, und hatte alſo auf die Entſchlieſungen des Directoriums ſowohl als auf die Berathſchlagungen der beiden Räthe keinen Einfluß mehr, indem die Beſchlüſſe dieſer franzöſiſchen Gewalten ſchon auf den erſten Bericht Jean Debrys in ſeinem Schreiben an den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe gefaßt worden waren.

XI.

Diſcours du Citoyen Jean Debry comme deputé nouvellement élu au conſeil des cinq-cents le 1 prairial an 7. *)

Les députés nouvellement élus paraiſſent à la tribune & prêtent le ſerment ordonné par la loi.

Le Secrétaire appelle Jean-Debry. Tous les regards ſe portent ſur lui. Il monte à la tribune. Son bras gauche eſt en écharpe; ſa figure eſt pâle & défaite; ſon organe eſt altéré. Il prononce le ſerment, & obtient enſuite la parole.

Jean

*) In eben dieſer Sizung wurde nachher Jean Debry mit 345. Stimmen zum Präſidenten erwählt.

Digitized by Google

Jean-Debry. Il y a vingt-deux jours la députation de paix était ſous les ſabres des Szeklers, & aujourd'hui, ſeul échappé du maſſacre, il m'eſt donné de répéter à la tribune nationale le ſerment, qui vivra dans mon cœur jusqu'à mon dernier ſoupir. Oppreſſé par la foule des idées, que fait naître en moi cet étonnant rapprochement, le ſentiment que j'éprouve le plus vivement, c'eſt le beſoin de vous témoigner ma reconnaiſſance. Oh! qu'il eſt doux d'exciter l'intérêt de ſes concitoyens, & que le ſang verſé pour la république eſt dignement payé par les marques de ſenſibilité que prodiguent les républicains!

Défenſeurs de la même cauſe, quel que ſoit notre poſte, nous ſommes tous ſolidaires; l'énergique expreſſion de votre indignation & de celle du directoire, citoyens repréſentans, l'a atteſté à l'Europe de maniere à faire trembler les ſuppôts de la tyrannie & du crime.

Mais quoi! ils ne vivent plus mes malheureux collegues; l'Angleterre a dit: que l'Autriche ſoit comme un de nous, qu'elle s'aſſocie à la coalition par un forfait éclatant, qu'elle ne puiſſe plus reculer; & le forfait a été commis.

Digitized by Google

O généreuſe ardeur des ſoldats & des conſcrits, touchantes expreſſions des patriotes indignés, vous n'effacerez point pour Bonnier & Roberjot le ſentiment de l'outrage fait au caractère qu'ils portaient; ils ne ſont plus! Sauvé, comme par un prodige, du ſort affreux qu'ils ont ſubi, j'ai beſoin d'interpoſer entre l'image de leurs corps mutilés & moi, l'image auguſte de la patrie en deuil qui demande vengeance ..... Elle l'obtiendra, j'en jure par la nature, dont tous les droits ont été violés le 9. floréal.

Pardonnez, citoyens repréſentans, je ne voulais vous parler que de ma gratitude; mais involontairement les plus affreux ſouvenirs viennent m'aſſaillir; je n'en ſens pas moins vivement le bonheur ineſpéré de me trouver dans ma patrie au milieu de me collégues. Temoin & victime du plus abominable attentat, dont l'hiſtoire des peuples faſſe mention, l'horreur que j'éprouve en le rappellant, ne me fait point oublier, que c'eſt dans le moment même de ſon execution que j'ai reçu, de la part des miniſtres étrangers, la plus généreuſe hoſpitalité; je me plais à leur réiterer ici le témoignage: il eſt donc des inſtans, où toutes les diſtinctions, réſultantes de conventions ſociales, s'effacent, & où toute voix fait ſilence devant la ſainte voix de la nature & de l'humanité; je les entends me dire, les

joues

Digitized by Google

joues baignées de larmes: Ah! dites à la France que ce ne ſont pas des *allemands*, que ce ſont des *autrichiens* qui ont trempé leurs mains dans votre ſang Oui, l'aſſaſſinat, l'outrage, le pillage, tout appartient à l'Autriche; Il n'y avait ni émigrés, ni prêtres, ni payſans fanatiſés. Interprêtes d'une nation généreuſe & confiante, le directoire nous avait preſcrit de ne déſeſpérer de la paix qu'à la derniere extrémité; nous l'avons fait, & nous avons reçu les préſens de paix du cabinet de Vienne.

Cette conſidération me ramene aux principes de l'auguſte fonction où je ſuis appelé: la douleur d'un être faible eſt faible comme lui; elle l'anéantit, ou s'épuiſe dans des démonſtrations inutiles; celle d'un homme libre, & ſur-tout d'un législateur, doit avoir un autre caractère; tout ce qu'il fait, tout ce qu'il ſent, doit tourner à l'avantage de ſon pays: l'Autriche aſſaſſine les républicains, h bien! ſon crime va les réunir tous; l'attitude des grands pouvoirs ſera unanime & terrible comme celle de tous les français: tous ont été attaqués, tous ſont menacés, il m'appartient peut-être de le dire. Vous qui, ſans éclat, avez ſuivi le char de la révolution, ne ſerez épargnés; mettiez-vous moins de prétentions que n'en mettait le malheureux Bonnier dans les ſervices qu'il rendait à ſa patrie? aviez-vous plus de douceur, plus de liant

Digitized by Google

que l'infortune Roberjot? il fut égorgé dans les bras de ſon épouſe! Peres & meres ſenſibles, ſur quelle garantie pourriez vous donc compter? n'ai-je point été frappé aux yeux de ma femme enceinte, aux yeux de mes deux filles; mon ſang a pu rejaillir ſur elles....

Ah! réuniſſons-nous, ne formons qu'un faiſceau; ſi l'homicide Autriche évoque les bandits, les aſſaſſins, les empoiſſonneurs, pour ramener à la barbarie la civiliſation européanne, il eſt auſſi une grande & indeſtructible nation à qui vous avez parlé, à laquelle le directoire a fait appel, & qui vous entendra; c'eſt celle qui ſe compoſe des hommes éclairés & bienfeſans chez tous les peuples. Un jour viendra ſans doute, où fatigué des gouvernans aſſaſſins, ceux que l'Autriche opprime appelleront de nouveau les patriotes français pour les délivrer; précédés par la victoire, d'autres miniſtres de paix leur ſeront envoyés. Ah! puiſſent-ils, c'eſt le vœu le plus cher de mon cœur, puiſſent-ils exercer ces fonctions ſacrées, non pas, j'oſe le dire, avec plus de loyauté & de dévoûment, mais ſous de plus fortunés auſpices.

Ce diſcours a été prononcé avec une émotion profonde, & entendu avec un attendriſſement & un intérêt inexprimable.

Le conſeil ordonne l'impreſſion à douze exemplaires.

XII.

XII.

Lettre du miniſtre de l'interieur aux adminiſtrations centrales & municipales ſur la fête funèbre le 2. prairial an. 7.

Le miniſtre de l'intérieur, aux adminiſtrations centrales & municipales. Paris, le 2 prairial, an 7. de la république française, une & indiviſible.

Il a retenti dans toute l'Europe civiliſée, ce cri d'indignation qui s'eſt élevé au récit d'un attentat inoui dans les annales des peuples, mais familier à l'Autriche.

Ce n'était pas aſſez qu'elle eût refuſé de réparer la tentative de l'aſſaſſinat du premier ambaſſadeur de la république, & qu'elle n'eût attribué ce premier forfait qu'à *l'excès du zèle de bourgeois de Vienne;* il fallait qu'elle verſat encore le ſang des miniſtres de paix, ſur la terre même qu'ils protégeaint contre la fureur des armes. Ce ſang a demandé vengeance: il l'obtienda.

Déjà les phalanges républicaines s'élancent ſur cet ennemi féroce qu'elles ont vaincu tant de fois; la victoire, fidele à la liberté, expiera un inſtant d'héſitation, & ne ſera plus douteuſe entre des héros & des aſſaſſins. Déjà les alliés reſpectables de la république ſe liguent contre une injure commune à tous

Digitized by Google

les gouvernemens. En effet, il exiſte entre tous un pacte pour maintenir le droit des gens, dont la violation eſt toujours une calamité générale.

Déjà les peuples que menace une coalition barbare qui prélude à l'aſſerviſſement d'une partie de l'Europe par le développement atroce d'un ſyſtême d'aſſaſſinat & d'extermination, favoriſent par leurs vœux ardens le triomphe de la plus juſte des cauſes. Il nous reſte un devoir ſacré à remplir, celui d'honorer par un deuil religieux les mânes de ces matyrs égorgés dans le temple de la paix, dont ils étaient les miniſtres, & ſur l'autel même de l'humanité qu'ils proclamaient.

Une fête funéraire & générale dans toute la république, conſacrera nos regrets, leur mémoire, & celle du plus horrible forfait.

Fixée par la loi au 20 prairial, cette pompe funèbre ſuccede à la fête de la Reconnaiſſance. Ah! ſi vous n'aviez pas été frappés au milieu même de vos projets philantropiques, ſi vous aviez pu remplir toutes vos deſtinées, miniſtres de la paix, citoyens chers & à jamais regrettables, ce grand ſervice rendu à l'humanité & au monde, l'extinction de l'horrible fléau de la guerre, cette paix ſi néceſſaire & ſi deſiré dont vous auriez été les organes, cette paix que préparaient nos vœux & les ſages inſtructions que vous aviez re-

çues,

Digitized by Google

çues, tout aurait placé vos noms, ou du moins cet acte ſi marquant de votre vie politique, dans les hymnes qu'entonne la reconnaiſſance! ..... Et voilà qu'au lieu de l'olive & des guirlandes de fleurs, nous venons jetter ſur une urne ſanglante des branches de cyprès; voilà qu'aux cantiques de la joie ſuccede le chant funebre & que les brillantes couleurs du plaiſir & de l'eſpérance ſont remplacées par les voiles de deuil, par les crêpes de la douleur, ſignes expreſſifs, emblêmes caractériſtiques de la déſolation univerſelle, & de ces maux qui vont encore peſer ſur la triſte humanité!

Tyrans, voilà votre crime! c'eſt l'humanité que vous avez aſſaſſinée ..... c'eſt la paix que vous avez égorgée. Ils vous diſaient, ces dignes interpretes d'une nation grande & généreuſe; „ Arrêtons l'effuſion du „ſang des hommes; fermons les plaies de „l'Europe épuiſée: la république elle même „gémit ſur ſes victoires; elle en ſuſpend le „cours pour rendre la paix au monde. Puiſ„ſent les gouvernemens, diviſés par leur po„litique, ſe rapprocher pour le bonheur de „tous, par les liens du commerce, par les „nœuds d'ûne diplomatie franche, loyale, & „par le beſoin de conſoler la terre! „

Ils diſaient; & les tyrans leur ont repondu dans la nuit par un coup de poignard...

Digitized by Google

nard .... Ici je ne vous retracerai pas, citoyens, toutes les circonſtances de ce meurtre impie; l'éloquence vous les a repréſentées ſous leurs véritables couleurs, dans ces diſcours qui, du haut de la tribune nationale & du ſein du gouvernement, ont retenti juſqu'à vous & traverſé l'Europe; je ne vous montrerai point ces hommes de paix, couverts de l'inviolabilité de leur touchant & ſacré caractère, aſſaſſinés par les ſatellites de l'Autriche, au mépris du droit des gens, de la foi jurée, dans les bras de leurs femmes, au ſein des ténebres complices des brigands.

C'eſt de ces horribles circonſtances que vous tirerez le caractère de cette fête funebre, dont l'objet eſt de nourrir & d'exalter dans l'ame des citoyens la haine de la tyrannie. Oui, que tous les citoyens ſortent de cette fête remplis d'une impreſſion terrible, électriſés, & brûlans de la ſoif de la vengeance & de la victoire.

Annoncez aux familles des conſcrits du canton qui ſeront partis pour l'armée, que la république a compté ſur leur courage, & que la mere-patrie prépare des palmes pour les vainqueurs de l'Autriche. Faites, par trois fois, un appel général à ceux qui ne ſont pas encore partis; invitez-les à marcher au nom de la république & de leurs parens, dont ils affligent & terniſſent les vieux jours par

un

Digitized by Google

un acte de lâcheté. Cet appel terminé vous proclamerez, aux termes de la loix, les noms des premiers, & vous afficherez sur un tableau d'ignominie les noms de ceux qui continueront à refuser d'entrer dans la carriere des héros. Je vous avais indiqué cette derniere mesure par une de mes circulaires précédentes; aujourd'hui la loi l'a consacrée.

Suivant l'article IV. de la loi, vous placerez dans le lieu le plus apparent des administrations, des tribunaux, & des écoles publiques & particulieres, l'inscription indiquée; *Le 9 floréal an 7, à 9 heures du soir, le gouvernement autrichien a fait assassiner par ses troupes les ministres français envoyés à Rastadt pour y négocier la paix. Vengeance!*

Ces paroles doivent être répétées désormais à haute voix dans toutes les fêtes décadaires. C'est une formule sacré, que prononcera au peuple celui qui préside aux réunions, & dont le peuple redira le dernier mot avec un accent redoutable.

Ne négligez rien de ce qui peut donner à la pompe du 20 prairial un caractère lugubre, inspiratif. Artistes, placez au pied de ces urnes, de ces mausolées, de ces pyramides, de ces colonnes funéraires, l'olivier brisé, ensanglanté, la nature voilée; l'humanité en larmes; les flambeaux de la philosophie & de l'éloquence éteints & renversés;

le

Digitized by Google

le génie de la politique appellant aux armes les nations alliées: deployez, ſur des bas-reliefs ou ſur des friſes, ces ſcenes ſanglantes dans toute leur horreur: .... montrez le deſpotisme recueillant le ſang dans un coup; peignez tous les fléaux qui marchent à ſa ſuite, la famine, l'incendie, la guerre, la mort; peignez les republicains courans aux armes & renverſant le monſtre. Si le tems vous manque, employez des inſcriptions courtes & éloquentes ..... promenez ſur les places publiques des figures ſanglantes & percées de coups; ..... qu'aux ſons lugubres d'une muſique déchirante ſuccede un vaſte ſilence .... & que tout-à-coup ce ſilence ſoit interrompu par le cri de *vengeance*; ..... que ce cri devienne univerſel, &, répété d'écho en écho, retentiſſe jusqu'au Rhin; qu'il faſſe pâlir nos ennemis, & leur annonce le terme d'un ſuccès abominable & éphémere.

Orateurs, puiſez votre éloquence dans votre ame & dans votre indignation.

Bardes de la liberté, faiſiſſes la lyre; nouveaux Tyrſées, évoquez ces ombres magnanimes; montrez-les debout au milieu de nos ſoldats, marchant devant nos drapeaux & les conduiſant à la victoire. Oui, qu'aux ſons de votre lyre ſe mêle le bruit des armes agitées, & que des phalanges nombreuſes & preſſées ſemblent ſortir de la terre en fureur;

mais

Digitized by Google

mais que des emblêmes de reconnaiſſance s'élevent en l'honneur de nos alliés fideles.

J'ai déjà reçu ſur cet affreux événement des pieces de vers & de proſe plus au moins énergiques, & dont pluſieurs rendent aſſez bien l'indignation dont ſont pénétrés les français & les allemands eux-memes. Je me propoſe de recueillir ces expreſſions de la ſenſibilité univerſelle, & de diſtinguer les auteurs qui en auront été les plus fideles interpretes. Vous aurez ſoin de me transmettre tous les morceaux de ce genre que la fête funéraire du 20 prairial aura fait éclore. Ce ſujet doit être ſur-tout traité dans les écoles républicaines.

Il eſt une cérémonie antique & ſombre que l'on pourrait renouveller avec ſuccès. Chez les anciens, on dévouait aux furies le nom & la memoire du parricide & des ſcélérats qui épouvantaient la nature par de nouveaux crimes. Ainſi les grecs devouerent aux furies, Oreſte; les romains, Neron; & un tribun du peuple, l'expédition de Craſſus contre les parthes.

Un magiſtrat du peuple pourrait, à la fin de la cérémonie, prononcer cette imprécation auguſte & terrible:

Le peuple français dévoue le tyran de l'Autriche aux furies; il dénonce ſes forfaits au monde

Digitized by Google

de indigné ; il en appelle à tous les peuples, à ſes fideles alliés, à ſon propre courage ; il charge les républicains de ſa vengeance. Guerre à l'Autriche! Vengeance! vengeance! vengeance!

Sans doute, citoyens, ces cris ſeront répétés par toutes les bouches. Eh! quel français ſérait aſſez indigne de ce nom glorieux pour être indifférent à cette horrible injure! quel français ſerait aſſez mauvais citoyen pour mettre dans la balance les petits & mépriſables intérêts d'opinion, avec ce grand intérêt national! Serait-il donc néceſſaire de rappeler ces fameux exemples de l'antiquité, où toute eſpece de de diſſenſſion civile ſe taiſait dès que la gloire nationale appelait les citoyens à ſa vengeance? Non, ce n'eſt point à la nation françaiſe à ſe modeler ſur des exemples; c'eſt à elle à les donner: par ſes victoires innombrables, par ſes ſacrifices généreux, par ſon amour éclairé pour la liberté, elle a dépaſſé ces grecs & ces romains, ſi longs-tems les dictateurs de l'hiſtoire; dans ce moment encore, elle les dépaſſera par ſon énergie, par ſon union, par la maſſe de ſa concorde & la force de ſon faiſceau.

Que ces jeunes conſcrits qui vont voler à la victoire, emportent donc avec eux ce feu ſacré que vous aurez allumé dans leurs ames. La victoire n'eſt point un effet du hasard, elle appartient à la juſtice; & l'empereur a perdu ſes

ſes batailles, ſes armés & ſon trône, le jour où il fait aſſaſſiner les plénipotentiaires de la France. Il ignore ſans doute, ce prince perfide, qu'il y a deux mille ans, à la place même où il regne, une reine barbare, dont les états étaient plus vaſtes que les ſiens, fit ainſi que lui égorger les ambaſſadeurs romains. L'année n'était pas terminée que cette reine était aux fers & ſon empire détruit. S'il faut des milliers de ſiecles pour qu'un crime ſemblable ſe reproduiſſe, ce long ſommeil des grands forfaits n'engourdit pas la vengeance éternelle; des qu'ils oſent ſe réveiller, elle les frappe du même châtiment.

Il n'a pas voulu la paix, & ſon crime l'accélere. L'Allemagne ouvrira les yeux; ſes alliés rougiront de lui. Les peuples abandonneront un gouvernement perfide qui compromet leur honneur. Un gouvernement aſſaſſin eſt nul par l'horreur général qu'il inſpire.

Je croirais faire affront à votre républicanisme, ſi j'avais préſumé, citoyens, échauffer votre reſentiment par cette lettre: je remplis ſeulement le devoir de mêler mon indignation à la vôtre; je confonds ma voix avec celle de tous les républicains; j'aime à redire avec vous ce qne vous avez déjà dit, ſans doute, à vos concitoyens, ce que vos concitoyens vous ont dit à vous-mêmes. Les jours de l'eſprit public ne ſont point paſſés: il n'en eſt

Digitized by Google

plus qu'un en France, c'eſt l'anéantiſſement total & irrévocable de la coalition contre la liberté françaiſe.

J'attends les comptes fideles que vous me rendrez de la célébration de cette fête funéraire, & de l'effet qu'elle aura produit.

Salut & fraternité,

Le miniſtre de l'intérieur,
FRANÇOIS (de Neufchâteau.)

XIII.

Programme du miniſtre de l'interieur ſur la cérémonie funèbre en memoire des miniſtres français aſſaſſinés près de Raſtadt par les troupes Autrichiennes du 3 prairial an 7.

PROGRAMME.

Art. ler. Au milieu du Champ-de Mars s'élèvera une pyramide couverte d'inſcriptions.

On y lira:

1. „ Le 9 floréal an 7, à neuf heures du „ ſoir, le gouvernement autrichien a fait aſſaſ„ ſiner, par ſes troupes, les miniſtres français „ envoyés à Raſtadt pour y négocier la paix. „ *Vengeance !* „

2. „ Dites à la France que ce ne ſont pas des „ Allemands, que ce ſont des Autrichiens qui „ ont

„ ont trempé les mains dans votre ſang „ (Ainſi parlaient à Jean Debry les autres miniſtres au congrès de Raſtadt).

3. „ L'homicide Autriche évoque les ban-„ dits, les aſſaſſins, les empoiſonneurs, pour „ ramener à la barbarie la civiliſation européenne „ (Diſcours de Jean Debry au Conſeil des cinq cents.)

4. „ Un gouvernement aſſaſſin, un gou-„ vernement qui viole le droit des gens, ſe „ met lui-même hors de la loi des nations. „

Au devant de la pyramide ſeront poſées deux urnes de porphyre ſur leſquelles on lira ces mots :

Au miniſtres français aſſaſſinés !

Des cyprès ſe courberont ſur les baſes de ces urnes, & deux cèdres les couvriront de leur ombre.

L'autres arbres ſeront plantés par groupes dans l'arêne du Champ-de-Mars.

L'autel de la patrie ſera transformé en *Eliſée* planté de peupliers, d'acacias, &c.

Du milieu d'un maſſif de chênes verds s'élèvera la ſtatue de la Liberté; à ſes pieds, ſur un autel de marbre, brûleront des boîs odorans.

De jeunes français, décorés de couleurs nationales, ſeront chargés du ſoin d'entretenir la flamme de ce foyer.

Digitized by Google

Sous les arbres de l'Elyſée & autour de la pyramide & des urnes, brûleront des parfums dans des caſſolettes de forme antique.

Il pendant toute la matinée du 20 prairial, un coup de canon ſera tiré de quart d'heure en quart d'heure. Ce même jour, avant l'heure fixée pour la réunion générale des autorités, les adminiſtrations municipales du canton de Paris exécuteront les diſpoſitions des articles 4 & 5. de la loi du 21. floréal.

En conſéquence, chacune d'elles ſe raſſemblera dans le temple de ſon arrondiſſement.

On y aura élevé deux colonnes, l'une blanche & ornée des couleurs nationales & des attributs de la liberté & du courage; l'autre, noire & couverte des emblêmes de la lâcheté & d'autres attributs infamans.

Le préſident de l'adminiſtration, après un diſcours analogue à l'objet de la cérémonie, proclamera les noms des conſcrits de l'arrondiſſement; il ira enſuite appendre à la colonne glorieuſe le tableau de ces noms.

Sur la même colonne on placera les noms de ceux qui, ſans être conſcrits, ſe ſont préſentés librement pour défendre la République, & venger l'injure faite à toutes les nations dans la perſonne des miniſtres français immolés.

Des

Digitized by Google

Des chants de victoire & de reconnaissance retentiront dans le temple.

Le préſident de l'adminiſtration lira enſuite les noms de ceux qui ne ſont pas partis pour les armées, & les fera afficher ſur la colonne d'infamie; il déclarera qu'ils ne ſeront effacés de ce tableau ignominieux, qu'après qu'ils auront remplis leurs devoirs de français & de citoyen.

III. A onze heures du matin, les adminiſtrations locales, les tribunaux & autres établiſſemens du département de la Seine, qui ſont ordinairement appelés aux fêtes; les adminiſtrations générales, l'inſtitut national & le tribunal de caſſation, ſe raſſembleront au palais national des ſciences & arts, dans un local qui ſera diſpoſé à cet effet, & de là partiront à midi pour ſe rendre, en ordre, à la maiſon du Champ-de-Mars.

Tous les citoyens qui feront partie du cortège, porteront un crêpe au bras.

Un drapeau noir précédera le cortège dans ſa marche. Son eſcorte ſera compoſée d'un détachement de la garde nationale ſédentaire, & de militaires de la 17 diviſion.

Un corps de muſique militaire exécutera une marche funèbre.

Les ambaſſadeurs & agens des puiſſances étrangères ſeront invités à ſe transporter à la

Digitized by Google

maiſon du Champ-de Mars, ou l'on aura réſervé des ſalles particulières pour leur réunion.

Les familles de Roberjot, de Bonnier, de Jean Debry, & de Roſenſtiel, Secretaire de légation, ſeront conduites à la maiſon du Champ-de-Mars, ſous l'eſcorte d'une garde d'honneur.

Le général & l'état-major de la 17me diviſion, & celui de la place, ſe raſſembleront au Directoire.

Tous les corps militaires, qui compoſent la garniſon, prendront les armes & iront au Champ-de Mars; ils ſe grouperont autour de l'autel de la patrie & de l'enceinte deſtinée aux autorités & aux cérémonies.

A deux heures de l'après-midi, le Directoire, accompagné des miniſtres & de l'état-major, & précédé de ſa garde, ſe rendra à la maiſon du Champ-de-Mars, où il entrera par la grille du ſud.

Les troupes qui formeront ſon eſcorte marcheront les armes baſſes.

De tems à autre les tambours, couverts de crêpes, exécuteront des roulemens; les trompettes & les inſtruments militaires, également voilés, feront entendre des accords lugubres.

IV. A un ſignal de deux coups de canon, le Directoire & tout le cortège réuni dans la maiſon du Champ-de Mars, en deſcendront pour ſe rendre au lieu des cérémonies.

Cette

Digitized by Google

Cette marche s'exécutera par le côté oriental du cirque.

Tous ceux qui feront partie du cortège porteront à la main un rameau de chêne.

Au milieu de cortège & devant le Directoire, marcheront les familles de Roberjot, de Bonnier, de Jean Debry & de Roſenſtiel, précédées de deux drapeaux noirs.

Sur un brancard porté par deux vieux militaires, on verra la figure en pied de la *Juſtice des Nations*, tenant d'une main un glaive levé, & montrant de l'autre les habits dont le miniſtre plénipotentiaire, Jean Debry, était revêtu le jour où il fut aſſaſſiné par les Autrichiens. Ces vêtemens ſeront ornés de branches d'olivier.

Sur les draperies qui couvriront le brancard, on lira l'inſcription que Jean Debry a faite pour ſes enfans, en leur léguant ſes habits enſanglantés :

Béniſſez la Providence, & maudiſſez l'Autriche.

Viendra enſuite un corps de muſique inſtrumentale qui exécutera une marche funèbre de la compoſition de Goſſec.

Immédiatement après, ſeront portés par des vétérans les oriflammes deſtinées aux armées actives.

Au milieu de ces oriflammes marcheront le Directoire & les miniſtres.

Un détachement de troupes fermera la marche.

V. Arrivé près de la pyramide, le cortège se formera en demi-cercle.

Les membres du Directoire exécutif s'avanceront vers ce monument, & poseront sur les deux urnes des branches de cyprès.

Alors on chantera l'hymne à la mémoire des plénipotentiaires français assassinés.

Le Directoire & le cortège continueront ensuite leur marche, & iront occuper l'enceinte qui leur aura été préparée.

Au milieu de l'enceinte on posera la figure de la *Justice des Nations*.

VI. Les chœurs du conservatoire de musique exécuteront un chant funèbre.

Un orateur s'avancera dans l'enceinte, une branche de cyprès à la main, & se plaçant sur un socle de marbre noir, il prononcera l'éloge funèbre des victimes de la barbarie autrichienne.

Un pavillon noir & un coup de canon indiqueront successivement, 1mo le moment du silence; 2do le moment où l'orateur commencera son discours. Au même instant, ce discours sera répété par des orateurs placés à diverses distances, vis-à-vis des talus occupés par les spectateurs.

Trois coups de canon succéderont au discours, & la musique exécutera l'hymne de la Vengeance.

Alors

Alors le préſident du Directoire ſe lèvera, & il *vouera à la vengeance des peuples & à l'exécration de la poſtérité, les gouvernemens coupables de l'aſſaſſinat des miniſtres français.* (Diſpoſition de la loi du 21 floréal.)

Un pavillon rouge élevé prés du pavillon noir, & un coup de canon, annonceront d'abord le moment du ſilence & enſuite le commencement de cet diſcours, qui ſera, au même inſtant, répété par les orateurs placés vis-à-vis des talus.

Les tambours, dont on aura ôté les crêpes, exécuteront un long roulement, les trompettes y mêleront des ſons aigus & gémiſſans, & le bruit du canon retentira dans toute l'étendue du Champ-de-Mars.

VII. Le Directoire & le cortége ſortiront de l'enceinte & s'avanceront vers l'autel de la patrie,

En paſſant près des urnes, chaque citoyen du cortége dépoſera ſur les baſes le rameau qu'il tenait à la main.

Arrivé au pied de la ſtatue de la Liberté, le Directoire ſe placera près de l'autel où brûlera le feu ſymbolique entretenu par les jeunes Français.

Les troupes diſſéminées dans le Champ-de-Mars viendront ſe réunir autour de la pyramide & de l'autel de la patrie.

Digitized by Google

Le cortége ſe rangera en cercle devant l'autel.

Au milieu, ſeront les oriflammes deſtinés aux armées actives.

Le préſident du Directoire les ornera des couleurs nationales. Il annoncera que ces oriflammes vont être dépoſés dans la maiſon nationale des invalides, &, dès le lendemain, envoyés aux armées par le miniſtre da la guerre.

La muſique exécutera l'hymme de guerre: *Allons, enfans de la patrie!*

Une ſalve générale d'artillerie ſuccédera à ces cérémonies; & au moment où les oriflammes paraîtront decorés des couleurs nationales, les troupes agiteront & choqueront leurs armes.

VIII. Le cortége retournera à la maiſon du Champ-de-Mars par le côte occidental du cirque, dans l'ordre obſervé pour la premiere marche.

Un groupe nombreux de jeunes Français ſuivra les oriflammes portés par les vétérans.

La muſique ne ceſſera de jouer, au retour, l'autre hymne de guerre: *La Victoire, en chantant, nous ouvre la barrière.*

Arrêté en execution des ordres du Directoire exécutif. A Paris, le 3 prairial an 7.

Le miniſtre de l'intérieur,

Signé FRANÇOIS (de Neufchâteau.)

XIV,

Digitized by Google

XIV.

Proclamation du directoire exécutif au français, du 16. prairial an 7.*)

FRANÇAIS!

Le directoire exécutif vous a dénoncé le plus lâche des attentats: la malveillance, la baſſeſſe même ne pouvaient l'excuſer: elles ont cherché à en atténuer l'atrocité; mais aujourd'hui des témoignages irrécuſables diſſipent tous les doutes, & les coupables ne peuvent échapper à l'infamie. Le directoire exécutif vous invite à lire, à peſer s'il ſe peut, avec le ſang-froid de la reflexion ces té-

*) Veranlaſſung zu dieſer zweiten Proclamation des Directoriums gab der gemeinſchaftliche Bericht der zur Zeit des Geſandtenmords noch in Raſtadt anweſend geweſenen Geſandten, auf welchen ſich dieſelbe ausdrüklich bezieht. Es kamen bekanntlich verſchiedene franzöſiſche Ueberſezungen davon heraus. Einige Tage vor der Erſcheinung dieſer Proklamation war auch eine derſelben dem Rédacteur, dem damaligen officiellen Blatt (dem num. 1259. vom 10 prairial) unter der Aufſchrift: Traduction du procès verbal des miniſtres plénipotentiaires à Raſtadt ſur les événemens des 9. & 10. floréal an 7. (28. & 29. Avril 1799) eingerükt worden. Wahrſcheinlich war auch der Proclamation ſelbſt eine Ueberſezung davon beigefügt.

Digitized by Google

témoignages impoſans que des hommes ſans prévention, que des hommes revêtus d'un caractère qui commande la confiance, ont dépoſés dans un procès - verbal rédigé ſur le lieu même du crime. (1)

Il ne s'agit plus ici d'une accuſation qui puiſſe avoir été exagérée par le ſentiment d'une injure reçue; la voix qui s'élève aujourd'hui ne laiſſe point de priſe à la dénégation: elle ne parle pas au nom d'une nation outragée, elle ne s'addreſſe pas à des concitoyens, à des freres; elle parle à l'indignation de tous les peuples, de tous les ſiecles, elle parle au nom de l'humanité, & proteſte pour elle contre un forfait qui ſerait l'opprobre du tems préſent, ſi l'exécration des contemporains n'éclatait pas autant que le ſcandale du crime.

Français! vous pouvez à préſent exprimer votre reſſentiment ſans qu'on puiſſe dire, que votre douleur eſt ſans proportion avec l'offenſe; car aujourd'hui toutes les nations ont la juſte meſure de l'offenſe, & vous ne ſerez pas ſeuls à la reſſentir: vous pouvez ainſi diriger les traits de votre vengeance ſans craindre de vous égarer ſur ſon objet: des témoins impartiaux, étrangers à nos querelles,

1) Procès - verbal dreſſé par les miniſtres des puiſſances germaniques au congrès de Raſtadt.

Digitized by Google

les, ont signalé les coupables: l'Europe, l'Univers accusent l'Autriche: l'Allemagne refuse aux soldats de cette puissance un titre qu'elle déclare indignes de porter; elle ne veut pas que les noms d'Autrichien & d'Allemand soient désormais confondus.

Ce n'est pas tout: la mesure de la honte n'était pas comblée, & il restait encore à l'Autriche une répudiation plus déshonorante à subir: des hommes qui ont déchiré le sein de leur patrie, les chefs de nos plus acharnés ennemis s'indignent d'une accusation qui les humilie, & désavouent toute part à un forfait qui surpasse jusqu'à leur implacable fureur.

L'assassinat de vos ministres n'est pas seulement un malheur national, il est une calamité universelle; il rallie à vous tous les peuples, il les unit tous dans les mêmes sentimens; il doit vous unir, il doit étouffer parmi vous toute semence de discorde; car quel germe de haine pourrait rester dans nos cœurs, quand nous la devons toute entière à des ennemis féroces qui ont commencé par détruire tout espoir de rapprochement, qui, en massacrant des ministres de paix, en brisant le pacte social de leurs mains sacrilèges, auraient voulu, s'il eût été en leur pouvoir, constituer, pour ainsi dire, toutes les nations policées dans état de guerre éternelle? . . . .

Trom-

Digitized by Google

Trompons leur coupable eſpérance; qu'un ſeul ſentiment nous rallie & nous conduiſe à la même vengeance: loin de vous tout ce qui pourrait vous porter ſur des objets étrangers à ce devoir ſacré: après de tels attentats, quiconque chercherait à diſtraire votre indignation, ne ſaurait avoir des intentions pures.

Vous vous êtes élevés en peu d'années à une grandeur inconnue dans l'hiſtoire; mais cette moiſſon de gloire, que vous avez recuillie dans le cours de ſix campagnes célebres, ſerait perdue, ſi le vœu de vos ennemis s'accompliſſait; car il ne veulent pas qu'il reſte ſur la terre une trace de liberté. Les impies! ils ne veulent pas qu'il reſte ſur la terre une trace de généroſité, d'honneur, de gloire militaire.

Mais non: vos défenſeurs ſauront conſerver ce noble apanage, que tant de victoires ont acquis à la France. Ils ne déshonoreront pas leurs triomphes par de lâches vengeances. Ils ne ſouilleront jamais leurs mains dans le ſang d'un ennemi déſarmé, fût-il un aſſaſſin. Vous ſeconderez par l'unanimité de vos ſentimens cette généreuſe exaltation.

Vous ferez plus, vous ferez jurer à vos enfans, vous jurerez vous-memes de ne donner aucune trêve à vos reſſentimens, qu'ils ne ſoient appaiſés par le châtiment des coupables. Vous n'écouterez pas ces lâches apô-

tres

tres d'une feinte modération, qui, ſous prétexte de magnanimité, qui, ſous le prétexte plus perfide de mettre un terme aux ſacrifices que les dangers de la patrie réclament, vous parleront de pardon avant que le crime ait reçu ſa juſte peine, vous ſignaleront peut-être des ennemis, des dangers, des maux imaginaires, & n'auront en vue que de donner à votre haine, à votre courage une diverſion dont les ennemis ſeuls de la liberté recueilleraient le fruit. Enfin, français, vous ſervirez votre patrie, vous vengerez vos frères, vous punirez leurs aſſaſſins.

Le directoire exécutif arrête, que la proclamation ci deſſus ſera inſérée au bulletin des lois, & qu'elle ſera réimprimée & affichée dans toutes les communes de la république aux lieux accoutumés.

Le miniſtre de la juſtice eſt chargé de l'exécution du préſent arrête.

Signé MERLIN, *préſident.*

LAGARDE, *Secrétaire général.*

Digitized by Google

XV.

Procès verbal de la cérémonie funéraire, qui a eu lieu au champ de Mars à Paris, le 20 prairial an 7. en memoire des citoyens Bonnier & Roberjot, miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, au congrès de Raſtadt, aſſaſſinés le 9 floréal an 7, à 9. heures du ſoir, par les ordres & par les ſatellites du gouvernement autrichien.

L'an ſeptième de la République françaiſe une & indiviſible, le vingt prairial, à deux heures après-midi, en exécution de la loi du 22 floréal dernier, portant, qu'il ſerait célébré cejourd'hui, dans les deux Conſeils, dans les cantons de la République & dans les armées de terre & de mer, une fête funéraire en memoire des citoyens Bonnier & Roberjot, & conformément aux diſpoſitions du programme arrêté le 3 de ce mois, par le miniſtre de l'intérieur, d'après les ordres du Directoire exécutif, concernant le cérémonial qui ſerait obſervé dans la célébration de cette pompe funèbre dans la commune de Paris; les membres du Directoire exécutif, en grand coſtume, & le ſecretaire-général, ſe réuniſſent au lieu ordinaire des ſéances, pour ſe rendre au Champ-de-Mars.

Les

Digitized by Google

Les miniſtres ſont ſucceſſivement annoncés, & introduits dans le lieu des ſéances.

Les généraux commandant la 17me diviſion militaire, & leurs états-majors, ſe rendent auprès du Directoire exécutif; & s'aſſemblent dans la ſalle, dite des miniſtres.

Dès l'aube du jour, le canon avait réveillé la douleur publique; ſes coups frappant l'air, de quart-d'heure en quart-d'heure, appellaient les citoyens à venir confondre, avec leurs premiers magiſtrats, les ſentimens de la commune indignation.

Pendant la matinée, les adminiſtrations municipales du canton de Paris, avaient exécuté les diſpoſitions des articles IV. & V. de la loi du 22 floréal: chacune d'elle s'était aſſemblée dans le temple de ſon arrondiſſement. On y avait élevé deux colonnes: l'une, blanche, ornée des couleurs nationales & des attributs de la liberté & du courage; l'autre, noire & couverte des emblêmes de la lâcheté & d'autres attributs infamans.

Le préſident de chaque adminiſtration, après un diſcours analogue à l'objet de la cérémonie, avait proclamé les noms des conſcrits de l'arrondiſſement partis pour les armées, & appendu à la colonne glorieuſe le tableau de ces noms.

Sur la même colonne, on avait, au milieu des chants de victoire & de reconnaiſ-

ſance, placé les noms de ceux qui, ſans être appelés par la loi de la conſcription, ſe ſont préſentés librement pour défendre la République & venger l'injure faite à toutes les nations dans la perſonne des miniſtres français égorgés.

Les noms de ceux des conſcrits qui ne ſont pas partis pour les armées, avaient enſuite été lus & affichés ſur la colonne d'infamie, pour n'être effacés de ce tableau, qu'après qu'ils auront remplis leurs devoirs de français & de citoyen.

A onze heures du matin, les adminiſtrations générales, l'inſtitut national & le tribunal de caſſation, les adminiſtrations locales, les tribunaux & autres établiſſemens du département de la Seine, s'étaient raſſemblés au palais nationale des ſciences & arts, & de là s'étaient mis en marche pour ſe rendre en ordre à la maiſon du Champ-de-Mars.

Tous les citoyens qui faiſaient partie du cortège portaient un crêpe au bras.

Le cortège marchait au ſon d'une muſique funèbre, précédé d'un drapeau noir, eſcorté d'un détachement de la garde nationale ſédentaire & de militaires de la 17me diviſion.

Le Directoire part pour ſe rendre au lieu de la cérémonie; il eſt précédé de ſes huiſſiers & meſſagers d'état, & accompagné des états-

ma-

Digitized by Google

majors de la 17me diviſion militaire & de la place de Paris, de pluſieurs officiers généraux, des miniſtres & du ſecrétaire général.

Deux piquets de cavalerie ouvrent & ferment la marche; les grenadiers à pied & à cheval compoſant la garde du Directoire, un corps de troupes de ligne & un détachement de vétérans nationaux eſcortent les voitures, & marchent les armes baſſes.

Les tambours, couverts de crêpe, exécutent par intervalles de ſombres roulemens; les trompettes & les inſtrumens militaires, également voilés, répondent à l'affliction générale par des accords lugubres.

On arrive dans cet ordre à la maiſon du Champ-de Mars: le Directoire y eſt ſalué par les ambaſſadeurs & envoyés diplomatiques des puiſſances étrangères, qui s'y étaient réunis à l'avance, portant des ſignes de deuil pour prendre part à cette ſolemnité.

Le Directoire y trouve encore les familles des citoyens Roberjot, Bonnier & Jean Debry, & du citoyen Roſenſtiel, ſecrétaire de légation. Elle s'y étaient rendues, ſous l'eſcorte d'une garde d'honneur. Le miniſtre des relations extérieures les préſente au Directoire, qui leur adreſſe des paroles de conſolation.

Le Champ-de-Mars eſt décoré d'une manière analogue à la cérémonie.

Digitized by Google

Au milieu s'élève une vaſte pyramide couverte d'inſcriptions. On y lit, ſur la première face:

1. „Le 9 floréal an 7, à neuf heures du „ſoir, le gouvernement autrichien a fait aſſaſ„ſiner, par ſes troupes, les miniſtres français „envoyés à Raſtadt pour y négocier la paix. „ *Vengeance*!

Sur la ſeconde: „Dites à la France que ce „ne ſont pas des Allemands, que ce ſont des „Autrichiens qui ont trempé les mains dans „votre ſang„. (Ainſi parlaient à Jean Debry les autres miniſtres au congrès de Raſtadt),

Sur la troiſiéme: „L'homicide Autriche „évoque les bandits, les aſſaſſins, les empoi„ſonneurs, pour ramener à la barbarie la civi„liſation européenne„. (Diſcours de Jean Debry au Conſeil des cinq cents),

Sur la quatrième: „Un gouvernement aſ„ſaſſin, un gouvernement qui viole le droit „des gens, ſe met lui même hors de la loi „des nations„.

Au devant de la pyramide ſont poſées deux urnes de porphyre ſur leſquelles on lit ces mots:

Aux miniſtres français aſſaſſinés!

Des cyprès ſe courbent ſur les baſes de ces urnes, & deux cèdres les couvrent de leur ombre.

D'au-

D'autres arbres ſont plantés par groupes dans l'arêne du Champ-de-Mars.

L'autel de la patrie eſt transformé en *Elyſée*, planté de peupliers, d'acacias & d'autres arbres printanniers. Sous leur ombrage, l'imagination croit voir errer les héros morts pour la patrie.

Du milieu d'un maſſif de chênes verds s'élève la ſtatue de la Liberté; à ſes pieds, ſur un autel de marbre pétillent des feux de bois odorans, dont de ieunes français, décorés de couleurs nationales, ſont occupés à entretenir la flamme.

Sous les arbres de l'Elyſée & autour de la pyramide & des urnes, brûlent des parfums dans des caſſolettes de forme antique.

Tous les corps militaires compoſant la garniſon de Paris, & les grenadiers de la garde du Corps législatif ſont ſous les armes, autour de l'enceinte deſtinée aux autorités.

Un concours immenſe de citoyens & de citoyennes garnit les talus qui environnent la vaſte étendue du Champ-de-Mars. Tous portent dans leurs traits & leurs regards l'expreſſion de la douleur & de l'indignation.

Deux coups de canon annoncent l'ouverture de la cérémonie. Le Directoire & tout le cortège réuni dans la maiſon du Champ-de-Mars, en deſcendent pour ſe rendre auprès de la pyramide funéraire.

Digitized by Google

Le cortège ſe compoſe ainſi qu'il ſuit:

1°. Le tribunal de caſſation;

2°. L'inſtitut national des ſciences & arts;

3°. Les commiſſaires de la comptabilité & de la tréſorerie nationale;

4°. L'adminiſtration du département de la Seine.

5°. Le bureau central;

6°. Les adminiſtrations municipales des douze arrondiſſemens;

7°. L'adminiſtration de la monnaie;

8°. La diviſion de la liquidation générale de la dette publique;

9°. La diviſion de la liquidation de la dette des émigrés;

10°. La régie de l'enregiſtrement & des domaines nationaux;

11°. La commiſſion de la liquidation du tems intermédiaire;

12°. L'adminiſtration de la loterie nationale;

13°. Les commiſſaires à la recherche des titres domaniaux;

14°. La ferme des poſtes;

15°. La régie des poudres & ſalpêtres;

16°. Le tribunal criminel;

17°. Le tribunal civil;

18°.

Digitized by Google

18°. Le tribunal correctionel;

19°. Le tribunal de commerce;

20°. Les juges de paix & leurs aſſeſſeurs;

21°. Les adminiſtrateurs des quatre grandes bibliothèques nationales & publiques;

22°. Le jury des écoles centrales;

23°. Le jury des écoles primaires;

24°. Les profeſſeurs du collège de France;

25°. Les profeſſeurs de lècoles cèntrales;

26°. Les profeſſeurs du prytanée français;

27°. Les profeſſeurs de l'école de ſantè.

28°. Les profeſſeurs de l'école polytechnique;

29°. Les profeſſeurs de l'école des ponts & chauſſées;

30°. Les profeſſeurs de l'école des mines;

31°. Les profeſſeurs de l'école d'antiquités, près la bibliothèque nationale;

32°. Les profeſſeurs de l'école des langues orientales près la bibliothèque nationale;

33°. Le conſervatoire des arts & métiers;

34°. Les adminiſtrateurs & profeſſeurs du muſéum d'hiſtoire naturelle;

35°. Les adminiſtrateurs & conſervateurs du Muſée central; du Muſée ſpécial de l'école françaiſe, de celui des monumens français;

36°. Les profeſſeurs de l'école nationale de peinture, ſculpture & architecture;

37°. Les adminiſtrateurs & profeſſeurs de l'école gratuite de deſſin;

38°. Les inſpecteurs du conſeil de ſanté près le miniſtre de la guerre;

39°. La commiſſion des hoſpices civils;

40°. Les membres de chacun des comités de bienfaiſance.

Tous ceux qui ſont partie du cortége portent à la main un rameau de chêne; un corps de muſique en dirige lentement la marche par des accords funèbres. Au milieu du cortége, & devant le Directoire, s'avancent d'un pas faible & chancelant, précédés de deux drapeaux noirs, les familles gémiſſantes de Roberjot & de Bonnier, celle de Jean Débry, celle de Roſenſtiel. Parmi ces victimes ſecondaires de la férocité autrichienne, auxquelles le plus odieux comme le plus lâche des attentats, vient de ravir un époux vertueux, un pere tendre, un frère ſenſible, un parent affectueux, tous les ſpectateurs, d'un œil inquiet & mouillé de larmes, cherchent vainement à reconnaitre la veuve, la déplorable veuve de Roberjot; ſes forces ne lui ont pas permis de ſe traînet au lieu de la cérémonie; elle eſt encore pourſuivie par l'image horrible de l'aſſaſſinat de ſon époux égorgé & mis en lambeaux dans ſes bras, lorsqu'elle s'efforçait de le couvrir de ſon corps, & demandait aux barbares la grace affreuſe de lui faire partager le ſort de ſon mari. Tous les regards ſe fixent avec attendriſſement ſur

l'épouſe

l'épouse de Jean Debry, toujours tremblante & agitée, & pouvant croire à peine au miracle qu'opéra le génie de la liberté, en rouvrant les portes du tombeau, pour lui rendre son époux assassiné sous ses yeux.

Sur un brancard soutenu par vingt-quatre militaires, est portée la figure colossale de la *Justice des Nations*, tenant d'une main une glave levé, & montrant de l'autre les habits dont le ministre plénipotentiaire Jean Debry était revêtu le jour où il fut poignandé par les Autrichiens. Ces vêtemens, ornés de branches d'olivier, symbole de sa mission de paix, sont souillés de son sang, & portent les empreintes multipliées du fer meutrier dont il fut atteint.

Sur les draperies qui couvrent le brancard, on lit l'inscription que Jean Debry a faite pour ses enfans, en leur léguant ses habits ensanglantés:

Bénissez la Providence, & maudissez l'Autriche.

Vient ensuite un corps de musique instrumentale qui exécute une marche funéraire de la composition du Gossec.

Immédiatement après, sont portées par des militaires honorablement mutilés, les oriflammes qui doivent, en conformité de l'article 7 de la loi dn 22 floréal dernier, être envoyées par le Directoire exécutif, à chacune des armées actives, pour n'être portées dans les combats que par l'ordre exprès du général en

Digitized by Google

chef, & être, en tems de paix dépoſée dans les ſalles du Corps législatif.

Ces oriflammes, aux trois couleurs, portent pour inſcription: „*La Nation outragée dans la perſonne de ſes plénipotentiaires aſſaſſinés à Raſtadt par les ſatellites de l'Autriche. Vengeance!*

Au milieu des oriflammes, marche le Directoire, précédé du ſecrétaire général & des miniſtres, & accompagné des membres du corps diplomatique.

Un détachement de troupes ferme la marche.

Le cortége ſe dirige par l'allée de peupliers, à droite du Champ-de-Mars.

Arrivé près de la pyramide, il ſe forme en demicercle.

Le Directoire exécutif s'avance vers le monument, & chacun de ſes membres dépoſe, avec recueillement, ſur les deux urnes, des branches de cyprès.

Le plus profond ſilence regne pendant cette pieuſe cérémonie.

Le conſervatoire de muſique exécute alors l'hymne à la mémoire des plenipotentiaires aſſaſſinés, compoſé par le citoyen Boisjoslin, muſique du citoyen Goſſec.

Chœur.

Attentat ſans exemple! unanime douleur!
Perfides aſſaſſins! généreuſes victimes!

Som-

Digitized by Google

Sombre & touchant objet de courroux & de pleurs!
Sainte paix, qui gémis ſur ces reſtes ſublimes!
Conſacrons d'immortels honneurs
A tes miniſtres magnanimes,
Et creuſons d'éternels abimes
A tes ſanglans profanateurs.

Les citoyens.

O de la paix divins organes,
Tombés ſous d'exécrables coups!
Que ce cri parvienne à vos mânes:
„Ils vivront dans nos cœurs! ils ont péri pour nous„
Frémis, aigle d'Autriche, en contemplant ta proie!
La voix de ces tombeaux ne ſe taira jamais.
Un ſeul, hélas! manque à ta joie!
Mais rien ne manque à tes forfaits!

Les femmes & les enfans.

Pleurez, familles déſolées!
Mais que vos pleurs ſoient moins amers!
La mort fuit de ces mauſolées!
Qui meurt pour ſon pays, renaît pour l'univers!
Ah! quand la paix en deuil (hélas! comme la guerre).
Prive vos cœurs d'un fils, d'un pére, d'un époux,
Votre toît n'eſt point ſolitaire,
Leur gloire l'habite avez vous!

Les

Digitized by Google

Les hiſtoriens & les poëtes.

Libre Clio! que ta juſtice
Frappe ces fléaux des humains!
Mais, loin du crime & du ſupplice,
Ombre d'Arminius, range tes vrais Germains!
Saiſis-toi des pervers, terrible Mnémoſine!
Et ſoulevant contre eux l'avenir irrité,
Place à côté de leur ruine
L'effrayante immortalité!

Les magiſtrats du peuple.

Ah! par la guerre il faut encore
Que leurs forfaits ſoient expiés!
Les bords du Wolga, du Bosphore
Ont groſſi ce ramas de tyrans alliés.
Victoire! retournons ſur tes brillans veſtiges!
Liberté! la paix même arme encore tes guerriers!
Tous, recommençons nos prodiges!
Couvrons ces cyprès de lauriers.

Les nouveaux défenſeurs de la patrie.

Sombre hommage des funérailles,
Nous répondrons à votre deuil!
O glaive brûlant des batailles,
Nous te vouons nos bras ſur ce double cercueil!
Tremble, Autriche coupable, au ſein de tes murailles!
Tombe de ton pouvoir le ſanguinaire orgueil!
Les combats ſont nos repréſailles:
Les combats feront ton écueil.

Chœur

Digitized by Google

Chœur général.

Nature! douce paix! toi, généreuſe France!
Et vous, peuples amis, à-la-fois outragés!
Tous vous criez: Vengeance!
Vous ſerez tous vengés.

Le Directoire & le cortége continuent leur marche, & vont occuper l'enceinte qui leur avait été préparé, en avant de la pyramide.

On dépoſe la figure de *la juſtice des Nations*, ſur un cype au milieu de l'enceinte.

Les chœurs du conſervatoire exécutent un chant funèbre.

Un orateur, le citoyen Chénier, membre de l'inſtitut national de France, s'avançe dans l'enceinte, une branche de cyprès à la main, & ſe place ſur un ſocle de marbre noir, pour prononcer l'éloge funébre des victimes de la barbarie autrichienne.

Un pavillon noir & un coup de canon indiquent ſucceſſivement le moment du ſilence, & celui où l'orateur commence ſon diſcours. Au même inſtant, ce diſcours eſt répété par des citoyens placés à diverſes diſtances, vis-à-vis des talus occupés par les ſpectateurs.

Le citoyen Chénier parle en ces termes:

Citoyens,

„Ces lieux que de grands ſouvenirs ont rendus célèbres furent ſouvent témoins de nos fo-

ſolemnités triumphales: ils virent s'accumuler les nombreux trophées de la victoire; ſes emblêmes frappaient tous les yeux; ſes hymnes guerriers ſe faiſaient entendre; ils ſe mêlaient aux chants naifs de la joie publique; & bientôt, répétés au-dela même de nos frontières, ils intimidaient jusques dans leurs camps les potentats ligués contre nous. Aujourd'hui quel aſpect lugubre! Les images de la mort nous environnent; les chants funéraires ſont interrompus par un cri puiſſant de vengeance; tous les fronts portent l'empreinte d'une douleur courageuſe & républicaine; le génie de la grande nation, le yeux fixés vers le ciel & l'avenir, s'enveloppe de ſon deuil majeſtueux; les magiſtrats ſuprêmes à qui l'exécution des lois eſt confiée, les adminiſtrateurs & les juges; le corps célèbre chargé de veiller ſur le dépôt des lumières fondatrices & conſervatrices de la liberté; enfin, de tous les points de cette immence commune, les citoyens accourus en foule baignent de pleurs ces vains cyprès, ces urnes vides & ſtériles, tandis qu'exilés ſur une rive étrangère, les débris généreux des miniſtres de la paix y dépoſent devant l'Europe contre un gouvernement aſſaſſin.

„ Bonnier! Roberjot! victime illuſtrées par la tyrannie homicide, aujourd'hui vos noms prennent place entre les noms auguſtes des martyrs de la cauſe des peuples. Tant qu'il exi-

exiſtera des républicains ſur la terre, ils béniront votre ſouvenir; leur hommage reconnaiſſant vous ſuivra dans la route des ſiècles; ils offriront pour modèle à leurs fils & votre vie & votre mort. Dignes membres de cette mémorable Convention nationale dont le génie s'agrandiſſait avec le péril, dans ſon ſein, hors de ſon ſein, vous avez bravé, vous avez combattu comme elle tous les énnemis de la liberté. Exempts des baſſeſſes de l'orgueil, des puérilités de l'ambition, vous avez chéri la patrie pour elle même par le ſublime inſtinct des ames fortes & libérales; vous lui avez conſacré des vertus modeſtes, des talens utiles, des travaux pénibles, vos jours, vos veilles, toutes vos penſées, toutes vos facultés. Il vous reſtait un ſacrifice à lui faire; il manquait un crime à l'Autriche, & tous les deux ſont conſommés.

„L'Autriche! A ce nom, citoyens, votre juſte indignation ſe ſoulève. Mais quelle était donc la penſée de ce cabinet ambitieux? quelle iniquité commiſe envers lui, quel abus même de la victoire a pu donc irriter ſa haine, & lui inſpirer des attentats inconnus jusqu'à cette époque? Le courage & les proſpérités de la France avaient long-tems étonné les nations de l'Europe: ſa modération envers l'Autriche les ſurprit encore davantage. Sont-ils deja ſi loin de nous ces tems où la Belgique conquiſe

quiſe, la Hollande délivée du joug du ſtathoudérat, des ſuccès multipliés & non interrompus ſur les bords du Rhin, de la Sambre & de la Menſe, trois années de conquêtes & de triomphes, furent tout-à-coup ſurpaſſées par une ſeule campagne inouie dans les faſtes mêmes des héros. Un homme, de ceux que la nature a fait grands par les talens & les caractère, s'élança du milieu des rangs; rapide comme l'aigle des Alpes, il franchit les monts & les fleuves.

„Animés par ſa penſée féconde, pleins comme lui de la conſcience de vaincre, les ſoldats français, toujours indomptables ſous un chef digne de les conduire, parcoururent d'Italie en conquérans libérateurs. Tous les généraux de l'Autriche, eſſayés tour-à tour, diſparurent tour-à tour avec leur vieille renommée; ſix armées, ſucceſſivement raſſemblées pour arrêter l'effort du vainqueur, furent detruites comme ces faibles digues que briſe une mer en courroux; &, ſur les debris de quelques trônes abattus, quelques peuples relevèrent les autels de leur immuable ſouveraineté. Cependant à Léoben, à Campo Formio, le beſoin généreux d'arrêter l'effuſion du ſang humain, l'emporta chez nos négociateurs, ſur des prétentions légitimées par une fortune conſtante, & même ſur des réclamations ſacrées. Il n'eſt pas d'homme libre, dont le cœur n'ait

acoueilli

accueilli les plaintes civiques du peuple vénitien: les égards pour l'Autriche vaincue furent pouſſés jusqu'à l'indulgence; & nos ennemis ont eux-mêmes publié que, du moins pour l'empereur, le peuple français s'était montré auſſi grand dans ſa généroſité que dans le cours prodigieux de ſes victoires.

„ La loyauté françaiſe ne s'eſt pas démentie. Le congrès de Raſtadt eſt formé; l'Europe y envoie de toutes parts ſes plenipotentiaires pour achever le grand ouvrage de la paix continentale. Le peuple triomphateur y charge de ſes intérêts Bonnier, Roberjot, Jean Debry, tous trois honorés par la haine des tyrans, & par l'eſtime des hommes libres, tous trois glorieuſement cités parmi les fondateurs de cette belle & puiſſante République. Mais des trames coupables ſont ourdies; une nouvelle coalition ſe forme contre la France; la diſcorde, ſourdement excitée par l'Autriche, éclate avec furie, & ramène la deſtruction ſur le continent de l'Europe: Un ordre inſolemment tyrannique accorde un ſeul jour à nos miniſtres pour quitter la ville de paix. Ah! que ne l'avaient-ils déja quittée! elle appartenait déformais au crime; il venait d'y entrer avec le barbare régiment de Szeckler. C'était le 9. floréal; l'inflexible hiſtoire n'oubliera pas cette époque ſanglante. Nos miniſtres veulent la nuit même abandonner les

murs de Raſtadt: ils demandent une eſcorte; elle leur eſt refuſée. Mais ils ont réſolu de partir; ils partent. Ils allaient ſortir de la ville: on les arrête long-temps; les meurtriers n'étaient pas encore prêts. Coupable Autriche! qu'étaient devenus tes pacificateurs, tes généraux, tes ſoldats? Tu ne commandais plus qu'à des bourreaux. Les perfides! C'eſt par un aſſaſſinat qu'ils ont commencé, qu'ils ont affermi la guerre renaiſſante: ils ont voulu placer entre eux & les Français, entre eux & l'eſpérance même des traités, l'inſurmontable barrière d'un forfait ſans exemple; &, dans la perſonne de nos infortunés miniſtres, ce n'eſt pas ſeulement une nation entière, ce n'eſt pas ſeulement la liberté, c'eſt la foi publique, c'eſt l'humanité plaintive, c'eſt la paix qu'ils ont égorgées.

„O ſouvenir affreux! nuit impie! Déjà les plénipotentiaires français, accompagnés de leurs familles & du miniſtre ligurien, s'avançaient ſur cette route fatale; les deux allées de peupliers dont elle eſt bordée épaiſiſſaient les ténèbres: ici la Murg, enfermée dans un canal, roule ſes ondes mélancoliques; là des prairies ſont terminées par un bois: de ſombres nuages couvraient l'horiſon; le ciel, triſte & ſans clarté, ſe préparait à voiler des crimes, un flambeau, jetant faiblement & par inter-

valle

Digitized by Google

valle une lueur lugubre & ſolitaire, ſemblait éclairer un convoi funèbre.

„ Tout-à-coup ſoixante hussards de Szeckler, embusqués le long du canal, s'élancent le ſabre nud, pouſſent des cris homicides, arrêtent les voitures, demandent à haute voix les miniſtres français. Il ſemblait que ces auguſtes fonctions, que ce nom ſacré de pacificateurs devaient eu impoſer à leur furie; il devient le ſignal des aſſaſſinats. Jean Debry eſt frappé le premier; arraché des bras de ſa femme & de ſes filles, pillé, couvert de ſang & de coups, il tombe ſans mouvement; la ſoif du pillage & du meurtre éloigne de lui les aſſaſſins: le ſévere Bonnier réſte ſur la place accablé de coups plus ſûrs. Roberjot le ſuit: ſon ſang rejaillit ſur ſa tendre épouſe: „ma femme, s'écrie-t-il, „prends courage„. En laiſſant tomber ces mots il expire, les yeux tournés vers ſa patrie, Les papiers, les effets de la légation française ſont enlevés. Jean Debry recuillant ſes forces défillantes, baignant la prairie du ſang qui s'écoule de ſes bleſſures, ſe trâine lentement vers le bois; c'eſt de là qu'à la claté mourante du flambeau, il voit de loin ſes meurtriers; c'eſt de la qu'il entend leurs clameurs féroces mélées aux ſanglots déchirans de la veuve de ſon ami; c'eſt de là qu'il diſtingue les cris lamentables de ſa propre épouſe & de ſes filles déſeſpérées. Ses filles!

Digitized by Google

elles redemandaient leur père: „Il n'y a plus de père„, répondent les cannibales échauffés par la double ivreſſe du crime & des boiſſons qui les animaient au carnage.

„C'eſt dans ce bois qu'il paſſe, au milieu des douleurs cuiſantes, des inquiétudes plus cruelles, des ſouvenirs récens & terribles, des périls toujours préſens, les longs reſtes d'une exécrable nuit. Entendant róder prés de lui quelques patrouilles autrichiennes, tantôt il ſe réfugie dans le creux d'un arbre, tantôt contre terre & dans l'épaiſſeur de la forêt. Enfin, aux premières lueurs du jour naiſſant, redoutant de nouveaux meurtriers, il ſe détermine à retourner vers la ville: glacé par le vent & la pluie, il ſort de ce bois protecteur; il repaſſe ſur la route entre les deux allées de peupliers; il y voit les cadavres nus de ſes malheureux collégues; alors ſeulement il a pu leur addreſſer un dernier adieu qui n'était pas entendu. Deux hommes de la campagne, s'acheminant vers les remparts de la ville, reculent d'abord à l'aſpect du ſang qui ſouillait ſon viſage & ſes vêtemens déchirés; mais ſon nom, le haut caractère dont il eſt revêtu, le récit des périls qu'il vient de courir, touchent leur ame ſimple & naïve: ils n'étaient ni courtiſans ni ſatellites de l'Autriche; ils le placent entre eux, ils ſoutiennent ſes pas chancelans; & bien-

bientôt, ſanglant, défiguré, ſe traînant à peine, évitant avec ſoin les yeux ennemis, le plénipotentiaire de la grande nation rentre dans les murs de Raſtadt, protégé par deux villageois dont les Autrichiens n'ont pas rougi de punir la pitié touchante.

„ Aidé par les torrens de pluie, il traverſe ſans être remarqué les différens poſtes: il arrive chez le comte de Görts, miniſtre du roi de Pruſſe. Déjà l'horrible nouvelle était répandue dans la ville; déja le miniſtre ligurien & ſon frère; déjà Roſenſtiel, Secrétaire de la legation françaiſe, avaient appris au corps diplomatique les noirs attentats de l'Autriche; déja les familles des plénipotentiaires français avaient été recueillies par les négociateurs reſtés au congrès. Ces hommes, vraiment dignes de repréſenter des puiſſances reſpectables, avaient fait éclater leur indignation &, depuis cette époque, ils en ont renouvelé le témoignage, à la face de l'Europe, dans une déclaration éloquente & courageuſe.

Le jour même, Jean Debry, ſa famille & la veuve inconſolable, & Roſenſtiel & les fidéles Liguriens s'éloignent de ce rivage fletri. On veut bien leur accorder une eſcorte. Quelle eſcorte! C'était ces mêmes Szeklers, encore fatigués des meurtres de la nuit & cachant mal une joie homicide; mais auprès d'eux marchaient les huſſards de Bade, guidés

par leur brave commandant, & prêts ainſi que lui à repouſſer énergiquement toute violence. Les républicains arrivent aux bords du Rhin: ils paſſent le fleuve, apperçoivent le premier arbre de la liberté, touchent la rive françaiſe; & jetant ſur l'autre rive un regard accuſateur, proſternés, les yeux baignés de larmes, dans un recueillement muet & religieux, ils ont baiſé la terre ſacrée.

„Victimes échappées à la barbarie autrichienne, victimes agrandies par le malheur, revoyez ces murs hoſpitaliers, contemplez cette enceinte auguſte où vous environnent la tendreſſe & la vénération d'un peuple immenſe; ſerrez vous contre cet autel où viennent ſe preſſer autour de vous toutes affections républicaines. Approchez, veuve révérée naguére, hélas! épouſe chérie; & vous qui êtes encore épouſe; & vous, jeunes filles, qui, ſur la foi des meurtriers, n'eſpériez plus de répondre à la tendre voix d'un pére. Pour toi, Jean Debry, des trois pacificateurs il ne reſte plus que toi. achèves ſeul les deſtinées qui les attendaient; fournis une triple carriére civique; revêts encore cette pourpre législative dont tu conſervas toujours la pureté! reprends ta place parmi les repréſentans du peuple français. Ta place! elle eſt marquée près des noms ſacrés de Bonnier, de Roberjot, près de ces funèbres chaiſes curules où

ſiège

Digitized by Google

ſiège encore leur ſouvenir, près de ces toges immobiles dont la muette éloquence réclame ſi haut la vengeance nationale, & l'indignation de l'Europe. Ah! ſans doute, ils ne ſe renouvelleront jamais ces temps d'opprobre où la royauté conſpiratrice avait envoyés ſes défenſeurs jusques dans le ſanctuaire de la liberté; mais ſi, déſeſpérant d'y introduire déſormais des eſclaves, la fureur de nos ennemis voulait y ſecouer de noveau entre des républicains la torche impie de la diſcorde, alors, martyr vivant de la liberté de ton pays, élève au milieu de tes collègues les hideux trophées de la maiſon d'Autriche; montre-leur tes vêtemens déchirés & couverts de ſang; découvre ton corps percé de coups; que ces images les rallient dans une penſée commune, l'horreur des tyrans; & quele ſaint amour de la patrie ſe raliume à l'aſpect de tes cicatrices.

„C'eſt vainement que l'Autriche effrayée, non de ſon forfait, mais de l'horreur qu'il inſpire à toutes les nations de l'Europe, s'agite pour repouſſer loin d'elle l'ignominie dont le poids l'accable. Et ſur qui prétend-elle la rejeter? Sur des villageois inſurgés? Menſonge atroce, mais bien digne du deſpotisme, qui ſe fait également un jeu de calomnier ou d'égorger les peuples. Sur ces fils dénaturés de la France qui n'ont pu reſpirer un air libre?

Certes ils ſont bien coupables. Orgueilleux eſclaves, ils ne ſont déclarés indignes de monter à l'égalité ; ils ont préferé une ſervitude mendiée chez l'étranger à leur part de la liberté natale & ſouveraine ; appelés à l'héritage commun de gloire, ils ſe ſont déshérités eux-mêmes : mais s'ils ont levé leurs bras parricides ſur une mère délaiſſée par eux, s'ils ne ſentent plus couler dans leur veines quelques gouttes de ſang français, ils ont pourtant le droit de démentir une atrocité qu'ils n'ont point commiſe, & le plus honteux ſupplice qui les attendait, c'eſt de ſe voir accuſer par l'Autriche des aſſaſſinats qu'elle a commandés. Eh quoi! n'eſt ce donc pas la cour de Vienne qui, dans les commencemens de la guerre, violant dès-lors les droits les plus ſaints des nations, traînait de cachots en cachots nos repréſentans, nos miniſtres, nos négociateurs, livrés par une trahiſon trop célèbre? N'eſt-ce pas elle qui, dans une circonſtance plus récente, outrageait lâchement un ambaſſadeur dont l'aſpect l'avait fait ſouvent pâlir à la tête de nos armées? N'eſt ce pas elle enfin qui, ſous les murs du Capitole déshonoré, ſecondant la théocratie expirante, faiſait rejaillir le ſang du brave Duphot ſur le frère d'un chef renommé, dont la vaſte gloire épouvantait l'empereur au ſein même de ſa capitale? Ah! que l'exécrable maiſon d'Autriche ſoit foudroyée ſous l'amas de

tant

tant de preuves! qu'elle reſte iſolée dans l'immenſité de ſon crime! à moins qu'elle ne veuille le partager avec le gouvernement anglais; à moins qu'elle n'avoue ſa lâche dépendance & ſon homicide vénalité; à moins qu'elle ne publie hautement l'alliance ſacrilège de l'or & du crime; à moins qu'elle ne déclare au monde que, pour combattre la Rèpublique françaiſe, l'Angleterre fournit des tréſors & l'Autriche des aſſaſſins.

„O guerre monſtrueuſe! ô honte! ô ſcandale de cet âge philoſophique! ô coalition abſurde de quelques tyrans célebres par leur démence! l'Angleterre, qui vante ſon eſprit de liberté, s'arme pour le deſpotisme; le ſucceſſeur de Mahomet, pour le rétabliſſement de la foi chrétienne; un empereur de la religion grecque ſe déclare grand-maître d'un ordre catholique, & veut relever le trône pontifical! L'ottoman ſtupide marche ſous les mêmes drapeaux avec ſes irréconciliables ennemis; il oublie ſes flottes incendiées, ſes cités populeuſes détruites, noyées dans le ſang par le Ruſſe affamé de carnage, & l'ambition moscovite menaçante depuis près d'un ſiecle les murs bâtis par Conſtantin! Devant les pavillons, ſous l'étendard de ces peuplades abrutties, ſont ralliées deux puiſſances deſtructives, l'ignorance & la cruauté. Délices de l'Europe, amour de la Mediterranée, belle &

Digitized by Google

malheureuſe Italie, tes rians vallons ont vu ſe relever les croix ſiniſtres, & les arbres de la liberté ſont tombés, couverts du ſang de ſes martyrs. Rome, un moment réveillée d'un aſſoupiſſement de vings ſiècles, renaiſſait dans la pompe de ſes comices : aujourd'hui, croyant voir encore ſe précipiter ſur elle les hordes d'un nouvel Alaric, ellê ſe réfugie dans ſes catacombes avec ſes dieux & ſes héros ; &, ſur les rives claſſiques de la Grèce, les tombes entr'ouvertes de Miltiade & d'Epaminondas ſe ſont fermées d'indignation. Par - tout les préjugés enhardis tonnent, menacent & proſcrivent; par tout ſe forgent de nouveau les triples chaines de la ſuperſtition, du depotisme, & de la gotique féodalité; par - tout s'organiſe la révolte ouverte de la vanité héréditaire contre l'éternelle majeſté des peuples, du pouvoir abſolu contre la vraie ſociabilité, de la barbarie contre les lumières, des bêtes féroces contre les hommes.

„Et l'on s'eſt flatté de remettre impunément en queſtion l'exiſtence d'une république de trente millions d'habitans! & le peuple français ne romprait pas cette balance inégale où qnelques furieux inſenſés loin des périls de la guerre & retranchés derriére un trône, veulent peſer les deſtins du monde! Il renoncerait à ſon immortelle entrepriſe! il ne ſe regarderait plus comme reſponſable devant l'avenir

venir des progrès de la raiſon univerſelle & du perfectionnement des ſociétés civiles; comme ſtipulant, combattant pour lui-même & pour les peuples qu'il a delivrés; comme placé par ſon courage & par la force des choſes aux avant-poſtes du genre humain! La coalition nouvelle imprimerait aux eſprits une marche honteuſement rétrograde: elle abaiſſerait à ſon niveau les hauteurs de la penſée humaine! elle impoſerait encore aux Bataves le joug d'un Stathoudérat uſurpateur! Elle briſerait ſur les monts helvétiques la fleche invincible de Guillaume Tell! elle écraſerait à jamais l'Italie ſous le ſanglant fardeau de l'empire & du ſacerdoce! Violant même le territoire ſacré, s'avancant ſur nos frontières, penetrant dans nos cités, elle viendrait punir.,. Vous frémiſſez, brave jeuneſſe; vos cœurs, vos yeux, vos mains demandent des armes. Et qui de vous pourrait héſiter entre l'infamie & la gloire? La gloire! Elle eſt un beſoin pour les Français, La gloire! Elle embellit la vie, elle embellit la mort même; & j'en atteſte ici les illuſtres victimes que la patrie reconnaiſſante honore aujourd'hui de ſes pleurs. Marchez donc: le danger pourſuit le lâche dans ſes foyers; il fuit devant le brave qui s'avance. Marchez; au fanatisme de la ſervitude, oppoſez l'idolatrie de la liberté; à la croiſade des préjugés celle des principes. Marchez;

vous

Digitized by Google

vous avez reçu le baiſer maternel & la bénédiction du vieillard. Marchez: ceux que vous allez combattre ſont ceux que vos frères ont vaincus dans les plaines de Fleurus & de Juliers, ſur les collines de Gemmapes, ſur les ponts d'Arcole & de Lodi. Marchez: defendez les lumières prèſentes & l'eſpoir lointain des générations futures. Marchez: réparez quelques malheurs, peut-être même quelques fautes. Que du Tibre aux ports du Texel, la liberté ſoit raffermié; que le rivage adriatique ſoit délivré du joug autrichien; que la robuſte Helvétie conſerve en paix ſes vertus ruſtiques & fieres; que ſur les baſes d'un vrai ſyſtême repréſentatifs l élèvent des états reſpectables; que l'utilité du lien qui nous unit avec eux nous ſoit garantie par leur force & par leur indépendance; qu'ils ſoient pour nous des amis puiſſans & non de faibles ſerviteurs; & qu'avec l'égalité des hommes l'égalité des peuples ſoit proclamée.

„Miniſtres des puiſſances étrangères, miniſtres de bienveillance & d'amitié, vous qui, dans cette cérémonie funèbre, venez apporter aux Français le tribut de vos larmes & de vos généreuſes conſolations, c'eſt à vous qu'il appartient de relever l'olivier briſé: détachez ſes rameaux ſanglans; mais conſervez avec un ſoin religieux ſa tige utile & féconde.

Que

Digitized by Google

Que replanté par vous dans une terre vigoureuſe, rafraîchi d'une eau ſalutaire, échauffé des rayons d'un ſoleil pur, il reprenne & ſon éclat & ſa hauteur; & bientôt reunies ſous ſon ombre, puiſſent les nations de l'Europe benir vos mains biénfaitrices & goûter ſes fruits délicieux! En attendant ce jour deſirable, dites aux puiſſances qui vous ont envoyés vers nous l'horrible attentat de l'Autriche; dites-leur notre indignation & la vôtre; dites-leur que vous avez vu la grande nation dans le jour de ſa douleur ſolemnelle; mais ajoutez que cette douleur ne ſera pas ſtérile. Si le nuage eſt épais & ſombre, c'eſt qu'il eſt groſſi par la foudre.

„Pour nous, citoyens, que le ſouvenir de nos anciennes diſcordes, loin d'en préparer de nouvelles, nous éclaire ſur la route de l'avenir. Voulons-nous vaincre? ſoyons, reſtons unis; mais reſtons unis par la liberté. La République, ce gouvervement fondé ſur deux grandes penſées, la ſouveraineté du peuple, & l'égalité des hommes entre eux, n'a pas ſon exiſtence réelle dans le ſol opulent de la France, dans ſes cités induſtrieuſes, dans les remparts qui l'environnent, dans le moiſſons qui l'enrichiſſent: la République exiſte par eſſence dans la maſſe des republicains.

„Sur les dèbris des ſyſtêmes impoſteurs qu'élèvent ſans ceſſe l'ignorance & la perfidie,

une

une ſimple vérité ſurnagera, c'eſt que la liberté ne peut être maintenue que par des hommes libres. Faiſons donc enfin disparaître les ſoupçons injuſtes, les défiances exagérées; que le feu ſacré ne brûle pas ſeulement ſur cet autel; qu'il embrâſe encore les ames de tous les Français; que l'opinion publique, cette première puiſſance du monde, étudiée, réverée, fortifiée dans l'intérieur de la France, s'élance tout armée à la tête de nos phalanges.

„Alors pâlira la fortune paſſagère de nos ennemis; alors renaitra plus fort & plus invincible l'aſcendant des armées françaiſes: alors ces monſtres feroces qu'ont vomis les deſerts glacés du ſeptentrion reſteront dévorés par les champs plus heureux qu'ils avaient voulu conquérir. Alors Bonnier, Roberjot, & tous les martyrs, hélas! trop nombreux de la liberté nationale, ſouriront du fond de la tombe aux nouveaux triomphes de leur République.

„Déjà commencent à ſe réaliſer ces hautes eſpérances: une partie de Szeklers eſt tombée, la juſtice & la guerre nous doivent leurs débris. Ce général aſſaſſin qui, tout couvert du ſang de nos pacificateurs, oſait rêver ſa gloire future, maintenant deſcendu dans l'ignominie, eſt dejà pourſuivi par les convulſions du crime.

„Ce n'eſt point aſſez pour l'Autriche coupable, ni pour la République outragée, quelques mois s'écouleront à peine, & nous révien-

Digitized by Google

viendrons dans cette enceinte: nous y célébrerons encore la fête, mais non plus la fête du deuil; les hymnes de la victoire succéderont aux chants du tombeau: de jeunes lauriers remplaceront ces cyprès lugubres, de brillants trophées ces urnes funébres; à la place de cette pyramide sépulcrale, un monument de triomphe s'élèvera pour les siècles; au lieu des expreſſion de la triſteſſe & de la vengeance, on y lira cette inſcription conſolante pour les peuples, inſtructive pour les monarques: *La maiſon d'Autriche fit aſſaſſiner les miniſtres de la République françaiſe au congrès de Raſtadt; la maiſon d'Autriche ne pèſe plus ſur l'humanité*„

L'orateur eſt interrompu à diverſes repriſes, par les gémiſſemens des parens des miniſtres égorgés, par les mouvemens de l'indignation publique & par le cris: Vengeance: vengeance! . . . . . .

Les mêmes impreſſions ſe communiquent à tous les ſpectateurs placés ſur les talus; de toutes les parties du Champ-de-Mars, s'élève un concert d'imprécations contre le gouvernement coupable du plus odieux des forfaits.

L'artillerie y répond par une exploſion ſimultanée, & la muſique exécute l'hymne de la Vengeance.

Alors le Directoire exécutif ſe lève. Un pavillon rouge agité près du pavillon noir, & un coup de canon annoncent une ſeconde fois le

Digitized by Google

le moment du silence. Le citoyen Merlin, président du Directoire exécutif, prononce le discours suivant qui est en même temps répété par les orateurs placés vis-à-vis des talus.

„Citoyens,

„Nous offrons un sacrifice d'expiation à l'humanité outragée par un attentat sans exemple dans les annales du crime. Cette vaste enceinte, tant de fois ornée des trophées de la victoire, ne présente à nos yeux que des images de douleur, des urnes funéraires, des dépouilles encore sanglantes, & de ce lugubre appareil il sort une voix terrible, la voix de la justice des nations, qui, s'élevant comme de son sanctuaire, voue à la vengeance le plus odieux de sacriléges. Il n'est point sur la terre d'institutions protectrices des droits des peuples, & qui puissent atteindre les crimes des gouvernemens: mais si la justice universelle peut trouver un digne organe dans une nation devenue l'asile de la foi & de l'honneur, cette enceinte même n'est-elle pas un tribunal auguste où doit être publié devant l'univers, & sous les auspices du juge suprême, le jugement irrévocable des peuples & de la postérité?

„Au nom de la vérité, de la justice & l'humanité; au nom de tout ce qu'il y a de sacré parmi les hommes; au nom de toutes les societés qui reconnaissent des loïs, le Peuple fran-

français proclame le gouvernement d'Autriche l'irréconciliable ennemi des nations.

„Malheur, opprobre éternel à cette infâme domination dont les attentats ont déshonoré le ſiècle de la raiſon & des lumières!

„Guerre, guerre implacable à l'atroce maiſon, qui, de peur que le ſang des hommes ne ceſſât de couler, a fait égorger les miniſtres de la paix!

„Que ce gouvernement ſoit exclu de la communication des ſociétés humaines!

„Que ſes alliés épouvantés, honteux de lui-même, s'en ſéparent avec indignation!

„Que les hommes ſur lesquels pèſe ſa tyrannie l'écraſent ſous le poids des chaînes dont il les a chargés!

„Que tous les peuples qui conſervent des traces d'honneur & de généroſité, ſe lèvent pour venger l'injure commune, & qu'ils ne dépoſent leurs armes qu'après avoir détruit le repaire du brigandage?

„Et quand la vengeance des nations ſera ſatisfaite, & qu'il ne reſtera de toi que des ruines, cour ſacrilége, que l'équitable poſtérité exhume ta mémoire, pour la vouer à l'exécration, & que de ſiècle en ſiècle ſe renouvellent ton jugement & ton ſupplice!

„Français, la voix de l'univerſelle juſtice n'aura pas été vainement entendue dans cette

ſolennité funèbre: nous le jurons ſur les tombeaux & par les mânes de vos miniſtres; nous le jurons par votre valeur & par votre gloire: c'eſt à vous à porter les premiers coups, vous mériterez l'honneur d'être les premiers vengeurs de l'humanité. Vos ennemis ſe ſont accrus, tandis que votre magnanimité s'entretenait de l'eſpoir de la paix; mais ce ſont de plus nombreuſes moiſſons de gloire qui vous attendent. Qu'importe l'union de quelques hordes de barbares? qu'importent de monſtrueuſes & criminelles alliances? la République eſt aſſiſe ſur des fondemens contre leſquels ſe briſeront toutes les forces des tyrans conjurés. Oui, graces à la nature & gloire à la liberté, il eſt une nation puiſſante autant que généreuſe, dont la deſtinée eſt de ſauver l'Europe de l'invaſion, de la barbarie & du déchaînement de toutes les puiſſances du mal; elle eſt debout au milieu de l'univers, elle ſacrifie à l'humanité, & lui demande de détourner du cœur de ſes enfans l'idée même des forfaits que le génie de la deſtruction conſeille à ſes ennemis".

Vive la République!

Vive la République! répétent tous les aſſiſtans. *Vive la République! Vengeance! vengeance!*

A ces cris élevés juſqu'aux nues, ſe joignent les roulemens des tambours, dont on a ôté les crêpes; les trompettes y mêlent des ſons aigus

aigus & gémiſſans, & l'artillerie, les détonnations majeſtueuſes de vingt bouches à feu.

Le Directoire & le cortége ſortent de l'enceinte, & s'avancent vers la ſtatue de la Liberté.

En paſſant près des urnes, chaque citoyen du cortége dépoſe ſur leurs baſes le rameau qu'il tenait à la main.

Arrivé auprès de la ſtatue de la Liberté, le Directoire prend ſéance en face de l'autel, où brule le feu ſymbolique entretenu par les jeunes Français.

Les troupes diſſéminées dans le Champ-de-Mars, viennent ſe réunir autour de la pyramide & de la ſtatue de la Liberté.

Le cortége ſe range en cercle devant l'autel. Au milieu, ſont les oriflammes deſtinées aux armées actives.

Les guerriers bleſſés qui les portent, les préſentent au Directoire. Le préſident les orne des couleurs nationales, & dit:

„La République confie à ſes défenſeurs les oriflammes deſtinées à perpétuer le ſouvenir du plus grand des forfaits. C'eſt entre les mains de leurs peres, vieillis dans les combats, qu'elle remet ce précieux dépôt, & c'eſt de l'antique habitation illuſtrée par leur préſence; c'eſt du temple de l'honneur qu'il ſera dès demain porté aux armées, chargées de la vengeance nationale. Guerriers français;

Digitized by Google

voyez flotter, aux champs de la gloire, ces étendarts révérés qui semblent teints du sang des ministres de la paix; contemplez l'image de la patrie outragée; invoquez les noms sacrés de la justice & de l'humanité, & marchez à la victoire.

A cette invitation, le tambour répond par le pas de charge, la musique par l'hymne de guerre: *Allons, enfans de la patrie!* l'artillerie, par une salve générale, & les colonnes républicaines, par des feux de file, de peloton & de bataillon.

Le cortège retourne à la maison du Champ-de-Mars, par le côté occidental de cirque, dans l'ordre observé pour la première marche.

Un grouppe nombreux de jeunes Français suivent les oriflammes portées par les vétérans, impatiens de s'élancer sur les traces, dans la carrière de l'honneur.

La musique attachée à tous les corps militaires, joue sans interruption, jusqu'au retour, l'autre hymne de guerre: *La victoire en chantant nous l'ouvre la barrière.*

Le Directoire rentré à la maison du Champ-de-Mars, addresse de nouveau des consolations aux parens des ministres français égorgés par l'Autriche; puis, retourne au palais national, dans l'ordre qui avait été suivi pour le départ.

Digitized by Google

XVI.

Procès verbal de la cérémonie funéraire au conseil des cinq-cents, en mémoire des ministres plénipotentiaires français Bonnier & Roberjot, assassinés à Rastadt du 20. prairial an 7. (*)

s. Moniteur num. 262. (du 22 prairial an 7.)

XVII.

Procès verbal de la cérémonie funéraire au conseil des anciens, en memoire des ministres français Bonnier & Roberjot, assassinés à Rastadt, du 20. prairial an 7.

(Moniteur num. 263. p. 1073. und num. 264. p. 1077.

---

*) Die Trauerrede hielt, da Jean Debry Präsident war, in Gemäsheit eines schon am 2 prairial gefaßten Schlußes (Redacteur num. 1252. p. 3.) der Expräsident Heurtant-Lamerville.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Geheime Konvention des königlich preußischen Hofes mit der französischen Republik vom Jahre 1795.

Unter den denkwürdigsten Urkunden der für Teutschland so traurigen Kriegsgeschichte, welche endlich ihrer lezten Epoche entgegen rükt, verdienen wohl eine vorzügliche Stelle die geheime Artikel der mit der französischen Republik geschlossenen Friedensverträge jener zween grosen Höfe, welche — zum Glük Teutschlands — entweder nie hätten in Koalition treten, oder den grosen, schweren Kampf bis ans Ende standhaft, treulich und mit vereinter Kraft hätten fortsezen sollen; die geheime Konvention des preußischen Hofes vom Jahr 1795. und die geheimen Artikel des Friedens von Campo-Formio. Wir können diese geheimen Konventionen als das endlich offenkündig gewordene Resultat eines Theils der geheimen Triebfedern ansehen, welche diese Kabinete, wenigstens um dieselbe Zeit geleitet haben.

Sind die Gründe und Gegengründe, welche diese mächtige, einst als so innig angekündete Koalition, von ihrer ersten Entstehung an, bis auf den preußischen Separatfrieden, erst durch gegenseitiges Mistrauen untergruben, selbst auf

die

die Operationen im Felde den nachtheiligsten Einfluß hatten, und endlich die gänzliche Auflösung derselben nach sich zogen, noch immer in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt; so verdienen um so mehr alle ächte Dokumente der Absichten und Entwürfe dieser zween ersten teutschen Höfe sorgfältig gesammelt, mit Wahrheitsliebe geprüft und in ihren Resultaten mit Unpartheilichkeit gegen einander verglichen zu werden.

Wir haben den endlichen Ausgang dieses unglükseligen Krieges nun vor Augen. Teutschland — denn nur von dessen Schiksal kann hier die Frage seyn, wurde endlich so weit gebracht, daß es sich glüklich schäzen mußte, statt des in unserer teutschen Kriegsdiplomatik so oft als Ziel vorgesteckten ehrenvollen Friedens, einen Frieden anzunehmen, der dieses Reich der Krone seiner schönsten Provinzen beraubt, der dadurch seinem übermächtigen Nachbar einen ungeheuern Zuwachs von Macht gewährt, der demselben neue unversiegbare Quellen innerer Stärke eröfnet, und seine mit einer doppelten und dreifachen Kette von Festungen verwahrte Gränze bis an den Rhein vorrükt, während dem der zurükgegebene Theil des Reichsgebiets auch der wenigen festen Pläze am Rhein und sogar auch an der Donau beraubt und jedem feindlichen Einfall in das Herz Teutschlands blosgestellt wird; einen Frieden, wie ihn nur der Sieger in dem Gefühl seiner Uebermacht einer überwundenen Nation angedeihen läßt. Dieser

Friede muß für Teutschlands Existenz und Verfassung und, in seinen noch unbekannten näheren Bestimmungen, selbst für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer langen Fortdauer derselben von der äußersten Wichtigkeit seyn.

Ein solcher Friede, der beinahe in alle Fugen unserer Verfassung eingreifen und in allen Theilen derselben wesentliche Veränderungen nach sich ziehen muß, der an Interesse und Wichtigkeit dem westphälischen in nichts nachsteht, von dem er sich freilich dadurch sehr unterscheidet, daß er in so viel Wochen zu Stande zu kommen scheint, als jener Jahre erfoderte, ruft von selbst dazu auf, der Reihe und dem Zusammenhang der Begebenheiten nachzugehen, durch welche die traurige Lage herbeigeführt wurde, die denselben zur Folge hatte, und dann auch — denn mit der Darstellung des militärischen Gangs der Begebenheiten kann sich die Geschichte nicht begnügen — den politischen Operationen der Kabinete, die auf die einzele Wendungen des Kriegsglüks und auf das endliche grose Resultat Einfluß hatten, so wie den geheimen Triebfedern, Absichten und Entwürfen derselben mit forschender Wahrheitsliebe nachzuspüren, sie zu ordnen, zu würdigen und durch die daraus gezogene Resultate immer mehr Licht ins Ganze zu bringen.

Für Teutschland sind es vorzüglich die erwähnten grosen Höfe und ihre politischen Maasregeln und Handlungen, welche hier alle Aufmerk-

merksamkeit verdienen, sie, deren Einfluß auf die ganze Staatsverbindung und alle Glieder derselben so allmächtig wirkt und deren ehemaliges Losungswort: „Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns!“ so viel dazu beigetragen hat, daß Teutschland in den Krieg verwikelt wurde, nachdem schon ganze Kraise zur Neutralität geneigt schienen, deren öffentliche Schritte schon so manche Feder in Bewegung gesezt haben. (a)

Von den bisher bekannt gewordenen Urkunden dieses Theils der teutschen Staatsgeschichte bieten vorzüglich die schon oben erwähnten geheimen Konventionen jener Höfe, wenn sie nach Inhalt, Zeit, Lage und andern Umständen mit einander verglichen werden, interessante Bemerkungen dar, worinn ich freilich meinen Lesern nicht vorgreifen will.

Die geheimen Artikel des Friedens von Campo-Formio, wurden bekanntlich am Ende des Kongresses zu Rastadt durch die französischen Gesandten selbst soweit in Umlauf gesezt, als sie hierauf wirklich bekannt wurden, und wie sie schon dem zweiten Bande eingerükt sind.

a) Die Schriften für und wider das preussische Neutralitätssystem werden in einem der folgenden Bände angezeigt werden.

Digitized by Google

Folge dieſer Publicität derſelben war es wohl, daß noch in eben dieſem Jahr (1799.) auch die königl. preuſiſche geheime Konvention und die geheimen Artikel der Friedensſchlüſſe einiger fürſtlichen Höfe öffentlich bekannt wurden. Die Mittheilung der leztern geſtattet der Raum in dieſem Bande nicht mehr. Ich muß mich alſo hier nur noch auf die preuſiſche geheime Konvention, welche in franzöſiſcher und teutſcher Sprache gedrukt erſchien, einſchränken.

Convention ſecrette entre ſa Majeſté le Roi de Pruſſe & la République françaiſe, faite à Berlin le 18 Thermidor, an IV. (5 Août 1796. v. St.)

Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & la République françaiſe, animées d'un égal déſir de voir bientôt ceſſer la guerre funeſte, qui afflige l'Europe, & ſe flattant, que l'accompliſſement de ce déſir ſalutaire ne ſauroit être fort éloigné, ont cru devoir entrer d'avance en communication amicale ſur pluſieurs objets relatifs à cette pacification, qu'Elles eſpèrent prochaine.

Sa Majeſté Pruſſienne, par un effet de la franchiſe, dont Elle s'eſt fait une loi dans tou-

Digitized by Google

toutes les explications entre Elle & la France, qui ont ſuivi la paix de Bâle, n'a point caché à la République le vœu que lui dictoit ſa qualité de membre du Corps germanique & les devoirs qu'elle lui impoſe, que la conſtitution & le territoire de l'Empire puſſent être maintenus dans toute leur intégrité; Elle s'eſt de même ouvert avec confiance envers le Gouvernement français ſur le déſir, que lui Inſpiroient également les liens étroits qui l'attachent à la maiſon d'Orange, que cette maiſon put être retablie dans ſes charges & dignités en Hollande, moyennant telles modifications équitables, dont on pourroit convenir. Elle a fait uſage de tous les argumens & des inſtances amicales qui lui ont paru les plus propres à appuyer ſes propoſitions à cet égard; mais la République françaiſe ayant perſiſté dans le ſentiment, qu'au point où les choſes ſont venues, les circonſtances ne lui permettent point de partager ce double vœu, ni d'en favoriſer l'accompliſſement, les deux parties ſe ſont ultérieurement concertées entre Elle par l'organe du Sr. Chretien Henri Curce Comte de Haugwitz, Miniſtre d'Etat, de guerre & du Cabinet de S. M. Pruſſienne &c. & du Sr. Antoine Bernard Caillard, Miniſtre plénipotentiaire de la République françaiſe, leſquels, après avoir échangé leur pleinpouvoirs reſpectifs, ſont tombés d'accord des ſti-

pula-

pulations eventuelles ſuivantes, qui ſuppoſent l'admiſſion à la pacification avec l'Empire germanique des baſes, ſur lesquelles elles ſe fondent.

Article 1. L'intention des deux parties contractantes ètant d'abord à s'entendre ſur une indemniſation territoriale de la perte des Provinces Pruſſiennes ſur la rive gauche du Rhin pour le cas où la dite rive ſeroit cédée à l'époque de la paix avec l'Empire, on à jétté les yeux pour cet effet ſur l'Evêché de Munſter, y compris le pays de Recklinghauſen. Mais le Gouvernement français ayant manifeſté le déſir, que la République des Provinces-unies obtint, en guiſe de dédommagement des ceſſions qu'elle lui a faites, cette partie du ſusdit Evêché:

„qui s'étend depuis l'endroit où l'Ems „entre en Oſt-Friſe, le long de cette „rivière en la remontant jusqu'à Win„trup, de là en ligne droite ſur Hey„den, & longeant enſuite la frontière „du Duché de Cleves jusqu'à l'endroit „ou elle côincinde avec celle de la „Hollande; "

S. M. Pruſſienne, pour donner à la République françaiſe une preuve de ſes ſentimens d'amitié, déclare que lorsqu'il ſera queſtion de la ceſſion de la rive gauche du Rhin à la France,

Elle

Elle ne s'y oppoſera pas, & comme alors pour dédommager les Princes ſéculiers qui perdront à cet arrangement, le principe des ſécularisations devient abſolument indiſpenſable, S. M. conſent à accepter le dit principe, & Elle recevra en dédommagement de ſes dites Provinces trans-rhénanes, y compris l'enclave de Sevenaer, lesquelles dans ce cas ſeront cédées à la France, le reſte de l'Evêché de Munſter avec le pays de Recklinghauſen, déduction faite de la partie énoncée ci-deſſus & moyennant leurs ſécularisations préalables, ſe reſervant toute-fois ſadite Majeſté d'y ajouter ce qui porroit être de ſa convenance, pour completter ſon indemniſation, objet ſur lequel les deux Puiſſances s'entendront amicalement.

Article 2. L'Article 2. du Traité de Bâle du 5. Avril 1795. (11 Floréal an 3.) eſt maintenu. En conſéquence la République françaiſe accepte la médiation du Roi de Pruſſe, en faveur des autres Princes d'Allemagne, qui déſireroient de traiter directement avec Elle ſur les baſes énoncées dans l'article précédent.

Article 3. Dans la double ſuppoſition, éxprimée à l'Article de la ceſſion de la rive gauche du Rhin à la France & de l'admiſſion du principe des ſécularisations, S. M. le Roi de Pruſſe & la Republique françaiſe s'obligent

à

Digitized by Google

à réunir leurs ſoins, pour procurer aux Princes de la maiſon de Heſſe la ſécularisation des Etats eccleſiaſtiques à leur bienſéance, pour les indemniſer des Etats & bien-fonds, qu'ils ſe trouveront perdre au-dela du Rhin, & à la branche de Heſſe-Caſſel la dignité électorale.

Article 4. S. M. le Roi de Pruſſe s'engage à conſerver les villes de Hambourg, Bremen & Lubeck dans leur integrité & leur indépendance actuelle.

Article 5. Si lors de la pacification future le rétabliſſement de la Maiſon d'Orange dans ſes charges & dignités en Hollande eſt jugé inadmiſible, S. M. Pruſſienne & la République françaiſe s'engagent pour ce cas à interpoſer leurs bons offices & puiſſante mediation, pour moyenner un arrangement convenable entre la République Batave & le Prince de Naſſau-Orange, dont les clauſes fondamentales ſeront d'une part : la rénonciation à toutes prétentions ſur la dignité de Stadhouder, ainſi qu'aux biens immeubles du dit Prince, ſitués ſur la rive gauche du Rhin & dans les Provinces-belgiques, & réciproquement, que la République batave payera au Prince de Naſſau-Orange une indemnité équivalente au prix de tous les biens immeubles ſitués dans l'étendue des Provinces-

unies

Digitized by Google

unies, du pays dit de la Généralité, & des Colonies Hollandoiſes, ſi mieux n'aime la dite République batave, laiſſer les dits biens immeubles au Prince de Naſſau-Orange, pour en diſpoſer dans un délai, qui ſera convenu de gré-à-gré, ou reglé par arbitre, que les parties choiſiront, & pour effectuer ledit arrangement, la République françaiſe s'engage à employer tous ſes efforts, pour operer en faveur du dit Prince de Naſſau-Orange & de ſes héritiers mâles, la ſécularisation des Evêchés de Wurzbourg & de Bamberg, auxquels ſera attachée la dignité Electorale, & de faire ſtipuler la reverſion desdits Evêchés en faveur de la Maiſon de Brandenbourg, faute d'héritiers mâles de ladite Maiſon de Naſſau-Orange.

Article 6. La préſente Convention ſecrete ſera ratifie par les parties contractantes, & les ratificatious en ſeront échangées à Berlin dans l'eſpace de 6. ſemaines, ou plutôt, ſi faire ſe peut.

En foi de quoi ladite Convention a été ſignée & ſcellée par les Plénipotentiaires ſusmentionés.

Fait

Fait à Berlin le 5. Août 1796. (18. Thermidor an 4. de la République française)

(L. S.) *Chrétien Henri Curce, Comte de Haugwitz.*

(L. S.) *Antoine Bernard Caillard.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

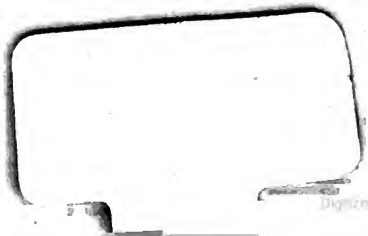
Digitized by Google

Digitized by Google